
Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften und Rechtskulturen

Herausgegeben von
Hannes Siegrist



Leipziger Universitätsverlag 2007

Comparativ : Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung / hrsg. von Matthias Middell und Hannes Siegrist – Leipzig : Leipziger Univ.-Verl.

ISSN 0940-3566

Jg. 16, H. 5/6. Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften und Rechtskulturen – 2006

Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften und Rechtskulturen. Hrsg. von Hannes Siegrist – Leipzig : Leipziger Univ.-Verl., 2007

(Comparativ ; Jg. 16, H. 5/6)

ISBN 978-3-86583-191-0

© Leipziger Universitätsverlag GmbH, Leipzig 2007
COMPARATIV. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 16 (2006) 5/6
ISSN 0940-3566
ISBN 978-3-86583-191-0

Inhaltsverzeichnis

	Teil I. Einleitung	
<i>Hannes Siegrist</i>	Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne	9
	Teil II: Moralisierung des Eigentums – Propertisierung der Moral	
<i>Pirmin Stekeler-Weithofer</i>	Philosophische Aspekte des (geistigen) Eigentums	53
<i>Wolfgang Fachi Rebecca Pates</i>	Entgrenztes Eigentum, Vom Lebensmittel zum Organhandel	71
	Teil III: Ambivalenzen der Propertization von Grund, Boden und Immobilien	
<i>Chris Hann</i>	Propertization und ihre Gegentendenzen: Beispiele aus ländlichen Gebieten Europas	84
<i>Franz von Benda-Beckmann</i>	Propertization in Indonesien: Parallele und gegenläufige Entwicklungen	99
<i>Dietmar Müller</i>	Die Gouvernamentalität des Bodeneigentums im östlichen Europa	112
<i>Sylke Nissen</i>	Die Privatisierung des öffentlichen Raums	130
	Teil IV: Entgrenzung und Begrenzung geistiger Eigentumsrechte in der zeitgenössischen Wissens- und Informationsgesellschaft	
<i>Horst-Peter Götting</i>	Die Komplexität von Schutzrechten am Beispiel des geistigen Eigentums	146

<i>Christian Bergerl</i> <i>Vera Glas</i>	Informationen als Gegenstand von Eigentumsrechten	157
<i>Thomas Dreier</i>	Verdichtungen und unscharfe Ränder. Propertisierungstendenzen im nationalen und internationalen Recht des geistigen Eigentums	172
Teil V: Propertisierung von Wissen, Kultur und Kunst in Geschichte und Gegenwart		
<i>Sebastian Klotz</i>	Zwischen musikalischer sprezzatura und labour. Komponieren in der frühen Neuzeit als Investition	193
<i>Friedemann Kawohl</i> <i>Martin Kretschmer</i>	Entgrenzungen geistiger Eigentumsrechte in der Musik	202
<i>Isabella Löhr</i>	Geistiges Eigentum in Kriegszeiten. Der Schutz von Urheberrechten und die Berner Übereinkunft im Ersten und Zweiten Weltkrieg	234
<i>Matthias Wießner</i>	Die DDR und das internationale Urheberrechtsregime	249

Rezensionen

Sonja Schultheiß-Heinz: Politik in der europäischen Publizistik. Eine historische Inhaltsanalyse von Zeitungen des 17. Jahrhunderts, Stuttgart 2004 (<i>Herbert Jaumann</i>)	268
Gisela Engel/Nicole C. Karafyllis (Hrsg.): Technik in der Frühen Neuzeit. Schrittmacher der europäischen Moderne, Frankfurt a. M. 2004 (<i>Stefanie Buchenau</i>)	273
David Stack: The First Darwinian Left. Socialism and Darwinism 1859–1914, Cheltenham 2003 (<i>Roland Ludwig</i>)	276
Franz von Benda-Beckmann/Keebet von Benda-Beckmann/Melanie G. Wiber (Hrsg.): Changing Properties of Property, New York/Oxford 2006 (<i>Dietmar Müller</i>)	279
Hartmut Walravens (Hrsg.): W. A. Unkrig (1888–1956). Korrespondenz mit Hans Findeisen, der Britischen Bibelgesellschaft und anderen über Sibirien und den Lannaismus, Wiesbaden 2004 (<i>Isabella Löhr</i>)	283

Ulrike Lindner: Gesundheitspolitik in der Nachkriegszeit. Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich, München 2004 (<i>Wolfgang Woelk</i>)	284
Tammo Luther: Volkstumspolitik des Deutschen Reiches 1933–1938. Die Auslandsdeutschen im Spannungsfeld zwischen Traditionalisten und Nationalsozialisten, Stuttgart 2004 (<i>Ingo Haar</i>)	288
Jan Eckel, Hans Rothfels. Eine intellektuelle Biographie im 20. Jahrhundert, Göttingen 2005 (<i>Timo Luks</i>)	293
Christian R. Bayer: Hochschul-Ranking. Vorschlag eines ganzheitlichen Ranking-Verfahrens, Berlin 2004 (<i>Michael Huber</i>)	299
Hartmut Kaelble/Jürgen Schriewer (Hrsg.): Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M. 2003 (<i>Alexandre Kostka</i>)	304
Christophe Charle/Jürgen Schriewer/Peter Wagner (Hrsg.): Transnational Intellectual Networks. Forms of Academic Knowledge and the Search for Cultural Identities, Frankfurt a. M. 2004 (<i>Helke Rausch</i>)	309
Florence Baillet: L'utopie en jeu. Critiques de l'utopie dans le théâtre allemand contemporain. Paris 2003 (<i>Hyacinthe Ondo</i>)	315
Laurent Mucchielli: Mythes et histoire des sciences humaines, Paris 2004 (<i>Celine Trautmann-Waller</i>)	318
Carsten Goehrke: Russischer Alltag. Eine Geschichte in neun Zeitbildern vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart, Bd. 2: Auf dem Weg in die Moderne, Zürich 2003 (<i>Martina Winkler</i>)	320
Alfred Payrleitner: Österreicher und Tschechen. Alter Streit und neue Hoffnung, Wien 2003 (<i>Alfrun Kliems</i>)	322
Michaela Marek: Kunst und Identitätspolitik. Architektur und Bildkünste im Prozess der tschechischen Nationsbildung, Köln 2004 (<i>Birgit Hofmann</i>)	326
Geoff Andrews: Endgames and New Times. The Final Years of British Communism 1964–1991, London 2004 (<i>Roland Ludwig</i>)	330
Monika Gibas/ Rüdiger Haufe (Hrsg.), „Mythen der Mitte“. Regionen als nationale Wertezentren. Konstruktionsprozesse und Sinnstiftungskonzepte im 19. und 20. Jahrhundert, Weimar 2005 (<i>Wolfgang Luutz</i>)	334
Katrin Keller: Landesgeschichte Sachsen, Stuttgart 2002 (<i>Markus Cottin</i>)	338
Horst Dreier (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Bd. I, Tübingen 2004; Bd. II, Tübingen 2006 (<i>Helmut Goerlich</i>)	342
Thomas Fues/Jochen Hippler (Hrsg.): Globale Politik. Entwicklung und Frieden in der Weltgesellschaft. Festschrift für Franz Nuscheler, Bonn 2003 (<i>Anita Engels</i>)	346

Marc Szydlik (Hrsg.): Generation und Ungleichheit. Wiesbaden 2004 (<i>Nils Kasper</i>)	351
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	356
Inhaltsverzeichnis des 16. Jahrgangs 2006	360

Hannes Siegrist

Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne

1. Einleitung

Im vorliegenden Band untersuchen Historiker, Juristen, Sozialwissenschaftler und Kulturwissenschaftler die Konstruktion, Institutionalisierung und Anwendung privater Eigentumsrechte und eigentumsähnlicher Handlungsrechte unter dem Gesichtspunkt der „Entgrenzung des Eigentums“. Im Rahmen einer interdisziplinären Eigentumsforschung werden „Entgrenzungen des Eigentums“ systematisch als Prozesse der „Propertisierung“ oder „Propertization“ von Gesellschaft, Kultur, Recht, Wirtschaft und Politik begriffen. Die Leitfrage lautet: Warum regeln Individuen, kollektive Akteure und Organisationen ihre Beziehungen und den Umgang mit materiellen und immateriellen Objekten zunehmend eigentumsförmig?

Im Mittelpunkt des Bandes stehen Probleme der Entwicklung, Differenzierung und Verbreitung von Eigentum in der Gegenwart und Vergangenheit. Die Beiträge behandeln ausgewählte empirische Phänomene und theoretische Probleme der „Propertisierung“ in modernen Gesellschaften, Kulturen, Rechts- und Wirtschaftssystemen. Thematisch konzentrieren sie sich auf das Eigentum an Grund, Boden und Immobilien, das „geistige Eigentum“ an kulturellen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen, den Wandel juristischer und philosophischer Eigentumstheorien, die Interdependenz verschiedener Eigentumsentwicklungen und das Verhältnis eigentumsbasierter und nicht-eigentumsförmiger Handlungsrechte. Propertisierung interessiert als objektiver und subjektiver Prozess. Anhand exemplarischer Fälle, Probleme und Entwicklungen wird gezeigt, was verschiedene Akteure, Gesellschaften, Rechtssysteme, Kulturen und wissenschaftliche Disziplinen jeweils unter „Eigentum“ verstehen, warum sich der soziale und symbolische Umgang mit Eigentumsrechten bzw. materiellen und immateriellen Objekten wandelt, und wie dadurch die Entwicklung von Gesellschaft, Kultur, Moral, Recht und Wirtschaft bestimmt wird.

Die Beschäftigung mit der Eigentumsproblematik hat sich im Zuge der Spezialisierung und Verselbständigung der wissenschaftlichen Dis-

ziplinen und Praxisfelder immer weiter differenziert und auseinander entwickelt. Die Fragestellungen und Forschungsansätze sind aufgrund der disziplinären Verengung des Blicks, der Konzentration auf einzelne Probleme, Gegenstände und Rechtsgebiete und der Festlegung auf bestimmte Theorien und Doktrinen des Eigentums immer spezieller geworden. Vielen ist erst in den jüngsten Auseinandersetzungen um das „geistige Eigentum“ an Wissen, Texten, Tonwerken, Gensequenzen und technischen Herstellungsverfahren wieder richtig klar geworden, dass „Eigentum“ ein zentraler „Querschnittsbereich“ der gesellschaftlichen Entwicklung ist und deshalb verstärkt interdisziplinär erforscht werden muss.

Interdisziplinäre Forschung erfordert eine übergreifende und verbindende Fragestellung, Perspektive und Begrifflichkeit, die sich einerseits durch eine gewisse Abstraktionshöhe auszeichnet, andererseits durch die Anschlussfähigkeit an die Einzeldisziplinen und die Empirie. Die Beiträge des vorliegenden Bandes beruhen auf dem disziplinübergreifenden Interesse an der Konstruktion, Institutionalisierung und Verwendung von Eigentumsrechten.¹ Im Rahmen einer sozial-, kultur-, geschichts-

¹ Der Band vereinigt Beiträge einer interdisziplinären Konferenz, die unter dem Titel „Eigentum und Handlungsrechte im Zeitalter der Propertization. Rechts-, sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven auf die Entgrenzung des Eigentums“ vom 27.-28. Januar 2006 vom Zentrum für Höhere Studien, dem Institut für Kulturwissenschaften und der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig durchgeführt wurde (vgl. den Tagungsbericht von Isabella Löhr unter <http://geschichte-transnational.clio-online.net/tagungsberichte/id=1120>). Für die Organisation der Tagung danke ich Isabella Löhr, für die Mitarbeit bei der Herausgabe des Bandes Matthias Wiefner. – Die Tagungsidee wurde in Gesprächen der interdisziplinären Forschergruppe „Eigentum“ am Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Zentrum (GSZ) der Universität Leipzig entworfen. Ich danke den Mitgliedern der Forschergruppe: Christian Berger (Leipzig), Wolfgang Fach (Leipzig), Horst-Peter Götting (Dresden), Sylke Nissen (Leipzig), Pirmin Stekeler-Weithofer (Leipzig) und Matthias Schmidt (Leipzig) für viele spannende Diskussionen über die „Entgrenzung des Eigentums“ und „entgrenztes Eigentum“. Zu großem Dank bin ich allen Autorinnen und Autoren des Bandes verpflichtet; sowie Elmar Wadle (Saarbrücken), Albrecht Götz von Olenhusen (Freiburg), Christian Bumke (Hamburg), Andreas Busch (Oxford), Nicole Grochowina (Jena) und Kai-Uwe Hellmann (Berlin) für kritische und weiterführende Kommentare während der Tagung. – Für Gespräche über Methoden und Perspektiven der sozialwissenschaftlichen Institutionenanalyse und des geistigen Eigentums danke ich Wolfgang van den Daele, Dieter Gosewinkel, Jeanette Hofmann, Sigrid Quack, Günther Schmid, Gunnar Folke Schuppert und Dagmar Simon vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). Dem Präsidenten des WZB, Jürgen Kocka, danke ich für die Einladung, das akademische Jahr 2004/05 als Gastprofessor am WZB zu ver-

und rechtswissenschaftlich akzentuierten Propertisierungsforschung interessiert Eigentum als komplexe – d. h. soziale, kulturelle, rechtliche, wirtschaftliche und politische – Institution, die ihre besonderen Bedeutungen und Funktionen im Rahmen der jeweiligen Konstellationen und Kontexte gewinnt. Forschungsschwerpunkte sind die soziale, kulturelle und rechtliche Konstruktion von Eigentumsrechten; die Institutionalisierung eigentumsförmiger Handlungsregeln und Handlungsrechte; die Verwendung eigentumsförmiger und eigentumsähnlicher Institutionen durch verschiedene Akteure; und die Funktionen und Bedeutungen von „Eigentum“, „geistigem Eigentum“ und „Langfristrechten“ im jeweiligen rechtlichen, historischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Rahmen. Im Unterschied zu normativen, essentialistischen, ahistorischen und kulturindifferenten Richtungen der Eigentumsforschung stehen weder „das Wesen“ oder „die Substanz“, noch theoretisch postulierte „Effekte“ des Eigentums im Vordergrund, sondern Prozesse und Strategien.

Der einleitende Forschungssessay führt zunächst aus historischer, sozial- und kulturwissenschaftlicher Sicht in die aktuellen Probleme der Eigentumsentwicklung (Kapitel 2) und in die Institutions- und Rechtsgeschichte des Eigentums (Kapitel 3) ein. In den folgenden Kapiteln wird die Konzeption der „Propertisierung“ von Gesellschaft, Kultur, Recht, Wirtschaft und Politik entworfen (Kapitel 4) und historisch-systematisch skizziert (Kapitel 5). Propertisierung fungiert als heuristische Leitkonzeption einer vergleichenden und interdisziplinären Eigentumsforschung, die allgemeine und besondere Prozesse der Aneignung und des institutionellen und gesellschaftlichen Wandels unter einem übergreifenden Gesichtspunkt behandelt.

2. Aktuelle Probleme der Entgrenzung des Eigentums in historischer Perspektive

Die Umwälzungen in den Eigentumsverhältnissen und die öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussionen darüber, wie diese zu interpretieren und bewerten sind, haben in den letzten Jahren die Aufmerksamkeit für die Eigentumsproblematik ganz erheblich gesteigert. Im Zentrum der wissenschaftlichen Debatten stehen seit den 1990er Jahren die Privati-

bringen, um fernab des Universitätsalltags über Probleme des geistigen Eigentums und über die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur zu forschen.

sierung des Eigentums in den postsozialistischen Gesellschaften,² die Restitution unrechtmäßig enteigneter Güter und kultureller Artefakte an Individuen und Gruppen in Europa, Amerika und Australien³ und die weltweite Expansion und Angleichung des geistigen Eigentums im Gefolge des wissenschaftlichen, technologischen, medialen, rechtlichen und politischen Wandels.⁴

Die Privatisierung von Grund und Boden, Immobilien, Rohstoffen, Produktionsanlagen und Betrieben in den postsozialistischen Transformationsgesellschaften und die weltweiten Prozesse der Restitution materieller und immaterieller Besitztümer, die Individuen, Organisationen und Gruppen aufgrund gesellschaftlicher und kultureller Diskriminierung sowie illegaler und illegitimer Verfahren entzogen wurden, bewegen sich im Rahmen affirmativer und universalistischer Eigentumsdiskurse und klassischer politischer und juristischer Normen, Doktrinen und Verfahren. Da diese mit den aktuellen und lokalen Praxisformen und Mentalitäten der Eigentümer und Nichteigentümer mitunter nur lose verbunden sind, sind ihre Wirkungen ambivalent. Als Beispiel dafür sei hier die Umwälzung der Eigentumsverhältnisse in den ehemals zentralistisch, planwirtschaftlich und großbetrieblich strukturierten Industrie- und Agrargesellschaften Ost- und Osteuropas genannt, die seit 1989/90 zu enormen räumlichen, qualitativen und quantitativen Entgrenzungen des Privateigentums führt. Diese Propertisierungsprozesse werden von den einen als Restauration bzw. Re-Privatisierung betrachtet, von den anderen als komplexe Eigentums-Revolution, deren Inhalt und Richtung nur schwer zu kontrollieren und steuern sind. Die postsozialistischen Transformationsgesellschaften haben private Eigentumsrechte an Boden, Produktionsanlagen und Kapital ideologisch rehabilitiert, rechtlich gestärkt, systematisiert und an internationale Standards angepasst, politisch und kulturell aufgewertet. Aufgrund spezifischer

² Vgl. den Beitrag von C. Hann in diesem Band, sowie, mit weiterführenden Hinweisen, C. Hann, (Hrsg.), Property Relations. The Halle Focus Group 2000-2005, Max Planck Institute for Social Anthropology, Halle 2005.

³ C. Goschler/ Ph. Ther (Hrsg.), Raub und Restitution. Abrisierung und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt am Main 2003; M. F. Brown, Can culture be copyrighted?, in: Current Anthropology 39 (1998), H. 2, S. 193-223; M. F. Brown, Who owns native culture?, Cambridge 2003; R. J. Coombe, The Cultural Life of Intellectual Properties. Authorship, Appropriation and the Law, Durham 1998.

⁴ J. Hofmann (Hrsg.) Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, Bonn 2006; B. Andersen, Introduction, in: dies (Hrsg.), Intellectual Property Rights. Innovation, Governance and Institutional Environment, Cheltenham 2006; D. Halbert, Intellectual Property in the Information Age. The Politics of Expanding Ownership Rights, Westport 1999.

historischer Entwicklungspfade, Strukturen und Mentalitäten sowie gegenwärtiger Zwänge und Opportunitätsstrukturen resultieren daraus aber nicht nur die theoretisch erwarteten positiven wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Effekte, sondern, wie Ethnologen, Juristen und Politikwissenschaftler in empirischen Studien immer wieder feststellen, auch ambivalente, unbeabsichtigte und unerwünschte Erscheinungen. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutungen des Eigentums sind bis heute im Fluss. Die Funktionen des Eigentums für die Rechte der Person und des Bürgers, für die wirtschaftliche Entwicklung und für die gesellschaftliche Integration sind umstritten. Chris Haun fordert deshalb dazu auf, die klassischen Kriterien für die Analyse und Bewertung von Propertisierungsprozessen zu revidieren.⁵

Neuartigen Formen der Eigentumsentwicklung und, damit verbunden, der Eigentumskritik begegnen wir zurzeit vor allem in den weltweit geführten Debatten über die Entgrenzung und Begrenzung des geistigen Eigentums.⁶ Unternehmen verwenden die eigentumsförmige Regulierung von Technologien, Herstellungsverfahren, Wissen, Kultur und Medien im Rahmen von Strategien der Produktentwicklung, Finanzierung und Vermarktung und Expansion, sowie zum Schutz der Investitionen und zur Einschränkung des Wettbewerbs. „Öffentliche Güter“ wie Information, Wissen, Symbole und Ausdrucksformen werden mit Hilfe des Patentrechts, Urheberrechts und Markenrechts eigentumsrechtlich geschützt, um sie im Interesse privater Anbieter marktfähig zu machen.⁷ Kritiker warnen vor dem „Ausufer“ des geistigen Eigentumsschutzes für technische Herstellungsverfahren, Computerprogramme, Texte, Bildzeichen, Formen und künstlerische Leistungen,⁸ weil dadurch kulturelle Zugangsrechte eingeschränkt und die kulturelle Kreativität und wirtschaftliche Dynamik gebremst werden. In der angelsächsischen bzw. englischsprachigen Publizistik werden derartige Tendenzen der privaten Aneignung und Kommerzialisierung von Information, Wissen und Kul-

⁵ Vgl. den Beitrag C. Haun in diesem Band.

⁶ Vgl. die Beiträge von H.-P. Götting, C. Berger/ V. Glas, T. Dreier und P. Stekler-Weithofer in diesem Band.

⁷ Vgl. K. Goldhammer, Wissensgesellschaft und Informationsgüter aus ökonomischer Sicht, in: J. Hofmann (Hg.) Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, Bonn 2006, S. 81-106; V. Zerdick u. a. (Hrsg.), Die Internet-Ökonomie. Strategien für die digitale Wirtschaft, Berlin 1999.

⁸ Vgl. W. W. Fisher III, Geistiges Eigentum – ein ausufernder Rechtsbereich. Die Geschichte des Ideenschutzes in den Vereinigten Staaten, in: H. Siegrist/ D. Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich (18.-20. Jahrhundert), Göttingen 1999, S. 262-289.

tur in den letzten Jahren vermehrt als „propertization“ bezeichnet,⁹ oder unter dem Gesichtspunkt der Expansion und Entgrenzung der „(intellectual) property rights“ behandelt.¹⁰ In Publikationen des deutschen Sprachraums ist – ganz ähnlich – von der Ausdehnung, Überdehnung und Entgrenzung des Eigentums die Rede; mitunter auch von überfallartigen Angriffen privater Eigentumsinteressen auf die Rechte der Allgemeinheit, von Biopiraterie durch internationale Unternehmen in der Dritten Welt und von der Enteignung der Allgemeinheit oder Menschheit.¹¹ Manche Kritiker machen dafür den Neoliberalismus und den populären Privateigentums-Fundamentalismus in den reichen Ländern verantwortlich und erinnern kritisch daran, dass die Erfolge moderner Marktwirtschaften und Demokratien seit gut zweihundert Jahren nicht auf die einseitige Stärkung privater Eigentumsrechte zurückzuführen sind, sondern auf den Ausgleich zwischen privaten Eigentumsrechten und allgemeinen Handlungsrechten.¹² Die klassische Ideologie- und Rechtskritik des Eigentums wird ergänzt durch die kritische Analyse

⁹ „Propertization“ wird als Begriff oder Bezeichnung in der amerikanischen Rechtspublizistik und in Teilen der angelsächsischen Kulturwissenschaften und Öffentlichkeit zunehmend verwendet. Vgl. zum Beispiel L. Lessig, Reclaiming a commons, Draft 1.01, <http://cyber.law.harvard.edu/events/lessigkeynote.pdf>; L. Lessig, Free Culture. How Big Media Uses Technology and the Law to Lock Down Culture and Control Creativity, New York 2004, <http://www.freeculture.cc/freeculture.pdf>; M. J. Rautin, Copyright Defection, in: *Industrial and Corporate Change* 15 (2005) 6, S. 981-993; D. Bollier, The Enclosure of the Academic Commons, <http://www.aaup.org/publications/Academc/2002/02so/02-sobol.htm>; J. Boyle, Eine Politik des geistigen Eigentums. Umweltschutz für das Internet, in: J. Hofmann (Hrsg.), *Wissen und Eigentum*, Bonn 2006, S. 21-38; A. Bartow, Our Data, Ourselves. Privacy, Propertization, and Gender, in: *University of San Francisco Law Review*, 34 (2000), S. 633ff. <http://ssrn.com/abstract=374101>.

¹⁰ R. Cooper Dreyfuss/ D. Leenheer Zimmerman/ H. First (Hrsg.), *Expanding the Boundaries of Intellectual Property. Innovation Policy for the Knowledge Society*, Oxford 2001 (Neudruck 2004); D. Halbert, *Intellectual Property* (Anm. 4); P. E. Geller, Copyright History and the Future. What's Culture got to do with it?, in: *Journal of the Copyright Society of the USA* 47 (2000), S. 209-264.

¹¹ Vgl. z. B. H. Nowotny u. a. (Hrsg.), *The Public Nature of Science under Assault*, Berlin 2005; V. Grassmuck, Wissenskontrolle durch DRM. Vom Überfluss zum Mangel, in: J. Hofmann (Hrsg.), *Wissen und Eigentum*. Bonn 2006, S. 164-186; J. Wullweber, Marktinteressen und Biopiraterie. Auseinandersetzungen um das 'grüne Gold der Gene', in: ebd. S. 243-262; C. Heineke, Adventure Trips. Die Globalisierung geistiger Eigentumsrechte im Nord-Süd-Konflikt, in: ebd. S. 141-163; Eigentum. Aneignen, Enteignen, Doppelheft der Zeitschrift *Peripherie. Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt*, 26 (2006).

¹² Vgl. Lessig, *Free Culture* (Anm. 9); G. Davies, *Copyright and the Public Interest*, Weinheim 1994.

spezifischer neuer „Geschäftsmodelle“ und technischer Schutzmaßnahmen, die im Rahmen der Digitalisierung und des Internets entwickelt werden,¹³ sowie durch historische, sozialwissenschaftliche, kulturwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Studien, welche die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur als komplexen Prozess begreifen.¹⁴

Bisweilen erinnern die heutigen Prozesse und Debatten an die Zeit des ersten großen Schubes der Propertisierung von Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft vom späten 18. bis ins späte 19. Jahrhundert, als in neuartiger Weise zwischen privaten und öffentlichen Rechten unterschieden und Privateigentum zu einer Leitinstitution moderner Gesellschaften wurde.¹⁵ Damals beruhte die Entgrenzung des Eigentums allerdings stärker auf pauschalen Eigentumsvorstellungen und einem umfassenden und absoluten liberal-individualistischen Eigentumsbegriff. Die erste große Propertisierungswelle vollzog sich im Rahmen großer, ehrgeiziger und riskanter Projekte zum Umbau von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft und Recht. „Eigentum“ sollte dabei die „Emanzipation“ und „Freiheit“ des „Individuums“, die „Entfesselung“ der wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Kräfte, den „Fortschritt“ und die Integration von Gesellschaft, Staat und Nation begründen. Die Geschichte des Eigentums verband sich mit der Entwicklung von Liberalismus und politischer Partizipation, Marktwirtschaft, Rechtsstaat und bürgerlicher Vertrags- und Privatrechtsgesellschaft.¹⁶

¹³ Vgl. manche der Beiträge in Hofmann, *Eigentum und Wissen* (Anm.4); Andersen, *Intellectual Property Rights* (Anm. 4).

¹⁴ Vgl. E. Wadle, *Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte*, Bd.1, Weinheim 1996, Bd. 2 München 2003; H. Siegrist, *Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte. Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne*, in: J. Hofmann (Hrsg.), *Wissen und Eigentum*, Bonn 2006, S. 64-80; M. Seckelmann, *Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich, 1871–1914*, Frankfurt a. M. 2006; M. Dommann, *Notieren, Aufzeichnen, Vervielfältigen. Medientechnische Umbrüche von Musik im Urheberrecht*, in: R. Adelman u. a. (Hrsg.), *Ökonomien des Medialen. Tausch, Wert und Zirkulation in den Medien- und Kulturwissenschaften*, Bielefeld 2006, S. 149-165; B. Lutterbeck, *Die Zukunft der Wissensgesellschaft*, in: J. Hofmann (Hrsg.), *Wissen und Eigentum*, Bonn 2006, S. 319-340; P. Tschmuk, *Kreativität und Innovation in der Musikindustrie*, Innsbruck 2003.

¹⁵ Zur Einführung mit weiterführenden Literaturhinweisen: H. Siegrist/ D. Sugarman, *Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven*, in: H. Siegrist/ D. Sugarman (Hrsg.), *Eigentum in internationalen Vergleich*, Göttingen 1999, S. 9-30.

¹⁶ D. Grimm, *Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1987; J. Kocka (Hrsg.), *Bürgertum im 19. Jahrhundert*, 3 Bde., Göttingen 1995.

Die aktuellen Propertisierungsstrategien beruhen dagegen stärker auf der funktionalen Differenzierung der Begriffe und Institutionen des privaten Eigentums. Und sie sind, bei allen strukturellen Kontinuitäten, stärker mit Strategien der Internationalisierung, Transnationalisierung, Kommerzialisierung und Technisierung verknüpft. Konzepte des privaten und individuellen Eigentums werden weltweit mit verschiedenartigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Ordnungsvorstellungen und Systemen kombiniert.¹⁷ Dafür sorgen nicht zuletzt die im späten 19. Jahrhundert gegründeten internationalen Abkommen, wie die „Berner Union“ für Urheberrechte und die „Pariser Union“ für gewerbliche Schutzrechte, die Ende der 1960er Jahre gegründete *World Intellectual Property Organization* (WIPO), die Welthandelsorganisation (*World Trade Organization*, WTO) und das Abkommen über *Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights* (TRIPS) von 1994.¹⁸

Die Attraktivität von „Eigentum“ beruht auf der Vieldeutigkeit, Multifunktionalität und Anpassungsfähigkeit einer Institution, die sowohl Prozesse der Stabilisierung und Traditionalisierung als auch Prozesse des Wandels und der Innovation strukturiert und steuert. Aufgrund der Vieldeutigkeit und der Multifunktionalität des Eigentums differenziert sich jeweils auch die Eigentumskritik. Mit dem Ende des europäischen Staatssozialismus ist die marxistische und staatssozialistische Privateigentumskritik, welche die politischen und wissenschaftlichen Debatten und Forschungen über das Eigentum im 19. und 20. Jahrhundert stark geprägt hat, weitgehend verstummt. Das mag mit zu dem Eindruck beitragen, dass – trotz vielfältiger Kritik an bestimmten Formen und Wirkungen der gegenwärtigen Propertisierungsprozesse – das Vertrauen in die Institutionen des Privateigentums in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten alles in allem gestiegen ist. Im Zuge der Liberalisierung und Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft werden die Fähigkeiten der Institution „Eigentum“ in der Sicherung von Zugangs-, Kontroll-, Nutzungs-, Verwertungs- und Ausschlussrechten und in der Gewährleistung effizienter und berechenbarer Beziehungen zwischen

¹⁷ Vgl. z. B. W.P. Alford, *To Steal a Book is an Elegant Offence. Intellectual Property Law in Chinese Civilisations*, Stanford 1995. Zuletzt über Eigentum an Unternehmen, Immobilien usw.: „China will das Privateigentum schützen“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16.3.2007, S. 11.

¹⁸ Zur Geschichte vgl. die Beiträge von Isabella Löhr und Matthias Wiefner in diesem Band. Zur jüngsten Entwicklung der Organisationen und Konventionen vgl. den Beitrag von Thomas Dreier in diesem Band; Cooper Dreyfuss u. a. (Hrsg.), *Expanding the Boundaries* (Anm. 10); C. May, *A Global Political Economy of Intellectual Property Rights. The New Enclosures?*, London 2000.

Individuen, Gruppen und Organisation aufgewertet und europa- und weltweit vermutlich positiver beurteilt als noch im frühen und mittleren 20. Jahrhundert. Für diese Aufwertung privateigentumsartiger Institutionen sorgen die europäische und globale Freihandels-, Finanz-, Rechts-, Technologie-, Wissenschafts-, Medien- und Kulturpolitik. Mit dem tendenziellen Wandel des Staates vom Interventions- zum Gewährleistungsstaat wächst die Bedeutung von Eigentumsrechten.

Eine systematische Antwort auf die Frage, welche sozialen, kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Prozesse zur langfristigen und zyklischen Aufwertung privater Eigentumsrechte geführt haben und führen, kann nur im Rahmen einer interdisziplinären und interkulturell vergleichenden Propertisierungsforschung gegeben werden, die zudem berücksichtigt, dass die aktuellen Entgrenzungen des Eigentums nicht allein durch gegenwärtige Interessen, Funktionen, Vorstellungen, Machtverhältnisse und intentionale Strategien bestimmt sind, sondern auch durch institutionelle Entwicklungspfade sowie Erfahrungen, Erinnerungen, Traditionen und Geschichtsbilder. Die Gegenwartsanalyse muss deshalb zum einen durch historisch-systematische Analysen institutioneller und struktureller Propertisierungsprozesse vertieft werden, zum anderen durch eine historische und systematische Kritik tradierter Begriffe, Normen, Doktrinen und Diskurse, welche die Wahrnehmungen, Deutungen und Praktiken der Akteure bestimmt, ohne dass sich diese dessen immer bewusst sind.

3. Eigentum als Vorstellung, Begriff und Institution. Probleme einer integrierten sozial-, kultur-, rechts- und geschichtswissenschaftlichen Institutionsanalyse der Eigentums

„Eigentum“ gehört in modernen arbeitsteiligen und differenzierten Gesellschaften und Rechtssystemen zu den zentralen Ordnungsprinzipien und Institutionen, womit der Umgang mit materiellen und immateriellen Gütern sowie soziale Beziehungen und Hierarchien geregelt werden. In den Prozessen der Konstruktion und Institutionalisierung von Eigentumsrechten verständigen sich die Gesellschaften über die moralischen, kulturellen, sozialen und rechtlichen Bedeutungen und Funktionen von Eigentum; über die Gegenstände des Eigentums (materielle und immaterielle Artefakte, Ressourcen und Leistungen); über die Träger der Eigentumsrechte (soziale Gruppen, Organisationen, Rollen und Individuen); und über die sozialen und kulturellen Apparate zur Rechtfertigung, Bewertung, Kontrolle und Durchsetzung der Eigentumsrechte. Die Propertisierung von Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Recht ist dadurch

charakterisiert, dass „Eigentum“ tendenziell zur dominierenden Institution wird.

Eigentum als Institution

Mit Institutionen sind „kollektive Handlungsregeln“, „handlungsleitende Regeln“, „Spielregeln“ oder „symbolische Ordnungen“ gemeint, wodurch soziale Beziehungen und Formen des Umgangs mit materiellen und kulturellen Artefakten typisiert, standardisiert und stabilisiert werden.¹⁹ Institutionen wie das Eigentum stellen „übergreifende und verfestigte gesellschaftliche Erwartungsstrukturen“ dar,²⁰ die soziales Handeln sowohl bestimmen als auch ermöglichen. Sie werden legitimiert durch gesellschaftliche Leitideen, welche die Ordnung von Wissen und Gesellschaft begründen, durch Traditionen, Erfahrungen und Zukunftserwartungen sowie durch gruppenspezifische, subjektive und situationsbezogene Einstellungen und Präferenzen der Akteure.

Institutionalistische Ansätze sind in der bisherigen Eigentumsforschung und den daran beteiligten Fachdisziplinen und Spezialrichtungen breit vertreten und gut verankert. Die interdisziplinäre Eigentumsfor-

¹⁹ Vgl. zum Institutionsbegriff und zur sozial-, kultur-, wirtschafts- und geschichtswissenschaftlichen Institutionenanalyse: W. R. Scott, *Institutions and Organizations*, Thousand Oaks 2. erw. Aufl. 2001; P. J. Di Maggio/W. W. Powell, Introduction, in: W. W. Powell/P. J. Di Maggio (Hrsg.), *The New Institutionalism in Organizational Analysis*, Chicago 1991 S. 1-38; K.-S. Rehberg, Institutionen, Kognitionen und Symbole. Institutionen als symbolische Verkörperungen, in: A. Maurer/M. Schmid (Hrsg.), *Neuer Institutionalismus. Zur soziologischen Erklärung von Organisation, Moral und Vertrauen*, Frankfurt a. M. 2002, S. 39-56; K.-S. Rehberg, Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien. Eine Einführung in systematischer Absicht, in: G. Melville (Hrsg.), *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*, Köln, 2001, S. 3-49, hier bes. S. 3f.; A. Maurer/M. Schmid, Die ökonomische Herausforderung der Soziologie, in: dies. (Hrsg.), *Neuer Institutionalismus. Zur soziologischen Erklärung von Organisation, Moral und Vertrauen*, Frankfurt a. M. 2002, S. 9-38, hier S. 10; D. C. North, *Theorie des institutionellen Wandels. Eine neue Sicht der Wirtschaftsgeschichte*, Tübingen 1988; ders., *Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung*, Tübingen 1992; R. Richter/E. G. Furuboth, *Neue Institutionenökonomik*, 3. Aufl. Tübingen 2003; H. Esser, *Soziologie. Spezielle Grundlagen Bd. 5: Institutionen*, Frankfurt a. M. 2000; M.-L. Djelic/S. Quack (Hrsg.), *Globalization and Institutions. Redefining the Rules of the Economic Game*, Cheltenham 2003.

²⁰ G. Krücken, Imitationslernen und Rivalitätsdruck. Neo-institutionalistische Perspektiven zur Empirisierung globaler Diffusionsprozesse, in: *Comparativ*, 15 (2005), 1, S. 94-111, hier S. 101.

schung kann an interdisziplinär vermittelbare institutionalistische Ansätze in den Wirtschaftswissenschaften und der Institutionenökonomik, in der Rechtswissenschaft, in den Sozialwissenschaften und Kulturwissenschaften sowie in der Geschichtswissenschaft anschließen. Den konzeptuellen Rahmen für eine disziplinenübergreifende systematische Institutionenanalyse liefert der amerikanische Soziologe W. Richard Scott, der analytisch zwischen regulativen, sozialen und kognitiv-kulturellen Dimensionen der Institutionen unterscheidet und fragt, wie Institutionen durch „Träger“ wie symbolische Systeme, Beziehungssysteme, Routinen und Artefakte repräsentiert oder verkörpert werden.²¹ Die sozial-, kultur-, rechts- und geschichtswissenschaftlich akzentulierte Propertisierungsforschung verknüpft die Institutionenanalyse des Eigentums mit Untersuchungen über Akteure, Handlungsfelder und Sinnordnungen. Die Konstruktion, Institutionalisierung und Anwendung des Eigentums wird an die Akteure zurückgebunden (akteurszentrierter Institutionalismus) und in der Beziehung zu alternativen und komplementären Formen der Institutionalisierung sozialer und materieller Beziehungen untersucht. So führt die interdisziplinäre Propertisierungsforschung aus den Bahnen der disziplinären Eigentumsforschung heraus und eröffnet neue Chancen zur kritischen Reflexion der Institutionen, Praxisformen, Mythen und Ideologien moderner Eigentumskulturen und Eigentümergesellschaften.

Moderne Gesellschaften verwenden die Institution des Eigentums, um den Umgang mit solchen materiellen und immateriellen Ressourcen zu regeln, die als knappe, wirtschaftlich wertvolle und gesellschaftlich zentrale Güter gelten. Die Bedeutungen und Funktionen sowie der Preis solcher Objekte unterliegen in dynamischen und offenen Gesellschaften allerdings zyklischen Schwankungen und einem mittel- und langfristigen Wandel. Materielle und immaterielle Gegenstände, die zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund ihrer hohen Bewertung durch Gesellschaft und Markt als Eigentum definiert wurden, behalten aufgrund der Persistenz des Rechts und der Rechte des Eigentümers den *rechtlichen* Eigentumsstatus in der Regel auch dann noch, wenn sie zwischenzeitlich wirtschaftlich, sozial und kulturell abgewertet worden sind oder real überhaupt nicht mehr zu den zentralen gesellschaftlichen Gütern gehören. Propertisierungsprozesse beruhen auf einem breiten Sockel existierender unbefristeter und relativ kontextunabhängiger materieller Eigen-

²¹ Scott, *Institutions* (Anm. 19), passim und S. 77. Der integrative Ansatz von Scott überschneidet sich in wichtigen Punkten mit den in der Anm. 19 genannten Studien bzw. Ansätzen. Zur Adaption des Institutionenkonzepts in der Philosophie vgl. den Beitrag von P. Stekeler-Weithofer in diesem Band.

tumsrechte und darauf, dass ständig neue kulturelle Artefakte und Leistungen zu Eigentum umdefiniert und deren Träger mit eigentumsförmigen kulturellen und wirtschaftlichen Handlungsrechten ausgestattet werden. Im Falle des geistigen Eigentums werden dabei entweder eigentumsartige Verfügungs- und Ausschlussrechte auf neu geschaffene „geistige Werke“ übertragen oder kollektive Rechte von Berufen, Konfessionen, Nationen und Kulturen in befristete private geistige Eigentumsrechte umgewandelt.

Die Geschichte und der interkulturelle Vergleich zeigen, dass exklusive Handlungsrechte und Verfügungsrechte über ‚gesellschaftlich zentrale‘ materielle und immaterielle Ressourcen, Artefakte und Leistungen dem individuellen oder kollektiven Träger im Prinzip eigentumsförmig oder nicht-eigentumsförmig zugeordnet werden können. Der Zugang zu Gütern und Wissen sowie deren ausschließliche Kontrolle, Nutzung und Verwertung kann – alternativ – zum Beispiel auch sakral, konfessionalistisch, politikförmig oder professionalistisch geregelt werden. So wurde der Umgang mit Grund und Boden bis zum Anbruch der Moderne nach sakralen, spirituellen, weltlichen, dynastischen und herrschaftlichen Prinzipien geregelt.

Im 19. und 20. Jahrhundert sind exklusive professionalistische Zulassungs-, Berufs-, Wettbewerbs- und Standesregeln der Akademiker und freien Professionen für den erwerbsmäßigen Umgang mit gesellschaftlich zentralen, höheren und systematisierten Wissensformen lange Zeit bzw. in manchen Situationen wichtiger als der eigentumsförmige Schutz von Wissen und Kultur durch Urheberrechte und Patentrechte.²² Die Rivalität zwischen der „Propertisierung“ und der „Professionalisierung“ des Wissens zeigt sich in den sich zyklisch verschärfenden Konflikten über Erfindungs- und Patentrechte, in denen angestellte Ingenieure und Chemiker und ihre Arbeitgeber über die Rechte der Profession bzw. des Eigentums und Unternehmens an der Umformung des Wissens und an den Erträgen der Verwertung gewerblich-technischer Herstel-

²² Vgl. H. Siegrist, *The Professions in Nineteenth-Century Europe*, in: H. Kaelble (Hrsg.), *The European Way. European Societies during the Nineteenth and Twentieth Centuries*, New York 2004, S. 68-88; H. Siegrist, *Professionalization, Professions in History*, in: N. J. Smelser/P. B. Baltes (Hrsg.), *International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences (IESBS)*, Oxford 2001, S. 12154-12160; A. Abbott, *Sociology of Professions*, in: N. J. Smelser/P. B. Baltes (Hrsg.), *International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences (IESBS)*, Oxford 2001, S. 12166-12169; P. Lundgreen, *Bildung und Bürgertum*, in: P. Lundgreen (Hrsg.), *Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums*, Göttingen 2000, S. 173-194.

lungsverfahren streiten,²³ und in den immer wieder aufbrechenden Konflikten zwischen Medienunternehmen, freien Autoren und angestellten Mitarbeitern über Umformungs-, Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte an Texten, Bildern, Filmen, Tonwerken und Aufführungen.²⁴ Derartige Spannungen verweisen darauf, dass Akteure institutionelle Muster nicht nur anwenden, sondern aufgrund von Traditionen, Interessen und innovativen Strategien auswählen und kombinieren. Wenn heute Naturwissenschaftler und Ingenieure neue Erkenntnisse und Herstellungsverfahren patentieren lassen und erst danach in der wissenschaftlichen Fachzeitschrift ihres Berufs oder ihrer professionellen Spezialrichtung veröffentlichen, so zeigt sich daran, dass proprietäre Strategien die klassischen professionalistischen und akademischen Regeln der „Kollegenkontrolle“ und „wissenschaftlichen Öffentlichkeit“ zunehmend überlagern, ergänzen und ersetzen.

Die Durchsetzung proprietärer Standards hängt von den Verfahren der Aushandlung und Normierung ab. In der Frage der technischen, politischen, moralischen und rechtlichen Regelung des Umgangs mit mikrobiologischen Verfahren und Wissensbeständen zum Beispiel können weder Wissenschaftler (unter Berufung auf exklusive fachwissenschaftliche Kompetenz, professionelle Regeln oder Patentrechte) noch Unternehmen (als Eigentümer der Anlagen, des Kapitals und der Patente) allein entscheiden. Proprietäre und professionelle Institutionen und Strategen stehen nicht nur untereinander im Wettbewerb, sondern auch mit religiösen, moralischen, weltanschaulichen und politischen Werten und Institutionen. Der Umgang mit Wissen und Herstellungsverfahren bzw. die Entgrenzung des geistigen Eigentums muss in einer differenzierten nationalen und internationalen Öffentlichkeit ausgehandelt werden. Um diese komplexen Prozesse zu begreifen, sind Analysen der Institutionsgefüge und der Governance nationaler und internationaler Eigentumsregimes und Eigentumskulturen erforderlich.

²³ M. Seckelmann, *Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich, 1871–1914*, Frankfurt a. M. 2006; K. Gispert, *Poems in Steel. National Socialism and the Politics of Inventing from Weimar to Bonn*, New York 2002.

²⁴ A. Götz von Olenhusen, *Medienarbeitsrecht für Hörfunk und Fernsehen*, Konstanz 2004; Historisch: B. Scheideler, *Zwischen Beruf und Berufung. Zur Sozialgeschichte der deutschen Schriftsteller von 1880 bis 1933*, Frankfurt a. M. 1997; F. Kron, *Schriftsteller und Schriftstellerverbände. Schriftstellerberuf und Interessenpolitik 1842–1973*, Stuttgart 1976; M. Dommann, *Notieren, Aufzeichnen, Vervielfältigen. Medientechnische Umbrüche von Musik im Urheberrecht*, in: R. Adelmann u. a. (Hrsg.), *Ökonomien des Medialen. Tausch, Wert und Zirkulation in den Medien- und Kulturwissenschaften*, Bielefeld 2006, S. 149–165.

Die interdisziplinäre Propertisierungsanalyse geht von besonderen und allgemeinen Eigentumsbegriffen aus. Aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Sicht bilden Eigentumsrechte eine besondere Kategorie von Handlungsregeln und Handlungsrechten, womit die Art der sozialen Beziehung und des Umgangs mit materiellen und immateriellen Objekten als Eigentumsbeziehung definiert wird. Die integrierte Institutionenforschung unterscheidet dabei zwischen verschiedenen Ebenen, Dimensionen und Trägern des Eigentums. Das Spektrum der proprietären Handlungsregeln reicht so von den großen gesellschaftlichen politischen, kulturellen und moralischen Prinzipien (kognitiv-kulturelle Ebene) über explizite soziale Normen und Rollenerwartungen und mehr implizite kognitive Schemata, Skripte und Habitusformen (soziale Ebene) bis hin zu den gesetzlich kodifizierten und rechtlich sanktionierbaren Normen und Gewohnheiten. Aus juristischer und politisch-philosophischer Sicht setzen sich private Eigentumsrechte abstrakt aus spezifischen (subjektiven) Anspruchsrechten, Freiheiten, Kompetenzen und Immunitäten zusammen.²⁵ Die Neue Institutionenökonomik wiederum konzentriert sich auf die wirtschaftliche Rolle eigentumsartiger „Verfügungsrechte“ („property rights“) und unterscheidet dabei zwischen rechtlich formalisierten privaten Eigentumsrechten an materiellen und immateriellen Sachen, die im Anschluss an die herrschende Rechtsdogmatik als „absolute Verfügungsrechte“ begriffen werden, und schuldrechtlich relevanten privatvertraglichen Abmachungen, die als „relative Verfügungsrechte“ bezeichnet werden.²⁶

Eigentumsrechte

Eigentumsrechte regeln und standardisieren Beziehungen zwischen sozialen Akteuren bezüglich des Gebrauchs materieller und immaterieller Objekte. Das Spektrum der abstrakten sozialen, kulturellen, rechtlichen und moralischen Eigentumsbegriffe und der konkreten Eigentumsrechte ist breit. Auf der einen Seite des Spektrums stehen naturrechtliche, individualistische und ganzheitliche Konzepte von Privateigentum, die dem Einzelnen ein umfassendes, unteilbares und absolutes Eigentumsrecht zuordnen. Die sozialen Beziehungen zwischen dem Eigentümer und Dritten sind in diesem Fall durch exklusive Verfügungsrechte und eine dauerhafte Asymmetrie der Handlungsrechte und Machtchancen ge-

²⁵ Vgl. M. Stepanians, Die angelsächsische Diskussion. Eigentum zwischen ‚Ding‘ und ‚Bündel‘, in: A. Eckl/B. Ludwig, Was ist Eigentum? Philosophische Positionen von Platon bis Habermas, München 2005, S.232-245, hier S. 239.

²⁶ Richter/Furubotn, Institutionenökonomik (Anm. 19), S. 87-214.

kennzeichnet. Auf der anderen Seite des Spektrums stehen antimonopolistische, demokratisch-liberale, christlich-soziale, sozialdemokratische und staatssozialistische Eigentumsvorstellungen, in denen die subjektiven Eigentumsrechte durch übergeordnete Prinzipien des Wettbewerbs, des Allgemeinwohls, der Gegenseitigkeit und des Ausgleichs zwischen Privatnutzen und Allgemeinwohl relativiert werden.

Das juristische Eigentumsverständnis differenziert und konkretisiert sich nach Rechtsbereichen (wie dem Verfassungsrecht, Privatrecht, Strafrecht, Immaterialgüterrecht) und nach der Ebene der Normierung und Sanktionierung (Verfassung, Gesetzgebung, Rechtsdoktrin, Rechtsprechung, Gewohnheit). Übergeordnete rechtliche Generalklauseln und gesellschaftliche und kulturelle Maximen sorgen für Kohärenz zwischen den verschiedenen Normen, Praxisformen und Kontexten.²⁷ Beispiele für solche Metaregeln sind die „Balance“ zwischen privaten und öffentlichen Rechten, die „Mäßigung“ im Umgang mit den privaten Eigentumsrechten sowie der „Schutz des Familieneigentums“ und der „Schutz des kleinen Eigentums“. Derartige Maximen des Gebrauchs des Eigentums werden in Verfassungen, höchstrichterlichen Urteilen und Gesellschaftstheorien festgehalten und in kollektiven Gesichtsbildern und gruppenspezifischen Mentalitäten tradiert. Sie sorgen dafür, dass sich die Abweichung von der imaginären Mittellinie des einmal eingeschlagenen Pfades der Propertisierung selbst dann in Grenzen hält, wenn sich die konkrete Eigentumsgesetzgebung, die realen wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse und das gesellschaftliche Umfeld ändern. Umgekehrt kann eine Verschiebung im Verständnis von „Balance“, „Mäßigung“ oder „Familie“ zu einer Verschärfung oder Abschwächung der Propertisierung führen. Die Analyse und Bewertung derartiger Probleme erfordert die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Sozial- und Kulturwissenschaftlern, Historikern, Juristen und Ökonomen.

Kennzeichnend für moderne und dynamische Gesellschaften ist die Spannung zwischen der Differenzierung und Entdifferenzierung des Eigentums. Moderne Gesellschaften und Rechtsstaaten, die sich historisch damit legitimieren, dass sie die rechtliche Unübersichtlichkeit, Vielfalt, Unberechenbarkeit und Willkür vormoderner Regimes überwunden haben, beharren einerseits auf dem Prinzip der doktrinären Einheitlichkeit und der Gleichheit der (Eigentums-)Rechte, müssen andererseits das Recht aber auch ständig an funktionale Bedürfnisse anpassen. Sie stehen deshalb permanent vor der Frage, ob sie die mit der sozialen,

²⁷ Vgl. P. Häberle, Vielfalt der Property Rights und der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff, in: M. Neumann (Hrsg.), Ansprüche, Eigentums- und Verfügensrechte, Berlin 1984, S. 63-102, bes. S. 90f.

wirtschaftlichen und kulturellen Propertisierung einhergehenden Differenzierungs- und Pluralisierungstendenzen im Umgang mit materiellen und immateriellen Objekten ignorieren, in die vorhandene Rechtssystematik und Rechtsprechung integrieren, oder als Anlass für gesetzliche und rechtliche Neuerungen betrachten. Vor diesem Hintergrund fragt die interdisziplinäre Propertisierungsforschung, wie proprietäre Prozesse auf der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Ebene mit Entwicklungen auf der gesetzgeberischen, normativen und judikativen Ebene korrespondieren – und umgekehrt.²⁸

Die juristische und rechtshistorische Forschung konzentriert sich vielfach auf die Frage, inwiefern Traditionen und Entwicklungspfade der Gesetzgebung, Rechtslehre und Rechtsprechung spätere Entgrenzungen des Eigentums bestimmen. Unter dem Gesichtspunkt der Entgrenzung des Eigentums stellt sich die Verbreitung, Differenzierung und Höherbewertung einer bestimmten Eigentumslehre als eine spezifische „doktrinaire Propertisierung“ juristischer Wissensordnungen und Handlungsfelder dar. Die nationale, europa- und weltweite territoriale Verbreitung und Rezeption bestimmter Doktrinen und Rechtssysteme verweist auf räumliche, interkulturelle und international-rechtliche Aspekte der Propertisierung. Indem sich in Europa seit dem Hochmittelalter, zuletzt noch einmal ganz massiv im 19. Jahrhundert die römisch-rechtliche bzw. pandektistische Doktrin, wonach es sich beim „Eigentum“ um eine anteilbare und umfassende Sachherrschaft des Einzelnen und um eine Person-Ding-Beziehung handelt, verbreitete, wurden alternative – herrschaftliche, genossenschaftliche, germanisch-rechtliche – Eigentumsdoktrinen diskreditiert, zurückgedrängt und überlagert.²⁹ Im 20. Jahrhundert verbreitet sich dann die US-amerikanische bzw. angelsächsische Eigentumsdoktrin, wonach Eigentum eine interpersonale Beziehung und ein Bündel von subjektiven Rechten und Berechtigungen darstellt.³⁰

²⁸ Vgl. dazu die Beiträge von H.-P. Götting, C. Berger/ V. Glas, T. Dreier, F. von Benda-Beckmann, W. Fach/R. Pates und S. Nissen in diesem Band.

²⁹ Vgl. etwa Bürges Studie über die Rezeption der von Savigny geprägten ‚deutschen‘ bzw. ‚römisch-rechtlichen‘ Eigentumsdoktrin in Frankreich. A. Bürges, Das französische Privatrecht im 19. Jahrhundert. Zwischen Tradition und Pandektenwissenschaft, Liberalismus und Etatismus, Frankfurt a. M. 1991. Allgemeiner: K. Kroeschell, Die nationalsozialistische Eigentumslehre. Vorgeschichte und Nachwirkung, in: M. Stolleis (Hrsg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Disziplin, Tübingen 1989, S. 43-61.

³⁰ Vgl. die Beiträge von H.-P. Götting und T. Dreier in diesem Band; sowie Stepanians, Angelsächsische Diskussion (Anm. 25).

Die analytische Konzeption von Eigentum als einem „Bündel von Rechten, Berechtigungen und Pflichten“ setzt sich seit einigen Jahrzehnten unter Ethnologen, Sozialwissenschaftlern, Kulturwissenschaftlern und Historikern, die sich auf reale Prozesse, Funktionsrechte, Handlungsregeln und soziale Beziehungen konzentrieren und eine kritische Sicht auf die normative Doktrin- und Ideengeschichte des Eigentums entwickeln, vermehrt durch.³¹ Aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Sicht verweisen Bezeichnungen und Begriffe wie „Eigentum“, „property“ und „propriété“ auf mehr oder weniger umfassende und kohärente „Bündel“ relativ exklusiver Handlungsrechte. Die Bündel bzw. die einzelnen Handlungsrechte repräsentieren in typisierter Form die zu einem bestimmten Zeitpunkt herrschenden sozialen, kulturellen, moralischen und rechtlichen Vorstellungen und Praxisformen legalen und gesellschaftlich legitimierten Eigentums. Im Falle des *materiellen Eigentums* an Grund, Boden, Immobilien und Gewässern umfasst Eigentum typischerweise ein Bündel von Funktions- oder Handlungsrechten, das sich aus Rechten des Zugangs, der Nutzung, der Verwaltung, der Kontrolle und der Veräußerung zusammensetzt. Die Skala der Rechte reicht vom Zugangs- und Durchgangsrecht desjenigen, der das Grundstück betreten darf, über Entnahmerechte des Nutzers bis zu den vollen Rechten des Eigentümers und Besitzers.³² Den Kern des modernen Eigentumsrechts bildet klassischerweise das Recht der Veräußerung, weil dadurch gleichzeitig auch alle anderen Teilrechte übertragen werden.

Bei den verschiedenen Formen des *geistigen Eigentums* handelt es sich um Bündel von Handlungsrechten, womit bestimmte Funktionen und Beziehungen wie die Herstellung, Bearbeitung, Umformung, Übersetzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Aufführung und gewerbliche Verwertung geistiger Werke oder immaterieller Güter eigentumsförmig oder eigentumsähnlich geregelt werden.³³ Rechtstheoretisch werden derartige Funktionen als „geistige Eigentumsrechte“, „Immaterialgüterrechte“, „Persönlichkeitsrechte“ oder „Wettbewerbsrechte“ be-

³¹ C. Hann, Introduction. The Embededness of Property, in: C. Hann (Hrsg.), Property Relations. Renewing the Anthropological Tradition, Cambridge 1998; Siegrist/Sugarman, Eigentumswissenschaft (Anm. 15)

³² E. Ostrom, How Types of Goods and Property Rights Jointly Affect Collective Action, in: Journal of Theoretical Politics 15 (2003), 3, S.239-270.

³³ Vgl. die Beiträge von H.-P. Göting, C. Berger/V. Glas, T. Dreier, I. Löhr, M. Wießner und P. Stekeler-Weithofer in diesem Band. – Für einen Überblick aus sozial- und kulturgeschichtlicher Sicht vgl. H. Siegrist, Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte. Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne, in: J. Hofmann (Hrsg.), Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, Bonn 2006, S. 64-80.

trachtet und in besonderen Rechtsbereichen wie dem Urheberrecht, Copyright, Patentrecht, Warenzeichenrecht oder Recht des geistigen Eigentums zusammengefasst.³⁴ Aus der Sicht der Interdisziplinären Eigentumsforschung stellen die gesetzlich festgelegten, rechtlich normierten und sanktionierten „geistigen Eigentumsrechte“ jedoch nur die Spitze eines viel umfassenderen Komplexes der sozialen, kulturellen, ästhetischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen und politischen Regeln dar, wodurch der Umgang mit kulturellen Artefakten, geistigen Werken, Zeichen, Ausdrucksformen, Darstellungen, Erfindungen und Wissen bestimmt ist. Sebastian Klotz zeigt anhand der sozialen Praxis und der kulturellen Vorstellungen über Komponisten, Künstler und Musikverleger, dass sich Propertisierungstendenzen in der Musik lange vor der systematischen Verrechtlichung herausgebildet haben.³⁵ Friedemann Kawohl und Martin Kretschmer heben umgekehrt hervor, dass die heutige Produktion und Reproduktion von Musik durch etablierte ältere rechtliche Vorstellungen und Normen – d. h. einen historischen Überhang und die Eigendynamik rechtlich verfestigter Eigentumsregeln – eingeschränkt wird.³⁶

Im Falle des Urheberrechts besteht die Propertisierungstendenz der letzten zwei bis drei Jahrhunderte darin, dass immer mehr Funktionsrechte und Gegenstände formal-rechtlich als individuelle Rechte des Urhebers bzw. geistige Werke definiert werden; dass sich die Eigentümerrollen differenzieren und vermehren; und dass der zeitliche und räumliche Geltungsraum der Urheberrechte und verwandten Leistungsschutzrechte aufgrund der Verlängerung der Schutzfristen und internationaler Abkommen zeitlich und räumlich immer weiter ausgedehnt wird.³⁷ Im 19. und frühen 20. Jahrhundert wurde die Propertisierung kultureller, künstlerischer und wissenschaftlicher Felder, Werke und Leistungen allerdings noch erheblich behindert, weil die Eliten im Hin-

³⁴ E. Wadle, Entwicklungsschritte des geistigen Eigentums in Frankreich und Deutschland. Eine vergleichende Studie, in: H. Siegrist/ D. Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, Göttingen 1999, S. 245-263.

³⁵ Vgl. den Beitrag von S. Klotz in diesem Band.

³⁶ Vgl. den Beitrag von F. Kawohl/M. Kretschmer in diesem Band.

³⁷ Vgl. die Beiträge von F. Kawohl/M. Kretschmer, T. Dreier und I. Löhr in diesem Band. Dazu und zum Folgenden allgemeiner: Siegrist, Geschichte des geistigen Eigentums (Anm. 33); H. Siegrist, Geistiges Eigentum im Spannungsfeld von Individualisierung, Nationalisierung und Internationalisierung. Der Weg zur Berner Übereinkunft von 1886, in: R. Hohls/I. Schröder/H. Siegrist (Hrsg.), Europa und die Europäer. Quellen und Essays zur modernen europäischen Geschichte, Wiesbaden 2005, S. 52-61; H. Siegrist, Geschichte und aktuelle Probleme des geistigen Eigentums (1600–2000), in: A. Zerdick u. a. (Hrsg.), E-merging Media. Kommunikation und Medienwirtschaft der Zukunft, Berlin 2003, S. 313-332.

blick auf die gesellschaftliche und kulturelle Integration, den wirtschaftlichen Fortschritt und die Macht der Nation ein hohes Interesse an der freien oder staatlich organisierten Verbreitung bestimmter Wissensinhalte und Kulturgüter hatten. Die landwirtschaftlich und industriell geprägten Gesellschaften des 19. Jahrhunderts gingen in der Privatisierung von Boden, Bodenschätzen, Immobilien, gewerblichen Anlagen und Kapital sehr viel radikaler vor als in der Propertisierung von Kultur, Kunst und Wissenschaft. Selbst in den Pionierländern des individuellen geistigen Eigentums, wie Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Preußen, galten „geistige Werke“ der Wissenschaft, bildenden Kunst, Literatur, Musik und Technik grundsätzlich immer auch als kulturelle Gemeinschaftsgüter oder öffentliche Güter. Urheberrechte und Patentrechte an „geistige Werke“ oder „immateriellen Gütern“ wurden deshalb zeitlich befristet. Im Vergleich zu heute war das Bündel der eigentumsbasierten kulturellen Handlungsrechte bis ins frühe 20. Jahrhundert bescheiden. Die damaligen besitz- und bildungsbürgerlichen Eliten verständigten sich aufgrund klassenspezifischer, berufsständischer und nationaler Interessen darauf, die Rolle des individuellen geistigen Eigentums durch alternative – etatistische, bürokratische, akademische, professionelle, vereinsmäßige, kirchliche und marktwirtschaftliche – Formen der Institutionalisierung des kulturellen, wissenschaftlichen und spirituellen Feldes zu relativieren. Derartige nicht-proprietäre Handlungsregeln sind erst in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts im Zuge von bildungs-, wissenschafts-, kultur-, medien- und wirtschaftspolitischen Reformen abgebaut oder aufgrund des wissenschaftlichen und technologischen Wandels durch Digitalisierung und Internet obsolet geworden. Diese Formen der De-Regulierung haben zusätzliche kulturelle Artefakte, Wissensbestände und Informationen zu „öffentlichen Gütern“ gemacht,³⁸ die jetzt von Unternehmen mithilfe des geistigen Eigentumsrechts und technischer Sperren zu „knappen Gütern“ undefiniert und damit „marktfähig“ gemacht werden.³⁹

Im Gefolge kultureller und rechtlicher Regulierungs- und Deregulierungsprozesse werden jeweils früher oder später die herrschenden juristischen Lehrmeinungen auf den Prüfstand gestellt. In der Frage, wie angesichts neuer technologischer Möglichkeiten und Akteurskonstella-

³⁸ Öffentliche Güter zeichnen sich durch die Nichtrivalität der Nutzung und erschwerte Ausschließbarkeit aus. Sie können ohne besondere Abnutzung gleichzeitig von vielen genutzt werden.

³⁹ Goldhammer, Wissensgesellschaft (Anm. 7); A. Zerdick u. a. (Hrsg.), Die Internet-Ökonomie. Strategien für die digitale Wirtschaft, Berlin 1999.

tionen der Umgang mit geistigen Werken, Wissen und Information rechtssystematisch zu begreifen ist, gewinnt zur Zeit die Doktrin des „geistigen Eigentums“ europa- und weltweit an Boden; auch in Deutschland, wo kulturelle Handlungsrechte und der Umgang mit kulturellen Artefakten und Leistungen im 20. Jahrhundert traditionell stärker „immaterialgüterrechtlich“ und „persönlichkeitsrechtlich“ begründet werden.⁴⁰ Die Propertisierung des juristischen, kulturellen und wissenschaftlichen Feldes wird nicht zuletzt auch durch internationale Organisationen und Konventionen gefördert.⁴¹ Die nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung im Urheber-, Patent- und Markenrecht orientiert sich zunehmend an den gemeinsamen Richtlinien der Europäischen Union für Urheberrechte, Medien und gewerbliche Schutzrechte, und an den Grundsätzen und Vertragsbestimmungen multilateraler Verträge wie der Berner Union und internationaler Organisationen wie der *World Intellectual Property Organisation* (WIPO). Zugleich wirkt die Propertisierung von Wissen und Kultur durch die Dynamik eines sich immer mehr internationalisierenden Wettbewerbs und durch die zunehmende europa- und weltweite Kooperation der Juristen in Ausbildung und Beruf bestimmt gefördert.

Eigentum, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur

Die Brisanz der Eigentumsthematik besteht darin, dass Eigentumsregeln und Eigentumsrechte nicht nur den Umgang mit materiellen und immateriellen Ressourcen und Artefakten bestimmen, sondern auch die großen Sinn- und Ordnungsfragen der Gesellschaft und Kulturen. Aufgrund der Scharnierfunktion des Eigentums zwischen Individuum, Gesellschaft, Markt, Kultur, Technologie, Recht und Staat befassen sich seit über zweihundert Jahren nicht nur Juristen und Ökonomen mit Eigentumsfragen und Aneignungsprozessen, sondern auch Philosophen, Historiker, Sozialwissenschaftler, Kulturwissenschaftler, Naturwissen-

⁴⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden die Beiträge von H.-P. Götting, C. Berger/V. Glas und T. Dreier in diesem Band. Ferner: Wadle, *Entwicklungsschritte* (Anm. 14); V. Jähnich, *Geistiges Eigentum. Eine Komplementäerscheinung zum Sacheigentum?*, Tübingen 2002; D. Klippel, *Historische Wurzeln und Funktionen von Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrechten im 19. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte*, 4 (1982), S. 132-155; L. Pahlow, *Intellectual Property, Propriété Intellectuelle und kein geistiges Eigentum? Historisch-kritische Anmerkungen zu einem umstrittenen Rechtsbegriff*, in: *UFITA* 115 (2006), S. 705-726.

⁴¹ Vgl. die Beiträge von H.-P. Götting, T. Dreier, I. Löhr und M. Wießner in diesem Band.

schaftler und Ingenieure. Aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Sicht interessiert traditionell die Funktion der Eigentumsrechte für die Sicherung sozialer und kultureller Beziehungen und Erwartungen. Aus wirtschaftlicher, insbesondere institutionenökonomischer Sicht interessiert Eigentum als Instrument zur Reduktion von Transaktionskosten und zur Verbesserung der Informationsbasis für die Bewertung ökonomischer Prozesse. In den sozial-, kultur- und geschichtswissenschaftlichen Eigentumsforschungen stehen vielfach die Funktionen des Eigentums für die Stabilisierung und Dynamisierung von Herrschafts- und Wissensordnungen, das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft und die Tradierung bzw. Aufhebung sozialer und kultureller Ungleichheiten im Vordergrund. Neuere empirische Studien der vergleichenden Geschichtswissenschaft, Rechtsgeschichte, Transformationssoziologie und zeitgenössischen Ethnologie unterstreichen die Ambivalenzen und Kontextabhängigkeiten des Eigentums.⁴²

Die interdisziplinäre Institutionenanalyse des Eigentums versucht, relativ komplexe Fragen zu beantworten, wie die folgenden: Warum sind in Umbruchzeiten und kulturellen Bruchzonen die wirtschaftlichen Effekte des Eigentums mitunter weniger zentral als die sozialen, politischen, kulturellen und rechtlichen Wirkungen? In welchen Situationen neigen Unternehmer, Wissenschaftler, Politiker, Bürger und Konsumenten dazu, die positiven Effekte eigentumsartiger und eigentumsähnlicher Institutionen zu überschätzen? Warum stellen Apologeten und Kritiker Propertisierungsprozesse als zwangsläufige und quasi-natürliche Prozesse dar? Ökonomische und juristische Annahmen über die Funktionen und Effekte proprietärer Institutionen müssen mithilfe sozial- und kulturwissenschaftlicher Untersuchungen über die Professionalisierung und Strategien der Ökonomen und Juristen, die in der einen oder anderen Weise in Propertisierungsprozesse involviert sind, untersucht werden. Inwiefern wird die Entgrenzung des Eigentums durch die Systematisierung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, die Verwissenschaftlichung des Managements, Rechnungswesens und Marketings, Entwicklungen im Gesellschafts-, Aktien-, Börsen- und Wettbewerbsrecht und die Professionalisierung der juristischen und kaufmännischen Berufe bestimmt? Einiges spricht für die Vermutung, dass die jüngste Propertisierungswelle durch bestimmte Formen und Inhalte der Professionalisierung der wirtschaftlichen, juristischen, gesellschaftlichen und kulturellen Funktions- und Werteliten verstärkt wird.

⁴² Vgl. die Beiträge von C. Hann, D. Müller und F. von Benda-Beckmann in diesem Band. Klassisch: North, Theorien des institutionellen Wandels (Anm. 19).

Indem die gesellschaftliche, kulturelle, institutionelle und rechtssystematische Einbettung bzw. Orts- und Zeitgebundenheit proprietärer Institutionen systematisch untersucht wird, lassen sich gewisse Fehlschlüsse eines reduktionistischen Institutionalismus vermeiden, der die Institutionen des Eigentums dekontextualisiert, isoliert und als Ursache aller möglichen Phänomene und Wirkungen betrachtet. Damit relativieren sich gewisse Dogmatisierungen, Kanonisierungen, Verabsolutierungen und mythische Überzeichnungen des Eigentums, die in liberalen und marxistischen Wirtschafts- und Gesellschaftstheorien, in der Philosophie und politischen Theorie und in den historischen Selbstdarstellungen von politischen Parteien, Berufs- und Interessenverbänden seit gut zweihundert Jahren fortgeschrieben werden.

Ziele und Aufgaben der interdisziplinären Eigentumsforschung

Die interdisziplinäre Propertisierungsforschung konzentriert sich auf die Analyse und Erklärung komplexer gesellschaftlicher, kultureller, rechtlicher, medialer und wirtschaftlicher Prozesse. Sie richtet ihr Augenmerk auf die Kontextualisierung, die Historisierung und den Vergleich allgemeiner und spezifischer Propertisierungen. Eigentum wird im Rahmen übergreifender Deutungshorizonte sowie komplexer Institutionengefüge und Handlungszusammenhänge auf der Mikro-, Meso- und Makroebene untersucht. Um das jeweilige Gewicht des Eigentums zu bestimmen, muss die Institutionsanalyse des Eigentums mit Analysen des Verhältnisses zwischen proprietären und nicht-proprietären Institutionen wie Beruf, Arbeit, Markt, Staat, Staatsbürgerschaft, Person/Persönlichkeit, Geschlecht, Familie, Ethnie, Religion, Wissenschaft und Kunst verbunden werden. Strategien, Diskurse und Prozesse der Propertisierung werden als Elemente der Modernisierung und Traditionalisierung begriffen.

Experten für soziale, kulturelle und rechtliche Konstrukte, Beziehungen, Strukturen und Prozesse untersuchen die Konstruktion, Institutionalisierung, Verwendung und Wirkung des Eigentums in Geschichte und Gegenwart. Sie bringen die Eigentumsforschung stärker in die Geschichts-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften zurück, indem sie Eigentum im Kontext der historischen, gesellschaftlichen und politischen Strukturen, Entwicklungen und Mentalitäten analysieren.⁴³ Sie

⁴³ Sie greifen damit in besonderer Weise eine Forderung des Institutionenökonom und Wirtschaftshistorikers D. C. North auf. Vgl. North, Theorie des institutionellen Wandels (Anm. 19); North, Institutionen (Anm. 19).

ergänzen und relativieren damit die institutionenökonomische, wirtschaftshistorische und wirtschaftsrechtliche Eigentumsforschung.

4. Propertisierung als Leitbegriff der sozial- und kulturwissenschaftlichen Eigentumsforschung

Propertisierung verweist auf subjektive Strategien und objektive Prozesse, wodurch eigentumsbasierte Handlungsrechte von Individuen und Organisationen gestärkt werden und die Bedeutung eigentumsartiger Handlungsregeln in den sozialen Beziehungen und Prozessen steigt. Die interdisziplinäre Propertisierungsforschung unterscheidet analytisch zwischen der kulturellen, sozialen, rechtlichen und materiellen Ebene der Propertisierung. Es geht ihr, erstens, um die kulturelle Konstruktion und Vermittlung eigentumsbezogener Begriffe, Symbole, Sinn- und Wissensordnungen; zweitens um Prozesse der Institutionalisierung, Kontrolle und Koordination sozialer Beziehungen durch eigentumsbezogene soziale Normen, Rollenskripte, Habitusformen, Gewohnheiten und Leitbilder; drittens um Prozesse der Verrechtlichung, d. h. der gesetzlichen Kodifizierung, der juristischen Formalisierung und gerichtlichen Sanktionierung von Eigentumsrechten und Eigentumsregeln; und, viertens, um die Praxisformen des eigentumsförmigen Umgangs mit materiellen und immateriellen Gegenständen, Werken und Leistungen.⁴⁴

Propertisierungsprozesse verändern nicht nur die Koordination in spezifischen Feldern, sondern auch komplexe gesellschaftliche Handlungs- und Sinnzusammenhänge: Die Leitidee des privaten Eigentums wird zum vorherrschenden Deutungshorizont, indem sie den Sinn sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und rechtlichen Handelns, die Beziehungen zwischen Individuen, Gruppen und Gegenständen und die Abgrenzung und Außenkontakte von Gruppen, Organisationen, Gesellschaften und Kulturen bestimmt. Propertisierungsprozesse begründen und reproduzieren sowohl lokale und national-staatliche Eigentumsordnungen, Eigentumsregimes und Eigentumskulturen als auch internationale und transkulturelle Rechtsräume und Wirtschaftsräume sowie zeit- und ortsindifferente Netzwerke im Internet.

Aufgrund der Annahme und Gewissheit, dass Propertisierungsprozesse die Richtung, Geschwindigkeit und zeitliche Strukturierung des allgemeinen gesellschaftlichen Wandels mitbestimmen, verständigen sich moderne Gesellschaften und Kulturen über

⁴⁴ Vgl. auch das inspirierende und systematisch ausgearbeitete rechtsethnologische Konzept der Propertization von Franz von Benda-Beckmann in diesem Band, das sich auf konkrete Fälle bezieht.

Entwicklungspfade, Kontinuitäten und Brüche der Eigentumsgeschichte und über die Rolle des Eigentums für die Traditionalisierung und Innovation sozialer und kultureller Beziehungen und Werte. Propertisierungsprozesse prägen Prozesse der Nationalisierung von Gesellschaft, Kultur, Recht und Wirtschaft. Sie bestimmen – wie die Beiträge von Isabella Löhr und Matthias Wießner über internationale Regimes des geistigen Eigentums bzw. die Besonderheiten des geistigen Eigentums in staatssozialistischen Ländern im 20. Jahrhundert zeigen – aber auch ein Stück weit die zwischenstaatliche, internationale und interkulturelle Interaktion, Kooperation, Kommunikation und Verständigung.⁴⁵

Propertisierung verweist einerseits auf Strategien und Prozesse der Diffusion, Differenzierung und Diversifizierung der Begriffe, Institutionen, Praxisformen und Diskurse des Eigentums, wodurch die Vieldeutigkeit und Polyfunktionalität von Eigentum begründet wird; andererseits auf Strategien und Prozesse der Entdifferenzierung, Angleichung, Konvergenz, Homogenisierung und Universalisierung, wodurch die semantische und funktionale Eindeutigkeit des Eigentums zunimmt. Das analytische und heuristische Leitkonzept der Propertisierung begründet die notwendige wissenschaftliche Distanz zur Institution des Eigentums, die, wie Pirmin Stekeler-Weithofer betont, sowohl über Zugangs-, Kommunikations- und Partizipationschancen bestimmt als auch über die Konstituierung von Wissen.⁴⁶ Soziale, kulturelle und rechtliche Prozesse der Differenzierung, Diffusion und Rezeption des Privateigentums bzw. geistigen Eigentums werden zum einen unter disziplinspezifischen Gesichtspunkten untersucht, um Besonderheiten der Propertisierung in bestimmten sozialen Feldern zu begreifen; zum anderen unter transdisziplinären und vergleichenden Gesichtspunkten, um Unterschiede, Ähnlichkeiten, Gemeinsamkeiten, Interdependenzen und Verflechtungen zwischen den gesellschaftlichen Feldern und Funktionssystemen zu begreifen und erklären.

Propertisierung als analytisches Konzept und Prozess

Als analytischer Begriff verweist Propertisierung auf objektivierbare soziale, rechtliche, kulturelle und wirtschaftliche Prozesse, die dazu führen, dass Beziehungen ganz oder partiell als Eigentumsbeziehungen interpretiert und institutionalisiert werden. Immer mehr Akteure beanspruchen, dass ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Handlungsrechte in immer mehr Situationen eigentumsartig oder eigentumsähnlich

⁴⁵ Vgl. die Beiträge von I. Löhr und M. Wießner in diesem Band.

⁴⁶ Vgl. den Beitrag von P. Stekeler-Weithofer in diesem Band.

geregelt und legitimiert werden. Das Eigentumsdenken prägt nicht nur die Arbeits-, Kooperations- und Vermögensbeziehungen, sondern auch Verwandtschafts-, Nachbarschafts- und Liebesbeziehungen, sowie, wie Wolfgang Fach und Rebecca Pates in ihrem diskursgeschichtlichen Durchgang durch die Moderne zeigen, jeweils ganz zentral auch das Verhältnis zum eigenen Körper und zu Körperteilen.⁴⁷

Die Dynamik vergangener und gegenwärtiger Prozesse der Propertisierung resultiert zum einen aus der Konkurrenz unterschiedlicher eigentumsförmiger Institutionen (wie Privateigentum und Kollektiveigentum) zum anderen aus der Verdrängung, Schwächung und Überlagerung nicht-eigentumsförmiger Handlungsregeln und Handlungsrechte durch proprietäre. Aufgrund der Expansion und Differenzierung des Eigentums geraten alternative Leitideen, Normen und Institutionen, wie religiöse Gebote, standes- und milieuspezifische Normen und Formen des Habitus, traditionelle politische Herrschaftsrechte und moderne Bürgerrechte in der einen oder anderen Weise unter Druck. Prinzipien der nationalen Solidarität von Eigentümern und Nichteigentümern, Maximen der Demokratisierung des Zugangs zu Kulturgütern und Information sowie berufsethische Grundsätze von Professionen werden durch Prozesse der Propertisierung in Frage gestellt. „Eigentum“ schiebt sich als großer Deutungshorizont, als normatives, moralisches Konzept für die Gestaltung und Verrechtlichung von Funktionen, Rollen und Berufen sowie in Form rechtlich sanktionierbarer Gesetze und Regeln in den Vordergrund. Die Leitidee des Eigentums bestimmt die Hierarchie und Kohärenz alternativer und komplementärer Begriffe, Diskurse und Praxisformen. Eigentum wird zu einer gesellschaftlichen Leitinstitution und prägt die Governance von Gesellschaften, internationalen Systemen und Netzwerken.⁴⁸ Aufgrund der Verbreitung eigentumsförmiger Institutionen in Gesellschaft, Kultur, Medien, Kunst, Recht, Wirtschaft und Politik relativiert sich die reale oder vorgestellte Eigenständigkeit und Eigendynamik „funktionaler Teilsysteme“ und „sozialer Felder“. Nichtproprietäre Verfügungs-, Kontroll-, Nutzungs- und Ausschlussrechte büßen in immer mehr sozialen und kulturellen Feldern an Deutungsmacht und Orientierungspotential ein.

⁴⁷ Vgl. den Beitrag von W. Fach und R. Pates in diesem Band.

⁴⁸ Vgl. zur Verbindung der Forschungen über Institutionen und Governance: G. F. Schuppert (Hrsg.), *Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien*, Baden-Baden 2005; R. Mayntz, *Governance als fortentwickelte Steuerungstheorie*, in: G. F. Schuppert, *Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien*, Baden-Baden 2005, S. 11-20.

Propertisierungsprozesse beruhen auf vielfältigen Motiven, Interessen und Zielen. Gerade in Zeiten anschwellender Propertisierung folgen sie mitunter auch einer institutionellen Mode, deren ökonomische, rechtliche, soziale, kulturelle und politische Vorteile zunächst mehr postuliert als nachgewiesen werden. Indem proprietäre Vorstellungen und Institutionen die Erwartungen der Akteure verstärken, wirken sie mitunter im Sinne einer sich selbst erfüllenden Vorhersage. Die Wahrnehmung und Deutung von Propertisierungsprozessen durch die beteiligten Akteure hängt nicht nur von objektivierbaren Kriterien ab, sondern auch von subjektiven Einstellungen und kollektiven Erwartungen. Die gesellschaftliche Akzeptanz und der Erfolg von Propertisierungsprozessen sind durch den Grad der Verbreitung und Verankerung der Vorstellung bestimmt, dass eigentumsbasierte Koordinations- und Allokationsprozesse besonders berechenbar, effizient und gerecht waren und sind.

Formen der Propertisierung

Um den Geltungsanspruch des Privateigentums als einer universalistischen und zugleich in der eigenen Kultur und Gesellschaft verankerten Institution zu unterstreichen, wird in Zeiten der institutionellen Pluralisierung und Vieldeutigkeit mitunter vor den Gefahren der Anomie (Regellosigkeit) gewarnt. In Zeiten einer intensivierten Propertisierung kommt es indessen vermehrt auch zu spontanen, emergenten und rechtssystematisch inkohärenten Formen der Propertisierung, die, wie aktuelle Beispiele aus der Tonträgerindustrie zeigen, durch Vermarktungs- oder auf Abwehrstrategien von Unternehmen oder ganzen Sektoren zu erklären sind. Thomas Dreier diskutiert derartige Probleme unter dem Gesichtspunkt der „Verdichtungen und unscharfen Ränder“,⁴⁹ Christian Berger und Vera Glas unter dem Gesichtspunkt der „Wertungsunsicherheit“ und Horst-Peter Götting unter dem Gesichtspunkt der „Komplexität des Schutzgegenstandes“ und der daraus resultierenden „Komplexität der Befugnisse, die dem Rechteinhaber zustehen“.⁵⁰ Wenn in der heutigen Unterhaltungsmusik die kreativen und produktiven Möglichkeiten von Künstlern und Laien aufgrund der einseitigen Orientierung am traditionellen Urheberrecht und Nichtberücksichtigung produktions- und rezeptionsästhetischer Standpunkte in der Musik eingeschränkt werden, so manifestiert sich darin eine Eigendynamik des Urheberrechts, die der

⁴⁹ Vgl. T. Dreier in diesem Band.

⁵⁰ Vgl. die Beiträge von T. Dreier, C. Berger/V. Glas und H.-P. Götting im vorliegenden Band.

Eigendynamik musikalischer Produktion zuwiderläuft.⁵¹ Wenn heute im Rahmen des Digitalen Rechte-Managements die Umgehung einer technischen Schranke als Verletzung geistiger Eigentumsrechte gewertet wird, so handelt es sich um eine technisch-rechtliche Ad-hoc-Regulierung.⁵²

Wenn Rechte an Informationen und Sportübertragungen durch das „Hausrecht“ des Veranstalters geschützt werden, so handelt es sich um eine vom Immobilieneigentum abgeleitete Beschränkung von Kommunikationsrechten und kulturellen Handlungsrechten, die zusätzlich durch privatvertragliche Abmachungen ergänzt wird, aber mit den herrschenden Vorstellungen und systematischen Rechtslehren des geistigen Eigentumsrechts kaum zu begründen ist.⁵³ Mit Derivaten aus dem Recht des Grund- und Immobilieneigentums sowie aus dem öffentlichen Recht und Strafrecht werden im Fall der *Shopping Malls* und *Gated communities* auch Einschränkungen der urbanen Öffentlichkeit, öffentlichen Kommunikation und individuellen Handlungsrechte begründet. Sylke Nissen zeigt an diesen und anderen Beispielen, wie rechtliche und soziologische Privatisierungsprozesse den öffentlichen Charakter städtischer Räume reduzieren.⁵⁴ Sozialwissenschaftliche und sozialgeschichtliche Untersuchungen über Medienunternehmen, Autoren, darstellende Künstler, Dilettanten, Zuschauer, Konsumenten und Bürger analysieren, wie im Gefolge der Propertisierung und Kommerzialisierung der künstlerischen, literarischen und musikalischen Felder bestimmte soziale und berufliche Rollen und Positionen aufgewertet werden, andere herabgestuft und marginalisiert werden.⁵⁵

Prozesse der Propertisierung sind eingebettet in die Konkurrenz von Institutionen und Praxisformen, die den symbolischen und sozialen Umgang mit Objekten, Rechten, Individuen, Gruppen und Organisationen bestimmen und ermöglichen. In modernen Gesellschaften stehen die Institutionen des privaten Eigentums und individuellen geistigen Eigentums im Wettbewerb mit anderen proprietären und nicht-proprietären Institutionen. Das ist der Dreh- und Angelpunkt der interdisziplinären Eigentumsforschung, die sich nicht auf die klassische Frage nach dem Verhältnis zwischen dem individuellem, kollektivem und staatlichem

⁵¹ Vgl. den Beitrag von F. Kawohl/M. Kretschmer in diesem Band.

⁵² Vgl. den Beitrag von C. Berger und V. Glas im vorliegenden Band.

⁵³ Vgl. die Beiträge von C. Berger/V. Glas und Thomas Dreier im vorliegenden Band.

⁵⁴ Vgl. den Beitrag von Sylke Nissen im vorliegenden Band.

⁵⁵ Vgl. klassisch: P. Bourdieu, *Die Regeln der Kunst, Genese und Struktur des literarischen Feldes*, Frankfurt a. M. 1999. Sowie exemplarisch im vorliegenden Band die Beiträge von S. Klotz und F. Kawohl/M. Kretschmer.

Eigentum beschränkt und nicht ausschließlich auf die wirtschaftlichen Aspekte eigentumsbasierten Handelns abhebt. Propertisierungsprozesse beruhen darauf, dass sich Akteure und Gesellschaften darüber verständigen, bestimmte Aufgaben mithilfe proprietärer Institutionen zu bearbeiten. Zur Debatte stehen dabei jeweils Formen, Funktionen, Gegenstände, Träger und Rechtfertigungen des Eigentums und dessen Einbettung in das Gesamtgefüge der Institutionen bzw. in die Governance von Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft. Die Propertisierungsanalyse setzt bei den Trägern der Propertisierung an; d. h. bei den Angehörigen von Funktions-, Status-, Berufs- und Interessengruppen sowie bei Unternehmen, Staaten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen, die in die Gestaltung und Anwendung von Eigentumsrechten involviert sind. Als – systematischer und zugleich historisch-konkreter – *Programmbegriff* verweist „Propertisierung“ auf spezifische symbolische und soziale Strategien, womit bestimmte Akteure und Interessengruppen ihre Erwerbs-, Gestaltungs-, Markt-, Einfluss- und Machtchancen stärken wollen.

Bezeichnungen und Begriffe

Im historischen und gegenwärtigen Alltag manifestieren sich Absichten, Programme und Strategien der Propertisierung in verschiedenen Bezeichnungen, Begriffen, Metaphern und Diskursen. In der jüngeren amerikanischen und englischsprachigen Rechtsliteratur und Publizistik bezeichnet „proptertization“ vielfach Prozesse, die den Zugang zu *commons* (Allmenden), *public goods* und *public domains* in der Wirtschaft, Wissenschaft, Technik, Kultur und Kommunikation mithilfe eigentumsförmiger Regeln beschränken oder verhindern. Kritiker der Proptertization fassen darunter Prozesse der „Privatisierung“ und „Kommerzialisierung“ (*commodification*) freier und öffentlicher Güter sowie Angriffe auf die traditionelle „Balance“ zwischen Privatnutzen und Allgemeinwohl in marktwirtschaftlich und demokratisch verfassten Gesellschaften.⁵⁶ „Proptertization“ befindet sich zurzeit im Übergang

⁵⁶ Die Bezeichnung bzw. der Begriff „proptertization“ wird in der amerikanischen Rechtsliteratur, in englischsprachigen Publikationen und in Internet-Beiträgen seit einigen Jahren weltweit immer häufiger verwendet. Im April 2007 ergab die Google-Suche 18.000 Treffer. Es handelt sich (noch) nicht um einen standardisierten wissenschaftlichen Begriff. Die Rede ist unter anderem von proptertization of information, proptertization of genetic material, proptertization of personal data, proptertization of traditional arts, proptertization of free speech, copyright as realm of proptertization, proptertization of trademark law. Im gleichen Zusammenhang ist die Rede von privatization, commodification, marketization u. ä. In der

vom politischen Schlagwort zum systematischen sozial-, kultur- und rechtswissenschaftlichen Begriff. Deutschsprachige Autoren bezeichnen und begreifen Phänomene und Prozesse der „propertization“ als „Privatisierung“, „Individualisierung“, „Entgrenzung des Eigentums“, „Ausufern des geistigen Eigentumsschutzes“, „Kommerzialisierung des Wissens“ und „Ökonomisierung der Kultur“. Im ubiquitären Diskurs des Internets steht „propertization“ für alle möglichen Behinderungen des freien Informationsflusses, Anhebung der Zugangsschranken, Verschärfung kultureller Ungleichheit und Behinderung von Kreativität.

Das Bedeutungsfeld von „Propertization“ bzw. „Entgrenzung des Eigentums“ übersehneidet sich mit demjenigen von „Privatisierung“, „Individualisierung“ und „Monopolisierung“, geht darin aber nicht auf. Das spricht dafür, „Propertisierung“ als wissenschaftlichen Begriff zu schärfen und zum theoretischen Ausgangs- und Referenzpunkt der interdisziplinären Eigentumsforschung zu machen, „Propertisierung“ bzw. „Propertization“ ist ein zwischen den Sprachen und Disziplinen stehender *wissenschaftlicher Kunstbegriff* mit einem beträchtlichen theoretischen und heuristischen Potential. Darunter lassen sich verschiedenartige gesellschaftliche, rechtliche, soziale, kulturelle, wirtschaftliche, politische, mediale und technische Prozesse und Strategien subsumieren; auch jene Prozesse, die in einigen Beiträgen des vorliegenden Bandes mithilfe der Metapher der „Entgrenzung des Eigentums“ umschrieben werden, wie Strategien und Vorgänge der Erweiterung, Differenzierung, Verschiebung, Anpassung, Aneignung und Universalisierung eigentumsartiger Regeln, Rechte, Doktrinen und Vorstellungen, sowie territoriale Erweiterungen des Geltungsraums bestimmter Eigentumsauffassungen und -rechte.

Franz von Benda-Beckmann weist in seinem Beitrag über soziale, kulturelle und rechtliche Prozesse der Propertization in Indonesien nicht nur auf die Problematik des interkulturellen Institutionentransfers hin, sondern betont auch, dass Propertization nicht in jedem Fall mit „Ver-

deutschsprachigen Welt wird die Bezeichnung „propertization“ noch vergleichsweise selten verwendet, sie bürgert sich aber auch da langsam ein (vgl. M. Hänggi, Wissenschaft und Wirtschaft. Unterwegs zu McScience, in: WOZ. Die Wochenzeitung, 15.12.2005). Bei der im vorliegenden Beitrag und Band verwendeten Bezeichnung „Propertisierung“ handelt es sich um eine der üblichen Übertragungen von wissenschaftlichen Bezeichnungen und Begriffen aus der englischen in die deutsche Sprache. Die Autoren dieses Bandes schwanken zwischen der deutschen Bezeichnung „Propertisierung“ (Dreier), der englischen Bezeichnung „Propertization“ (von Benda-Beckmann, Hann) und „Entgrenzung des Eigentums“. Weitere Literaturangaben zur Verwendung von Begriffen und Konzepten in Anm. 9.

eigentumung“ im Sinne der Durchsetzung eines bestimmten westlichen Eigentumsrechtsverständnisses gleichzusetzen ist. Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur manifestiert sich in einer verflochtenen und kulturell vermischten Welt auch in pluralistischen Property-Regimes bzw. in der Rivalität und Komplementarität verschiedener Eigentumsrechte.⁵⁷

Die ‚Sprache der Propertization‘ wird zurzeit weltweit vor allem von den Kritikern und Gegnern einer exklusiven, individualistischen, unternehmerischen, kapitalistischen und westlichen Propertisierung verwendet. Die aktiven Betreiber und Befürworter der Propertisierung dagegen stellen ihre Strategien zur Ausdehnung und Differenzierung eigentumsartiger und eigentumsähnlicher Institutionen als Fortsetzung einer traditionellen liberalen Eigentums-, Kultur-, Rechts-, Wirtschafts- und Handelspolitik dar; oder als markt- und systemkonforme Strategie des Investitions- und Leistungsschutzes in der globalisierten und digitalisierten Informations- und Wissensgesellschaft. Sie begreifen die Strategien und Instrumente der Propertisierung als Mittel zur Liberalisierung, Entfesselung und Dynamisierung von Wirtschaft, Recht, Kultur und Gesellschaft. Die Bewertungsunterschiede zwischen Befürwortern und Kritikern der Propertisierung zeigen sich heute unter anderem darin, dass die ersten die technischen Sperren zur Verhinderung unbefugten Kopierens von Datenträgern als *Digital Rights Managements* begreifen, wodurch geistige Eigentumsrechte gesichert werden, während die letzteren diese technischen Sperren als *Digital Restrictions Management* bezeichnen.⁵⁸

Der Vorteil des historisch-systematischen Propertisierungskonzepts besteht darin, dass sich damit die Entwicklung des Eigentums systematisch und empirisch mit alternativen, konkurrierenden und komplementären Prozessen des institutionellen Wandels moderner Gesellschaften verknüpfen lässt. Die Problematik der „Einbettung des Eigentums“ wird operationalisiert, indem die Interdependenz zwischen Propertisierungsprozessen und anderen grundlegenden Prozessen des gesellschaftlichen, kulturellen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Wandels analysiert wird.⁵⁹ So untersucht Dietmar Müller in seinem Beitrag die Zusammenhänge zwischen der Propertisierung, Staatsbildung, Ver-

⁵⁷ Vgl. den Beitrag von Franz von Benda-Beckmann in diesem Band.

⁵⁸ V. Grassmuck, Wissenskontrolle durch DRM. Von Überfluss zu Mangel, in: J. Hofmann (Hrsg.), Wissen und Eigentum, Bonn 2006, S. 164-186, hier S. 166.

⁵⁹ Gemeint sind damit u. a. die großen und klassischen Themen der historischen und sozial-, kultur-, politik-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschung wie Industrialisierung, Kommerzialisierung, Professionalisierung, Bürokratisierung, Verwissenschaftlichung, Säkularisierung, Gentrification, Verstaatlichung, Nationalisierung, Internationalisierung, Ethnisierung, Liberalisierung, Verbürgerlichung, Verrechtlichung, Demokratisierung usw.

rechtlichung, Nationalisierung und Ethnisierung in den ostmitteleuropäischen Staaten des 20. Jahrhunderts.⁶⁰ Sebastian Klotz verbindet in seinem Beitrag über das Komponieren in der frühen Neuzeit rechts- und eigentums-geschichtliche Fragen „mit der Erforschung musikalischer Subjektivität in der Neuzeit, mit der musikalischen Professionalisierung, der Inszenierung von musikalischer Autorschaft und der Würdigung von Kompositionserzeugnissen als Werken, die unabhängig vom Urheber zirkulieren können und Bewertungen unterworfen werden.“⁶¹ Der Propertisierungsansatz unterstützt das Anliegen, die Eigentumsforschung stärker in den Mainstream der sozial-, kultur- und geschichtswissenschaftlichen Forschung zu integrieren, zugleich den Einzeldisziplinen aber auch neue Impulse zu geben.

5. Geschichten, Tendenzen und Typen der Propertisierung

Propertisierung manifestiert sich in unterschiedlichen Formen und wird historisch je nach Erfahrung und Erinnerung verschieden interpretiert. Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen Gesellschaften, sozialen Gruppen und Generationen beruhen vermutlich ganz wesentlich auch auf dem jeweiligen Eigentums-gedächtnis und den Geschichtsbildern, die vorstrukturieren, was erinnert wird und wie die Vergangenheit interpretiert wird. So betrachten die einen die gegenwärtigen Propertisierungsprozesse als Fortsetzung, Vertiefung und Verbreiterung eines seit über zweihundert Jahren anhaltenden historischen Trends der Propertisierung unter liberalen und individualistischen Vorzeichen, die nach der Auflösung kollektivistischer staatssozialistischer Eigentumsregimes alternativlos dastehe. Die anderen dagegen interpretieren die gegenwärtigen Verhältnisse stärker unter dem Gesichtspunkt des Endes der klassischen nationalen Industriegesellschaft bzw. des Aufstiegs der globalisierten Wissens- und Informationsgesellschaft, die durch aggressive Propertisierungsprozesse gekennzeichnet und nicht mehr gewillt sei, Kultur und Wissen als Gemeinschaftsgüter und öffentliche Güter der Nation oder Menschheit zu betrachten. Unterschiede in den Geschichtsbildern wirken sich auf die Interpretation und Bewertung gegenwärtiger und künftiger Situationen und Prozesse aus – und umgekehrt. Darüber würde man gerne mehr wissen, tatsächlich steht die empirische Erforschung des Zusammenhangs zwischen historischen Erfahrungen, Erinnerungen, Geschichtsbildern, Gegenwartdiagnosen und Zukunftserwartungen in der Eigentums- und

⁶⁰ Vgl. den Beitrag von D. Müller in diesem Band.

⁶¹ S. Klotz in diesem Band.

Propertisierungsforschung aber noch in den Anfängen.⁶² Sie gehört zu den zentralen Desideraten der interdisziplinären Propertisierungsforschung.

Besser etabliert sind Untersuchungen zur Iden-, Begriffs-, Diskurs-, Rechts- und Wissenschaftsgeschichte des Eigentums. Besonders lohnend und weiterführend sind hier Studien, die aufgrund aktueller Herausforderungen neue Fragen an die Geschichte stellen und so klassische Fragen in ein neues Licht rücken;⁶³ interkulturelle, rechtsvergleichende und internationale Begriffs- und Rechtsgeschichten sowie empirische Studien über institutionelle Kontinuitäten und Brüche, die die Meistererzählung vom kontinuierlichen, unilinearen und teleologischen Entwicklungspfad des Eigentums in Frage stellen. Angesichts der gegenwärtigen Renaissance essentialistischer, naturrechtlicher, anthropologischer und evolutionstheoretischer Eigentumstheorien versprechen systematisch vergleichende, transfergeschichtliche und verflechtungsgeschichtliche Untersuchungen,⁶⁴ die auch im Feld des Eigentums von der Annahme einer Pluralität von Modernisierungsprozessen oder der Vielfalt der Modernen ausgehen,⁶⁵ weiterführende Erkenntnisse.

Die Propertisierung von Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Recht hat einige historische Meistererzählungen und enthistorisierte Mythen des Eigentums hervorgebracht, die unterschiedliche funktionale und symbolische Aspekte des Eigentums betonen und entweder die Kontinuitäten oder die Brüche in der Entwicklung hervorheben. Derartige Erzählungen repräsentieren Erfahrungen, Erinnerungen und Erwartun-

⁶² Vgl. zur Problematik der Erinnerung an Besitz und des Eigentumsgedächtnisses die Beiträge von Chris Hann und Franz von Benda-Beckmann vom Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung in Halle. Daran arbeitet auch das von der Volkswagenstiftung finanzierte Projekt „Bodenrecht, Kataster und Grundbuchwesen im östlichen Europa 1918 – 1945 – 1989. Polen, Rumänien und Jugoslawien im Vergleich“, das von Dietmar Müller koordiniert und von Hannes Siegrist (Leipzig), Stefan Troebst (Leipzig) und Bogdan Murgescu (Bukarest) geleitet wird.

⁶³ Vgl. die Beiträge von W. Fach/R. Pates und P. Stekeler-Weithofer in diesem Band. Begriffsgeschichtlich: G. Lottes (Hrsg.), *Der Eigentumsbegriff im englischen politischen Denken*, Bochum 1995.

⁶⁴ Vgl. zum Vergleich: H.-G. Haupt/J. Kocka (Hrsg.), *Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung*, Frankfurt a. M. 1996; H. Kaelble/J. Schriewer (Hrsg.), *Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt a. M. 2003; M. Stolleis, *Nationalität und Internationalität. Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 1998; H. Siegrist, *Comparative History of Cultures and Societies. From Cross-societal Analysis to the Study of Intercultural Interdependencies*, in: *Comparative Education*, 42 (2006), 3, S. 377-404.

⁶⁵ S. N. Eisenstadt, *Die Vielfalt der Moderne*, Weilerswist 2000.

gen. Sie begründen soziales Handeln, indem sie in der Alltagsroutine wie in unübersichtlichen Entscheidungssituationen als stabile Deutungshorizonte und Interpretationssehemata fungieren. Als Texte können sie sich verselbständigen, in neue Kontexte transferiert und durch Rezeptionsprozesse umgedeutet werden. Sie bestimmen und ermöglichen in der einen oder anderen Weise den Fortgang der Propertisierung.

Klassische Meistererzählungen des Eigentums und der Propertisierung

Eine der klassischen Kollektiverzählungen der Propertisierung von Gesellschaft und Kultur stammt aus dem 18. und 19. Jahrhundert und lautet, dass sich mithilfe der Privatisierung und Individualisierung des Eigentums ‚traditionelle‘ Konflikte und Spannungen, wodurch ‚vormoderne‘ Gesellschaften blockiert werden, lösen oder überwinden lassen. Eigentum entfesselt die Wirtschaft, begründet Fortschritt, Gerechtigkeit und Wohlstand für viele, befreit das Individuum von traditioneller Herrschaft und Patronage und garantiert in der ‚modernen‘ Gesellschaft die Unabhängigkeit und Freiheit des Individuums, die Rechte des Bürgers sowie Gerechtigkeit, Frieden und Wohlstand. Indem ‚moderne‘ Gesellschaften Eigentumsrechte ungeachtet der ständischen, ethnischen, nationalen, sprachlichen und konfessionellen Zugehörigkeit des Eigentümers zuordnen und garantieren, verblassen traditionelle gesellschaftliche und kulturelle Konfliktlinien.

Mit der Institution des privaten Eigentums handeln sich moderne Gesellschaften allerdings auch ‚moderne‘ Probleme, Risiken und Konflikte ein. Darüber forschen und reflektieren seit über zweihundert Jahren Rechtswissenschaftler, Ökonomen, Philosophen, Historiker, Sozialwissenschaftler, Kulturwissenschaftler, Theologen und Ingenieure. Und darauf heben die wohlbekannten liberalen, demokratischen, christlichen sozialistischen und marxistischen Meistererzählungen des Eigentums ab, die sich – trotz mannigfaltiger Differenzen – darin einig sind, dass die Prozesse und Probleme der Moderne in der einen oder anderen Weise mit der Eigentumsfrage verknüpft sind.

Die Eigentumsfrage spaltet moderne Gesellschaften in das Lager der Eigentumsoptimisten, welche die Propertisierung der Gesellschaft als zentrales Element einer Freiheits-, Fortschritts- und Emanzipationsgeschichte betrachten, und in die Gruppe der Eigentumspessimisten, die in der Propertisierung die Ursache für Entfremdung, Unterdrückung und Krisen sehen: Als Eigentumsoptimisten gelten in westlichen Gesellschaften die Anhänger eines liberal-individualistischen Eigentumskonzepts, als Eigentumspessimisten die Anhänger korporativer und kollektivistischer Eigentumskonzepte und einer starken öffentlichen oder

staatlichen Kontrolle des Eigentums. Anhand der Diskurse der Optimisten und Pessimisten lässt sich die Grundaussage der institutionalistischen Forschung verdeutlichen, dass Institutionen soziale Erwartungen repräsentieren und bestimmen: Die Eigentumsoptimisten erwarten und versprechen, dass die Institution des Privateigentums die Koordination gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, politischer und kultureller Beziehungen und Prozesse durch Selbststeuerung optimiert, die Rechte des Individuums stärkt, die wirtschaftliche Effizienz steigert, die gesellschaftliche Integration garantiert und den gesellschaftlichen Fortschritt fördert. Die Eigentumspessimisten dagegen warnen vor den negativen Folgen privateigentumsbasierter Prozesse für Gleichheit, Verteilungsgerechtigkeit und gesellschaftliche Integration.

Die Eigentumsoptimisten unterscheiden sich von den Eigentumspessimisten dadurch, dass sie die materiellen, gesellschaftlichen, rechtlichen, kulturellen und politischen Gewinne hervorheben, die aus der Entscheidung für privateigentumsförmige Institutionen resultieren. Die Eigentumspessimisten betonen dagegen die Risiken und Verluste eigentumsbasierter Prozesse, und die Unberechenbarkeit und Eigendynamik einmal in Gang gesetzter Propertisierungsprozesse. Die Auseinandersetzungen zwischen Eigentumsoptimisten und Eigentumspessimisten haben mittlerweile eine lange und bewegte Geschichte, die im Folgenden zum einen unter dem Gesichtspunkt der Propertisierung, De-Propertisierung und Re-Propertisierung der Gesellschaft und Kultur skizziert werden soll, zum anderen unter dem Gesichtspunkt der Herausbildung und Konkurrenz unterschiedlicher Typen und Varianten der Propertisierung.

Die moderne Geschichte der westlichen liberal-individualistischen Propertisierung beginnt in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten und Staaten Europas, wo sich an den Rändern der traditionellen ständischen Ordnung sowie feudaler, absolutistischer und städtischer Herrschafts- und Eigentumsregimes neue Formen des Eigentums und exklusiver Handlungsrechte herausbilden.⁶⁶ In den großen institutionellen Revolutionen und Reformen um 1800 verbreitet sich das pauschale Versprechen von Eigentum, Freiheit und Wohlstand in verschiedenen Varianten in Europa und Amerika. Die Erwartung, dass die Institution des privaten Eigentums soziale, wirtschaftliche, rechtliche politische und kulturelle Beziehungen effektiver, gerechter und berechenbarer mache, verallgemeinert sich. Eigentum wird zu einer Leitidee der Modernisierung von Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Recht und Politik.

⁶⁶ Vgl. dazu N. Grochowina (Hrsg.), *Eigentumskulturen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit*, Leipzig 2005 (zugl. *Comparativ* 15 (2005), 4).

Die Propertisierung erfasst im 18. und 19. Jahrhundert immer mehr Akteure, Gegenstände, Beziehungen, Rechtsgebiete und Territorien. Aufgrund der Einbettung der Propertisierung in Prozesse der Liberalisierung, Nationalisierung, Verrechtlichung und Verbürgerlichung müsste diese genauer als „exklusiv-liberale Propertisierung“ begriffen werden. Dieser Propertisierungstyp wird in vormodernen Gesellschaften ursprünglich vor allem von Gegengeliten propagiert. Einmal geschaffen, verbindet das exklusiv-liberale Eigentumsregime trotz mannigfaltiger Spannungen und Konflikte aristokratische, staatliche, bürgerliche und bäuerlich-ländliche Eliten. Vielfach wird es im Rahmen einer „Propertisierung von oben“ oder einer „Propertisierung aus der Mitte der Gesellschaft“ durchgesetzt; öfter auch im Rahmen einer „Propertisierung von außen“, d. h. mit militärischen Mitteln (wie z. B. um 1800 durch das revolutionäre und napoleonische Frankreich), durch außenpolitischen Druck, indem etwa freihändlerische Länder wie England und die USA im 19. und 20. Jahrhundert andere Staaten dazu drängen, den internationalen Waren-, Kapital- und Kulturaustausch zu liberalisieren.

Der Typus der exklusiv-liberalen Propertisierung entfaltet sich in arbeitsteiligen und funktional differenzierten Gesellschaften, die bei aller sozialen Ungleichheit durch durchlässige Hierarchien und graduelle kulturelle Differenzen geprägt sind. Er entfaltet sich vorzugsweise in Gebieten, in denen liberale Ordnungsvorstellungen und die Ideologie des possessiven Individualismus verbreitet sind und in denen eigentumsförmige Handlungsrechte mithilfe individualistischer – naturrechtlicher, gewohnheitsrechtlicher oder römisch-rechtlicher – Eigentumsdoktrinen, Privatrechtskodifikationen sowie privatrechtlicher und rechtstaatlicher Verfahren sanktioniert werden können. Einmal in Gang gekommen, bringt die liberale, exklusive und individualistische Propertisierung laufend weitere eigentumsartige Institutionen und Praxisformen hervor und wird Eigentum im alltäglichen Umgang mit Menschen, Wirtschaftsgütern, Leistungen, Wissen und kulturellen Artefakten immer wichtiger. Die Anerkennung und Sanktionierbarkeit von Eigentumsregeln begründet die Verdichtung der Kommunikation und Kooperation in komplexen territorial-staatlich verfassten „Gesellschaften“ und in internationalen Rechtsräumen, Wirtschaftsräumen, Kulturräumen und Zivilisationen. Das heißt, Vorstellungen und Institutionen des Eigentums strukturieren den Raum und die Zeit, das Bild des Eigenen und des Anderen und die Erwartungen an die Gegenwart und Zukunft.

Im Verlauf der exklusiv-liberalen Propertisierung europäischer und amerikanischer Gesellschaften offenbarten sich früher oder später die Stärken und Schwächen des liberalen und individualistischen Eigen-

tumskonzepts. Diese werden ganz wesentlich an den Fragen der sozialen Inklusion und Exklusion sowie des wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritts festgemacht. Radikale Formen der Propertisierung von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur und Recht werden für strukturelle und konjunkturelle Wirtschaftskrisen und soziale Konflikte verantwortlich gemacht und durch Interventionen von Staaten, Gesetzgebern, Philanthropen, Wissenschaftlern und sozialen Bewegungen korrigiert. Pauschale Eigentumsvorstellungen werden durch Differenzierung entschärft. Die rechtlichen, sozialen und moralischen Regeln des Eigentums werden übergeordneten Prinzipien unterstellt, die auf den Ausgleich zwischen privaten, staatlichen, öffentlichen und allgemeinen Interessen abzielen. Derartige Metaregeln finden sich seit den Anfängen der modernen Eigentumsgeschichte in Verfassungsgrundsätzen, Grundrechtskatalogen und speziellen Teilen des Privatrechts, womit Staat und Gesetzgeber private Eigentumsrechte aufgrund übergeordneter allgemeiner und staatlicher Interessen begrenzen. Im Rahmen zyklischer Debatten über die *Entgrenzung und Begrenzung des Eigentums* wächst langfristig das Bewusstsein dafür, dass eigentumsförmige Regelungen die ihnen theoretisch zugeschriebenen Wirkungen nur unter bestimmten Bedingungen entfalten.

In den permanenten Auseinandersetzungen über die Entgrenzung und Begrenzung exklusiver privater Eigentumsrechte verfestigen sich auch die Diskurse der „Aushöhlung“, „Ausdünnung“ und „Verdünnung“ individueller Eigentumsrechte. Diese warnen zum einen vor der Schwächung der wirtschaftlichen Verfügungsrechte der Eigentümer, und zum anderen davor, dass mit der Erosion der wirtschaftlichen Verfügungsrechte auch die individuelle Autonomie und die Funktion des Eigentums in der Sicherung der Freiheit gefährdet werden.⁶⁷ Diese Argumente gehören zum großen Diskurs der De-Propertisierung, der eine ebenso lange Tradition hat wie der Diskurs der Propertisierung, mit dem er eng verwoben ist. Den Gegnern proprietärer Institutionen bzw. bestimmter Eigentumspraktiken geht es dabei um die Zurückdrängung, Relativierung oder Abschaffung privater Eigentumsrechte, während die Anhänger starker privater Eigentumsrechte vor der Schwächung des Eigentums warnen, um die Eigentümerrechte zu stabilisieren. Als im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert im Zuge des Ausbaus von Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat die Eigentumsrechte von Unternehmern, Hausbesitzern und Bodeneigentümern zugunsten der Rechte von Arbeitneh-

⁶⁷ Vgl. dazu C. Engel, Die soziale Funktion des Eigentums, in: T. von Danwitz/O. Deppenheuer/C. Engel, Bericht zur Lage des Eigentums, Berlin 2002, S. 9-107. hier S. 13.

mern, Mietern und Pächtern relativiert wurden, befürchteten Teile der bürgerlichen Eliten und Mittelschichten nicht nur den Verlust von Herrschafts- und Nutzungsrechten, sondern auch den Verlust ihrer Stellung als Bourgeois und Staatsbürger. Defensive Eigentumsdiskurse gewannen damals ein Eigenleben. Sie verbinden in wechselnden Formen bis heute verschiedenste Gruppen von Eigentümern und Eigentumsexperten.

In den Krisen und Kriegen, Enteignungen und Zerstörungen des 20. Jahrhunderts verallgemeinerten und radikalisierten sich die Diskurse der De-Propertisierung. Auch nach dem Ende des europäischen Staatssozialismus behält der defensive Eigentumsdiskurs eine gewisse Eigen-dynamik, die sich nicht nur in politischen Debatten und Ritualen zeigt, sondern auch in den Fragestellungen und Schwerpunkten der Eigentumsforschung. Die Eigentumsforschung berücksichtigt zu wenig, dass in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten proprietäre Institutionen und liberale Eigentumsvorstellungen stark aufgewertet und durch internationale Verträge und multilaterale Konventionen gestärkt worden sind, so dass mittlerweile auch die Entgrenzung des Eigentums analysiert und problematisiert werden muss. Das ist der Ausgangspunkt der neuen interdisziplinären Propertisierungsforschung, die Gegenwartsdiagnosen mit historischen und kulturvergleichenden Analysen verbindet und die bisherige starke Trennung der Geschichte des materiellen Eigentums von der Geschichte des geistigen oder immateriellen Eigentums aufhebt.

Typen und Tendenzen der Propertisierung im 20. Jahrhundert

Um 1900 erfolgte weltweit der Durchbruch liberaler und individualistischer Konzeptionen und Institutionen. Die liberal-individualistische Propertisierung bzw. das geistige Eigentumsdenken prägte nun verstärkt auch die Felder der Kultur, Kunst und Wissenschaft, und in der Industrie und Wirtschaft wurden gewerbliche Herstellungsverfahren, Gebrauchsformen und Warenzeichen vermehrt eigentumsrechtlich geschützt.⁶⁸ Das internationale Rechtsregime des geistigen Eigentums behinderte nationalistisch und weltanschaulich motivierte Begrenzungen des Eigentums und trug europa- und weltweit dazu bei, dass das Vertrauen in die Institutionen des geistigen Eigentums langfristig stieg und selbst im Kalten Krieg und nach der Dekolonisierung nicht grundlegend erschüttert wur-

⁶⁸ Vgl. Fisher, Geistiges Eigentum (Anm. 8); Geller, Copyright History (Anm. 9); Wadle, Entwicklungsschritte (Anm.34); F.-K. Beier/A. Kraft/G. Schrickel/E. Wadle (Hrsg.), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, 2 Bde., Weinheim 1991; sowie den Beitrag von F. Kawohl/M. Kretschmer in diesem Band.

de. Isabella Löhr betont anhand der Geschichte der Berner Union die Bedeutung der Internationalisierung der Urheberrechte und der multilateralen internationalen Konventionen und Organisationen für die Persistenz des geistigen Eigentums in den beiden Weltkriegen und nach 1945.⁶⁹

Alles in allem gerieten die Institutionen und Strategien der exklusiv-liberalen Propertisierung des 19. Jahrhunderts allerdings immer stärker in den Wettbewerb mit sozialistisch-gemeinwirtschaftlichen, genossenschaftlichen, christlich-sozialen, völkischen, nationalistischen und kommunistischen Eigentumskonzepten. Im Zeitalter des Imperialismus, der Dekolonisierung und des Ausbaus zahlreicher neuer Staaten intensivierte sich überdies die Konkurrenz mit vielfältigen ‚nichtwestlichen‘ Eigentumsvorstellungen und Propertisierungsbewegungen.⁷⁰ Im frühen und mittleren 20. Jahrhundert wurden exklusive und individualistische Eigentumskonzepte auch in Ländern, in denen private Eigentumsrechte institutionell und moralisch fest verankert blieben, zunehmend relativiert. Eigentumskritiker verschiedenster Richtungen wiesen gerade in den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Krisen des 20. Jahrhunderts nachdrücklich auf die Grenzen der Leistungsfähigkeit des Privateigentums hin. In erheblichen Teilen der industriellen und landwirtschaftlichen Bevölkerung sank die Akzeptanz liberal-individualistischer Eigentumskonzepte aufgrund ambivalenter Erfahrungen und enttäuschter Erwartungen. Die Eigentumsfrage spaltete vielerorts auch die Werte- und Funktionseliten. Bürgerliche, demokratisch-soziale, sozialistische, christlich-konservative, christlich-soziale, kommunistische, nationalistische, völkische, faschistische und rassistische Kritiker des Privateigentums, deren Ordnungsvorstellungen, Wertepreferenzen und institutionellen Vorlieben ansonsten überhaupt nicht zusammenpassten, forderten in der einen oder anderen Weise zu Anpassungen der Eigentumsrechte an neue Gegebenheiten, Bedürfnisse und Ordnungsvorstellungen auf.

Diese Prozesse führten auf der einen Seite zu funktionalen, moralischen und rechtlichen Differenzierungen der Träger, Doktrinen, Formen, Normen und Gegenstände des Privateigentums, d. h. zu vielfältigen und unübersichtlichen Entgrenzungen des privaten Eigentums. Auf der anderen Seite kam es zu semantischen und funktionalen Dehnungen des Eigentumsbegriffs, indem vermehrt auch kollektive Handlungs- und Verfügungsrechte von Staaten, Völkern und Kulturgemeinschaften als

⁶⁹ Vgl. den Beitrag von I. Löhr in diesem Band.

⁷⁰ Vgl. exemplarisch dazu den Beitrag von F. von Benda-Beckmann im vorliegenden Band.

„Eigentum“ begriffen und bezeichnet wurden. Politische Herrschaftsrechte, öffentliche und korporative Rechte wurden zusammen mit ‚nationalisierten‘ oder ‚verstaatlichten‘ materiellen und geistigen Eigentumsrechten zu „Nationaleigentum“ oder „Staatsigentum“ erklärt. Kollektive Aneignungsstrategien wie Nationalisierung, Kollektivierung, Verstaatlichung und Kommunalisierung generierten und garantierten Staatseigentum, Volkseigentum und Kommunaleigentum. Staaten und Nationen dehnten ihre Zuständigkeiten für den Schutz des „kulturellen Gemeinschaftseigentums“ und des „kulturellen Erbes“ aus. Durch internationale Konventionen wurden schließlich im späten 20. Jahrhundert immer mehr Kulturgüter zum Eigentum oder Erbe der Menschheit erklärt.

Die Tendenz zur Schaffung kollektiven Eigentums erfasste früher oder später alle Länder und politischen Systeme. Die Frage, wie sich derartige Strategien der Politisierung proprietärer Handlungsrechte bzw. der kollektivistischen Propertisierung von Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Recht auf die bisherige Eigentumsordnung und auf den Fortgang der Propertisierung auswirkte, hing von pragmatischen, politischen und ideologischen Faktoren ab. In der Zwischenkriegszeit bildete die kollektivistische Propertisierung unter nationalistischen, gemeinwirtschaftlichen und sozialistischen Vorzeichen in der Regel eine Ergänzung zu den fortdauernden liberalen Propertisierungsprozessen. Aufgrund veränderter institutioneller, politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ideologischer Rahmenbedingungen wandelte sich die Bedeutung der Eigentumsrechte wiederholt auch in den Bereichen, in denen diese formal unverändert blieben. Im Nationalsozialismus und Faschismus wurden die formal relativ unveränderten privaten Eigentumsrechte in der Rechtsauslegung und Rechtsprechung durch Generalklauseln wie „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ und „Wille des Volks bzw. des Führers“ begrenzt.⁷¹ Die „Arisierung“ jüdischen Eigentums, der faktische Ausschluss der mit Berufs- und Publikationsverbot belegten jüdischen Autoren und Künstler vom Genuss der Urheberrechte und die Enteignungen in den besetzten Gebieten des slawischen Europa wurden vom NS-Regime mit den Prinzipien der „Rasse“ und des „Volks“ begründet. Diese und weitere Besonderheiten des Eigentums im Nationalsozialismus

⁷¹ K. Kroeschell, Die nationalsozialistische Eigentumslehre. Vorgeschichte und Nachwirkung, in: M. Stollcis, (Hrsg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Disziplin, Tübingen 1989, S. 43-61; M. Stollcis, Gemeinwohlformen im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974; E. Heßi, Das Urheberrecht im Nationalsozialismus, in: R. Dittrich, (Hrsg.), Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es?, Wien 1988, S. 165-180.

und Faschismus widersprachen den Prinzipien einer liberalen Propertisierung und westlichen Eigentums-moral. Historisch und systematisch betrachtet, handelte es sich um Elemente einer system- und zeitspezifischen „Propertisierung unter nationalsozialistischen Vorzeichen“, die damals weite Teile Europas erfasste.

Der Eigentumsbegriff wurde weltweit von rassistischen Regierungen und ethno-nationalistischen Eliten immer wieder mit ethnischen Zusatzbedeutungen aufgeladen, um bestimmte Gruppen von Funktionen, Positionen und Handlungsrechten auszuschließen.⁷² So versahen auch die im frühen 20. Jahrhundert gegründeten multiethnischen und mehrsprachigen liberalen Nationalstaaten Ostmitteleuropas die universalistische Institution des Eigentums mit kulturellen Zusatzbedeutungen und ethnischen Schranken. Nach Dietmar Müller wurde dadurch nicht nur das wirtschaftliche Rationalisierungs- und das gesellschaftliche Integrationspotential des Eigentums beschnitten, sondern auch das Ansehen des Privateigentums und des Eigentümers nachhaltig beschädigt. Der einmal begonnene Pfad einer nach nationalen, kulturellen und ethnischen Merkmalen diskriminierenden Propertisierung der Gesellschaft wurde im Krieg, in der Besatzungszeit und im Staatsozialismus mit immer neuen Varianten der Diskriminierung fortgesetzt. Deshalb eignet sich laut Müller die Eigentums-geschichte der Zwischenkriegszeit nicht als Vorbild für die aktuellen Prozesse der Privatisierung und des Aufbaus einer Zivilgesellschaft in den ostmitteleuropäischen Ländern.⁷³

Im sowjetischen Staatsozialismus wurden individuelle oder persönliche Eigentumsrechte früher oder später den Interessen von Partei und Staat und dem sozialistischen Allgemeinwohl untergeordnet.⁷⁴ Nach dem Maßstab einer „exklusiv-liberalen Propertisierung“ handelt es sich dabei um eine dramatische De-Propertisierung, aus der Sicht des Staats-

⁷² R. W. Gordon, Eigentum und republikanische Bürgerschaft in den USA (18.-20. Jahrhundert), in: H. Siegrist/D. Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, Göttingen 1999, S. 65-85; D. Gosewinkel, Eigentum vor nationalen Grenzen. Zur Entwicklung von Eigentumsrecht und Staatsangehörigkeit in Deutschland während des 19. und 20. Jahrhunderts, in: ebd., S. 87-106.

⁷³ Vgl. den Beitrag von D. Müller im vorliegenden Band.

⁷⁴ S. Merl, Einstellungen zum Privateigentum in Russland und in der Sowjetunion, in: H. Siegrist/D. Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, Göttingen 1999, S. 135-159; A. Bauerkämper, Kontinuität und Auflösung der bürgerlichen Rechtsordnung. Landwirtschaftliches Bodeneigentum in Ost- und Westdeutschland, in: ebd., S. 109-134; C. Hann, Die Bauern und das Land. Eigentumsrechte in sozialistischen und postsozialistischen Staatssystemen im Vergleich, in: ebd., S. 161-184; M. Elst, Copyright, Freedom of Speech and Cultural Policy in Russian Federation, Leiden 2005; S. L. Levitsky, Introduction to the Soviet Copyright Law, Leiden 1964.

sozialismus dagegen um die Schaffung und Sicherung des staatlichen und sozialistischen Eigentums. Seit den 1950er Jahren prägten sich im sozialistischen Block unterschiedliche Varianten der Propertisierung aus. Das war nicht nur beim landwirtschaftlichen Eigentum der Fall,⁷⁵ sondern in gewissen Grenzen auch beim geistigen Eigentum. Matthias Wießner zeigt in seinem Beitrag über das Urheberrecht in der DDR, dass der sozialistische deutsche Staat so genannte individualistische, liberale und kapitalistische Konzeptionen des geistigen Eigentumsschutzes ablehnte, gleichzeitig aber an den deutschen und europäischen Institutionen und Traditionen des Urheberpersönlichkeitsrechts festhielt, soweit dieses den Anforderungen der staatssozialistischen Kulturwirtschaft und den Vorstellungen von Kreativität und sozialistischer Kunst und Kultur nicht widersprach.⁷⁶ Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen legte die DDR, die selber zu den Exporteuren von Kulturgütern und Wissen gehörte, bald auch großen Wert auf die Mitgliedschaft in den internationalen Konventionen zum Schutz des geistigen Eigentums. Selbst im Kalten Krieg und im Zuge der zentralistischen und planwirtschaftlichen Reorganisation der sozialistischen Kulturwirtschaft nach sowjetischem Muster wurde an gewissen rechtlichen und institutionellen Traditionen des geistigen Eigentums festgehalten. Die Abweichung vom langfristigen Propertisierungspfad hielt sich damit in gewissen Grenzen.

6. Schluss und Ausblick

Die Eigentumsentwicklung in den marktwirtschaftlich und wohlfahrtsstaatlich verfassten Demokratien des späten 20. Jahrhunderts lässt sich als „inklusiv-liberale Propertisierung“ begreifen. Diese erweitert und differenziert traditionelle liberale, demokratische und rechtsstaatliche Strukturen, fördert die Zahl der Eigentümer und besonders erwünschte Eigentümerkategorien, flexibilisiert die Beziehungen zwischen Eigentümern und Nichteigentümern, stärkt den sozialen Status und die Rechte der Nichteigentümer durch den Ausbau komplementärer und kompensatorischer Rechte im Arbeits- und Sozialrecht und unterstreicht die Sozialbindung des Eigentums durch die Maxime des Ausgleichs privater und allgemeiner Interessen.

Seit den 1980er und 1990er Jahren erfasst eine neue und breite Welle der Propertisierung immer weitere Bereiche des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, rechtlichen und politischen Lebens. Die Entwicklung proprietärer Institutionen und Handlungsrechte

⁷⁵ Vgl. Hann, Bauern (Anm. 74).

⁷⁶ Vgl. den Beitrag von Matthias Wießner in diesem Band.

bewegt sich dabei im Spannungsfeld zwischen liberal-exklusiven und liberal-inkluisiven Eigentumskonzepten. Manche Indikatoren deuten allerdings darauf hin, dass sich exklusiv-liberale Propertisierungsprozesse in neuen Varianten weltweit wieder verstärken. In diese Richtung weist auch und gerade die verstärkte Propertisierung in den Feldern von Wissen und Kultur, in denen Prozesse der Technisierung oder Informatisierung des Wissens eintrifft gehen mit der Globalisierung von Informationsflüssen und der Kommerzialisierung von Wissensgütern und Informationsprodukten.⁷⁷ Weil zu erwarten ist, dass die Ordnung, Organisation und Distribution des Wissens in der Wissens- und Informationsgesellschaft ganz entscheidend durch Propertisierungsprozesse und das Mischungsverhältnis der Institutionen bestimmt wird, gewinnen zur Zeit traditionelle und neue Formen der Eigentumskritik an Aufmerksamkeit. Die Eigentumsfrage wird damit wieder zu einem zentralen Punkt der modernen Gesellschafts-, Kultur-, Rechts-, Wirtschafts- und Technikkritik.

In den gegenwärtigen Propertisierungsprozessen differenzieren sich Eigentumsformen, eigentumsbasierte Organisationen und Eigentümerrollen immer weiter aus; mitunter bis zur Unkenntlichkeit. Staaten und Regierungen, die bislang stärker auf nicht-proprietäre Institutionen vertraut haben, organisieren ihre Betriebe vermehrt als eigentumsbasierte Kapitalunternehmen. Verschachtelte internationale Finanzierungsgesellschaften, in denen die Abgrenzungen zwischen Aufsichtsgremien und Vorständen, Mutter- und Tochtergesellschaften kaum mehr zu erkennen sind, vertreten die Eigentumsrechte individueller und institutioneller Anleger aus verschiedensten Ländern und Rechtsräumen. Gegenstände von Eigentumsrechten und eigentumsähnlichen Rechten sind längst nicht mehr nur Grund und Boden, Immobilien, Geldvermögen und Wertpapiere, Betriebe, Bergwerke und Industrieanlagen, sondern auch Schadstoffemissionsquoten, Milchkontingente sowie bearbeitete, vielfältige und übermittelte Informationen. Aufgrund der Internationalisierung und kulturellen Vermischung geraten etablierte Wissens- und Rechtsordnungen in Bewegung und unter Anpassungsdruck, der sich das eine Mal als Zwang zur Angleichung und Homogenisierung artikuliert, das andere Mal als Chance zur Differenzierung. Immer mehr Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturwissenschaftler tendieren deshalb dazu, Eigentum als ein historisch und kulturell wandelbares Bündel von Rechten, Berechtigungen und Pflichten zu begreifen, dessen Eigenschaften,

⁷⁷ Vgl. J. Hofmann/C. Katzenbach, Einführung, in: dies. (Hrsg.), Wissen und Eigentum, Bonn 2006, S. 9-20, hier S. 14f.; H.F. Spinner, Die Wissensordnung. Ein Leitkonzept für die dritte Grundordnung des Industriezeitalters, Opladen 1994.

Bedeutungen, Rechtfertigungen und Geltungsbedingungen im Rahmen komplexer Prozesse ausgehandelt und festgelegt werden.

Die aktuellen Entgrenzungen des Eigentums werden in der Regel disziplinspezifisch erklärt. Die interdisziplinäre Verständigung über die wichtigsten Dimensionen und Erklärungen der jüngsten Propertisierungswelle steht noch in den Anfängen. Das gilt über weite Strecken auch für die historischen, langfristiger und zyklischen Prozesse der Propertisierung. Die ökonomische Eigentumsforschung erklärt die Präferenz für die Institutionen des privaten Eigentums vor allem mit Informations- und Kostenvorteilen. Rechts- und Sozialwissenschaftler gehen öfter davon aus, dass der wirtschaftliche und technische Wandel und die gesellschaftliche, politische, rechtliche und kulturelle Integration durch privateigentumsbasierte Institutionen und Verfahren gefördert wird, wenn diese auf andere Institutionen und gesellschaftliche Leitprinzipien abgestimmt sind. Manche Historiker, Sozial- und Kulturwissenschaftler erklären die Präferenz für privateigentumsartige Institutionen in der Landwirtschaft und Industrie damit, dass Gesellschaften aus negativen Erfahrungen mit kollektivistischen und nicht-proprietären Institutionen gelernt haben. Ein erheblicher Teil der historischen, sozial-, kultur- und rechtswissenschaftlichen Literatur über geistiges Eigentum geht – vor dem Hintergrund einer langen Tradition der etatistischen, bürokratischen, nationalistischen, akademischen und professionalistischen Institutionalisierung des kulturellen und wissenschaftlichen Feldes – allerdings davon aus, dass kulturelle und wissenschaftliche Prozesse besser durch nicht-proprietäre und nicht-kommerzielle Institutionen geregelt werden. Daran schließen Informatiker, Ingenieure und Naturwissenschaftler an, die aus technischen und gesellschaftlichen Gründen vor den negativen Effekten der Propertisierung der Wissenschaft, Kultur und Kommunikation warnen.

Die Analyse subjektiver und objektiver Propertisierungsprozesse zeigt, wie Eigentum zur Leitinstitution moderner Gesellschaften geworden ist, die sich in immer mehr Variationen und Derivaten manifestiert. Diesbezüglich unterscheidet sich Eigentum vermutlich nicht stark von anderen Basisprinzipien der Moderne, deren institutionelle Entwicklung und Gebrauch im gegenwärtigen Zeitalter der „zweiten Moderne“ oder „reflexiven Moderne“ laut Ulrich Beck und anderen durch Pluralisierung, Polyvalenz und räumliche Entgrenzung gekennzeichnet ist.⁷⁸ Indem proprietäre Institutionen diffundieren und gegenüber anderen Institutionen aufgewertet werden, nivellieren sich in gewissen Hinsichten die Unter-

⁷⁸ U. Beck/W. Bonß/C. Lau, Entgrenzung erzwingt Entscheidung. Was ist neu an der Theorie reflexiver Entscheidung, in: U. Beck/C. Lau (Hrsg.), Entgrenzung und Entscheidung, Frankfurt a. M. 2004, S. 13-62.

schiede und Grenzen zwischen funktionalen Systemen, sozialen Feldern, Gesellschaften und Kulturen. Proprietäre Handlungsregeln werden zudem im Rahmen nationaler, europäischer und globaler Eigentumsregimes nicht nur angeglichen, sondern auch relativ verbindlich geregelt und sanktioniert. Der Grad der Pluralisierung und Polyvalenz der Eigentumsrechte wird damit zumindest im Falle zentraler Werte und Güter eingeschränkt.

Mit der Entgrenzung des geistigen Eigentums in der liberalisierten Weltwirtschaft und digital vernetzten Weltgesellschaft steigt das Risiko der Aufblähung, Fragmentierung, Überforderung und Tabuisierung proprietärer Institutionen. Vor diesem Hintergrund stellt die interdisziplinäre Eigentumsforschung die Frage nach der optimalen Institutionenmischung für den Übergang von der Industriegesellschaft zur Wissens- und Informationsgesellschaft und von der nationalstaatlichen zur europäischen und globalen Ordnung. Zur Beantwortung dieser Frage muss sie die Eigentumsanalyse zur Analyse der Governance moderner Gesellschaften, internationaler Systeme und transnationaler Netzwerke ausweiten.

Philosophische Aspekte des (geistigen) Eigentums

1. Philosophie, Empirie und Historie

Dem gegenwärtig herrschenden Verständnis von Wissenschaft zufolge fallen normative Urteile aus dem Bereich der Wissenschaft heraus. Normative Urteile gehören in ein Reich der Meinungen. Wissenschaft sagt, was ist, also wie sich die Dinge verhalten, nicht wie sie sein sollen. Daher scheint auch jede echte Wissenschaft vom sozialen Leben der Menschen dieses Leben zunächst deskriptiv so, wie es ist, erfassen zu müssen, um dann zu erklären, warum es so ist oder so geworden ist, wie es ist. Die Beurteilungen, ob es gut ist, dass die Dinge so sind, wie sie sind, wird aus der Wissenschaft des Sozialen und der Geschichte ausgeschlossen, und zwar weil sie in den Bereich der privaten und politischen Meinung zu gehören scheinen und damit einem ewigen Meinungsstreit unterworfen sind.

Daher scheint auch eine sozialwissenschaftliche und historische Untersuchung der wesentlich immer auch schon rechtlich verfassten ‚Institution‘¹ des Eigentums im Allgemeinen, des geistigen Eigentums im Besonderen, gut daran zu tun, sich an die Fakten zu halten und subjektive oder gar politische Meinungen möglichst aus der Betrachtung herauszuhalten. Und ist es nicht auch richtig, dass sich die Wissenschaft und die Wissenschaftler der Werturteile oder gar der politischen Urteile auf dem Katheder möglichst enthalten sollten?

Eine derartige Vorüberlegung ist unabhängig von ihrer Beurteilung von zentraler Bedeutung, wenn man begreifen will, was die Philosophie möglicherweise zur Entwicklung der Institution des Eigentums im Allgemeinen, des geistigen Eigentums im Besonderen beitragen könnte, und zwar sowohl im Blick auf die Vergangenheit als auch auf die Gegenwart. Denn soweit die Philosophen eine Entwicklung wie die der

¹ Das Wort „Institution“ scheint mir für eine schnelle Zusammenfassung der allgemeinen Betrachtungsart von Praxisformen wie der Wissenschaft oder des ‚Eigentumsregimes‘ am geeignetsten zu sein, trotz allen speziellen Belegungen des Wortes, zumal ein Ausdruck wie „Form unserer Lebenspraxis“ auch nicht einfacher zu verstehen ist und die Ausdrücke „Begriff des Eigentums“ oder „Idee des Eigentums“ eigentlich nur als Titel für den Diskurs über das Eigentum taugen, nicht unmittelbar als Reflexionstermini, in denen schon die ganze Praxis angesprochen werden soll.

Institution des Eigentums und ihren rechtlichen Rahmen normativ und damit moralisch beurteilen, nehmen sie offenbar an einem öffentlichen moralischen und politischen Diskurs teil, wie wir ihn ganz allgemein aus dem Meinungsstreit über das rechte Verständnis von Moral oder über die rechte Politik kennen. Die Philosophen tun dann im Grunde nichts anderes, als was wir etwa von Theologen längst gewohnt sind: Es wird in der äußeren Form einer Wissenschaft eine politische, moralische oder religiöse Position vorgetragen und vertreten, die als solche zwar nicht immer die Position einer Kirche oder konfessionellen Organisation zu sein braucht, aber eben immer als private Meinung oder als Gruppenmeinungen zu hegrefien sind, trotz aller Appelle an Heilige Schriften und religiöse oder moralische Traditionen, oder gerade wegen ihnen. Derartige freie und hoffentlich auch in einem weiten Sinn vernünftige Beiträge zu einem freien öffentlichen Diskurs – etwa über die rechte Fortführung religiöser oder kultureller Traditionen oder über die rechte Formulierung und das rechte praktische Verständnis moralischer Prinzipien – haben sicher eine große Bedeutung. Sie gehören durchaus auch in den Bereich der höheren Bildung. Doch es ist wohl zuzugeben, dass es sich dabei nicht eigentlich um ‚wissenschaftliche Erkenntnisse‘ im engeren Sinn handelt. Wenn man dieses sagt, steht freilich keineswegs die Bedeutsamkeit derartiger freien Diskurse zu Themen der Moral und des Rechts oder der Entwicklung von ganzen sozialen Institutionen wie eben des (geistigen) Eigentums infrage, wie sie etwa auch für die Rechtswissenschaft wichtig werden. Zu fragen ist nur, inwiefern sie Teil einer ‚wissenschaftlichen‘ Untersuchung sein können oder überhaupt der Institution Wissenschaft zuzurechnen ist.

Eine erste Antwort ist diese: Soweit es in Diskursen auf einen gebildeten Umgang mit Texten und Sprache ankommt, umfasst diese Bildung in jedem Fall historisches und philologisches Wissen und die Kompetenz des rechten Umgangs mit sprachtechnisch schon recht komplexen Ausdrucksformen. Das ‚wissenschaftliche‘ Moment dieser Art von Bildung besteht also im Philologischen, Historischen, in der Beherrschung der Logik der Sprache und der Logik des vernünftigen Arguments.

Gerade insoweit, als das vernünftige Argumentieren ihr Thema ist, ist dann aber gerade auch die Philosophie nicht einfach als säkularisierter Diskurs über religiöse und kulturelle, moralische und rechtliche, ökonomische und politische Traditionen zu verstehen, und will sich auch nicht bloß so verstehen. Ihr Beitrag zu Bildung und Wissenschaft betrifft nämlich wesentlich das Moment oder den Bereich der Logik und Methodologie bzw., etwas allgemeiner, der Argumentationslehre, Sprachkritik und der philosophischen Reflexion auf den logischen Status wis-

senschaftlicher Aussagen. Das entspricht durchaus einer gängigen Auffassung oder Selbstdefinition der Analytischen Philosophie. Diese will ja explizit nicht bloß auf einigermaßen gebildete Weise an einem freien moralischen und politischen Diskurs oder Streitgespräch über Normen und Werte teilnehmen, sondern einen Beitrag für die Rationalität von Argumentationen innerhalb und außerhalb der Wissenschaften leisten. Dass dieser Beitrag weitgehend als empiriefrei erscheint, liegt dann einfach nur daran, dass er höchst *allgemein* ist. In der Philosophie geht es ja, gerade auch nach Auffassung der Analytischen Philosophie, um allgemeine methodologische Probleme und, ähnlich wie in der Mathematik, um begriffliche Formen der Darstellung von Wissen in den verschiedenen Wissenschaften, und gerade nicht um besondere empirische Inhalte. Die Themen philosophischer Logik und Methodologie sind daher entsprechend abstrakt. Es sind die Formen der Begriffsklärung durch terminologische Definitionen, die Analyse der Formen der Festlegungen und Begründungen von Geltungsbedingungen für Aussagen in Abhängigkeit der jeweiligen Kategorie (qua Redeform und Gegenstandsbereich) und die Prüfung von Folgerungen oder Beweisen auf Schlüssigkeit, und zwar gemäß den logisch-begrifflichen Schematismen des allgemein gültigen oder material richtigen, rationalen, Schließens

Nun gehört es aber auch zu den Grundeinsichten der Philosophie, gerade als logisch-begriffliche Reflexion auf den Begriff des Wissens und die Idee der Wissenschaft, dass jede Aussage, jedes Urteil und jede Folgerung *längst schon in einem Relevanzrahmen situiert ist*. Das Projekt, die Aussagen und Erklärungen der Wissenschaft *ganz und gar unabhängig von je unseren Perspektiven* zu machen, ist damit als solches utopisch. In der Realität stößt diese Idee reiner Objektivität an relativ enge Grenze. Das sieht schon Platon, wenn nicht schon Heraklit und Parmenides vor ihm. Eben daher trägt Platons philosophische Logik den Titel „Dialektik“. Dieser Titel drückt die im Ganzen unaufhebbare Spannung aus zwischen dem utopischen Ziel eines rein objektiven Wissens bzw. einer subjekttranszendenten und wertfreien Wahrheit mit einem gewissen Ewigkeitswert, einerseits, den je subjektiven Erfahrungen, Vorbeurteilungen und Relevanzbewertungen, andererseits, wie sie in jeder faktischen Aussage über reale Verhältnisse der Welt immer auch schon involviert sind und dies auch sein müssen. Kurz, keine echte Erfahrung der realen Welt ist perspektiven- und interessefrei. Es geht daher in einer Wissenschaft, die sich selbst richtig versteht, nicht um die völlige Ausschaltung aller möglichen subjektiven Interessen und Gesichtspunkte, sondern darum, sie *explizit zu machen*, also nicht implizit zu lassen.

Denn gerade als nicht thematisierte Unterstellungen oder Präsuppositionen sind sie nicht rational kontrollierbar.

Es geht daher dann doch auch in jeder Reflexion auf die wissenschaftlichen Realitäten um einen Diskurs über *gemeinsam anerkennbare Zwecke*, und um ihre orientierende Rolle in einer explizit dann doch als intrinsisch zweckgerichtet verstandenen Wissenschaft. Insofern steht schon bei Platon das Gute höher als die Wahrheit: Unsere differentiellen Unterscheidungen und damit unsere Begriffe sind nämlich immer schon eingebettet in ein System relevanter Folgerungen oder praktischen Inferenzen. Die Geltungsbedingungen von Erfahrungsaussagen sind also nicht einfach abstrakt wahr oder falsch, sondern dienen immer auch der guten Orientierung im realen Leben.

Richard Rorty hat in erklärter Nachfolge zu John Dewey diese Grundeinsicht des philosophischen Pragmatismus, den schon William James mit Recht auf Platon zurückführt, in kurzen Merk- und Schlagworten zusammengefasst. Ihnen zufolge geht es in den Wissenschaften nicht um eine absolute Wahrheit wie in einem objektiven „Spiegel der Natur“², also nicht einfach um „Objektivität“, sondern immer auch um „Solidarität“, also um die Entwicklung gemeinsamer Erfahrung und gemeinsamen Könnens. Und gerade auch die Ideen des Gerechten und des Rechts sind nicht einfach überzeitlich fixiert, noch sind sie bloß kontingente Organisationsformen des sozialen Zusammenlebens.³

Damit steht auch ein idealistischer oder utopischer Begriff des Wissens, an sich*, die Idee also, wie absolutes Wissen *sein sollte* einem *realen Wissen über die reale Welt* gegenüber. Entsprechend steht eine ideale Vorstellung absoluter Wahrheit oder Objektivität einem realen Verständnis unseres realen Umgangs mit dem Bewertungswort „wahr“ gegenüber. Eben diese Einsicht in die Spannung zwischen Ideal und Wirklichkeit im Wissen prägt nun gerade auch schon die Philosophie, Logik und wissenschaftliche Methodologie Hegels und dessen nur auf den ersten Blick ominöse Dialektik. In Wirklichkeit ist Hegel einfach der erste moderne Leser der Antiken Philosophie Platons und des Aristoteles, der die Bedeutung ihres Denkens für eine selbstbewusstes Verständnis gerade auch neuzeitlicher Wissenschaft erkennt und sich damit

² Cf. R. Rorty, *Philosophy and the Mirror of Nature*, Princeton N. J. 1979, Oxford 1980, dt.: *Der Spiegel der Natur. Eine Kritik der Philosophie*, Frankfurt a. M. 1982, 1987. Ders. *Consequences of Pragmatism. Essays 1972–1980*, Minneapolis/Minn. 1982; ders., *Objectivity, Relativism, and Truth. Philosophical Papers I*, Cambridge etc. 1991.

³ Cf. R. Rorty, „Solidarität oder Objektivität?“ und „Der Vorrang der Demokratie vor der Philosophie“, in: ders., *Solidarität oder Objektivität? Drei philosophische Essays*, Stuttgart 1988, S. 12-37 u. 82-125.

gegen einen bis heute verbreiteten Aberglauben richtet, moderne Wissenschaft stehe im Gegensatz zur Philosophie des Aristoteles. Wie dem aber auch sei, Hegels Dialektik ist am Ende nichts anderes als eine metastufige Analyse der komplexen logiko-pragmatischen Form jeder nicht bloß idealistisch-utopischen Aussage mit Erkenntnisanspruch. Im Ergebnis ist sie ein metastufiges Wissen und Können. Die zugehörige Form von logischer Analyse wird nun besonders auch für jede moderne philosophische Reflexion auf menschliche Institutionen interessant, gerade wenn sie in logischem und methodologischem Betracht *up to date* sein will.

Hegel selbst nennt diese Einsicht in das Idealische und Utopische im normalen Selbstverständnis der Wissenschaften auf durchaus ironische Weise „objektiven“ bzw. „absoluten“ Idealismus. Die ironische Verkehrung besteht darin, dass gerade das übliche, abstrakte, Verständnis von objektivem Wissen, Wissenschaft und wirklicher Wahrheit subjektiv-idealistisch ist. Hegel richtet sich damit, wie später der ihm hierin folgende Amerikanische Pragmatismus bis zu Richard Rorty gegen allzu einfache Vorstellungen von einer objektiven oder absoluten Wahrheit jenseits unserer faktischen Urteile: Die konkrete Realität unseres Wissens, seiner Entwicklungen und dann auch die Abhängigkeit unseres Realbegriffs der Wahrheit von unserem realen Wissen, unseren realen begrifflichen Unterscheidungen und der in diese eingelassenen Relevanzüberlegungen werden dabei nicht angemessen zur Kenntnis genommen. Kurz, Hegel verlangt, wie später auch William James oder Ludwig Wittgenstein, ein *realistisches, innerweltliches, nicht utopisches oder transzendentes Verständnis menschlicher Wissensansprüche* und damit eine Realreflexion auf die Idee (also das Projekt) und den Begriff der Wissenschaft, und zwar neben anderen (Groß-)Institutionen wie etwa den Institutionen der Moral und des Rechtes, des Staates und der Bildung, der Ökonomie und der schönen Künste.

Eine solche Reflexion wird nun insbesondere auch deswegen für das Thema Eigentum und die Entgrenzung der Anwendung dieser Institution vom dinglichen auf das geistige Eigentum relevant, weil es hier wesentlich auch um den öffentlichen Status von Wissen geht und um die Frage, ob die Idee der Wissenschaft, die eng mit der Idee der gemeinsamen Kontrolle von Wissensansprüchen und damit notwendigerweise auch einem öffentlichen Gebrauch des Wissens zusammenhängt, durch eine Ökonomisierung und damit Privatisierung nicht unbemerkt, aber vielleicht umso nachhaltiger, beschädigt werden kann.

Inwiefern, das ist die Frage, muss Wissenschaft als Wissenschaft und dann auch Wissen als Wissen in einem *public domain* verbleiben? Ge-

nauer lautet die Frage: Inwiefern unterscheidet sich der Teil des ‚Wissens‘, der Sinnvollerweise privatisierbar und ökonomisierbar ist, etwa weil sich technisches Know-how ebenso wie dingliche Waren verkaufen oder vermieten lässt, von dem Teil des Wissens, den wir besser nicht den Regeln des Eigentums- und Tauschrechts unterwerfen, wenn wir ihn denn in seiner Rolle begriffen haben?

2. Wissen und Eigentum

Individuelle Kenntnisse bzw. Leistungen bei der Produktion von Gütern (gerade auch von Eigentum) stehen immer schon in einer dialektischen Spannung zu einem gemeinsamen Wissen und einer gemeinsamen Ordnung, welche das Private, erstens, oft erst ermöglichen und ihm, zweitens, häufig erst einen Wert im Austauschprozess geben. Daher gehört ein bestimmtes Maß an ‚*open source*‘ zur handlungslogischen und begrifflichen Voraussetzungen jeder sinnvollen Eigentumsordnung. Es ist daher immer neben den möglichen Chancen einer Verwandlung öffentlich zugänglicher Sphären (etwa auch von Information und Wissens) in Eigentum (d. h. als privates Tauschgut für ihre effektive und personal verantwortliche Entwicklung) der Erhalt der für die Funktionstüchtigkeit des zugehörigen Eigentumsregimes notwendigen Voraussetzungen kritisch zu prüfen; gerade in Zeiten der Entgrenzung dieser Ordnung für allerlei Arten menschlicher Kooperation.

Die zu Beginn skizzierte Einsicht in die Relevanzabhängigkeit jeder realbegrifflichen Unterscheidung und jedes Wissens zeigt darüber hinaus, dass die Bemühungen um wertfreies und objektives Wissen gerade auch im Bereich der methodisch diachronen Sozial- und Kulturgeschichte bzw. einer methodologisch je synchronen, auf die Gegenwart zentrierten, Sozial- und Kulturwissenschaft immer nur relativ sein kann. Das hat zur Folge, dass kritische und ihrer selbst bewusste Wissenschaft doch immer auch auf die basalen Wertungen und Perspektivitäten reflektieren muss, die ihren Aussagen implizit zugrunde liegen. Die Einsicht in den realen institutionellen Rahmen, in dem Wissen und Wissenschaft als eigene menschliche Unternehmung situiert ist, neben den Aspekten des Ökonomischen, Politischen, Moralischen und der kollektiven Weltanschauungen, wie sie ausgedrückt werden in Religion, Kultur und durchaus auch der Philosophie (i. w. S) zeigt dabei, dass die Institution des Eigentums nicht bloß Gegenstand von Wissen ist, sondern als ein Art Teilmoment einer gesamtgesellschaftlichen Ordnung menschlicher Kooperation die reale Konstitution oder Verfassung von Wissen und Wissenschaft als Institution selbst mitprägt.

Diese beiden Punkte zeigen schon, warum unsere scheinbar höchst allgemeine Frage nach einem angemessenen Verständnis der Philosophie relevant werden für eine wissenschaftliche Untersuchung der Institution Eigentum und seiner Ausweitung auf ‚geistiges‘ Eigentum, insbesondere soweit diese Sphäre des ‚Geistigen‘ sich nicht bloß auf Formen der privaten Unterhaltung oder privaten Ästhetik, das Kunstgewerbe, beschränkt, sondern wesentlich auch auf *Wissen*.

Dass das Kunstgewerbe in die Ökonomie gehört, ist freilich kaum umstritten. Allerdings hat schon Hegel, lange vor den Untersuchungen Theodor Adornos, Max Horkheimers und Walter Benjamins zur Kulturindustrie, gesehen, dass die Institution Kunst von einem Kunstgewerbe kaum mehr unterscheidbar wird, wenn ihre Gegenstände *rein privat* behandelt und gehandelt werden. Mit anderen Worten, Kunst gibt es, ebenso wie Wissenschaft und Wissen, im Grunde, nur öffentlich; jede ‚Privatisierung‘ ist in gewissem Sinne defizitär, auch wenn sie nie ganz ausgeschlossen werden soll.

3. Zu Begriff und Idee des geistigen Eigentums

Die ‚Erfindungen‘ der reproduzierbaren Formen der Unterhaltung und Ästhetik, von der schönen Literatur über die Musik und bildenden Künste bis hinunter zu Tapetenmustern, können offenbar nur auf der Basis besonderer rechtlicher Rahmenregelungen der ökonomischen Sphäre des Tausches unterworfen werden. Und nur in diesem Rahmen wird der Begriff des ‚geistigen‘ Eigentums verstehbar: Es handelt sich bei jeder Rede von einem geistigen Eigentum um einen schon faktisch gewährten oder erst noch eingeforderten *rechtlichen Schutz von Verfügungsrechten über irgendwelche reproduzierbaren Formen*. Es ist also das Rechtssystem, das durch entsprechende Sanktionsformen die ökonomische (in der Regel am Ende monetäre) Verwertungsberechtigung zunächst des ‚Erfinders‘ und dann irgendeines ‚Eigentümers‘ reproduzierbarer Formen absichert.

Die übliche Formulierung, dass (geistiges) Eigentum ein Bündel von Rechten sei, so richtig sie in ihrer tautologischen Allgemeinheit ist, ist als solche noch viel zu allgemein und unspezifisch. In gewissem Sinn wäre etwa auch die Person oder der Bürger im Blick auf den Status seiner *Entitlements* als Bündel von Rechten (das freilich eng verwoben ist mit dem Bündel seiner Pflichten oder *Commitments*) aufzufassen. Und sogar ein Spiechakt wie das Versprechen hat in gewissem Sinn ein Bündel von (moralischen) ‚Rechten‘ und ‚Pflichten‘ zur Folge: Der, dem etwas versprochen wurde, darf sich auf die Einhaltung verlassen, er kann das Versprochene (moralisch) ‚einklagen‘ usf.

Wenn wir uns nun auf denjenigen Bereich des Geistigen beschränken, der unter den Titel *Wissen* gehört, dann wird auch hier klar: *Alles Geistige und alles Wissen* besteht, wenn wir es auf nicht mystifizierende oder subjektivistische Weise betrachten und begreifen, *aus reproduzierbaren Formen*. Im *Knowing-how* oder praktischen Wissen geht es dabei um (unter anderem technische oder instrumentelle) *Handlungsformen* – wie zum Beispiel der Herstellung eines Gegenstandes (sagen wir, eines Mikrochips) oder eines Verfahrens oder Prozesses (wie z. B. der Abfüllung von Bier). Im *Knowing-that* oder theoretischem Wissen geht es um sprachlich oder sonst wie symbolisch artikuliert, ‚Texte‘, die dem, der sie ‚lesen‘ kann, sagen, was der Fall ist oder was möglich ist, durchaus auch unter Einschluss von Beschreibungen eines *Knowing-how*.

Wir sehen damit, dass praktisches Können sowohl direkt, durch Einübung, als auch indirekt, durch Beschreibungen, vermittelbar ist und warum der zweite Fall so bedeutsam ist: Im ersten Fall, der direkten Instruktion, muss der Instrukteur anwesend sein, im zweiten Fall nicht, da hier die einfach, billig und schnell reproduzierbaren Beschreibungen ausreichen, jedenfalls nachdem man sie, wie gesagt, zu lesen, und das heißt, in tätige Praxis umzusetzen praktisch gelernt hat.

Als Ergebnis dieser Erwägung kann man schon sehen, dass einem ein bestimmtes Maß an praktischem Können immer auch *gezeigt* werden muss, da Beschreibungen nur dann helfen, wenn man sie entsprechend umsetzen kann. Das hat schon Platon gemerkt und Ludwig Wittgenstein hat uns daran wieder erinnert. Diese Einsicht hat durchaus auch Folgen für die Frage, was man alles verbal, schriftlich oder bildlich ohne anwesende Lehrpersonen gut lehren und lernen kann, und wann es notwendig oder extrem hilfreich ist, wenn ein Lehrender etwas direkt zeigen, vormachen oder korrigieren kann. Eine gute Verfassung und ein angemessenes Verständnis von Lehre und Ausbildung hat diese Einsicht zu berücksichtigen, etwa in Abwehr utopischer Vorstellungen, die man im Blick auf die Ausweitung des Einsatzes von elektronischen Medien haben kann, wenn man sie nicht bloß zur Überbrückung von Raumdistanzen verwendet.

Für die Idee und Institution des geistigen Eigentums im Hinblick auf Wissen und Können ist die skizzierte Unterscheidung nun insofern von Bedeutung, als im ersten Fall ein *praktisches Wissen per Instruktion weitergegeben* wird, im zweiten Fall ein *theoretisches oder praktisches Wissen durch Kopien seiner Darstellung tradiert* wird. Beim ersten Fall denke man als wohl schlagendes Beispiel an das Lernen asiatischer Kampfsportarten oder auch daran, dass die deutschen Raketenkonstrukteure nach dem Zweiten Weltkrieg in den USA und der Sowjetunion

personale Träger praktischen Wissens waren und ihre Erfahrung zunächst jedenfalls über alle bloßen Planzeichnungen hinaus wichtig gewesen war. Beim zweiten Fall denke man vielleicht an die üblichen Formen der Informationsweitergabe durch Kopien von Plänen, etwa auch in jeder Form der Spionage.

Die skizzierte Differenz ist insbesondere auch deswegen bedeutsam, weil wir normalerweise, und nicht zu Unrecht, die freie Anwendung und Verwertung eines *Knowing-How* einer Person im Normalfall zu ihren personalen Grundrechten zählen. Jeder Schutz von geistigem Eigentum im Sinn des Formenschutzes sollte hier eine Art Grenze finden, wenn sich nicht verschiedene ‚Freiheitsrechte‘ widersprechen sollen. Allerdings gehen staatliche und innerbetriebliche Normen und Regeln der Geheimhaltung von praktischem und theoretischem Wissen weit über das hinaus, was durch allgemeine Rechtsnormen zum Schutz des geistigen Eigentums (an Formen und d. h. an Kopierrechten) überhaupt geregelt werden kann (oder sollte, wenn wir den Sinn der Regelung begreifen). Dies zeigt, wie komplex die Lage ist.

Für uns hier reicht es aber, wenn wir an den Beispielen sehen, warum die ‚Idee‘ einer öffentlich verfügbar gemachten und öffentlich in ihrer Verlässlichkeit kontrollierten Wissenschaft in gewissem Sinn nicht bloß einer privat einkaufbaren ‚Bildung‘, sondern auch der Idee eines privat verkaufbaren ‚Expertenwissens‘ widerspricht. Auf eben diesen Widerspruch haben schon Sokrates und Platon aufmerksam gemacht. Und es lohnt sich, gerade in der Debatte um die Ausweitung des ökonomischen Sektors auf den Wissenssektor, also um die Entgrenzung des Eigentumsregimes auf alle Formen des ‚Geistigen‘ bzw. des ‚Wissens‘, an diese Geschichte der Philosophie und ihrer Reflexion auf den gesellschaftlichen Status von Wissenschaft zu erinnern, zumal wenn man sich klar macht, dass personale Kompetenzen und damit die Möglichkeiten, ein humanes Leben zu führen, wesentlich von unserem erworbenen Wissen und Können abhängen.

Damit wird jetzt schon auf mehreren Ebenen klar, dass eine wissenschaftliche Untersuchung des Begriffs und der Institution gerade des geistigen Eigentums nur möglich ist, wenn der Zusammenhang der impliziten Praxisformen der Wissenstradition und der expliziten Institutionen der Wissenschaften mit anderen gesellschaftlichen Institutionen, insbesondere des Staates, des Rechts und des ‚freien‘ (d. h. individuellen) ökonomischen Tausches geklärt ist.

Dabei hatte schon Thomas Hobbes wieder gesehen, was bereits bei Platon in den *Gesetzen* (*Nomoi*) klar wird, nämlich dass es die Sanktionsmacht des Staates, nicht ein ‚Naturrecht‘ (John Locke) auf Eigentum

ist, welche eine Freiheits- Friedens- und Eigentumsordnung etabliert und sichert. Und es ist ‚echtes‘ Wissen immer dynamisch, bzw. dialektisch, nämlich als Überwindung sowohl bloß traditionellen Glaubens als auch der Versicherungen und Werbungen selbst ernannter oder dafür gehaltenen ‚Experten‘ durch *personale Bildung* zu begreifen. Daher ist auch, wie Sokrates schon weiß, Bildung und Wissen *weder* einfach allgemeine Meinung oder *common sense*, *noch* ist es als rein *privates* Wissen oder ‚geistiges Eigentum‘ zu behandeln.

4. Zur Dialektik von Freiheit und Zwang in Gemeinschaft und Gesellschaft

Spätestens seit Rousseau wird dann die Idee einer freien, sich auf implizite („natürliche“) Selbstverständlichkeiten im sittlich-moralischen Zusammenleben und nicht auf formelle Konventionen und durch Sanktionen bewehrte Rechte und Pflichten gründenden Gesellschaft gegenübergestellt, auch wenn erst der Sozialphilosoph oder Soziologie Ferdinand Tönnies in dieser Gegenüberstellung die beiden Pole entsprechend benannt hat, indem er Wörter „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ als *Titelwörter oder allgemeine Reflexionstermini* gebraucht.⁴ Damit wird eine strukturelle Spannung nicht bloß im Menschenbild etwa eines Thomas Hobbes und Jean-Jacques Rousseau, sondern auch im üblichen Verständnis der betreffenden Formen menschlichen Zusammenlebens und menschlicher Kooperation bzw. Arbeitsteilung allererst (wenn auch grob) artikulierbar. Es handelt sich um eine interne Spannung im ‚liberalen‘ Verständnis einer ‚freien‘ Gesellschaft. Diesem liberalen Verständnis zufolge ist eine durch Eigentumsrechte ökonomisch geordnete Gesellschaft, welche freie Verträge und einen freien Tausch von Gütern und Arbeitsleistung allererst möglich macht, die *einzig* Form der Realisierung *von personaler bzw. individueller Freiheit*. Dabei wird allerdings mit konstanter Regelmäßigkeit ausgeblendet, was Hobbes, der geheime Lehrer gerade auch von Ferdinand Tönnies, mit Recht hervorgehoben hat, nämlich dass es gerade *die staatliche Macht und ihre sanktionsbewehrten Gesetze* sind, welche den Einzelnen diese ‚Freiheit‘ der ökonomischen Verträge und des Tausches ermöglichen. Mit anderen Worten, es ist der *Zwangsapparat des Staates* zusammen mit einem System ‚öffentlicher‘ Gesetze (und das heiße hier nur: der veröffentlichten, allgemein zugänglichen bzw. bekannten Rechtsnormen), welcher in größeren Gesellschaften nicht bloß die Sicherheit an Leib und Leben der

⁴ F. Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft*. Grundbegriffe der reinen Soziologie. Nachdruck: Darmstadt 1978 (3. Aufl. 1991).

einzelnen Personen (der Idee nach) garantiert, sondern mit dem Eigentumsschutz eine ganz bestimmte Form der freien ökonomischen Kooperation durch freie, aber rechtlich geschützte, Verträge und freiem (aber wiederum rechtlich geschütztem) Tausch bzw. Kauf und Verkauf ermöglicht. Mit anderen Worten, die Freiheit des so ‚ökonomisch‘ verstandenen gesellschaftlichen Lebens beruht systematisch auf der Macht und Zwangsgewalt des Staates. Daher ist, wie gerade auch Hegel sieht, *der Staat der Idee nach der Garant der Freiheit im Sinne der von Hegel nicht etwa bekämpften, sondern gerade verteidigten bürgerlichen Freiheiten.*⁵ Diese Einsicht enthält die bekannte Tatsache, dass in einem entsprechend fehlerhaften Staat die bürgerliche Freiheit gerade in Gefahr ist, und widerspricht ihr nicht.

Die romantische Idee des generellen Verzichts auf Androhung von Zwang und, falls die Drohungen nicht fruchten, auf die Durchführung konsequenter Sanktionen gefährden diese Einsicht, wie Hegel klar sieht. Denn der Glaube an das Gute im Menschen oder das Vertrauen auf freie Versprechen und freie moralische Selbstbindungen reichen hier nicht aus, und zwar weil die Idee, man könne die Gesellschaft nach dem Muster einer familiären Gemeinschaft verfassen, mehr als naiv ist. Im Gegenteil, der Appell an eine Volksgemeinschaft und das bei allen politischen Führern beliebte Symbol der heilen Familie ist immer auch ein Ideologumenon.

Denn es ist die Differenz und Spannung zwischen freier moralischer Kooperation in einer Gemeinschaft und freier ökonomischer Kooperation in einer Gesellschaft zu erkennen und anzuerkennen. Die moralische Kooperation, deren Urbild auch bei Tönnies, nicht nur in der religiösen Moral, die Familie ist, der Idee bzw. dem Grundsatz nach frei und das heißt immer auch frei von formellen Sanktionen. Die Güter, der Besitz der Familie, ist nicht eigentlich geteilt, d. h. es gibt kein Eigentum. Und nach jeder Verfehlung – man denke nicht etwa nur an nicht gehaltene Versprechen oder unfäirom Ausnutzen der Gemeinschaftsarbeit anderer Familienmitglieder, sondern auch ernsthafterer Verletzungen der ‚selbstverständlichen‘ (nur insofern ‚natürlichen‘) sittlichen Ordnung – wird das fehlende Mitglied der Familie (‚der verlorene Sohn‘), wenn es nur will (in diesem Sinn ‚bereut‘), ohne Strafen ‚wieder in die Familie aufgenommen‘. Manche religiös geprägte Gemeinschaften wie z. B. die Amish People in Pennsylvania weiten heute noch diese Praxis der moralischen Verzeihung sogar auf mehrfache Mörder ihrer eigenen Kinder aus, sofern wir die entsprechenden Äußerungen der Gemeindevorsteher

⁵ Ich vermeide hier die Gegenüberstellung von Bourgeois und Citoyen, weil sie intrinsisch polemisch ist.

in den bekannt gewordenen Fällen als wahrhafte Äußerungen der gemeinsamen Haltung der Gemeinde nehmen dürfen. Begrifflich von zentraler Bedeutung ist hier allerdings, dass wir den bloß verbalen Tadel nicht schon als Sanktion oder Zwangsmaßnahme deuten, und auch nicht gedankenlos von ‚psychologischem Zwang‘ sprechen sollten, zumal diese Art von Zwang immer nur dann funktioniert, wenn die Personen in der Gemeinschaft leben und von ihr anerkannt werden wollen.

Die Gefahr der romantischen Illusionen und des ideologischen Missbrauchs der Idee eines gemeinschaftlichen Lebens sind eklatant, und zwar sowohl im Ideal des Kommunismus als auch in allen Ideen von einer Volksgemeinschaft oder eines religiös und eben damit gemeinschaftsförmig verfassten Staates. Es wird dabei immer auch überschätzt, wie weit eine sanktionsfreie freie moralische Gemeinschaft nach dem Muster der Familie trägt. Aber um diese Illusionen beurteilen zu können, muss man die strukturellen Differenzen der Formen des Zusammenlebens in solchen Gemeinschaften einerseits, in durch staatliche Macht und Recht geschützten Gesellschaften andererseits erst einmal kennen. Es handelt sich um die Differenz zwischen einer freien Moral mit ihren freien moralischen Urteilen über das Handeln anderer und einem positiv und explizit gesetzten Recht mit festgelegten Verfahren der Rechtsprechung, Entscheidung und Sanktion (falls eine ‚Strafe‘ in Frage kommt.)

Vor diesem Hintergrund können wir nun auch zwischen einer ‚moralischen‘ (bzw. nach Tönnies ‚gemeinschaftsorientierten‘, nach Habermas ‚kommunikationsorientierten‘) und damit vorrechtlichen oder protorechtlichen Rede über ‚Eigentumsrechte‘ einerseits, einer wirklichen staatlich und rechtlich verfassten Institution des Eigentums andererseits unterscheiden. Der erste Fall betrifft die *freie moralische Beurteilung* der ‚Fairness‘ im Hinblick auf einen freien Austausch von Leistungen und Gütern innerhalb einer Gemeinschaft. Hier wird in aller Regel der Beitrag des Einzelnen zur Gemeinschaft gerade nicht schon *formell quantifiziert*, schon gar nicht durch einzelne Tauschakte, sondern bestenfalls im Ganzen grob abgeschätzt. Hier setzt man auf die freiwillige Verantwortung und damit auf die freie Selbstbewertung (das Gewissen) der Individuen. Zu denken ist dabei durchaus als Beispiel auch an die immer auch informellen Beurteilungen von Leistungen in der Gemeinschaft von Wissenschaftlern (etwa einer Disziplin).

Demgegenüber setzen *freie ökonomische Austauschverhältnisse* einfach auf den Tausch als quantitatives Maß, welcher ‚Beitrag‘ an den von anderen Personen in der Gesellschaft nachgefragten Gütern dem Einzelnen zugesprochen wird. Dabei ist ersichtlich, dass dieses ‚Maß‘ nicht

direkt mit ‚Leistungen‘ korreliert, sondern hochgradig von den allgemeinen Eigentumszuordnungen und Austauschverhältnissen abhängt. So wäre zum Beispiel Bill Gates auf keinen Fall der reichste Mann der Welt, wenn es keine Zwangsgesetze zum Schutz der Patente von Microsoft gäbe, sondern ihm und seine Firma, sagen wir einmal, global eine gewisse ‚gerechte‘ Aufwandsentschädigung für die freie Benutzung ihrer Software bezahlt würde, etwa über eine Agentur wie die GEMA oder die Verwertungsgesellschaft Wort.⁶ Insbesondere sind die Austauschverhältnisse zwischen verschiedenen Klassen einer eigentumsgesteuerten Gesellschaft, wie Karl Marx klar sieht, keineswegs symmetrisch. Schon dann nämlich, wenn Grund und Boden als Eigentum verteilt ist, haben nicht mehr alle Menschen freien Zugang zu lebenswichtigen Ressourcen und sind auf eine Art Zwangstausch angewiesen – was freilich noch keineswegs per se ein Problem sein muss, aber eben eines werden kann, dann nämlich, wenn die Produktionsmittelbesitzer aus der ungleichen rechtlichen Lage in entsprechender Weise (und durchaus im Doppelsinn des Wortes) Kapital schlagen. Damit wird zumindest klar, warum eine ‚moralische‘ Rechtfertigung der Anerkennung von Eigenleistungen über Fairnessbetrachtungen nicht einfach in eine Rechtfertigung von Eigentum als Institution überführt werden kann, jedenfalls nicht so einfach, wie sich das Locke und die ihm folgende Tradition vorstellt.

Es gibt dabei zwei gegenläufige Gefährdungen eines vernünftigen Verständnisses der Institution des (geistigen) Eigentums aus dem Blick eines ‚moralischen‘ Diskurses. Die erste besteht in einer implizit *ideologischen Apologetik* der mit einem Eigentumsregime immer auch verbundenen ökonomisch-politischen Macht. So wird etwa gerade auch bei Locke eine Überlegung, die im Rahmen anarchisch-freier, also ‚gemeinschaftlich‘ verfasster, Kooperationen sinnvoll ist, nämlich dass persönliche Arbeit moralische Anerkennung verdient, allzu unmittelbar in eine angeblich moralische Begründung für eine auf Eigentumsrechten aufgebauten Möglichkeit der Aneignung unselbständiger Arbeit durch den Produktionsmittelbesitzer ausgeweitet. Auf der anderen Seite steht eine ‚(neu)romantischen‘ *Gesellschaftstheorie* auf der Basis eines utopischen Ideals des ‚freien‘ Diskurses und ‚vernünftigen‘ Konsenses. Gegen die

⁶ Es ist also zu sehen, dass eine positivrechtliche Institutionalisierung von impliziten moralischen Normen wie die eines moralischen ‚Anrechts‘ auf Anerkennung von (geistigen) Leistungen gerade durch die Form des Rechtsanspruchs in vielerlei Hinsicht ‚ungerecht‘ sein kann – zumal die geschützten geistigen Güter oft nicht eindeutig einem Autor zuzuschreiben sind – so dass die zugehörigen positiven Nutzungs- und Verwertungs- bzw. Verrentungsrechte oft weitgehend zufällig und keineswegs autorgenau verteilt werden.

nicht bloß auf Marx, sondern auch auf Nietzsche und Heidegger zurückgehende These, die man auch noch bei Habermas findet, es müsse eine moralische Lebenswelt und Allmende gegen Kolonisierungstendenzen institutioneller Systeme verteidigt werden, hatte daher schon Hegel eine ganz andere ‚Versöhnung‘ von Publikum und Institution als notwendig erkannt, nämlich ein öffentliches Verständnis der Funktionen der Institutionen. Diese soll zu einer Anerkennung der Institutionen führen, die aber immer durch fortdauernde dialektische Kritik und durch entsprechende reformatorische Entwicklungen begleitet werden muss.

Nun versteht gerade Hegel gerade auch seine Grundlinien der Philosophie des Rechts vor aller Dingen als Analyse konkreter gesellschaftlicher Institutionen mit Blick auf die in ihnen verkörperte Idee der Gerechtigkeit. Als solche versöhnen diese Institutionen ihrer Idee nach die partikularen Werte und Strukturen einer konkreten ‚Sittlichkeit‘, d. h. einer implizit anerkannten und eben deswegen tradierten, sozialen Realität, mit einer explizit erkennbaren ‚Idee des Rechts‘, d. h. mit der Idee der Gerechtigkeit⁷ Hegel betreibt also keine Apotheose bestehender Verhältnisse (etwa des preußischen Staates), wie ihm seit Rudolf Hayms wirkungsmächtigen Vorlesungen immer wieder vorgeworfen worden ist.⁸ Das Wirkliche, das Hegel in der berühmten Figur in der Einleitung zu den Grundlinien der Philosophie des Rechts mit dem Vernünftigen identifiziert⁹, ist weder begrifflich noch inhaltlich einfach mit real existierenden Normen und Institutionen gleichzusetzen. Wirklichkeit haben nach Hegel vielmehr nur diejenigen Aspekte einer Praxis, die sich vernünftigerweise rechtfertigen lassen.¹⁰

Es geht also bei Hegel, wie bei uns, um eine differenzierende Betrachtung des realen Tuns der Akteure in Institutionen, die ihrer Idee

⁷ Diesem Grundgedanken folgt auch der wichtige Aufsatz von A. Wellmer, „Naturrecht und praktische Vernunft. Zur aporetischen Entfaltung eines Problems bei Kant, Hegel und Marx“, in: ders., Endspiele. Die unversöhnliche Moderne, Frankfurt a. M. 1993, S. 95-153. Von systematischer Bedeutung ist ebenfalls die Studie von A. Honneth, Leiden an Unbestimmtheit. Ein Reaktualisierung der Hegelschen Rechtsphilosophie, Stuttgart 2001.

⁸ Vgl. R. Haym, Hegel und seine Zeit. Vorlesungen über Entstehung und Entwicklung, Wesen und Werth der Hegel'schen Philosophie, Berlin 1857 (Nd. Hildesheim 1962).

⁹ „Was vernünftig ist, das ist wirklich; / und was wirklich ist, das ist vernünftig.“ (G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, in: Werke, Bd. 7, Red. v. E. Moldenhauer und K. M. Michel, Frankfurt a. M. 2000., S. 24)

¹⁰ Vgl. G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 25-27. Eine noch auszuführende genauere Analyse müsste auch auf entsprechende Passagen der Wissenschaft der Logik und der Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften zurückgreifen.

nach gerecht sind, und der Idee selbst, damit um die Aufhebung der Spannung zwischen einer bloß kontextualistischen bzw. partikularistischen, bloß historisch oder empirisch ‚positiven‘ (d. h. deskriptivistischen und positivistischen) Betrachtung von Institutionen und einer Beurteilung der Tatsachen aus dem Blick einer universal anerkannten Idee, wie dies wenigstens in Ansätzen auch die ‚liberalen‘ Theorien von Jürgen Habermas oder John Rawls versuchen.¹¹

Die Philosophie thematisiert dabei das Institut Eigentum nicht bloß unter utilitaristischen und damit im Grunde wohlfahrtsökonomischen, sondern immer auch unter freiheits- und personentheoretischen und damit *ethischen* Gesichtspunkten. Die allgemeine Streitfrage von Gegnern und Protagonisten wie z. B. Platon und Locke, Rousseau und Hegel, Marx und Popper (respective) lautete: Inwiefern vergrößert die Ausweitung von Eigentumsrechten etwa an Boden oder Geräten a) Wohlstand b) individuelle Freiheit? Inwiefern vertiefen, andererseits, zunehmende Privatisierungen als Eingrenzungen von Zugängen zu Handlungsressourcen personale Abhängigkeiten?

Die Frage wird besonders auch für das geistige Eigentum virulent, zumal es hier nicht bloß um die Ausübung, sondern auch um die Bildung und Ausbildung von personalen Kompetenzen geht, um Wissen und Können, Information und Kooperation und damit um ‚Gegenstände‘, die ihrem Wesen nach gerade deswegen der *public domain* angehören, weil die Bildung zur Person von ihnen abhängt. Außerdem gibt es (über die Information von Einzelfakten hinaus) praktisch kein neues generisches, d. h. allgemein brauchbares, Wissen und Können, das nicht seinerseits, analogisch gesagt, bei bloß ein Prozent Variation bekannter Schemata zu 99 Prozent kopienartig auf öffentliches Wissen und allgemeines Können zurückgreift. Dem steht gegenüber, dass wir dazu neigen, nur das Neue zu bemerken und eben dadurch das implizite Hintergrundwissen zu unterschätzen – und eben dadurch oft auch zu schädigen.

Dabei ist dann auch immer zu zeigen, in welchem Sinn die für die Explikation institutioneller Entwicklungen nötigen generischen (also allgemeinen) Aussagen nicht in dem Sinne ‚empirisch‘ sind, dass sie sich an Taten und Reden der einzelnen Personen ablesen bzw. direkt durch quantitative Methoden der Statistik und Stochastik gewinnen ließen – zumal sich deren ‚Richtigkeit‘ immer auch in weiteren Orientie-

¹¹ So ist es kein Zufall, dass J. Rawls in der institutionellen „Grundstruktur“ der Gesellschaft den Gegenstand seiner *Theorie der Gerechtigkeit* sieht und J. Habermas in *Faktizität und Geltung* eine Theorie des demokratischen Rechtsstaats entwickelt.

rungen des Handelns und deren Anerkennungen bewährt. Dabei operieren Anerkennung und Kritik nicht etwa nur im Raum des bloß Faktischen und Kontingenten, sondern beurteilen reale Strukturen immer auch im Blick auf mögliche, wenigstens für möglich und zugänglich gehaltene Alternativen.

Unter dem Gesichtspunkt der materialen Anwendung der Methode auf das realphilosophische Thema (geistiges) Eigentum sind gerade auch im Blick auf die politische Ethik die folgenden Gesichtspunkte zu unterscheiden und in ihren ‚Widersprüchen‘ zu analysieren. Denn sie spielen in Rechtfertigungen allgemeiner und besonderer, ethischer und rechtlicher Regelungen des Eigentumsschutzes eine zentrale Rolle. Als Funktionssphären mit partiell gegenläufigen Tendenzen sind sie ‚vernünftig‘, und das heißt auf allgemein anerkennbare Weise auszutarieren, insofern mit einander ‚zu versöhnen‘ (Hegel).

5. Funktionssphären des (geistigen) Eigentums

Folgende Funktionssphären des Instituts des Eigentums und die mit ihnen verbundenen partiell gegenläufigen Tendenzen sind explizit zu machen, um sie mit einander in Hegels Sinn ‚dialektisch zu versöhnen‘:

1. *Eigentum* ist basales *Freiheitsrecht* in der bürgerlichen Gesellschaft. Es ist besonders in einer enger gewordenen Welt unabdingbare Bedingung der Möglichkeit zeitübergreifender Selbstbestimmung und Selbstverantwortung für den Selbsterhalt. Denn der Schutz des Nutzungsrechts der Ergebnisse eigener Arbeit (Locke) wird zu einem konstitutiven Teil des Schutzes der Freiheit des Individuums, der Person, in einer allgemeinen bürgerlichen Gesellschaft mit staatlich sanktionierter Rechtsordnung.

2. Eigentum als Geldkapital spielt eine zentrale Rolle in der Steuerung und Entwicklung unserer Arbeits- und Güterteilung: Eigentum an Produktionsmitteln schafft eine Verfügungsgewalt und ermöglicht planende Macht und besonderes *Know How* von ‚Arbeitgebern‘. Analoges gilt für die (oft nur indirekte) Mitbestimmung von Aktienbesitzern (‚Shareholdern‘) durch das Medium monetärer Investition. Das Eigentum wird hier Teil einer unter utilitaristischen bzw. wohlfahrtsökonomischen Gesichtspunkten als bewährt anerkannten oder anempfohlenen Organisationsart der Arbeits- und Güterverteilung (J. M. Keynes).

3. Das Institut Eigentum ist nicht abtrennbar von einem mit ihm mitgegebenem Verrentungsrecht. Gerade die Trennung von Geldgeber und Management beruht auf der rechtlich abgesicherten Praxis einer (zunächst nominalen) Abschöpfung von ‚Mehrwert‘ aus der Güterproduktion etwa über Verzinsungen von Geldanlagen (unter Verzicht auf direkte

Einflussnahme auf die Güterproduktion) (Marx). Ganz analog verfasst sind rentenartige Ansprüche, die über die Abgabe von Nutzungsrechte etwa von Patenten vertraglich möglich werden. ‚Geistiges Eigentum‘ wird damit gerade deswegen, weil es den (materialiter praktisch kostenfreien) Zugang zu Kopien von Gebühren abhängig macht, und dies durch rechtlich abgesicherte Regeln, zumindest partiell zu einer Art Verrentungsrecht ohne Kapitalaufwand und geht eben damit weit über die Steuerung der Produktion durch ‚Incentives‘ hinaus. Diese Monopolstruktur erklärt zusammen mit der Hoffnung auf Teilhabe am Verrentungsgewinn die hohe Bewertung von Firmen des ‚Neuen Marktes‘, obwohl ihr Materialwert und die erbrachten Investitionen im Vergleich praktisch Null ist – und warum der Wert derartiger Korporationen bei Zusammenbruch der Gewinnhoffnungen in sehr kurzer Zeit auf Null sinken kann, ohne dass die Ursache Überschuldung sein müsste.

4. ‚Geistiges Eigentum‘ ist eine Institution, welche für eine Ausweitung des tertiären Sektors der Dienstleistungen gerade in unseren Zeiten des Einsatzes von mikroelektronischer Hochtechnologie von immenser Bedeutung ist und bleiben wird. In ihr wird es möglich, die Abhängigkeit jedes (neuen) Wissen von den besonderen personalen Trägern so anzuerkennen, dass die Produktion von Neuem im Sinne neuen Wissen oder neuer reproduzierbarer Formen von Geräten oder Prozessen gerade auch gegen die Gefährdungen institutionell abgesichert wird, die entstehen, wenn der Produzent für seine Leistung nicht vergütet wird. Daher ist auch die Vorstellung von einer unmittelbaren Allmende des Wissens und Könnens romantisch und naiv.

5. Der Ausweitung des rechtlichen Instituts des geistigen Eigentums sind aber Grenzen zu setzen. Denn rechtlich abgesicherte Regeln können die Allokation von Wissen nicht nur befördern, sondern auch bloß zu Art Verrentung alten Wissens führen, was seinerseits zu einer Verhinderung von Neuem führen kann. Außerdem kann sowohl die Qualitätskontrolle als auch die schnelle Entwicklung von Wissen dadurch beschädigt werden, dass dieses Wissen nicht der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Wissen muss als Wissen immer öffentlich bleiben, allein schon wegen der Kontrolle seiner Verlässlichkeit bzw. der Gefahren der Nebenfolgen von Geheimhaltungen. Dennoch bedarf es des freien personalen Engagements und daher eines gewissen Schutzes bzw. der öffentlichen Anerkennung gerade auch privat erbrachter (geistiger) Leistungen. Wie weit die Vorteile der Incentives, welche ein Eigentumsregime mit sich führt, die Nachteile aufwiegen, ist daher nicht einfach a priori und allgemein, sondern je konkret zu beurteilen.

6. Allgemeine Prinzipien tendieren gerade auch in der Debatte um die Vernünftigkeit der Ausweitung des Eigentumsregimes auf diverse Formen des Geistigen zu Nebenfolgen, die oft weit über die intendierten und anerkehbaren Effekte hinausreichen. Dialektische Analyse ist daher eine nie abschließbare Arbeit an einer explizit kommentierten Feinsteuerung und Öffentlichkeit, partiell gegen einen im Allgemeinen schematisch etablierten *common sense*, aber auch gegen die latente Dogmatik eines *Expertentums*.

7. Schon Hobbes hat dabei die ideologischen Gefahren jedes Appells an göttliche oder natürliche Rechte erkannt und eine Begründung von Rechtsordnungen durch ihre Funktionalität eingefordert. Kant und Hegel als Philosophen des liberalen Rechtsstaats erkennen entsprechend, gegen Lockes bis heute wirksame naturrechtliche Begründung und Rousseaus romantische Kritik am Eigentum, dass nur die Sanktionsmacht des Staates eine Freiheits- Friedens- und für die Güterproduktion und Güterverteilung angemessene Eigentumsordnung etabliert und sichert.

8. Die Einsicht, dass eine gemeinschaftsorientierte, romantische, Moral des unmittelbaren und universalen Konsenses (von Rousseau bis Habermas) für eine Beurteilung von menschlichen Institutionen nicht ausreicht, das keine derartige Institution perfekt ist, gerade auch nicht die Eigentumsordnung, weder im Blick auf ihren ökonomischen Nutzen, noch auf ihren Beitrag zur persönlichen Freiheit, ist wohl noch allererst zu erarbeiten, und zwar in Fortsetzung einer politischen Philosophie, die von Hobbes über Kant und Hegel bis zu John Rawls führt.

Entgrenztes Eigentum. Vom Lebensmittel zum Organhandel

1. Einleitung

Die theoretischen Debatten ums Eigentum kreisen seit geraumer Zeit um zwei Alternativen: Eigentum als „Bündel von *Rechten*“ vs. Eigentum als „Verfügung über *Sachen*“ – jene Ansicht gilt dabei als zeitgemäß „virtuell“, diese wird, weil unangemessen „körperlich“, meist für überholt gehalten. Beide Versionen haben freilich eines gemein: Eigentum (*property*) – gilt zusammen mit Leben (*life*) und Freiheit (*liberty*) als *Menschenrecht*, jedenfalls seit John Locke, dessen Einfluss sich nicht zuletzt in der amerikanischen Verfassung niedergeschlagen hat.¹ Lockes Forderung, dass der Staat „cannot take from any man any part of his property without his own consent“ wird im 14. Zusatzartikel als „Nor shall any State deprive any person of life, liberty, or property“ geführt. Dass diese Garantie durch einen Gesetzesvorbehalt („due process of law“) wieder eingeschränkt wird, ändert daran wenig, da es sich um ein unveräußerliches Menschenrecht handeln soll – schließlich herrscht das Gesetz einer (steuerpflichtigen) Eigentümergemeinschaft, die keinerlei Interesse daran haben kann, sich selbst zu schädigen. Locke sorgt auch für den Fall vor, dass sich die Eigentümer politisch repräsentieren lassen und deren Repräsentanten (im Parlament) darauf verfallen sollten, ihre „Basis“ übers Ohr zu hauen: daran hindert sie das System der Gewaltenteilung.²

Doch was haben das Anmelden von Patenten oder der Besitz einer Puderdose mit Menschsein zu tun? Muss man nicht zwischen (lebens-) *wichtigem* und *nichtigem* Eigentum unterscheiden, theoretisch genauso gut wie praktisch? Oder noch anders gefragt: Hat man den Eigentumsbegriff nicht so weit überdehnt oder *entgrenzt*, dass daraus ein Menschenrecht ohne Menschlichkeit geworden ist?

¹ J. Locke, *Über die Regierung*. Stuttgart 1988, S. 96.

² Ebenda, S. 114 ff.

2. Eigentum und Leben: Nahrung

Am Anfang war also John Locke. Das soll nicht heißen, dass Vorstellungen von Mein, Dein oder Sein – *suum cuique* – nicht schon (sehr viel) früher existiert hätten.³ Gerade der Grundsatz, jedem stehe das Seine zu, gehört aber insofern noch einer vormodernen Zeit an, als hier Eigentum nicht an Person, sondern an Stand und Mitgliedschaft gebunden ist, also auf kollektiver Zuschreibung (*ascription*), nicht individueller Leistung (*achievement*) gründet. Den modernen Leistungsbezug hat erst Locke eingeführt – bekanntlich bindet er legitimes Eigentum an geleistete *Arbeit*:

„Wenn die Erde und alle niederen Lebewesen wohl allen Menschen gemeinsam eignen, so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner Person. Über seine Person hat niemand ein Recht als nur er allein. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände, so können wir sagen, sind im eigentlichen Sinne sein. Was immer er also jenem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und hat ihm etwas hinzugefügt, was sein eigen ist – es folglich zu seinem Eigentum gemacht.“⁴

Damit schließt der Arbeitende die Sache, heißt es weiter, vom „gemeinsamen Recht der anderen Menschen“ aus. Um welche Arbeit und welche Sachen geht es dabei? Locke skizziert gewissermaßen eine Originalposition, die in ihrer archaischen Einfachheit keine Zweifel zulässt: „Wer sich von den Eicheln ernährt, die er unter einer Eiche aufliegt, oder von den Äpfeln, die er von den Bäumen des Waldes sammelt, hat sich diese offensichtlich zu Eigen gemacht. Niemand kann in Abrede stellen, dass diese Nahrung sein ist.“⁵ Sprich: Arbeit ist ursprünglich körperliche Tätigkeit, verausgibt unter den Bedingungen einer Sammlergesellschaft, in der jeder für sich selber sorgen kann, ohne auf andere angewiesen zu sein. Und: Eigentum ist *Nahrung* – man arbeitet, *muss* arbeiten, um zu essen. Andere Formen der Reproduktion, wie Raub oder Diebstahl, sind durch das (göttliche) Naturrecht ausgeschlossen.

Moralische Grenzen sind aber auch der Arbeit selbst gesetzt: Niemand darf, erstens, etwas verderben lassen, also den „unredlichen“, aber auch „nutzlosen“⁶ Beschluss fassen, mehr zu tun als fürs Überleben nö-

³ R. Pipes, *Property and Freedom*, New York 1999; H. Rittstieg, *Eigentum als Verfassungsproblem. Zu Geschichte und Gegenwart des bürgerlichen Verfassungsstaates*, Darmstadt 1975.

⁴ Locke 1988, S. 22.

⁵ Ebenda, S. 23.

⁶ Ebenda, S. 39.

tig; und, gegebenenfalls schmerzlicher, niemandem ist es erlaubt, so viel zu „sammeln“, dass andere Hunger leiden müssen. Es gibt also eine Ernährungsgemeinschaft – gestiftet dadurch, dass Gott die Erde den Menschen gemeinsam vermacht hat. Deshalb gibt es einen (Natur-) Rechtsanspruch auf Mitleid.⁷

Kurzum: Eigentum gilt (nur) deshalb als Menschenrecht, weil es Allen zusammen und jedem Einzelnen das Überleben sichert – wer nichts hat, geht elend zugrunde. Es gibt einen Anspruch auf (selbst erarbeitete) *Lebensmittel*, von Puderdosen und Patenten kann noch keine Rede sein. Sie sich anzueignen, mag so „frei“ sein, wer sein täglich Brot gesichert hat. Das so weit einmal kommen würde – davon hat auch schon Locke eine ungefähre Ahnung.

3. Eigentum und Konsens: Zahlung

Die Schlüsselbegriffe, um den Fortschritt des Locke'schen Denkens zu beschreiben, sind „consent, exchange, commerce, cities, and money“⁸; dabei erweist sich sehr schnell, dass *Konsens* und *Geld* jenen Grundstein legen, der einen florierenden Handel und blühende Städte erst möglich macht. Im Kern geht es dabei um die Dynamisierung resp. *Entgrenzung* des ursprünglich limitierten Eigentums, dessen Verteilung weder Verschwendung noch Verelendung provozieren darf: „Das Maß des Eigentums“, hält Locke fest,

„hat die Natur sehr wohl mit den Grenzen, die der menschlichen Arbeit gesetzt sind, und mit den Annehmlichkeiten des Lebens festgesetzt. Niemand vermochte sich mit seiner Arbeit alles zu unterwerfen oder anzueignen oder zu seinem Genuss mehr als einen kleinen Teil zu verbrauchen. Es war also niemandem möglich, auf diesem Wege in die Rechte eines anderen einzugreifen oder sich irgendwelches Eigentum zum Schaden seines Nächsten zu erwerben.“⁹

In einem Satz: Die Leute können gar nicht genug verbrauchen, um einander etwas wegzunehmen – das Füllhorn der Natur schlägt den Appetit des Menschen. Satt lässt es sich leicht verzichten. Solange wie diese Welt nicht von außen erschüttert wird, kann sie nichts erschüttern: „Dies aber“, verkündet Locke,

⁷ R. W. Grant, *John Locke's Liberalism*, Chicago 1987, S. 59.

⁸ R. Ashcraft, *Locke's Political Philosophy*, in: V. Chappell (Hrsg.), *The Cambridge Companion to Locke*, Cambridge 1994, S. 226-251, S. 247.

⁹ Locke 1988, S. 28.

„wage ich kühn zu behaupten: dass eben diese Eigentumsregel, dass nämlich ein jeder so viel haben sollte, wie er nutzen kann, auch jetzt noch gelten würde, und zwar ohne dass jemand Not leiden müsste [...], wenn nicht die Erfindung des Geldes und das stillschweigende Übereinkommen der Menschen, ihm einen Wert zuzumessen, (mit ihrer Zustimmung) die Bildung größerer Besitztümer und das Recht darauf mit sich gebracht hätte.“¹⁰

Die Einführung des Geldes stört das natürliche – daher auch göttliche – Gleichgewicht, denn es ermöglicht die grenzenlose Akkumulation von Eigentum und spaltet den Menschenschlag daher in reiche „Geidsäcke“ und arme Tröpfe. Dieser Schritt ist daher in besonderer Weise begründungspflichtig. Zu zeigen wäre, dass sich trotz der gewaltigen Änderung im Grunde *nichts* ändert, nichts wenigstens, was dem göttlichen Auftrag, zu *aller* Nutzen die Erde untertan zu machen, entgegen liefe.

Wäre Locke so „modern“ wie etwa Hobbes, hätte er sich die Sache ganz einfach machen und an die Stelle Gottes den *Konsens* setzen können. Was *alle* wollen, kann nicht verwerflich sein; und darin, dass sich am Geldverkehr jedermann praktisch beteiligt, kommt ein stillschweigendes Einverständnis – Locke spricht von *tacit consent* – zum Ausdruck:

„Diese Verteilung der Dinge zu ungleichem Privatbesitz haben die Menschen [...] allein dadurch ermöglicht, dass sie Gold und Silber einen Wert beimaßen und stillschweigend in den Gebrauch des Geldes einwilligten.“¹¹

Da die Menschen das Geld – die „bare Zahlung“ (Marx) – akzeptieren und Geld keine immanente Grenze („Verderblichkeit“) kennt, kann entgrenztes Eigentum zur moralisch selbstverständlichen Sache werden. Was geschieht dann mit dem Solidaritätsgebot, jener zweiten Moral-schranke, die den Aneignungstrieb begrenzen soll? Locke „vergisst“ sie einfach, doch liefert er en passant einen Hinweis darauf, was das künftige Fundament der Koexistenz ist: *Lohnarbeit*: Der „Torf, den mein Knecht gestochen hat“, gehört mir *und* ernährt ihn.¹²

Lohnarbeit integriert den Habenichtsin in die Geldwirtschaft – sie ist seine Form des *tacit consent*. Freilich wird ihm die eigene Lage dadurch etwas verüßt, dass „entspanntere“, wiewohl weniger produktive Gesellschaften unter dem Strich weniger bieten. In seiner *relativen* Deprivati-

¹⁰ Ebenda, S. 29.

¹¹ Ebenda, S. 39; kritisch dazu A. J. Simmons, *Moral Principles and Political Obligations*, Princeton 1981 und ders., *On the Edge of Anarchy. Locke, Consent, and the Limits of Society*, Princeton 1993.

¹² Locke 1988, S. 23.

on fährt er hier, *absolut* gesehen, unvergleichlich besser als anderswo auf der Welt:

„Der König eines großen und fruchtbaren Landes dort wohnt, nährt und kleidet sich schlechter als ein Tagelöhner in England.“¹³

So ähnlich sollte John Rawls später definieren, was eine ungleiche Eigentumsverteilung dennoch gerecht und „fair“, daher legitim erscheinen lasse.

Gleichwohl hat Locke *diesem* Frieden nicht ganz getraut und vorsichtshalber die implizite Zustimmung (via Teilnahme am Zahlungsverkehr) mit einer expliziten Begründung versehen.¹⁴ „Propertization“ stiftet nicht alleine privaten Nutzen, sondern schafft (Mehr-)Wert für alle: „Meiner Meinung nach, „erklärt er seinen Lesern,

„ist es sehr bescheiden veranschlagt zu sagen, die für das menschliche Leben nützlichen Erzeugnisse der Erde seien zu neun Zehnteln das Ergebnis der Arbeit.“¹⁵

Letztlich pendelt sich das Verhältnis Arbeit-Natur auf 99 zu 1 ein – nicht-angeeignetes Land ist nichts wert. Das mag so sein. Es bleibt aber nicht nur die Frage, welches Motiv jemanden veranlassen könnte, sein „Eigentum über das hinaus zu vergrößern, was dem Bedarf seiner Familie und ihrer reichlichen Versorgung dient“.¹⁶ Es bleibt auch das Problem der Legitimation: Warum sollten andere diese Expansion einfach hinnehmen, wenn sie für ihre Mitarbeit nur einen Bruchteil des Mehrwerts erhalten? In einem Satz: Die „kalte“ Entgrenzung von Eigentum bleibt prekär.¹⁷

4. Eigentum und Freiheit: Mehrung

John Locke, bis heute immer wieder gefeiert als Prophet des Eigentums¹⁸, hinterlässt gerade, was das Eigentum angeht, ein ambivalentes Erbe – wie in manch anderer Hinsicht (z. B. hat schon Kant darauf verwiesen, dass Arbeit an fremdem Eigentum kein eigenes schaffe) so auch

¹³ Locke 1988, S. 33.

¹⁴ K. I. Vaughn, John Locke and the Labor Theory of Value, in: Journal of Libertarian Studies (1978) 2, S. 311-326.

¹⁵ Locke 1988, S. 32.

¹⁶ Ebenda, S. 38.

¹⁷ Simmons 1993 (wie Anm. 11); ders., The Lockean Theory of Rights. Princeton 1994.

¹⁸ H. Bouillon, Die Erhaltung des Eigentums, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.10.2004, S. 13.

in dieser: der Versuch, seine natürliche Begrenzung (als Nahrungsmittel) aufzuheben, führt dazu, dass seine gesellschaftliche Legitimation (als Zahlungsmittel) fragwürdig wird. Locke will dem Dilemma dadurch entkommen, dass er den öffentlichen Nutzen privater Aneignung vorführt, doch führt ihn dieser Schritt auf eine abschüssige Strecke anderer Art nämlich zwischen *Selbstwert* und *Gebrauchswert*. Entgrenztes Eigentum wäre danach nur dann legitim, wenn es nicht nur privaten Nutzen stiftet, sondern *allgemein nützlich* ist – weswegen ihm denn alle auch zustimmen. Das ist im Übrigen ein Spannungsverhältnis, das später noch andere „possessive“ Positionen kennzeichnen sollte.¹⁹ „Unternehmer können ihr Eigentum oder Teile davon verkaufen, an wen sie wollen“²⁰, also steht es Siemens völlig frei, seine Mobilfunk-Sparte kurzerhand an Taiwanese zu verscherbeln, zusammen mit ein paar Tausend Arbeitern, die kurze Zeit später vor der Entlassung stehen, weil es den neuen Herren so gefällt: Mit Locke wäre das Geschäft nicht zu machen gewesen, gleichwohl ist es machbar.

Den Graben zwischen dem individuellen und dem allgemeinen Nutzen hat erst Hegel überbrückt. Hegel erzeugt den gewünschten Effekt dadurch, dass er Eigentum an *Freiheit* bindet – die er als grenzenlos begreift. Man kann Freiheit auf Eigentum in zweifacher Weise beziehen: Freiheit ist entweder ein abgeleiteter Wert – oder der begründende Wert, sprich: Grund-Wert.²¹ Im ersten Fall betrachtet man (Eigentums-)Freiheit nicht als originäres Gut, sondern versteht sie instrumentell – der Mensch vermag, wenn (und nur wenn) er über etwas völlig frei verfügt, seinen Nutzen zu maximieren. *The pursuit of happiness* würde blockiert oder wenigstens verzerrt, wäre es anderen Akteuren, etwa dem Staat, erlaubt, sich einzumischen.

Eine Form der Entgrenzung – man könnte sie „horizontal“ nennen – wird auf diese Weise erreicht: Nutzen ist nicht auf Nahrung, Glück nicht auf Geld reduzierbar. Im neuen Verständnis können sich Eigentumsrechte prinzipiell an alles heften. James Madison, der theoretische Kopf unter Amerikas Verfassungsvätern, hat diese Erweiterung präzise zusammengefasst:

„In its larger and juster meaning, it [property] embraces everything to which a man may attach a value and have a right; and *which leaves to everyone else a like advantage*. In the former sense, a man's land, or merchandise, or

¹⁹ Vgl. u. a. J. Nedelsky, *Private Property and the Limits of American Constitutionalism*, Chicago 1994, S. 90ff.

²⁰ R. Hank, *Die Schurken sitzen bei Siemens*, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 1.10.2006, S. 2.

²¹ S. R. Munzer, *A Theory of Property*, Cambridge 1990.

money is called his property. In the latter sense, a man has property in his opinions and the free communication of them. He has a property of peculiar value in his religious opinions, and in the profession and practiced dictated by them. He has a property very dear to him in the safety and liberty of his person. He has an equal property in the free use of his faculties and free choice of the objects on which to employ them. In a word, as a man is said to have a right to his property, he may be equally said to have a property in his rights.²²

Es gibt a priori nichts, was nicht ins private Eigentum übergehen könnte – und dieser Transfer (heute „access“ genannt) wird alleine durch ausschließendes Recht bestimmt. In dieser Hinsicht findet eine zweite Entgrenzung statt: die Emanzipation des Eigentums von der Arbeit. An deren Stelle tritt eine *Entscheidung*: „have a right“ kommt, genau besehen, von „attach a value“ (in Madisons Worten). Hegel drückt denselben Gedanken so aus: „Die Person hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die *meinige* ist“.²³

Was ist von Madisons Einschränkung zu halten, „everyone else“ müsse „a like advantage“ genießen können? Die Formel erinnert an Lockes natur- und „nahrungsrechtliche“ Einschränkung, für andere müsse „bei gleicher Qualität noch genug davon in gleicher Güte vorhanden“ sein.²⁴ Was auf den ersten Blick dasselbe meint, entpuppt sich als eine weitere Entgrenzung, weil Rechtsgleichheit, wie sie Madison fordert, nicht „Ergebnis-“, sondern nur „Chancengleichheit“ – eben *a like advantage* – umfasst, also keine Knappheit kennt und kein Nullsummenspiel ist. Jede Meinung kann geäußert werden, doch nicht jede wird auch gehört; jedes Geschäft kann gemacht werden, aber sie sind nicht alle gleich profitabel; jeder kann seinen Traumberuf wählen, wiewohl mancher sich verkalkuliert und „in der Gosse landet“.

Aller Entgrenzungen ungeachtet bleibt eine Denkbarriere zurück: Soll alles und jedes und dazu alles in beliebiger Menge menschenrechtlichen Schutz genießen? Also auch Patente, mit deren Hilfe Pharmakonzerne auf Kosten massenhaften Elends Extraprofite abschöpfen, und noch die zwanzigste Puderdose, deren besonders anfällige Teints bedürfen mögen, um ihre Ebenmäßigkeit herzustellen? Fallen solche Exempel unter *the pursuit of happiness*?

Es fällt jedenfalls leichter, die doppelte „Mehrung“ – immer mehr Objekte in immer größerer Zahl – als menschenrechtliches Privileg zu

²² Zit. nach R. Pipes, *Property and Freedom*, New York 1999, S. XII.

²³ G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Frankfurt a. M. 1993, S. 106f.

²⁴ Locke, 1988, S. 23.

begründen, wenn man das Verhältnis von Eigentum und Freiheit umdreht, so dass jenes „Derivat“ und diese zum „Eigentlichen“ wird. Hier kommt endgültig Hegel ins Spiel. Für ihn steht Freiheit am Anfang, Wert und Würde des Eigentums ergeben sich daraus, dass es dem freien Willen eine Wirklichkeit in der Welt verschafft: „Die Person muss sich“, heißt es in der Rechtsphilosophie, „eine äußere *Sphäre ihrer Freiheit* geben, um als Idee zu sein.“ Und:

„Das Vernünftige des Eigentums liegt nicht in der Befriedigung der Bedürfnisse, sondern darin, dass sich die bloße Subjektivität der Persönlichkeit aufhebt.“²⁵

Und während die – menschenrechtlich relevanten – Bedürfnisse endlich sind, also vielleicht eine Puderdose aber nicht zwanzig erfassen, sind der Freiheit des Subjekts keine Grenzen gesetzt: Hegel spricht von *schrankenloser Unendlichkeit* – die aber nicht zu verwechseln sei mit absoluter Beliebigkeit:

„Der gewöhnliche Mensch glaubt frei zu sein, wenn ihm willkürlich zu handeln erlaubt ist, aber gerade in der Willkür liegt, dass er nicht frei ist.“²⁶

Freiwillig wollen muss er vielmehr etwas Vernünftiges: „Wenn ich das Vernünftige will, so handle ich nicht als partikulares Individuum, sondern nach den Begriffen der Sittlichkeit überhaupt; in einer sittlichen Handlung mache ich mich nicht selbst, sondern die Sache geltend.“²⁷

Frei = vernünftig = sittlich = *sachlich*. Wer aber blickt so tief in eine „Sache“ hinein, dass er deren inneres Maß erkennen könnte? Und welche „Sache“ verlangt, genau betrachtet, ihrer eigenen Logik nach den extremen Fall unendlicher (Ver-)Mehrung? Auf die erste Frage liefert Hegel eine Antwort: der bürgerlich verfasste Staat. Gegen ihn lässt sich nichts sagen, und seine allgemeine Leitlinie ist es, Extreme gerade zu *vermeiden*: „Beide Seiten sind zu befriedigen“, lautet das Diktum, wenn es darum geht, individuelle Expansionsgelüste mit kollektiven Kontrollinteressen abzugleichen. „Eine objektive Grenzlinie kann hier nicht gezogen werden.“²⁸ Seine Bindung an die Freiheit verschafft dem Eigentum mithin nur das *Potential* zur Entgrenzung. Es (wenigstens) argumentativ zu realisieren gelingt nur dann, wenn gilt, dass etwas nur grenzenlos oder überhaupt nicht angeeignet werden könne, so dass Freiheit eigentlich *nicht Eigentum, sondern dessen Vermehrung fordere*.

²⁵ Ebenda, S. 102.

²⁶ Ebenda, S. 49.

²⁷ Ebenda, S. 66f.

²⁸ Ebenda, S. 384.

Diese Dynamisierung haben Hegels Epigonen besorgt – für jenes Eigentum, das sich dafür besonders eignet: ganz klassische „Sachen“. Die vollständige Transformation erfolgt in drei Schritten. Erstens findet eine völlige *Verschmelzung* von Eigentum und Freiheit statt – sie sind nicht für einander Instrumente, sondern miteinander identisch: Freiheit *ist* Eigentum, „zutiefst“ gewissermaßen. Nachdem, heißt es dann, „Mündigkeit von jeher vor allem bedeutet, über sein eigenes Gut frei verfügen zu dürfen zu dürfen, wünscht nur derjenige wahrhaft den mündigen Bürger, der das Privateigentum bejaht, das jeder Emanzipation erst wirklichen Sinn gibt.“²⁹ Auf diesem Weg entfernt man sich gleich weit von Locke, dem es um Nahrung, nicht Freiheit geht, und Kant, der mit dem „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“ natürlich nicht die wahllose Anhäufung von Sachen (oder auch Gedanken) gemeint hat.

Den zweiten Schritt bildet die vollständige *Homogenisierung* des Eigentums: Eigentum *ist* Eigentum – egal, wie viel einer von was hat, er kann sich immer darauf berufen, dass sein Menschen- und Freiheitsrecht daran hänge, weshalb ihm nichts davon genommen werden dürfe: „Jeder Schlag gegen irgendeine Kategorie des verfassungsgeschützten Eigentums, sei es an Grund und Boden, Aktieneigentum oder landwirtschaftlich genutzter Besitz, Industrieunternehmen oder Handelsgeschäft – all dies trifft zugleich alle anderen Eigentümer, nicht nur, weil es die gesamte Eigentumsordnung ändert, sondern weil die Inhaber aller anderen Eigentumswerte alsbald mit ähnlichen Beschränkungen werden rechnen müssen. Und dies gilt für allem für ‚größeres‘ und ‚kleineres‘ Eigentum.“³⁰

Schließlich, als Abschluss des Verwandlungsprozesses, die verabsolutierte *Dynamisierung* selbst – Eigentum *ist* Mehreigentum:

„In jedem Eigentum von einigem Gewicht“, so geht das Argument, steckt laut Issing und Leisner die „Chance der Wertsteigerung und damit der Eigentumsmehrung. Dies ist auch die grundgesetzkonforme Form der ‚Mehrwertlehre‘ des Marxismus: Dieses Eigentum ist ‚Träger persönlicher Leistung zu einem Mehr an Eigentum‘; es müsste eigentlich eine ‚Mehreigentumslehre‘ entwickelt werden. Diese ‚überschießende Tendenz‘, dieses virtuelle ‚Mehreigentum‘, das in jedem kleineren Eigentum steckt, ist nichts

²⁹ So Walter Leisner, einer der führenden Verfassungsrechtler der Bundesrepublik (in: O. Issing/W. Leisner, *Kleineres Eigentum. Grundlage unserer Staats- und Wirtschaftsordnung*, Göttingen 1976, S. 61.

³⁰ Ebenda, S. 85.

staatspolitisch Verwerfliches, sondern seinerseits ein hoher Verfassungswert“³¹

Dabei ist der Hinweis auf den „Mehrwert“ jedenfalls in einer Hinsicht aufschlussreich: Als Medium, in dem sich die vertikale und horizontale Eigentumsdynamik abbilden lässt, fungiert, wie schon bei Locke, das Geld – wahre Freiheit besteht in allem, was sich zu Geld machen lässt. Aber lässt sich auch wirklich alles versilbern?

5. Eigentum und Körper: Wahrung

Geld macht frei – im Maße seiner Mehrung: sei es, um einfach mehr Geld anzuhäufen (Profit), sei es um mehr Güter anzuschaffen (Konsum). Und die Bedürfnisse sind ebenso grenzenlos wie der Reichtum; nach beidem gibt es einen wahren „Heißhunger“ (Marx).

Ob existiert doch eine „objektive“ Grenze dieses Expansionismus? Befragt man die einschlägigen Autoritäten, so kann zunächst der Eindruck entstehen, maßlose oder „unbestimmte“ Freiheit kenne nun mal überhaupt kein Maß: „In diesem Elemente des Willens,“ schreibt Hegel, „liegt, dass ich mich von allem losmachen, alle Zwecke aufgeben, von allem abstrahieren kann. Der Mensch allein kann alles fallen lassen, auch sein Leben: er kann Selbstmord begehen“³² – deswegen, weil es *sein* Leben ist, dem *sein* freier Wille ein Ende setzt. Freilich, wiewohl der Mensch als „das reine Denken seiner selbst“ daher kommt, darf er doch nicht übersehen, dass dieser frei schwebende Ideenlauf an einer konkreten Körperlichkeit hängt:

„Nur weil ich als Freies im Körper lebendig bin, darf dieses lebendige Dasein nicht zum Lasttiere missbraucht werden. Insofern Ich lebe, ist meine Seele (der Begriff und höher das Freie) und der Leib nicht geschieden, dieser ist das Dasein meiner Freiheit, und Ich empfinde in ihm. Es ist daher nur ideenloser, sophistischer Verstand, welcher die Unterscheidung machen kann, dass *das Ding an sich*, die Seele, nicht berührt oder angegriffen werde, wenn der Körper [...] misshandelt wird.“³³

Wer seinen besonderen Körper malträtiert, quält den allgemeinen Geist, der sich nun einmal nur in konkreten Gehäusen einnisten und so ein „Dasein“ gewinnen kann. Vom Gedanken der abstrakten *Pflicht* ausgehend stößt Kant auf denselben Gedanken und treibt ihn gleich noch einen Schritt weiter treibt – vom Körper zum *Körperteil*:

³¹ Ebenda, S. 82.

³² Hegel 1986, S. 51.

³³ Ebenda, S. 111.

„Sich eines integrierenden Teils als Organs berauben (verstümmeln), z. B. einen Zahn zu verschenken, oder zu verkaufen, um ihn in die Kinnlade eines andern zu pflanzen, oder die Kastration mit sich vornehmen lassen, um als Sänger bequemer zu leben können, und dgl. gehört zum partialen Selbstmorde“

– und ist damit die „Verletzung einer Pflicht gegen sich selbst“; und zwar einer „strengen“³⁴ Kurzum: *Körper und Körperorgan sind Reservate des absolut Unverfügbaren*, klassischerweise. Diesseits des Limits mögen Gesetzgeber oder Sittenapostel den Menschen weitere Einschränkungen auferlegen, doch stehen dafür weder zeitlose Kriterien noch eindeutige Standards zur Verfügung –

„es sind hier keine festen Bestimmungen zu geben und keine absoluten Grenzen zu ziehen. Alles ist hier persönlich; das subjektive Meinen tritt ein, und der Geist der Verfassung, die Gefahr der Zeit haben die näheren Umstände mitzuteilen.“³⁵

Doch wenn es um das Leben des Leibes geht, ist Schluss mit Konditionalitäten und Relativismen. Oder besser: *war Schluss*.

6. Eigentum und Organ: „Teilung“

„Kidney for sale“ – Kants „partieller Selbstmord“ ist inzwischen für einige zur Pflicht geworden: Angehörige von Nierenkranken werden zur „freiwilligen Spende“³⁶ nachhaltig ermuntert, indische Familienmütter „spenden“ um ihren Töchtern eine Mitgift zu ermöglichen, moldawische Männer tragen die Schulden ihrer Familien ab.³⁷ Und weil trotz allem das – durchaus steigende – Angebot die grassierende Nachfrage nicht deckt, hat sich ein internationaler Schwarzmarkt entwickelt, organisiert von „kidney hunters“ und Nierenmaklern, der frei von moralischen Rücksichten und familiären Banden (Krankheit des Bruders, Mitgift der Tochter, Schulden der Familie etc.) funktioniert. Wo sie noch gelten, lässt sich noch rechten:

„It is surely a kind of hypocrisy and arrogance on the part of the rich world to reject the right of poor people to exercise their autonomy when it comes to selling their organs. Is it ethically justifiable to deprive the world's poor-

³⁴ I. Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, Frankfurt a. M. 1989, S. 555, S. 554.

³⁵ Hegel 1986, S. 383.

³⁶ R. Fox; J. Swazey, *Spare Parts. Organ Replacement in American Society*, New York 1992.

³⁷ E. Pearson, *Coercion in the Kidney Trade? A Background Study on Trafficking in Human Organs Worldwide. Sector Project Against Trafficking in Women*, Eschborn 2004.

est people of the chance for a better life? The decision to sell one's organs is never taken lightly – it is often an act of great altruism driven by the desire to create a better life for one's family."³⁸

Doch in anderen Fällen geht es um „opportunity“ pur, ohne jedes ethische Ornament:

„When Alberty José da Silva heard he could make money, lots of money, by selling his kidney, it seemed to him the opportunity of a lifetime. For a desperately ill 48-year old woman in Brooklyn whose doctors had told her to get a kidney any way she could, it was.“³⁹

Der Körper wird *geteilt* und das „unnütze“, weil „doppelte“ Organ als Ware behandelt – deren Wert bei einem zehnfachen Jahreseinkommen liegen kann.⁴⁰ Sicher – schon diese Relation der Werte deutet darauf hin, dass wir es nicht mit „souveränen“ Anbietern zu tun haben, deren Verkaufsentscheidung eine unendliche Freiheit konkretisiert. Tatsächlich strotzt der Organhandel vor sozialen Asymmetrien:

„In general, the circulation of kidneys followed established routes of capital from South to North, from East to West, from poorer to more affluent bodies, from black and brown bodies to white ones and from female to male or from poor, low status men to more affluent men. Women are rarely the recipients of purchased organs anywhere in the world.“⁴¹

Doch ideologisch hat der stille Zwang der Verhältnisse das glorreiche Recht auf Eigentum noch nie entwerten können.

7. Die Grenze der Entgrenzung

Propertizing the human body modifiziert das Eigentumsrecht tiefgreifend: Recht auf Leben bedeutet jetzt auch *Verfügung über sich selbst*, im Ganzen *und* in Teilen. Eigentum im Ursprung war dazu gedacht, den menschlichen Körper zu erhalten: ein „Lebensmittel“; am Ende bedeutet es das Recht, ihn zu verhökern. So gesehen hat eine drastische Entgrenzung stattgefunden – vom Menschenrecht *gegenüber anderen* zum Menschenrecht *an sich selbst*. Genau genommen liegen die Dinge zwar et-

³⁸ T. Bakdash Tarif; N. Scheper-Hughes, Is It Ethical for Patients with Renal Disease to Purchase Kidneys from the World's Poor? in: Public Library of Science Medicine 3 (2006) 10, e. 349.

³⁹ L. Rohter, The Organ Trade. A Global Black Market. Tracking the Sale of a Kidney On a Path of Poverty and Hope, in: New York Times 23.5.2004.

⁴⁰ Pearson 2004 (wie in Anm. 36).

⁴¹ N. Scheper-Hughes, Keeping an Eye on the Global Traffic in Human Organs, in: The Lancet 361 (2003) 9369, S. 1645-1648, S. 1646.

was komplizierter, weil schon Locke das Recht am eigenen Körper kannte – als Grund dafür, dass Arbeit Eigentum begründen kann; nie aber wäre es ihm in den Sinn gekommen, daraus eine Lizenz für die Verwertung von Organen abzuleiten – der eigene Körper war (und ist dem gesunden Menschenverstand weiterhin) sakrosankt.

Entgrenzung ja – aber nicht absolut. Die Modernisierung des Eigentumsbegriffs sollte eigentlich, glaubt man der herrschenden Erzählung, darin bestehen, dass eine *Entmaterialisierung* statt findet: von der ausschließenden Verfügung über eine dingliche Sache (z. B. ein Stück Brot) hin zum Recht auf Beteiligung (*access*) an einem fiktiven Objekt (z. B. einem Fonds). Freilich, wo es um das Eigentum als striktes Menschenrecht geht, scheint man um die harte „Materie“ nicht herumzukommen. *Forget Locke* – diese Aufforderung ist wohl ein bisschen verfrüht.⁴²

⁴² B. Maurer, *Forget Locke? From Proprietor to Risk-Bearer in New Logics of Finance*, in: *Public Culture* 11 (1999) 2, 365-385

Chris Hann

Propertization und ihre Gegenteilstendenzen: Beispiele aus ländlichen Gebieten Europas

1. Einleitung

Ich möchte in diesem Kapitel sowohl grundlegende theoretische Fragen der Eigentumsforschung ansprechen als auch einige Ergebnisse der eigenen Feldforschung und anderer empirische Untersuchungen über Eigentumsrechte in Europa darstellen. Was die Theorie anbelangt, komme ich am Ende zum Begriff der Propertization, wie er von Hannes Siegrist in diesem Band ausgeführt wird¹, zurück. Man darf nicht annehmen, dass es vor den sukzessiven Wellen von Privatisierungen und der Umwandlung von Gütern in kommerzielle Waren (*commodification*), die mit Industrialisierung und Modernität assoziiert werden, keine Systeme von Property gab. Aus der Sicht der Ethnologie gibt es solche Systeme überall und immer, auch unter den einfachsten ‚Naturmenschen‘. Allerdings ändern sich im Laufe der Geschichte das Profil der Eigentumsrechte (oder ihre ‚Bündelung‘)² und die Gegenstände dieser Rechte.

Hannes Siegrist lenkt unsere Aufmerksamkeit auf bestimmte Trends der privaten Propertization, merkt aber zu Recht an, dass diese Prozesse keineswegs ohne Ambivalenz und Gegenteilstendenzen sind. In letzter Zeit haben sich auch Ethnologen ganz neuen Eigentumsobjekten, wie Körperteilen, Kulturgütern und geistigem Eigentum aller Art zugewandt. Hier sollte aber nicht das klassische Thema des Bodenrechts vergessen werden, denn gerade im ländlichen Gebiet im heutigen Europa findet man Beispiele, sowohl für radikale Propertization als auch für das, was Christoph Engel die Verdünnung von Eigentumsrechten nennt.³ Im Rahmen eines Schwerpunktes am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung in Halle, der 2000 bis 2005 existiert hat, haben wir Prozesse der Dekollektivierung in fast zwanzig ehemaligen sozialistischen Regionen zwischen dem Leipziger Südraum und Kamtschatka sowie Fujian in Ostasien unter-

¹ Vgl. H. Siegrist in der Einleitung dieses Bandes.

² Vgl. F. von Benda-Beckmann in diesem Band.

³ C. Engel, Die soziale Funktion des Eigentums, in: T. v. Danwitz/O. Dopenheuer/
C. Engel (Hrsg.), Bericht zur Lage des Eigentums, Heidelberg 2002, S. 9-107, S. 13.

sucht. Auf einige Ergebnisse dieser Projekte werde ich später zurückkommen.⁴

Zunächst möchte ich im ersten und längsten Teil dieses Beitrags eine Fallstudie eines ungarischen Dorfes namens Tázlár vorstellen, in dem ich bereits seit drei Jahrzehnten Feldforschung betreibe. Der Sonderweg dieser Gemeinde verlief in drei Phasen. In der Phase der vorsozialistischen Geschichte war eine fast klassische Propertization die Haupttendenz des Bodenrechts. Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte ein scharfer Bruch, und es bildete sich später eine sehr flexible Variante der sozialistischen Eigentumsverhältnisse heraus. Während der letzten fünfzehn Jahre trat eine neue Welle der Propertization ein, allerdings unter radikal veränderten externen Bedingungen, die für Widersprüche und große Enttäuschungen gesorgt haben. Anschließend werden auf der Makroebene Entwicklungen im ländlichen Gebiet Ostmitteleuropas mit denen in West- und Osteuropa verglichen. Dabei finden auch neue Eigentumsobjekte in anderen Bereichen die im Gefolge der Privatisierung städtischer Wohnungen entstanden sind, kurz Erwähnung. Zum Schluss werde ich versuchen, auf die allgemeine Terminologie und Thematik des vorliegenden Bandes einzugehen.

Die stetige Ausdehnung der Marktwirtschaft und die Kommerzialisierung von neuen Eigentumsobjekten sind dominante Phänomene unserer Zeit; aber wo hört Eigentum auf? Aus ethnologischer Sicht sind alle menschlichen Gesellschaften durch Eigentumsbeziehungen (*property relations*) gekennzeichnet, und im heutigen Europa sieht man gerade in ländlichen Gebieten, dass die *private propertization* vielleicht bereits an ihre Grenzen gestoßen ist und eine Reaktion ausgelöst hat, die mit Hilfe von Karl Polanyis Konzept der Doppelbewegung analysiert werden kann.

2. Propertization in der *Puszta*: Das Bodenrecht in Tázlár und der ostmitteleuropäische Sonderweg

Natürlich kann ein einziges Dorf der ungarischen Tiefebene nicht stellvertretend für die ganze Geschichtsregion Ostmitteleuropas betrachtet werden. Ich behaupte trotzdem, dass die Geschichte Tázlárs seit der Neugründung dieser Gemeinde 1872 bestimmte Trends der Propertization besonders gut und ‚ideal-typisch‘ illustriert. Das Dorf, mit einer heute sinkenden Bevölkerung von fast 2000 Einwohnern, befindet sich im

⁴ Für eine ausführliche Darstellung siehe C. Hann (Hg.), *Property Relations. The Halle Focus Group 2000–2005*, Halle 2005. Diese Publikation kann von der Homepage herunter geladen werden: http://www.eth.mpg.de/pubs/pdf/property_relations_report_2005.pdf

Flachland, auf halbem Weg zwischen den beiden Hauptflüssen des Landes, der Donau und der Theiß (*Duna-Tisza köze*). Die Bodenqualität in diesem Gebiet ist sehr ungleichmäßig. Selbst das beste Ackerland ist hier weitaus weniger fruchtbar als im Gebiet westlich der Donau und östlich der Theiß. Weite Strecken des Gebietes um Tázlár sind so sandig, dass der Anbau von Getreide unmöglich ist. Auf älteren Karten wird das Gebiet von Tázlár *puszta* genannt: das Wort hat einen slawischen Ursprung und bedeutet in etwa so viel wie leeres Gebiet, ohne Siedlungen und bestimmt ohne Kultur. Im 19. Jahrhundert war das Image der großen *puszta* ein wichtiger Teil der neuen Symbolik der nationalen Bewegung des ungarischen Volkes.⁵ Bis Ende des 17. Jahrhunderts besetzten die Osmanen die gesamte Tiefebene. Die Neubesiedlung, z. T. durch deutsche Bauern, war ein langer Prozess. Tázlár wurde vom König einem in der Nähe von Buda wohnhaftem Adligen zugeteilt, dessen Leibeigene die Fläche Tázlárs als Sommerweide für ihr Vicit nutzten. *Puszta* hieß also keineswegs *terra nullius* (herrenloses Gebiet): die Eigentumsverhältnisse waren klar, auch wenn in der Praxis die Nutzungsrechte recht ungerogelt schienen.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts zerstückelte und verkaufte man schrittweise die *puszták* dieser Gegend. Ab 1872 wurde Tázlár hauptsächlich von Bauern wieder besiedelt, welche die Landknappheit in einem anderen Teil der Region, besonders in Szeged, miterlebt hatten.⁶ Das Resultat der neuen Besiedlung waren hauptsächlich verstreute Ansiedlungen. Neue Siedler bauten ihre Farmen (*tanyák*) auf einem Stück Land, welches sie als privates Eigentum kauften und dann auch besaßen. Vielfach erfolgte die Vermittlung durch regionale Banken. Im Laufe der Zeit wurden diese Stücke immer kleiner. Ein Gebiet von einigen hundert Hektar wurde vom Dorf als Weide für die Sommermonate erworben und kommunal genutzt. Es wurden keine landwirtschaftlichen Genossenschaften gebildet. Es schien, dass das Gemeinschaftsgefühl bedeutend schwächer war als in den meisten älteren Dörfern. In der Epoche vor dem Sozialismus hatten die religiöse und ethnische Zugehörigkeit eine größere Bedeutung als die Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft (*polgári társadalom*).⁷

Die *tanya*-Gemeinschaft Tázlárs war ein Ergebnis der Verbreitung des kapitalistischen Marktsystems und der Propertization. Auf sozialer und

⁵ R. Albert, "Te a magyarnak képe vagy, nagy rónaságunk!" avagy a nemzeti tér táji reprezentációja, in: B. Borsos/Z. Szarvas/G. Vargyas (Hrsg.), Fehéren Feketén. Varsánytól Rititig, (Tanulmányok Sárkány Mihály tiszteletére) Vol 1, S. 81-95, Budapest 2005.

⁶ C. Hann, A Frontier Community on the Great Hungarian Plain, in: *New Hungarian Quarterly* 20 (74) (1979), S. 116-122; A. Juhász, Tázlár puszta benépesedése in: A. Juhász (Hrsg.), *Migráció és település a Duna-Tisza közén* 2, Szeged 1997, S. 37-69.

ökonomischer Ebene war die Gemeinde sehr verschieden. Land und andere Produktionsmittel wurden aufgekauft und gewinnbringende Waren auf dem Markt verkauft. Erfolgreichere Siedler vermarkteten ihre Produkte sowohl in der Umgebung als auch im 140 km entfernten Budapest das mit einem Direktzug vom Nachbarort Soltvadkert erreichbar war. Auf der anderen Seite allerdings hatten die sozialen Beziehungen und Organisationen viel Ähnlichkeit mit den quasi-feudalen Bedingungen anderswo im vorsozialistischen Ungarn. Die Verbürgerlichung (*polgárosodás*) war minimal, und wohlhabende Siedler, welche man später als *kulák* bezeichnete, griffen hauptsächlich auf Farmbedienstete (*cseléd*) zurück. Viele der späteren Siedler hatten nie die Möglichkeit, einen autonomen Ackerbau zusammen mit ihrer Familie zu beginnen; einige waren zu arm, um ihre Basisbedürfnisse zu erfüllen und somit auf den Lohn ihrer Kinder, die als Knechte und Mägde arbeiteten, angewiesen.

Die eklatanten Ungleichheiten dieser sozialen Struktur begründeten und rechtfertigten ab 1949 die Förderung neuer Genossenschaftsformen für den Ackerbau. Diese waren allerdings nicht sehr erfolgreich. Unter dem repressiven politischen Klima der 1950er Jahre führte die kommunistische Unterstützung von Landwirtschaftsgenossenschaften, volkseigenen Gütern und Traktorstationen dazu, dass die emotionale Verbundenheit der meisten Bauern mit ihrem Privateigentum noch wuchs. Einige von ihnen, die *kuláken*, waren Opfer einer willkürlichen Beschlagnahmung, nicht nur ihres Landbesitzes, sondern auch häufig ihrer Häuser. Das herkömmliche Eigentumssystem als Kern der bäuerlichen Landwirtschaft und der gesellschaftlichen Hierarchie wurde völlig zerstört.

Das Thema „Eigentum“ kam in meiner Arbeit über die sozialistische Zeit sowohl vor als auch nicht vor.⁷ Es war insoweit vorhanden, als ich die erzwungene Gründung von drei „kooperativen Gruppen“ im Jahr 1960 beschrieb, welche später, 1974, in einer einzigen spezialisierten Genossenschaft vereint wurden. Doch die Kollektivierung traf Tázlár und viele andere Dörfer im Gebiet zwischen Donau und Theiß nicht so wie die meisten ungarischen Dörfer, deren Bewohner alle gezwungen wurden, der ungarischen Version des sowjetischen *Kolchos* beizutreten. Die ökologischen Umstände als auch die Struktur der verstreuten Ansiedlungen zwangen die Regierung unter János Kádár zu einem pragmatischen Vorgehen. Die Dorfbewohner wurden genötigt, die Verfügungsrechte über ihr

⁷ Genau wie im Deutschen ist der alte Begriff *polgári társadalom* (bürgerliche Gesellschaft) ab den 1980er Jahren durch *civil társadalom* (Zivilgesellschaft) ersetzt worden.

⁸ C. Hann, *Tázlár: a village in Hungary*, Cambridge 1980.

Land der neuen Genossenschaft zu überlassen, doch die Nutzrechte blieben vorerst unangetastet. Diese ‚einfache‘ Form der Genossenschaft sollte im Laufe der Zeit zu einer gewöhnlichen Genossenschaft umgewandelt werden, was aber nie passierte. Stattdessen wurde die spezialisierte Genossenschaft zum Musterbeispiel der Flexibilität des ungarischen „Marktssozialismus“. Nicht die Dogmen des sozialistischen Eigentums waren hier maßgeblich, sondern die Steigerung der Produktion im Rahmen einer auf Gegenseitigkeit basierenden Beziehung zwischen sozialistischen Institutionen und einzelnen Haushalten. Ich habe nicht explizit über Eigentum geschrieben, weil der eigentliche Besitz von Land bis Ende der 1970er Jahre seine wirtschaftliche und soziale Bedeutung eingebüßt hatte: Stattdessen wurde die Anhäufung von Konsumgütern zum Hauptanreiz für die schwere Arbeit, welche oft neben einer Vollzeitarbeit in die Produktion landwirtschaftlicher Güter investiert wurde. Gleichzeitig vergrößerte die Genossenschaft laugsam ihre Anbaufläche. Mit der Hilfe moderner Technologie, chemischer Düngemittel und staatlicher Subventionen für landwirtschaftliche Betriebe in ökologisch ungünstigen Gebieten wurden in den 1980er Jahren, dem letzten Jahrzehnt des Sozialismus, beachtliche Ergebnisse erzielt, sowohl im kollektiven als auch im privaten Anbau.

Trotz besonderer Eigenschaften wurde in Tázlár die Dekollektivierungspolitik nach 1990 genau so durchgeführt wie im übrigen Ungarn.⁹ Gegen den Willen der in dieser ländlichen Region populärsten Partei der „Unabhängigen Kleinbauern“ wurde das Prinzip der Rückerstattung zu einem der Kompensation umgestaltet. Dadurch sollte die wirtschaftlich verheerende Zerstückelung der Felder verhindert werden, die im Sozialismus zu rentablen Produktionseinheiten zusammengeführt worden waren. Die betroffenen Bauern waren emotional und moralisch frustriert, nachdem klar wurde, dass sie die vollen Besitzrechte über den Grund und Boden, mit dem sich ihre Familien identifizierten, nicht durchsetzen konnten. In der Praxis jedoch berücksichtigte man die historischen Besitzverhältnisse in den meisten Fällen. Die Versteigerung von Land spielte nur eine kleine Rolle in Tázlár. Trotz alledem war der Prozess der Neuverteilung von Land konfliktreich. Obwohl die meisten Streitigkeiten bis 1997 beigelegt wurden, warteten 2001 noch einige Prozessparteien auf eine gerichtliche Entscheidung. Die häufigste Beschwerde war, dass Mitglieder der diversen lokalen Gremien, welche mit der Dekollektivierung beauftragt worden waren, Beschlüsse fällten, die ihre eigenen Familien bevorzugten.¹⁰

⁹ C. Hann, *Not the Horse We Wanted! Postsocialism, Neoliberalism and Eurasia*, Münster 2006, Kapitel 3.

¹⁰ Ebenda.

Tázlár hat sich seit dem Zusammenbruch des Sozialismus sowohl auf der Ebene der politischen als auch der moralischen Ökonomie gewandelt. Ersteres wurde entscheidend durch makroökonomische Kräfte beeinflusst, welche den Markt für die Produkte, die den Haushalten in den 1970er und 1980er Jahren Wohlstand brachten, reduzierte oder sogar eliminierte. Im Jahr 2004 schrieb mir ein Bekannter verbittert in einem Brief, dass es laut den letzten landwirtschaftlichen Statistiken mittlerweile mehr Hunde als Schweine im Dorf gebe. Die Milch- und Weinwirtschaft sind ebenfalls eingebrochen. Ein Zugezogener im Dorf hat neue Reben angepflanzt und investierte in eine neue Weinkelleranlage, doch auch dieser ‚vorbildliche‘ Unternehmer hat Schwierigkeiten, Kunden zu finden. Ironischerweise ist er davon überzeugt, dass eine neue Form der Genossenschaft der einzige Weg wäre, die Produktion in diesem Sektor zu koordinieren bzw. zu standardisieren. Viele Fabriken in dieser Region mussten schließen. Die Arbeitslosigkeit wird durch eine umfangreiche „informelle“ oder „schwarze“ Wirtschaft verschleiert, aber auch dadurch gemildert, dass viele ländliche Haushalte vieles, was sie an Lebensmitteln benötigen, selbst anbauen können.¹¹

Die ‚weichen‘ Variablen der moralischen Ökonomie haben zu sehr unterschiedlichen Meinungen geführt. Für viele, darunter ältere Menschen, die ihre Religiosität frei ausüben können und einige Rechte über ihr Eigentum zurückgewinnen konnten, findet der Niedergang des Sozialismus uneingeschränkte Zustimmung, trotz der vielen materiellen Nachteile. Aber die große Mehrheit mit der ich 2001 sprach, beharrte auf den negativen Konsequenzen des „Systemwechsels“. Was für einen Sinn hatte es gehabt, fragten sie, dass sie zwar die Besitzverhältnisse klären durften, doch das Land sich eher als Belastung erwies? Viele im oberen Dorfteil, wo eine detaillierte Bestandsaufnahme durchgeführt wurde, beschwerten sich über die Verschlechterung des gemeinschaftlichen Lebens, wie z. B. am zurückgehenden Interesse für den Laientheaterverein und am Ausbleiben der gegenseitigen Unterstützung bei privaten Baumaßnahmen.¹²

In meiner 1980 erschienenen Monographie hob ich hervor, wie hart die Bewohner Tázlárs arbeiteten, um Waren für den Markt zu produzieren. Ich sah die einzige Möglichkeit, sie von dieser selbst auferlegten Belastung zu befreien, in der schnellen Umwandlung der spezialisierten Genossenschaft in eine allgemein übliche LPG. Dreißig Jahre später, nach dem Zusammenbruch des Marktes, müssen viele Familien nun noch mehr arbeiten, da ihre Arbeit, soweit sie über einen Arbeitsplatz verfügen, we-

¹¹ Ebenda.

¹² C. Hann, Die Kosten der neuen Zivilgesellschaft in Osteuropa, in: *Sociologus* 54 (2004) I, S. 79-95.

niger Geld einbringt und sie gezwungen sind, sich nebenher selbst mit landwirtschaftlichen Produkten aus Hof und Garten zu versorgen. Es herrscht viel Nostalgie bei dem Gedanken an die schnelle Anhäufung von Gütern, für die in den letzten Jahrzehnten des Sozialismus so hart gearbeitet worden war. Es scheint heute so, als würde der Lebensstandard der damaligen Zeit, in der Eigentum nicht so viel bedeutete und nur die Produktion wichtig war, im Postsozialismus nicht mehr zu halten sein. Die Eigentumsrechte sind fast völlig geklärt, doch die Produktion sinkt ständig, und in letzter Zeit ist auch ein verstärkter Bevölkerungsschwund zu beobachten.

3. Vergleiche auf der Makroebene

Natürlich sind die konkreten Entwicklungspfade der post-sozialistischen Länder sehr unterschiedlich. Weder statistisch noch organisatorisch-strukturell gilt Tázlár als typisch für Ungarn. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Forschungsschwerpunktes am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung haben in manchen Fällen innerhalb desselben Landes auf große Unterschiede aufmerksam gemacht. Trotzdem kann auch die Ethnologie nicht immer auf der Mikroebene verbleiben. Deshalb sollen im Folgenden die Bauern Tázlárs mit denen in anderen Teilen der Region, bzw. Europas bzw. Eurasiens verglichen werden.

Im Großen und Ganzen lag und liegt die ländliche Transformation in Ungarn in der Mitte eines Spektrums der Möglichkeiten. Der Übergang zu einer neuen, kapitalistischen Landwirtschaft war am einfachsten in Ostdeutschland zu bewältigen. Auch hier gab es natürlich eine radikale Änderung der Richtung der Propertization, aber die Zahl der „Wiedereinrichter“, d. h. der selbständig wirtschaftenden Bauern, hat sich fast überall in Grenzen gehalten. Die Großbetriebe sind umstrukturiert worden, spielen aber immer noch die Hauptrolle. Ein Hauptgrund dafür ist, dass die Subventionen des Sozialismus sofort in die neuen Subventionen der EU umgewandelt worden sind. Ganz anders ist es in Ländern wie Bulgarien und Rumänien, letzteres hat eine besonders katastrophale Fragmentierung nicht nur der Bodenrechte, sondern auch auf der Ebene der Produktion erlitten.

In der Einleitung zu unserem ersten kollektiven Sammelband habe ich versucht, auch die alten Mitglieder der EU in unsere Vergleiche mit einzubeziehen.¹³ In jüngster Zeit haben sich einige Tendenzen fortgesetzt.

¹³ C. Hann, Einleitung: Decollectivisation and the Moral Economy, in: Chris Hann and the „Property Relations“ Group, *The Postsocialist Agrarian Question. Property Relations and the Rural Condition*, Münster 2003, S. 1-46.

Der Abbau von Agrarsubventionen wird anscheinend immer ernster genommen. Was bedeutet dies für Propertization? In meiner Heimat Wales sind die meisten Bauern kleine *hill farmers*, die es erst im Zeitalter der EU zu einem gewissen Wohlstand gebracht haben. Diese sind natürlich ganz bescheidene Gewinner der bisherigen Subventionen. Die wirklich großen Nutznießer sind Eigentümer wie Königin Elisabeth und die Altaristokratie. Auch sie werden mit dem Streichen dieser Subventionen in den kommenden Jahren viel verlieren. Für die *hill farmers* in Wales bedeutet dies indessen wahrscheinlich das Ende ihrer Existenz und Lebensweise. Sie werden bald in derselben misslichen Lage sein wie die neuen Eigentümer in Tázlár. Die einzige Hoffnung, die in beiden Regionen bleibt, ist die auf eine neue Politik der integrierten ländlichen Entwicklung (*integrated rural development*), die einen Ausgleich dafür zahlt, dass die Bauern die Umwelt so schützen und pflegen, dass die Stadtbewohner eine schöne und gesunde Landschaft genießen können. So wird vielleicht der Boden als ein wertvolles Gut erhalten bleiben, aber von der alten Ideologie der privaten Propertization sind wir damit sehr weit entfernt.

Aber schauen wir auch nach Osten. Anfang der 1990er Jahre änderten die russischen Kolchosen ihren Rechtsstatus und die Mitglieder erhielten das Recht, ihren Anteil am Ackerland zurückzunehmen. Land konnte auch gepachtet werden. Das gab somit der durchschnittlichen *Kolchos*-Familie die Gelegenheit, sich als kommerzielle Bauern (*fermeri*) zu etablieren. In den von Patrick Heady untersuchten Gemeinden bedeutete dies, etwa 40 Hektar Land, teils eigenes, teils gepachtetes, zu bearbeiten. Nur etwa zwei Prozent der Familien nahmen diese Gelegenheit wahr, so dass (um Heady zu zitieren), in dieser Hinsicht die Dekollektivierung zu einem Fiasko wurde, da 98 Prozent der Bevölkerung diese ablehnten.¹⁴

Der russische Fall wirft wichtige Fragen auf. Die so genannte Schocktherapie ist eindeutig gescheitert. Viele Beobachter, unter ihnen hartnäckige Vertreter der neuen Institutionenökonomie, behaupten aber gern, dass das grundlegende Problem doch einfach zu definieren sei. Dieser Orthodoxie nach ist alles nur eine Frage der Institutionen: wenn die Umsetzung der Privatisierungsgesetze nicht funktioniert hat, dann muss dies auf Grund von Mängeln im institutionellen Kontext passiert sein. „Institution“ kann dabei fast alles bedeuten, von Organisationen wie staatlichen Behörden, die ineffizient mit der Verteilung von Eigentumsurkunden umgehen, über Praktiken von Korruption bis zu ganz nebulösen Begriffen wie Vertrauen und Solidarität. Die Annahme ist, dass, wenn alles in den Institutionen besser geklappt hätte, wir natürlich schnell zu einer neuen Welt von

¹⁴ P. Heady, Property and Kinship in Rural Russia – and Elsewhere, in: Hann (wie Anm. 4), S. 46-49.

Privateigentümern, die als unternehmerische Individuen agieren, gekommen wären. Die Befürworter dieser Ansätze haben ein klares und universelles Menschenbild vor Augen: der freie Mensch strebt immer und überall auf der Welt danach, privates Eigentum zu besitzen und zu genießen. Es handelt sich sozusagen um eine anthropologische Voraussetzung, im deutschen, philosophischen Sinne; so ist sie halt, die menschliche Gattung. Eine ethnologische Interpretation muss aber von einem anderen Ausgangspunkt ausgehen. Statt anzunehmen, dass der ehemalige Kolchos-Bauer das Produkt einer bedauerlichen Verzerrung des ‚natürlichen‘ Musters des *Homo oeconomicus* ist, muss man sich ernsthaft mit seiner Geschichte auseinandersetzen und das Erbe respektieren.

Die zu Grunde liegenden Spannungen treten nicht nur in ländlichen Gebieten auf, obwohl wir behaupten, dass die Kosten des Systemwechsels hier besonders hoch sind. Caroline Humphrey hat Feldforschungen in Großstädten wie Moskau und Ulan-Ude durchgeführt, wo, wie überall in der ehemaligen Sowjetunion, sowohl Wohnungen als auch versorgungswirtschaftliche Einrichtungen privatisiert wurden. Nach dieser Proportization müssen die Bewohner dort viel Geld ausgeben, wo früher das Wasser oder Gas fast frei erhältlich waren. Einige können nicht zahlen, aber auch die, die es sich noch leisten können, zögern und sprechen meist sehr positiv und nostalgisch über das *ancien régime*. Humphrey spricht von neuen Formen von Subjektivität und Abhängigkeit (*subjecthood*).¹⁵ Die Privatisierungen schaffen nicht nur eine neue Grenze zwischen „privater Sphäre“ und Öffentlichkeit, sondern auch neue Menschen und Organisationen, die stolz auf ihren Besitz sind. Sie sind Eigentümer geworden und nicht mehr bloß Empfänger staatlicher Subventionen. Die genauere Betrachtung zeigt jedoch, dass die Umsetzung der neuen Gesetze nur wenige derartige neue Subjekte hervorgebracht hat. Die große Mehrheit sieht die Änderungen als eine gefährliche Bedrohung und wehrt sich so gut sie kann. Diese Ergebnisse kann man gut mit Hilfe eines Modells von Fratz und Keebet von Benda-Beckmann erklären:¹⁶ Eine radikale Änderung auf der Ebene gesetzlicher Regelungen reicht für die Schaffung eines neuen Eigentumssystems nicht aus, wenn diese Gesetze von oben aufoktroiiert

¹⁵ C. Humphrey, *New Subjects and Situated Interdependence: after Privatization in the City of Ulan Ude*, In: C. Alexander/V. Buchli/C. Humphrey (Hrsg.), *Urban Life in Post-Soviet Asia*, London 2006.

¹⁶ Für eine neue Zusammenfassung und weitere Hinweise siehe F. und K. von Benda-Beckmann, und M. Wiber, *The properties of property in: F. und K. von Benda-Beckmann; M. Wiber (Hrsg.), Changing Properties of Property*, New York 2006, S. 1-40.

werden und der Logik von kulturellen Werten und Ideologien auf einer anderen Ebene widersprechen.

Es wäre sehr interessant, noch weiter nach Osten zu schauen. Das chinesische Bodenrecht schließt Propertization aus, allerdings gibt es Druck und Widerstand von unten, um in diesem Fall eine weitgehende Propertization zu erreichen. Diese radikalen Unterschiede zwischen den ländlichen Gebieten Eurasiens lassen sich nur durch genaue historische Untersuchungen erklären.¹⁷

4. Doppelbewegungen und die Auflösung der Schlüsselbegriffe

All diese Eigentumsfragen sind selbstverständlich höchst aktuell und politisch. Siegrists Behandlung von Propertization erinnert mich an die klassische Kapitalismuskritik, allerdings mit starker Betonung der juristischen Dimension. Während Karl Marx im „Kapital“ ökonomische Prozesse im Hinblick auf Mehrwert, Entfremdung und die Ausbeutung der Arbeiterklasse analysiert hat, geht der Fokus auf Klassenkämpfe in den jüngsten Debatten über Neoliberalismus weitgehend verloren. Wir wissen, dass Klasse und Status immer noch eng mit Besitz und Eigentum verbunden sind, und dass die Ungleichheiten hinsichtlich der Verfügung über Ressourcen fast überall auf der Welt steigen, aber die genaueren Konsequenzen der neuen Propertization für die gesellschaftliche Ordnung bleiben unbekannt.

Wertvolle Anregungen könnte man einem zweiten Klassiker der Kapitalismuskritik entnehmen. In seinem Buch *The Great Transformation* (1944) hat Karl Polanyi die Entstehung von drei ‚fiktiven Waren‘ (*fictitious commodities*) beklagt: Boden (land), Arbeitskraft (*labour*) und Geld (*money*).¹⁸ Erst mit der Ausdehnung des freien Marktes im 19. Jahrhundert sind diese Güter, einschließlich der Menschen, zum Status ganz gewöhnlicher Waren reduziert worden. Wie Hannes Siegrist selbst beschreibt, ist es im selben Zeitalter zu wichtigen Änderungen im Bereich des geistigen Eigentums gekommen, trotzdem argumentiert er, dass wir es in den letzten Jahrzehnten mit einer neuen Phase der Propertization zu tun haben. Das klingt plausibel, wenn man im alltäglichen Leben sieht, wie wichtig das Phänomen des *branding*, d. h. des Gebrauchs und Schutzes von Warenzeichen, für die Identität vieler Menschen ist. Immer mehr Be-

¹⁷ Siehe Hann, 2006, Kapitel 2; auch C. Hann, Die Bauern und das Land. Eigentumsrechte in sozialistischen und postsozialistischen Staatssystemen im Vergleich, in: H. Siegrist; D. Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich (18.-20. Jahrhundert), Göttingen 1999, S. 161-184.

¹⁸ K. Polanyi, *The Great Transformation: politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt a. M. 1990.

reiche des Wissens (*knowledge*) werden zu neuen ‚fiktiven Waren‘ im Sinne von Polanyi. Es gibt ein spezielles Problem für Ethnologen mit der Kategorie von kulturellem Wissen: auf der einen Seite sprechen wir uns natürlich dafür aus, dass die Gewinne von Produkten, die aus der Kultur eines indigenen Volkes stammen, den Mitgliedern dieser Gruppe zugute kommen sollen; auf der anderen Seite ist es oft schwierig, Gruppen zu definieren und die individuellen Rechte eines Künstlers mit den Gruppenrechten einer ‚Kultur‘ zu vereinbaren.¹⁹ Aber gerade die Herausforderung solcher Fragen macht diese für Ethnologen so spannend; kein Wunder also, dass sie sich heutzutage immer stärker für diese aktuellen Eigentumsobjekte interessieren, angefangen bei Körperteilen bis zum ökologischen Wissen eines indigenen Stammes.²⁰

Aber wenn dies die neuen fiktiven Waren sind, was ist aus den alten geworden? Der Neoliberalismus scheint überall auf dem Vormarsch zu sein, z. B. auf den meisten Arbeitsmärkten der Welt, und selbstverständlich auch den Finanzmärkten. Sobald es um den Boden geht, scheint das Bild komplizierter. Auch hier gibt es Gruppen, die sich für immer mehr Privatisierung aussprechen, z. B. auch für den nachhaltigen Schutz der Meere, wo vielerorts eine Wiederholung der von Polanyi verteufelten Einfriedungen (*enclosures*) stattfindet. Es gibt auch viele Studien, die beweisen, dass unter bestimmten Umständen verschiedene Formen gemeinsamen Eigentums (was nicht mit offenem Zugang identisch ist) effizienter sein können.²¹ In meinem Beitrag habe ich mich auf die Bodenrechte im ländlichen Europa konzentriert und das Dorf Tázlár in gewisser Weise stellvertretend für die geschichtliche Entwicklung der Region Ostmitteleuropas betrachtet. Dort entfaltet sich seit dem späten 19. Jahrhundert recht schnell ein Prinzip von privatem Eigentum, das anscheinend im Einklang mit den neuen wirtschaftlichen Realitäten stand. Dieser modernen Propertization nach westlichem Muster ist es aber in Ungarn nie so richtig gelungen, eine erfolgreiche liberale kapitalistische Marktwirtschaft zu fördern. Stattdessen kam es während der 1950er Jahre zu einem Bruch und zur Herausbildung einer neuen Form von kollektivem Eigentum, nämlich des speziellen Genossenschaftlichen Eigentums. Die Arbeit wurde allerdings weiterhin als Hauswirtschaft betrieben, und im Spätsozialismus unterstützte der Staat die Akkumulationsstrategien von Familien stark und

¹⁹ M. Brown, *Who owns native culture?*, Cambridge 2003. Siehe auch E. Kasten (Hg.), *Properties of Culture – Culture as Property: Pathways to Reform in Post-Soviet Siberia*, Berlin 2004.

²⁰ Für eine Fülle von Beispielen siehe K. Verdery; C. Humphrey (Hrsg.), *Property in Question: Value Transformation in the Global Economy*, New York 2004.

²¹ E. Ostrom, *Governing the Commons*, Cambridge 1990.

effektiv. 1990 ging dieses etwas ungewöhnliche sozialistische Eigentums-system unter. Die alte Ideologie bezüglich der Vorteile von Propertization setzte sich, auch im Bereich des Bodenrechts, durch, aber eine Bodenstruktur von kleinen Parzellen passte überhaupt nicht mehr zu den neuen wirtschaftlichen Umständen in der Landwirtschaft. In Tázlár ist es kaum jemandem gelungen, seine neuen Flächen profitabel zu bearbeiten; die alten Subventionen wurden nicht mehr gezahlt und die neuen kamen zu spät und werden ohnehin gestrichen.

Auch in anderen Gebieten Ostmitteleuropas ging es in jüngster Zeit um die Wiederbelebung einer alten liberalen Ideologie. Aber in der heutigen Realität der EU sind die Grenzen der Eigentumsrechte durch Gesetze sehr aufgeweicht. Andererseits werden innovative Eigentumsobjekte wie Milch- und Weinquoten neu erfunden. Während sich in einigen postsozialistischen Gebieten diese Widersprüche abspielen (weil Länder wie Ungarn bereits Mitglieder der EU sind), findet man anderswo eine starke Resistenz gegenüber allen Arten von Propertization, besonders in Russland. Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Ambivalenz des Begriffs Propertization noch größer ist, als von Siegrist angedeutet. Wenigstens im Bereich des Bodenrechtes gibt es keine ‚Entgrenzung‘. Die Geschichte Tázlárs zeigt uns zunächst ein Nachspiel im Zuge der Einfriedungsbewegung (*enclosure movement*), die zuerst in England stattgefunden hatte, dann auf andere Gebiete übergriff. Polany sieht darin ein Paradebeispiel für eine fehlerhafte Übertragung eines Musters vom Ursprungskontext in einen anderen Kontext. Dann kam es zu einem Versuch, durch die Betonung von kollektivem Eigentum das Bodenrecht zu reformieren, um eine massive gesellschaftliche Umwandlung durchzusetzen. Nach 1990 kam es wieder zu Reproperitization, aufgrund der Integration in die EU waren die Rechte aller neuen Eigentümer allerdings gekürzt oder verdünnt worden. Diese Entwicklungen können als eine Dialektik oder als Beispiele für Polanyis ‚Doppelbewegung‘ betrachtet werden. So wie es bereits im 19. Jahrhundert zur Korrektur des freien Arbeitsmarktes gekommen ist, z. B. durch die Gründung von Gewerkschaften, ist die Gefahr einer extremen Propertization des Bodenrechtes im Laufe der Zeit durch eine Fülle politischer Eingriffe gemildert worden. Die ‚fiktiven Waren‘ sind nicht gleich, einige sind schwieriger als andere zu zähmen, insbesondere das Geld. Die heutige Globalisierung zeigt, dass bei allen dreien komplexe Schwankungen auftreten können, und es mit den neuen fiktiven Waren nicht anders ist. Die vielen Beispiele, der Macht der Märkte zu widerstehen, die man im Bereich geistigen Eigentums und sogar in der Wissenschaft beobach-

tet,²² sind Belege dafür, dass man auch heute von einer beinahe spontanen Doppelbewegung sprechen muss.

Im ländlichen Mineleumpa haben die Privatisierungen und die Versuche zur Wiederherstellung eines alten Eigentumssystems aufgrund der komplexen lokalen Verfahren und Verhältnisse zu einer Verschärfung der Konflikte statt zu der erwarteten Legitimation geführt. Im Versuch, diese Entwicklungen zu thematisieren, habe ich an dieser Stelle den Begriff der *Langfristrechte* (auch *Langzeitrechte*), zu denen Eigentumsrechte gehören, von dem vor kurzem verstorbenen Ethnologen Georg Elwert übernommen.²³ Während es sich für Elwert bei allen Ansprüchen auf Eigentum implizit um Langfristrechte handelt, möchte ich einerseits seinen Eigentumsbegriff differenzieren, andererseits den Begriff von Langfristrechten erweitern. Die Differenzierung ist nötig, weil einige Eigentumsrechte im Sozialismus nicht die gleiche Bedeutung wie in den Nachbarländern Westeuropas hatten. Viele Bauern haben ihnen Boden rein formal behalten, mussten sich aber ab 1960 damit abfinden, dass die Verfügungsgewalt über ihre Fläche einer Genossenschaft übertragen worden war. Mit anderen Worten, inwieweit Eigentum als langfristiges Recht gelten kann, das dabei den Individuen und Familien *Prävisionsräume* sichert, d. h. Erwartungen garantiert, muss empirisch untersucht und nicht *per definitionem* im Voraus festgelegt werden. Es gab diesbezüglich auch große zeitliche Unterschiede und Kontraste zwischen den Nachbarländern im Osten. Die Bodenrechte des Spätsozialismus in Ungarn waren im Vergleich zu den 1950er Jahren stabil. Aber weder die in den Händen der Bauern verbleibenden Eigentumsurkunden²⁴ noch der Anteil am Eigentum einer Genossenschaft dienten als stabile Basis für die Elwert'schen *Prävisionsräume*. Die Bewohner Tázlárs, wie beinahe alle Ungarn, mussten somit eine Schwächung ihrer Bodenrechte zu Gunsten der Genossenschaft akzeptieren, während es z. B. nach 1956 den polnischen Bauern gelungen war, die Kollektivierung zu umgehen. Dafür haben die Ungarn aber von den Erfolgen dieser Kollektivierung profitiert, so dass es im Vergleich zu

²² Die Max-Planck-Gesellschaft kämpft für einen offenen Zugang zu den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung, aber es gibt auch unter Wissenschaftlern Bestrebungen, sich dagegen zu wehren.

²³ G. Elwert, „Eigentum“, in: H. D. Betz u. a. (Hrsg.), *Religion in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 2, Tübingen 1999, S. 1143.; für eine ausführliche Diskussion siehe C. Hann, *Landwirtschafts-genossenschaften, Langfristrechte und Legitimation: eine Fallstudie aus Ungarn*, in: J. M. Eckert (Hrsg.), *Anthropologie der Konflikte: Georg Elwerts konflikttheoretische Thesen in der Diskussion*, Bielefeld 2004, S. 217-230.

²⁴ Katherine Verdery nennt dies *leere Titel* (*empty title*), vgl. K. Verdery, *The Vanishing Hectare: Property and Value in Postsocialist Transylvania*, Ithaca 2003, S. 72.

Polen den ungarischen Bauern viel besser ging, was die gesellschaftliche Integration betraf. Ein zu enger Fokus auf die Bodenrechte ist also irreführend, auch wenn viele Akteure (sowohl die Mächtigen als auch einfache Bauern) diesen Aspekt der Kollektivierung bzw. Entkollektivierung immer wieder betonen.

Der zweite Punkt ist für mich noch wichtiger. Georg Elwert schreibt von „eigentumsähnlichem Recht“ und beruft sich auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Versorgungsansprüche.²⁵ Ich selbst habe es vorgezogen, auch die Sozialversicherungsrechte des Bürgers (*citizenship entitlements*) eines modernen Systems von Sozialversicherung als Eigentumsbeziehungen (*property relations*) zu betrachten.²⁶ In gewissem Sinne wird eine solche Gleichsetzung von der Bevölkerung Tázlár unterstützt: Als ich im Sommer 2001 Fragen über die Entkollektivierung bzw. Privatisierung stellte, schweiften viele ihrer Antworten auf Defizite im sozialen Bereich und den Mangel an Stellen, die mit sozialen Rechten und Pflichten verbunden sind, ab. Ich habe es so verstanden, dass die Zerstörung der im Spätsozialismus entwickelten Langfristrechte bedeutender war, als die problematische und konfliktbeladene Wiederherstellung einer alten Privateigentumsordnung. Ein Plus im Bereich der Restitutionsverfahren reicht nicht aus, um die Bürger für diese Verluste zu entschädigen.²⁷

Das Legitimationsrätsel wird gelöst, indem man die Errungenschaften des Sozialismus als Langfristrechte *par excellence* betrachtet. Sie haben im Zusammenhang mit den großzügig gestatteten Spielräumen für „sozialistische Verbürgerlichung“²⁸ eine Kombination gebildet, die trotz aller Vorbehalte dem Kádár'schen Kompromiss einen beträchtlichen Grad an Legitimation auch im moralischen Sinne bescherte. Die Prozesse, die zur Anhäufung eines gewissen Reichtums führten, basierten auf spontanen Handlungen „von unten“, wurden aber immer „von oben“ gesteuert. Die neuen Langfristrechte kamen von oben und wurden in bestimmter Weise der Bevölkerung aufoktroziert, genauso wie damals die Kollektivierung:

²⁵ Elwert (wie Anm. 23).

²⁶ C. Hann (Hrsg.), *Property Relations: Renewing the Anthropological Tradition*, Cambridge 1998.

²⁷ Im lokalen Denken gehören diese Rechte (*entitlements*) eines jeden einzelnen Bürgers doch einer anderen Kategorie an; sie werden nicht als Eigentumsrechte gesehen und insofern hat Thelen Recht, wenn sie hier einen Unterschied macht. Siehe T. Thelen, *Privatisierung und soziale Ungleichheit in der osteuropäischen Landwirtschaft. Zwei Fallstudien aus Ungarn und Rumänien*, Frankfurt a. M. 2003, S. 275-276.

²⁸ I. Szelényi, *Socialist Entrepreneurs. Embourgeoisement in Rural Hungary*, Madison 1988.

dies war der Sonderweg Ostmitteleuropas. Aber diese innovative Kombination von sozialistischen Rechten und wirtschaftlichem Spielraum hat sich zumindest in Ungarn in der lokalen Gesellschaft fest etabliert. Sie hat eine freiwillige, spontane Kooperation zwischen den Bewohnern nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt. Zum Beispiel florierte im Spätsozialismus die Hilfe der Verwandtschaft und der Nachbarschaft, insbesondere beim Hausbau, wo allerdings auch die billigen Kredite vom Staat eine entscheidende Rolle spielten. Die so genannte Nachbarschaftshilfe (*kaláka*) ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen, während das Anmaß der Schattenwirtschaft gestiegen ist. Schwarzarbeiten ist äußerst unattraktiv, weil man dann keinen Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem oder zur Rente erhält. „Wenn reproduktionsrelevante Langfristrechte in Frage gestellt werden“, so Elwert „entsteht in jeder Gesellschaft Abwehr.“²⁹ Viele Arbeitslose sagen dazu bloß, „wir haben keine andere Wahl“.

Es wird heutzutage um die Erhaltung von möglichst vielen der errungenen Langfristrechte des Spätsozialismus gekämpft, aber in Dörfern wie Tázlár haben viele Bürger das Gefühl, wieder benachteiligt und ausgegrenzt zu werden. Viele Bauern aller Generationen sind desillusioniert: sie stellen den herkömmlichen Eigentumsbegriff in Frage, indem sie sagen, ihre neuen Rechte sind nicht so viel wert wie die unsichtbaren Garantien, die sie im Sozialismus hatten, wie z. B. das Recht auf einen Arbeitsplatz, auf bessere und in jedem Fall billigere Medikamente. Ich weiß nicht, ob diese Variante von Propertization, wonach bestimmte Bürgerrechte als Äquivalent zu Eigentumsrechten gelten, an das Modell von Hannes Siegrist angepasst werden kann. Vielleicht geht diese Erweiterung zu weit und führt zu einer Verdünnung des Begriffs, analog zur Verdünnung, die Engel auf institutioneller Ebene kritisiert hat; aber sie ist mir lieber als Rifkins ‚Ende‘ des Eigentums zugunsten eines Begriffes von ‚access‘.³⁰ Für viele Dorfbewohner in Tázlár ist diese Denkweise ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialistischen und postsozialistischen Eigentumssysteme.

²⁹ Elwert (wie Anm. 23).

³⁰ J. Rifkin, *Access. Das Verschwinden des Eigentums. Warum wir weniger besitzen und mehr ausgeben werden*, Frankfurt a. M. 2000.

***Propertization* in Indonesien: Parallele und gegenläufige Entwicklungen**

1. Einleitung

In meinem Beitrag zu Prozessen von *Propertization* werde ich auf parallele und gegenläufige Entwicklungen in Indonesien eingehen. Ich beschränke mich dabei auf die Veränderungsprozesse, mit denen die ländliche Bevölkerung am meisten in Berührung kommt.¹ Wir haben es dabei mit komplexen *Property*-Ordnungen und Veränderungsprozessen zu tun. In Indonesien koexistierten schon in der vorkolonialen Zeit, und dabei kann es je nach Gebiet um die Zeit vor 1600 oder 1900 gehen, einheimische ethnische Rechtsordnungen, meist Adat oder Adatrecht genannt, und Islamisches Recht, die den Umgang mit Vermögen und das Erben unterschiedlich regelten. Mit der Kolonisierung kam dann niederländisches Recht als staatliches Recht dazu. Nach der Unabhängigkeit wurde das indonesische Privatrecht in einem kaum vorstellbaren Maße bürokratisch und verwaltungsrechtlich durchdrungen. Dieses unübersichtliche und komplexe Konglomerat wird in neuerer Zeit immer mehr durch inter- und transnationale Transfers von Eigentumsregeln bereichert.² Dies ergibt ein komplexes und spannungsgeladenes Mit-, Neben- und Gegeneinander von Adat und islamrechtlichen Formen von *Property* mit Elementen staatlichen und trans- und internationalen Rechts, das man gemeinhin als „Rechtspluralismus“ begreift.³

¹ Vor allem in West Sumatra und den Molukken, wo meine Frau und ich geforscht haben. Siehe F. v. Benda-Beckmann, *Property in Social Continuity: Continuity and Change in the Maintenance of Property Relationships through Time in Minangkabau, West Sumatra*, The Hague 1979a; K. v. Benda-Beckmann, *The Broken Stairways to Consensus. Village Justice and State Courts in Minangkabau*, Dordrecht 1984; F. a. K. v. Benda-Beckmann, Art. „Transformation and change in Minangkabau.“, in: L. L. Thomas/F. v. Benda-Beckmann (Hrsg.), *Change and Continuity in Minangkabau*, Athens 1985, S. 235-278; F. u. K. v. Benda-Beckmann, *Property, Politics and Conflic. Ambon and Minangkabau Compared*, in: *Law and Society Review* 28 (1994) 3, S. 589-607.

² Indonesien ist denselben globalen Entwicklungen ausgesetzt wie unsere eigenen Gesellschaften und wird durch *Propertization* Prozesse im Bereich der Urheber-, Marken- und Quotenrechte beeinflusst.

³ J. Griffiths, *What is legal pluralism?*, in: *Journal of Legal Pluralism* 24 (1986), S. 1-55; F. v. Benda-Beckmann, *Who's afraid of legal pluralism?*, in: *Journal of Legal*

Jede Forschung in den Ländern der Dritten Welt erfordert also nicht nur einen expliziten oder impliziten Vergleich ‚traditioneller‘ mit ‚westlichen‘ Eigentumsformen sondern auch ein In-Beziehung-Setzen von unterschiedlichen *Property*-Formen innerhalb derselben Gesellschaft, einschließlich der oft europäisch geprägten staatlich-rechtlichen Bedeutungsinhalte. Einsichten aus ethnologischen Forschungen außerhalb Europas können dazu beitragen, den Rahmen möglicher Vergleiche Prozessen der *Propertization* zu erweitern und gleichzeitig der Gefahr einer ethnozentrischen Betrachtungsweise zu entgehen. Ich möchte zunächst kurz unsere analytische Perspektive auf *Property* und Veränderungsprozesse darstellen und dann auf die Veränderungen in Indonesien eingehen.⁴

2. *Property* als Kategorie für Vergleiche

Wie viele andere Ethnologen, haben auch wir uns bemüht, einen vergleichenden analytischen Referenzrahmen zu entwickeln, mit dessen Hilfe man Rechtskonzepte unterschiedlicher Gesellschaften, einschließlich der eigenen, vergleichen kann, und der dazu beitragen soll, nicht in den spezifischen ethnozentrischen und/oder juristischen Begriffsinhalten hängen zu bleiben. Wir analysieren diesen mit Hilfe des Begriffs *Property*. *Property* entspricht, ins Deutsche übertragen, eher dem Begriff „Vermögensverhältnisse“ als dem rechtlichen Konzept von „Eigentum“ und „Besitz“. Mithilfe der vorgeschlagenen Konzeption von *Property* lassen sich die mit dem Gebrauch von Besitz und Eigentum verbundenen Probleme vermeiden. Er weist von vornherein darauf hin, dass die mit dem Begriff erfassten Rechte nicht auf eine bestimmte Kategorie von Rechten, wie Eigentum, oder auf eine bestimmte Kategorie von

Pluralism 47 (2002), S. 37-82. Siehe zu ehemals sozialistischen Staaten: C. Hann (Hg.), *Property Relations: Renewing the Anthropological Tradition*, Cambridge 1998; C. Hann (Hg.), *The Postsocialist Agrarian Question. Property Relations and the Rural Condition*. Chris Hann and the „Property Relations“ Group, Hamburg 2003.

⁴ Siehe F. von Benda-Beckmann (wie Anm. 2), S. 1; F. von Benda-Beckmann, *Anthropological approaches to property law and economics*, in: *European Journal of Law and Economics* 2 (1995), S. 309-336; K. v. Benda-Beckmann/M. De Bruijn/H. Van Dijk/G. Hesselting/B. Van Koppen/L. Rys, *Rights of Women to the Natural Resources Land and Water*, The Hague 1997; F. und K. von Benda-Beckmann, *A Functional Analysis of Property Rights, with Special Reference to Indonesia*, in: T. van Meijl/F. v. Benda-Beckmann (Hrsg.), *Property Rights and Economic Development: Land and Natural Resources in Southeast Asia and Oceania*, London 1999, S. 15-56; F. und K. v. Benda-Beckmann/M. G. Wiber, *The properties of property*, in: F. und K. v. Benda-Beckmann/M. G. Wiber (Hrsg.), *Changing Properties of Property*, Oxford 2006, S. 1-39.

Gütern, wie Sachen, beschränkt sein sollen, sondern eine breite Skala von unterschiedlichen Rechten erfassen können. Wie viele andere Autoren gehen wir davon aus, dass ein analytischer Begriff von *Property*-Beziehungen zwischen Personen (und Organisationen) mit Bezug auf Güter ausdrücken soll. *Property*-Beziehungen haben drei Komponenten: die Träger von Rechten und Verpflichtungen, die unterschiedlichen Rechte und Verpflichtungen, und die Güter, auf die sich diese beziehen. Auch haben sie eine zeitliche und räumliche Dimension. *Property*-Beziehungen können sehr unterschiedliche wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Bedeutungen haben; sie sind fast immer multifunktional. In pluralen Rechtssystemen wie in Indonesien können all diese Aspekte (Träger von Rechten, Kategorien von *Property*, Rechte und Verpflichtungen, Funktionen, und die zeitliche und räumliche Dimension) auf unterschiedliche und oft gegensätzliche Weise definiert sein.

Diese unterschiedlichen *Property*-Beziehungen können mittels der in der Ethnologie seit Henry Maine (1861) verwendeten Metapher des „Bündels von Rechten“ differenziert erfasst und verglichen werden. In unserem Verständnis kann diese Metapher unterschiedlichen Zwecken dienen.⁵ Man kann *erstens* mit ihr die ganze analytische Skala denkbarer Rechtsaspekte andeuten. Diese umfassen vor allem auch Rechte, die wir in der Systematik unseres Rechtssystems in die öffentlich-rechtliche Sphäre einordnen. Die uns geläufige Unterscheidung in private und öffentliche Rechte ist zwar in tribalen oder dörflichen *Property*-Ordnungen meist weniger systematisiert, doch lassen sich beinahe überall Unterschiede zwischen Rechten auf wirtschaftlichen Gebrauch, Wertaneignung auf der einen und Rechten der administrativ-politischen oder magisch-religiösen Kontrolle, Regulierung und Funktionsbestimmung von Gütern auf der anderen Seite ausmachen. *Zweitens* kann man damit sichtbar machen, welche dieser analytisch unterscheidbaren Teil-Rechte in unterschiedlichen empirischen Rechtsformen gebündelt sind, ob das nun Privateigentum in Deutschland, das Erbgut von Abstammungsgruppen in West Sumatra oder individuell übertragbare Milch-, Fisch-, oder Düngerquoten betrifft. All diese Kategorien enthalten eine Reihe von Teilrechten. Diese sind oft aus den umfassenden Rechtskategorien abgeleitet, wie zum Beispiel Gebrauchsrechte (Miete, Pacht, Nießbrauch) oder Managementrechte aus dem Eigentum. Auch sind viele dieser umfas-

⁵ H. S. Maine, *Dissertations on Early Law and Custom*, London 1883 [1861]. Siehe hierzu vor allem F. und K. von Benda-Beckmann (wie Anm. 5); F. und K. von Benda-Beckmann und Wiber (wie Anm. 4). Vergleiche auch E. Schlager; E. Ostrom, *Common Property and Natural Resources. A Conceptual Analysis*, in: *Land Economics* 68 (1992), S. 249-252.

senden *Property*-Kategorien neben dem Recht, das sie primär ausdrücken, wie zum Beispiel Privateigentum, auch Kontroll- und Verfügungsrechten anderer Rechtsinhaber unterworfen, wie der Gemeinde oder des Staates. In vielen Gesellschaften gibt es weiterhin wichtige Unterschiede innerhalb der umfassendsten allgemeinen *Property*-Kategorie, für welche es unterschiedliche Übertragungsmodi gibt, und die unterschiedlichen Beschränkungen seitens der Gemeinschaft unterliegen.⁶ *Drittens* kann man sehen, welche unterschiedlichen Rechte unterschiedlicher Rechtsinhaber in bestimmten Gütern zusammenkommen, wie Land, Wasser oder Wald. *Viertens* sieht man, welche unterschiedlichen *Property*-Rechte in bestimmten Personen oder Organisationen zusammenkommen.

Bei all diesen vier Fokussierungen der Metapher geht es um Bündel von Rechten unterschiedlicher Art. Man kann sie verwenden, um die in Rechtssystemen abstrakt definierten Kategorien von Rechten (wie „das Privateigentum“, die „kommunalen Rechte“) zu kennzeichnen, die wir „kategorische Rechte“ (*categorical rights*) nennen. Zum anderen geht es um die unterschiedlichen Konkretisierungen dieser abstrakten Rechtskategorien in sozialen *Property*-Beziehungen zwischen konkreten Gütern und Rechtsinhabern (*concretised rights*), um das Reisfeld von Familie A, das Dorfland von B, das Staatseigentum in Leipzig. Die konkreten *Property*-Beziehungen drücken auch die Verteilung des durch die Rechte geschützten Reichtums aus. Die Unterscheidung zwischen kategorischen und konkreten *Property*-Beziehungen ist wichtig, da es sich um unterschiedliche soziale Phänomene handelt, denen man sich auch theoretisch unterschiedlich nähern muss.

3. *Propertization* und *De-propertization*

Mit den genannten Kategorien kann man unterschiedliche Prozesse von „*Propertization* und *De-propertization*“ sichtbar machen.

Erstens geht es um Prozesse, in denen als Folge technologischer Entwicklungen oder Interventionen staatlicher oder internationaler Organisationen vermögenswerte Güter überhaupt erst geschaffen werden; Güter, die es bisher noch nicht gab, von denen man nichts wusste oder die man

⁶ Bei Privateigentum wird zwischen Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen unterschieden, im römischen Recht zwischen *res mancipi* und *res nec mancipi*. In vielen Gesellschaften Afrikas und Asiens geht es vor allem um die Art des ursprünglichen Erwerbs von Gütern. Die wichtigste Unterscheidung ist zwischen Erbgut von Gruppen und selbst erworbenen Gütern, und für beide gelten meist unterschiedlicher Verfügungsrechte.

sich nicht vorstellen konnte oder wollte.⁷ Das gilt für die Atmosphäre und ihre Frequenzen und viele Bodenschätze, die man erst dank moderner technischer Mittel wahrnehmen und nutzen kann, wie auch für Genome und Körperteile. Manche dieser neuen Vermögenswerte, der *new properties*, entstehen aus älteren Rechtsformen über den Umweg des Gemeinwohls.⁸ In dessen Namen werden bestehende Bündel von Rechten wie des Eigentums an Land oder Wald aufgebrochen, und die herausgebrochenen Rechtsaspekte verselbstständigt. Der Staat übernimmt dabei oft nicht nur die Regulierungsbefugnisse, sondern eignet sich auch die neu geschaffenen, von alten Rechten losgelösten wirtschaftlichen Werte an. Er gibt ihnen eine neue Rechtsform als Quote, Lizenz, Umweltverschmutzungsrechte oder Konzession, um sie dann wieder zu ‚privatisieren‘, das heißt, in einen durch die Verwaltung geschaffenen und kontrollierten Quasi-Markt zu entlassen. Das Gemeinwohl entpuppt sich hier als ein wahrer Goldesel.⁹

Wo diese neuen Rechte auf Kosten der alten gehen, führen sie meist zu einer Entrechtung der traditionellen Berechtigten und zu einer Umverteilung. Die ursprünglichen Rechthabenden können weniger mit ihrem Recht tun als früher. Die aus ihnen gelösten Rechtsaspekte werden zu neuen vermögensrechtlichen Bündeln, die unterschiedlichen Berechtigten zugewiesen werden können und die oft in die Hände neuer Rechtsinhaber gelangen, die ursprünglich keine Rechte hatten.

In diesen Prozessen entstehen wirtschaftliche Werte, die rechtlich definiert und geschützt werden. Die Frage, die sich dann stellt, ist, welche spezifische Rechtsform man diesen neuen *Property*-Rechten im Wirtschaftsleben und im Rechtssystem gibt. Ich würde zwei mögliche Stufen von *Propertization* unterscheiden. Die erste wäre, das etwas zu *Property* wird, was noch kein *Property* war. Zum anderen wird dieses *Property*-Recht möglicherweise (aber nicht notwendigerweise) als Eigentum eingestuft.¹⁰ Man kann also einen Unterschied machen zwischen einer „einfachen

⁷ Für interessante Beispiele siehe K. Verdery/C. Humphrey (Hrsg.), *Property in Question. Value Transformation in the Global Economy*, Oxford 2004.

⁸ C. A. Reich, *The New Property*, in: *Yale Law Review* 73 (1964), S. 734-787.

⁹ F. v. Benda-Beckmann, *Uncommon Questions About Property Rights*, in: *Recht der Werkelijkheid I* (1992), S. 8-14.

¹⁰ M. G. Wiber beschreibt die Einführung und juristische Qualifizierung von ITQs (*individual transferable quota*) in der kanadischen Küstenfischerei. Diese Rechte haben einen wirtschaftlichen Wert und sind übertragbar, werden jedoch nicht als *Property* im Sinne von Eigentum oder eigentumsähnlich eingestuft. Siehe M. G. Wiber, *Mobile Law and Globalism: Epistemic Communities versus Community-based Innovation in the Fisheries Sector*, in: F. v. Benda-Beckmann/K. v. Benda-

chen *Propertization*“ und dem, was man „Vereigentumung“ nennen könnte.

Zweitens – Andere Veränderungsprozesse spielen sich im Rahmen von mehr oder weniger unveränderten Kategorien von *Property* ab. Damit meine ich Prozesse, in denen die Kategorien gleich bleiben, bestimmte Güter jedoch ihren *Property*-Status ändern. Es geht dabei weniger um qualitative Prozesse als um quantitative Verschiebungen konkreter Rechtsbeziehungen. Nationalisierung und Privatisierung sind Andeutungen für die wahrscheinlich dramatischsten Prozesse dieser Art, in denen der Status von Gütern von der privatrechtlichen in die öffentlichrechtliche Sphäre verschoben wird, oder umgekehrt.¹¹ *Drittens* sind mit *Propertization* soziale und wirtschaftliche Veränderungsprozesse gemeint, in denen sich bei mehr oder weniger unverändertem *Property*-Recht die mit den konkreten Rechten verbundene wirtschaftliche Funktion verändert.¹² *Viertens* – schließlich, und das ist vor allem in Entwicklungsländern mit pluralen Rechtsordnungen der Fall, gibt es Prozesse, die man „Umrechnung“ nennen könnte. Dies sind Prozesse in denen Güter ihren *Property*-Status nicht innerhalb eines Rechtssystems ändern, sondern in ein anderes System überführt werden oder werden sollen. Es handelt sich also um Konversionsprozesse, die jedoch oft die bestehenden Bündel von Rechten nicht vollständig ‚übersetzen‘ können, sondern diese zerstückeln.

4. *Propertization* in West Sumatra

Damit komme ich zu meinen Beispielen aus unserer Forschung bei den Minangkabau in West Sumatra. Der wichtigste *Property*-Komplex im Recht der Minangkabau ist das Erbgutvermögen matrilinearier Abstammungsgruppen. Abstammungsgruppen umfassen Personen beiderlei Geschlechts, die in weiblicher Linie von einer wirklichen oder vermeintlichen Urmutter abstammen. Diese Gruppen haben ein Oberhaupt, das die Gruppe und ihr gesamtes Vermögen in Beziehungen mit Außenstehenden repräsentiert – bei Hochzeiten, Landtransaktionen, Streitfällen und anderen politischen Angelegenheiten. Der überwiegende Teil des Vermögens, vor allem die wichtigsten Produktionsmittel, hat den Status

Beckmann/A. Griffiths (Hrsg.), *Mobile People, Mobile Law. Expanding Legal Relations in a Contracting World*, Aldershot 2005, S. 131-151.

¹¹ Man sieht es auch bei den Transformationsprozessen in vielen post-sozialistischen Ländern, siehe Hann et al. (wie Anm. 4), S. 1.

¹² Das klassische Beispiel hierfür ist Rennets Analyse des Übergangs von der kleinen Warenproduktion zur kapitalistischen Wirtschaftsweise in Europa. Siehe K. Reimer, *Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion*, Tübingen 1929.

von Erbgut. Erbgut kann Land, Vieh, Schmuck und Titel umfassen. Unterschiedliche Arten von Erbgut wurden nach der Art und Zeit ihres Erwerbes unterschieden. Wichtig waren vor allem das vor vielen Generationen in die Gruppe gekommene Erbgut, vor allem die Nassreisfelder, die für alle Gruppenmitglieder gemeinsames Erbgut waren. Rechte daran wurden an die ältesten Frauen und ihre Nachkommen gegeben; die Gebrauchsrechte daran innerhalb dieser Segmente verteilt und vererbt. Andere Güter, die bis zum Tode von Gruppenmitgliedern deren selbst erworbenen Güter gewesen waren, gehörten nur einem Teilsegment der Gruppe. Selbst erworbene Güter veränderten nach dem Tod des Erwerbers ihren rechtlichen Status und wurden zu Erbgut, aber nicht aller Gruppenmitglieder, sondern nur der der nächsten matrilinearen Verwandten. Auch dies führte dazu, dass es innerhalb und zwischen den unterschiedlichen Teilsegmenten einer Abstammungsgruppe unterschiedliche Rechte an Teilen des Erbguts gab. In Außenbeziehungen galt jedoch alles als „das gemeinsame Erbgut der Gruppe“.

Definitive Veräußerungen von Erbgut sind nicht erlaubt; zeitlich gebundene, wie Verpfändung oder Racht, nur beim Vorliegen die ganze Gruppe betreffender Gründe. Transaktionen über selbst erworbene Güter sind nur beschränkt möglich, da sie den Gruppenmitgliedern ihr zukünftiges Erbe zu entziehen drohten. Diese Restriktionen erklären sich teils aus der großen Bedeutung, die diese Ressourcen für die Selbstversorgung haben; zum anderen aus den diesen Ressourcen zugeordneten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Funktionen. Sie müssen die materielle Basis für die soziale Kontinuität von Gruppen ermöglichen und als soziale und wirtschaftliche Störungsreserve intakt gehalten werden. Zugleich dienen sie denjenigen, die politisch, administrativ und oft auch rituell für die Kontrolle der Ressourcen verantwortlich sind, als materielle Basis politisch-administrativer Macht.

Das als „Adat“ bezeichnete *Property*-Recht koexistiert seit dem 16. Jahrhundert mit islamischem, und seit Beginn des 19. Jahrhunderts auch mit staatlichem Recht. Die Geschichte der *Property*-Beziehungen wird durch dynamische Wechselbeziehungen zwischen Adat-, religiösem und staatlichem Recht gekennzeichnet, die in unterschiedlichen Arenen reproduziert und verändert werden – in Prozessen der Regelsetzung, dem Gebrauch dieser Rechte im täglichen Leben und in Prozessen der Streitschlichtung, im Dorf und in staatlichen Gerichten. Weiterhin werden natürlich alle unterschiedlichen *Property*-Rechtsordnungen in Indonesien durch soziale, wirtschaftliche und politische Faktoren beeinflusst, die unter anderem zu einer Zunahme der Geldwirtschaft und zu einer zunehmenden Bedeutung der Kleinfamilie führten. Innerhalb dieses Kon-

textes lassen sich unterschiedliche Veränderungsprozesse ausmachen, solche, die sich weitgehend innerhalb einer der Rechtsordnungen vollziehen, und solche, die sich vor allem aus der Interaktion der Systeme ergeben.

Tendenzen der Vereigentumung bei selbst erworbenem Gut.

Wie viele matrilineare Gesellschaften lebten auch die Minangkabau mit der Spannung zwischen den dominanten matrilinearen Familienbeziehungen und der damit verbundenen Erbfolge und den diese Grenzen überschreitenden Beziehungen innerhalb von Kleinfamilien. Durch den islamischen Glauben und das islamische Recht wurden diese Spannungen noch weiter akzentuiert. In der Praxis, und auch in der Gerichtspraxis, hatte sich im Laufe des 20. Jahrhunderts durchgesetzt, dass Individuen mittels Schenkungen oder Testamenten frei und ohne die Zustimmung ihrer matrilinearen Verwandten über ihr selbst erworbenes Gut verfügen konnten. Diese Veränderung wurde von den Vertretern des Adatrechts und auch der staatlichen Gerichte zu verändertem Adatrecht erklärt, von stärker islamisch ausgerichteten Vertretern jedoch dem islamischen Recht zugeschrieben bzw. ihm gleichgesetzt. Seit den 1960er Jahren wird auch das Intestaterbrecht der Kinder am Vermögen beider Eltern in Dorf und Gericht anerkannt. Die erweiterte Verfügungsfreiheit über selbst erworbene Güter war ein wichtiger Schritt in Richtung „Vereigentumung“. Die individuelle Verfügungsfreiheit ging weiter, als was bei uns Privateigentümern zugestanden wird, deren Verfügungen von Todes wegen nachträglich durch die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen reduziert werden kann.¹³ Dieser große Schritt blieb jedoch auf Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen begrenzt. Denn wenn diese Güter einmal geerbt waren, wurden sie wieder als geerbte Güter behandelt, fielen beim nächsten Erbfall in die Kategorie Erbgut, und wurden ab dann nach matrilinearen Regeln vererbt. Das Zu-Erbgut-Werden und die damit verbundene Kommunalisierung der Rechte wurde im Grunde also nur eine Generation ausgesetzt.

Veränderung der konkreten Gebrauchsrechte an Erbgut

Wichtige Veränderungen vollzogen sich in der Zusammenstellung der konkreten Gebrauchsrechte am Erbgut der Abstammungsgruppen. Mit der Zunahme der Geldwirtschaft im 19. und 20. Jahrhundert bildeten sich

¹³ F. v. Benda-Beckmann, *Modernes Recht und traditionelle Gesellschaften*, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 12 (1979b), S. 337-351.

immer mehr vergeldlichte Gebrauchsrechte an Erbgut heraus. Diese entstanden als Folge häufiger werdender Verpfändungen von Erbgut und infolge der Einlösung von verpfändetem Gut durch individuelle Gruppenmitglieder. Die hiermit erworbenen Gebrauchsrechte wurden wie selbst erworbene Güter behandelt und auch wie diese vererbt. Reisfelder konnten also den rechtlichen Status von Erbgut haben, aber auf der Basis von individualisierten vergeldlichten Rechten genutzt werden. Abhängig von dem Ausmaß dieser zeitlich begrenzten Individualisierung von Gebrauchsrechten konnte die Landwirtschaft also weitgehend auf Rechten beruhen, die innerhalb der Abstammungsgruppe und nur an Segmente der Abstammungsgruppen verteilt wurden; oder auf weitgehend individualisierten Berechtigungen, die überdies von Vätern an die Kinder, das heißt, auch über die Grenzen von Abstammungsgruppen hinaus, vererbt werden konnten. Das kategorische *Property*-System konnte also mit beträchtlichen Veränderungen in der sozialen und wirtschaftlichen Organisation von konkreten *Property*-Rechten einhergehen. Die Güter behielten jedoch ihren Erbgut-Status, und die traditionellen Verteilungsrechte konnten jederzeit durch Teilnahme an der, immer möglichen, gemeinschaftlichen Einlösung der Pfandsumme aktiviert werden.

Gegenseitige Beeinflussungen

Im Laufe der Geschichte zeigen sich unterschiedliche Stufen gegenseitiger Beeinflussung. Konzepte und Begriffsinhalte des einen Rechts färben häufig auf ein anderes ab, werden in die andere Rechtssprache übernommen, ohne jedoch notwendigerweise auch die institutionelle Substanz zu verändern. Das sieht man sehr deutlich in der Übernahme arabischer Worte mit islamisch-rechtlichen Begriffsinhalten in das Minangkabause Adatrecht.¹⁴ Auch wurde die Interpretation Kategorien der des Adatrechts durch holländische Richter und Rechtsgelehrte durch holländisches Rechtsdenken beeinflusst. Erbgut wurde als eine Form von Miteigentum, selbst erworbenes Gut als individuelles Privateigentum interpretiert. In der (allerdings seltenen) Praxis führte das zu Entscheidungen, die dem Darfadat widersprachen.

Politisch geladener waren die Spannungen zwischen Adat und islamischem Recht. In dem jahrhundertelangen Streit über das Erbrecht zwischen matrilinearen Adatregeln und islamischem Recht hatte sich in den

¹⁴ Der Begriff *warith* zum Beispiel deutet auf die Koranischen Erben, überwiegend die Kinder und patrilaterale Verwandte. In Minangkabau bezeichnet er die Erben nach der matrilinearen Verwandtschafts- und Erbrechtsordnung.

1960er Jahren ein Kompromiss abgezeichnet. Das Erbgut sollte weiterhin nach Adat, das heißt matrilinear, vererbt werden, selbst erworbenes Gut dagegen nach Koranischem Erbrecht. Die islamischen Protagonisten versuchen, die Kategorie „selbst erworbenes Gut“ umzudefinieren. „Selbst erworbenes Gut“ sollten auch die Güter sein, die man mittels Testament oder Schenkung von Todes wegen erhalten hatte. Man versucht so, die Transformation von selbst erworbenem Gut in Erbgut zu stoppen. In der Praxis, in den Dörfern und den staatlichen Gerichten, hält man sich jedoch nicht an den Erbrechtskompromiss, sondern betrachtet die Veränderungen als neues Adatrecht. Auch wird in den Gerichten in Erbrechtsstreitigkeiten kein islamisches Recht angewendet.

Die Transformation durch „Umrechtung“ vom Erbgut der Abstammungsgruppen

Eingreifender sind die Prozesse, in welchen eins der bestehenden *Property*-Systeme durch ein anderes ersetzt werden soll. Das ist vor allem bei den Versuchen, traditionelle Bodenrechte durch Umwandlung in staatliche Rechtskategorien und durch die Registrierung dieser Rechte abzuschaffen, der Fall. Diese Prozesse haben in ehemals kolonialen Staaten eine lange Geschichte. Fast überall wurden nach der Unabhängigkeit derartige Bodenrechtsreformen in Angriff genommen, um einen Agrarkapitalismus auf der Basis von Privateigentum zu ermöglichen, der dann nach dem Glauben vieler Ökonomen und Politiker zu wirtschaftlicher Entwicklung führen würde.¹⁵ Die mit der Globalisierung assoziierten technologischen Entwicklungen und transnationalen Wirtschaftsbeziehungen haben eine neue Phase der Verrechtung und Entrechtung eingeläutet.

Auch in Indonesien mussten Güter als „Waren“ rechtlich neu konstituiert werden. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass Erbgut nicht permanent veräußert werden konnte. Das war gut für die soziale Sicherung der Gruppenmitglieder, aber schlecht für diejenigen, die diese Güter marktfähig machen wollten. Dies erforderte eine weitgehende „Umrechtung“ der Adatrechte an Grund und Boden.¹⁶ Die Agrargesetzgebung von 1960 versuchte, die in unterschiedlichen traditionellen Adatsystemen verwurzelten Bodenrechte durch Umwandlung in staatliche Rechtskategorien und durch die Registrierung dieser Rechte abzuschaffen. Trotz intensiver

¹⁵ F. und K. von Benda-Beckmann and Wiber (wie Anm. 5) S. 2. Siehe auch die Privatisierungsprozesse in den ehemals sozialistischen Staaten (Hann et al. wie Anm. 4, S. 1 und Hann in diesem Band).

¹⁶ F. und K. v. Benda-Beckmann, Art. „Das Recht der Dinge: Verrechtlichung und Entrechtlichung im Verhältnis zwischen Erster und Dritter Welt“, in: J. Brand/D. Stempel (Hrsg.), *Soziologie des Rechts*, Baden-Baden 1998, S. 343-354.

Anstrengungen der Regierung haben diese Versuche bisher nur wenig Erfolg gehabt. Auch ein millionenschweres durch die Weltbank 1995 in Angriff genommenes Registrierungsprojekt ist mehr oder weniger gestrandet, weil die Mehrheit der Bevölkerung die Folgen einer derartigen Umrechtung fürchtet.¹⁷ Derartige Transformationen, das zeigen die Erfahrungen mit Bodenrechtsreformen in vielen Entwicklungsländern, führen meistens zu einer direkten und/oder indirekten Entrechtung von Personen, deren traditionelle Rechte, oft schwächere und abgeleitete Rechte, in den neuen Rechtsformen nicht miteingefasst werden können. Das betrifft vor allem die Rechte von Frauen und Migranten. Auch kommt es oft zu Umverteilungen, denn es sind überwiegend Außenstehende, Beamte, Politiker, Wirtschaftsunternehmen, die von den Registrierungs-möglichkeiten Gebrauch machen. Eine eher indirekte Entrechtung kommt dann durch „den Markt“ zustande. Die frei gewordenen Güter werden, in der Form neuer Eigentumsrechte, zunehmend durch eine kleine lokale oder nationale Elite akkumuliert. Das zeigt uns, dass es hierbei auch, und vor allem, um eine Umverteilung von Rechten geht. Dies hat man, in Analogie zu Geldwäsche Landwäsche (*land-laundering*) genannt.¹⁸

Die Umwandlung von Dorfland zu Staatsland und zurück

Dramatischer in ihren Folgen war und ist noch heute die Umrechtung der Dorf-Commons (*ulayat*) genannten Dorfgebiete durch den kolonialen Staat. Dies waren landwirtschaftlich nicht permanent genutzte Wald- oder Weidegebiete, die der Dorfgemeinschaft unterstanden. Wegen der nicht systematischen Bewirtschaftung dieser Güter wurden sie zu Wüstungen (*waste lands*) erklärt, an denen die lokale Bevölkerung nach dem *Property*-Verständnis der Kolonialregierung keine schützenswerten privateigentumsähnlichen Rechte hatte.¹⁹ Die formal-rechtliche Grund-

¹⁷ In manchen Entwicklungsländern kann man eine gegenläufige Tendenz beobachten, die vor allem indigenen Völkern – und auf deren Territorien befinden sich oft die wichtigsten natürlichen Ressourcen – mehr Rechte zugestehen will. International-rechtliche Regeln und Konventionen wie zum Beispiel die ILO Konvention 169 „erkennen“ die Rechte dieser Völker auf ihre Ressourcen und auf Selbstbestimmung an und üben auf die Regierungen der Staaten Druck aus, diese Rechte auch durch eine angepasste staatliche Gesetzgebung anzuerkennen. Auch hier sieht man eine deutliche transnationale Verrechtlichung von früher unterdrückten wirtschaftlichen und politischen Ansprüchen.

¹⁸ C. Fisiy, *Power and Privilege in the Administration of Land. Land Reform and Social Differentiation in Cameroon*, Leiden 1992.

¹⁹ Siehe die Diskussionen dieser umstrittenen Regelung bei Vollenhoven, Cornelis van, *De Indonesië en zijn Grond*, Leiden 1919; E. H. Jacob, *Landsdomeinen Ada-*

lage war hierfür in der kolonialen Zeit durch Domänen-Deklarationen und ähnliche Gesetzgebungen gelegt. Der Staat maßte sich die Rolle eines privatrechtlichen Eigentümers an und konnte Pachtrechte und Konzessionen für Forstwirtschaft oder Bergbau über riesige Gebiete vergeben. Zu Beginn der Kolonialregierung standen diese Rechte weitgehend auf dem Papier und wurden nur in beschränkt zugänglichen Gebieten in konkrete Rechte umgesetzt. In den letzten Jahrzehnten hat die tatsächliche Bedeutung dieser allgemeinen Regelungen dramatisch zugenommen. Neue Transport- und Extraktionstechnologien haben es ermöglicht, natürliche Ressourcen in weit abgelegenen, früher kaum erreichbaren Gebieten zu entdecken und auszubeuten. Wo früher der staatliche Rechtsanspruch nur auf dem Papier stand, geht es nunmehr im Namen des Allgemeinwohls und des Wirtschaftswachstums um Millionengewinne.

Mit der größeren Freiheit nach dem Ende des Suharto-Regimes 1998 und der neuen Dezentralisierungspolitik zeichnet sich jedoch eine Wende ab. In West-Sumatra, wie auch in anderen Regionen Indonesiens, werden zunehmend und durchaus mit kleinen Erfolgen adatrechtlich legitimierte Rechte an Dorfland gegenüber den auf staatlichem Recht basierenden staatlichen Ansprüchen mobilisiert. Auch wird die Richtung von Konversionsprozessen umgedreht. Früher war es so, dass, wenn Dorfland einmal Staatsland geworden war oder auf der Basis von staatlich rechtlichen Konzessionen bewirtschaftet wurde, es nach staatlichem Rechtsverständnis nach Ablauf der Konzession oder Lizenz Staatsland blieb. Dies wird nunmehr durch die Befürworter der weitergehenden Geltung von Adatrecht umgedreht. Nach Ablauf der Konzession des Gebranchrechts soll das Land wieder zu Dorfland nach Adatrecht werden.²⁰

5. Schluß

Ich hoffe, diese Beispiele können dazu beitragen, die Skala und Analyse von *Propertization* Prozessen zu erweitern. In der Analyse von *Propertization* stehen meistens die technologischen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Prozesse im Mittelpunkt, die zu einer begrifflichen und

recht, Utrecht 1945; F. und K. von Benda-Beckmann, Art. „How Communal is Communal and Whose Communal is it? Lessons from Minangkabau“, in: dies./M. G. Wiber (Hrsg.), *Changing Properties of Property*, Oxford 2006, S. 194-217.

²⁰ Siehe F. und K. von Benda-Beckmann, Art. „How communal is communal and whose communal is it? Lessons from Minangkabau“, in: dies./M. G. Wiber (Hrsg.), *Changing Properties of Property*, Oxford 2006, S. 194-217.

inhaltlichen Veränderung von kategorischen Formen und Regeln von *Property* führen. Die Veränderungsprozesse in West-Sumatra weisen auf Veränderungsprozesse von konkreten *Property*-Rechten bei der Konstellation von Rechten an Erbgut und auf Verschiebungen im Verhältnis zwischen kategorischen und konkreten Beziehungen hin. Weitgehend gleich bleibendes kategorisches *Property*-Recht geht mit unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen zusammen. Auch werden bisher weitgehend auf dem Papier stehende kategorische Rechte in Prozessen von konkreter *Propertization* aktualisiert. Besonders interessant sind weiter die unterschiedlichen „Umrechtungsprozesse“ von Dorfland in Staatsland und zurück, von Adatrechten in staatliche Eigentums- und Gebrauchsrechte, von Adat zu islamisch undefinierten Kategorien; und vor allem auch die Konversionen von *Property*. Die Beziehungen zwischen kategorischen und tatsächlichen *Property*-Beziehungen mit ihren Verteilungsaspekten sollten daher systematisch in die Analyse von *Propertization* mit einbezogen werden.

Die Gouvernamentalität des Bodeneigentums im östlichen Europa

1. Einleitung

In den postkommunistischen Transformationsgesellschaften Osteuropas hat das Privateigentum eine spektakuläre ideologische Rehabilitation erfahren. Die Restitution enteigneter Werte und Güter, insbesondere die von Grund und Boden im Zuge der Auflösung und Reprivatisierung von Kollektiv- und Staatsfarmen, wurde in einer diskursiven Figur als Rückkehr zu europäischen Normen und Werten und zugleich als Rückkehr zu eigenen vorkommunistischen Rechtsformen formuliert. Damit sind weit reichende Aussagen über die Qualität und die Folgen der drei einschneidenden Brüche in der Agrar- und Eigentumsgeschichte des östlichen Europas getroffen: Die Landreform nach 1918, diejenige nach 1945/48 sowie die nach 1989/90. Ebenso ist das Versprechen des liberal-individualistischen Eigentums angesprochen, nicht nur für eine wirtschaftlich effektive Allokation von Handlungsrechten und Gütern zu sorgen, sondern auch die Basis für eine Gesellschaft von aktiven und gleichberechtigten Bürgern zu stellen. Inwiefern dieses Versprechen gerade für die Bevölkerung im ländlichen Raum eingelöst wurde und wird, kann letztendlich nur auf der Handlungsebene von Individuen eingeschätzt werden, die für Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, Politologen und Historiker schwer zu fassen ist. Ein auf das Eigentum an Grund und Boden fokussierter Vergleich der drei Perioden in Rumänien und Jugoslawien ergibt, dass sein Versprechen, die materielle Grundlage einer Bürgergesellschaft zu entwickeln, nicht erst in der kommunistischen Periode verloren ging. Bereits in der Zwischenkriegszeit war es weitgehend versehütet worden und in der Transformation des östlichen Europa nach 1989 droht ihm dasselbe Schicksal.¹

Wählt man die Institution Bodeneigentum als *tertium comparationis* für einen ostmittel- und südosteuropäischen Vergleich, so ergibt sich die These, dass der entscheidende Bruch in der Eigentums- und Agrarge-

¹ Vgl. H. Sundhaussen, Chancen und Grenzen zivilgesellschaftlichen Wandels. Die Balkanländer 1830–1940 als historisches Labor, in: M. Hildermeier/J. Kocka/ C. Conrad (Hg.), Europäische Zivilgesellschaft in Ost und West. Begriffe, Geschichte, Chancen, Frankfurt a. M. 2000, S. 149–177.

schichte nicht der von 1945/48 war, sondern potentiell der von 1989/90. Dies baut auf einem Vergleich der Zwischenkriegszeit und der kommunistischen Phase auf: Angesichts der massiven Eingriffe in die Eigentums- und Verfügungsrechte an Grund und Boden in den Landreformen nach 1918, die in ethnisch gemischten Gebieten wie der Vojvodina und Siebenbürgen ethnopolitisch motiviert waren, mutet die mehr oder weniger weitgehende Kollektivierung der Landwirtschaft seit den 1940er Jahren nicht mehr als Epochenbruch an, sondern als Intensivierung und Beschleunigung eines als gesamtgesellschaftliche Modernisierung definierten Prozesses, in dem der Landwirtschaft in ökonomischer Hinsicht freilich in beiden politischen Systemen lediglich eine residuale Funktion zukam. Die Landverteilung im Zuge der Agrarreformen nach dem Ersten Weltkrieg bedeutete in doppelter Hinsicht eine Entgrenzung des Eigentums: In Gestalt eines Institutionentransfers aus Westeuropa und den USA wurde im östlichen Europa das liberal-individualistische Eigentumsregime als Grundlage einer Eigentümergesellschaft eingeführt. Dabei erfuhr das Eigentum auch eine binnengesellschaftliche Entgrenzung im Sinne einer Bedeutungszunahme, denn die Zahl der Bodeneneigentümer stieg schlagartig. Zudem wurde der Schutz des Eigentums in der Verfassung garantiert. Der konkrete Prozess der „Propertization“ von Grund und Boden kann allerdings als ethnonationale und protektionistische Begrenzung des Eigentums beschrieben werden, denn in derselben Bewegung, in der Land ausgehändigt wurde, wurden die *Property rights* daran massiv eingeschränkt. Durchaus im europäischen Trend der 1920er Jahre, der Leistungsfähigkeit des uneingeschränkten Privateigentums zu misstrauen,² bezweifelten aneh die rumänischen und jugoslawischen Gesetzgeber dessen Bedeutung für die Realisierung ihres Gesellschaftsprojekts. Dieses bestand darin, den perzipierten Entwicklungsrückstand ihrer Staaten und Gesellschaften zu Westeuropa aufzuholen, sowohl was die ethnische Homogenität der Bevölkerung als auch deren wirtschaftliche Leitungsfähigkeit betraf. Wie mit einem Schwerpunkt auf die Zwischenkriegszeit sowie mit Ausblicken auf die kommunistische und postkommunistische Periode zu zeigen sein wird, kam die Governance des Bodeneigentums in Rumänien und Jugoslawien eher dem Regierungsstil der Gouvernementalität nach Michel Foucault

² Für einen europäischen Überblick der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik in der Zwischenkriegszeit vgl. M. Mazower, *Der dunkle Kontinent. Europa im 20. Jahrhundert*. Frankfurt a. M. 2002, S. 26f., 157–205.

gleich,³ als einer kommunikativen, die Interessen und Kompetenzen der Akteure im ländlichen Raum berücksichtigenden Politik.

2. Eigentum und Agrarverfassung. Zwischen Sozialreform und Nationsbildung

Seit dem vehementen Plädoyer von Hannes Siegrist und David Sugarman 1999, Eigentum als ein Schlüsselthema der modernen Gesellschafts- und Kulturgeschichte zu begreifen, ja Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft zu betreiben,⁴ beginnt das Thema auch in der deutschen Geschichtswissenschaft Fuß zu fassen. Waren zahlreiche der Beiträge zu dem Sammelband „Eigentum im internationalen Vergleich“ noch Teile von größeren Forschungen, in denen eigentumsrelevante Fragen zwar gestellt wurden, aber nicht im Zentrum standen,⁵ so avancierte seitdem die Institution Eigentum zum Dreh- und Angelpunkt mehrerer Forschungsprojekte⁶ und Publikationen⁷. Dies ist

³ In dem zusammengesetzten Begriff der Gouvernamentalität sind die Begriffe Regieren (*gouverner*) und Denkweise (*mentalité*) enthalten. Foucaults Machanalyse beruht auf der Annahme einer Interaktion von Regierenden und Regierten, indem etwa nach dem Zusammenhang zwischen Herrschaftstechniken und Selbstdisziplinierung gefragt werden kann. Zum Foucaultschen Gouvernamentalitätskonzept vgl. M. Foucault, *Geschichte der Gouvernamentalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung*. Vorlesung am Collège de France 1977–1978, hg. von M. Sennelart, Frankfurt a. M. 2004, S. 134–172, 369–413. Im Detail diskutiert bei T. Lemke, *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernamentalität*, Hamburg 1997.

⁴ Vgl. H. Siegrist; D. Sugarman, *Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven*, in: dies. (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich (18.–20. Jahrhundert)*, Göttingen 1999, S. 9–30, hier S. 9.

⁵ Vgl. D. Gosewinkel, *Eigentum vor nationalen Grenzen. Zur Entwicklung von Eigentumsrecht und Staatsangehörigkeit in Deutschland während des 19. und 20. Jahrhunderts*, in: ebd., S. 87–108; A. Bauerkämper, *Kontinuität und Auflösung der bürgerlichen Rechtsordnung. Landwirtschaftliches Bodeneigentum in Ost- und Westdeutschland (1945–1990)*, in: ebd., S. 109–134. Die Aufsätze resultieren aus Forschungen zu folgenden Monographien: D. Gosewinkel, *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2001; A. Bauerkämper, *Ländliche Gesellschaft in der kommunistischen Diktatur. Zwangsmodernisierung und Tradition in Brandenburg 1945–1963*, Köln, Weimar 2002.

⁶ Vgl. „Bodenrecht, Kataster und Grundbuchwesen im östlichen Europa. 1918–1945–1989. Polen, Rumänien und Jugoslawien im Vergleich“, unter der Leitung von Hannes Siegrist, Stefan Trobst und Bogdan Murgescu, durchgeführt von Dietmar Müller. Vgl. auch Martina Winklers Forschungsprojekt an der Hum-

dem heuristischen Potential des Eigentums als Begriff, Institution und Praxisform zu verdanken, allgemeine Sinn- und Werteordnungen zu reflektieren, gesellschaftliche Beziehungen und Prozesse zu bestimmen und Optionen für individuelles und kollektives Handeln zu analysieren. Forschungsstrategisch kann die Beschäftigung mit Eigentum Brücken schlagen zwischen den in der Historiographie so einschlägigen vermeintlichen Gegensatzpaaren wie Staat und Gesellschaft sowie Struktur und Agency.

Angesichts der gegenwärtigen Dominanz der Literatur zu geistigem Eigentum,⁸ mag die Beschäftigung mit Bodeneigentum als ein antiquiertes Vorhaben anmuten. Die Randständigkeit dieses Themas in Deutschland hat zunächst wirtschaftsstrukturelle Gründe, die sich allerdings auf die Setzung von Forschungsschwerpunkten auswirkten. In der alten Bundesrepublik Deutschland datiert die letzte große politische Debatte über Bodeneigentum aus den 1970er Jahren, als Änderungen im Bodenrecht im Sinne einer Einschränkung der Eigentumsrechte vorgenommen worden waren.⁹ Selbst im Zusammenhang mit der Restitution von Eigentum im postkommunistischen Deutschland spielte die agrarische Dimension des Bodenrechtes eine im Vergleich mit Wohn- oder industriellem Eigentum nur untergeordnete Rolle.

Für die meisten osteuropäischen Gesellschaften und Volkswirtschaften kann von einem derartigen Bedeutungsverlust der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes im 20. Jahrhundert nicht die Rede sein. In Ländern wie Rumänien und Jugoslawien waren in der Zwischenkriegszeit 60-80 Prozent der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig und wohnten auf dem Land. In der sozialistischen Periode reduzierte sich

boldt-Universität zu Berlin „Adlige Eigentumskulturen im Rußland des 18. und 19. Jahrhunderts“.

⁷ Vgl. N. Grochowina/H. Carius (Hrsg.), Eigentumskulturen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit, *Comparativ* 15 (2005) 4.

⁸ Vgl. E. Wadle, Zur Wiederkehr der Formel „Geistiges Eigentum“, in: ders. (Hg.), Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte, Weinheim 1996, S. 3-13. H. Siegrist, Geschichte und aktuelle Probleme des geistigen Eigentums (1600–2000), in: A. Zerdick u. a. (Hrsg.), E-merging Media. Digitalisierung der Medienwirtschaft, Heidelberg 2003, S. 313-332; Ders., Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte. Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne, in: J. Hofmann (Hrsg.), Wissen und Eigentum, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2006, S. 64-80. I. Löhr, Der Völkerbund und die Entwicklung des internationalen Schutzes geistigen Eigentums in der Zwischenkriegszeit, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 54 (2006) 10, S. 900-910.

⁹ Vgl. H. Knirsch (Hrsg.), Beiträge zur Reform des Grundeigentums. Berlin 1972; R. Breuer, Die Bodennutzung im Konflikt zwischen Städtebau und Eigentums-garantie. München 1976.

dieser Anteil auf 40-50 Prozent, um sich nach 1989 teilweise wieder über der 50%-Grenze zu bewegen,¹⁰ weil dem „flachen Land“ die Funktion eines Aufnahme-raumes für die von der Deindustrialisierung freigesetzten Arbeiter zukam.¹¹ In wesentlichem Ausmaß ist also der ländliche Raum noch bis tief ins 20. Jahrhundert in diesen Ländern Ostmittel- und Südosteuropas der entscheidende Faktor für den Verlauf von Elitenprojekten und Prozessen wie der Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft im nationalstaatlichen Rahmen in der Zwischenkriegszeit, der Erschaffung eines sozialistischen Menschen sowie der Demokratisierung des politischen Systems und der Herstellung von Marktbeziehungen in der postkommunistischen Zeit. Dies wird darin ersichtlich, dass die politischen Zäsuren des 20. Jahrhunderts in diesen Ländern von umwälzenden Agrarreformen in den Jahren nach 1918, nach 1945 und nach 1989 gefolgt wurden.

3. Die Agrarreformen in Rumänien und Jugoslawien in der Zwischenkriegszeit

In dem meisten Staaten Ostmittel- und Südosteuropas, die nach dem Ersten Weltkrieg neu gegründet oder signifikant erweitert wurden – von Estland bis Jugoslawien –, werden die Agrarreformen in der Zwischenkriegszeit in der Regel so (rechts-)positivistisch wie patriotisch dargestellt.¹² Bereits aufgrund des dabei umverteilten Landes, v. a. aber aufgrund der Begründung und Durchführung der Agrarreformen kommt ihnen in der Eigentums- und Agrargeschichte der Länder eine Bedeutung zu, die weit in das 20. Jahrhundert hineinwirkt. Die Institution Bodeneigentum wurde insbesondere in den neuen Provinzen, wie Siebenbürgen und der Vojvodina, als Instrument der ethnisch verstandenen Nationsbildung gestaltet, so dass das Versprechen einer durch allgemeines und formal gleiches Eigentumsrecht begründeten Eigentümergeinschaft, das darin besteht, dass langfristige Handlungs- und Verfügungs-

¹⁰ Vgl. D. Turnock, Introduction, in: ders. (Hg.), *Privatization in Rural Eastern Europe. The Process of Restitution and Restructuring*, Cheltenham/Northampton/MA 1998, S. 1–48, hier S. 28.

¹¹ Zu Rumänien vgl. D. Müller, *Der ländliche Raum Südosteuropas in der Transformation. Agrarpopulismus in der Zwischenkriegszeit und Reformstrategien in den 90er Jahren am Beispiel Rumäniens*, in: C. Todorova/E. Hösch (Hrsg.), *Südosteuropa von der Krise zur Transformation. Beiträge bulgarischer und deutscher Nachwuchswissenschaftler*, München 2000, S. 55–61.

¹² Für einen Überblick vgl. M. Sering (Hrsg.), *Die agrarischen Umwälzungen im außer-russischen Osteuropa. Ein Sammelwerk*, Berlin 1930, S. 276–340 Jugoslawien, S. 341–395 Rumänien.

rechte über zentrale gesellschaftliche Ressourcen von traditionellen Begründungen wie Stand, familiäre Herkunft, regionale und nationale Herkunft, Konfession, Ethnie usw. abgekoppelt sind, weitgehend verschüttet wurde.

In formaler Hinsicht wurde das Eigentumsregime Großrumäniens und des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen (ab 1929 und im folgenden Jugoslawien genannt) ganz im liberal-kapitalistischen Sinne definiert. In Fortschreibung des westeuropäischen Einflusses auf die Verfassungen Südosteuropas¹³ wurde die Eigentumsordnung in der jugoslawischen (1921) sowie in der rumänischen Verfassung (1923) ebenso egalitär-universalistisch formuliert, wie die Definition des Staatsbürgers einem politischen Nationsverständnis zu folgen schien.¹⁴ In beiden Staaten wurde das Eigentum jedweder Art garantiert. Enteignungen wurden auf Fälle öffentlichen Bedarfs eingeschränkt, wobei der Bedarfsfall in einem Gesetz festgestellt und die Höhe der Entschädigung von der Justiz festgelegt werden musste. Nicht unerhebliche Abweichungen von diesem Idealbild einer liberal-demokratischen Gesellschaftsordnung ergaben sich bereits durch einige weitere Artikel in der Verfassung, weiterhin durch die in den Verfassungsdebatten deutlich gewordenen Deutungshorizonte zentraler Akteure und schließlich durch deren politische Praxis.

Im Kapitel „Übergangsregelungen“ der rumänischen Verfassung firmierte der Artikel 131, in dem zentrale Regelungen der Agrarreformen in Altrumänien sowie in den neuen Provinzen Siebenbürgen, Besarabien und der Bukowina sanktioniert wurden. Sie erhielten somit Verfassungsrang. Die Agrarreform war zwischen 1917 und 1922 aber auf eine Art und Weise durchgeführt worden und hatte Ergebnisse erzielt, die im Widerspruch einerseits zum proklamierten liberal-individualistischen Eigentumsregime und andererseits zur Gleichberechtigung der Staatsbürger standen.¹⁵ So wurde in Siebenbürgen beispielsweise sämtliches Land eines Eigentümers bis zu einer verbleibenden

¹³ Vgl. G. Stadtmüller, Westliches Verfassungsmodell und politische Wirklichkeit in den balkanischen Staaten, *Saeculum* 9 (1958) 3/4, S. 405-422.

¹⁴ Vgl. *Dezvoltarea constituțională a României. Acte și documente 1741-1991*. Hg. von C. Ionescu, ²București 2000, S. 559 f.; *Ustav Kraljevine SHS, Službene novine Kraljevine SHS*, III, 142 a, vom 28. Juni 1921.

¹⁵ Vgl. S. Biro, *The Nationalities Problem in Transylvania 1867-1940. A Social History of the Romanian Minority Under Hungarian Rule, 1867-1918 and of the Hungarian Minority Under Romanian Rule, 1918-1949*, New York 1992, S. 379-402; O. Kolar, *Rumänien und seine nationalen Minderheiten von 1918 bis heute*, Wien 1997, S. 128-143; W. Klein, *Die Liquidierung des siebenbürgisch-sächsischen Nationalvermögens*, in: *Nation und Staat* 10 (1936/37), S. 721-730.

Maximalgröße von 250 ha enteignet und entschädigt durch einen Durchschnittspreis der letzten Jahre. In Alt-Rumänien dagegen betrug die Maximalgröße pro Stück Land jeweils 500 ha und entschädigt wurde nach dem etwa zehn Prozent höheren Verkehrspreis.¹⁶ Als Großgrundbesitz wurde zudem auch Land definiert und enteignet, dass sich im Eigentum von deutschen und ungarischen Glaubensgemeinschaften befand und zum Unterhalt des privaten Schulwesens verwendet worden war. Die Höhe der Entschädigungen für das enteignete Land war nicht von der Justiz, sondern vom Gesetzgeber festgelegt worden. Neben dem kirchlichen Gemeinschaftsbesitz wurden auch die insbesondere bei den Ungarn weit verbreiteten Familienfideikomisse aufgelöst, was von rumänischen und serbischen Kommentatoren als besonderer Ausweis dafür gewertet wurde, dass die Agrarreformen dem liberal-individualistischen Eigentumsbegriff Westeuropas folge.¹⁷

Bezeichnend für die Verdrängung des Faktums, dass mit der Agrarreform die bis dahin größte gesetzesförmige Enteignung in der rumänischen Geschichte einhergegangen war, ist der Vortrag Alexandru Costins Anfang April 1922 im „Rumänischen Sozial-Institut“.¹⁸ In seinem wissenschaftlichen Beitrag zur Verfassungsdebatte brachte er es fertig, sämtliche hehren Verfassungsprinzipien bezüglich des Eigentums hoch zu halten, gegen die in der Agrarreform gerade verstoßen worden war, die Agrarreform selbst aber nur in dem Falle zu erwähnen, dass Eigentum an Grund und Boden auf dem Land nur von rumänischen Staatsbürgern gehalten werden könne (Art. 18).¹⁹

Als integraler Teil der Agrarreformen in Rumänien und Jugoslawien kann die Ansiedlung von Mitgliedern der Titularnation aus demographisch aktiven, aber wirtschaftlich passiven Regionen der Altstaaten, wie der rumänischen Moldau oder Serbien und Montenegro in die neuen Provinzen gelten. Nicht nur in den ehemals habsburgischen Provinzen Siebenbürgen, Bukowina und Vojvodina, sondern auch in Bessarabien und der Dobruđa, sowie im Kosovo und in Mazedonien wurden diese Kolonisten auf enteignetem Land angesiedelt. Neben der in der For-

¹⁶ G. A. Klein, *Soziale und nationale Probleme der Agrarreform in Siebenbürgen*, Hermannstadt 1927, S. 11.

¹⁷ Für eine Zwischenbilanz der jugoslawischen Agrarreform aus der Sicht eines hohen Beamten im zuständigen Ministerium vgl. D. Bogojević, *Agrarna reforma*, in: *Jubilarni zbornik života i rada Srba, Hrvata i Slovenaca 1918–1928*, Bd. 1, S. 299–316.

¹⁸ Vgl. A. Costin, *Conceptiile actuale ale proprietății și constituția*, in: *Noua constituție a României în dezbaterile contemporanilor*. București o.J., S. 356–380.

¹⁹ Ebd., S. 379.

schung immer wieder betonten sozialen und politischen Notwendigkeit sowohl für die Agrarreform, als auch für die Kolonisierung,²⁰ ist das ethnopolitische Motiv erst seit Kurzem analysiert worden.²¹ Aus Angst vor dem Übergreifen kommunistischen Gedankenguts aus der Sowjetunion und Ungarn, nicht zuletzt durch die heimkehrenden Soldaten, bedurfte es einer gewissen Landumverteilung in Rumänien wie in Jugoslawien. Diese wurden aber auf eine Art und Weise ins Werk gesetzt, die darauf hindeutet, dass die rumänischen und serbischen Eliten zwar auch von tagesaktuellen Motiven, überhaupt nicht von wirtschaftlichen Überlegungen,²² aber in erheblichem Maße von längerfristigen Überzeugungen geleitet wurden, wie ihre Nation beschaffen sein sollte. Der rumänische und serbische Nationscode waren seit den 1870er Jahren auf die Wiedergutmachung der Nation angeblich zugestoßenen Unrechts ausgerichtet. Die Eliten sahen ihre angestammten Territorien und die Nation durch verschiedene ethnische Gruppen in Zeiten der Herrschaft des Habsburgischen, des Zarischen und des Osmanischen Reiches überfremdet. Dieses „historische Unrecht“ gelte es nun durch vielfältige Maßnahmen wieder gut zu machen, die von physischer Besetzung des Landes bis zur mentalen Re-Nationalisierung reichten.²³ Diese auf mehreren Politikfeldern beobachtbaren Prozesse wurden als „Nationalisierung“ respektive „Rumänisierung“ bzw. „Serbisierung“ bezeichnet.²⁴

²⁰ Am Beginn dieser Wertungsperspektive außerhalb der beiden Länder können gelten: D. Mitrany, *The Land & the Peasant in Rumania. The War and Agrarian Reform (1917–21)*, New York 1968 (zuerst 1930); J. Tomasevich, *Peasants, Politics, and Economic Change in Yugoslavia*, Stanford 1955.

²¹ Vgl. C. Giordano, *Agrarreformen als Potential ethnischer Spannungen in Osteuropa*, in: C. Bosshart-Pflugger u. a. (Hrsg.), *Das Beispiel Jugoslawiens. Das Prinzip der Staatsnation und der Mythos der ethnischen Reinheit*, in: *Nation und Nationalismus in Europa. Kulturelle Konstruktion von Identitäten*, Frankfurt a. M. 2002, S. 463–480. Für die Dobrudscha und das Kosovo vgl. D. Müller, *Staatsbürger auf Widerruf. Juden und Muslime als Alteritätspartner im rumänischen und serbischen Nationscode. Ethnonationale Staatsbürgerschaftskonzepte*, Wiesbaden 2005, S. 362–374, 436–453.

²² Zu einer Beurteilung der wirtschaftlichen Seite der Agrarreformen vgl. D. Müller, *Agrarpopulismus in Rumänien. Programmatik und Regierungspraxis der Bauernpartei und der Nationalbäuerlichen Partei Rumäniens in der Zwischenkriegszeit*. *St. Augustin* 2001, S. 76 ff.; N. Gaćeša, *Agrarna reforma i kolonizacija u Jugoslaviji*, Novi Sad 1984.

²³ Zu einer Analyse des rumänischen und serbischen Nationscodes und dessen Auswirkung auf die Minderheiten- und Staatsbürgerschaftspolitik dieser Staaten vgl. Müller, *Staatsbürger auf Widerruf* (Anm. 31).

²⁴ Aus der Vielzahl einschlägiger Publikationen seien folgende als Beispiele zitiert: V. Jojkić, *Nacionalizacija Bačke i Banata. Etno-politička studija*, Novi Sad 1931;

In beiden Ländern ist bei der Landverteilung in Siebenbürgen und der Vojvodina eine eindeutige Präferenz für Kolonisten und Kriegsteilnehmer zuungunsten der lokalen Bevölkerung zu beobachten. Grosso modo wurden die Deutschen und Ungarn der Provinzen als Vertreter der ehemaligen Fremdherrschaft definiert, so dass auch deren Dorfarmut in nur geringem Maße an der Landzuteilung partizipierte.²⁵ In der Vojvodina wurden ethnische Ungarn und Deutsche als jugoslawische Staatsbürger z. B. nicht in die Listen von Personen aufgenommen, die Land erhalten sollten, so dass sie in den daraus entstandenen Agrarausschüssen kein Wahl- und Mitbestimmungsrecht hatten.²⁶ Aber auch die ortsansässigen Mitglieder der rumänischen und jugoslawischen Titularnation schienen den Bukarester und Belgrader Eliten in nationaler Hinsicht nicht vertrauenswürdig gewesen zu sein. Sei es, weil sie durch die langjährige interethnische Kooperation auf persönlicher Ebene nicht kämpferisch genug waren, sei es, weil sie als Landarbeiter in autonomen Genossenschaften organisiert waren, oder weil sie sich als bäuerliche Mittelschicht für andere wirtschaftliche und politische Partizipationswege einsetzten,²⁷ als die Parteien aus den „Altreichen“.²⁸ Die Ansiedlung der Kolonisten wurde in zweierlei Hinsicht mit ihrer nationalen Mission zur „Wiedergutmachung historischen Unrechts“ verknüpft. In Rumänien wie in Jugoslawien ging das in der Agrarreform ausgehändigte Land nicht sofort in das uneingeschränkte Eigentum des Inhabers über, sondern erst nach bis zu zehn Jahren, in denen er seine nationalen Verdien-

Afirmarea românească în Someș. Patru ani de gospodărie Liberală 1933–1937, Cluj 1937.

²⁵ Vgl. Z. Janjetović, Die Konflikte zwischen Serben und Donauschwaben, in: *Südost-Forschungen* 58 (1999), S. 119–168, hier: S. 142; N. Gačeša, Nemci u agrarnoj reformi i vlastništvu obradivog zemljišta u Vojvodini 1919–1941, in: ders., *Radovi iz agrarne istorije i demografije*. Novi Sad 1995, S. 286–308, hier 290.

²⁶ Vgl. J. Matl, *Die Agrarreform in Jugoslawien*, Berlin 1927, S. 101.

²⁷ Der in der Vojvodina beheimatete „Bund der serbischen Landarbeitergenossenschaften“ versuchte Anfang der 1920er Jahre seinen Ruch als eine von Belgrad autonome Gruppe dadurch abzustreifen, dass er sich für eine Landzuweisung nach folgendem Motto einsetzte: „Das Land den Landarbeitern! In serbischen Gebieten nur an Serben!“ Vgl. R. Marković, *Zemlja zemljoradnicima! U srpskim krajevima samo Srbima!* Zagreb 1921.

²⁸ Für eine Analyse dieser als „ausgeschlagenen Erbschaft“ zu bezeichnenden Ablehnung der in Siebenbürgen von der rumänischen Elite unter habsburgischer Herrschaft integrativen und mobilisierenden Strategie der Nationsbildung in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht vgl. D. Müller, *Wirtschaftsprogrammatik und -politik für den ländlichen Raum Rumäniens. Zwischen Agrarpopulismus und bäuerlichem Mittelstandedenken*, in: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde* 23 (2000) 1, S. 6–23.

ste nachweisen musste.²⁹ In Serbien war der Kolonistenstatus zudem an die Mitgliedschaft in einer staatlichen Genossenschaft verbunden.

Sowohl in wirtschaftlich-sozialer als auch in ethnopolitischer Hinsicht muss Agrarreform wie Kolonisierung als kostspieliger Fehlschlag bewertet werden. Denn weder kam es zu einer Agrarmodernisierung oder auch nur zu einer signifikanten Linderung des Landhungers, noch zu einer nachhaltigen „Wiederinbesitznahme“ der neuen Provinzen durch die Titularnation. Nicht wenige der Kolonisten machten keine Anstalten, ihrer nationalen Mission nachzukommen, verpachteten illegalerweise ihr erhaltenes Land oft wieder an Ungarn oder Deutsche und zogen in die nächstgelegene Stadt, oder verließen die Provinz gänzlich. Der Schaden allerdings, der aus diesen vorwiegend ethnonational motivierten Aktionen erwuchs, ist auf dem Feld der Wirtschaftspolitik als ebenso immens einzuschätzen, wie auf dem der staatsbürgerlichen Praxis.

Zunächst bedeutete die Zehnjahresfrist, nach der das in der Agrarreform verteilte Land in den Vollbesitz der Bauern übergehen sollte, eine erhebliche Einschränkung der *Property rights*. In diesem Zeitraum konnte das Land legal weder beliehen noch veräußert werden, so dass die kleinbäuerlichen Familienwirtschaften vom Bankkapital regelrecht gemieden wurden. Sie konnten somit keine Investitionen tätigen und nur marginal am Markgeschehen teilnehmen. Auch der verbliebene Großgrundbesitz in der Vojvodina (bis zu 300 ha Ackerboden und bis zu 500 ha insgesamt) wurde in gewisser Hinsicht unter Aufsicht gestellt. Ausgestattet mit dem Recht zur Einsichtnahme der Geschäftsbücher, wachten staatliche Kommissionen darüber, dass diese „Bodenflächen mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit den Bedürfnissen der verschiedenen Agrarindustriezweige zur Verfügung“ gestellt „und die nötigen Pflanzen“ gezüchtet wurden.³⁰ Zu dieser wirtschaftlichen Folge der Agrarreform trat eine weitere negative hinzu, die als Einbuße von Rechts- und Erwartungssicherheit charakterisiert werden kann. Die Landverteilung war nicht selten als spontaner Zugriff der Bauern erfolgt

²⁹ In Jugoslawien wurde dabei auf das serbische Heimstättengesetz aus dem Jahr 1836 zurückgegriffen, das eine bestimmte Menge an Land und Nutzvieh als unbelastbares und unveräußerliches Minimum dekretierte. Vgl. J. Petrović, *Okuće ili zaštita zemljoradničkog minimuma*, Beograd 1930, zit. nach: J. Luković, „Das Land soll dem gehören, der es bestellt“. Die jugoslawische Agrarreform der Zwischenkriegszeit – von der Landzuteilung zur Lösung der Bauernfrage, in: *Sozialwissenschaftliches Journal* 2 (2006), im Druck.

³⁰ M. Lukan, *Die Kausalität der Agrarreform in den Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, ihre Gestaltung und Auswirkung* (Dissertation Basel), Ljubljana 1931, S. 59.

und der Umfang des dabei „erworbenen“ Landes wurde in der Regel nicht, bzw. mit großer Verspätung von Katasterbeamten vermessen und im Grundbuch erfasst. Auch das z. B. an die Kolonisten ansgehändige Land wurde aus den oben genannten Gründen nicht auf ihren Namen ins Grundbuch eingetragen. Die Systeme zur Erfassung und Administration von Bodenbesitz, die es als habsburgisches Erbe in Siebenbürgen und der Vojvodina bis 1918 in funktionsfähigem Zustand gab, erlebten in der Zwischenkriegszeit einen markanten Niedergang.³¹ Die Kataster- und Grundbücher verloren in erheblichem Umfang ihre Funktion, Boden-transaktionen in rechtsförmige Ergebnisse münden zu lassen, die die Besitzer wiederum mit wirtschaftlicher sowie politischer Handlungs- und Rechtssicherheit auszustatten in der Lage waren. Stattdessen wurden die Bauern bei ihren Bodentransaktionen, die trotz Veräußerungsverbot des Bodenreformlandes insbesondere seit der Weltwirtschaftskrise gleichwohl stattfanden, auf die vorschriftliche Form des kommunalen Wissens zurückgeworfen, dass ein Kauf oder Verkauf tatsächlich stattgefunden hatte.

Wie ist nun ein solcher Rückbau der Bodenbesitzevidenz bis hin zu Formen vorschriftlicher Interaktion zu erklären? Jedenfalls nur unzureichend mit dem Argument der politischen Eliten aus der Zwischenkriegszeit, man habe zu wenig Geld und Zeit gehabt, um im ganzen Land ein einheitliches Kataster- und Grundbuchsystem zu errichten. Vielmehr ist es notwendig, auf die durch die Agrarreform geschaffene Institution der Agrarverfassung, deren Motive sowie auf das daraus resultierende Anreizsystem zurück zu kommen.³² Die alles überragende Priorität in der Governance von Grund und Boden war in der Zwischenkriegszeit ethnonationaler Art. Folglich schuf die aus der Agrarreform resultieren-

³¹ Für einen allerdings geschönten Überblick über das jugoslawische und rumänische Kataster- und Grundbuchsystem vgl. *Le cadastre, le livre foncier et la reforme agraire en Yugoslavie*, Belgrade 1936; A. Herlea, *Organizarea și principiile publicității imobiliare reale în România după Nirca din 1918*, in: ders., *Studii de istorie a dreptului*, Bd.2, Cluj-Napoca 1985, S. 160–308; N. Boș, *Cartea funciară și expertiza tehnică topo-cadastrală*, București 2003, S. 5–21.

³² In der Neuen Institutionenökonomik wird wirtschaftlicher Wandel maßgeblich als Folge von Änderungen in der Anreizstruktur interpretiert. Institutionen können als formgebundene Beschränkungen – wie z. B. eine egalitär-universalistische Eigentumsordnung oder als formlose Beschränkungen – z. B. als Verhaltenskodex oder Flurzwang – auftreten. Ebenso wie Institutionen dienen auch Organisationen, die z. B. als öffentliche Körperschaften, Rechtspersonen des Wirtschaftslebens und Bildungsanstalten gefasst werden, dazu, die Verhaltensunsicherheit in menschlichen Interaktionen zu minimieren. Vgl. D. C. North, *Institutionen. Institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung*, Tübingen 1992 (zuerst: Cambridge 1990).

de Agrarverfassung ein System, das kaum ökonomische, sondern im Wesentlichen nur nationalpolitische Anreize zu liefern in der Lage war. Weder bei der Landverteilung noch bei den darauf folgenden Boden-transaktionen konnte die wirtschaftlich wünschenswerte Marktlogik wirken, dass der Boden zum besten Landwirt kam. Vielmehr erhielt Land, wer sich als Kriegsfreiwilliger, Freischärler, Kriegsinvaliden etc. am meisten für die nationale Sache verdient gemacht hatte. Deren *Property rights* waren allerdings derart eingeschränkt, dass wiederum der Bodenmarkt mit hohen Transaktionskosten belastet wurde und die Investitionstätigkeit in der Landwirtschaft nahezu zum Stillstand kam. Das Kataster- und Grundbuchsystem in der Vojvodina und Siebenbürgen standen bei den Belgrader und Bukarester Politikern vermutlich schon deshalb in keinem hohen Ansehen, weil es sich um Institutionen des Habsburger Reiches handelte, definitiv aber, weil in ihnen Besitzverhältnisse festgehalten waren, die sich „historischem Unrecht“ verdankten. Zwar wurde in Jugoslawien 1931 der Beschluss gefasst, die habsburgischen Kataster und Grundbücher als Vorbild für ein zu schaffendes gesamtjugoslawisches Bodenevidenzsystem heranzuziehen. Aber ebenso wie in Rumänien, wo ein landesweit einheitliches System erst 1938 beschlossen wurde, kamen die Vermessungsarbeiten über das Stadium von Vorstudien nicht hinaus. Es bleibt festzuhalten, dass die rumänischen und jugoslawischen Gesetzgeber zu keinem Zeitpunkt der Zwischenkriegszeit dieser Frage so viel Bedeutung beimäßen, dass dafür auch größere Mittel bereitgestellt worden wären.

Berücksichtigt man aber die grundsätzlich ethnopolitische Intention der Agrarreform, so scheint auch der Rückbau dieser bürokratisch-professionellen Organisationen zur Administration von Bodenbesitz und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit einer anderen Logik geschuldet zu sein als der einer falschen Prioritätensetzung schlecht informierter Politiker. Vielmehr ist das Zurückgeworfensein von Bauern auf vorschriftliche Transaktionen ein weiterer Baustein in einer forcierten Nationsbildungsstrategie „von oben“, die einerseits ethnonational, andererseits paternalistisch strukturiert war.³³ Unsichere *Property rights* im ländlichen Raum der neuen Provinzen waren der Versuch der Eliten aus dem rumänischen und serbischen Kerngebiet, ein Umfeld zu schaffen, im

³³ Zur politischen Kultur Rumäniens in der Zwischenkriegszeit vgl. D. Müller, Die Zwischenkriegszeit: Politisches System und Staatsbürgerschaft, in: T. Kahl; M. Metzeltin/M.-R. Ungureanu (Hrsg.), Rumänien. Raum und Bevölkerung. Geschichte und Geschichtsbilder. Kultur. Gesellschaft und Politik heute. Wirtschaft. Recht und Verfassung. Historische Regionen. *Österreichische Osthefte* Jg. 48, Wien 2006, S. 279–296.

dem die vermeintlichen Interessen des Ethnostaates gegen die ethnischen Minderheiten, aber auch gegen regionenspezifische Interessen durchzusetzen waren. Um es zuzuspitzen: Zu jedem beliebigen Zeitpunkt sollte sich jeder beliebige Bürger soweit von der politischen Elite und der Administration des Landes abhängig fühlen, dass sein gesellschaftlich-politischer Partizipationshorizont auf Akklamation schrumpfte.

4. Gouvernentalität, Eigentum und Nation

In Michel Foucaults Gouvernentalitätskonzept ist die Herausbildung einer neuen Regierungsweise an der Schwelle zur europäischen Neuzeit eng an die Entwicklung neuer Wissenssysteme und ihrer Indienstnahme durch die staatliche Verwaltung gebunden. Die neue Regierungskunst erschöpfe sich nicht mehr in der Souveränität über Land und Leute, sondern zielle auf „die richtige Anordnung der Dinge, deren man sich annimmt, um sie zu einem angemessenen Ziel zu führen“.³⁴ Zur Erreichung dieses Zieles müsse man „die Dinge“ mittels neu aufkommender Techniken zur Erfassung und Prozessierung von Informationen, wie der Statistik, kennen, um sie dann mit Hilfe des Verwaltungsapparates „richtig anzuordnen“.³⁵ Foucault betont aber auch insbesondere die Akteursseite, wenn er zu bedenken gibt, dass „die Bevölkerung zu verwalten heißt, sie gleichermaßen in der Tiefe zu verwalten, in den Feinheiten und im Detail“³⁶, was nicht ohne ihre aktive Mithilfe denkbar ist. Somit ist das Regiertwerden kein passives Erleiden, sondern ein Zusammenspiel staatlicher Lenkung und Kontrolle mit Formen der Selbstdisziplinierung und -führung.

In einer asynchronen Vergleichsperspektive kann die Entwicklung der Wissenssysteme Kataster und Grundbuch in Rumänien und Jugoslawien nach 1918 mit der Herrschaftskritik des Gouvernentalitätskonzeptes in Beziehung gesetzt werden. Wie gezeigt wurde, besteht im Falle der südosteuropäischen Staaten in der Zwischenkriegszeit ein enger Zusammenhang zwischen der Art und Weise, wie deren Eliten ihren Staat konzipierten und dem Eigentumsregime sowie den Institutionen Kataster und Grundbuch. Das Handeln der Bürger wurde von einem Institutionen- und Organisationsgefüge bestimmt, das von staatlichen Akteuren aus ethnopolitischen, zentralistischen und paternalisti-

³⁴ G. de la Perrière, *Le Miroir politique, œuvre non moins utile que nécessaire à tous monarques, roys, princes, seigneurs, magistrates, et autres surintendants et gouverneurs des Republicques*, Lyon 1555; zit. nach Foucault (Anm. 13), S. 145.

³⁵ Ebd., S. 151 f.

³⁶ Ebd., S. 161.

schen Motiven geschaffen worden war. Das Erreichen des Gesellschaftsprojektes einheitlicher Nationalstaat wurde von den südosteuropäischen Eliten durch ein eigenwilliges Politik- und Verwaltungsmodell angestrebt, das man als bewussten Verzicht auf Verwaltungstiefe und Rechtssicherheit charakterisieren kann, die durch einen intensivierten politisch-paternalistischen Zugriff auf die Bürger als Untertanen ersetzt wurde. Dieser Befund steht im Gegensatz zu den gängigen Annahmen des Gouvernementalitätsansatzes, wo die Herrschaftskritik an der Zunahme staatlich-bürokratischer Macht durch Wissen ansetzt. Spezifisch daran ist allerdings lediglich die konkrete Ausformung des Politik- und Verwaltungsmodells, denn das Entstehen aller Institutionen – nicht nur der in Südosteuropa – im staatlichen Rahmen muss auch auf seine politische Motivation befragt werden.

Gleichwohl weisen die südost- sowie ostmitteleuropäischen Staaten nach dem Ersten Weltkrieg im Vergleich mit denen Westeuropas Besonderheiten auf, die man mit Claus Offe als „Dilemma der Gleichzeitigkeit“ und mit Manfred Hildermeier als „Fluch der Rückständigkeit“³⁷ bezeichnen kann. Einerseits sollte ein Nationalstaat aus Gebieten errichtet werden, die zuvor Jahrhunderte lang Teil anderer Staaten gewesen waren und eine ethnisch und konfessionell heterogene Bevölkerung aufwiesen. Gleichzeitig sollte dies unter den internen Bedingungen des allgemeinen (männlichen) Wahlrechts geschehen, ebenso wie unter dem externen Druck der Übernahme westeuropäischer und US-amerikanischer Werte und Institutionen, wie des Minderheitenschutzes oder eines universalistisch-individuellen Eigentumsbegriffes. Dies alles sollte zudem möglichst schnell vonstatten gehen, um den sich vergrößernden wirtschaftlichen Rückstand zu Westeuropa zu schließen.

Der Rechtshistoriker Peter Häberle hat darauf hingewiesen, dass man sich die Rezeption von Rechtsbegriffen und -institutionen kaum als Totalrezeption, sondern zutreffender als „schöpferische Reproduktion“ vorstellen muss, die insbesondere vom kulturellen Kontext der rezipierenden Gesellschaft abhängig ist.³⁸ Um die Ergebnisse der Rezeption des universalistisch-individuellen Eigentumsbegriffes beurteilen zu können, mag es hilfreich sein, sich die sicherlich schematische Frage zu stellen,

³⁷ Vgl. C. Offe, Das Dilemma der Gleichzeitigkeit. Demokratisierung, Marktwirtschaft und Territorialpolitik in Osteuropa, in: ders., Der Tunnel am Ende des Lichts. Erkundungen der politischen Transformation im Neuen Osten. Frankfurt a. M. 1994, S. 57-80; M. Hildermeier, Das Privileg der Rückständigkeit. Anmerkungen zum Wandel einer Interpretationsfigur der neueren russischen Geschichte, in: *Historische Zeitschrift* 244 (1987), S. 557-603.

³⁸ Vgl. P. Häberle, Europäische Rechtskultur. Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten, Frankfurt a. M. 1997, S. 180 ff.

ob diese Institution Praktiken in der rumänischen und jugoslawischen Gesellschaft änderte, oder ob die Gesellschaften die Bedeutung der Institution umformten. Unter den genannten Bedingungen des Institutionentransfers kann die Frage dahingehend präzisiert werden, ob die Eliten einer Gesellschaft bereit waren, die Institutionen in einer Art und Weise nachzubauen, dass sie dieselbe positive Wirkung auf die Anreiz- und Erwartungsstruktur von Organisationen und Individuen entwickeln konnten, wie dies in Westeuropa der Fall gewesen war. Die nur spärlich vorliegenden Forschungen zu diesem Themenkreis in Südosteuropa deuten in eine andere Richtung. Während ein Strang des negativen Befunds auf die Oberflächlichkeit des Transfers hinweist, betont der andere seine politische Indienstnahme. Auf die erste Debatte, die z. B. im rumänischen Kontext unter dem Schlagwort „Form ohne Inhalt“ bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts zu einem Klassiker der Politik- und Kulturgeschichte gehört, kann hier nicht näher eingegangen werden.³⁹ Mit Blick auf das System von Institutionen und Organisationen haben die Südosteuropahistoriker Holm Sundhaussen und Wolfgang Höpken die Tendenz zu ihrer Indienstnahme insbesondere für nationalpolitische Interessen betont. Selten hätten Organisationen, wie z. B. Genossenschaften oder Berufsverbände das notwendige Maß an Autonomie von staatlichen Behörden erlangen können, um gesellschaftliche Interessen zu bündeln und artikulieren zu können.⁴⁰

5. Ausblick auf die kommunistische und postkommunistische Governance des Bodeneigentums

Der nationalen Überformung des liberal-individualistischen Begriffs und der Praxis des Eigentums an Grund und Boden in der Zwischenkriegszeit folgte eine kommunistische in der Nachkriegszeit. Beiden Perioden war gemein, dass nicht die Interessen, Rechte und Handlungsoptionen des Individuums im Zentrum standen, sondern die vermeintlichen des Nationen- oder Klassenkollektivs. Dementsprechend beschleunigte sich

³⁹ Vgl. L. Maier, Rumänien auf dem Weg zur Unabhängigkeitserklärung 1866–1877. Schein und Wirklichkeit liberaler Verfassung und staatlicher Souveränität, München 1989. Vgl. auch eine Anthologie der wichtigsten Texte dieser Debatte: Teoria formelor fără fond, Galați 1996.

⁴⁰ Vgl. H. Sundhaussen, Institutionen und institutioneller Wandel in den Balkanländern aus historischer Perspektive, in: J. C. Papalekas (Hrsg.), Institutionen und institutioneller Wandel in Südosteuropa, München 1994, S. 35–54; W. Höpken, Zwischen Bürokratie und Bürgertum. „Bürgerliche Berufe“ in Südosteuropa, in: ders./Holm Sundhaussen (Hrsg.), Eliten in Südosteuropa. Rolle, Kontinuitäten und Brüche in Geschichte und Gegenwart, München 1998, S. 68–104.

der Verfall der Grundbücher in der Nachkriegszeit bis hin zu ihrer Nutzung als bloße Archive, während der Aufbau eines auf mathematischen Meßmethoden fußenden Katastersystems erst seit den 1960er Jahren langsam wieder begann. Mit dieser Bedeutungsabnahme von Eigentums- zugunsten von Nutzungsrechten im Bodenrecht korrelierten die sinkende Qualität der Berufsausbildung von Geodäten sowie ein geringeres Sozialprestige dieser Profession. Noch intensiver als in der Zwischenkriegszeit wurde Begriff und Praxis des Eigentums also entindividualisiert und entprofessionalisiert: Die Verfügungsgewalt über das *de jure* im Privateigentum verbliebene Land tendierte gegen Null und die Administration von Eigentum an Grund und Boden wurde auch technisch immer nachlässiger gehandhabt. Das Versprechen einen sich bestärkenden Zusammenhang zwischen Eigentum und selbst bestimmter Lebenswahl und selbstbewusster Teilhabe am politischen Prozess wurde abgelöst durch das technokratisch-ideologische Versprechen der Partei, das Wohl Aller am besten definieren und mittels großer Modernisierungsprojekte auch in der Landwirtschaft umsetzen zu können. Mit James C. Scott könnte man diese Hybris, die keinen Platz mehr für Individuen und deren Eigentum kannte, als *High modernity* charakterisieren, also als eine beschleunigte Modernisierung nach einem zentral formulierten und durchgeführten Plan.⁴¹

Auch in der postkommunistischen Zeit sind im östlichen Europe Agrarreformen durchgeführt worden, allerdings von Land zu Land in stark unterschiedlichem Ausmaß und Kontext. Während sich in Rumänien infolge der Restitution von Land an Alteigentümer oder deren Erben nun wieder mehr als 75 Prozent in privater Hand befindet, haben in Serbiens ländlichem Raum signifikante Verschiebungen des im sozialistischen Jugoslawien im Privateigentum verbliebenen Landes allenfalls durch die Ansiedlung von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina, der Krajina und aus dem Kosovo v. a. in der Vojvodina stattgefunden. In beiden Staaten sind diese Prozesse als populistische ad hoc-Maßnahmen zu interpretieren, die in nur geringem Maße wirtschaftlichen Überlegungen geschuldet waren, sondern zum Machterhalt der alten Eliten im neuen Kontext dienten, deren sicherstes Wählerreservoir in den 1990er Jahren nicht zufällig im ländlichen Raum zu finden war.⁴²

⁴¹ Vgl. J. C. Scott, *Seeing like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed*, New Haven 1998. Als seines der Fallbeispiele für *high modernist*-Konzepte präsentiert er die Kollektivierung in der Sowjetunion, S. 193–222.

⁴² Für eine historische Langzeitperspektive des Wandels im ländlichen Raum Rumäniens und Jugoslawiens vgl. K. Zach, *Agrarsozialer Wandel in Rumänien und*

In methodischer Hinsicht kann den Gouvernamentalitätsstudien im Gefolge von Michel Foucault die fehlende systematische Einsicht in die Historizität ihres Betrachtungsgegenstandes sowie die Zentriertheit ihrer Perspektive auf staatliche Agenturen vorgeworfen werden.⁴³ Wie gezeigt, kann dies im Falle nachholender Modernisierungs- und Nationsbildungsprozesse in Staaten wie Rumänien und Jugoslawien zu gravierenden Problemen der Bewertung des Transfers und der Wirkung von Institutionen und Organisationen führen. Wie nun aber solch eine Institution wie das Eigentum an Grund und Boden nach im 20. Jahrhundert auf der Ebene der bäuerlichen Akteure konkret wirkte, stellt ein methodisches Problem dar, mit dem sich nicht nur Historiker auseinander zu setzen haben. Ob die dem universalistisch-individuellen Eigentumsbegriff innewohnende Versprechen auf Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit sowie Erwartungssicherheit und selbstbewusste Teilhabe am politischen Prozess tatsächlich und in welchem Maße Wirkung entfaltete, kann letztendlich nur auf dieser Ebene eingeschätzt werden. Die vielversprechendsten Ansätze zur Einschätzung dieser Frage sind seit Anfang der 1990er Jahren von Kulturanthropologen entwickelt worden.⁴⁴ Die skeptischen Überlegungen des Anthropologen Chris Hann zu den Entwicklungsperspektiven einer Zivilgesellschaft im postkommunistischen Osteuropa, angesichts einer prekären materiellen Grundlage insbesondere der ländlichen Bevölkerung, weisen auf eine Problemlage hin, die allerdings *longue-durée*-Charakter hat.⁴⁵ Im ge-

Jugoslawien als Beispiel einer Modernisierung in Südosteuropa (1918–1980), in: *Jahrbuch für Geschichte Osteuropas* 36 (1988), S. 504–529; A. Sterbling, Historische und aktuelle Aspekte der „Bodenfrage“ und der Agrarkrise in Siebenbürgen, in: ders., *Kontinuität und Wandel in Rumänien und Südosteuropa. Historisch-soziologische Analysen*, München 1997, S. 15–48. Die Verbindung zwischen politischem Kontext und anthropologischer Beobachtung ist eindrucksvoll bei C. Verdery, *The Vanishing Hectare. Property and Value in Postsocialist Transylvania*, Ithaca 2003.

⁴³ Vgl. M. Pieper; E. Gutiérrez, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Gouvernamentalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept im Anschluss an Foucault*, Frankfurt a. M. 2003, S. 7–21; T. Lemke, S. Krasmann, U. Bröckling, *Gouvernamentalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Ein Einleitung*, in: dies. (Hg.), *Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt a. M. 2000, S. 7–40, hier 18.

⁴⁴ Vgl. C. M. Hann (Hg.), *Property relations. Renewing the anthropological tradition*. Cambridge University Press 1998; Chris Hann and the „Property Relations“ Group, *The Postsocialist Agrarian Question. Property Relations and the Rural Condition*. Münster 2003; F. v. Benda-Beckmann/K. v. Benda-Beckmann/ M. G. Wiber (Hrsg.), *Changing Properties of Property*, New York/Oxford 2006.

⁴⁵ Vgl. C. Hann, Introduction. Political society and civil anthropology, in: ders./E. Dunn (Hrsg.), *Civil society. Challenging western models*, London 1996 S. 1–26;

samen 20. Jahrhundert war die Governance des Bodenrechts in Rumänien und Jugoslawien in einer Art und Weise einer ausschließlich der gouvernementalen Logik folgend strukturiert, dass das Versprechen des Eigentums auf Prosperität und Partizipation im ländlichen Raum selten eingelöst wurde.

Ders., Zivilgesellschaft oder Citizenship? Skeptische Überlegungen eines Ethnologen, in: Europäische Zivilgesellschaft (Anm. 1), S. 85-110.

Sylke Nissen

Die Privatisierung des öffentlichen Raums

1. Einleitung

Seit geraumer Zeit rückt die Frage „Wem gehört die Stadt?“ in den Vordergrund stadtsoziologischen Interesses.¹ Als Ursache dafür gilt eine Reihe von Entwicklungen, die Zweifel am uneingeschränkten Fortbestehen des öffentlichen urbanen Raums wecken. Straßen und Plätze werden optisch umgestaltet und sind kaum noch für die breite Öffentlichkeit zugänglich, städtische Bereiche werden privatisiert und anschließend neuen Nutzungen unterworfen, so dass die mit der Stadt assoziierte Freizügigkeit und Öffentlichkeit zu schrumpfen scheint. Um diesen Verlust von Öffentlichkeit besser einschätzen zu können, möchte ich die stattfindenden Privatisierungstrends etwas genauer betrachten.

Wenn die Frage, wem die Stadt gehört, heute anders entschieden wird als vor einigen Jahren oder in früheren Epochen, muss dies mit der über Eigentum definierbaren Zugänglichkeit und Nutzung zusammenhängen. Daher werde ich zunächst anhand lokaler Eigentumsverhältnisse eine Unterscheidung zwischen „privat“ und „öffentlich“ vornehmen (Kapitel 2). Anschließend skizziere ich die Formen, in denen sich die Umwandlung und Umwidmung urbanen Raums vollzieht (Kapitel 3), und werde dann die sichtbaren Zeichen dieses Prozesses diskutieren (Kapitel 4). Angesichts der Verbreitung von Privatisierungstendenzen, sowohl global als auch konkret im städtischen Raum, möchte ich drei Ansätze zur Erklärung der Ursachen dieser Entwicklung anbieten (Kapitel 5), bevor ich zum Schluss deren erwartbare und zum Teil schon sichtbare Folgen für die Stadt andeute (Kapitel 6).

2. Öffentlicher und privater Raum

Für den folgenden Überblick wähle ich als Basiskriterium zur Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Raum den „Geltungsbe-

¹ E. Blum (Hrsg.), *Wem gehört die Stadt? Armut und Obdachlosigkeit in den Metropolen*, Basel 1996; T. Simon, *Wem gehört der öffentliche Raum? Zum Umgang mit Armen und Randgruppen in Deutschlands Städten*, Opladen 2001; G. E. Frug, *The Emergence of Private Cities in America*, in: *Kritische Justiz* (1999), S. 578-586; A. Feldtkeller, *Die zweckentfremdete Stadt. Wider die Zerstörung des öffentlichen Raums*, Frankfurt a. M. 1994.

reich staatlicher Autorität“². Als Privatisierung gilt demnach „jeder Verantwortungs- und Rechtsübergang von einem staatlichen oder kommunalen Verwaltungsträger auf ein privatrechtliches Rechtssubjekt“³. Dem öffentlichen Raum werden jene Gebäude, Straßen oder Plätze zugerechnet, die sich im Eigentum oder Verantwortungsbereich von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften öffentlichen Rechts befinden. Als Eigentümer von Grund und Boden und Gebäuden kommt in erster Linie die Kommune in Betracht. Aber auch der Bund und die Länder, Gemeindeverbände, Hochschulen und Universitäten gehören in diese Kategorie. Als Anstalten des öffentlichen Rechts können ebenso Wasserwerke, Stadtreinigungsbetriebe oder Verkehrsbetriebe zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zählen. Bei der Deutschen Bahn AG als Eigentümerin der Bahnhöfe sieht es juristisch anders aus. Die Deutsche Bahn ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wegen ihrer historischen Widmung zum öffentlichen Verkehr bezeichnet Hecker die Bahnanlagen dennoch als eine öffentliche Sache.⁴

Als privat sind im Unterschied dazu Gebäude und Grundstücke zu bezeichnen, deren Eigentümer Personen oder Körperschaften privaten Rechts sind. Einzelne Unternehmen, Konzerne oder Unternehmensverbände übernehmen das öffentliche Eigentum. Investoren, Immobilien- und Managementgesellschaften, Dienstleistungsbetriebe oder Einzelhändler sind die wesentlichen Triebkräfte der Privatisierung.

So klar die rechtliche Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Bereichen und privaten und öffentlichen Eigentümern auch zu sein scheint, die von den Bürgern wahrgenommene Gliederung des öffentlichen Raums deckt sich nicht in jedem Fall mit den Eigentumsverhältnissen. Die Inkongruenz hängt damit zusammen, dass man Immobilien nicht ansehen kann, wem sie gehören, und dass die Bürger tradierte Vorstellungen davon haben, was zum öffentlichen und was zum privaten Raum gehört. Realität und Perzeption können dabei auf zwei Arten aus-

² L. Hölscher, Art. „Öffentlichkeit“ in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 423-467, hier S. 438.

³ J. Wolf, *Das Recht des Lebens auf der Straße. Ein Rechtsgutachten zur Privatisierung öffentlicher Flächen und zum Grundrechtsschutz wohnungsloser Menschen*, Dortmund 1999, hier S. 17.

⁴ Die Reform des Unternehmens deutet er als „eine Organisationsprivatisierung, die mit einer nur teilweisen Aufgabenprivatisierung verbunden ist.“ W. Hecker, *Bahnhöfe – Öffentlicher Raum für alle? Zur rechtlichen Stellung der Bahnhöfe, dem Recht auf Zugang und Aufenthalt sowie der Zulässigkeit von Hausverbot*, in: BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (Hrsg.), *Rechtsgutachten im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.*, Bielefeld 2002, hier S. 6.

einander fallen: Privatisierter Raum wird als öffentlicher wahrgenommen oder öffentlicher Raum wird für privat gehalten.

Gegenstand des nächsten Abschnitts sind nun urbane Räume, die entweder im juristischen Sinn im öffentlichen Eigentum lagen oder im soziologischen Sinn öffentlichen Charakter hatten, diesen Status nun verlieren oder zu verlieren scheinen und unter den Einfluss privatrechtlicher oder privatwirtschaftlicher Handlungsrechte geraten – mit Folgen für die sich in der privatisierten Stadt bewegenden Bürger.

3. Formen der Umwandlung

Welche Entwicklungen beobachten wir in der Stadt, die unter dem Stichwort Privatisierung zusammengefasst werden können? Wovon ist also eigentlich die Rede? Die nachfolgend skizzierten Entwicklungen sind alle durch teilweise oder vollständige Übertragung staatlicher bzw. kommunaler Handlungsrechte auf private bzw. privatwirtschaftliche Akteure gekennzeichnet. Den beobachteten Prozessen ist die Einschränkung oder gar der Verlust öffentlicher Kontrolle über den Raum gemein.

Straßen über und unter der Erde

Straßen, auf denen sich alle Gesellschaftsschichten mischen, die allen Bürgern offen stehen und die vielfältigen Nutzungen unterzogen werden, sind die Adern der öffentlichen Stadt.⁵ Die Ausübung von Rechten wie der Versammlungsfreiheit oder Redefreiheit wird mit der Straße verbunden. Wer öffentlich protestiert und seine Meinung kundtut, geht *auf die Straße*.

Der Angriff auf die Straße manifestiert sich nun in dem Einziehen von neuen Ebenen über oder unter der öffentlichen Straße. Der amerikanische Architekturhistoriker Trevor Boddy bezeichnet diese Entwicklung als „Bau der analogen Stadt“,⁶ als Simulation des Urbanen.

Kennzeichnend für die analoge Stadt sind so genannte *Skyways*. Dabei handelt es sich um Wege, Arkaden oder überdachte Brücken, die im ersten oder zweiten Stockwerk Gebäude verbinden oder durch Gebäude hindurchführen. Vorläufer dieses Typs privatisierter Wege ist sicher das Kaufhaus GUM in Moskau, das sich über mehrere Blocks erstreckt und dessen Inneres aus einem zusammenhängenden Netz von Wegen und Brücken besteht. Eine Mikroausgabe eines Skyways kann man in Ham-

⁵ Vgl. J. Jacobs, *The Death and Life of Great American Cities*, New York 1961 (Nachdruck 1992), S. 29

⁶ T. Boddy, *Underground and Overhead: Building the Analogous City*, in: M. Sorkin (Hrsg.), *Variations on a Theme Park*, New York 1992, S. 123-153.

burg nutzen, wo der Fußweg vom Dammtor-Bahnhof über Hauptverkehrsstraßen und durch ein Geschäftsgebäude hindurch zu den Kolonnaden, einer Fußgängerzone führt. In dem Hausdurchgang befinden sich zahlreiche Geschäfte. Das weltweit größte Netzwerk solcher Skyways befindet sich nach Angaben von Boddy in Calgary, wo die innerstädtische Quadratmeile (ungefähr 2,5 qkm) vollständig von diesen Wegen in knapp 5 m Höhe durchzogen ist.

Unter der Erde werden ebenfalls neue Wege geführt, die Fußgängerverbindungen zwischen Gebäuden und/ oder zwischen unterirdischen Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs herstellen. Prototyp dieses Typs ist das Rockefeller Center in Manhattan, wo das Muster des für New York typischen Straßengitters durch eine Reihe von „Ladenstraßen“ reproduziert wird, die mehrere Gebäude unterirdisch miteinander verbinden. Das Rockefeller Center war auch Vorbild des umfangreichen unterirdischen Straßennetzes, das in Montreal seit den 1960er Jahren angelegt wurde und inzwischen rund 1,7 Millionen qm Bürofläche, 1.400 Boutiquen, zwei Kaufhäuser, 3.800 Hotelzimmer, 11.500 Parkplätze, drei Konzerthallen, zwei Bahnhöfe und zahlreiche Wohnblocks miteinander verbindet.⁷

Grünanlagen und Plätze

Auch zu ebener Erde mehren sich die Anzeichen der Privatisierung der Stadt. Bei Parks und Plätzen, die im Bürokratendeutsch als *öffentliche Anlagen* bezeichnet werden, sind vor allem drei Trends zu beobachten: Entweder wird die gesamte Anlage privatisiert, die Pflege und der Betrieb der Grünanlage werden in die Hände von Privatunternehmen, Interessengemeinschaften oder Anrainern gegeben oder die Anlage bleibt in der Verantwortung der Kommune, wird aber jenen Prioritäten und Bedürfnissen angepasst, die die Administration in der Bevölkerung zu beobachten meint. In allen diesen Fällen werden die Plätze, Parks und Grünanlagen mit Blick auf gewandelte Nutzungsinteressen umgestaltet. Das kann heißen, dass die Anlage umzäunt und nach Ende üblicher Geschäftszeiten abgeschlossen wird, oder dass sie nach bestimmten Prinzipien möbliert wird. Der Platz kann so umgestaltet werden, dass er besonders gut einsehbar ist. Öffentliche Bedürfnisanstalten werden entfernt oder haben ebenfalls Büroöffnungszeiten.

Ein häufig herangezogenes Beispiel für die Privatisierung eines öffentlichen Parks ist der Bryant Park in Manhattan, der unmittelbar an die New York Public Library angrenzt. Das Landschaftsdenkmal wird von

⁷ Boddy (Anm. 6), S. 147.

der Bryant Park Restoration Corporation betrieben. In den 1980er Jahren wurde die Grünanlage erneuert, zivile und uniformierte Sicherheitskräfte und Polizeibeamte auf Streife geschickt, die Öffnungszeiten auf die Bürozeiten abgestimmt sowie regelmäßige kommerzielle Nutzungen wie Konzerte und Modenschauen eingerichtet. Rund um die wiederhergestellten viktorianischen Kiosks ist der Bryant Park, wie die Soziologin Sharon Zukin festhält, zur visuellen und räumlichen Repräsentation der öffentlichen Kultur nur noch der Mittelschichten geworden, eine „pacification by cappuccino“.⁸

Eine besondere Form nicht-öffentlicher Plätze stellen Plazas dar, kleine Plätze, die in oder an Gebäuden liegen und „privately owned public spaces“ darstellen.⁹ Die Plazas an der Grenze zum öffentlichen Raum sind vor allem in den USA wegen der dort geltenden Baurichtlinien verbreitet. Um die verdichtete Bauweise auszugleichen, wird die Anlage von Plazas zum Beispiel im Eingangsbereich von Hochhäusern politisch gefordert, aber auch gefördert. Ergebnis sind „Vorgärten zu den Hochburgen des Kapitals“,¹⁰ die meist nach innen orientiert und exklusiv gestaltet sind und dadurch eine bestimmte, zahlungskräftige Klientel anziehen.

Bahnhöfe, Shopping Malls, Business Improvement Districts (BIDs)

Bahnhöfe sind Orte des Transits¹¹ und waren in dieser Funktion bislang zentrale Orte städtischer Öffentlichkeit. Seit einigen Jahren beobachten wir in zahlreichen Bahnhöfen die Metamorphose zu einem *Einkaufszentrum mit Gleisanschluss*. In Leipzig hat die Einkaufs-Center-Entwicklungsgesellschaft ECE das gesamte Bahnhofsgebäude gekauft, nur Gleise, Schienen und Längsbahnsteige blieben im Besitz der Deutschen Bahn AG. Die Räume des Reisezentrums oder des Wartesaals hat die Bahn von der ECE angemietet. Durch visuelle wie räumliche Zurückdrängung der mit dem Reisewunsch verbundenen Funktionen eines Bahnhofs und durch den Umbau weiterer Teile der Bahnhofsgebäude zu überdachten Geschäftszeilen sind Bahnhöfe als innerstädtische Sonderform der Shopping Malls zu betrachten.

In Einkaufspassagen, der Urform der Malls, wird der öffentliche Straßenraum zwischen bestehenden Einzelhandelsgeschäften nachträg-

⁸ S. Zukin, *The Culture of Cities*, Oxford 1995, hier S. 32.

⁹ J. Wehrheim, *Die überwachte Stadt*, Opladen 2002, hier S. 165.

¹⁰ M. Wagner, *Privatisierung von Kunst und Natur im öffentlichen Raum. Die Plazas von Manhattan*, in: H. Häußermann; W. Siebel (Hrsg.), *New York. Strukturen einer Metropole*, Frankfurt a. M. 1993, S. 286-299, hier S. 298.

¹¹ Vgl. Wehrheim (Anm. 9).

lich überdacht, und/ oder die bauliche Anlage wird so verändert, dass eine Unterscheidung von *draußen* und *drimmen* erkennbar wird. Kunden treten durch ausgewiesene, meist schmale, leicht kontrollierbare Eingänge ein und bewegen sich in Räumen mit semi-öffentlichem Charakter.

Als Shopping Malls oder Shopping Center gelten dagegen neu errichtete, häufig auf der grünen Wiese angesiedelte Einkaufszentren. Hier werden verschiedene Einzelhändler an einem Ort zusammengeführt, künstliche Ladenstraßen mit Phantasienamen sind vollständig umbaut und häufig auch überdacht. Die erste derartige Mall der Welt wurde 1954 in der Nähe von Minneapolis errichtet und versammelte 72 Geschäfte und 500 Parkplätze an einem Ort. Heute gehen die Malls weit über den reinen Einkaufszweck hinaus und versprechen den Kunden Erholung wie im Urlaub. Die bis 2005 größte Mall der Welt, die West Edmonton Mall in Kanada erstreckt sich über 500.000 qm und beherbergt 800 Geschäfte, elf Kaufhäuser, 110 Restaurants, einen Eislaufplatz, ein Hotel, eine Kapelle, 20 Kinos, 13 Nachtclubs sowie einen Indoor Amusement Park, einen Indoor Water Park und den größten Parkplatz der Welt.¹² Das Innere der Mall ist mit Wasserläufen durchzogen, in denen echte Pinguine und falsche Haie schwimmen und eine Nachbildung von Christopher Columbus' Schiff Santa Maria besichtigt werden kann.

Während in den USA mit über 40.000 Shopping Centern und monatlich 190 Millionen Kunden¹³ der Zenit der Entwicklung überschritten sein könnte, nahm die Zahl von Einkaufszentren und Malls in der Bundesrepublik vor allem in den neunziger Jahren rapide zu und liegt inzwischen bei rund 420. Eines der größten Einkaufszentren ist das CentrOberhausen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 70.000 qm. Zu den modernsten Malls in Deutschlands gehört der zwischen Leipzig und Halle gelegene Saale-Park, der im Zuge des kürzlich vorgenommenen Umbaus zu „Nova Eventis“ umbenannt wurde und damit seinen Charakter vom Einkaufs- zum Erlebniszentrum wandelte. „Mit Nova Eventis entsteht an der Stelle des heutigen Saale-Parks eine vollkommen neue und zukunftsorientierte Shopping-, Service- und Erlebniswelt mit faszinierender Wasserlandschaft, Sportangeboten und einem Abenteuerspiel-

¹² Vgl. M. Crawford, The World in a Shopping Mall, in: M. Sorkin (Hg.), Variations on a Theme Park, New York 1992, S. 3-30. Zurzeit ist nur die South China Mall in Dongguan/China mit fasten auf 900.000 qm Ladenfläche größer als die WEM. Vgl. D. Barboza, China Builds Malls on Gigantic Scale, The New York Times, 25.05.2005.

¹³ Vgl. Wehrheim, Anm. 9.

platz. Neues Herzstück von Nova Events ist der zweigeschossige, glasüberdachte Einkaufsbereich mit zwei parallel verlaufenden Malls, insgesamt 3.000 Metern Schaufensterfronten, vier Rotunden sowie drei ellipsenförmigen Event-Malls.¹⁴

Business Improvement Districts (BIDs) stehen in engem Zusammenhang mit Shopping Malls und umgebauten Bahnhöfen. BIDs sind vor allem in den USA zu finden, im deutschen Sprachraum entsprechen dem Prinzip der BIDs am ehesten als Vereine gegründete Arbeitsgemeinschaften von Einzelhändlern. Durch BIDs oder Arbeitsgemeinschaften wird das Management öffentlichen Raums quasi in Public-Private-Partnerships übertragen, mit dem Ziel, das Image des städtischen Raumes und damit seine kommerzielle Nutzung zu verbessern. Ansässige Geschäftsleute und Grundstückseigentümer werden zur Zahlung einer Art Sondersteuer herangezogen, mit der von der kleinräumigen Wirtschaftsförderung bis zur Sauberkeit und Sicherheit der Straßen die Angelegenheiten im Bereich des BIDs finanziert werden.¹⁵

Privatisierung des Wohnens – Gated Communities

Dass Wohnraum in dieser Reihe von Privatisierungstendenzen auftaucht, mag auf den ersten Blick paradox klingen, denn die Wohnung ist im Unterschied zu den vorgenannten Beispielen Ort des Privaten per se. Aber auch die Organisation des Wohnens ist Entwicklungen unterworfen, die das Verhältnis von privat und öffentlich beeinflussen.

Gated Communities sind zum Schlagwort für eine Wohnform geworden, die sich verstärkt seit Beginn der 1980er Jahre vor allem in den USA verbreitet und in Europa und in asiatischen Metropolen schon einige Ableger entwickelt hat. Besonderes Kennzeichen ist die bauliche Trennung der Gated Community von dem sie umgebenden Umland durch Zäune oder Mauern. Diese Abgrenzung weckt Assoziationen zum Ghetto. Allerdings liegt ein wesentlicher Unterschied darin, dass Ghettos unfreiwillige Segregation bedeuten, die mit Diskriminierungen und wirtschaftlichem Ausschluss der Bewohner verbunden ist.¹⁶ Das Leben in Gated Communities dagegen ist freiwillig.

¹⁴ www.ece.de/de/shopping/center/nel/nel2.jsp.

¹⁵ Für die Arbeitsgemeinschaft *Zeil aktiv e.V.*, die sich die Neudefinition der Frankfurter Zeil zur Aufgabe gemacht hat, vgl. www.zeil-online.de/ und G. Anders, Stadt der Öffentlichkeit, Frankfurt a. M. 1998. Ähnlich auch die Berliner *AG City eV/ Kudamm und Seitenstraßen*, www.agcity.de.

¹⁶ P. Marcuse, Ethnische Enklaven und rassistische Ghettos in der postfordistischen Stadt, in: W. Heitmeyer/R. Dollase/O. Backes (Hrsg.), Die Krise der Städte, Frankfurt a. M. 1998, S. 176-193.

„Gated communities are residential areas with restricted access in which normally public spaces are privatized. They are security developments with designated perimeters, usually walls or fences, and controlled entrances that are intended to prevent penetration by nonresidents. They include new developments and older areas retrofitted with gates and fences, and they are found from the inner cities to the exurbs and from the richest neighborhoods to the poorest.“¹⁷

Zu Gated Communities im weitesten Sinne gehören Doorman Building, nachträglich geschlossene Straßenzüge und Gated New Towns bzw. Wohnparks. Die umzäunten, von der Nachbarschaft abgetrennten Ansiedlungen sind je nach ihrer Funktion als Haupt-, Zweit-, Ferien- oder Alterswohnsitz unterschiedlich angelegt und gestaltet. Blakely und Snyder halten auf der Basis ihrer USA-weiten Erhebung drei Typen von Gated Communities fest: *Lifestyle* Gated Communities umfassen Alterswohnsitze, Golf- und Freizeit-Club-Anlagen, während die *Prestige* Communities Statusbedürfnisse befriedigen und Enklaven der Reichen sind. Die Verbreitung von *Security Zone* Communities schließlich spiegelt gestiegene Sicherheitsbedürfnisse und Angst vor Kriminalität wider. In den vergangenen fünfzig Jahren ist die Zahl der Gated Communities allein in den USA auf rund 20.000 angestiegen.

4. Zeichen der Privatisierung

Die skizzierten Veränderungen, die verdeutlichen, dass sich der Charakter der Stadt als Ort der Öffentlichkeit verändert, möchte ich in sechs Stufen zusammenfassen:

1. Umgestaltung öffentlicher Räume durch privates Management und das Anbringen eines Zeichensystems mit privatem Charakter (Fußgängerzonen, BIDs)
2. Semiprivatisierung öffentlichen Raums durch Übertragung von Nutzungsrechten und Instandhaltungsaufgaben auf private Träger (Parks, Grünanlagen)
3. Errichtung privater Räume mit öffentlichem Charakter (Skyways, Plazas, Shopping Malls)
4. Vollprivatisierung im Zuge des Verkauf von quasi-öffentlichen Immobilien (Bahnhöfe)
5. Vollprivatisierung durch den Verkauf von öffentlichen Immobilien (Veräußerung kommunaler Grundstücke)

¹⁷ E. J. Blakely; M. G. Snyder, *Fortress America. Gated Communities in the United States*, Washington, D.C. 1999, hier S. 2.

6. Vollprivatisierung durch den Verkauf von öffentlichen Immobilien, unter Umständen mit politisch-administrativer Ausgliederung aus dem örtlichen Verband (gated communities)

Die Folgen dieser Formen der Privatisierung des öffentlichen Raums sind für weite Teile der Bevölkerung bislang kaum spürbar, werden für den aufmerksamen Beobachter jedoch durch bauliche, personelle und technische Zeichen sichtbar.

Bauliche Zeichen der Privatisierung

In den neuen privatisierten Räumen, die dem Konsum gewidmet sind oder in räumlichem Zusammenhang mit ihm stehen, also vor allem in Shopping Malls, aber auch in Plazas, Skyways und Underground Cities nehmen architektonische und landschaftsgärtnerische Elemente zu, die selektierende Funktionen haben. Kontrollierte Gartenarchitektur sorgt dafür, dass die unerwünschte Klientel nicht ungestört ist bzw. nicht unbeobachtet bleiben kann. Die Verwendung bestimmter Materialien macht den Aufenthalt ungemütlich. Randflächen aus kaltem Stein, Bänke mit Armlehnen im Abstand von 80 cm oder erhöhte Sitzflächen ohne Rückenlehnen („Präsentierteller“) sind entweder zum Schlafen völlig ungeeignet oder unbequem. Durch kostbare Naturstoffe wie hochpolierten Marmor auch für den Boden, durch moderne Kunst am Bau oder durch „Versatzstücke der Natur“ – Palmen, Wasserläufe, Springbrunnen – wird ein subtiles „Zeichensystem der Exklusion“ geschaffen,¹⁸ das diejenigen, die diese privatisierten Räume nicht nutzen sollen, sehr wohl verstehen. Die zahlungskräftige Kundschaft hingegen soll mithilfe dieses Zeichensystems in ihrer Konsumneigung unterstützt werden.

In dieser Logik werden Ladenstraßen der Skyways oder Untergrundstädte gern als rein technische Maßnahme präsentiert, um den Unbilden des Wetters zu entkommen und um Fußwege zu erleichtern. Deshalb sind sie auch in hohem Maße akzeptiert. Dies darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, so Trevor Boddy, dass diese bauliche Entwicklung zugleich das Wegfiltern der Mittelschichten von den Straßen zu ebener Erde bedeutet und damit ein Verschwinden der letzten Zone des physischen Kontaktes von Angehörigen diverser ethnischer und sozialer Herkunft, von Lebensstilen und Werten zur Folge hat.¹⁹ In Gated Communities ist, wie der Name schon sagt, die manifeste Abtrennung des Wohnraums von seiner Umgebung, durch Zäune, Mauern und Tore in Verbindung mit Einlasskontrollen erkennbar.

¹⁸ Wagner (Anm. 10), hier S. 287.

¹⁹ Vgl. Boddy (Anm. 6), S. 150.

Personelle Zeichen der Privatisierung

In den privatisierten Räumen deutscher Städte nimmt die Präsenz von Reinigungs- und Sicherheitskräften spürbar zu. Auf der Basis der labilen Kombination von Hausordnungen und Jedermannrechten halten die Angestellten privater Wachdienste unerwünschte Klientel fern. Rechtliche Grundlage ihres Handelns sind delegierte Besitzrechte nach § 859 und 860 BGB. Ihre Interventionsbefugnisse basieren auf den Regelungen vor allem des BGB und StGB zu Notwehr, Nothilfe, Notstand, Selbsthilfe, Hausrecht und dem Recht zur vorläufigen Festnahme. Die Hausordnung der Deutschen Bahn, die an den Zugängen zum Bahnhof aushängt, untersagt das „Durchsuchen von Abfallbehältern“ ebenso wie „Betteln und Belästigen von Personen“ oder „Übermäßigen Alkoholgenuss“ und droht: „Festgestellte Verstöße gegen die Hausordnung führen zu Hausverweis, Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadensersatzforderungen. Den Anordnungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der von uns zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Unternehmen ist Folge zu leisten.“²⁰ Im Rahmen des konsequent verfolgten so genannten 3-S-Konzeptes für Sicherheit, Sauberkeit und Service betreibt die Bahn eine permanente und nahezu lückenlose Überwachung ihres Geländes. „In den 3-S-Zentralen laufen alle Informationen zusammen; hier werden die Bilder aus den Videokameras, Meldungen per Telefon oder Funk, Notrufe entgegengenommen und ausgewertet, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die 3-S-Zentralen steuern und veranlassen die Service-, Sicherheits- und Sauberkeitsaktivitäten im und um den Bahnhof.“²¹ Durch die neuen Eigentumsverhältnisse auf den Bahnhöfen sind darüber hinaus noch weitere Wach- und Sicherheitsdienste zuständig. Für das oben erwähnte Leipziger Beispiel bedeutet dies, dass neben der Bahn-Sicherheitsgesellschaft der Sicherheitsdienst des ECE-Managements, das Ordnungsamt der Stadt Leipzig, die Polizei und die Bundespolizei (ehemals Bundesgrenzschutz) den Bahnhofsbereich kontrollieren. Wer auf der Basis der Hausordnung der Deutschen Bahn des Gebäudes verwiesen wird, muss in Leipzig auch den Vorplatz „bis zur Bordsteinkante“ verlassen, weil dieser im Geltungsbereich der Hausordnung und in der Zuständigkeit der ECE liegt.²²

²⁰ <http://www.bahnhof.de/site/bahnhofe/de/ost/leipzig/service/sicherheit/sicherheit.html>

²¹ Ebd., (Anm. 18).

²² M. Krause, Leipzig goes West. Gefahrenabwehrverordnungen -- Platzverweise -- „vertreibende Hilfe“ dargestellt am Beispiel Leipzigs, in: T. Simon (Hrsg.), Wem gehört der öffentliche Raum? Zum Umgang mit Armen und Randgruppen in Deutschlands Städten, Opladen 2001, S. 80-103, hier S. 94.

Technische Zeichen der Privatisierung

In sämtlichen skizzierten privatisierten oder semi-privatisierten Räumen werden alle genannten Maßnahmen von der technischen Aufrüstung durch Videoüberwachung begleitet. Begründet mit steigendem Unsicherheitsgefühl und wachsendem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nimmt die Verbreitung von Videokameras rasant zu. Die offizielle Funktion der Kameraüberwachung besteht in der Prävention von Straftaten. Latent beeinflussen die überwiegend privat betriebenen Kameras den Zugang und die Nutzbarkeit des öffentlichen Raums, wirken sich auf das Verhalten der Bürger unter dem Auge der Kamera aus und fördern die schon in den anderen Zeichensystemen der Privatisierung vorhandene Tendenz zur Selektion zwischen erwünschten und unerwünschten Nutzern. Dabei sind nicht die materielle Kamera, ihr Installationsort oder die Eigentumsverhältnisse an Kamera, Installationsort und Beobachtungsraum entscheidend, sondern die Deutung der Situation und ihrer Konsequenzen durch die beobachteten Personen.

Im Zuge der virtuellen Privatisierung des öffentlichen Raums durch Videoüberwachung wird das individuelle Recht auf Privatheit in der Öffentlichkeit eingeschränkt. Das Urteii des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat diesem Trend kaum Einhalt gebieten können.

5. Warum wird privatisiert?

Ein Defizit der inzwischen zahlreichen Studien zur Privatisierung des öffentlichen Raums besteht in der geringen Aufmerksamkeit für die Akteure der eben skizzierten Entwicklungen. Die Privatisierung der Stadt ergibt sich nicht gleichsam naturwüchsig als Ergebnis beispielsweise ökonomischer Umstrukturierungsprozesse. Privatisierung *passiert* nicht in den Städten, wie Anders vermutet,²³ sondern kommunale Akteure werden aktiv. Die Interessen der lokalpolitischen Akteure richten sich auf die Bewahrung oder Wiederherstellung kommunaler Handlungsfähigkeit und auf die Verbesserung der Position der Stadt im interkommunalen Standortwettbewerb. Neben dem lokalen Gemeinwohl müssen insbesondere jene, die in verantwortlichen Positionen als Bürgermeister, Stadtdirektoren oder Stadtkämmerer den Verkauf des öffentlichen Eigentums vollziehen, die Wahrung ihrer individuellen politischen Interessen im Blick haben und sich um ihre Aussichten auf den Erfolg bei der nächsten Kommunalwahl kümmern. Die folgenden Abschnitte deuten

²³ Vgl. Anders (Anm. 15) S. 48.

an, dass die Chancen, all diese Ziele zu erreichen, durch Privatisierungsakte erhöht werden können.

Privatisierung zum kommunalen Schuldenabbau

Die meisten Kommunen befinden sich in einer permanent angespannten Haushaltssituation. Ähnlich wie der Umbau der Stadtverwaltungen zu Dienstleistungsunternehmen nach den Prinzipien des New Public Management²⁴ führt die Privatisierung öffentlichen Eigentums zur Entlastung kommunaler Haushalte. Die Stadtkämmerer verkaufen das so genannte Tafelsilber in Form von öffentlichen Immobilien oder Unternehmen und übertragen die Instandhaltung und den Betrieb öffentlicher Anlagen auf private Investoren. Neben Wohnungen verkaufen die Kommunen Eigenbetriebe wie Wasserwerke, Kliniken oder Verkehrsbetriebe, allein 2005 wurde in der Bundesrepublik städtisches Eigentum im Wert von 5,7 Milliarden Euro privatisiert.²⁵ Durch den Verkauf von Tafelsilber sehen die kommunalen Akteure in zweierlei Hinsicht einen Ausweg aus ihrer Zwangslage: Der finanzielle Handlungsspielraum wächst wieder, während der Zuständigkeitsbereich der Kommunen verringert wird.²⁶ Dies heißt zugleich aber auch, dass bei faktisch bestehen bleibender Aufgabenverantwortung der Kommunen deren Handlungsmöglichkeiten nach der Privatisierung öffentlichen Raums eingeschränkt werden und ihr Einfluss auf die Entwicklung der sozialräumlichen Struktur der Stadt sinkt.²⁷

Privatisierung zur Erhöhung der Sicherheit

Die Privatisierung öffentlichen Raums entspricht aus einem weiteren Grund den Interessen kommunaler Akteure. Zu den sichtbaren Verände-

²⁴ Vgl. u. a. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung. Das neue Steuerungsmodell. Begründungen, Konturen, Umsetzungen. KGSt-Bericht 5/1993, S. Kropp, Modernisierung des Staates in Deutschland: Konturen einer endlosen Debatte, in: Politische Vierteljahresschrift (2004) 3, S. 416-439.

²⁵ K.-P. Schmid, Alles muss raus. Schrumpft sich der Staat gesund? Die deutschen Städte und Gemeinden privatisieren, was das Zeug hält – nicht aus ökonomischer Vernunft, sondern aus reiner Finanznot, in: DIE ZEIT, Nr. 26 vom 22.06.2006.

²⁶ Diese Annahme könnte ein Trugschluss der Kommunen sein, wenn der Einschätzung von Wolf zuzustimmen ist. In seinem Rechtsgutachten zur Privatisierung öffentlicher Flächen betont er, Privatisierungen seien „kein Instrument zur Befreiung von staatsrechtlicher Aufgabenverantwortung.“ (Anm. 3) hier S. 12.

²⁷ H. Häußermann, Die Privatisierung der Stadt, in: E. Schröter (Hg.), Empirische Policy- und Verwaltungsforschung. Lokale, nationale und internationale Perspektiven, Opladen 2001, S. 41-62.

rungen im privatisierten Raum gehört die Installation einer Sicherheitsarchitektur. Die Umgestaltung von Räumen, die neue Einschbarkeit von Grünflächen, deren Umzäunung, verbreitete Videoüberwachung und der Einsatz privater Sicherheits- und Ordnungsdienste sollen den Bürgern ein Gefühl des Schutzes geben und den Eindruck vermitteln, dass die Kommune die städtische Entwicklung unter Kontrolle hat. Das Konzept der Bahnservicegesellschaft für Sicherheit, Sauberkeit und Service²⁸ lässt sich als kommunales Handlungsmotto auf die Stadt übertragen und kommt den Bedürfnissen weiter Teile der Bevölkerung entgegen. Entscheidend für die Beurteilung der wachsenden Sicherheitsarchitektur ist das Sicherheitsgefühl der Bürger. Dieses wiederum wird weniger von der objektiven Sicherheitslage als von der subjektiven Einschätzung der individuellen Bedrohung durch Kriminalität beeinflusst. Viele Bürger sehen sich zum großen Teil kontrafaktisch als potentielle Opfer von Straftaten.²⁹ Eine solche Inkongruenz wird als Ergebnis „moralischer Panik“ interpretiert, für deren Entstehen nicht so sehr die tatsächliche Kriminalitätsbelastung von Bedeutung ist, sondern „dass überhaupt Fälle bestimmter Kriminalität auftreten, wie deren massenmediale Konstruktion erfolgt, und dass die Darstellung Rezeption und Rezeptoren findet.“³⁰

Die Bekämpfung von Kriminalität ist ein für die kommunalen Akteure wichtiges, weil rasch Erfolg versprechendes Handlungsfeld. Denn für die Verstärkung sicherheitspolitischer Anstrengungen sprechen aus lokalpolitischer Sicht mehrere Gründe. Zum einen kann die Arbeit der Polizei lokal gesteuert werden, zweitens wird der (finanzielle) Einsatz für Sicherheit von der Bevölkerung unterstützt, drittens profitiert der größte Teil der Bevölkerung von sinkenden Kriminalitätsraten und honoriert dies viertens mit einem generalisierten Vertrauensvorschuss für die Lokalpolitiker.³¹ Ähnlich wie in den USA ist in europäischen Städ-

²⁸ S. Anm. 20.

²⁹ W. Achelpöehler; H. Niehaus, Videoüberwachung – das wachsame Auge des Gesetzes, in: G. Munier/Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *Kriminalität und Sicherheit*, Berlin 2002, S. 135-144, hier S. 140.

³⁰ H.-J. Albrecht, *Kriminalität, Kriminalitätsangst, Unsicherheitsgefühle, Kriminalpolitik und deren Folgen*, in: *Criminologische Vereinigung (Hrsg.), Retro-Perspektiven der Kriminologie. Stadt – Kriminalität – Kontrolle*. Freundschaftsgabe für Fritz Sack zum 70. Geburtstag, Hamburg 2001, S. 59-76, hier S. 67. Vgl. auch J. Foster, *Kriminalität und Strafverfolgung in London. Zur Interdependenz von öffentlichem Klima, Medien und Politik*, in: S. Nissen (Hrsg.), *Kriminalität und Sicherheitspolitik. Analysen aus London, Paris, Berlin und New York*, Opladen 2003, S. 13-42.

³¹ Vgl. S. Nissen, *Die regierbare Stadt. Metropolenpolitik als Konstruktion lösbarer Probleme*. New York, London und Berlin im Vergleich, Wiesbaden 2002.

ten Kriminalitätsbekämpfung deshalb zu einem wichtigen kommunalen Aufgabenfeld geworden.³² Die kommunale Handlungsfähigkeit scheint jedoch bei dem Versuch, die Lücke zwischen Sicherheitsgefühl und Sicherheitslage zu schließen, an Grenzen zu geraten. Es besteht die Gefahr, dass die Sicherheitserwartungen verunsicherter Bürger nicht ausreichend erfüllt werden können, wenn die Kommunalverwaltungen mit der Bereitstellung von Sicherheit überfordert sind, weil die angespannte Finanzlage sich auch auf die für die Polizei zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt und die personellen Kapazitäten nicht ausreichen, um mittels Polizeipräsenz das Sicherheitsgefühl zu erhöhen. Mit der Privatisierung von Teilen des öffentlichen Raums versucht die Kommune daher, die Sicherheitsverantwortung an den neuen Eigentümer zu übertragen, zu dessen Angeboten die Etablierung der neuen Sicherheitsarchitektur gehört.

Globalisierung und Festivalisierung

Parallel zu der sicherheitspolitischen Überforderung der Kommunen beobachten wir die Tendenz, dass sich immer mehr Städte in den globalen Wettbewerb um Standorte, Investoren, Touristen und Konsumenten begeben. Die Kommunen interpretieren sich selbst als *global* oder wenigstens als *national player* und bemühen sich mit Blick auf investitionsbereite Firmen und konsumbereite Touristen um eine Neubestimmung von Charakter, Eigenschaften, Erfordernissen des Urbanen.³³ Der verstärkte Konkurrenzdruck der Städte und deren Wunsch nach erhöhter Konkurrenzfähigkeit findet seine Entsprechung in den Angeboten privater Unternehmen. Die Städte geben durch die Anpassung ihres Stadtbildes, durch die Ansiedlung von Center-Management-Gesellschaften, durch die Fokussierung auf die Konsuminteressen kaufkräftiger Touristen oder ansässiger Mittelschichten ihren individuellen Charakter preis und beugen sich den Investoren, die die kommerziellen Interessen zu befriedigen scheinen. Kaum eine Stadt wagt es noch, Grundleistungen im internationalen Wettbewerb *nicht* anzubieten, so dass das Bild der Innenstädte in wachsendem Maße von Malls mit den immer gleichen Ladenketten, übersichtlichen Grünanlagen mit unbequemen Sitzgelegenheiten, edlen Baumaterialien, schwarz gekleideten Security-Kräften und Videokameras in allen möglichen Variationen geprägt wird.

³² Vgl. H. Ortner/A. Pilgram/H. Steinert (Hrsg.), Die Null-Lösung. Zero-Tolerance-Politik in New York – Das Ende der urbanen Toleranz, Baden-Baden 1998.

³³ Vgl. H. Häußermann/W. Siebel, Neue Urbanität, Frankfurt a. M. 1987.

6. Folgen der Privatisierung

Die eindeutige Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Sphären wird schwieriger, der traditionelle urbane, öffentliche Raum schrumpft. Trotz der angesprochenen, nachvollziehbaren Gründe für die Veräußerung kommunalen Eigentums und die Privatisierung öffentlichen Raums, muss über die bereits eingetretenen und erwartbaren Konsequenzen dieser Entwicklung nachgedacht werden.

Mit der Übertragung von staatlichen oder kommunalen Aufgaben an private Organisationen oder Individuen ist der Übergang von Verantwortung und Macht verbunden. „Vormals getrennte private und öffentliche Räume (sind) in der postmodernen Gesellschaft Diffundierungsprozessen unterworfen ... Privates Eigentum, daraus abgeleitete Rechte der Gefahrenabwehr, Hausrechte und an Profitsicherung orientierte Ordnungskonzepte erobern über ihr gleichsam angestammtes Terrain hinaus ... die Sphäre des Konsums, der Freizeit, des Wohnens, der Bildung, der Gesundheitsfürsorge usw.“³⁴ Wenn kommunales immobiles Eigentum privatisiert wird, überträgt nicht nur die Kommune Ordnungsfunktionen auf private Dienstleistungsanbieter, sondern der Staat gibt in den neu geschaffenen privaten Räumen sein Gewaltmonopol ab. Die Privatisierung von Teilen des öffentlichen Raums eröffnet den Kommunen einen Ausweg aus dem Dilemma, einerseits die Attraktivität der Städte steigern zu wollen, andererseits aber keine ausreichende rechtliche Handhabe für die dazu erforderliche Vertreibung der unliebsamen Klientel zu haben. Die Kommunen müssen den Aufenthalt von so genannten Stadtstreichern und Bettlern oder der öffentliche Konsum von Alkohol dulden, denn sie „sind nicht befugt, abweichende Verhaltensweisen zu kriminalisieren, wenn diese die Rechte anderer nicht einschränken.“³⁵ Der private Eigentümer ehemals öffentlichen Raums dagegen delegiert seine Rechte zum Schutz des Eigentums an Sicherheitsfirmen, nutzt sein Hausrecht, und schließt per Hausordnung genau diese Klientel aus.³⁶ So ist innere Sicherheit in privatisierten Bereichen nicht mehr Aufgabe des Staates, wird nicht mehr vorrangig durch die Polizei gewährleistet und unterliegt keiner demokratischen Kontrolle mehr. „Öffentliche Sicher-

³⁴ M. Voß, Privatisierung öffentlicher Sicherheit, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie (Hrsg.), Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung, Opladen 1993, S. 81-102, hier S. 89.

³⁵ U. Bösebeck, Stadtluft macht frei – und unsicher. Innere Sicherheit, Randgruppen und Stadtentwicklung, in: G. Munier/Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Kriminalität und Sicherheit, Berlin 2002, S. 119-133, hier S. 122.

³⁶ Zur potentiellen Verfassungswidrigkeit dieses Vorgehens vgl. Wolf (Anm. 3).

heit ist in beträchtlichem Umfang ein Gegenstand privater Betätigung geworden.“³⁷

Die Privatisierungstendenzen werden von weiten Teilen der Bevölkerung bislang kaum wahrgenommen, die Konsequenzen in Form von Sicherheit und Sauberkeit von vielen sogar begrüßt. Dennoch halten zahlreiche Beobachter die Entwicklung zur Privatisierung der Städte rechtlich, demokratiepolitisch und sozial für problematisch.³⁸ Im Zentrum des lokalwirtschaftlichen Interesses steht nicht der Bürger, der an Öffentlichkeit partizipiert, sondern der Konsument. Mit wachsender Privatisierung ist die Stadt nicht mehr allen Einwohner im gleichen Maße zugänglich, die Partizipation am demokratischen Gemeinwesen *Kommune* ist nicht mehr allen Bürgern im gleichen Maße möglich, und die kommunalen Akteure leisten diesem Wandel Vorschub.

³⁷ Voß (Anm. 34), S. 91. In Grenzbereichen wie den umfunktionierten Bahnhöfen bemühen sich die Verteidiger des öffentlichen Raums, die Nutzungsrechte auch der Nicht-Konsumenten zu wahren (vgl. Hecker, Anm. 4). Im Gegenzug versichern sich die privaten Sicherheitsdienstleister dort, wo ihnen „rechtliche Schranken gegenüber Eingriffen in die Rechte von Bürgern verbleiben, ... der freiwilligen Unterwerfung der Betroffenen“ (Voß, Anm. 32, S. 85).

³⁸ Vgl. Wolf (Anm. 3), Bösebeck (Anm. 35), Hecker (Anm. 3). P. Sijpkens; D. Brown, *Montreal's Indoor City: 35 Years of Development, Montreal 1997*. Online unter: www.ovi.umontreal.ca/documents/ovi_sijpkens-dbrown.pdf

Horst-Peter Götting

Die Komplexität von Schutzrechten am Beispiel des geistigen Eigentums

1. Einleitung

Die Komplexität meines Themas führt zu Unübersichtlichkeit und Unsicherheit. Eine Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, durch die Herausbildung von Ordnungsprinzipien und Systematik einen Beitrag zur Übersichtlichkeit und Sicherheit zu leisten. Voraussetzung hierfür ist, dass man sich unter verschiedenen Perspektiven dem Phänomen der Komplexität des geistigen Eigentums nähert. Es geht deshalb zunächst darum, die richtigen Fragen zu stellen, damit man eine Chance hat, die richtigen Antworten zu finden. Der Zweck dieses Beitrags besteht nicht darin, Lösungen zu präsentieren, sondern Aufgaben zu definieren. Dementsprechend münden die Überlegungen in Fragen ein, die als Anregung für weitere Forschungen dienen sollen.

Ganz generell besteht eine wesentliche Funktion des Rechts darin, Zuordnungsfragen zu lösen. Im öffentlichen Recht vollzieht sich dies im Verhältnis zwischen Staat und Bürger und umgekehrt. Das Zivilrecht regelt das Verhältnis der Bürger zueinander. Dabei spielt die Zuordnungsfunktion des Eigentums eine wesentliche Rolle. Die Diskussion über die „Wissens-“ oder „Informationsgesellschaft“ hat dazu geführt, dass zunehmend auch das geistige Eigentum, das früher kaum Beachtung gefunden hat, in den Blickpunkt eines breiteren öffentlichen Interesses gerückt ist. Zugespitzt geht es dabei um die für die „Informationsordnung“ zentrale Frage, wem die Zugangsrechte zu Informationen und die Nutzungsrechte an Informationen zustehen.

Mit dem Begriff „geistiges Eigentum“ werden die Rechte an immateriellen, geistigen Gütern bezeichnet, die durch den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht geschützt werden. Während das Patentrecht, das die klassische Materie des gewerblichen Rechtsschutzes darstellt, den Schutz technischer Innovation bezweckt, geht es beim Urheberrecht traditionell in erster Linie um den Schutz kultureller Leistungen; allerdings spielen in jüngerer Zeit technisch geprägte Produkte, wie insbesondere Computersoftware und Datenbanken, eine immer größere Rolle. Ungeachtet der insofern festzustellenden Tendenz einer Annäherung des Urheberrechts an die Schutzgegenstände des Patentrechts auf-

grund einer stärkeren „Technisierung“ und einer Zurückdrängung der ästhetischen Ausrichtung, bestehen hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs des gewährten Schutzes grundsätzliche Unterschiede. Nach der so genannten Dichotomie von Form und Inhalt schützt das Urheberrecht im Prinzip lediglich die Verkörperung einer persönlich-geistigen Schöpfung, lässt aber deren Inhalt ungeschützt. Demgegenüber gewährt das Patentrecht ein Exklusivrecht am Inhalt der durch das Patent geschützten technischen Lehre.

Hinsichtlich dieser Unterschiede des Schutzzumfangs kann man von einem beweglichen System sprechen. Während das Urheberrecht, das an geringe Schutzvoraussetzungen geknüpft ist und formlos ipso jure mit Vollendung des Schöpfungsakts entsteht, einen geringen Schutzzumfang aufweist, ist dieser bei dem von einer eingehenden registerrechtlichen Prüfung abhängigen Patent ungleich weiter gefasst. Unter dem Blickwinkel der mit beiden Schutzrechten verbundenen Informationsverarbeitung könnte man, auf eine kurze Formel gebracht, folgende Charakterisierung vornehmen: Das Urheberrecht schützt die Verkörperung von Information, das Patentrecht schützt den Inhalt von Information.

Bisher ist es nicht gelungen, das „geistige Eigentum“ in die Dogmatik und die daraus resultierenden Denkstrukturen der rechtswissenschaftlichen Disziplin zu integrieren. Der Grund hierfür liegt im Kern darin, dass die Zivilrechtsdogmatik noch immer fast ausschließlich von einem auf das Sacheigentum fokussierenden Prinzipiendenken geprägt ist. Bestimmend ist die für das Sacheigentum maßgebliche Vorstellung, dass eine Person eine Herrschaftsmacht über einen Gegenstand, typischerweise eine Sache, ausübt.¹ Die Idee eines solchen Herrschaftsverhältnisses des Subjekts über das Objekt ist auch kennzeichnend für den tradierten Begriff des „subjektiven Rechts“, der lange Zeit einen Grundbaustein der Zivilrechtsdogmatik bildete. Die Nachwirkungen sind bis heute spürbar, wenn hoch angesehene Kapazitäten der Zivilrechtswissenschaft das allgemeine Persönlichkeitsrecht als eine „Missgeburt“ bezeichnen,² weil es nicht dem Typus eines subjektiven Rechts entspricht. Der Persönlichkeit könne nämlich kein Herrschaftsrecht über sich selbst zugesprochen werden.³

¹ Siehe H.-P. Götting, *Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte*, Tübingen 1995, S. 5 ff.

² D. Medicus, *Bürgerliches Recht*, 20. Aufl., 2004, Rdnr. 615.

³ Zustimmend V. Beuthien, Was ist Vermögenswert, die Persönlichkeit oder ihr Image?, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 56 (2003) 17, S. 1220-1222, hier S. 1221; kritisch dazu H.-P. Götting, Sanktionen bei Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)* 106 (2004) 10, S. 801-808, hier S. 805, insbesondere Anm. 43.

Das Strukturprinzip einer Herrschaftsbeziehung des Subjekts über das Objekt versagt aber auch bei den Rechten des geistigen Eigentums. Beim Sacheigentum geht man davon aus, dass das Zuordnungsobjekt und das Zuordnungsobjekt und die in diesem Verhältnis bestehende Herrschaftsmacht klar definierbar ist. Demgegenüber führt beim geistigen Eigentum die Komplexität des Schutzgegenstandes zu einer Komplexität der Befugnisse, die dem Rechtsinhaber zustehen. Während das sachenrechtliche Eigentum im Ausgangspunkt materiell greifbar ist, ist das geistige Eigentum in seinem Kern nur schwer definierbar und besteht von vorneherein nur in einem Bündel verschiedener Nutzungsbefugnisse. Die Komplexität dieser Nutzungsbefugnisse muss aufgrund eines permanenten Prozesses der Interessenabwägung immer wieder neu definiert werden.

Aufgrund der technologischen Entwicklung müssen das Individualinteresse an exklusiver Nutzung und das Allgemeininteresse an ungehindertem Zugang und Nutzung von Informationen stets aufs Neue ausbalanciert und justiert werden. Während Befugnisse bezüglich des Sacheigentums tendenziell vorgegeben sind und nicht als begründungsbedürftig empfunden werden, ist das geistige Eigentum a priori begründungsbedürftig und unterliegt in seinen verschiedenen Ausprägungen einem dauernden, insbesondere auch ökonomischen Rechtfertigungszwang.

In Anknüpfung an die angesprochenen Fragen soll die Problematik des „geistigen Eigentums“ unter den Aspekten des historisch-philosophischen Hintergrunds (2.), der ökonomischen Rechtfertigung (3.) sowie der Standortbestimmung des geistigen Eigentums im Rahmen der Zivilrechtsdogmatik (4.) beleuchtet werden. In diesem Zusammenhang soll auch der Frage nachgegangen werden, ob sich über die klassischen Materien des geistigen Eigentums hinaus aufgrund richterlicher Rechtsfortbildung ein „geistiges Eigentum“ an der eigenen Persönlichkeit herausgebildet hat (5.). Schließlich erscheint es nahe liegend, zur Abrundung des Bildes der Frage Aufmerksamkeit zu schenken, ob und gegebenenfalls welche Rückwirkungen die für das geistige Eigentum gewonnenen Erkenntnisse auf das Verständnis des Sacheigentums haben (6.).

2. Historisch-philosophischer Hintergrund

Das Recht des geistigen Eigentums ist ein relativ junges Rechtsgebiet, das, anders als das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), nicht in einer bis in das Römische Recht zurückreichenden Tradition verwurzelt ist. Nach ersten Vorläufern im Privilegienwesen konnte sich die Idee des

geistigen Eigentums erst im Zuge der Aufklärung entwickeln und endgültig erst mit der Revolutionsgesetzgebung in Frankreich durchsetzen, durch die sie aufgrund einer naturrechtlichen Ableitung positiv-rechtlich anerkannt wurde.⁴ Wegbereiter war dabei die Arbeitstheorie von *John Locke*.⁵ Die Vorstellung, dass jemand unabhängig von Geburt und Herkunft aufgrund seiner schöpferischen Leistungen ein „natürliches Recht“ erwirbt, das als Menschenrecht unveräußerlich ist, ist von einem emanzipatorischen Ansatz getragen, die das geistige Eigentum geradezu als eine revolutionäre Errungenschaft erscheinen lässt.

In der gegenwärtigen Diskussion über die EU-Verfassung, aber auch im Rahmen der World Intellectual Property Organization (WIPO), keimt immer wieder die Frage auf, ob und gegebenenfalls in welchem Maße sich unter heutigen Verhältnissen das „geistige Eigentum“ noch naturrechtlich begründen lässt, obwohl bei quantitativer Betrachtung, jedenfalls faktisch, die Rechtsinhaberschaft von Kapitalgesellschaften dominiert und der persönlichkeitsrechtliche Bezug, der bis heute die Konzeption des Urheberrechts prägt, stark in den Hintergrund getreten ist.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die philosophischen Schriften über die Unrechtmäßigkeit des Büchermachdrucks (u. a. auch von *Kant* und *Fichte*)⁶, die gerade in Deutschland das ursprünglich sehr idealistische Leitbild des geistigen Eigentums geprägt haben, das bis heute nachwirkt und zum Teil die „industriepolitische Dimension“⁷, die nicht nur das Patentrecht, sondern auch das Urheberrecht inzwischen angenommen hat, verdeckt. Andererseits hat aber die naturrechtliche Komponente gerade im wirtschaftlichen Verteilungskampf zwischen Schöpfern und Verwertern erhebliche Bedeutung, weil sie als Grundlage

⁴ Siehe für das Patentrecht: R. Kraßer, Patentrecht, Ein Lehr- und Handbuch, 5. Aufl., München 2004, S. 57; siehe für das Urheberrecht: E. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., 1980, Berlin/Heidelberg/New York, S. 55 ff.

⁵ Siehe allgemein B. Ludwig, „Regierungen entstehen wieder auf die althergebrachte Art, nämlich durch Erfindungen und Übereinkunft der Menschen“, John Lockes Eigentumstheorie, in: A. Eckl/B. Ludwig (Hrsg.), Was ist Eigentum, München 2005.

⁶ Siehe B. Dölemeyer/D. Klippel, Der Beitrag der deutschen Rechtswissenschaft zur Theorie des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland, Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, Band I, Weinheim 1991, S. 185-237, hier S. 199; M. Vogel, Geschichte des Urheberrechts, in: G. Schrickler (Hrsg.), Kommentar zum Urheberrecht, München 2006, Einleitung, Rdnr. 63, 64.

⁷ Siehe G. Schrickler, Kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, in: G. Schrickler, (Hrsg.), Kommentar zum Urheberrecht, München 2006, Einleitung, Rdnr. 9.

für das Argument dient, dass Schöpfer tunlichst an den Erträgen zu beteiligen sind, die aus ihrer Leistung gezogen werden.⁸ Die Frage lautet deshalb: Welche Bedeutung hat die naturrechtliche Fundierung im Sinne der Theorie des geistigen Eigentums unter heutigen ökonomischen Verhältnissen?

3. Ökonomische Rechtfertigung

Unabhängig von oder in Verbindung mit dem persönlichkeitsrechtlichen Argument werden die Rechte am geistigen Eigentum mit ökonomischen Gründen gerechtfertigt. Den Schwerpunkt bilden dabei verschiedene Spielarten der Anreiz- und Belohnungstheorie. Sie beruhen auf der These, dass der technische oder kulturelle Fortschritt auf Dauer nur dann gesichert werden kann, wenn ein Anreiz für schöpferische Leistungen geboten wird, der darin besteht, dass dem Erfinder oder dem Urheber, wenn auch zeitlich befristet, das exklusive Recht eingeräumt wird, seine Leistungen zu verwerten. Umgekehrt wird daraus die Annahme abgeleitet, dass ein fehlender Leistungsschutz dazu führt, dass Konkurrenten unter Ersparnis von Forschungs- und Entwicklungskosten die fremde Leistung nachahmen und damit die Amortisation der getätigten Investitionen verhindern.

Die Kehrseite dieser ökonomischen Ableitung von Rechten des geistigen Eigentums bildet der kartellrechtliche Ansatz, wonach die Zuerkennung von Rechten des geistigen Eigentums zwangsläufig einen, unter Umständen massiven Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit mit sich bringt. Es wird versucht, diesen Widerspruch durch das Paradoxon „Wettbewerbsförderung durch Wettbewerbsbeschränkung“ aufzulösen.⁹ Dies beruht auf der Unterstellung, dass der Wettbewerb langfristig durch die Leistungsanreize gefördert wird, die durch Rechte an geistigem Eigentum gesetzt werden. Ungeachtet dessen besteht ein permanentes Spannungsverhältnis zum Kartellrecht, das in geradezu antagonistischer Weise darauf angelegt ist, gegen Wettbewerbsbeschränkungen einzuschreiten. Die mit dem geistigen Eigentum verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen müssen deshalb mit dem hinter dem Kartellrecht stehenden Prinzip der Wettbewerbsfreiheit in Einklang gebracht werden. Ökonomisch gesehen handelt es sich um den Widerstreit der

⁸ Siehe G. Schricker, Geistiges Eigentum, Allgemeininteresse und sozialer Schutz der Urheber, in: G. Schricker (Hrsg.), Kommentar zum Urheberrecht, München 2006, Einleitung, Rdnr. 15 ff.

⁹ Siehe den Überblick bei H.-P. Götting, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht als Mittel der Techniksteuerung, in: K. Vieweg (Hrsg.), Techniksteuerung und Recht, Köln 2000, S. 122-149, hier S. 125 ff.

Antipoden des sog. Innovations- und sog. Imitationswettbewerbs. Vor diesem Hintergrund sollten die verschiedenen ökonomischen Rechtfertigungstheorien kritisch hinterfragt werden.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer viel beachteten Entscheidung auf der Basis des Kartellrechts aufgrund der mit einem Urheberrecht verbundenen Monopolstellung den Rechtsinhaber zur Erteilung einer Zwangslizenz verurteilt.¹⁰ Auf internationaler Ebene spielt das Problem der Zwangslizenz neuerdings eine wesentliche Rolle, wenn es um die Bereitstellung von Arzneimitteln für die Bekämpfung von epidemischen Krankheiten, wie insbesondere des Aids-Virus, geht, der sich in den afrikanischen Entwicklungsländern in dramatischer Weise mit verheerenden Folgen ausbreitet. Die Leitfrage lautet deshalb: Welche ökonomische Rechtfertigung erfährt das Recht des geistigen Eigentums und in welchem Verhältnis steht es zum Kartellrecht?

4. Zivilrechtsdogmatische Standortbestimmung

Integration des Begriffs des geistigen Eigentums in der Zivilrechtsdogmatik

Wie bereits oben angedeutet, ist das Recht des geistigen Eigentums bis heute ein Fremdkörper in der Zivilrechtsdogmatik geblieben. Auf der anderen Seite zwingt die wirtschaftliche Bedeutung dazu, eine konzeptionelle Neuorientierung vorzunehmen, die sich von der historisch bedingten, einseitigen Ausrichtung auf das Sacheigentum löst. Hierfür spricht die kaum zu überschätzende wirtschaftliche Bedeutung „geistiger Güter“, die in ihrer Wertigkeit das reine Sacheigentum an Produktionsmitteln inzwischen bei weitem übersteigen.

Aus rechtshistorischer Sicht ist zunächst festzustellen, dass sich der Begriff des „geistigen Eigentums“ in Deutschland bis heute nicht unangefochten etablieren konnte. Dieser Befund steht in deutlichem Kontrast zum angelsächsischen Rechtskreis, wo ganz selbstverständlich von *intellectual property* gesprochen wird. Entsprechendes gilt auch für das französische Recht, wo als Oberbegriff der verschiedenen Schutzrechte der Begriff des *propriété intellectuelle* (oder auch *propriété artistique* und *propriété industrielle*) anerkannt ist.¹¹

¹⁰ EuGH, GRUR Int. 44 (1995) 6, S. 490 – Magill; siehe auch EuGH, GRUR 106 (2004) 6, S. 524 – IMS Health/NDC Health.

¹¹ Siehe V. Jänich, Geistiges Eigentum – eine Komplementärserscheinung zum Sacheigentum?, Tübingen 2002; H.-P. Götting, Der Begriff des Geistigen Eigentums, in: GRUR 108 (2006) 5, S. 353-358, hier S. 353 f.; A. Ohly, Geistiges Eigentum?, in: Juristenzeitung (JZ) 58 (2003) 11, S. 545-554.

Dass sich der Begriff des geistigen Eigentums in Deutschland nicht durchsetzen konnte, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass man in der Zivilrechtsdogmatik an der traditionellen Ansrchtung des römischen Eigentumsbegriffs, an den *res corporales*, festhielt.¹² Gegenwärtig wird unter dem Eindruck der zunehmenden Internationalisierung und der Gebräuchlichkeit des Begriffs *intellectual property* darüber diskutiert, ob als Entsprechung dazu auch im deutschen Recht der Begriff des „geistigen Eigentums“ fester etabliert werden sollte.

Rechtshistorisch ist in diesem Zusammenhang ferner bemerkenswert, dass sich das Recht des geistigen Eigentums vollständig außerhalb des BGB entwickelt hat, obwohl entsprechende Kodifikationen des Patentrechts, des Geschmacksmusterrechts und in Ansätzen auch des Urheberrechts schon vor dem Erlass des BGB vorhanden waren und es deshalb sachlich nahe gelegen hätte, jedenfalls eine Verbindung mit dem Eigentumsbegriff des BGB herzustellen. Obwohl das BGB zwischenzeitlich eine Vielzahl von Änderungen erfahren hat, steht dies bis heute aus. Im Unterschied hierzu versucht man in den osteuropäischen Ländern, insbesondere auch im Rahmen der Russischen Föderation, bei der Neukonzeptionierung des Zivilrechts die Aspekte des geistigen Eigentums zu integrieren.¹³ Aus deutscher Sicht ist festzustellen, dass der Eigentumsbegriff des Art. 14 Grundgesetz (GG) so weit gefasst ist, dass er sich auch auf das geistige Eigentum erstreckt.¹⁴ Insofern besteht eine Divergenz zwischen Zivilrecht und Verfassungsrecht. So stellt sich die Frage: Sollte der Begriff des „geistigen Eigentums“ in die deutsche Zivilrechtsdogmatik integriert werden?

Verhältnis von Sacheigentum und geistigem Eigentum

Wenig beachtet wurde bisher die sich mit der Anerkennung des „geistigen Eigentums“ zwangsläufig stellende Frage, in welchem Verhältnis dieses zum traditionellen „Sacheigentum“ steht. Bei den Kollisionen zwischen beiden Rechten lassen sich grob zwei verschiedene Ebenen unterscheiden: Zum einen geht es ganz allgemein um das Verhältnis der Rechte des geistigen Eigentums zu den Rechten an Sachgegenständen, in denen sich dieses verkörpert. Der dabei auftretende Konflikt wird durch den so genannten Erschöpfungsgrundsatz¹⁵ gelöst, wonach der „geistige Eigentü-

¹² Siehe Jänich (wie Anm. 11), S. 35 ff.; Götting (wie Anm. 11), hier S. 355 f.

¹³ Siehe H.-J. Ahrens, Brauchen wir einen Allgemeinen Teil der Rechte des Geistigen Eigentums?, in: GRUR 108 (2006) 8, S. 617-624, hier S. 619.

¹⁴ Götting (wie Anm. 11), hier S. 357.

¹⁵ Siehe U. Joos, Die Erschöpfungslehre im Urheberrecht. Eine Untersuchung zur Rechtsinhalt und Aufspaltbarkeit des Urheberrechts mit vergleichenden Hinwei-

mer“ die Verfügungsbefugnis des „Sacheigentümers“ bezüglich eines Gegenstandes, der mit Zustimmung des „geistigen Eigentümers“ in den Verkehr gebracht worden ist, grundsätzlich nicht beschränken kann.

Abgesehen von dieser allgemein auftretenden Konfliktsituation gibt es eine Reihe von Einzelfällen, in denen es zu einer Kollision kommen kann. Dies betrifft insbesondere das Urheberrecht, wie etwa bei einem Konflikt zwischen dem Integritätsinteresse des Urhebers bei einem Bauwerk und dem Gebrauchsinteresse des Bauwerkeigentümers¹⁶ oder der Frage des Zugangsrechts des Urhebers eines Werkes der bildenden Kunst.

So stellt sich die Frage: Wie lassen sich die Konflikte zwischen „Sacheigentum“ und „geistigem Eigentum“ lösen?

Die Überlappung von Schutzrechten

Bisher weitgehend ungeklärt ist auch die Frage, in welchem Verhältnis die verschiedenen Ausprägungen der Rechte des geistigen Eigentums zueinander stehen. Virulent wird die Problematik vor allem im Falle der Kumulation des „multiplen“ Schutzes bei einer „Sukzession“ von Schutzrechten, durch welche die intendierte zeitliche Befristung verlängert oder gänzlich außer Kraft gesetzt wird.

Besonders pointiert zeigt sich ein Wertungswiderspruch, wenn der patentrechtlich auf 20 Jahre begrenzte Schutz einer technischen Gestaltung durch das zeitlich unbefristete Markenrecht mit Blick auf die Herkunftsfunktion perpetuiert wird. Überlappungen können auch beim urheberrechtlichen und geschmacksmusterrechtlichen Schutz auftreten. Abzuklären ist, welche Wertungswidersprüche ergeben sich im Falle eines „multiplen“ Schutzes und wie lassen sich diese auflösen?

Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz

In Umkehrung zur Kumulation von Schutzrechten gibt es Fälle, in denen (vermeintlich) Schutzlücken auftreten, die durch das Wettbewerbsrecht geschlossen werden und im Ergebnis zu einer Überschreitung der Grenzen führen, die grundsätzlich durch die Schutzvoraussetzungen gezogen wer-

sen auf Warenzeichenrecht, Patentrecht und Sortenschutz, München 1991; C. Berger, Die Erschöpfung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts als Ausprägung der Eigentumstheorie des BGB, in: Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 201 (2001), S. 411-450.

¹⁶ Grundlegend Reichsgericht vom 8.6.1912, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 79, S. 397 – Sirenen; siehe zum aktuellen Konflikt wegen der Abweichung der Bauausführung des Berliner Hauptbahnhofs vom Architektenentwurf H. Wefing, Unter einem Kissen aus Glas und Luft, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.5.2006, S. 33.

den, von denen die Gewährung von Rechten des geistigen Eigentums abhängig gemacht wird. Ein Instrument für einen solchen „erweiterten Nachahmungsschutz“ bildet der sog. ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz, der von der Rechtsprechung auf der Grundlage der wettbewerbsrechtlichen Generalklausel von Fall zu Fall im Wege einer Interessenabwägung gewährt wird.¹⁷ Damit wird faktisch ein auf richterlicher Rechtsfortbildung beruhendes, ungeschriebenes flexibles geistiges Eigentumsrecht geschaffen. Im Schrifttum findet diese Praxis zum Teil nachdrückliche Unterstützung, zum Teil trifft sie auf heftige Ablehnung.

Hier stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz und den spezialgesetzlich geregelten Rechten des geistigen Eigentums.

5. Persönlichkeitsrechte als geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum an der Persönlichkeit

Die Frage der Schaffung neuer Formen des geistigen Eigentums aufgrund richterlicher Rechtsfortbildung stellt sich auch mit Blick auf die Kommerzialisierung von Persönlichkeitsrechten. Es ist gängige Praxis geworden, dass das Bildnis, der Name oder andere Persönlichkeitsmerkmale prominenter Persönlichkeiten im Rahmen von umfassenden Merchandisingstrategien planmäßig vermarktet werden. Diese Kommerzialisierung hat dazu geführt, dass die Rechtsprechung des BGH zunächst den vermögenswerten Charakter von Persönlichkeitsrechten anerkannt und in jüngster Zeit nach intensiven Diskussionen im Schrifttum¹⁸ auch die Vererblichkeit der „vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts“ bejaht hat.¹⁹ Die Frage einer Übertragbarkeit unter Lebenden sowie die Problematik der Zwangsvollstreckung in „Persönlichkeitsrechte mit vermögensrechtlichen Gehalt“ wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden und hat auch im Schrifttum wenig Beachtung gefunden.

Die verschiedenen Aspekte der Kommerzialisierung münden in die Grundsatzfrage ein, ob es ein „geistiges Eigentum“ an der eigenen Persönlichkeit gibt. In den meisten Bundesstaaten der USA ist ein auf Richterrecht oder gesetzlichen Bestimmungen beruhendes *right of publicity* entwickelt worden, das speziell auf den Schutz der bei der Vermarktung

¹⁷ Siehe A. Beater, *Nachahmen im Wettbewerb*, Tübingen 1995.

¹⁸ Siehe Götting (wie Anm. 1), *passim*; A. Freitag, *Die Kommerzialisierung von Darbietung und Persönlichkeit des ausübenden Künstlers*, Baden-Baden 1993; B. Seemann, *Prominenz als Eigentum*, Baden-Baden 1996.

¹⁹ Grundlegend BGH GRUR 105 (2000) 8, S. 709 – Marlene Dietrich.

des Publizitätswerts tangierten kommerziellen Interessen zugeschnitten ist und als *property right* qualifiziert wird.²⁰

Eine Metamorphose vom Persönlichkeits- zum Immaterialgüterrecht (geistigen Eigentum) ist im deutschen Recht nicht unbekannt. So wurde insbesondere das Markenrecht, vor allem wegen der Dominanz der Personenmarken ursprünglich als ein Persönlichkeitsrecht angesehen und erst später aufgrund einer fortschreitenden „Vergegenständlichung“ als vollständig fungibles Immaterialgüterrecht (Recht des geistigen Eigentums) betrachtet.²¹ Zwischen dem Markenrecht und der Kommerzialisierung von Persönlichkeitsmerkmalen bestehen enge Zusammenhänge, weil diese zum Zwecke des Merchandising regelmäßig als Marke eingetragen werden und damit bezüglich bestimmter Benutzungsförmn (markenmäßige Benutzung) zu einem von der Person vollständig abgelösten Immaterialgut werden.²² Die zentrale Frage lautet hier: Gibt es ein Recht des „geistigen Eigentums“ an den eigenen Persönlichkeitsmerkmalen?

Persönlichkeitsrechte und andere Eigentumsrechte

In diesem Zusammenhang gewinnt wiederum das Problem der Koinzidenz multipler Schutzrechte an identischen Gegenständen Bedeutung. Ein typisches Beispiel hierfür ist das Recht am eigenen Bild, bei dem sich diese Konfliktlage auch in der Gesetzesgeschichte des Bildnisschutzes manifestiert. Das Bildnis eines Prominenten kann neben dem Sacheigentum am Substrat der Verkörperung einen urheberrechtlichen Schutz des Fotografen, einen markenrechtlichen Schutz einer Werbeagentur und den persönlichkeitsrechtlichen Schutz der abgebildeten Person beinhalten. Gerade mit Blick auf das im Kern unverzichtbare Persönlichkeitsrecht stellt sich die Frage, wie sich die verschiedenen Schutzrechte zueinander verhalten.

Eine ähnliche Gemengelage entsteht auch bei Datenbanken, bei denen ein urheberrechtlicher Schutz als Sammelwerk, ein sui-generis-Schutz sowie der persönlichkeitsrechtliche Schutz bezüglich personenbezogener Daten zusammentreffen können. Konflikte ergeben sich auch, wenn bestimmte menschliche Substanzen patentrechtlich, insbesondere zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten verwertet werden. Hier stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Persönlichkeitsrechten und „Eigentumsrechten“.

²⁰ Siehe Götting (wie Anm. 1), S. 191ff.

²¹ Ebenda, S. 108ff.

²² Siehe C. Kaufmann, Die Personenmarke, Köln 2005.

6. Rückwirkungen auf das Sacheigentum

Bemüht man sich in Anknüpfung an das verfassungsrechtliche Verständnis des Art. 14 GG um die Konturierung eines allgemeinen Eigentumsbegriffs, der gleichermaßen das Sacheigentum und das geistige Eigentum umfasst, so liegt es nahe, die Frage zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Rückwirkungen die für das geistige Eigentum gewonnene Erkenntnisse auf das Verständnis des Sacheigentums und des Eigentums im Allgemeinen haben. Im Mittelpunkt steht dabei die These, dass sich das Eigentum allgemein, aber auch das Sacheigentum zunehmend in ein „Bündel von Befugnissen“ auflöst und das tradierte Grundmuster einer Herrschaftsmacht des Subjekts über das Objekt im Zuge der technologischen Entwicklung überlebt hat.²³

Historisch kann dabei aus philosophischem Blickwinkel auf die bereits bei *Fichte* angelegte und im angelsächsischen Schrifttum akzentuierte „Interpersonalitätsthese“ angeknüpft werden, wonach das Eigentumsrecht nicht das Herrschaftsrecht einer Person an einer Sache, sondern das Rechtsverhältnis der Personen zueinander bezüglich eines Gegenstandes regelt.²⁴ Damit korrespondiert die in der deutschen Zivilrechtsdogmatik anzutreffende Auffassung, wonach nicht das nach herrschaftrechtlichen Kriterien strukturierte subjektive Recht, sondern das Rechtsverhältnis als maßgeblicher Zentralbegriff fungiert.²⁵ So wird man schließlich fragen, welche Rückwirkungen das geistige Eigentum auf das Sacheigentum im Besonderen und auf den Eigentumsbegriff im Allgemeinen hat.

²³ Siehe M. Stepanians, Die angelsächsische Diskussion. Eigentum zwischen „Ding“ und „Bündel“, in: A. Eckl/ B. Ludwig, (Hrsg.), Was ist Eigentum?, München 2005, S. 232-245.

²⁴ Siehe von H.-G. Manz; J. G. Fichte, Eigentum als Handlungsmöglichkeit, in: A. Eckl/B. Ludwig (Hrsg.), Was ist Eigentum?, München 2005, S. 148-160.

²⁵ Siehe K. Larenz; M. Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., München 2005, § 13, § 14, insbesondere Rdnr. 3.

Informationen als Gegenstand von Eigentumsrechten

1. Einleitung

Die Privatrechtsordnung kann sich den Auswirkungen der Wissens- und Informationsgesellschaft nicht entziehen. Traditionelle Rechtsgebiete – das Sachenrecht – verlieren, andere – das „geistige Eigentum“ – gewinnen an Bedeutung, (vermeintlich) neue Disziplinen – wie das „Informationsrecht“ – entstehen. „Information“ wird eine „neue Dimension im Recht“¹ zugeschrieben. Unser Beitrag konzentriert sich auf die Problematik der Entgrenzung des Eigentums. Es geht also weniger darum, die rein juristische Systematik und Dogmatik oder die Praxis und Theorie des Urheberrechts weiter zu entwickeln, als um eine Standortbestimmung, die Fragen aufwirft ohne gleich schon Lösungen anzubieten.

Es geht im Folgenden um die Technikgebundenheit des Eigentums, ferner um die Frage der Information als Gemeinschaftsgut. Daran schließt sich die Frage nach den verschiedenen Formen der Individualzuordnung von Informationen an. Wenn Juristen über Eigentum an Informationen nachdenken, gerät in erster Linie das Urheberrecht in ihr Blickfeld. Dieses wird als das „Rahmenrecht der Kommunikation“² verstanden. Das Urheberrecht ist geprägt vom Spannungsverhältnis zwischen Ausschließlichkeitsrechten „an Informationen“ einerseits und der Informationsfreiheit andererseits. Insoweit ist man sich aber darüber einig, dass die „Information“ als solche nicht in den Schutzbereich des Urheberrechts fällt. Urheberrechtsschutz kann erst durch die „Zwischenschaltung“ eines Menschen entstehen, der die Information verarbeitet und ihr gleichsam einen „Mehrwert“ hinzufügt. Auch das Urheberrecht schützt das Werk nur in seiner konkreten individuellen Gestaltung, nicht aber die darin enthaltenen Informationen oder Ideen. Der Urheber kann zwar die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe seines Werks verbieten. Das Urheberrecht erstreckt sich im Ausgangspunkt

¹ So der Titel des Beitrags von M. Albers, Information als neue Dimension im Recht, in: *Rechtstheorie* 33 (2002) 1, S. 61-89.

² T. Dreier, Creative Commons, Science Commons – ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: A. Ohly u. a. (Hg.), *Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts*. Festschrift für Gerhard Schricker, München 2005, S. 283-298, hier S. 283.

aber nicht auf den Inhalt des Werks. Das Urheberrecht erfasst nicht die Information als Tatsache, als Datum, die vom Urheber ohnehin nicht geschaffen wird. Dies lässt sich am Beispiel eines Zeitungsartikels illustrieren: Der einzelne Zeitungsbeitrag genießt in der Regel als Schriftwerk Urheberrechtsschutz. Der unveränderte Abdruck des Artikels wäre eine dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigung und folglich grundsätzlich unzulässig. Die darin mitgeteilten Informationen sind hingegen vom Schutzbereich des Urheberrechts nicht umfasst. Sie können von Dritten übernommen werden, diese können also „alles schreiben, sie dürfen nur nicht abschreiben“³

Freilich – und hier liegt der Kern des Problems – kam der Zugang zur an sich gemeinfreien Information erschwert sein, wenn sie den Inhalt eines schutzfähigen Werks darstellen. Im analogen Zeitalter (im Printzeitalter) hat man dem dadurch Rechnung getragen, dass der schlechte Werkgenuss, das Lesen der Zeitung, nicht zu den dem Urheber ausschließlich vorbehaltenen Handlungen zählt. Zugang zu werkgebundenen Informationen ermöglichen ferner zahlreiche Schrankenbestimmungen des Urheberrechts. Im digitalen Zeitalter haben sich die Gewichte verschoben. Weil die Wahrnehmung des Werks aus technischen Gründen eine Vervielfältigung voraussetzt – wer eine CD mit Fachinformationen einsieht, muss sie vervielfältigen – rückt die schlechte Nutzung eines Werks in den Bereich der dem Urheber ausschließlich vorbehaltenen Handlungen⁴; ein Prozess, der beispielsweise von Lessig⁵ eingehend beschrieben wurde. Hinzu tritt die Problematik der technischen Schutzmaßnahmen – digitale Zugangssperren, beispielsweise Passwörter – die rein faktisch den Zugang zu Informationen erschweren können. Auch deshalb befürchten viele die Monopolisierung und Privatisierung im Ausgangspunkt freier Informationen.

Freilich darf die Problematik nicht auf eine urheberrechtliche Fragestellung verkürzt werden. Vielmehr wirft Informationsrecht fundamentale Fragen auf, die auch der Jurist zunächst ohne Anbindung an Rechtsgebiete oder Rechtsnormen diskutieren sollte. Die erste Frage lautet: Sind Informationen – wie körperliche Gegenstände – überhaupt ein tauglicher Zuordnungsgegenstand oder entziehen sie sich aufgrund ihrer Natur der Beherrschung und damit der Individualzuordnung? Zu beantworten ist zweitens die Wertungsfrage, ob und unter welchen näheren

³ OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.7.1983, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 88 (1983) I, S. 758-760, hier S. 760.

⁴ T. Dreier, Einleitung, in: Dreier, T.; Schulze, G. (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz. Kommentar, 2. Aufl., München 2006, Rdnr. 25.

⁵ L. Lessig, Free Culture, New York 2004.

Voraussetzungen Informationen überhaupt individuell zugeordnet werden sollen, oder ob nicht umgekehrt der freie Zugang zu Informationen den Vorrang genießen soll. Informationen wären dann der Allgemeinheit „zugeordnet“. In diesem Sinne wird vertreten, die Informationsfreiheit gehe der Eigentumsfreiheit stets vor.⁶ Ausgangspunkt sei die Informationsfreiheit, Zuordnungen von Informationen, wie etwa Ausschließlichkeitsrechte für Urheber, dagegen die zu rechtfertigende Ausnahme. Schranken gäben der Allgemeinheit nur das zurück, was ihr ohnehin zustehe.⁷ Letztlich geht es um die normative Frage nach der Legitimation der Individualzuordnung von Informationen („Informationsgerechtigkeit“⁸).

2. Merkmale der „Entgrenzung des Eigentums“ im Informationsrecht

Das Merkmal der Entgrenzung des Eigentums an Informationen betrifft zunächst den Gegenstand „Information“. Der Jurist versucht die Problematik durch eine Begriffsbestimmung beherrschbar zu machen. Es wird ein Gegenstand definiert, unter den so verschiedene Erscheinungen wie Börsenkurse, politische Nachrichten, Sportereignisse, Popmusik, wissenschaftliche Texte, Software usw. fallen. Hier besteht erheblicher Klärungsbedarf. Es besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen den genetischen Informationen eines Menschen, Geschäftsgeheimnissen und Popmusik etwa aus „Deutschland sucht den Superstar“. Gleichwohl wird für alle diese Phänomene der Begriff „Information“ gebraucht. Zuweilen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, diese Gegenstände werden allein deshalb als Information definiert, um über den Gedanken der „Informationsfreiheit“ kostenfreien Zugang zu erhalten.

Es besteht ferner eine erhebliche Bewertungsunsicherheit hinsichtlich der Lösung von Konflikten. Die Folge ist, dass die überkommenen rechtlichen Regelungen nicht mehr die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen; der Gesetzgeber greift vermehrt auf Generalklauseln zu-

⁶ In diesem Sinn T. Hoeren, Urheberrecht 2000. Thesen für eine Reform des Urheberrechts, in: Multimedia und Recht (2000) 1, S. 3-7, hier S. 3; D. Kröger, Enge Auslegung der Schrankenbestimmungen – wie lange noch?, in: Multimedia und Recht (2002) 1, S. 18-21, hier S. 20; T. Rogge, Elektronische Pressespiegel in urheber- und wettbewerbsrechtlicher Beurteilung, Hamburg 2001, S. 219.

⁷ Vgl. T. Hoeren, in: K. Nicolini/H. Ahlberg (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2000, § 69d, Rdnr. 2; Rogge (wie Anm. 6) S. 219.

⁸ T. Hoeren, Informationen als Gegenstand des Rechtsverkehrs, in Multimedia und Recht (1998) Beilage zu Heft 9, S. 6-11, hier S. 11; Vgl. auch D. Kröger, Informationsfreiheit und Urheberrecht, München 2002, S. 1 und 10.

rück. Als Beispiel lässt sich der 1998 neu eingeführte Rechtsschutz für Datenbanken anführen. Die Normen sind von ausfüllungsbedürftigen Generalklauseln durchsetzt. Ein weiteres Beispiel ist der Dreistufentest, der als Auslegungsmaßstab für die Schranken des Urheberrechtsgesetzes heranzuziehen ist. Er enthält eine Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Bedeutungsgehalt immer noch ungeklärt ist.⁹ Die Verwendung von Generalklauseln hat zur Folge, dass konkrete Entscheidungen nicht mehr vom Gesetzgeber getroffen, sondern auf die Gerichte verlagert werden. In anderen Bereichen verliert sich der Gesetzgeber hingegen in überaus differenzierenden und kaum noch vermittelbaren rechtlichen Regelungen. Als Beispiel lässt sich die Regelung der digitalen Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen anführen.¹⁰

Die Folge der beschriebenen „Entgrenzung“ hat zu unterschiedlichen Denkrichtungen geführt: Eine Seite flüchtet in die dogmatischen Figuren klassischen liberalen Eigentums. Man sieht die herkömmlichen Rechte und Rechtsgebiete als tragfähige Grundlage einer Informationsordnung. Allenfalls sei die Frage der Reichweite der Schutzrechte bzw. die Problematik der Schranken neu zu justieren. Andere fordern hingegen eine völlige Neukonzeption des Eigentums im Informationszeitalter: Man spricht sich für eine Abkehr von den klassischen zivilrechtlichen Zuordnungsinstrumenten aus. Repräsentativ dafür steht Hoeren, wonach die Informationsgesellschaft eine Reihe von Rechtsgütern kenne, die „einer eigenen Sachgesetzlichkeit unterliegen und nicht mit den klassischen Instrumenten des Zivilrechts gesichert werden können.“¹¹ Die Problematik soll im Folgenden anhand einiger Beispiele dargestellt werden.

3. Aktuelle Entwicklungen anhand ausgewählter Beispiele

Digitale Privatkopie

Nach § 53 Abs. 1 UrhG kann jedermann Kopien urheberrechtlich geschützter Werke herstellen, wenn er mit der Kopie rein private Zwecke verfolgt, insbesondere also keine kommerzielle Nutzung anstrebt. Damit

⁹ Eingehend hierzu M. Senfleben, Copyright, limitations and the three-step Test, The Hague 2004; ders., Grundprobleme des urheberrechtlichen Dreistufentests, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil, 53 (2004) 3, S. 200-211; J. Bornkamm, in: H.-J. Ahrens (Hg.), Festschrift für Willi Erdmann, Köln 2002, S. 29-48; J. Reinbothe, Beschränkungen und Ausnahmen von den Rechten im WIPO-Urheberrechtsvertrag, in: H. Tades u. a. (Hrsg.), Ein Leben für die Rechtskultur. Festschrift für Robert Dittich, Wien 2000, S. 251-268.

¹⁰ Hierzu Kapitel 3 des vorliegenden Beitrags.

¹¹ T. Hoeren, Internet und Recht. Neue Paradigmen des Informationsrechts, in: Neue Juristische Wochenschrift, 51 (1998) 39, S. 2849-2854, hier S. 2849.

wird der urheberrechtlich nicht monopolisierte Zugang zum Werk durch ein Kopierprivileg ergänzt. Zum Ausgleich erhält der Urheber eine pauschale Vergütung, die von Verwertungsgesellschaften erhoben wird. Diese Regelungen gelten auch für die digitale Vervielfältigung.

Die Medienwirtschaft ist dazu übergegangen, digitale Werkexemplare mit technischen Schutzmaßnahmen zu versehen. Hierbei spielen Kopier-, Nutzungs- und Zugangssperren eine besondere Rolle¹². Zugang zu den Werken und ihre Nutzung sind von Passwörtern oder anderen Verschlüsselungssystemen abhängig. Kopierkontrollsysteme reglementieren die Vervielfältigung. Indes können technische Einrichtungen auch wieder umgangen werden. Hier setzt der Gesetzgeber an und verbietet in § 95 a Abs. 1 UrhG – anknüpfend an die Vorgaben in Art. 11 WCT, Art. 18 WPPT und in Umsetzung von Art. 6 der Informationsrichtlinie – die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen. Technischen Schutzmaßnahmen haftet freilich eine „überschießende“ Wirkungstendenz an: Sie verhindern nicht nur rechtswidrige Raubkopien, sondern übergehen auch die Schranken des Urheberrechts, etwa die Möglichkeit einer nach der Regelung des § 53 Abs. 1 UrhG vollauf legalen Privatkopie von einem rechtmäßig erworbenen Datenträger. Ist ein Werkexemplar mit einer technischen Schutzmaßnahme versehen, ist überhaupt keine Kopie mehr möglich, auch nicht die an sich zulässige Privatkopie. Um die Schranke aus § 53 UrhG nicht vollständig leerlaufen zu lassen, verpflichtet § 95b Abs. 1 UrhG den Rechteinhaber, berechtigten Nutzern Informationen und Mittel zur Herstellung von Privatkopien zur Verfügung zu stellen. Freilich gilt dies nach § 95 Abs. 1 Nr. 6a) UrhG nur für die Vervielfältigung auf Papier oder auf einem ähnlichen Träger mittels photomechanischer oder vergleichbarer Verfahren. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung der Mittel zur Umgehung der Kopierschutzsperren für die Erstellung digitaler Privatkopien besteht hingegen nicht. Die digitale Privatkopie nach § 53 Abs. 1 UrhG kann also gegenüber technischen Schutzmaßnahmen nicht durchgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit Wertungsunsicherheiten ist bemerkenswert, dass der Gesetzgeber die Qualität des rechtlichen Schutzes geistigen Eigentums an die Vornahme tatsächlicher Sicherungsmaßnahmen bindet. Die Problematik dieses Ansatzes wird deutlich, wenn man ihn auf das Sacheigentum überträgt, wie folgendes Beispiel belegt: Angenommen, der Gesetzgeber ließe im Rahmen einer Beschränkung der Befugnisse des Eigentümers nach § 903 BGB allgemein das Überqueren von

¹² Eingehende Darstellung bei A.-A. Wandtke; C. Ohst, in: A.-A. Wandtke; W. Bullinger (Hrsg.), Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Aufl., München 2006, § 95a, Rdnr. 10 ff.

Grundstücken zu. Manche Grundstückseigentümer würden dazu übergehen, ihren Besitz mit hohen Mauern zu versehen, um das Betreten der Grundstücke faktisch zu verhindern. Weil dies politisch nicht durchsetzbar sei, bestehe die Reaktion des Gesetzgebers – so wollen wir annehmen – nicht darin, das Betreten fremder Grundstücke zu untersagen. Verboten wird hingegen das Übersteigen der Schutzmauern. Einer solchen Lösung begegnen grundsätzliche Fragen: Darf die Qualität des rechtlichen Schutzes eines Gutes davon abhängen, ob der Rechteinhaber faktische Schranken errichtet, die überdies sehr viel Geld kosten?

Jedoch stellt sich ein Grundproblem. Weshalb gewährt man überhaupt die Kopierfreiheit? Hierzu existieren mehrere Begründungsansätze. Die Teilhabe am Kulturleben wird angeführt¹³, ferner die Informationsfreiheit¹⁴. Schließlich sieht man den Grund für die Regelung des § 53 in einem Marktversagen, das darin liegt, dass im analogen Umfeld individuelle Transaktionen nicht möglich sind¹⁵. Im Übrigen könne man die Kopie wegen des damit verbundenen unerwünschten Eingriffs in die Privatsphäre ohnehin nicht verhindern.¹⁶ Wie sind diese Gründe vereinbar mit dem Grundgedanken des (geistigen) Eigentums? Beim Eigentum an Sachen tragen diese Überlegungen nicht. Es ist noch niemand auf den Gedanken verfallen, das Eigentum abzuschaffen, nur weil Ladendiebstahl ein verbreitetes Phänomen ist. Es ist noch niemandem gelungen, unter Hinweis auf die Teilhabe am Kulturleben kostenfrei einer Opernpremiere beizuwohnen. Und der Hinweis auf die Informationsfreiheit wird den Verkäufer der Tageszeitung nicht dazu verleiten, sie kostenfrei abzugeben. Weshalb nehmen wir diese Wertungswidersprüche in Kauf?

¹³ Vgl. U. Loewenheim, in: G. Schrickler, (Hg.), Urheberrecht Kommentar, 3. Aufl., München 2006, § 53 Rdnr. 1.

¹⁴ B. Holznapel; S. Brüggemann, Das Digital Right Management nach dem ersten Korb der Urheberrechtsnovelle. Eine verfassungsrechtliche Beurteilung der neuen Kopierschutzregelungen, in: Multimedia und Recht (2003) 12, S. 767-773, hier S. 769; kritisch hierzu G. Poll; T. Braun, Privatkopien ohne Ende oder das Ende der Privatkopie?, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 48 (2004) 4, S. 266-279, hier S. 270 und 277; siehe auch J. Bornkamm, Erwartungen von Urhebern und Nutzern an den zweiten Korb, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 47 (2003) Sonderheft, S. 1010-1013, hier S. 1013.

¹⁵ T. Dreier, (wie Anm. 4), § 53 Rdnr. 1. Diese Begründung verliert im digitalen Umfang an Gewicht, da individuelle Transaktionen aufgrund gesunkener Transaktionskosten und DRM-Maßnahmen möglich werden, siehe hierzu Reinbothe, (wie Anm. 9), S. 257 und M. Senffleben, Privates digitales Kopieren im Spiegel des Dreistufentests, in: Computer und Recht (2003) 12, S. 914-919, hier S. 916.

¹⁶ Poll; Braun (wie Anm. 14), S. 270; T. Dreier (wie Anm. 4), § 53 Rdnr. 1.

Informationsdatenbanken

Im Blickfeld der Fragen des Schutzes der Information stehen Datenbanken. Datenbanken bieten eine Sammlung aufbereiteter und strukturierter Informationen.

In Umsetzung einer entsprechenden Europäischen Richtlinie erkennt der deutsche Gesetzgeber seit 1998 ein besonderes Leistungsschutzrecht an Datenbanken an. Es handelt sich dabei um ein Investitionsschutzrecht. Die finanziellen Aufwendungen für die Beschaffung, Überprüfung und Darstellung von Daten führen zu einem Monopolrecht an der Datenbank. Zwar ist wiederum nicht die einzelne Information geschützt. Der Zugriff auf diese führt jedoch durch das Tor der Datenbank.

Die Schutzvoraussetzungen sind sehr unklar gefasst: § 87a Abs. 1 Satz 2 UrhG lautet wie folgt: *Begriffsbestimmungen.* (1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert. (2) Eine in ihrem Inhalt nach Art und Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

Schutzvoraussetzung ist danach unter anderem, dass für Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Elemente der Datenbank eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erforderlich war. Der Gesetzgeber hat hier bewusst auf eine Definition verzichtet: „Sowohl die Richtlinie als auch der Umsetzungsentwurf verzichten darauf, den Wesentlichkeitsbegriff zu definieren. Eine aussagekräftige abstrakte Definition erscheint nicht möglich. Es wird daher Aufgabe der Rechtsprechung sein, die unbestimmten Rechtsbegriffe auszufüllen“.¹⁷

Die Unsicherheiten über die Auslegung dieser Begriffe führten schließlich zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof durch mehrere nationale Gerichte. Der Europäische Gerichtshof hat die Begriffe näher präzisiert und dadurch die Möglichkeit des Datenbankschutzes erheblich eingeschränkt. Er hat etwa solche Aufwendungen nicht als berücksichtigungsfähige Investitionen in die Beschaffung von Daten anerkannt, die in die Erzeugung von Daten geflossen sind.¹⁸ Berücksichtigt werden nur

¹⁷ Amtliche Begründung zu § 87a UrhG, Bundestagsdrucksachen 13/7385, S. 45.

¹⁸ EuGH, Urt. v. 9.11.2004 – Rs. C – 203/02, *The British Horseracing Board Ltd. u. a./William Hill Organization Ltd.*, in: *Computer und Recht* (2005) 1, S 10-15, hier S. 13.

solche Mittel, die mit der Ermittlung bereits vorhandener Elemente und deren Zusammenstellung in der Datenbank einhergehen. Zur Begründung wird auf den Schutzzweck des Datenbankschutzes verwiesen, der darin liege, einen Anreiz für die Erstellung von Informationssystemen zu bieten, nicht aber die Erzeugung neuer Daten zu fördern.¹⁹ Mit dieser nutzerfreundlichen Auslegung hat der EuGH die Möglichkeiten des Datenbankschutzes erheblich reduziert und damit einer Monopolisierung von Daten entgegen gewirkt.²⁰ In vielen Fällen dürfte nun eine wesentliche Investition zu verneinen sein, da die Gewinnung der Daten den Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit und somit die wichtigste investive Tätigkeit darstellt.²¹ Diese Entscheidung hat die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „wesentliche Investition“ zwar konkretisiert. Freilich führt dies zu dem Folgeproblem der Abgrenzung von unbeachtlichen Erzeugungsinvestitionen und berücksichtigungsfähigen Beschaffungsinvestitionen. Die Unterscheidung von Beschaffung des Inhalts einer Datenbank und der Erzeugung der Daten wird aber nicht immer klar zu treffen sein.²²

Auch der Schutzzumfang des Datenbankherstellerrechts lebt von Generalklauseln, wie § 87b UrhG belegt: *Rechte des Datenbankherstellers*. (1) Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. (2) Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art oder Umfang unwesentlichen Teilen gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung zu-

¹⁹ EuGH, Urt. v. 9.11.2004 – Rs. C – 203/02, *The British Horseracing Board Ltd./William Hill Organization Ltd.*, in: *Computer und Recht* (2005) 1, S. 10-15, hier S. 13.

²⁰ Hierzu M. Vogel, Von Johann Stephan Pütter und von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Datenbankherstellerrecht, in: A. Ohly (Hg.), *Festschrift für Gerhard Schricker*, München 2005, S. 581-591, hier S. 588; A. Wiebe, *Europäischer Datenbankschutz nach „William Hill“ – Kehrtwende zur Informationsfreiheit?*, in: *Computer und Recht* (2005), S. 169-174, hier S. 169.

²¹ Kritisch zu dieser Folge M. Lehmann, *Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 9.11.2004 – Rs. C – 203/02, The British Horseracing Board Ltd./William Hill Organization Ltd.*, in: *Computer und Recht* 2005, S. 15-16, hier S. 16, vgl. auch Hoeren, Thomas, *Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 9. November 2004 – C-203/02*, in: *Multimedia und Recht* 2005, S. 34-36, hier S. 35.

²² Hoeren (wie Anm. 21), S. 35; H. Sendrowski, *Zum Schutzrecht „sui generis“ an Datenbanken*, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* (2005), S. 369 - 377, hier S. 372; Wiebe (wie Anm. 20), S. 171.

widerlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

Insbesondere wenn eine Information nur aus der geschützten Datenbank bezogen werden kann, stellt sich die Frage der Kontrolle der Ausübung der Monopolrechte. Insoweit gewinnt das Kartellrecht an Bedeutung, dessen Eingriffsvoraussetzungen jedoch ebenfalls interpretationsbedürftig und von zahlreichen wirtschaftlichen Voraussetzungen abhängig sind. Nur unter außergewöhnlichen Umständen ist etwa die bloße Ausübung eines urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts als missbräuchlich anzusehen.²³

Leistungsschutzrechte für Verleger

Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen und Filmhersteller haben ein besonderes Leistungsschutzrecht. Voraussetzung ist die Schaffung eines Produkts (Tonträger, Sendung, Film), das regelmäßig an ein bereits bestehendes geistiges Produkt anknüpft. Honoriert wird mit dem Leistungsschutzrecht die „Vermittlungstätigkeit“ für geistige Werke und Informationen (Nachrichtensendungen). Die Schutzrechte verhindern, dass die Produkte, aufwendige technische Leistungen und finanzielle Investitionen von Dritten übernommen werden können.

Andere Kultur- und Informationsvermittler haben ein besonderes Leistungsschutzrecht nicht. Das gilt insbesondere für Verleger.²⁴ Das Verlagsrecht ist kein originäres Eigentumsrecht, sondern ein vertraglich vom Urheber abgeleitetes Nutzungsrecht. Das wirft in der Praxis Probleme auf. Im Prozess gegen einen Verletzer muss der Verleger das Bestehen des Verlagsrechts, und daher die Urheberschaft des Autors sowie das wirksame Zustandekommen des Verlagsvertrags beweisen. Bestrebungen gehen nun dahin, auch Verlegern ein entsprechendes Leistungsschutzrecht zu gewähren.²⁵ Dafür spricht die Gleichstellung mit anderen Produzenten der Medienwirtschaft. Denn auch Verleger erbringen in der Regel eine hochqualifizierte Leistung technischer, organisatorischer und finanzieller Art, und sind gleichzeitig der erheblichen Gefahr einer technisch einfachen unbefugten Übernahme ihrer Leistung durch Dritte aus-

²³ EuGH, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil, (1995), S. 490-496 – Magill.

²⁴ Vogel (wie Anm. 20), S. 582.

²⁵ Insbesondere für Verleger von Bildungsmedien, vgl. hierzu v. W. Bernuth, Leistungsschutz für Verleger von Bildungsmedien, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (2005), S. 196-200.

gesetzt.²⁶ Das Fehlen eines Leistungsschutzrechtes für den Verleger wird daher teilweise als systemwidrig bezeichnet.²⁷

Wissenschaftspublikationen

Das Urheberrecht achtet gerade im Bereich der Wissenschaft sehr auf eine präzise Grenzziehung zwischen der nicht schutzfähigen wissenschaftlichen Lehre und dem schutzfähigen Sprachwerk, also dem Buch oder dem Aufsatz, in dem wissenschaftliche Forschung publiziert wird. Wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien gehören – so die gängige urheberrechtliche Lehre – zum Gemeingut, das schon aus Gründen der Wissenschaftsfreiheit frei zugänglich bleiben soll. In der Tat ist damit ein unabdingbarer Kernbereich der Wissenschaft berührt. Allerdings wurde jüngst die Forderung erhoben, die Urheberschaft an einer wissenschaftlichen Lehre als „urheberrechtliches Minimum“ anzuerkennen (Götting)²⁸. Damit ist freilich eher ein strenges Namensnennungsgebot gemeint, nicht hingegen ein ausschließliches Zugangs- und Nutzungsrecht des einzelnen Wissenschaftlers. Der Inhalt wissenschaftlicher Forschungsergebnisse kann immer frei verbreitet werden, ohne dass hierfür eine Lizenz erforderlich ist.

Das Problem besteht dabei freilich auch darin, dass die Inhalte wissenschaftlicher Forschung häufig in Form schutzfähiger Werke gegossen sind und damit das Spannungsverhältnis zwischen Urheberrechtsschutz und Informationsfreiheit entsteht. Um den Zugang zu wissenschaftlichen Werken sicherzustellen, gab es Bestrebungen, bereits die Schutzfähigkeit wissenschaftlicher Werke zu vermeiden. Insbesondere die Rechtsprechung hat teilweise in Bezug auf wissenschaftliche Werke strengere Anforderungen an die „Schöpfungshöhe“ gestellt und ist damit von der für andere Werkarten geltenden Schutzfähigkeit auch der „kleinen Münze“ abgewichen.²⁹ Auch der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren verschiedene Anläufe unternommen, den Zugriff auf urheberrechtlich geschützte wissenschaftliche Werke zu ermöglichen. Nicht durchgesetzt hat sich der Ansatz, jedenfalls die an Hochschulen tätigen Professoren zu verpflichten, der Universität ein Erstzugriffsrecht hinsichtlich wis-

²⁶ Vgl. die Amtliche Begründung des Gesetzgebers für die Einführung des Leistungsschutzrechtes des Tonträgerherstellers, in: M. Schulze, Materialien zum Urheberrechtsgesetz, Bd. 1, 2. Aufl. 1997, S. 546 f.

²⁷ R. Hilty, Vergütungssystem und Schrankenregelung, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (2005), S. 819-828, hier S. 826.

²⁸ H.-P. Götting, Der Schutz wissenschaftlicher Werke, in: U. Loewenheim (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Nordemann, München 2004, S. 7-23, hier S. 23.

²⁹ Kritisch hierzu Loewenheim (wie Anm. 13), § 3 Rdnr. 60 ff.

senschaftlicher Publikationen, die im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind, einzuräumen.³⁰ Bedenken gegen diesen Vorschlag ergaben sich insbesondere vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Wissenschafts- und Forschungsfreiheit.³¹

Erfolgreicher verlief der Versuch, den Zugriff auf Publikationen im Rahmen einer Schrankenbestimmung zu ermöglichen. Nach § 52a UrhG können Universitäten kleine Werke und Werkteile einscannen und einem begrenzten Kreis zu Zwecken von Unterricht und Forschung zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift ist im Jahre 2003 neu in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen worden. Ihr ging eine lebhaft medienwirksame rechtspolitische Auseinandersetzung voraus. Die Bestimmung war bis zuletzt umstritten, und die Verlegerseite hat nahezu in letzter Minute noch erhebliche Einschränkungen – etwa die Beschränkung auf kleine Teile eines Werkes – durchsetzen können.³²

Ein weiterer Vorschlag, der allerdings nicht aufgegriffen wurde, ging dahin, eine neue Schranke (§ 52c) in das Urheberrechtsgesetz einzufügen.³³ Dieser Schrankenvorschlag sah – ähnlich der Schranke aus § 52a UrhG – die Zugänglichmachung von Werken vor, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind, nachdem sechs Monate seit ihrer Erstveröffentlichung vergangen sind. Die Zugänglichmachung sollte nicht – wie bei § 52a UrhG – auf einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern an Schulen und Hochschulen begrenzt werden, sondern zugunsten der Allgemeinheit möglich sein.

Der Text des § 52a UrhG ist durchsetzt von unbestimmten Rechtsbegriffen. Daran lässt sich zeigen, dass der Gesetzgeber eine klare Entscheidung nicht getroffen hat.

Besonders bemerkenswert ist, dass § 52a UrhG zeitlich befristet ist (§ 137k UrhG). Seine Geltung war zunächst bis 31.12.2006 befristet. Im Rahmen des zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der

³⁰ Dieser geplante § 43 Abs. 2 UrhG geht zurück auf einen Vorschlag von T. Pflüger; D. Ertmann, E-Publishing und Open Access. Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 48 (2004) 6, S. 436-443.

³¹ G. Hansen, Zugang zu wissenschaftlicher Information. Alternative urheberrechtliche Ansätze, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil 54 (2005) 5, S. 378-388, hier S. 379 ff.

³² Zur Entstehungsgeschichte der Norm siehe von W. v. Bernuth, Streitpunkt. Der Regelungsgehalt des § 52a UrhG, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 47 (2003) 6, S. 438-444, hier S. 438 f.

³³ Hansen (wie Anm. 31), S. 383 ff.

Informationsgesellschaft („Korb II“) soll dessen Geltung bis 31.12.2009 verlängert werden, nachdem die Auswirkungen der Regelung in der Praxis evaluiert worden sind.³⁴ Erneut will sich der Gesetzgeber nicht für die dauerhafte Aufnahme der Norm ins Urheberrechtsgesetz entscheiden, sondern deren Geltung wiederum auf drei Jahre befristen. Auch dieses Beispiel lässt den Verlust von Wertungen und Entscheidungskraft hinsichtlich der Grundlagen und Grenzen von Eigentum deutlich erkennen. Dem können Bestrebungen auf der Seite der Urheber selbst gegenübergestellt werden, einen offenen und kostenlosen Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen auf freiwilliger Basis zu schaffen.³⁵

Sportübertragungsrechte

Die Fernsehübertragungsanstalten rüsteten zur Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland für eine gigantische Darbietung. Die dafür erforderlichen Übertragungsrechte brachten der FIFA als Veranstalter vorsichtig geschätzt etwa eine Milliarde Euro ein, allein die deutschen Fernsehanstalten bezahlten 300 Millionen Euro. Für die TV-Übertragungsrechte der Fußballbundesliga werden pro Jahr etwa 420 Millionen Euro geleistet. Für was wird hier eigentlich bezahlt? Geht man der Frage auf den Grund, stellt man zunächst fest, dass es diese Übertragungsrechte als solche gar nicht gibt.³⁶ Grundlage der Vergabe von Sportverwertungsrechten ist vielmehr die Einwilligung in Eingriffe, die der Veranstalter aufgrund von Abwehrrechten untersagen könnte. Überwiegend wird als solches Abwehrrecht das „Hausrecht“ des Veranstalters genannt, also letztlich Eigentum und Besitz am Veranstaltungsort (Stadion). Das Hausrecht ermöglicht seinem Inhaber grundsätzlich auch die freie Entscheidung darüber, wem er den Zugang zu der Örtlichkeit gestatten und wem er ihn versagen will.³⁷ Umfasst ist davon auch das Recht, Zutritt nur zu bestimmten Zwecken zu erlauben bzw. von der Errichtung eines Entgelts abhängig zu machen.³⁸ Der Hausrechtsinhaber kann den Zugang von Rundfunkanstalten zu Zwecken der Übertragung also von einem Entgelt anhängig machen.

³⁴ Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Beschlussempfehlung des Bundesrats, abrufbar unter <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/1250.pdf>, S. 5.

³⁵ Science Commons, hierzu unter Open Source Software; siehe auch Dreier (wie Anm. 2), S. 291 ff.

³⁶ M. Winter, Fußball im Radio: Live aus dem Stadion, in Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 47 (2003) 7, S. 531-539, hier S. 531.

³⁷ BGH, Urteil vom 28.11.1961, I ZR 56/60, BGHZ 36, S. 171-186.

³⁸ BGH, Beschluss vom 14.3.1990, KVR 4/88, BGHZ 110, S. 371-398, hier S. 383 f.

Ist diese Lösung akzeptabel?³⁹ Eine vergleichbare Position zur Vermarktung der Übertragungsrechte besteht bei anderen Sportveranstaltungen, die im Freien stattfinden – etwa einem Marathon oder der Tour de France – nicht. Diese Veranstaltungsorte sind frei zugänglich, so dass jede Fernsehanstalt berichten könnte, ohne dem Veranstalter sein Abwehrrecht gleichsam „abkaufen“⁴⁰ zu müssen. Freilich wird auch hier das Hansrecht bemüht und argumentiert, es sei kein Grund ersichtlich, warum Sportveranstaltungen im Freien geringeren Schutz genießen sollten.⁴¹ Die Sondernutzungserlaubnis, die vom Veranstalter einzuholen ist, wird mit einem „begrenzten Hausrecht“ verglichen.⁴²

In Anbetracht dieser Entwicklungen stellt sich ferner die Frage, wo die Grenze zu ziehen ist. Die lange umstrittene Frage, ob auch die Hörfunkübertragung aus den Fußballstadien von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden kann⁴³, hat der BGH inzwischen bejaht. Die Fußballvereine als Veranstalter können danach auf der Basis ihres Hausrechts auch den Zutritt zu Zwecken der Hörfunkübertragung von der Abgeltung der „Hörfunkrechte“ abhängig machen.⁴⁴ Lässt sich dies immer weiter ausdehnen? Wie verhält es sich etwa mit dem Fotojournalismus, oder – um die Frage zugespitzt zu formulieren – mit der schlechten Mitteilung des Spielergebnisses? Kann die Verwertung von Sportereignissen beispielsweise durch Wettanbieter ohne Honorierung zugunsten der Veranstalter erfolgen?

Die Entwicklung der Sportübertragungsrechte zeigt deutlich eine weitere Form der Entgrenzung von Eigentum. Den Sportveranstaltern ist es hier gelungen, auch ohne Ausschließlichkeitsrecht eine verkehrsfähige und handelbare Rechtsposition zu schaffen. Es stellt sich die Frage nach alternativen Grundlagen für die Verwertung von Sportereignissen.

³⁹ Kritisch C. Birner, Die Internetdomain als Vermögensrecht, Tübingen 2005, S. 38 ff.

⁴⁰ So das LG Hamburg, Urteil vom 26.4.2002, 308 O 415/01, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 46 (2002) 8/9, S. 655-661, hier S. 659.

⁴¹ H. Waldhauser, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, Berlin 1999, S. 71; kritisch hierzu Birner (wie Anm. 39), S. 42.

⁴² T. Summerer, in: J. Fritzsche; B. Pfister; T. Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, München 1998, 4. Kapitel, 3. Teil, Rdnr. 114.

⁴³ Vgl. zu diesem Streit J. Meister, Verfassungsrechtliche Fragen der Entgeltspflichtigkeit von Hörfunkübertragungen aus Fußballstadien, in: Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (2003) 4, S. 307- 311, hier S. 307; Winter, Michael (wie Anm. 36) hier S. 532.

⁴⁴ BGH, Urteil vom 8.11.2005 – KZR 37/03, in Kommunikation und Recht (2006), S. 190-194, hier S. 191; siehe auch die Urteilsanmerkung von C. Degenhart, Hörfunkübertragungen aus Fußballstadien, in: Kommunikation und Recht (2006), S. 165-168.

Neben dem Schutz über das Wettbewerbsrecht⁴⁵ könnte man darüber nachdenken, ob man dem Sportveranstalter ein besonderes Veranstaltungsschutzrecht einräumen sollte⁴⁶, ähnlich wie es nach § 81 UrhG der Veranstalter von Darbietungen ausübender Künstler hat.

Open Source Software und Creative Commons

Einen interessanten Mittelweg zwischen dem Verzicht auf Eigentumsrechte und der strikten Individualzuordnung bilden neuere Phänomene wie die Open Source Software oder das Phänomen der „Creative Commons“ bzw. „Science Commons“.⁴⁷ Auf der Basis des bestehenden Urheberrechts in Verbindung mit einer lizenzvertraglichen Gestaltung werden hier Gemeinschaftsgüter geschaffen.

Wesentlich ist dabei, dass ein kostenfreier Zugriff auf Software bzw. künstlerische und wissenschaftliche Inhalte erfolgen soll. Je nach Lizenztyp sind auch die unbeschränkte Weitergabe und Weiterentwicklung des Programms bzw. die Bearbeitung des Werkes gestattet.⁴⁸ Gebunden ist der Zugang freilich durch die lizenzmäßig abgesicherte Voraussetzung, dass der Nutzer sich verpflichtet, Dritten wiederum Lizenzrechte an Bearbeitungen und Ergänzungen bestehender sowie neu geschaffener Werke einzuräumen.⁴⁹ Ein Verstoß des Nutzers gegen die Lizenzbedingungen bringt das Nutzungsrecht automatisch zum Erlöschen.⁵⁰ Vertragliche Lizenzbedingungen wirken hier wie ein „Aneignungsverbot“. Diese Modelle bedeuten aber gerade keine Abkehr vom klassischen Urheberrecht, wie der programmatisch von der Open Source-Bewegung verwendete Begriff des „Copyleft“ vermuten lassen könnte. Vielmehr basieren sie auf urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten. Es handelt sich daher lediglich um ein neues Geschäfts- oder Verbreitungsmodell urheberrechtlich geschützter Werke.⁵¹

Das Interessante daran ist, dass mit den Instrumenten des klassischen Eigentums und des Vertragsrechts die proprietäre Nutzung von Software ausgeschlossen werden soll. Daran zeigt sich zugleich die bemerkenswerte Flexibilität des klassischen bürgerlichen Eigentums.

⁴⁵ In Bezug auf die Hörfunkberichterstattung ablehnend Winter (wie Anm. 36), S. 536 mit weiteren Nachweisen.

⁴⁶ Dies fordert etwa Waldhauser (wie Anm. 41), S. 346 ff.

⁴⁷ Hierzu Dreier (wie Anm. 2), hier S. 286 ff.

⁴⁸ Zu den einzelnen Lizenztypen vgl. www.creativecommons.org/worldwide/de.

⁴⁹ Vgl. etwa die Creative Commons-Share-Alike-Lizenz.

⁵⁰ Dreier (wie Anm. 4), § 69a Rdnr. 11, hinsichtlich der Open Source Software.

⁵¹ Ebenda, hier S. 298.

4. Fazit

Die Diskussion über Ausschließlichkeitsrechte an Informationen im 21. Jahrhundert bewegt sich in den Bahnen des im 18. Jahrhundert geformten (bürgerlichen) Individualeigentums und der im 19. Jahrhundert kontrovers diskutierten Frage der Legitimation von Eigentum an geistigen Gütern. Sie zwingt nicht zu einer grundlegenden Neuausrichtung unter der Perspektive eines zu entwickelnden „Informationsrechts“, wohl aber zu einer sorgfältigen Analyse und Bewertung einzelner Problemlagen und gegebenenfalls zur Neujustierung von Ausschließlichkeitsrecht und Schranke.

Verdichtungen und unscharfe Ränder – Propertisierungstendenzen im nationalen und internationalen Recht des geistigen Eigentums

1. Einleitung

Ausführungen zur Propertisierung machten kaum Sinn, wollte man nicht auf das Recht eingehen, mittels dessen Konstruktion und Institutionalisierung neuer Güter und Handlungsrechte sowie ihre Zuordnung und Verteilung in der Gesellschaft erfolgen. Ein Verzicht auf die Einbeziehung des Rechts wäre hier ebenso unsinnig wie eine Rede über die Freiheit unter Ausklammerung der Philosophie. Freilich vermag der rechtsimmanente Diskurs (dem der Begriff der Propertisierung ohnehin ebenso fremd ist wie der vielleicht noch eher gebräuchliche der Handlungsoptionen) die Frage nach den Ursachen, Triebkräften und Wirkungen von Propertisierungstendenzen sowie nach der konkreten Ausgestaltung und Anerkennung ausschließlicher Handlungsoptionen nicht allein zu beantworten. Denn Rechtsdogmatik und Rechtsprechung sind nicht nur in gesellschaftliche Prozesse eingebunden, sondern sie sind ihrerseits Teil derselben. Rechtliche Entwicklungen erfordern daher eine Betrachtung im Hinblick auf technische, wirtschaftliche und soziologische Wandlungen. Ein solcher Versuch soll – in aller Skizzenhaftigkeit – im Hinblick auf einige Propertisierungstendenzen im Recht des geistigen Eigentums unternommen werden.

Gegenwärtige Tendenzen einer zunehmenden Propertisierung im und durch das Recht sind nicht auf das geistige Eigentum beschränkt. Grund hierfür dürfte zum einen der auf makro- wie mikroökonomischer Ebene gegenwärtig vorherrschende Primat wirtschaftlichen Effizienzdenkens sein, dem neue mathematische Modelle und die digitalisierte Informationsinfrastruktur vielfältige Möglichkeiten der Konstitution neuer Märkte und mithin der erweiterten Handelbarkeit von Gütern eröffnen. Zum anderen wird mit der Versteigerung etwa von UMTS-Lizenzen wie auch der Konstituierung handelbarer Luft-, Wasser- und Schadstoffemissionsrechte eine möglichst nachhaltige Verwaltung knapper Gemeinschaftsgüter angestrebt.

Die nicht erst neuerdings zu beobachtenden Propertisierungstendenzen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums lassen sich zwar ebenso aus

dem Gedanken der Organisation der Verwertung öffentlicher Güter erklären, wie aus dem Versuch einer utilitaristischen Nutzenoptimierung.¹ Historisch gesehen wurde der stetige Ausbau exklusiver Nutzungsrechte jedoch vor allem im Urheberrecht über weite Strecken eher mit der schlichten Abwehr wirtschaftlicher Umverteilungen in Folge technologischer Neuerungen und Verwertungsmöglichkeiten begründet. Schallplatte, Radio und Fernsehen sowie die Vervielfältigungstechniken von Bild- und Tonaufzeichnungen einschließlich der Reprographie haben sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene jedes Mal zu einem schrittweisen Ausbau der urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse zugunsten des Urhebers bzw. der Produzenten von Werkexemplaren geführt. Das Recht der Einstellung geschützter Werke im Internet sowie der rechtliche Schutz privater technischer Schutzmechanismen und digitaler Rechtemanagementsysteme gegen deren unerlaubte Umgehung² ist dabei nur der vorläufig letzte Schritt.

Es kann an dieser Stelle jedoch weder darum gehen, die Geschichte der rechtlichen Konstituierung des Sacheigentums noch die Entwicklung des geistigen Eigentums insgesamt nachzuzeichnen,³ mögen die sachenrechtlichen Eigentumsrechte im deutschen Zivilrecht aus Gründen des Verkehrsschutzes auch auf einen zahlenmäßig vergleichsweise kleinen *numerus clausus* beschränkt und der Kernbestand der Verwertungsrechte auch im Recht des Geistigen Eigentums durchweg konsolidiert sein.⁴ Ohnehin stellen sich Probleme der Propertisierung seltener im Zentrum, in dem sich Eigentumspositionen längst verfestigt haben, als vielmehr an deren Rändern, an denen sich mitunter recht seltsame Anwachsungen

¹ Zu den unterschiedlichen Schutzgründen des geistigen Eigentums, insbesondere des Urheberrechts vgl. im deutschsprachigen Schrifttum etwa nur C. P. Rigmonti, Geistiges Eigentum als Begriff und Theorie des Urheberrechts, Baden-Baden 2001; P. Oberndörfer, Die philosophische Grundlage des Urheberrechts, Baden-Baden 2005.

² Vgl. zur rechtlichen Sanktionierung von Privaten eingesetzter technischer Handlungsbeschränkungen insbesondere P. Wand, Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht, München 2001; S. Bechtold, Vom Urheber- zum Informationsrecht, München 2002; sowie C. Arlt, Digital Rights Management Systeme, München 2006.

³ Zur Entwicklung des Rechts des geistigen Eigentums in Deutschland s. vor allem die beiden Bände von F.-K. Beier u. a. (Hrsg.), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland. Festschrift zum 100jährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, Weinheim 1991; sowie E. Wadle, Geistiges Eigentum, Bausteine zur Rechtsgeschichte, Bd. 1, München 1996 und Bd. 2, 2003.

bilden. Einige solcher Anwachsungen seien nachfolgend für das nationale deutsche Zivilrecht beleuchtet (Kapitel 2), ehe in einem etwas kürzeren dritten Kapitel Aspekte der internationalen Normsetzung im Bereich des geistigen Eigentums angesprochen werden.

2. Staatliche Konstituierung von Eigentum

Auch wenn es durchaus von Interesse wäre, die neuere Entwicklung einer technisch unterfütterten Konstitution von Handlungsrechten durch technische Schutzmechanismen und digitale Rechtemanagementsysteme nachzugehen,⁴ seien hier mit dem Bildnisschutz, dem Schutz der Veranstalter von Sport- und sonstigen Events sowie mit der Sachfotografie drei Beispiele ausgewählt, bei denen sich die Propertisierung vorrangig mit den Mitteln des Rechts vollzieht. Von besonderem Interesse sind die Beispiele deshalb, weil die Entwicklung bei ihnen zum einen noch nicht ganz abgeschlossen ist, und sie zum anderen höchst unterschiedliche Ergebnisse hervorgebracht hat.

Sachfotografie

Bei der Sachfotografie geht es um die Frage, inwieweit der Eigentümer eines körperlichen Gegenstandes Dritten die Fotografie und insbesondere die nachfolgende Vermarktung von Abbildungen des betreffenden Gegenstandes untersagen kann. Parallele datenschutz-⁶ oder persönlichkeitsrechtliche Fragestellungen⁷ seien hier außer Betracht gelassen.

⁴ Vgl. nur A. Ohly, Gibt es einen numerus clausus der Immaterialgüterrechte?, in: A. Ohly u. a., Perspektiven des Geistigen Eigentums und des Wettbewerbsrechts, München 2005, S. 105 ff.

⁵ S. §§ 95a ff. UrhG, sowie dazu die in Fn. 2 genannte Literatur.

⁶ Vgl. S. Ernst, Zur rechtlichen Beurteilung der digitalen Erfassung von Gebäuden in Datenbanken, in: Zeitschrift für das gesamte Recht der Telekommunikation (2000), S. 4 ff.; B. Nedden, Elektronische Häuser- und Gebäudekarte, Datenschutz und Datensicherheit 23 (1999) 9, S. 533 ff.; T. Weichert, Bundesweite Gebäude-Bilddatenbank, Datenschutz und Datensicherheit 23 (1999) 1, S. 42 ff.

⁷ Zu den Umständen, unter denen die Veröffentlichung von Luftbildaufnahmen der Häuser Prominenter nach den deutschen Maßstäben des Persönlichkeitsrechts zulässig ist, vgl. BVerfG, 1 BvR 507/01 und 1 BvR 452/04 v. 2.5.2006; BGH, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 106 (2004) 5, S. 438 und 442 – Feriendomizil I und II; C. Lehment, Friesenhäuser und Prominentenvillen. Eigentum, Persönlichkeitsrecht und das Fotografieren fremder Häuser, in: R. Jacobs u. a. (Hrsg.), Festschrift für Peter Raue, Köln 2006, S. 515 ff.; Zu einem – ablehnend entschiedenen – Fall aus den USA s. Streisand v. Adelman, et al., Case No. SC077257 (Sup. Ct. Los Angeles Cty); s. dazu <http://www.california-coastline.org/streisand/slapp-ruling.pdf>.

Letztlich geht es darum, wem der Handel mit Abbildungen ausschließlich zugewiesen werden soll, dem Eigentümer der Sache oder demjenigen, der es auf sich nimmt, die Abbildungen der fremden Sache abzubilden. Rein begrifflich gesehen hätte einer Propertisierung auch des Abbildes von Sachen zugunsten des Eigentümers wohl nichts im Wege gestanden, gewährt das Eigentum nach der Legaldefinition in § 903 BGB dem Eigentümer doch die Befugnis, „soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben [zu] verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“, wie es in der etwas altertümlichen Diktion des ausgehenden 19. Jahrhunderts umschrieben ist.⁸

Dennoch steht die deutsche Rechtsprechung Propertisierungsbestrebungen in Bezug auf die Sachfotografie bislang zurückhaltend gegenüber. Immerhin hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) in bislang nicht weniger als drei Entscheidungen mit dem Problem auseinandersetzen müssen. Konnte die Frage in der ersten Entscheidung noch offen bleiben, da nicht das Original, sondern eine nach dem Original gefertigte Kopie vervielfältigt worden war,⁹ so erhob der BGH in den beiden anderen Entscheidungen die öffentliche Sichtbarkeit der betreffenden Sache zum entscheidenden Kriterium. Danach bleibt dann die Fotografie eines Schlosses von einem nur gegen Entgelt zu betretenden Park aus dem Eigentümer vorbehalten bleibt, die Ablichtung eines Hauses von der Straße aus ist vom Eigentümer hingegen zu dulden und entschädigungsfrei hinzunehmen.¹⁰ Dabei knüpfte das Gericht an die im Urheberrecht verankerte Freiheit des Straßenbildes an, von der Werke erfasst werden, die sich „bleibend“ an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, und übertrug diese Wertung in einem formallogischen Schluss

⁸ Vgl. näher T. Dreier, Sachfotografie, Urheberrecht und Eigentum, in: P. Ganca u. a. (Hrsg.), *Urheberrecht gestern – heute – morgen*. Festschrift für Adolf Dietz zum 65. Geburtstag, München 2001, S. 235 ff.; M. Lamnek; S. Ellenberg, Zur Rechtmäßigkeit der Herstellung und Veröffentlichung von Sachfotografien, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)* (2004), S. 715-722; A. Beater, Der Schutz von Eigentum und Gewerbebetrieb vor Fotografien, *Juristenzeitung (JZ)* 53 (1998) 22, S. 1101-1109; F. Kübler, Eigentumsschutz gegen Sachabbildung und Bildreproduktion? Bemerkungen zur „Tegel“-Entscheidung des Bundesgerichtshofes, in: W. Grunsky u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Fritz Baur*, Tübingen 1981, S. 51 -62.

⁹ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 44, 288, in: GRUR 71 (1966) 9, S. 503 -509- Apfel-Madonna.

¹⁰ BGH, in: GRUR 80 (1975) 9, S. 500-502 – Schloß Tegel zum einen und BGH, in: GRUR 95 (1990) 5, S. 390-392 – Friesenhaus zum anderen (sowie nachfolgend für bewegliche Gegenstände auch LG Hamburg, in: *Archiv für Presserecht* (1994), S. 161 – Abbild eines bundesweit bekannten Segelbootes).

e maiore ad minus auch auf das Eigentum.¹¹ In der Kernfrage hingegen, ob denn das Eigentum an sich die Abbildungsbefugnis umschlieÙe, äußerte sich der BGH in der ersten Entscheidung zwar noch vorsichtig positiv, liege es doch „nahe“, im Fall der gewerblichen Verwertbarkeit der Ansicht das Recht einer solchen Nutzung dem Eigentümer vorzubehalten. In der zweiten Entscheidung hingegen verneinte der BGH die Frage dann explizit, da die Abbildung keinerlei Auswirkung auf die Nutzung der Sache habe und mithin „weder die rechtliche noch die tatsächliche Herrschaftsmacht des Eigentümers“ berühre.

Verwiesen wird der Eigentümer vielmehr ausdrücklich auf das aus dem Eigentum fließende Hausrecht bzw. auf die physische Sachherrschaft, welche ihm „die Möglichkeit verleihe, andere vom Zugang zu der Sache bzw. vom Anblick auf die Sache ... auszuschließen und ihnen damit auch die Nachbildungsmöglichkeit abzuschneiden oder doch weitgehend zu erschweren“. Damit aber besteht letztlich nur ein ausschließliches Zugangs-, nicht hingegen ein ausschließliches Abbildungsrecht. Denn die Verletzung des Hausrechts wirkt nach wohl zutreffender Ansicht nicht in der unter Verletzung des Hausrechts erlangten Fotografie fort, ist diese erst einmal außerhalb des räumlichen Herrschaftsbereichs des Hausrechts verbracht.

Bildnisschutz

Dieses Ergebnis mag angesichts der generellen gegenwärtigen – vielleicht ja auch mehr „gefühlten“ denn tatsächlich konstatierten – Propertisierungstendenz durchaus überraschen. Zwar schränkt es die Reichweite des rechtlichen Schutzes nach wie vor nur im öffentlichen Bereich ein, dies jedoch auf einer rechtlichen Grundlage, die nicht im Eigentum an der fotografierten Sache selbst beruht. Genau dieser Rechtszustand jedoch war bereits einhundert Jahre zuvor hinsichtlich des Schutzes des persönlichen Bildnisses als äußerst unbefriedigend empfunden worden. Denn als im Jahre 1898 zwei Fotografen in das Sterbezimmer Bismarcks eingedrungen waren, um ohne Zustimmung der Angehörigen ein Abbild des kurz zuvor Verblichenen anzufertigen, kam angesichts des damali-

¹¹ Der Schuss besteht darin, dass dann, wenn schon das speziellere Urheberrecht der Freiheit der Abbildung des Straßenbildes weichen muss, dies erst recht für den Eingriff in das allgemeinere Eigentum zu gelten habe. Zur urheberrechtlichen Regelung vgl. BGH, in: GRUR 104 (2002) 7, S. 605-607 – Verhüllter Reichstag (nicht „bleibend“, wenn ein Werk nach dem Abbau zwar zerstört, es sich nach der Intention des Künstlers jedoch von vorne herein nur für begrenzte Zeit im öffentlichen Raum befindet); Zu den Grenzen des öffentlichen Raumes vgl. BGH, in: GRUR 105 (2003) 12, S. 1035-1037 – Hundertwasserhaus.

gen Fehlens sowohl eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts- wie auch eines besonderen Bildnisschutzes nur eine Verurteilung der Fotografen aufgrund Hausfriedensbruchs in Betracht.¹² Abgeholfen wurde dieser rechtlichen Schutzlücke dann 1907 durch die Schaffung eines gesetzlichen Bildnisschutzes, der noch heute die rechtliche Grundlage für sämtliche Rechtsfragen der Bildnisverwertung bildet.¹³ Allerdings handelte es sich dabei zunächst nur um ein reines Abwehrrecht.¹⁴ Erst unter der Geltung des Grundgesetzes und der in dessen Art. 1 und 2 verbrieften Menschenwürde und Handlungsfreiheit erweiterte die Rechtsprechung dieses zunächst rein auf die Persönlichkeit ausgerichtete Abwehrrecht – mit expliziter Billigung übrigens des Bundesverfassungsgerichts¹⁵ – in mehreren Schritten zunächst um den Bestandteil eines „vermögenswerten Ausschließlichkeitsrechts“, gewährte dem Verletzten bei kommerziellem Wert des Abbildes Schadensersatz gewährt¹⁶ und erklärte das Recht in der bislang jüngsten Entscheidung insoweit zuletzt auch für vererblich.¹⁷

Ganze einhundert Jahre hat diese Entwicklung gedauert, mit der die Rechtsprechung letztlich nur den gesellschaftlichen Wandel nachvollzogen hat, der von der seinerzeitigen Ansicht, schon die Ehre verbiete es, dass ein Bürger sein Abbild gegen Geld verwerte, hin zu einer Gesellschaft, in der Sportler und Medienstars den größten Teil ihres Gesamteinkommens aus der kommerziellen Verwertung von Konterfei und Namen erzielen. Gleichwohl zögert der BGH noch immer, nun auch den letzten Schritt zu einem vollständigen Property right zu gehen und diesen kommerziellen Teil des Persönlichkeitsrecht unter Lebenden für übertragbar zu erklären und auch die Einräumung von Nutzungsrechten zuzulassen.¹⁸ In der juristischen Literatur ist noch kurz vor den letzten Urteilen des BGH zu dieser Frage ein erbitterter Streit darüber entbrannt, ob das Recht hier die längst eingespielten wirtschaftlichen Ge-

¹² RGZ 45, 170.- Zum Vorfall insgesamt s. H.-M. Koetzle, Photo Icons. Die Geschichte hinter den Bildern, Bd.1, Köln 2002, S. 108 ff.; Demgegenüber war ein Namensschutz bereits ab 1900 in § 12 BGB verankert.

¹³ §§ 22 ff. des Kunsturhebergesetzes (KUG).

¹⁴ § 22 Satz 1 und 3 KUG lauten: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.“

¹⁵ BVerfG, 34, 269, in: GRUR 79 (1974) 1, S. 44-50 – Soraya.

¹⁶ Seit BGHZ 20, 345, 350 f. = GRUR (1956), S. 427, – Paul Dahlke.

¹⁷ BGH, in: GRUR 105 (2000) 8, S. 709-715 – Marlene Dietrich; vgl. auch BGH, in: GRUR 105 (2000) 8, S. 715-720 – Der Blaue Engel.

¹⁸ Die Abhandlungen zum Bildnisschutz sind zahlreich; vgl. instruktiv und umfassend Entwicklung und gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung aufarbeitend F.

pflogenheiten anzuerkennen oder aber ob es die überkommenen Rechtsgrundsätze gegen eine andersartige Rechtswirklichkeit durchzusetzen habe.¹⁹ Da wohl keine der beiden Auffassungen den Nachweis für die zwingende Natur ihrer jeweils eigenen Prämisse zu erbringen vermag, bedarf es einer dezisionistischen Wertsetzung *a priori*, die als solche entweder normativ (aus der Freiheit der Selbstbestimmung der Person als Schutzintention des Persönlichkeitschutzes) oder aber rechtspolitisch und damit letztlich außerrechtlich (etwa mit dem Ziel der Anerkennung und Förderung der wirtschaftlichen Persönlichkeitsvermarktung unter Einschluss der Förderung der Werbewirtschaft) erfolgen kann. Ersterer Weg steht den Gerichten im Rahmen der Auslegung des geltenden Rechts offen und ihn ist der BGH in den Begründungen seiner Fortentwicklung des Bildnisschutzes auch gegangen. Um letzteren Weg zu beschreiten, bedarf es nach der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung hingegen des gesetzgeberischen Tätigwerdens.

Schutz von Veranstaltern

Noch anders – nämlich weit uneinheitlicher – stellt sich demgegenüber der rechtliche Schutz von Veranstaltern dar. Hier geht es darum, inwieweit der kaufmännisch-organisatorische Investitionsaufwand desjenigen einen eigenumsähnlichen Schutz verdient, der ein Event organisiert. Das ist unter anderem für die rechtliche Fundierung der wirtschaftlich äußerst bedeutsamen exklusiven Vergabe von Übertragungsrechten von Bedeutung.

Hier gewährt zum einen § 81 UrhG demjenigen Unternehmer ein echtes Ausschließlichkeitsrecht, der die Darbietung eines ausübenden Künstlers veranstaltet. Vorbehalten sind ihm danach die Aufnahme der Darbietung sowie deren Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe (in Bezug auf letztere jedenfalls soweit auch dem ausübenden Künstler selbst ein eigenes Ausschließlichkeitsrecht und nicht lediglich ein Vergütungsanspruch zusteht). Ausübender Künstler ist nach historischem Verständnis

Lichtenstein, Der Idealwert und der Geldwert des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts vor und nach dem Tode, Baden-Baden 2005; A. Büchler, Die Kommerzialisierung von Persönlichkeitsgütern. Zur Dialektik von Ich und Mein, Archiv für die civilistische Praxis 206 (2006) 2-3, S. 300-351; Eher medienrechtlich hingegen U. F. Schneider, Der Januskopf der Prominenz, Wiesbaden 2004, S. 333 ff.

¹⁹ Vgl. dazu H.-P. Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, Tübingen 1995, S. 12 f. (pro rechtlicher Anerkennung wirtschaftlicher Realitäten) und die Rezension zu Götting von H. Schack, in: Archiv für die civilistische Praxis 195 (1995) 6, S. 594-600 (pro Bekämpfung der Propertisierung).

jedoch nur, wer ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt (§ 73 UrhG), nicht hingegen etwa Fußballspieler und sonstige Sportler.

Damit können sich die Veranstalter von Sportveranstaltungen nicht auf § 81 UrhG berufen. Verdienen die Veranstalter von sportlichen Großereignissen aber nicht gleichermaßen einen rechtlichen Ausschließlichkeitsschutz? Vereinzelt haben Untergerichte insoweit in der Tat einen Ausschließlichkeitsschutz zu konstruieren versucht und dabei mangels anderweitiger Rechtsnorm auf das im juristischen Schrifttum höchst umstrittene – weil alleinfalls subsidiäre – Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zurückgegriffen.²⁰ Derartige Entscheidungen sind allerdings in der Minderheit geblieben, und es würden die Gerichte damit wohl auch allzu sehr in die Regelungszuständigkeit der Legislative eingreifen. So wird auch hier wiederum nach wie vor zumeist mit dem Hausrecht argumentiert.²¹ In der Tat vermag sich die gesamte exklusive Rechtevergabe von den Olympischen Spielen über die Fußballweltmeisterschaft bis hin zur Fußballbundesliga in ihrem Kern auf wenig mehr als auf das Hausrecht und allenfalls das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb zu stützen. Als solches ist es dann auch denselben – in der Praxis der Fernsehrechte allerdings weitgehend bedeutungslosen – Bedenken ausgesetzt wie bereits das Hausrecht zur Verteidigung des Rechts am eigenen Bild.

Die Schnittstelle zur verfassungsrechtlich verbrieften Freiheit der Berichterstattung, die einer totalen Monopolisierung immerhin gewisse Grenzen setzt, obwohl sie ihrerseits wiederum der Schranke der Gesetze unterliegt,²² kam an dieser Stelle nur kurz erwähnt werden. Gleiches gilt für eine kartellrechtliche Missbrauchskontrolle marktbeherrschender

²⁰ BGH, GRUR (1971), S. 46. Bubi Scholz; OLG München, Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport [NJW-RR] 1997, S. 1405; vgl. aus neuerer Zeit jedoch BGH, NJW (1990), S. 2815. – Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist ein absolutes Recht zum Schutz der Gesamtheit der gewerblichen Tätigkeit gegenüber Eingriffen, die nicht schon konkret das Eigentum des Betriebsinhabers verletzen. – Im Gegensatz etwa zum französischen Recht (s. Art. 1382 Code civil) sieht das deutsche Recht Abwehr- und Schadensersatzansprüche nur gegen Verletzungen der im Gesetz genannten Rechtsgüter – darunter u. a. das Eigentum – vor, nicht hingegen, wenn dem Geschädigten etwa aus der Verletzung des Eigentums eines anderen ein bloßer Vermögensschaden entsteht.

²¹ BGH, NJW (2006), S. 377.

²² Art. 5 I und II GG. – Vgl. § 5 I Rundfunkstaatsvertrag (Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung) und dazu BVerfGE 97, 228.

Stellungen²³ und die politisch erzwungene europarechtliche Ermächtigung nationaler Gesetzgeber, für Großveranstaltungen von erheblichem nationalem gesellschaftlichem Interesse eine Ausnahme von der Exklusivität zumindest der verschlüsselten Fernschendung zu machen.²⁴ Im Ernstfall vermag die Politik dann eben doch, wenn auch nur punktuelle, Breschen in wuchernde rechtlich fundierte oder lediglich faktische begründete Ausschließlichkeitsstellungen zu schlagen.

Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche?

Ohne den einzelnen Marktteilnehmern eine Ausschließlichkeitsposition einzuräumen, untersagt das Wettbewerbsrecht ganz allgemein einem jeden Marktteilnehmer die Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers, wenn damit eine Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft verbunden ist, oder die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt wird, oder die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt worden sind.²⁵ Der knappe Abriss des Schutzes von Veranstaltern zeigt nun, dass sich die im UrhG geregelten verwandten Schutzrechte²⁶ historisch aus dem Wettbewerbsrecht – das auf die Lauterkeit des Wettbewerbs abzielende Gebote enthält, deren Durchsetzung jedoch in die Hände der Teilnehmer am Wettbewerb (Mitbewerber, Verbände, aber auch Verbraucher) gelegt ist – zur förmlichen Ausschließlichkeit verdichtet haben. Verdichtet deshalb, weil ja schon die wettbewerbsrechtliche Untersagungsmöglichkeit, die an sich noch keine positive ausschließliche rechtliche Nutzungsbefugnis

²³ Vgl. etwa zur kartellrechtswidrigen zentralen Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte an Europapokalheimspielen durch den DFB BGH, NJW (1998), S. 756, sowie zur kartellrechtlichen Zulässigkeit der Zulassung von Journalisten zur Hörfunkberichterstattung in Fußballstadien nur gegen Entgelt BGH, NJW (2006), S. 377.

²⁴ Art. 3a der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG vom 19.06.1997, von der der bundesdeutsche Gesetzgeber in § 5a II Rundfunkstaatsvertrag für Olympische Spiele sowie für bestimmte Fußballspiele Gebrauch gemacht hat.

²⁵ § 4 Nr. 9 UWG. – Bei den vor der UWG-Reform von 2004 unter den Bezeichnungen sklavische Nachahmung und die unmittelbare Übernahme fremder Leistungen von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Fallgruppen ging es darum, daß ein Konkurrent sich am Markt nicht dadurch einen unlauteren Vorteil gegenüber seinem Mitbewerber zu verschaffen, daß er unter Einsparung von Forschungs- und Entwicklungs- sowie von Markteinführungskosten, das Ergebnis fremder Entwicklung und Markteinführung einfach übernimmt.

²⁶ §§ 70 ff. UrhG.

gewährt, zumindest faktisch jedoch als solche genutzt werden kann. Denn wer jedermann eine bestimmte Handlung zu untersagen berechtigt ist, der vermag einem einzelnen Dritten zwar keine ausschließliche Nutzungsposition vermitteln, wie es für das Eigentum kennzeichnend wäre; immerhin jedoch steht es ihm frei, einem Dritten gegenüber auf die Ausübung seines Unterlassungsanspruchs zu verzichten (sog. *pactum de non petendo*).

Damit verlagert sich die Grenzlinie der Propertisierung automatisch ein weiteres Stück nach außen, nämlich dorthin, wo Handlungen Dritter auch in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht zulässig zu sein beginnen. Auch diese Grenzlinie bereitet der Rechtsprechung mitunter Mühe. Denn bei der soeben genannten Herkunftstäuschung lässt die Rechtsprechung angesichts der Vermarktung im Wege der Lizenzierung auch den beim Verbraucher entstehenden Eindruck ausreichen, die betreffende Ware des Dritten sei vom ursprünglichen Hersteller lizenziert. Da nun aber ein solcher Eindruck überhaupt erst entstehen kann, wenn die Lizenzierung rechtlich möglich ist, die Lizenzierung zugleich aber erst dann rechtlich möglich ist, wenn die Nichtlizenzierung zumindest wettbewerbsrechtlich unzulässig ist, läuft die Grenzziehung auf eine *petitio principii* hinaus, die sich allein aus dem Recht als solchem nicht mehr begründen lässt. Es bedarf also für die Frage der Reichweite der Propertisierung einmal mehr der Wertungen auf einer Metaebene. Diese lassen sich nach juristischem Selbstverständnis wiederum entweder normativ anhand der Schutzintention der bestehenden rechtlichen Institutionen – vorliegend also des Eigentums – oder aber rechtspolitisch im Wege der legislatorischen Ausrichtung an außerrechtlichen Wertungen gewinnen.

Zur Bedeutung des Zeitgeistes

Eine verbindende Linie oder Grundüberzeugung, von der aus die betreffenden Ergebnisse in den genannten Beispielfällen gewonnen würden, ist gegenwärtig ebenso wenig erkennbar wie eine verbindende Strategie der richterlichen oder auch gesetzgeberischen Rechtsfortbildung.²⁷ Das

²⁷ Eine solche Strategie, die Propertisierungstendenzen vorbeugen würde, könnte etwa darin bestehen, anders als bisher das aktive Tun des Umgangs mit einer Sache gegenüber dem bloß passiven Haben einer Sache zu bevorzugen. Ansätze hierzu bieten etwa das klassische Kartellrecht sowie urheberrechtliche Schrankenbestimmungen, aber auch neuere vertragsrechtliche Strukturierungen des „Sharing“, wie sie unter den Stichworten Open Source, Open Access und Creative Commons in Teilbereichen der Werkschöpfung verfolgt werden. Vgl. statt vieler nur den Überblick bei T. Dreier, Creative Commons. Science Commons –

hängt schon damit zusammen, dass sich die Fälle in unterschiedlichen Rechtsgebieten abspielen (Persönlichkeitsschutz, verwandte Schutzrechte, Wettbewerbsrecht, Eigentum einschließlich dem daraus abgeleiteten Hausrecht), die nicht allein aus unterschiedlichen Traditionen erwachsen sind, sondern die alle auch unterschiedlichen Schutzintentionen folgen.

Das führt dann zu der interessanten Frage, der systematisch nachzugehen sich lohute, wann und unter welchen Voraussetzungen die Rechtsprechung in solchen Fällen dem außerrechtlichen Zeitgeist nachgibt und wann und unter welchen Voraussetzungen sie das nicht tut. Im Rahmen der ihr obliegenden interpretatorischen Rechtsanwendung hat die Rechtsprechung ja grundsätzlich die Möglichkeit, die bestehenden, zunächst nur abstrakt auf eine unbestimmte Zahl von künftigen Fällen hin formulierten Normen behutsam²⁸ an die aktuellen Erwartungen der Rechtsunterworfenen sowie an gewandelte Umstände, an den „Zeitgeist“ also, anzupassen, oder aber einen früheren „Zeitgeist“ unter Berufung auf den Wortlaut der Normen gegen neuere Anforderungen und Erwartungen zu verteidigen. Der soeben in seinen Grundzügen umschriebene Bildnisschutz ist hier nur ein besonders anschauliches Beispiel. Eine weitere Untersuchung wert wären auf formaler Ebene die Begründungsmuster, mit denen insbesondere der BGH unter Berufung auf das in eigenen früheren Entscheidungen Erreichte im Laufe der Zeit im Ergebnis letztlich doch aus mehreren, an sich nur kleinen Schritten der Veränderung einen größeren Bogen des Wandels zu spannen vermag.

3. Internationale Governance

Verdichtungen und unscharfe Ränder von Propertisierungen im Bereich des geistigen Eigentums lassen sich neben der nationalen auch auf der internationalen Ebene betrachten. Dabei sei an dieser Stelle weniger die Entwicklung des materiellen Schutzniveaus in den Blick genommen, sondern vielmehr die Rolle der Gesetzgeber und internationalen Akteure. Auch dies kann hier wiederum nur exemplarisch erfolgen, und zwar zum einen hinsichtlich der internationalen Konventionen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und zum anderen hinsichtlich der Einbeziehung neuer, kollektiver Schutzgegenstände in das internationale Schutzsystem.

Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: A. Ohly u. a. (Hrsg.), Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts, München 2005, S. 283 ff.

²⁸ Dass die Anpassung durch die Judikative nur „behutsam“ erfolgen kann, ergibt sich aus ihrer Bindung „an Gesetz und Recht“ (Art. 20 III GG).

Konventionsschutz und Akteure

Der Beginn der Schaffung internationaler Konventionen zum Schutz des geistigen Eigentums²⁹ scheint in der Tat von einer optimistischen internationalistischen Auffassung getragen worden zu sein. Nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung wurden ausländischen Staatsbürgern grundsätzlich dieselben Rechte wie den eigenen Staatsangehörigen gewährt, sofern nur der betreffende Heimatstaat des Ausländers ebenfalls Konventionsmitglied ist. Lediglich um sicherzustellen, dass der Inlandschutz für Ausländer nicht hinter dem international anerkannten Schutzniveau zurückbleibt, sind ausländischen Staatsangehörigen bestimmte Mindestrechte zu gewähren. Auf diese Weise wirkte das internationale Schutzsystem in Staaten, die sich hinsichtlich des Schutzniveaus zunächst zögerlicher zeigten, über die relative Diskriminierung von Inländern mittelbar auf eine Erhöhung und Anpassung des nationalen Schutzniveaus an den internationalen Standard hin.

Doch ist dies nicht der einzige Grund für die inhärente Tendenz des Systems der Rechte des geistigen Eigentums zur unaufhaltsamen Ausweitung geschützter Objekte und ausschließlicher Rechtsbefugnisse. Die nachfolgenden internationalen Revisionskonferenzen haben die Konventionen insbesondere auf dem Gebiet des Urheberrechts fortwährend der technischen Entwicklung angepasst. Neue Gegenstände (Schallplatte, Radio, Fernsehen) und neue Arten der Verwertung (Sendung, Zugänglichmachung im Internet) wurden in den ausschließlichen Schutz aufgenommen, bis hin zur Erfassung auch des digitalen Bereichs. Nun lässt sich sicherlich darüber streiten, ob diese Ausweitung real oder nur „gefühlte“ ist. Zwar liegt – um nur ein Beispiel zu nennen – in der von den Rechteinhabern geforderten Beseitigung der Privatkopie im digitalen Bereich als einer bisherigen Ausnahme einerseits eine neuerliche Propertisierung. Andererseits argumentieren Rechteinhaber, dass angesichts der durch die Digitalisierung und Vernetzung erhöhten Zugriffsmöglichkeiten erst die Abschaffung der Privatkopie im digitalen Bereich das ursprüngliche Gleichgewicht von Ausschließlichkeitsschutz und zustimmungsfreiem Zugriff wiederherstelle. Dagegen ist den Rechteinhabern mit der Zuerkennung eines rechtlichen Schutzes gegen die unautorisierte Umgehung technischer Schutzmechanismen definitiv eine neue, rechtlich abgesicherte technische Kontrollmöglichkeit eingeräumt worden. Das gilt umso mehr, als einige Staaten dem rechtlichen Umgehungsschutz in Ausfüllung der internationalen Vorgaben Vorrang sogar

²⁹ Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (1883) und Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886).

vor bestimmten Schrankenbestimmungen gewähren und damit die Entscheidung über die Einschränkung bisheriger Zugangsfreiheiten im öffentlichen Interesse in Privathände legen.³⁰

Insgesamt gesehen vollzog sich die Entwicklung lange Zeit jedoch unter recht behutsamer Überführung des in der Mehrheit der Konventionsmitglieder auf nationaler Ebene bereits erreichten Schutzstandards auf die Ebene internationaler Verpflichtungen. Letztere waren überdies nur durch einen schwachen Durchsetzungsmechanismus gesichert, der in der Praxis überdies ungenutzt blieb. Erst die WIPO-Verträge, mit denen 1996 urheberrechtliche Schutzstandards im Bereich der Digitalisierung festgeschrieben wurden,³¹ gingen dann den nationalen Gesetzen voran, vertauschten mithin den historischen „bottom-up“ mit einem „top-down“-Ansatz. Soweit dabei die national erreichten Schutzstandards unter Berücksichtigung widerstreitender proprietärer und nicht-proprietärer Zugangs- und Nutzungsinteressen zustande gekommen sind, ist dann auch auf internationaler Ebene eine gewisse Gewähr dafür gegeben, dass widerstreitende Interessen auch auf internationaler Ebene angemessen berücksichtigt werden. Umgekehrt verwundert es nicht, dass mit dem Hervortreten eines akzentuierten Nord-Süd-Gefälles ein internationaler Kompromiss hinsichtlich einer Fortschreibung der internationalen Konventionen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums nicht länger erreichbar war.

Ein Wandel im Denken hat sich dann jedoch mit Schaffung der Welthandelsorganisation (WTO) und der damit einhergehenden Harmonisierung auch des Schutzstandards geistiger Eigentumsrechte durch das sog. TRIPS-Abkommen³² vollzogen. Auf Initiative vor allem der interessierten Industriekreise der USA, Europas und Japans haben die übrigen Staaten auf zunächst starken bilateralen Druck seitens der USA im Gegenzug zum Versprechen der Beseitigung von Handelshemmnissen

³⁰ Art. 11 WIPO Copyright Treaty (WCT) und 18 WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT). – Die europäische Regelung findet sich in Art. 6 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, die der USA in Sec. 103 des Digital Millennium Copyright Act (DMCA), der die neuen Sec. 1201 ff. des Copyright Act geschaffen hat. – S. dazu auch die Literaturhinweise in Fn. 2.

³¹ WIPO WCT und WIPO WPPT. – Ein gleichfalls vorgesehener internationaler Vertrag zum Schutz von Datenbanken hingegen scheiterte sowohl an der Zurückhaltung der Entwicklungsländer als auch daran, dass sich die USA auf nationaler Ebene hinsichtlich eines solchen Schutzes nicht einig war.

³² Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights. – Zur umfangreichen Literatur vgl. jüngst vor allem K. E. Maskus/J. H. Reichman, (Hrsg.), *International Public Goods and Transfer of Technology*, Cambridge 2005.

insbesondere im Agrarbereich zugestimmt, dass der Schutzstandard des geistigen Eigentums weltweit auf das Niveau der am weitesten industrialisierten Staaten angehoben wird. Getragen war diese mit Vehemenz durchgesetzte weltweite Anhebung der Schutzrechtsstandards im Wesentlichen von ökonomischen Effizienzerwägungen im Interesse der eigenen, nationalen Industrien der Industriestaaten, für die im Zeitalter der Informations- und Wissensgesellschaft der Export geistiger Güter immer größere Bedeutung erlangt. Die ideologische Rechtfertigung dieser Entwicklung erfolgt über die Theorie des freien Welthandels und das ökonomische Credo, dass ein freier Welthandel letztlich zu einer Steigerung der weltweiten Wohlfahrtsgewinne führt. Der Widerspruch, dass ein freier Welthandel auf den Abbau von Handelshemmnissen abzielt, wohingegen eine Anhebung des Schutzstandards im Bereich des geistigen Eigentums territoriale Marktzutrittsschranken errichtet, wird dabei – ebenso wie schon derjenige der Gewährung von Wettbewerbsbeschränkungen zum Zwecke der Förderung des Wettbewerbs auf nationaler Ebene – in Kauf genommen. Zugleich wird der Schwerpunkt auf die Allokation der Schutzrechte wie auch der aus deren Ausübung erzielten finanziellen und Nutzungsgewinne gelegt, deren Distribution hingegen weitgehend dem Markt überlassen. Darüber hinaus liegt dem internationalen Schutzstandard kein die Interessen aller Beteiligten berücksichtigender Interessenkompromiss auf dem Gebiet des geistigen Eigentums mehr zu Grunde. In der Folge wird vielen Staaten unter TRIPS damit auch die Möglichkeit eines zeitlich begrenzten *free riding* genommen ebenso wie die Möglichkeit, den für ihre eigene nationale Wirtschaft besten Zuschnitt von Schutzrechten zu ermitteln.

Diese wirtschaftliche Ausrichtung am Interesse vor allem der exportorientierten Industriestaaten hat dann ebenfalls Auswirkungen auf den Technologietransfer in gegenwärtige Entwicklungsländer. Zwar äußern sich selbst generell eher globalisierungskritische Organisationen vorsichtig positiv hinsichtlich der Auswirkungen, die der durch TRIPS weltweit erhöhte Schutzstandard auf einen solchen Technologietransfer zumal in den wirtschaftlich ohnehin bereits stärkeren Entwicklungsländern hat.³³ Insbesondere Schwellenländer wie Indien, Brasilien – und demnächst sicherlich auch China – erkennen den Wert eines Schutzes geistigen Eigentums, von dem inzwischen auch die aufstrebenden einheimischen Industrien profitieren, grundsätzlich an. Die Diskussion dreht sich hier vor allem um Einzelfragen der Reichweite der Aus-

³³ K. Watkins; P. Fowler (Hrsg.), *Rigged Rules and Double Standards. Trade, Globalisation, and the Fight Against Poverty*, Oxfam 2002 (http://www.oxfam.org.uk/what_we_do/issues/trade/downloads/trade_report.pdf).

schließlichkeit. Weit weniger Vorteile dürfte das gegenwärtige System des hohen Schutzstandards hingegen den übrigen Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Staaten bringen. Für diese scheinen die Markteintrittsschwellen im Gegenteil jetzt sogar noch erheblich höher zu sein als früher. Im internationalen Diskurs lässt sich hier gegenwärtig eine Disparität der Argumentationsebenen beobachten. Auf der einen Seite wird mit Begriffen wie „Fairness“, „Ausgleich“, „Entwicklung“ und „Partizipation“ sozial distributiv, unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit auf internationaler Ebene allenfalls normativ argumentiert. Auf der anderen Seite geht es TRIPS und den auf einen hohen Schutzstandard hinwirkenden Industriestaaten und privaten Interessengruppen um eine ökonomisch fundierte Allokation geistiger Güter, mit der sich nationale volkswirtschaftlicher wie geostrategische Prioritäten durchsetzen lassen.

Propertisierung hat auf der Ebene internationaler Governance natürlich auch eine institutionelle Komponente. Von den zahlreichen, damit verbundenen Aspekten seien nur zwei angesprochen, die einer zunehmenden Propertisierung Vorschub leisten. Zum einen lässt sich auf Seiten der Industrieländer in den vergangenen Jahren zunehmend eine Verlagerung der inhaltlichen Ausgestaltung von Entscheidungen wie auch der Verhandlungsführung von staatlichen auf private Akteure beobachten. Zwar sind Verhandlungspartner internationaler Verträge nach wie vor die Staaten als Subjekte des Völkerrechts. Der Inhalt ihrer Vorschläge wird jedoch umso eher von den inländischen privaten betroffenen Kreisen vorformuliert, je homogener die inländische Klientel in sich ist. Hinzu kommen die bereits genannten Spielräume, welche die technische Entwicklung und die neueren gesetzlichen internationalen Rahmenbedingungen den privaten Rechteinhabern eröffnen. Dem entspricht auf Seiten der Entwicklungsländer zum anderen ein Defizit an Partizipationsmöglichkeiten am internationalen Entscheidungsprozess. Ihre strukturelle Unterlegenheit hat vielfältige Gründe, wie etwa der Mangel an finanziellen Ressourcen, die nötig sind, um an sämtlichen Sitzungen teilzunehmen oder die komplexe Materie des geistigen Eigentums – zumal in ihrer ohnehin wenig erforschten Wirkungsweise im internationalen Handelsverkehr – zu durchschauen. Der Mangel an Ressourcen hat wiederum eine gewisse Abhängigkeit von Nichtregierungsorganisationen zur Folge, die zwar stellvertretend für Entwicklungsländer handeln mögen, die dabei jedoch eine abweichende Handlungsagenda verfolgen und deren interne Entscheidungsmechanismen nicht immer transparent und demokratisch kontrolliert sind. Auch der Verhandlungsprozess innerhalb der WTO weist offenbar nach wie vor einen vergleichsweise

hohen Grad an informationeller Entscheidungsfindung auf, durch die viele der vom Verhandlungsergebnis betroffenen Staaten von der konkreten Aushandlung de facto weitgehend ausgeschlossen sind,³⁴ und dies, obwohl das auf diese Weise ausgehandelte aufgrund des verbindlichen WTO-Streitschlichtungsmechanismus nahezu mit der Schärfe gesetzlicher Normen durchgesetzt werden kann.

Insgesamt lässt sich auf internationaler Ebene seit geraumer Zeit auch jenseits traditioneller Lobbyarbeit eine zunehmende Privatisierung der Rechtssetzung beobachten, die im Bereich des geistigen Eigentums vor allem zu einer sich ausweitenden rechtlichen Absicherung proprietärer Interessen führt. Ein Ende dieser Entwicklung ist gegenwärtig noch nicht recht absehbar. Zwar lassen sich Gegenkräfte in Form genereller Globalisierungskritik ebenso ausmachen wie Aktionsbündnisse, die Allgemeininteressen gegenüber den ausschließenden Effekten von Schutzrechten des geistigen Eigentums durchzusetzen suchen (wie etwa im Fall der Lieferung generischer AIDS-Medikamente in Staaten, die diese nicht selbst herstellen). In beiden Fällen jedenfalls relativiert sich der verbindliche verhaltenssteuernde Einfluss von Recht zugunsten der (wieder) erstarkenden politischen Macht zum einen wirtschaftlich mächtiger Privatinteressen und zum anderen medienwirksamer Partikularakteure, die vorgeben, im Allgemeininteresse zu handeln.

Propertisierung kollektiver Güter?

Ein besonderes Problem der Zuordnung bislang allgemein zugänglicher und nutzbarer öffentlicher Güter beschäftigt die internationale Debatte seit geraumer Zeit in Form von Partizipations-, wenn nicht gar Kontrollansprüchen seitens der Entwicklungsländer in Bezug auf das ihren Gebieten entstammenden traditionelle Wissen, die genetischen Ressourcen und kulturellen Äußerungsformen. Neben den zunächst als „Folklore“ bezeichneten Formen von Musik, Tanz, Malerei und Kunsthandwerk indigener Völker und Volksgruppen (*traditional cultural expressions*) zählen dazu das von diesen Gruppen über Generationen tradierte Erfahrungswissen (*traditional knowledge*) sowie – neuerdings umfänglich verwertbar – die dort auffindbaren genetischen Informationen (*genetic resources*).³⁵

³⁴ Vgl. dazu z. B. nur A. Narlikar, *The World Trade Organization. A Very Short Introduction*, Oxford 2005, S. 42 ff.

³⁵ Ein Überblick der gegenwärtig international verhandelten Ansätze findet sich vor allem auf der WIPO-Website unter <http://www.wipo.int/tk/en/>. – Einen guten Überblick geben auch die Beiträge in K.E. Maskus; J.H. Reichman (Hrsg.), *International Public*, S. 391 ff. (wie in Anm. 32)

Hier verlängert sich nun das frühere, eurozentrische kulturelle Überlegenheitsgefühl in den Bereich des Rechts. Denn die genannten Güter sind deshalb eigentumsrechtlich schutzlos, weil das Modell des subjektiven Rechts, wie es den Rechtssystemen der westlichen Industriestaaten als wesentlicher Baustein zugrunde liegt und das tief in der abendländischen Philosophie des Individuums verwurzelt ist, nicht greift. Bei den genannten Gütern gibt es weder ein definierbares Objekt (da es sich um Gruppen von Gütern mit ähnlichen Eigenschaften handelt), noch lässt sich ein Subjekt erkennen (da sich die Genese der Güter nicht auf einen individuellen Schöpfer oder Erfinder zurückführen lässt) und schließlich fehlt es an der für das subjektive Recht charakteristischen Ausschließlichkeit der Nutzungsbefugnis (da die Nutzungsberechtigten Träger der genannten Güter meist Gruppen und nicht einzelne Individuen sind).

In der Praxis führt das Fehlen des Rechtsschutzes dazu, dass insbesondere ausländische und zumeist global agierende Medien- und Pharmakonzernunternehmen sich diese Güter ohne Erlaubnis und ohne Vergütungsverpflichtung aneignen können. Zugleich können sie für die unter Verwendung dieser Güter hergestellten Transformationsprodukte – und im Patentrecht auch der entsprechenden Gewinnungs- und Verarbeitungsverfahren – den Schutz des Urheber- und des Patentrechts in Anspruch nehmen, der sich aufgrund der Schutzstandards der internationalen Abkommen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums auch auf die einzelnen Herkunftsländer erstreckt. Im Extremfall kann dann sogar das zunächst freie Wissen im Herkunftsland nicht mehr ohne Erlaubnis des Inhabers der Schutzrechte an den abgeleiteten Produkten benutzt werden. Zugleich leistet diese Ordnung einer nicht nachhaltigen Ausbeutung begrenzter kultureller Ressourcen Vorschub.

Immerhin kennt auch das Recht der Industrieländer mit der so genannten Kollektivmarke³⁶ und den geografischen Herkunftsangaben³⁷ einige wenige Vorbilder einer solchen kollektiven Rechtsträgerschaft. Die Kollektivmarke verweist im Gegensatz zu traditionellen Waren- und Dienstleistungskennzeichen nicht auf die Herkunft aus einem bestimmten individuellen Betrieb, sondern unterscheidet die Waren oder Dienstleistungen einer Gruppe von Anbietern hinsichtlich ihrer betrieblichen

³⁶ § 97 Abs. 1 MarkenG.

³⁷ § 126 Abs. 1 MarkenG; Art. 22 Abs. 1 TRIPS. – S. in Europa die Verordnung 2081/92/EWG zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, sowie Verordnung 1107/96/EG zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen und dazu nur EuGH, Rs. C-289/96, C-293/96 und C-299/96, Slg. 1999, I-1541 (Feta), sowie Rs. C-108/01, Slg. 2003, I-5121 (Prosciutto di Parma).

oder geographischen Herkunft, ihrer Art, Qualität oder sonstigen Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen. Bei den geographischen Herkunftsangaben handelt es sich um die Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder Ländern sowie sonstige Angaben oder Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden.

Es verwundert nicht, dass Länder, die sich hier für eine Stärkung des Schutzes gegen die ungefragte Ausbeutung stark machen, mit ihren Vorschlägen meist an diese kollektivrechtlichen Vorbilder anzuknüpfen suchen. Im Einzelnen werden dabei unterschiedlichste und häufig auch gegensätzliche Zielrichtungen verfolgt, die rechtspolitisch nicht immer leicht zu durchschauen und zu bewerten sind. Ideelle Erwägungen einer globalen Fairness überlagern sich mit handfesten wirtschaftlichen Interessen insbesondere finanzschwacher Regierungen, die hier die Möglichkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen sehen, wenn nicht gar beabsichtigt ist, das eingehende Geld über eine entsprechende personelle Besetzung der empfangenden Organe zum Teil in private Hände umzuleiten. Zugleich ist nicht immer klar, ob es neben dem Anliegen einer finanziellen Partizipation an den Verwertungserlösen nicht auch – oder aus der Sicht insbesondere religiös motivierter Gruppen sogar vorrangig – um Kontrolle und am Ende gar Restitution geht.³⁸ Auch um die Definition der Rechtsträgerschaft wird zum Teil mit innenpolitischen Motivationen gestritten, droht die Zuerkennung von Gruppenrechten in Multi-Ethnien doch nicht selten die Position der Zentralregierungen zu schwächen.

Sollte sich der künftige internationale Schutz für traditionelles Wissen, genetische Ressourcen und kulturelle Äußerungsformen tatsächlich an derartigen kollektiven anschließlichen Zuordnungen wie denen der Kollektivmarke und der geographischen Herkunftsangaben orientieren, so bedeutete dies jedenfalls eine weltweit weitere Ausdehnung des rechtlichen Eigentumsregimes nach westlichem Vorbild. Zugleich bleiben damit die Möglichkeiten eines Modell-Transfers mit umgekehrter geographischer Richtung unausgelotet. Dieser würde umgekehrt die von nicht-proprietären Systemen in Bezug auf die genannten öffentlichen Güter gesammelten Erfahrungen für das System einer proprietären, individuellen Zuordnung geistiger Güter in den Industriestaaten nutzbar machen.

³⁸ Vgl. dazu etwa M. F. Brown, *Can Culture be Copyrighted?*, *Current Anthropology* 39 (1998) 2, S. 193-222.

4. Ausblick

Abschließend sei noch die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, welche starke nicht nur begriffs-, sondern durchaus auch rechtskonstituierende Wirkung den jeweils gewählten Metaphern zukommt, wenn es darum geht, die Propertisierung geistiger Güter im Bedeutungsfeld von wirtschaftlicher Macht, technischen Möglichkeiten und gesellschaftlichen Anforderungen mit dem Mittel des Rechts in Rechtssetzung und Rechtsprechung voranzutreiben oder umgekehrt einzudämmen. Dieser äußere Einfluss mag zwar dem traditionellen „Rechts“bild des Rechtsdogmatikers, dessen Interesse auf die innere Widerspruchsfreiheit des Normsystems abzielt, ebenso widersprechen wie dem Selbstverständnis desjenigen, der auf vornehmlich aus der Gerechtigkeit abgeleitete Begriffe fixiert ist. Angesichts der Sprachqualität von Recht und der Kommunikationsqualität der Rechtsanwendung³⁹ vernag die Bedeutung von Metaphern in und für das Recht letztlich jedoch nicht zu überraschen. Auf geistige Schöpfungen angewandt, stellen dann sowohl die Metapher des „Gutes“ wie auch diejenige des in seinem ursprünglichen Bezug auf körperliche Sachen (§ 90 BGB) beschränkten „Eigentums“ (§ 903 BGB) den Aspekt des „Habens“ unter Ausschluss Dritter in den Vordergrund. Schon damit erscheinen Tendenzen der Propertisierung weitgehend präterminiert und es fällt schwer, in einem derartig metaphorisch aufgeladenen Begriffsfeld Strategien mit umgekehrter Zielrichtung zu formulieren oder gar durchzusetzen. Vielleicht hatte sich die deutsche Dogmatik – in deutlichem Gegensatz zur französischen (*propriété intellectuelle*) und angloamerikanischen (*intellectual property*) – lange Zeit vielleicht ja zu Recht der Anwendung des Eigentumsbegriffs auch auf Handlungsrechte in Bezug auf immaterielle Güter widersetzt.⁴⁰ Begründet wurde dies zwar nicht mit einer – im 19. Jahrhundert wohl auch weniger bestehenden – Gefahr ausufernder Propertisierung, sondern eher mit der Verwischung der noch aus dem römischen Recht übernommenen rechtlichen

³⁹ Zur rechtlich orientierten Kommunikation als Vollzug von Gesellschaft s. vor allem N. Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt 1993, sowie generell zu den Aspekten von Recht und Sprache etwa R. Posner, *Law and Literature*, Harvard 1988, S. 209 ff.

⁴⁰ Vgl. vor allem J. Kohler, *Autorrecht*, Jena 1880, S. 1 ff., 155 ff. und zusammenfassend B. Dölemeyer/D. Klippel, in: Beier (wie Anm. 3), S. 185 (227 ff.). Dabei ergab sich im deutschsprachigen Raum neben der Abgrenzung der gewerblichen Schutzrechte und des Urheberrechts gegenüber dem Eigentum angesichts der persönlichkeitsrechtlichen Bindung des Urheberrechts und mithin dessen fehlender Verkehrsfähigkeit die weitere Schwierigkeit der Suche nach einem beide Rechtsgebiete überwölbenden Gesamtbegriff; vgl. dazu vor allem A. Troller, *Immaterialgüterrecht*, Bd. I, 3. Aufl., Basel 1983, § 5 I und III sowie § 8 III.

Kategorien im Bestreben um eine Etablierung der Eigenständigkeit des noch jungen Rechtsgebiets. Vermutlich schwang die Erwägung mit, sich in einem weitgehend begriffsscharf argumentierenden zivilrechtlichen Umfeld, in dessen Blickfeld die neuen gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht ohnehin allenfalls als wenig bedeutsame Randerscheinungen erschienen,⁴¹ nicht ohne Not weiteren Angriffen auszusetzen. Umgekehrt mag es für die gegenwärtige Globalisierung und die damit einhergehende Harmonisierung und Beendigung nationaler Sonderwege bezeichnend erscheinen, dass der Sprachgebrauch auch in Deutschland allmählich auf die internationale Linie einschwenkt. Inzwischen hat selbst das renommierte Münchner Max-Planck-Institut den ursprünglichen Namen „für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht“ durch das international weit gebräuchlichere – und ja auch griffigere – Kürzel des „geistigen Eigentums“ ersetzt.

Dennoch vermögen (andere) Metaphern umgekehrt auch neue Freiräume zu eröffnen. Ihre Kraft entfalten Metaphern dadurch, dass sie dasjenige, auf das sie angewandt werden, an Bekanntes rückbinden und an dessen inhaltliche wie emotionale Konnotationen anknüpfen. Die Wahl des „frei“ und des „offen“ in der – bzw. den – Open Source-, Open Access- und Free Software-Bewegung(en) ist das Ergebnis einer bewussten derartigen Strategie. „Frei“ und „offen“ klingt zum einen nicht nur „sexy“, sondern auch demokratisch und jedenfalls politisch korrekt. Vermutlich ist der unter Insidern erbittert geführte Streit, ob denn nun „free“ oder „open“ die korrekte Bezeichnung sei,⁴² Indiz für die alles überragende Bedeutung derart metaphorischer Leitbegriffe. Anknüpfen ließe sich sicherlich auch an die Metapher des Kommunikationsvorgangs. Auch das machte die eigentumsrechtliche Zuordnung allein zu einem der beteiligten Kommunikationspartner zumindest begründungsbedürftig, wenn es nicht ein partizipatorisches Modell der rechtlichen Absicherung von Handlungsoptionen nahe legt.

Weiche Metaphern in Zukunft hinreichende Kraft zu entfalten vermögen, um vor allem auf internationaler Ebene den Primat des Ökono-

⁴¹ Noch heute ist das Rechtsgebiet des geistigen Eigentums in der deutschen Juristenansbildung – anders als vor allem in den USA – kaum mehr als eine nur an manchen Universitäten gepflegte Randerscheinung. Das steht in krassem Gegensatz zur wirtschaftlichen Bedeutung des Rechts des geistigen Eigentums in einer zunehmend auf die Erzeugung und den Export von Informationen und Wissen ausgerichteten Gesellschaft.

⁴² Vgl. dazu etwa R. Stallman; J. Gay (Hrsg.), *Free Software, Free Society. Selected Essays of Richard M. Stallman*, Boston 2002; Vgl. mit intendierter Doppelbedeutung von einerseits „frei“ und andererseits „befreien“ auch L. Lessig, *Free Culture*, New York 2004.

mischen abzulösen oder in dessen Auswirkungen doch immerhin abzumildern, bleibt einstweilen wohl noch unklar. Das auch deshalb, weil die Modelle der Offenheit und des Teilens schon konstruktiv auf dem geistigen Eigentum aufbauen, und weil sie sich, in ihrem Kern eher romantisch einer vorindustriellen Tauschwirtschaft verpflichtet, letztlich nicht auf Bereiche übertragen lassen, in denen der schöpferisch Tätige auf unmittelbare Einkommenserzielung aus seiner schöpferischen Tätigkeit angewiesen ist. Vermutlich befinden wir uns – um gleichfalls metaphorisch das Modell der Kuhn'schen Wissenschaftrevolutionen⁴³ auf die Konstitution von Recht und Gesellschaft zu übertragen – gerade erst am Beginn einer Periode, in der die Glaubwürdigkeit der Begründung des herrschenden Eigentumsparadigmas immer häufiger erschüttert wird. Die größere intellektuelle Offenheit und die Suche nach Alternativen scheini hierfür ein sicheres Anzeichen zu sein.

⁴³ T. S. Kuhn, *The Structure of Scientific Revolutions*, Chicago 1962.

Zwischen musikalischer *sprezzatura* und *labeur*. Komponieren in der frühen Neuzeit als Investition

Bei der Betrachtung der Vorreden, Widmungen und Huldigungen von musikalischen Werken des 16. Jahrhunderts stechen die Beteuerungen der Komponisten ins Auge, dass ihnen die Vorlage der Werke *Mühe* bereitet hätte. Diese Hervorhebung der Mühe, die sich auch auf die Zusammenfügung mehrerer Werke zu einer Sammlung, auf die Verhandlung mit Druckern und Verlegern, auf die Suche nach einem Patron oder Widmungsträger, nicht zuletzt auf die geeignete Platzierung und Vermarktung der Sammlung in einer anonymen und überregionalen, länderübergreifenden Öffentlichkeit erstrecken dürfte, ist ein Novum. Vor allem aber verknüpft sich die konstatierte Mühe als persönliche Investition intellektueller Art ursächlich mit einem spezifischen Leistungs- und Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Werk, dem Patron, den Käufern und Hörern.

Im 16. Jahrhundert vollzieht sich offenbar ein charakteristischer Wandel in der Bewertung kompositorischer Tätigkeit. Akzentuiert der italienische Humanismus die einfach zu erwerbende Fähigkeit, bei deren Darbietung keine Spuren von Mühe zu entdecken sein dürfen (*sprezzatura*), werden Aufwand und Mühe Teil der öffentlichen Reflexion kompositorischer Arbeit. Die Erwähnung von Aufwand, Anstrengung und Mühe ist damit nicht mehr nur eine devote Floskel gegenüber adligen Patronen, mit der Künstler ihren Gönnern Dank erbiehen. Sie stellt vielmehr eine Individualisierung der eigenen Leistung und eine Form der Vergesellschaftung von Aufwand dar¹, die, so die These, einen Baustein für neuzeitliche Werk- und Eigentumskonzepte darstellt.

Der Vorgang lässt sich sowohl in der deutschsprachigen Musiktheorie, wo das Komponieren und der Werkbegriff eng geführt werden², als

¹ Zur Entwicklung musikalischer Individualstile vgl. K. Hortschansky, Musikleben, in: L. Finscher (Hg.), Die Musik des 15. und 16. Jahrhunderts. Teil 1, Laaber 1989, S. 23-128, hier: S. 111-118.

² Vgl. H. von Loesch, Der Werkbegriff in der protestantischen Musiktheorie des 16. und 17. Jahrhunderts: ein Missverständnis, Hildesheim 2001. Dort polemisch gegen die in der Musikgeschichte gebräuchliche Gleichsetzung der im 16. Jahrhundert für musikalische Werke genutzten Bezeichnung *opus perfectum et absolutum* mit dem Werkbegriff des 19. Jahrhunderts.

auch in Sammlungen englischer, französischer und italienischer Komponisten belegen. Sie heben die investierte Zeit und Mühe (engl. *labour*, *effort*; ital. *fatica*) indirekt als Legitimation der Veröffentlichung heraus.

Im Folgenden sind diese Beobachtungen im Sinne einer Archäologie der Propertization in der Musik zu sondieren. Der Begriff Propertization zielt auf die Ausbildung einer kulturellen Praxis, bei der Fragen der Eigentumsbildung und des Eigentumsschutzes zunehmend an Bedeutung erlangen³. Musikalische Propertization in der frühen Neuzeit ist durch ein Bündel informeller Arrangements, expliziter Rechtsbefugnisse von Druckern, Verlegern und Komponisten, durch Aufführungs- und Honorarreglements und durch die Etablierung des Urhebernamensrechtes geprägt. Zudem überschneiden sich im fraglichen Zeitraum spät-absolutistische und modern-merkantilistische, leistungsbezogene Patronatsmodi, in denen Komponisten agierten⁴.

Erst in allerjüngster Zeit werden in der Geschichte des musikalischen Urheberrechts das überraschend frühe „Rechtsbewußtsein und Durchsetzungsvermögen“ und „überraschend früh entwickelte Urheberrechtsvorstellungen der Autoren“ dokumentiert und reflektiert.⁵ Vorliegender Text möchte Anhaltspunkte dafür bieten, wie diese Zusammenhänge vor dem Hintergrund von Eigentumsrechten als kulturellen Handlungsrechten in der Musik und im Musikdruck vertieft werden könnten. Zudem plädiert er dafür, diese Entwicklungen in eine historische Soziologie musikalischer Autor-Funktionen einzubeziehen. Chronologisch siedeln sich die folgenden Materialien im Vorfeld eines musikalischen Eigentumsdiskurses und der juristischen Regelung des Urheberrechts an.

Die Perspektive der Propertization bietet die Gelegenheit, rechtshistorische Fragen zu verbinden mit der Erforschung musikalischer Subjektivität in der frühen Neuzeit, mit der musikalischen Professionalisierung⁶, der Inszenierung von musikalischer Autorschaft und der Würdigung von Kompositionszeugnissen als Werken, die unabhängig vom Urheber zirkulieren können und Bewertungen unterworfen werden (*opus perfectum et absolutum*).

³ Grundlegend für den Zeitraum H. Siegrist, *The History and Current Problems of Intellectual Property (1600–2000)*, in: A. Zerdick/A. Picot u. a., *E-Merging Media. Communication and the Media Economy of the Future*, Berlin 2005, S. 311–329.

⁴ Vgl. für England G. A. Philipps, *Crown Musical Patronage from Elizabeth I to Charles I*, in: *Music & Letters*, (1977) 58, S. 29–42.

⁵ Siehe Th. Bösch, Art. „Urheberrecht“, in: L. Finscher (Hg.), *Die Musik in Geschichte und Gegenwart. Sachteil Bd.9*, Kassel und Stuttgart 1998, Sp. 1203–1214, hier: 1204 und 1207.

⁶ Siehe C. Kaden; V. Kalisch (Hrsg.), *Professionalismus in der Musik*, Essen 1999.

Welche Funktion könnte das Eingeständnis von Mühe und Aufwand gehabt haben? Handelt es sich um einen Mechanismus der Authentifizierung? Steht das Eingeständnis für die Inanspruchnahme eines individuell auszufüllenden Handlungsspielraumes? Signalisiert die investierte Mühe eine Neupositionierung von Musik in der Ökonomie kultureller Produktion?

Offenbar ist diese Verschiebung nur vor dem Hintergrund neuer Positionen gegenüber künstlerischer Arbeit und ihrer Professionalisierung nachzuziehen. Obgleich in den gelehrten Traditionen des Abendlandes Musik als *Aktivität* apostrophiert wurde, als *ars bene modulandi*, sind die jeweiligen materiellen, zeitlichen und intellektuellen Erfordernisse kaum thematisiert worden. Musik scheint wegen ihrer transzendenten Natur eher auf gleichsam *unhörbaren* Anstrengungen beruht zu haben. Im Spätmittelalter stellte Komponieren, in der Tradition des Aristoteles, eine Variante von Formgebung dar: *introducere formam artis in materiam*. Für Johannes des Grocheio bedeutete *componere* einen höchst künstlichen, zutiefst intellektuellen Prozess, eine poetische Technologie, die der Materie ihre Form zu geben vermochte⁷. *Compositio* bezog sich darauf, die formgebenden Prozeduren zu verstehen. Die Künste im Allgemeinen stellten ein *officium* vor Gott dar. Musik war als *participatio* an göttlicher Wahrheit eine Wissenschaft und Kunst, die über das Klingende hinaus in den Bezirk ontologischer Wahrheiten reichte und damit abbildenden Charakter hatte. Mit dem bei Cusanus reflektierten *anagogicus mos*, dem Bild des Künstlers, der der Natur nachschaffe (*natura naturans*), obwohl er nach Aquinas nur akzidentelle Formen schaffen könne⁸, sind Anhaltspunkte für das Selbstverständnis mittelalterlicher Komponisten benannt. Erst am Ende der Scholastik wurde die Spannung zwischen den *artes mechanicae* und den *artes liberales* aufgelöst. Die mechanischen Künste konnten den Status einer *scientia* annehmen, da auch in ihnen eine *ratio* wirkte.⁹ Vor diesem Hintergrund erscheint die Neuartigkeit frühmoderner Konzepte artistischer Inspiration und Autorschaft umso drastischer.

Bei dem Dichter-Komponisten Guillaume de Machaut (1300–1377) lässt sich das Bedürfnis nachweisen, das eigene *Œuvre* zu ordnen und bereits im Hinblick auf Leser und Publikum zu agieren¹⁰. Machauts Ver-

⁷ Vgl. E. Fladt, Der artifizielle Prozeß im Hochmittelalter, in: Die Musikforschung, 40 (1987), S. 203-229.

⁸ Art. „Kunsttheorien im Mittelalter“, in: N. Angermann (Hg.), Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München 1991, Sp. 1573-1576.

⁹ Art. „Arbeit“, in: N. Angermann (Hg.), Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München 1991, Sp. 859-883 und Art. „Artes mechanicae“, Sp. 1063-1065.

¹⁰ K. Brownlee, 1342: Guillaume de Machaut writes his *Remède de fortune*. Lyricism in the Age of Allegory, in: D. Hollier (Hrsg.), A New History of French Literature, Cambridge MA und London 1994, S. 109-114.

waltung seines eigenen Werkes verschob den Fokus von der generellen Tätigkeit des Dichtens und Komponierens hin zum einzelnen Werk. Dies brachte eine Monumentalisierung der eigenen Leistung mit sich, in denen sich Rollenbilder des Liebenden als poetisches Subjekt, des Klerikers und des dichtenden und komponierenden *faiseur* brechen.¹¹ In seinen Kompositionen, die ein hohes Maß an Aufmerksamkeit bei Lesern und Hörern voraussetzen und sich durch formale Balance auszeichnen, wird der Anspruch, den Machaut mit seinem Verhalten dem Werk gegenüber markierte, künstlerisch eingelöst.

Eine weitere Konstellation, in der sich künstlerisches Leistungsbewusstsein manifest wird, stellen die franko-flämischen und burgundischen Musikergenerationen und ihre Werkstrategien dar. Die Dichter dieser Ära unterstrichen mit den Bezeichnungen *facteur*, *faiseur* und *rhétoricien* die aktive Leistung, die in der Bezeichnung *architecte de la parole* besonders hervortritt und die Aktivität der Buchstabenfügung sowie die Materialität ihres Mediums in den Mittelpunkt rückt. Die Musiker der Zeit verstanden Komponieren als Problemlösungsprozedur, als eine Heuristik, die in der Meisterung aller Regeln mit komplexem ästhetischem Anspruch kulminierte. Guillaume Dufay (1400–1474) als der überragende Meister des 15. Jahrhunderts¹² wurde als Komponist anerkannt, der der Musik in einem pathetischen Sinn etwas zu geben vermochte und ihre Standards neu definierte. Aus der kollektiven Anstrengung mehrerer Generationen, die aus den Netzwerken der Kathedralschulen (*maitrise*) als kulturelle Eliten in der Musik hervorgingen, ragte Dufay heraus. Gedächtnismotetten von Schülern und Kollegen belegen die individualisierbare Leistung dieses Meisters. Er verlieh der Personalisierung musikalischer Stilstiken einen neuen Impuls. Komponisten definieren sich zunehmend über ihre Werke und weniger über ihre Ämter und Funktionen. Nicht von ungefähr fällt die neue Monumentalisierung kompositorischer Fähigkeiten zusammen mit dem durch Reinhard Strohm in die Zeit um 1450 datiertem Auftauchen von tatsächlichen kompositorischen Ambitionen, mit der regelrechten Arbeit an einer künstlerischen *imitatio*, die andere individuell übertreffen möchte¹³.

Doch die Entwicklung hin zur Forcierung von Komponieren als mühsamer Tätigkeit verlief nicht geradlinig. Hier sind nationale und kontext- sowie gattungsspezifische Ausprägungen zu berücksichtigen. Im Milieu des italienischen Humanismus wurde als Gegenbegriff zu merkantilistischen Bestimmungen von Leistung und Mühe die Praxis

¹¹ Ebenda.

¹² Vgl. P. Gülke, Guillaume Du Fay. Musik des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2003.

¹³ R. Strohm, The Rise of European Music 1380–1500, Cambridge 1993, S. 9.

der *sprezzatura* diskutiert, die scheinbar mühelose Erwerb von Fähigkeiten zur etikettenkonformen Darbietung im größeren Kreis. *Sprezzatura* steuerte als Gebot der Etikette und als rhetorische Anforderung an die *actio* sowohl die Konversation als auch das Erlernen und Darbieten von Sprachen, Instrumenten und anderen Fähigkeiten¹⁴. Dieser humanistischen Gesprächskultur lassen sich die merkantilistischen Kontexte der französischen Musikkultur gegenüberstellen. In ihnen wurde das künstlerische Werk zur Projektionsfläche von Arbeit, Aufwand und Mühe. Es verlässt damit den Raum rhetorischer *imitatio*, aber auch der *natura naturans* – insbesondere sprachliche Schöpfungen verlangen nach einer regelrechten, den Reichtum der Sprache mehrenden Verwaltung.

Die Verschiebungen gegenüber der Anerkennung von Arbeit und Leistung und im Verhältnis zu *otium/negotium* und künstlerischer wie handwerklicher Leistung, die hierin zum Ausdruck kommen, sind für die Musikgeschichte noch nicht erschlossen worden, sind aber für eine Archäologie von Mühe und die Etablierung kultureller Propertization unbedingt beachtenswert. Gerade aus der gemeinsamen Analyse von Prozessen der Professionalisierung, der Problemgeschichte des Komponierens und der Herausbildung von Verantwortungs- und Leistungsbeusstsein, die sich unter Umständen auch in der musikalischen Struktur und musikalischen Semiotisierung¹⁵ zeigen könnte, ließ sich unser Verständnis neuzeitlicher Musik und Musikkultur vertiefen.

Nutzt man die Einsichten der Forschungen zur französischen Sprachgeschichte, ließen sich in einer ersten Sichtung auch musikalische und musikwirtschaftliche Phänomene des 16. Jahrhunderts in neuem Licht interpretieren. Die klug disponierte Vorratswirtschaft des privilegierten Pariser Notendruckers, Typenschneiders und Verlegers Pierre Attaignant ist bekannt¹⁶. Sie hatte die Blüte einer gesamten musikalischen Gattung, der Pariser Chanson, ermöglicht¹⁷. Die in Attaignants

¹⁴ Gegen 1600 wird *sprezzatura* auch zu einem Gebot der Aufführung vokaler Musik. Siehe G. Caccini, *Le nuove musiche*, Florenz 1602, „Ai lettori“.

¹⁵ Gemeint ist der Anspruch musikalischer Werke, nun gleichsam ‚alles‘ im kleinen zeigen zu wollen. Die damit einhergehende gesteigerte Semiotizität, Beredtheit und Diskursivität hängt mit der Krise religiöser Weltentwürfe und das alten *harmonia*-Begriffs zusammen. Vgl. C. Kaden, Abschied von der Harmonie der Welt. Zur Genese des neuzeitlichen Musikbegriffs, in: W. Lipp (Hrsg.), *Gesellschaft und Musik. Wege zur Musiksoziologie*, Festgabe für Robert H. Reichardt zum 65. Geburtstag, Berlin 1992, S. 27-53.

¹⁶ Vgl. L. Finscher, *Volkssprachige Gattungen und die Musik außerhalb Italiens*, in: *Die Musik des 15. und 16. Jahrhunderts* (wie Anm. 1), Teil 2 (*Neues Handbuch der Musikwissenschaft*, 3.2.), S. 437-564, hier: 521-524.

¹⁷ Ebenda, S. 499-536 über die Pariser Chanson.

königlichem Privileg vom 18. Juni 1531 gewählten anerkennenden Formulierungen von der „longue consumption de temps“, der „difficile imagination“, „longue excogitation et trauail“, vom „merite de ses la-beurs“¹⁸ erlangen ihre Konturen in dem merkantilistischen Kontext, der in der Sprache und den Künsten eine Ressource erblickte, die auszubeuten und zu mehren war. Nach Philippe Desan fand nach 1550 die materielle und ökonomische Artikulation der Gesellschaft und sozialer Prozesse in Begriffen des Profits, der Steigerung und des Wachstums statt. Auch die Sprache wurde als etwas erachtet, das expandieren und Profit abwerfen konnte, ja die Sprachhumanisten nahmen merkantilistische Anschauungen vorweg. Was für die Dichter der Pleiade noch göttliche Inspiration durch die Musen war, wurde damit durch eine Arbeitsmentalität, eine *mentalité ouvrière*, verdrängt¹⁹. Sie setzte eine lange und harte Schulung voraus. Die Sprache wurde einer ökonomischen Logik unterworfen: erst die *labeur poetique* ermöglicht ihren Reichtum. Dichter waren angehalten, neue Wörter zu erfinden, die verschiedenen Dialekte einzuschmelzen und einen linguistischen Mehrwert zu schaffen.

Labeur wurde zum bevorzugten Ausdruck, um die Aktivität des Verfassens von Texten zu beschreiben. Es ist nun nahe liegend, ermuntert durch die profitorientierte Ausrichtung des Betriebes von Attaignant, auch in der Musik nach Spuren merkantiler Haltungen zu suchen. Kam der Musik in ähnlicher Weise wie der Sprache der Status von Kapital zu, das bearbeitet werden müsse und an das Wert- und Quantifizierungsfragen herangetragen wurden? Schließlich bestanden in der Pleiade enge Verbindungen zwischen Dichtern und Komponisten. Wurde Musik einer *labeur musicale* unterworfen, um – in Anlehnung an eine Formulierung des Literaturwissenschaftlers Terence Cave²⁰, neben *cornucopian texts* nun auch ein akustisches Füllhorn, *cornucopian sounds*, zu bestücken?

Guillaume Costeley (um 1530–1606) war ein Mitglied des Kreises von Antoine de Baïf. Im Jahr der Gründung der Baïfischen Akademie

¹⁸ „[...] hoher Zeitverbrauch, schwierige Vorstellungskraft, langes Ausdenken und Arbeit“. Siehe den Wortlaut des Privilegs »Francoys par la grace de dieu Roy de France [...]«, das Attaignant dem Primus liber viginti missarum musicalium [...] beigegeben hatte. Faksimile bei D. Hertz, *A New Attaignant Book and the Beginnings of French Music Printing*, in: *Journal of the American Musicological Society*, XIV (1961) 1, S. 9-24, Tafel V.

¹⁹ Die Darstellung des linguistischen Merkantilismus hier und im Folgenden nach P. Desan, *La richesse des mots. mercantilisme linguistique à la Renaissance*, in: ders. (Hrsg.), *L'Imaginaire économique. Themenheft der Stanford French Review*, 15 (1991) 3, S. 297-322. Dort ohne Bezug zur Musik.

²⁰ T. Cave, *The Cornucopian Text. Problems of Writing in the French Renaissance*, Oxford 1979.

1570 legte er seine *Musique de Guillaume Costeley* vor. Diese in Paris erschienene Sammlung manifestiert frühmodernes Selbstbewusstsein nicht nur äußerlich in Form des Titels, der den Anspruch markiert, einem ganzen Medium einen eignen Stempel aufzudrücken. Sie bietet einen kompletten Überblick über Costeleys stilistische Schaffensbreite, die Kompositionen mit Drittel- und Vierteltönen umfasste, die auf die Reformierung der Musik zielten. Den Kompositionen gehen umfangreiche mythologische und intertextuelle Referenzen in Form von Widmungssonetten voran. Im Widmungsgedicht an den Comte de Retz heißt es:

Monseigneur. ie vous doy, mon tem, & mes seruiccs,
 le vous doy mes labeurs; tout à vous ie me doy [...]
 Bref je vous suis debteur de mille benefices. [...]²¹

Der Komponist nutzt auch die Vorrede „A ses amis“, um seine Tätigkeit als *labeur* zu apostrophieren: „Qui me sera occasion de vous faire aussi bien jouïr de mes labeurs à venir que de l'œuure present“.²²

Costeleys *Musique* war tief eingelassen in komplexe Patronagenetzwerke und in den akademischen Wettbewerb mit Komponistenkollegen. Dankbarkeit und Lob werden dort im Idiom von *labeur* formuliert. Der Bäif höchstselbst zählt Costeley zu den Künstlern, die den Pflug zu handhaben wüssten, „qui saches droitement manier fa charruë“. Costeley würde die Tugenden des Musiker, Poeten und Weise („musiciens, poëtes et sages“) zusammenführen und mobilisieren, „remettre en usage“. Costeley griff die landwirtschaftliche Metaphorik auf und stilisierte sich als Bauern, der eine neue Art von Samen gesät habe:

„labourer en nouveau champ, & y semer semence nouvelle pour apres la moisson, à l'aide des seurs recueillie, vous faire gouster nouveau past“.²³

Diese fruchtbaren Versprechungen legen einen Hörprozess nahe, der der Einnahme eines Mahls gleicht und der dieselben Bilder exzessiver Re-

²¹ Mein Herr, ich verdanke Ihnen meine Zeit und meine Verpflichtung, ich verdanke Ihnen meine Mühen; alles verdanke ich Ihnen [...] Kurz: Ich bin ein Schuldner unzähliger Vergünstigungen. [...]. Vgl. Costeley, *Musique de Guillaume Costeley*, Paris 1570, Superius Stimmbuch, fol. 2v. Faksimile in Guillaume Costeley, *Selected Chansons*, hrsg. von J. A. Bernstein, New York 1989, Tafel 3.

²² [Der mir Gelegenheit dazu geben wird, dass Sie sich an meinen künftigen Mühen ebenso erfreuen werden wie am vorliegenden Werk], vgl. ebenda, Quintus Stimmbuch, Faksimile auf Tafel 4.

²³ [ein neues Feld bestellen und dort neuen Samen säen, um Sie nach der Ernte mit Hilfe aller zusammengenommenen Mühen ein neues Mahl kosten zu lassen], vgl. ebenda, Tafel 4.

produktion wie in den Äußerungen der Dichter und Sprachforscher der Zeit nutzt. Ähnlich wie die Sprachforscher entlegene französische Dialekte in ein nationales Idiom einzuschmelzen trachteten, erweitert und bereichert Costeley das Tonsystem um neue strukturelle Varianten, die eine gute Ernte abwerfen könnten. Komponisten wurden damit Teil einer nationalen Erntekampagne, bei der die merkantilistischen Konnotationen offen zutage traten: Diese Sichtweise lag Costeley nicht fern: er war ein Steuereintreiber (*esleu*).

Der Komponist Antoine de Bertrand (um 1535–um 1581), der einige von Costeleys Anregungen bezüglich des Tonsystems fortführte, lässt sich ebenfalls in dieses Szenario einfügen, in dem eine Ideologie der Expansion dominierte. In der Vorrede zu seinem *Premier livre des amours* (1576) wollte er das musikalische Lexikon durch chromatische und enharmonische Genera bereichern, also durch die Ausweitung der harmonischen Basis des Komponierens. Er artikuliert sein Anliegen in Begriffen von *travail*, *diligence* und *laborieux & long estude*.²⁴

Die Frage, ob die Musik nun die in sie investierte Mühe zeigen und ausstellen kann, weist auf die Crux frühmoderner musikalischer Professionalisierung. Musik wird eingerückt in Prozeduren des Marktes, dort wie eine Ware behandelt, und kann mithin als ästhetisches Objekt keine Garantie über seinen ökonomischen Wert erwarten.²⁵ Das Kokettieren französischer Komponisten mit dem Vokabular der Expansion und Vermehrung, die aus bewusst isolierter Warte getroffenen Äußerungen des Lautenisten und Komponisten John Dowland (1563–1626), eines Protagonisten musikalischer Melancholie²⁶, die in diesem Maß bis dahin unbekanntem Empfehlungen zur Interpretation der Werke für Tasteninstrumente des Organisten an Sankt Peter in Rom, Girolamo Frescobaldi (1583–1643)²⁷, stellen unterschiedliche Reaktionen auf die strukturellen Unsicherheiten dar, die der Musikmarkt mit sich brachte.

²⁴ [Arbeit, Eifer und mühevoller und langem Studieren]. Bertrand in der Vorrede zum *Premier Livre des amours*. Vgl. K. Van Orden, Sexual Discourse in the Parisian Chanson. A Libidinous Aviary, in: *Journal of the American Musicological Society* XLVIII (1995) 1, S. 1–41, hier: S. 34, Anm. 71.

²⁵ C. Kaden, Professionalismus in der Musik – eine Herausforderung an die Musikwissenschaft, in: *Professionalismus in der Musik* (wie Anm. 6), 17–32.

²⁶ S. Klotz, ‚Flow my teares‘. Melancholische *delectatio* im pathetischen Ayre bei John Dowland, in: C. Kaden/V. Kalisch (Hrsg.), *Von delectatio bis entertainment*. Das Phänomen der Unterhaltung in der Musik, Essen 2000, S. 53–67.

²⁷ Der Komponist spricht in der Vorrede seiner *Toccate e partite d'intavolatura di cimbalo* [...], Rom 1615/16 von „debole fatiche“ (schwachen Bemühungen/Versuchen). Zit. nach F. Hammond, *Girolamo Frescobaldi. A Guide to Research*, New York 1988, S. 188. Das Verantwortungsbewusstsein des Komponisten er-

Ästhetisches Prestige, die tatsächlich aufgewendete Mühe, Zeit und Rohstoffe, konnten nicht in kommerziellen Begriffen quantifiziert werden. Das Szenario des einsamen Komponisten, der scheinbar durch Freunde zur Veröffentlichung seiner Werke gedrängt wurde, signalisiert die Dialektik zwischen der am Ende doch ungehörten, individuell erbrachten Mühe der Komposition und den hochgradigen Sozialisierungseffekten der Musik, die sie zu entfalten vermag, sobald sie ihren Weg in die Öffentlichkeit findet. Aufzudecken, wie die Musik diese Spannungen registriert hat, wie Umbewertungen von Arbeit und Mühe realisiert wurden und in welcher Form die Komposition Markierungen dieser vertrackten Situation in sich trägt, wäre ein Unterfangen für künftige Forschungen im Zeichen musikalischer Propertization.

Wie löst das Komponieren als heuristisches Experimentieren die rhetorische *inventio* in Nachahmung von Vorbildern ab? Inwieweit gelingt es Komponisten, den Aufwand und die Anstrengung ihres Metiers auch im Werk und den erforderlichen Interpretationsmodi (siehe Frescobaldi) zu dokumentieren, wobei hier Aspekte zu entdecken wären, die weit über rhetorische *elaboratio* hinausgehen? Werden Werke zu Gefäßen der Inszenierung von Mühe? Wie hängen diese scheinbar musikimmanenten, werkpoetischen Strategien mit der Ausbildung musikalischer Arbeitsethiken und der Erlangung musikalischer *auctoritas* zusammen? Wie lässt sich der Vergesellschaftungsgrad der thematisierten Mühe fassen? Die Beantwortung dieser Fragen, oder, vorsichtiger ausgedrückt, die Entwicklung von Kriterien, um die verschiedenen Aspekte überhaupt aufeinander beziehen zu können, würde eine Ausdehnung unserer Vorstellung von Komponieren vor dem Horizont kultureller Handlungsrechte, Arbeitskonzepte und Eigentumsbegriffe ermöglichen. Der Archäologie der musikalischen Propertization wäre mithin eine Geschichte der Phänomenologie musikalischer Mühe an die Seite zu stellen, die die Strukturierungskraft von Eigentumsfragen²⁸ in der Musik selbst zu erschließen vermag.

streckt sich damit nicht mehr nur auf das Werk selbst, sondern auch auf dessen Interpretation.

²⁸ H. Siegrist im Exposé zur Tagung „Eigentum und Handlungsrechte im Zeitalter der Propertization“, 27-28. Januar 2006. Siehe die Einleitung in diesem Band.

Entgrenzungen geistiger Eigentumsrechte in der Musik¹

1. Einleitung

Seit das Konzept des „geistigen Eigentums“ aus der Literatur in die Musik übertragen wurde, lassen sich Ausweitungen oder Entgrenzungen solchen Eigentums im Sinne der von Hannes Siegrist angeregten Diskussion beobachten.² Besonders deutlich wird dieser Prozess der Entgrenzung an der Verrechtlichung immer neuer sogenannter ‘Verwertungsarten’. Frühe Formen von Privilegien und gesetzlich ausgestalteten Urheberrechten, mit denen Verleger und Drucker gegen geschäftsschädigende Nachdrucke geschützt wurden,³ blieben auf gedruckte Musikalien beschränkt. Erst seit dem frühen 19. Jahrhundert wird ein geistiges Eigentum auch für jene Bereiche beansprucht, die heute die Grundlage aller weiteren wirtschaftlich relevanten Musikurheberrechte sind: die Rechte an der Aufführung von Musikwerken und die Rechte an verändernden Bearbeitungen. Aus einem Schutzrecht der Musikverleger gegen Vervielfältigungen in Papierform wurde innerhalb von zweihundert Jahren ein komplexes System von nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechten und frei handelbaren Verwertungsrechten, von Rechten an körperlichen Vervielfältigungen, an Aufführungen, Sendungen und Kabelweiterleitungen. Mit jeder Fotokopie im Copyshop um die Ecke, mit jedem Erwerb einer leeren CD, mit jedem heruntergeladenen Klingelton bezahlen wir heute für tatsächliche Nutzungen bzw. für die Möglichkeiten der Nutzung von Musikurheberrechten.

Eigentum wird entgrenzt, indem es in früher davon freigehaltene Zonen privater und öffentlicher Musikpraxis hineingetragen wird. So sind die privaten Haushalt – auch wenn dort (noch) vergütungsfrei Hausmusik gemacht werden darf – heute durch Geräte- und Leerkassettenabgaben, Kabel- und Rundfunkgebühren in globale Systeme des Handels mit Musikurheberrechten eingebunden, und nachdem die einst üblichen

¹ In veränderter Fassung ist dieser Beitrag bereits im Band Wissen und Eigentum, hg. von Jeanette Hofmann, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2006, erschienen.

² Vgl. Hannes Siegrist in der Einleitung zu diesem Band.

³ Vgl. den Beitrag von Sebastian Klotz in diesem Band.

Ausnahmeregelungen für öffentliche Musikausübung in Schulen, Kirchen und Militär gefallen sind, zahlen selbst die zum Sonntagsgottesdienst versammelten Gemeinden für das Recht der Nutzung ihrer liturgischen Gesänge.

Eigentum wird aber auch entgrenzt durch die immer weitergehende Differenzierung von gegenseitigen Ansprüchen zwischen Urhebern, Verwertern und Wiederverwertern. Waren es im frühen 19. Jahrhundert allein die Musikverleger, die das Eigentum an einer Melodie oder einem Musikwerk beanspruchten, so organisierten sich seit dem späten 19. Jahrhundert die Komponisten, um zumindest einen Teil der neuen Aufführungsrechte für sich allein behalten zu können und nicht mit den Verlegern teilen zu müssen. Später verlangten die Interpreten ihren Anteil am wachsenden Kuchen und viele andere kamen hinzu. An heutigen Musikproduktionen sind neben Komponisten, Textern und Interpreten oft auch noch Bearbeiter, Opernregisseure, Produzenten, Tonmeister, Tonträgerhersteller, DJs, Programmgestalter, Rundfunkanstalten und Kabelbetreiber beteiligt. Alle Beteiligten sind mit bestimmten, einzelnen Rechten ausgestattet, die aber gerade bei Formen der kreativen Wiederverwertung oft nur schwer gegeneinander abzugrenzen sind. Im Zentrum der Diskussionen um diese Abgrenzungen steht die urheberrechtliche Konzeption vom geschützten originalen Werk, das kreativ wiederverwertet wird: als Plagiat, als Arrangement, in kritischer Aneignung als Zitat oder Parodie, aber auch in Interpretationen, in denen entweder ‚werktrou‘ oder aber sehr frei mit dem vorgefundenen Material verfahren wird. Für alle diese Formen der Bezugnahme auf vorgefundenen musikalischen Material schlagen wir den Begriff der „produktiven Nutzung“ vor. In der Musik vor 1750 sowie in der digitalen Musikpraxis seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert verschwimmen die Unterscheidungen zwischen Original und Bearbeitung, zwischen Komposition und Aufführung. Unter Musikern weit verbreitete Verfahren des Entlehns, Bearbeitens, Zitierens und Samplens werden durch das Urheberrecht an den Rand der Illegalität und teilweise darüber hinaus gedrängt.

Im Folgenden wollen wir zuerst erklären, wie grundlegende Veränderungen in der musikalischen Praxis und Ästhetik vor etwa zweihundert Jahren die Entwicklung der heute gültigen urheberrechtlichen Kategorien wie Werk, Bearbeitung, Aufführung ermöglichten (Kapitel 2). In Kapitel 3 zeigen wir, wie in Folge der 1982 einsetzenden digitalen Revolution neue musikalische Praktiken entstanden, die einige der zweihundert Jahre lang gültigen ästhetischen Normen in Frage stellen. Dadurch wird den auf diesen ästhetischen Normen aufbauenden urheberrechtlichen Kategorien die Verankerung in der musikalischen Praxis entzogen. Nach-

dem diese historischen Ränder fokussiert sind, entwickeln wir im vierten Kapitel einen neuen Ansatz zur rechtlichen Einordnung von produktiven Nutzungen im Bereich der Musik. Das zentrale urheberrechtliche Steuerungselement der so genannten „ausschließlichen Rechte“, das alle legalen Nutzungen an individuelle Verträge mit den Rechteinhabern bindet, sollte für bestimmte Fälle gelockert werden. Als Anregung für eine Diskussion um die rechtliche Ausgestaltung der unterschiedlichen produktiven Nutzungen schlagen wir zwei Kriterien vor: Liegen die Quellen für die produktive Nutzung offen? Und: Steht das entlehnte Material im Wettbewerb mit dem Original?

2. Praxis und Ästhetik des „Musikwerks“ als Grundlage des modernen Musikurheberrechts

Produktive Nutzungen vor der Etablierung des abstrakten Werkbegriffs

Erst seit dem späten 18. Jahrhundert unterscheidet man in der Musik zwischen Original und Kopie sowie zwischen Original und Bearbeitung. Zuvor ergaben solche Unterscheidungen überhaupt keinen Sinn, da sie eine Abstraktion voraussetzen, die zwar für literarische Werke schon etabliert war, nicht aber für die Musik. In der Musik ging es damals noch gar nicht so sehr um die bestimmten Werke bestimmter Komponisten. Es ging vielmehr um die Performance, um das einmalige Ereignis der Aufführung, zumindest in der höfischen Tanzmusik und der Oper. Und in der geistlichen Musik stand die rituelle Funktion im Vordergrund.

In der Opernpraxis des 17. und 18. Jahrhunderts hatte Musik etwa den künstlerischen Stellenwert, den im heutigen Regietheater eine Inszenierung hat. Ein dauerhaftes und über den Tag der Aufführung hinaus bedeutsames „Werk“ war allein die Dichtung, nicht die Musik. Auf den Ankündigungen wurden vor allem die Operndichter genannt und in den oftmals gedruckten Libretti (italienisch: Büchlein) waren ihre Texte nachzulesen, während Partituren fast nie gedruckt wurden. Bekannte antike Stoffe wurden immer wieder in neuen Libretti verarbeitet und einzelne Libretti – etwa die von Pietro Metastasio – wurden von Dutzenden von Komponisten vertont. Für die musikalische Ausgestaltung konnte in jeder Saison ein anderer Kapellmeister verantwortlich sein. Der schrieb dann eine „neue“ Opernmusik, in die er nicht selten die erfolgreichsten Arien der vergangenen Saisons integrierte. So erklangen 1725 in einer florentinischen Produktion von Pietro Metastasios *Didone abbandonata* Arien von Vivaldi, Orlandini und Gasparini. Verantwortlich für die Musik war nicht so sehr ein „Komponist“, dessen Werk man möglichst getreu wieder-

zugeben versuchte, sondern der Praktiker, der Kapellmeister, der aber weniger an seinen kompositorischen Beiträgen gemessen wurde als an seinem Geschick, die für die Sänger geeigneten Arien in eine vorgegebene Dramaturgie einzupassen. Typisch dafür war die Auffassung des Hamburger Musikers Johann Mattheson, der schrieb 1739:

„Entleihen ist eine erlaubte Sache; man muß aber das Entlehnte mit Zinsen erstatten, d. i. man muß die Nachahmungen so einrichten und ausarbeiten, daß sie ein schöneres und besseres Ansehen gewinnen, als die Sätze, aus welchen sie entlehnt sind.“⁴

Anders als in den Theatern, pflegte man in Kirchen und Klöstern auch ältere Musik. Diese wurde vor allem durch Abschriften verbreitet, wobei die Kopisten die Stücke an spezifische Aufführungsbedingungen des Auftraggebers oder an einen veränderten Zeitgeschmack anpassten. Fragen der Authentizität spielten eine untergeordnete Rolle, weil es in der geistlichen Musik ja vor allem um deren Eignung für den Ritus ging.

Die heute geläufige Trennung zwischen einem nur notenschreibenden Komponisten und dem ausführenden Musiker war im 18. Jahrhundert noch gar nicht vollzogen. In den Arbeitsverträgen der Musiker wurde zwar immer wieder die Beschaffung von Notenmaterial geregelt, doch ging es dabei nicht immer um neue, eigene Kompositionen. So wurde etwa ein vom Rudolstädter Hof angestellter Musiker 1683 verpflichtet,

„die ordentlichen musikalischen Aufwartungen sowohl in der Kirche als für die Tafel fleißigst zu verrichten, wobei ihm aber frey steht, entweder seine eigene compositiones oder auch andere nach seinem gut befinden zu gebrauchen“.⁵

Opernunternehmer, höfische Verwalter, die kirchliche Obrigkeit, das Publikum und die Musiker selbst scherten sich wenig um Originalität. Johann Sebastian Bach, das zeigen die Handschriften⁶, hat nie ein Werk

⁴ J. Mattheson, *Der vollkommene Capellmeister*, Hamburg 1739 (Nachdruck Hildesheim 1993). Das Werk des vor allem in Hamburg wirkenden Musikers Johann Mattheson (1681–1764) gilt als ein Hauptwerk der Musiktheorie des 18. Jahrhunderts und wurde mit folgenden Worten angekündigt: „Der Vollkommene Capellmeister, das ist gründliche Anzeige aller derjenigen Sachen, die einer wissen, können und vollkommen inne haben muss, der einer Capelle mit Ehren und Nutzen vorstehen will“.

⁵ P. H. Erlebach, zit. nach H. Pohlmann, *Die Frühgeschichte des musikalischen Urheberrechts* (ca. 1400–1800), Kassel 1962, S. 126.

⁶ R. L. Marshall, *The compositional Process of J. S. Bach*, Princeton 1972, Artikel „Arrangement“.

ohne Änderungen abgeschrieben. Georg Friedrich Händel⁷ verwendete Melodien seiner Zeitgenossen als Themen eigener Werke. Für Mozarts *Zauberflöte* wurden 43 übernommene Melodien identifiziert⁸, davon 33 aus anderen Werken Mozarts, je drei aus Werken von Haydn und Gluck sowie je eines aus Werken von Gassmann, Benda, Wranitzky und Philidor. Christoph Willibald Gluck übernahm für seine 1779 in Paris uraufgeführte Oper *Iphigénie en Tauride* sogar weit über ein Drittel der Musik aus eigenen, älteren Werken, was aber wohl nicht auf Zeitmangel, Bequemlichkeit oder eine versiegende Schaffenskraft zurückzuführen ist. Vielmehr glaubte Gluck, den für die jeweilige dramatische Situation einzig angemessenen Ausdruck bereits gefunden zu haben.

Ästhetik und Praxis des musikalischen Werks

Im Laufe des 18. Jahrhunderts traten die bis dahin allgegenwärtigen Praktiken der produktiven Nutzung vorgefundener Materials zurück.⁹ Jetzt wurde es überhaupt erst möglich, zwischen Original und Bearbeitung, zwischen Original und Zitat, zwischen Komposition und Interpretation zu unterscheiden. Diese neuen Differenzierungen sind Teil einer grundlegenden ästhetischen Entwicklung.

Erstens gelten nun Autoren als Originalgenies. „Entfermt euch stolz von euer Vorgängern“, so forderte Edward Young als einer der Ersten seine dichtenden Zeitgenossen auf, denn „dadurch erhebt ihr Euch zum Originale.“¹⁰ Bis dahin hatten Dichter und bildende Künstler versucht, die klassischen Werke zu imitieren. Die Kenntnis der Klassiker und die Beherrschung der Regeln galten als hinreichende Bedingungen für das Gelingen eines Werks. Als weitere Bedingung kam jetzt die „Originalität“ hinzu. Zunächst wurden nur bestimmte Künstler als „Originalgenies“ angesehen. Um 1800 aber galt dann jeder Gedanke, jedes echte Kunstwerk und jeder echte Künstler als „original“ und „eigentümlich“. Originalität war zum „Grundgesetz der modernen Poesie“ (Schelling),

⁷ Anschaulich dargestellt etwa auf http://home.telepath.com/~hrothgar/muffat_to_handel_c.html

⁸ A. H. King, *The Melodic Sources and Affinities of Die Zauberflöte*, *The Musical Quarterly* 36 (1950) 2, S. 241-58; Vgl. auch die Bibliographie über „musical borrowing“ <http://www.music.indiana.edu/cgi-bin/chnl/i/fetch?borrowing+1653506+F>.

⁹ G. Schröder, Artikel „Bearbeitung“, in: L. Finscher (Hg.), *Musik in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 1, Bärenreiter 1994, Sp. 1322.

¹⁰ E. Young, *Conjectures on Original Composition*, London 1759, dt. Übersetzung zit. nach Art. Originalität, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 6, Darmstadt 1984, Sp. 1374.

somit zur Norm künstlerischer Produktion geworden. Künstler, die davon abwichen und immer noch machten, was Künstler Jahrhunderte lang gemacht hatten, nämlich Bekannte Stoffe, Texte, oder kompositorische Techniken aufgreifen und nach überlieferten Regeln in bewährten Formen verarbeiten, wurden seit 1830 „Epigonen“ genannt, nach dem Titel eines Romans von Karl Immermann.

Zweitens wurde jetzt Musik eine eigenständige, von den vorgetragenen Worten unabhängige Kunst, in der dauerhafte „Werke“ entstehen, ähnlich wie in Literatur und bildender Kunst.

In der Originalitätsdebatte des 18. Jahrhunderts ging es um Dichtung und Malerei, aber nur selten um Musik, denn die galt als Kunst, die keine „Werke“ hervorbringt. In mittelalterlicher Tradition hieß „Musik“ die Tätigkeit des Musizierens,¹¹ nicht aber deren Resultat, die erklingenden Töne selbst. Wenn Wilhelm von Humboldt im 18. Jahrhundert über die Sprache sagt, sie sei „kein Werk („ergon“), sondern eine Thätigkeit („energeia“)¹², so gilt das ebenso für die Musik. Die Aufklärer des 18. Jahrhunderts versuchten diesen Mangel der Musik zu verdecken und nannten sie deshalb eine „Ton-Sprache“ oder „Klang-Rede“.¹³ Doch noch für Kant galt die rein instrumentale, also eigentlich sprachlose Musik, als mangelhafte Kunst, da sie sich nicht an den Verstand wendet, sondern „bloß mit Empfindungen spielt“¹⁴. Erst in den deutschen Musikästhetiken des 19. Jahrhunderts wurde genau das zu ihrem Vorzug erklärt. Die von ihrer Funktion als Dienerin der Worte emanzipierte Instrumentalmusik war jetzt die „romantischste aller Künste“, weil sie dem Menschen eine Welt erschließt, „die nichts gemein hat mit der äußern Sinnenwelt, die ihn umgibt, und in der er alle durch Begriffe bestimmbaren Gefühle zurücklässt, um sich dem Unaussprechlichen hinzugeben“¹⁵. Bis ins 18. Jahrhundert war „Musik“ eine besondere Art, ein literarisches Werk vorzutragen. Erst seit dem 19. Jahrhundert wird sie selbst als Text gelesen und „interpretiert“.

Drittens wurde angenommen, dass sich in Musikwerken ein geistiger „Inhalt“ von der „Form“ unterscheiden lässt. Wenn es in der Musik

¹¹ C. Kaden, Abschied von der Harmonie der Welt. Zur Genese des neuzeitlichen Musik-Begriffs, in: W. Lipp (Hrsg.) Gesellschaft und Musik. Wege zur Musiksoziologie. Festschrift für Robert H. Reichardt zum 65. Geburtstag., Berlin 1992, S. 27-54, S. 27.

¹² Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Wilhelm von Humboldts Gesammelte Schriften, Bd. 6, Erste Hälfte, Berlin 1907/1968, S. 47.

¹³ J. Mattheson, Der vollkommene Capellmeister (Anm. 4), Nachdruck Hildesheim 1993, S. 82.

¹⁴ I. Kant, Kritik der Urteilskraft, Frankfurt a. M. 1990, § 269.

¹⁵ E.T.A. Hoffmann, Schriften zur Musik, Berlin 1988, S. 96 und S.23.

„Werke“ geben sollte, wie in den anderen Künsten, mussten sich auch die dort üblichen Unterscheidungen zwischen Form und Inhalt finden lassen. Der von Hegel und Goethe beeinflusste Adolph Bernhard Marx glaubte „Ideen“ in der Musik zu finden, deren jede sich „ihre eigene Form geschaffen“ hat, „die wie sie selbst organisiert sein muss“¹⁶. Eduard Hanslick prägte die Formel von den „tönend bewegten Formen“, die den „Inhalt der Musik“¹⁷ bildeten, was zwar zirkulär ist, aber geheimnisvoll klingt und deshalb unter den bürgerlichen Musikfreunden des späten 19. Jahrhundert besonders populär war. Am genauesten trifft wohl Schopenhauer die neue Auffassung von Musik. Sie spreche „das innere Wesen, das Ansieh aller Erscheinung, den Willen selbst“ aus, „nicht diese oder jene einzelne oder bestimmte Freude, diese oder jene Betrübniß“, „sondern die *Freude*, die *Betrübniß*... in abstracto“¹⁸. Solange „Musik“ noch vor allem den Akt des Musizierens meinte, war es um konkrete Empfindungen gegangen: Der vom Komponisten in mehr oder weniger konventionelle musikalische Gesten verpackte Schmerz einer betrogenen Liebenden konnte von einer Sängerin konkret dargestellt und von den Zuhörern und Zuschauern unmittelbar mitempfunden werden. Die von Schopenhauer gemeinten abstrakten Empfindungen sind dagegen nicht unmittelbar erlebbar. Sie sind von den Komponisten in den Werken verschlüsselt und müssen erst gelesen und interpretiert werden. Zum bloßen Beiwerk, zu Variablen der jeweiligen Interpretation werden dabei alle visuellen Aspekte einer Musikaufführung (Kostüme, Gestik und Mimik der Musiker) aber auch wesentliche akustische Momente, das Timbre, also die individuellen Klangfarben von Stimmen und Instrumenten und die Phrasierungen, die durch die Noten nicht vorgeschriebene individuelle Gestaltung von Lautstärke und Tempo innerhalb einzelner Phrasen.

Von den Inhalten der Musikstücke ließen sich jetzt die urheberrechtlich zu schützenden Formen unterscheiden. Im Bereich der Literatur war dieser Unterschied bereits etabliert: Nicht die durch ein Buch ausgedrückten Inhalte waren geschützt, sondern nur die konkrete Form, in der diese Inhalte in einem Buch ausgedrückt wurden. Analog sollte für die Musik nicht die abstrakte Empfindung des Schmerzes (Inhalt!) Gegenstand des Nachdrucksverbotes sein, sondern die konkrete Form, die der Komponist dieser abstrahierten Empfindung durch seine Noten gegeben

¹⁶ A. B. Marx, Berliner allgemeine musikalische Zeitung, Berlin 1824, Nr 11, S. 95.

¹⁷ E. Hanslick, Vom Musikalisch-Schönen. Ein Beitrag zur Revision der Ästhetik der Tonkunst, Wien 1854.

¹⁸ A. Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung I., zit. nach: Werke in Fünf Bänden, hrsg. von L. Lütkehaus, Bd. 1, Zürich 1988, S. 345.

hatte. Die „Form“ der Musik war das, was durch Gesetze zugunsten von Verlegern und Autoren geschützt werden sollte, und die „veränderte Form“ wurde zum Kriterium eines neuen, unabhängigen Werks. Wer das Werk eines anderen vervielfältigte, „ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben“¹⁹, sollte gemäß des Bayerischen Strafgesetzbuchs von 1803 bestraft werden.

Viertens etablierte sich die Auffassung und Praxis, dass Komponisten und Interpreten prinzipiell unterschiedliche Aufgaben erfüllen. Den Beruf des Komponisten gibt es erst, seit es „Werke“ der Musik gibt. Musiker waren zuvor als Kantoren, Instrumentalisten oder Kapellmeister angestellt, auch wenn ihre Arbeitsverträge die Lieferung eigener Kompositionen vorsahen. Die ersten freiberuflichen Komponisten (Mozart, Beethoven, Liszt, Chopin, später Brahms und Bartók) bestritten ihren Lebensunterhalt oft als Pianisten, mit Programmen aus vor allem eigenen Werken. Dabei musste zwischen Interpretationen und Improvisationen nicht genau unterschieden werden. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts aber setzt sich ein neuer Typ des Konzertprogramms durch. Clara Schumann etwa improvisierte noch in den 1840er Jahren (auf den Programmzetteln steht dann „Fantasie“) und spielte Virtuosenstücke sowie Klavierbearbeitungen von populären Melodien. Seit etwa 1850 aber gibt sie reine Klassikerprogramme mit „originalen“ – im Sinne von: original für das Klavier geschriebenen – Werken von Bach, Beethoven, Schumann, Chopin und Mendelssohn. Die Musik der bürgerlichen Konzerte wird zur „klassischen Musik“ sowohl, weil die Werke in ihrer „klassischen“, d. h. originalen Gestalt erklingen, als auch, weil es Werke von Komponisten sind, die als „Klassiker“ gelten. In die Sprache des 19. Jahrhunderts passt die sich verfestigende Unterscheidung zwischen „produzierenden“ und „reproduzierenden“ Künstlern. Der professionelle Komponist wird jetzt auch „Tondichter“ oder „Tonkünstler“ genannt und hat so Anteil am hohen Ansehen der Literatur und der bildenden Künste. In Abbildungen von nachdenkenden und notenschreibenden Komponisten wird die Vorstellung des frei und einsam schaffenden Tonkünstlers idealisiert.

Fünftens wurde jetzt nur eine „werktreue“ Interpretation dem Musikwerk gerecht, Improvisationen galten als minderwertig. Franz Liszt improvisierte in seinen Konzerten der 1820er und 1830er Jahre über vom Publikum vorgeschlagene Melodien. Bei dieser Art zu improvisieren, so Liszt, stellen sich „zwischen Publikum und Künstler die unmittelbarsten Beziehungen“ her. Wenn das Thema erscheint,

¹⁹ Bayerisches Strafgesetzbuch von 1803 zit. nach L. Gieseke, Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts, Göttingen 1957, S. 122.

„freut sich der Geber der guten Wirkung, (die er hervorruft) wie über eine Sache, die er persönlich beigetragen. So entsteht denn eine gemeinschaftliche Arbeit, eine Cislifierarbeit, mit welcher der Künstler die ihm anvertrauten Juwelen umgiebt.“²⁰

Zusammen mit den Opernbearbeitungen verschwinden auch die Improvisationen aus den Konzertprogrammen. Die Interpreten aber können sich, mit zunehmendem zeitlichem Abstand zu den Komponisten der Werke, die sie interpretieren, nicht mehr allein auf die durch ihren Klavierunterricht überlieferte Vortragspraxis verlassen. So versuchen sie, die wesentlichen Anregungen den Notentexten zu entnehmen. Später nennt man das eine „werktreue“ Interpretation. Was die „Werktreue“ den Interpreten, ist die kritische Ausgabe den Musikphilologen. Werk Ausgaben von Bach (seit 1851) und Händel (seit 1858) bemühen sich, eine „durch kritisch gesicherte Überlieferung beglaubigte ächte Gestalt der Compositionen herzustellen“.²¹ Durch werktreue Interpretationen und kritische Ausgaben entwickeln die klassischen „Werke“ ein Eigenleben, unabhängig von den einzelnen Aufführungen. Die Noten, bis dahin nichts als notwendige Hilfsmittel zum Musikmachen, werden jetzt zu wesentlichen Repräsentanten der klassischen Werke. Damit werden Noten selbst zu einer Art abstrahierter Musik. Die auf diesen Grundlagen geschaffene Musik ist die Musik, zu deren Schutz das Urheberrecht entwickelt wurde.²² Es ist eine Musik, die sich in von genialen Autoren geschaffenen, dauerhaften Werken offenbart, innerhalb derer sich Inhalt und Form unterscheiden lassen. Diese Werke werden aufgeführt von Interpreten, die sich bewusst als „reproduzierende Künstler“ verstehen und mehr oder weniger einem Ideal der Werktreue verpflichtet sind. Dass das konzeptionelle Gefüge des Urheberrechts seit einigen Jahrzehnten ins Wanken gerät, liegt auch daran, dass diese Grundannahmen über Musik unsicher geworden sind. Bevor wir das an Beispielen aus der aktuellen Musikpraxis belegen, zeigen wir noch, wie das frühe Musikurheberrecht auf diese Ästhetik des Musikwerks aufbaute.

²⁰ Franz Liszt, Brief vom April und Mai 1838 an Massard, zit. nach W. Rüdiger, Vom Einfluss der Improvisation auf das Musikleben des 19. Jahrhunderts, Vortrag im Rahmen des Romantik-Projektes an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, vgl. <http://members.aol.com/lfelbick/improvortrag.html> (20.11.2006).

²¹ O. Jahn, Aufforderung zur Stiftung einer Bach-Gesellschaft (1850), in: H. Kretschmar, Die Bach-Gesellschaft. Bericht im Auftrage des Directoriums, in: J. S. Bach's Werke, Bd. 46. Leipzig 1899, S. XXXII.

²² Mit Martin Geck könnte man von einer Musik des deutschen Idealismus sprechen, vgl. M. Geck, Von Beethoven bis Mahler. Die Musik des deutschen Idealismus, Stuttgart 1993.

Anfänge urheberrechtlicher Regulierung von Bearbeitungen und anderen produktiven Nutzungen

Bevor sich im 19. Jahrhundert ein modernes Musikurheberrecht entwickelte, gab es einen rechtlichen Schutz gegen Nachdruck von Musikalien nur durch so genannte Druckprivilegien. Diese wurden meist auf Antrag und gegen Bezahlung an Drucker oder/und Verleger für einzelne Werke vergeben. Einige Verleger wurden gegen Nachdrucke für ihre gesamte Produktion innerhalb eines bestimmten Zeitraumes geschützt. Ein den spezifischen Erfordernissen der musikalischen Praxis angepasstes Urheberrecht entwickelte sich durch die Gewährung von exklusiven Rechten an Bearbeitungen und Aufführungen. Um aber diese neuen Rechte gewähren zu können, musste die Rechtspraxis sich von dem buchstäblichen Begriff des Nachdrucks lösen. An die Stelle des Verbotes, ein bestimmtes Druckwerk ohne Genehmigung nachzudrucken, trat der Schutz eines von einzelnen Bearbeitungen und Aufführungen abstrahierten Musikwerks. Diese Abstraktion wurde in den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen eher entwickelt als in den auf konkrete Druckausgaben fixierten Copyright-Systemen Englands und der USA. So gab es ein Aufführungsrecht an dramatischen Werken erstmals im französischen Gesetz von 1791. Und das preußische Urheberrechtsgesetz von 1837 sah neben dem Aufführungsrecht zum ersten Mal eine besondere Regelung für Bearbeitungen im Bereich der Musik vor.

Die allgemeine wirtschaftliche Erholung nach den napoleonischen Kriegen, die Entwicklung der Lithographie, der Wegfall von Zollschranken sowie bessere Transportmöglichkeiten lösten im frühen 19. Jahrhundert einen Boom für Bücher, Zeitschriften und Musikalien aus. Die Buchhändler begannen, alle deutschsprachigen Länder als natürlichen Markt für ihre Produkte zu betrachten. Einige Musikalienhändler dachten sogar noch darüber hinaus und versuchten, durch Niederlassungen im Ausland oder durch gezielte Kooperationen auch an französischen und englischen Ausgaben mitzuverdienen. Die Nachdruckregelungen galten aber immer nur innerhalb jedes einzelnen der vielen deutschen Länder. Selbst gutwillige Verleger konnten nie sicher sein, ob sie durch ihre Ausgabe fremde Rechte verletzen. Brachte etwa ein preußischer Verleger ein zuerst in Frankreich erschienenen Instrumentalwerk in Berlin heraus, so sah man seiner Ausgabe nicht an, ob sie direkt vom französischen Original abstammte – und somit legal – oder von einer anderen preußischen Ausgabe – und somit illegal – war. Erst 1837 wurde ein alle Länder des deutschen Bundes umfassendes Nachdruckverbot erlassen.

Ebenso wichtig wie diese räumliche war den Verlegern die sachliche Ausweitung ihres Schutzes auf Bearbeitungen und Sammelwerke, mit denen gerade die Musikverleger einen großen Teil ihrer Umsätze bestritten. Musikstücke in Sammlungen aufzunehmen, war ebenso erlaubt wie der Abdruck einzelner Gedichte in Anthologien. Musikalische Bearbeitungen wurden als „Übersetzungen“ behandelt, und da die literarischen Übersetzungen frei waren, waren es auch die musikalischen. In „unserem furchtbaren Zeitalter der Übersetzungen“, so klagte Beethoven schon 1802, würde ein Autor sich gegen diese „nur umsonst sträuben“. Aber „man kann wenigstens mit Recht fordern, dass die Verleger es auf dem Titelblatte anzeigen, damit die Eüre des Autors nicht geschmälert und das Publicum nicht hintergangen werde.“²³ Dass die Komponisten, bzw. deren Verleger einige Jahrzehnte später für solche Bearbeitungen um Erlaubnis gefragt werden mussten, konnte er sich noch nicht vorstellen. Vom musikalischen Standpunkt aus hielt er aber die von ihm verehrten Komponisten für die einzigen legitimen Bearbeiter ihrer eigenen Werke: „Ich behaupte fest, nur Mozart könne sich selbst vom Klavier auf andere Instrumente übersetzen, sowie Haydn auch.“²⁴

Weil rechtliche Regelungen nicht zustande kamen, ergriffen einige der größten deutschen Musikverleger 1829 die Initiative zur Gründung eines Kartells.²⁵ In ihrer Satzung hieß es:

„Die Melodie wird als ausschließliches Eigentum des Verlegers anerkannt und jedes Arrangement, das die Töne des Componisten wiedergibt und nur auf mechanischer Verarbeitung beruht, soll als Nachdruck angesehen“²⁶.

Für Zuwiderhandlungen war eine Vertragsstrafe festgesetzt und in Zweifelsfällen sollte ein Schiedsgericht entscheiden. Zwar traten einige der kleineren Nachdrucker dem Kartell nie bei, das Schiedsgericht funktioniert nur selten, und schon nach wenigen Jahren traten einige Verleger

²³ Beethoven reagierte in einer öffentlichen Anzeige auf die bei Hofmeister in Wien erscheinenden Streichquartett-Versionen seiner 1. Symphonie und seines Septetts op. 20. Erschienen in Wiener Zeitung 30.10.1802 und Intelligenzblatt der Allgemeinen Musikalischen Zeitung 3.11.1802, zit. nach M. Ladenburger, Beethoven und seine Verleger. Geschäftsbeziehungen. Strategien. Honorare. Probleme, in: N. Kämpken/M. Ladenburger (Hrsg.), Alle Noten bringen mich nicht aus den Nöten – Beethoven und das Geld Ausstellungskatalog, Bonn 2005, Fn 22, S. 146. Zit. nach E. K. Schneider, Original und Bearbeitung, Frankfurt a. M. 1984, S. 5.

²⁵ Anknüpfend an diesen ersten Vertrag feierte der Deutsche Musikverlegerverband im Jahr 2004 sein 175jähriges Jubiläum.

²⁶ Bekanntmachung des Musikalienhändlervereins, in: Allgemeinen Anzeigen der Deutschen (Gotha) 40, Nr. 17, 18.1.1830, Sp. 227228, sowie Nr. 58, 28.2.1830, Sp. 156160, zit. nach Beer (2000), S. 69, Fn. 42, 43.

wieder aus, um groß angelegte Nachdrucksunternehmen für den Massenmarkt der klavierspielenden Laien eröffnen zu können. Erfolg aber hatten die organisierten Verleger, als der sächsische Gesetzgeber 1831 die Richter folgendermaßen instruierte:

„Bey musikalischen Compositionen entscheidet die Melodie, ob das neue Werk ein Nachdruck des älteren sey oder nicht.“²⁷

Im preußischen Gesetz von 1837 sind zwar nicht ausdrücklich Melodien als Gegenstand des Schutzes erwähnt, doch sollten

„Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können“²⁸

als Nachdrucke behandelt werden. Die preußische Formulierung wurde in das erste einheitliche deutsche Urheberrechtsgesetz übernommen, das seit 1870 im Norddeutschen Bund und seit 1871 im neu gegründeten Deutschen Reich galt. Nur in Österreich ließ man den Bearbeitern größere Freiheiten. Zwar verbot der Wiener Magistrat 1846 das Arrangieren von in Österreich erschienenen Compositionen, doch dieses exklusive Recht, Bearbeitungen zu verbieten oder zu erlauben, erlosch bereits mit Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung.²⁹

Das deutsche Urheberrechtsgesetz von 1901 kam den Wünschen der Verleger entgegen. Bei „Werken der Tonkunst“ war jetzt „jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird.“³⁰ Diese Regelung ist 1965 in den unten noch genauer erläuterten „starrten Melodienenschutz“ des §24(2) des Urheberrechtsgesetzes übernommen worden. Kritisch äußerten die Verfasser eines nicht weiter verfolgten Gesetzesentwurfs aus dem Jahr 1934:

„Erstklassige Meisterwerke der Tonkunst sind in Anlehnung an Themen älterer Compositionen entstanden, und es wäre höchst bedenklich, wenn sich an solche Schöpfungen der Vorwurf strafbaren Plagiats heranmachen könnte; dies gilt umso mehr, als die neuere Entwicklung der Musik über die

²⁷ Sächsisches Mandat von 1831, vgl. F. Kawohl, *Urheberrecht der Musik in Preußen*, Tutzing 2002, Anhang S. 136.

²⁸ § 20, zit. ebd S.

²⁹ H. Unverricht, Autor, Komponist, Musikverleger, in: *Musik und Verlag*. Karl Vötterle zum 65. Geburtstag am 12. April 1968. Hrsg. von Richard Baum und Wolfgang Rehm, Kassel 1968, S. 562ff. 571, 574.

³⁰ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) von 1901.

Liedmelodie im alten Sinne längst hinausgewachsen ist und der Melodieschutz folgerichtig auch dem Motive, jeder eigenartigen Verbindung von Tonfolge und Rhythmus – so unbedeutend sie für sich genommen sein mag – zukommen müsste. In solcher Ausdehnung würde der Melodieschutz auch echt künstlerischem Schaffen unerträgliche Fesseln auferlegen.“³¹

Nicht wenige Künstler empfinden heute, dass ihrem Schaffen durch Urheber- und Leistungsschutzrechte solche Fesseln auferlegt werden.

3. Zeitgenössische Musikpraktiken und ihre urheberrechtliche Einordnung

Auf der Grundlage der ästhetischen Neuerungen um 1800 konnten sich klare Unterscheidungen zwischen Original, Bearbeitung, werktreuer Interpretation und Improvisation herausbilden. An diesen Kategorien orientierten sich die urheberrechtlichen Regeln. Rechtliche Kategorien aber ändern sich langsamer als ästhetische und können so von der künstlerischen Praxis abgehängt werden. So gibt es für den Begriff der „Coverversion“³², der allen Musikkäufern und Radiohörern geläufig ist, keine urheberrechtliche Entsprechung. Rechtliche Kategorien sind also relativ autonom von der musikalischen Praxis. Näher an der Praxis sind die Kategorien der Musikwissenschaften. So werden etwa aus musiksoziologischer Sicht Bearbeitungen nach den mit ihnen verfolgten Zwecken unterschieden: Ob sie eine kritische Auseinandersetzung mit einem Musikwerk in einer Parodie ermöglichen oder ein Musikstück an besondere Aufführungsbedingungen oder an die Fähigkeiten bestimmter Spieler anpassen sollen (z. B. erleichterte Versionen für den Unterricht). Aus musiktheoretischer Perspektive wird nach der Art des Eingriffs in die musikalische Substanz differenziert: Reine Anpassungen der Instrumentation (z. B. Orchestrierungen von Klavierwerken, Reduktionen von Opernpartituren in Klavierausügen) stehen Bearbeitungen gegenüber, in denen die zeitliche Struktur der Vorlage verändert wird: Zeitliche Verkürzungen in der Sampling-Praxis, zeitliche Erweiterungen bei den im 19. Jahrhundert so beliebten „Paraphrasen“ oder „Variationen über ein Thema von ...“

Einige der für die zeitgenössische Musikpraxis wesentlichen Formen und ihre rechtlichen Konsequenzen sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

³¹ Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes vom 22. Januar 1934 (Deutschland), eingeleitet von M. Rehbinder in, UFITA (2000) 3, S. 743ff.

³² Vgl. M. Pendzich, Von der Coverversion zum Hit-Recycling. Historische, ökonomische und rechtliche Aspekte eines zentralen Phänomens der Pop- und Rockmusik, Münster 2004, S. 28.

Tabelle 1: Formen und rechtliche Konsequenzen zeitgenössischer Musikpraxis nach den heute geltenden rechtlichen Bestimmungen³³

Funktion / Tätigkeit	Genehmigung des Rechteinhabers des benutzten Werks/Tonträgers	Zahlungen an Rechteinhaber des benutzten Werks/Tonträgers	Rechte des Nutzers
Freie Benutzung (§24)	Nicht erforderlich	Keine Ansprüche	Volles eigenes Urheberrecht des Nutzers für sein Werk
Zitat (§51)	Nicht erforderlich	Keine Ansprüche	Volles eigenes Urheberrecht des Nutzers für sein Werk
Sound-alike	Nicht erforderlich	Keine Ansprüche	Volles eigenes Urheber-/Leistungs-schutzrecht des Nutzers für sein Werk
Bearbeitung (§23)	Erforderlich	Bis zu 100% der Einnahmen	Gesetzliches Urheberrecht des Bearbeiters, in der Praxis eingeschränkt, siehe Coverversion
andere Umgestaltung (§23)	Erforderlich	100%	Kein Urheberrecht des Nutzers
Interpretation, „Darbietung“ eines bereits veröffentlichten Werkes	Gesetzlich erforderlich. In der Praxis reicht Anmeldung bei GEMA und Zahlung der dort festgelegten Summe	100% der Einnahmen aus Urheberrecht am Musikwerk an Originalverlag	Einnahmen aus Leistungsschutzrecht
Coverversion / Remix als geduldete Bearbeitung	Duldungserklärung muss beim Rechteinhaber eingeholt werden	100% der Einnahmen aus Urheberrecht am Musikwerk an Originalverlag, cvtl. plus „override“	Einnahmen aus Leistungsschutzrecht. Ausnahme: Beim sog. „override“ geht davon ein Teil an den Originalverlag

³³ Eigene Zusammenstellung des Verfassers. Abkürzungen: § = Paragraf des deutschen Urheberrechtsgesetzes von 1965 und revidierte Fassungen; GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte; GVL = Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten.

Sampling Tonträger- rechte:	Immer erforderlich in USA und UK, im deutschen Recht für einzelne Sounds umstritten	Vertraglich ver- einbart, abhängig von der Dauer des Samples, bis zu 100 %	Eigenes Leistungs- schutzrecht, aber vertraglich stark eingeschränkt, wenn bis zu 100 % abge- führt werden müssen
Urheber- rechte:	Wenn nicht nur ein einzelner Sound, sondern ein „Werk“ ge- nutzt wird, wie Coverversion	Ggf. Verlagsrechte bis 100 % für Nutzung des Werks	Eigenes Urheber- recht, aber vertrag- lich stark einge- schränkt, wenn bis zu 100 % abgeführt werden müssen
Öffentliches Abspielen von Tonträgern	Keine Genehmi- gung erforderlich	Vergütungen für Urheber- und Lei- stungsschutz- rechte (GEMA/ GVL)	Kein Urheber- oder Leistungsschutz- recht, solange der DJ nicht als Bearbeiter gilt

Bearbeitungen und andere Umgestaltungen

Mit „Bearbeitungen“ meint man Alltagssprachlich sehr unterschiedliche Typen produktiver Nutzungen. Im geltenden deutschen Urheberrecht kommt der Begriff an zwei Stellen vor. Durch §3 werden „Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind“, wie selbständige Werke geschützt. Hier kommt es darauf an, dass die Bearbeitung eine „persönliche, geistige Schöpfung“ ist, das sie also dasselbe Kriterium erfüllt, das auch für „selbständige“ Werke gilt und durch das etwa Schöpfungen von Maschinen oder von Tieren aus dem Schutzbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden. Diese Regelung kommt auch den Bearbeitern von älteren, nicht mehr urheberrechtlich geschützten Werken zugute. Sie müssen keine Genehmigung einholen, können ihre Bearbeitungen direkt bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anmelden und so Einnahmen aus deren Nutzung erzielen.

In §23 ist das exklusive Recht des Originalurhebers geregelt: „Bearbeitungen und anderen Umgestaltungen dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werks veröffentlicht oder verwertet werden“. Hier wird ein Unterschied gemacht zwischen Bearbeitungen und anderen Umgestaltungen, die nicht „persönliche, geistige Schöpfungen“ im Sinne des §3 sind und somit keinen eigenen Urheber-

schutz genießen. Beide Typen der produktiven Nutzung sind nur mit Erlaubnis des Urhebers gestattet, d. h. sie werden von den Rechteinhabern – oft sind das die Musikverlage – entweder verboten oder nur gegen Abtretung aller oder eines beträchtlichen Teils der dadurch erzielten Einnahmen gestattet.

Freie Benutzung und „starrer Melodienschutz“

Bei der „freien Benutzung“ (§24) sind deutliche und eindeutige Bezüge auf vorbestehende Werke erlaubt, die nicht bearbeitet, sondern lediglich als Anregung benutzt werden. „Freie Benutzungen“ dürfen „ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden“. Der Nutzer muss nicht um Erlaubnis fragen und er muss von seinen Einnahmen nichts an den Rechteinhaber des benutzten Werkes abführen. Was durch „freie Benutzung“ entsteht, ist ein eigenständiges Werk, an dem der Urheber dieselben Rechte hat wie an einem Werk, das sich gar deutlich auf ein anderes bezieht. Ein besonderer Zusatz schränkt die freie Benutzung allerdings für Musikwerke ein. Ausgeschlossen ist „die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.“ (§ 24(2)) Trotz gelegentlicher Kritik, dass sie entweder unnötig oder zu weitgehend sei,³⁴ hält sich diese Sondervorschrift des so genannten „starrten Melodienschutzes“ seit der oben zitierten sächsischen Verordnung von 1831.

Zitate

Aufgrund des §51 dürfen „einzelne Stellen“ aus einem Werk in einem andern „selbständigen Werk der Musik angeführt werden.“ Berühmte und klassische Beispiele für Musikzitate³⁵ würden hierunter fallen, etwa die Festszene in Mozarts *Don Giovanni*, wo das kleine, auf der Bühne positionierte Orchester hintereinander je eine Melodie aus *Una Cosa Rara* von Martin y Soler, aus *I Due Litiganti* von Guiseppe Sarti sowie eine Melodie aus Mozarts wenige Jahre zuvor herausgekommener Oper *Le Nozze di Figaro* anstimmt. Zur Mozartschen Melodie singt Leporello, der Diener Don Giovannis: „Questa poi la conosco pur troppo“ (das

³⁴ H. Riedel, Schutz der Melodie. Eine Betrachtung zum gegenwärtigen und zukünftigen Urheberrecht, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 54 (1949) 7, S. 236-240; W. Bullinger, in: A. Wandtke/W. Bullinger (Hrsg.), Praxiskommentar zu Urheberrecht, München 2002, UrhG § 24, Rn 16.

³⁵ G. v. Noe, Die Musik kommt mir äußerst bekannt vor. Wege und Abwege der Entlehnung, Wien 1985.

kenne ich nur zu gut). Die Zitate sind zweifach als solche kenntlich gemacht: Durch die vom Hauptorchester entfernte Positionierung der zitierenden Musiker und auf der Ebene des Worttextes.

Ob die Verwendung eines Tonträgers unter das Musikzitatrecht fällt, ist bisher nicht vor Gericht verhandelt worden. Bekannt aber ist, dass die EMI, als Inhaber der Tonträgerrechte, heute keine Samples aus Beatles-Liedern mehr lizenziert. Die gesetzliche Formulierung, nach der die einzelnen Stellen „angeführt“ werden dürfen, bedeutet nicht, dass ein Musikzitat in irgendeiner Form, etwa im Begleittext als solches kenntlich gemacht werden müsste. Ein zitierter Ausschnitt darf sogar bearbeitet werden, solange „das Fragment als bewusst entlehntes fremdes Werk zur Auslösung einer bestimmten Assoziation erkennbar bleibt.“³⁶

Interpretationen als „Darbietungen“ eines bereits veröffentlichten Werks

Auch Interpretationen fallen unter unseren weiten Begriff der produktiven Nutzung vorgefundenen musikalischen Materials. Denn einerseits werden viele Musikstücke bei öffentlichen Aufführungen oder Einspielungen auf Schallplatte stark in ihrer kompositorischen Substanz verändert, andererseits erbringen auch die am Ideal der Werktreue orientierten Interpreten eine produktive, künstlerisch wertschöpfende Leistung. Wie wir oben gezeigt haben, entstanden die Differenzierungen reproduzierender/produzierender bzw. ausübender/schaffender Künstler zusammen mit dem Ideal der werktreuen Interpretation in den 1830er Jahren und bilden seitdem eine unausgesprochene Grundlage des Musikurheberrechts. In der heutigen Musikpraxis ist diese Differenz aber fraglich geworden. Weitgehend klar und eindeutig ist sie heute nur noch im Genre der klassischen, komponierten Musik der Zeit zwischen etwa 1750 und 1950.

Ältere Musik muss für Aufführungszwecke oft wesentlich umgearbeitet werden, und in neuerer komponierter Musik gibt es viele sehr weitgehende Freiheiten für die Interpreten. In einigen Werken von Pierre Boulez aus den 1950er und 1960er Jahren bestimmen etwa die Interpreten die Abfolge der Formteile und greifen so in die „kompositorische“ Substanz der Werke ein. Einige Werke von John Cage und anderer konzeptueller Künstler wären wohl richtiger unter die grafischen, und nicht unter die musikalischen Werke einzuordnen, denn die durch sie ausgelösten Aufführungen sind eher freie, weitgehend improvisierte Musiken als Interpretationen von Musikwerken. Vollends frag-

³⁶ P. W. Hertin, Das Musikzitat im deutschen Urheberrecht, in: GRUR 94 (1989) 3, S. 159-167.

würdig werden die Kategorien des produzierenden/reproduzierenden Musikers im Bereich des Jazz und der populären Musikrichtungen. Schon in den „Interpretationen“ des Bebop seit den 1950er Jahren tritt der Bezug zur Vorlage weit hinter die gestalterische Musikalität der Improvisatoren zurück. Die in der aktuellen Popmusik so beliebten Coverversionen sind, wie unten noch ausgeführt, oft verdeckte Bearbeitungen.

Das so genannte „Aufführungsrecht“, „das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen“ (§19(3)), ist ein exklusives Recht, und muss deshalb – folgt man dem Wortlaut des Gesetzes – jedes Mal beim Rechteinhaber am Originalwerk neu eingeholt werden. In der Praxis aber kommt hier die Verwertungsgesellschaft GEMA ins Spiel. Ihr haben fast alle Komponisten die meisten Aufführungsrechte und die mechanischen Vervielfältigungsrechte übertragen, so dass der Vertrag mit der GEMA für den Nutzer die individuelle Erlaubnis der Urheber ersetzt. Die Interpreten, sie heißen im Gesetz „ausübende Künstler“³⁷ (§73) haben ebenfalls eigene, so genannte „Leistungsschutzrechte“, an Ihrer Darbietung. Auch die Tonträgerhersteller haben Leistungsschutzrechte, so dass immer dann, wenn Tonträger benutzt und bearbeitet werden, etwa beim Sampling und Remix, nicht nur die eigentlichen Urheberrechte, sondern darüber hinaus auch die Leistungsschutzrechte zu klären sind.

Für das Abspielen von Schallplatten, etwa in einer Diskothek, ist keine individuelle Erlaubnis einzuholen. Haben die Interpreten die Veröffentlichung ihrer „Darbietung“ auf Schallplatte einmal erlaubt, so haben sie kein Recht mehr, etwa die Sendung oder eine öffentliche Wiedergabe dieser Schallplatte zu verbieten. Allerdings bleibt Ihnen der Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Wer also in Deutschland Tonträger öffentlich abspielen will, schließt einen Vertrag mit der GEMA. Das an die GEMA abgeführte Geld wird zum größten Teil an deren Mitglieder (Verleger, Komponisten und Textdichter) verteilt. Ein kleinerer Teil wird an die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) weitergeleitet und von dieser an die leistungsschutzberechtigten Tonträgerhersteller und Interpreten verteilt.

³⁷ Schon der Begriff „ausübender Künstler“ verweist auf die im 19. Jahrhundert etablierte kategoriale Trennung zwischen dem werkschöpfenden und dem ausübenden Musiker. Vgl. etwa A. L. Crellé, Einiges über musicalischen Ausdruck und Vortrag. Für Fortepiano-Spieler, zum Teil auch für andere ausübende Musiker, Berlin 1823, zit. nach H. Danuser, Musikalische Interpretation, Laaber 1992.

Sampling

Eine umstrittene Frage ist die Behandlung des Sampling, das mit dem Aufschwung der digitalen Klangverarbeitung seit den 1980er Jahren zu einer Standardtechnologie der Musikproduktion geworden ist. Beim Sampling geht es vor allem darum, typische Klangfarben verfügbar zu machen. Ein früh entwickeltes Verfahren besteht darin, einen typischen Klang, etwa den der mit dem Harmon-Dämpfer gestopften Trompete von Miles Davis, aufzunehmen, zu transponieren, und auf verschiedenen Tonstufen mit einem Keyboard abzurufen. In später entwickelten Verfahren werden nicht nur einzelne Klangfarben gesampelt, sondern auch längere Einheiten. Diesen kreativen Prozess hat Hank Shoklee, der Produzent des wegweisenden Hip-Hop Albums *It Takes a Nation of Millions* (Public Enemy/Chuck D, 1988) so beschrieben:

„The first thing we would do is the beat, the skeleton of the track. The beat would actually have bits and pieces of samples already in it, but it would only be rhythm sections. Chuck would start writing and trying different ideas to see what worked. Once he got an idea, we would look at it and see where the track was going. Then we would just start adding on whatever it needed, depending on the lyrics. It kind of architected the whole idea. The sound has a look to me, and Public Enemy was all about having a sound that had its own distinct vision. We didn't want to use anything we considered traditional R&B stuff – bass lines and melodies and chord structures and things of that nature.“³⁸

Solange es um einzelnen Klangfarben (Sounds) geht, wird kein Urheberrecht eines Komponisten verletzt, denn ein einzelner Klang gilt nicht als „Werk“ im Sinne des Gesetzes.³⁹ Auch das Leistungsschutzrecht des Interpreten wird – zumindest im deutschen Recht – nicht tangiert, da dieses nur die Darbietung von „Werken“ im Sinne des Gesetzes umfasst. Strittig aber ist die Frage, ob das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers durch das Sound-Sampling tangiert ist.

Denn das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers besteht unabhängig davon, ob auf seiner Schallplatte die Darbietung eines „Werks“ zu hören ist oder Aufnahmen, die nicht Werke im Sinne des Urheberrechts sind, etwa in der Natur aufgenommene Vogelstimmen. Unklar ist, zumin-

³⁸ „How Copyright Law Changed Hip Hop: An interview with Public Enemy's Chuck D and Hank Shoklee“, *StayFree Magazine*, Issue 20, Herbst 2002. Laut Chuck D führten drohende gerichtliche Verfahren dazu, dass Public Enemy ihren Stil einer „sonic wall“ aus tausend gesampelten Klängen nach 1991 ändern musste.

³⁹ T. Hoeren, Sounds von der Datenbank – zum Schutz des Tonträgerherstellers gegen Sampling in: C. Schertz/H.-J. Omsels, Festschrift für Paul Hertin zum 60. Geburtstag, München 2000, S. 113-132.

dest im deutschen Recht, ob die Kopie schon eines kleinen Musikfetzens dieses Recht verletzt oder erst die Kopie eines substanzialen Teils? Die meisten Juristen, die sich mit Fragen des Sampling beschäftigen, sind praktizierende Anwälte in Diensten von Rechteinhabern und neigen als solche zu weiten Auslegungen der Schutzbereiche. Der Münsteraner Professor Thomas Hoeren dagegen verweist auf den ursprünglichen Zweck des Rechts der Tonträgerhersteller: Weil es darum gehe, deren Investitionen zu schützen, komme es darauf an, ob das Sampling im jeweiligen Einzelfall einer normalen Auswertung des Tonträgers zuwiderläuft. Das aber sei beim Sound-Sampling nicht der Fall. Wenn sich die Auffassung Hoerens im deutschen Recht durchsetzte, wäre dies eine nationale Sonderregelung. Im englischen und amerikanischen Recht, wo die meisten bisherigen Sampling-Klagen verhandelt wurden, ist die Situation eindeutig: Schon die kleinste Übernahme eines Tonträgers gilt als „Copying“ und ist in der Regel genehmigungspflichtig.

Bei der künstlerischen Arbeit mit einzelnen Klängen kommen also nur die Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller in Betracht. Bei der Übernahme größerer musikalischer Einheiten, vor allem wenn es deutlich erkennbare Melodien sind, sind immer auch die eigentlichen Urheberrechte tangiert. Diese werden in der Regel von Musikverlagen wahrgenommen und im internationalen Musikgeschäft Publishing Rights genannt. Die Verleger verkaufen Lizenzen zur Nutzung der von ihnen vertretenen Musikwerke. Dazu gehören u. a. die Rechte an der mechanischen Reproduktion auf Tonträgern (so genannte „mechanicals“), Ausführungsrechte, Rechte an der Verwendung einer Musik in Film, Fernsehen und Werbung, Rechte am Verkauf von Noten sowie an den Verwertungen im Ausland. Die eigentlichen Urheberrechte, d. h. die Rechte an der Verwertung eines *Musikwerks* (in welcher Form auch immer: Papier, CD, Radio, Internet) sind immer zu unterscheiden von den Rechten an der Verwertung einer *Tonaufnahme*, den so genannten Leistungsschutzrechten.

Die Kategorien des Urheberrechts wurden entwickelt, bevor es verlässliche technische Reproduktionsmedien gab. Damals hing der Erfolg eines Musikstücks in der populären Musik in viel höherem Maße als heute von der Komposition ab. Deshalb war es angemessen, die Komponisten, Textdichter und Verleger mit weitgehenden Rechten auszustatten. Heute aber hängt der Erfolg vieler Schallplatten mehr vom Sound ab als von der Komposition. Für diesen Sound aber sind die Interpreten (neben Instrumentenbauern und Toningenieuren) in viel höherem Maße verantwortlich als die Komponisten. Die rechtliche Bevorzugung von Verlegern und Komponisten gegenüber den Interpreten hat finanzielle Konsequenzen, die immer dann ungerecht erscheinen, wenn sie den Wert des

jeweiligen Beitrags zum Erfolg einer Schallplatte nicht angemessen berücksichtigen. Von Lou Reed etwa wird berichtet, er habe immense Summen für die Lizenzierung der Bass-Samples aus seinem Lied „Walk on the Wild Side“ erhalten. Der Bassist aber, der die Tonspur eingespielt hatte, während Lou Reed selbst gar nicht im Studio war, bekam einmalig £20 und wurde an der Verwertung des Samples gar nicht mehr beteiligt.⁴⁰

Bittersweet Symphony – oder: Wie Rechteinhaber am Originalwerk ihre überragende Position gegenüber Interpreten und Bearbeitern ausnützen

Lehrreich ist der Fall der britischen Gruppe „The Verve“, die 100-prozentig der Publishing Rights für ihren Song *Bittersweet Symphony* an den ehemaligen Rolling-Stones-Manager Allen Klein abtreten musste, obwohl sie gar kein Tonträger-Sample benutzt hatten. Die Musiker von „The Verve“ hatten ein Streicherarrangement auf einer 1966 veröffentlichten Platte des Andrew Loog Oldham Orchestras gefunden. Oldham, damals Manager der Rolling Stones, hatte zusammen mit dem Arrangeur David Withaker für diese Platte zehn der bekanntesten Lieder der Stones für Orchester bearbeitet.⁴¹ Als Einleitung zu dem Lied *The Last Time* wurden einige Streicherakkorde arrangiert. Die Gemeinsamkeiten zwischen dem Streicherarrangement und der Einleitung des Stones-Originals beschränken sich auf eine in der Popmusik häufig gebrauchte Akkordfolge – die ohnehin nicht urheberrechtlich geschützt ist – sowie eine nur beim genauen Zuhören wahrnehmbare melodische Gewichtung innerhalb der Streicherstimmen. Für die Platte von „The Verve“ wurde nun dieses Streicherarrangement benutzt, allerdings in einer neuen Aufnahme (mit gesampelten Streicherklängen) und überlagert mit vielen weiteren Spuren: Robert Ashcroft von „The Verve“ erklärte:

„We sampled four bars. That was on one track. Then we did 47 tracks of music beyond that little piece. We’ve got our own string players, our own percussion on it. Guitars. We’re talking about a four-bar sample turning into *Bitter Sweet Symphony* and they’re still claiming it’s the same song.“⁴²

Die Plattenfirma von „The Verve“ hatte bei der Decca, dem Hersteller der Oldham-Platte eine Genehmigung für die Verwendung des Streicherarrangements eingeholt. Zwar hatten sich die Mitglieder der Rolling Stones zustimmend über den Song von „The Verve“ geäußert, doch die entscheidenden Urheberrechte (Publishing Rights) liegen längst nicht

⁴⁰ H. Künzler, zack hitti zopp fasch kitti bimm, in: NZZ Folio (1997) 10, S. 20.

⁴¹ G. Berndorff/B. Berndorff/K. Eigler, Musikrecht, Bergkirchen 2002, S. 171.

⁴² M. Baran, Copyright and Music. A History Told in MP3’s, <http://www.illegal-art.org/audio/historic.html>, visited on 15/11/02

mehr bei den Musikern, sondern bei der Firma ABCKO von Allen Klein, einem anderen ehemaligen Manager der Rolling Stones. Richard Ashcroft von „The Verve“ firmiert jetzt auf der Platte nur noch als Textdichter: „Bittersweet Symphony written by Mick Jagger & Keith Richards, published by Abcko Music Inc., Lyrics by R. Ashcroft“.

Am Fall der *Bitter Sweet Symphony* wird die problematische rechtliche Bevorzugung der Rechteinhaber am Original gegenüber den Bearbeitern und Interpreten deutlich. Historisch gesehen ist die starke Stellung der Komponisten und ihrer Rechtsvertreter, in der Ästhetik der klassischen Musik des 19. Jahrhunderts begründet, wie wir oben gezeigt haben. Rechtsdogmatisch verankert ist sie im erklärten Ziel des Urheberrechts, die Urheber möglichst umfassend in ihren „geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk“ (UrhG §11) zu schützen. Den Interpreten wird dagegen nur eine klar umgrenzte Gruppe von Rechten zugestanden und die Bearbeiter sind gezwungen, auf die ihnen angebotenen Bedingungen einzugehen. Wegen dieser rechtlichen Abhängigkeit leugnen viele Produzenten von so genannten Coverversionen schlicht ihren Bearbeiteranteil. Denn, wenn sie sich als nicht-bearbeitende Interpreten ausgeben, müssen sie keine Genehmigung einholen, verlieren allerdings einen beträchtlichen Teil der eigentlich ihnen zustehenden Vergütung. Fragen sie um eine Genehmigung zur Bearbeitung an, so erhalten sie diese oft nur, wenn sie bereit sind, auf eine Beteiligung an den urheberrechtlichen Einkünften aus der Verwertung dieser Bearbeitung vor allem über die Verwertungsgesellschaften ... zu verzichten. In solchen Fällen erklären die Verlage, dass

„sie der Bearbeitung nicht ausdrücklich ‚zustimmen‘, sie jedoch ‚dulden‘ mit der Maßgabe, daß die Schöpfer der Coverversionen bzw. Remixes an den urheberrechtlichen Einkünften der neuen Versionen nicht beteiligt werden und im Urheberrechtsvermerk nicht genannt werden.“⁴³

Manche Musikverlage können sogar über die 100% Verlagstantienmen hinausgehend eine Beteiligung an den leistungsschutzrechtlichen Einkünften (ein sogenanntes „Override“) verlangen, da die Bearbeiter im Bereich der Popmusik ja meist auch die Interpreten ihrer Bearbeitungen sind.⁴⁴

⁴³ P. F. Schulz: „Remixes“ und „Coverversionen“ – Urheberrecht und Verwertung, in: C. Schertz (wie Anm. 39), S. 233.

⁴⁴ Ebenda, S. 219.

Sound-alikes

Hätten „The Verve“ die Herkunft der ersten vier Takte der *Bitter Sweet Symphony* verschwiegen, so wäre es sehr schwierig geworden, eine Urheberrechtsverletzung nachzuweisen. Die Rechteinhaber des Rolling Stones Kataloges hätten Ähnlichkeiten aufzeigen müssen, die nur als Kopie zu erklären gewesen wären. Denn ein musikalischer Stil oder ein Genre ist nicht schützbar. Rhythmen und Harmoniefolge dürfen sehr weitgehend nachgeahmt werden. Auch bei Melodien können wenige charakteristische Abweichungen ausreichen, um eine Nachahmung als neues Werk zu deklarieren. Auch die Imitation eines spezifischen Sounds ist weitgehend frei: Für die erfolgreiche Klage des Sängers Tom Waits vor einem amerikanischen Gericht gegen einen Nachahmer seiner charakteristischen „Rasierklingenstimme“ waren nicht urheberrechtliche, sondern persönlichkeits- und markenrechtliche Prinzipien entscheidend.⁴⁵

Die gezielte Ausnutzung der urheberrechtlichen Freiheiten hat inzwischen ein eigenes Genre hervorbracht: Die sog. Sound-alikes, die vor allem für die Verwendung in Werbespots, Filmmusiken und Computerspielen produziert werden. Dabei geht es stets darum, sehr bekannte und erfolgreiche Musiken zu imitieren, ohne aber die entsprechend hohe Vergütung an die Rechteinhaber zahlen zu müssen. Die Komponisten müssen also haarscharf am Urheberrecht vorbeischnappen. In den Jahren nach Erscheinen des Films *Titanic* hatte jede fünfte Hollywoodproduktion eine ähnlich klingende Titelmusik, und wer einmal Gelegenheit hat, die Tonspur zum Harry-Potter-Computerspiel zu hören, wird sich, wenn er sie gehört hat, an die wabernden Orchesterklänge im Harry-Potter-Film erinnern können. Erst durch den genauen Blick auf die abgedruckten Rechtsnachweise kommt der Musikhörer den komplexen Bedingungen moderner Musikproduktion auf die Spur.

DJing

Wie die aktuelle Musikpraxis die Kategorien des Urheberrechts durcheinander bringt, ist wohl am besten an der Praxis des DJing zu beobachten. Hier haben sich grundsätzlich neue Vorstellungen vom Verhältnis zwischen Urhebern und Nutzern, und zwischen der Produktion und der Rezeption von Musik etabliert. Grundlage des im 19. Jahrhundert entwickelten Urheberrechts der Musik waren Vorstellungen von musikalischer Kommunikation, für die Beethoven treffende Worte gefunden hat, als er

⁴⁵ Tom Waits v. Frito-Lay, Inc., 978 F. 2d 1093 (9th Cir. 1992), vgl. http://www.artistshousemusic.com/alpert_dl/Waits_Frito_Lay.pdf (21.12.2006)

der autographen Partitur seiner *Missa solennis* das Motto voranstellte: „Von Herzen – Möge es wieder – zu Herzen gehn!“⁴⁶ Der Komponist schöpft aus seinem Inneren, materialisiert eine imaginierte Musik in der Partitur, damit diese später aufgeführt und bei den Zuhörern eine entsprechende Empfindung auslösen kann. Der Interpret ist auf diesem Weg der Vermittler, der die Botschaft des Komponisten dem Publikum zuträgt.

Vergleichen wir damit den DJ. In einer traditionellen Analyse ist der plattenauflegende Diskjockey weder Komponist noch Interpret, sondern schlicht ein Hörer, ein unproduktiver Nutzer verschiedener Musikwerke, die in Form von Schallplatten vorliegen. In der Technokultur aber gilt der DJ als Musiker:

„Wenn Sie auf einer Party gefragt werden, ob Sie auch mal ‘die Musik machen’ wollen, so erwartet niemand von Ihnen, dass Sie ein Instrument auspacken und musizieren, sondern dass Sie die Rolle des Disk Jockey übernehmen.“⁴⁷

Der Diskurs der Techno-Kultur, so der Popmusikforscher Peter Wicke, kennt weder die Kategorie „Musiker“ noch deren strukturellen Gegenpol, den „Hörer“. Hier ist nicht mehr von „Songs“, von „Musiktiteln“ oder „-stücken“ die Rede sondern von „Tracks“. Die im Studio vorproduzierten „Tracks“ sind aber nicht Tonträger, auf denen Musikwerke dokumentiert sind. Die Tracks, so Wicke weiter, sind

„nur eine Art von Instrumenten (...). Mit ihnen stellt der DJ dann vermittels eines ganzen Repertoires von Misch-Techniken in der Diskothek eine klangbezogene Erfahrung her, die keinerlei dingliches Äquivalent in Form eines aus diesem Zusammenhang herauslösbaren ‚Stücks‘, ‚Titels‘ oder ‚Produkts‘ mehr besitzt. Da es damit durch Dritte weder ausgebeutet noch zerredet oder in der gebahnten Art umdefiniert werden kann, entzieht die Praxis des ‚DJing‘ Techno tatsächlich nicht ohne Erfolg der Usurpation durch den etablierten Popmusikdiskurs.“⁴⁸

Diese idealisierende Sicht Wickes ist wohl inzwischen von der Realität eingeholt worden, denn inzwischen werden die Produktionen vieler DJs auf CDs gebannt und wie andere Produkte vermarktet. Überträgt man

⁴⁶ Zit. nach S. Kunze, Beethovens Spätwerk und seine Aufnahme bei den Zeitgenossen, in: S. Brandenburg/H. Loos (Hrsg.), Beiträge zu Beethovens Kammermusik, München 1987, S. 59-78.

⁴⁷ R. Großmann, Xtended Sampling, siehe http://kulturinformatik.uni-lueneburg.de/grossmann/grossmann_xtended%20_sampling.pdf

⁴⁸ P. Wicke, „Let the sunshine in your hearts“ – Was die Musikwissenschaft mit der Love-Parade zu tun hat – oder: Von der diskursiven Konstruktion des Musikalischen, in: Die Musikforschung 50 (1997), S. 421-433.

Wickes Analyse und Terminologie auf die Kategorien des Urheberrechts, so wäre der DJ einerseits ausübender Musiker, insofern er die „tracks“ wie Instrumente spielt und gleichzeitig Urheber, da er die vorproduzierten „tracks“ erst zu einer musikalischen Form „komponiert“. Der Werknutzer wird hier selbst kreativ und verlangt zu Recht nicht nur einen Wegfall unangemessener Behinderungen seiner kreativen Tätigkeit, sondern auch eine angemessene Beteiligung an deren Erfolg.

4. Ein neuer Ansatz zur rechtlichen Beurteilung produktiver Nutzungen

Die Kategorien des Urheberrechts wurden zur Regulierung musikalischer Praktiken in einem Musikmarkt entwickelt, der mit dem heutigen nur noch wenig zu tun hat. Wir schlagen deshalb vor, die traditionellen Kategorien: Original, Bearbeitung, Aufführung zu ersetzen durch eine differenzierende Sicht auf das sehr viel breiter gewordene Spektrum unterschiedlicher Typen produktiver Nutzung. Die Kategorien, nach denen eine solche differenzierende Sicht entwickelt werden kann, sind abhängig von der Legitimation des Urheberrechts. Auf dieser Ebene der Legitimation wollen wir zwischen einer traditionellen Analyse und einer neueren, den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft eher angemessenen Analyse unterscheiden.

In der Theorie des Urheberrechts werden seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein persönlichkeitsrechtliches und ein vermögensrechtliches Interesse des Urhebers identifiziert⁴⁹. Unter den Normen der Berner Übereinkunft gehört zu den Urheberpersönlichkeitsrechten (franz. *droit moral*, engl. *moral rights*) das Recht „die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnten.“⁵⁰ Vermögensinteressen werden hingegen als ausschließliches und übertragbares Recht zur Verwertung begriffen, oft ebenfalls auf naturrechtlicher Grundlage, wonach die Früchte schöpferischer Arbeit dem Urheber zuzuordnen sind. Folgen wir diesen traditionellen urheberrechtlichen Grundsätzen, so lassen sich die verschiedenen Typen produktiver Nutzung nach zwei Kriterien

⁴⁹ Vgl. J. Kohler, Das Autorrecht. Eine zivilistische Abhandlung; zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Eigentum, vom Miteigentum, vom Rechtsgeschäft und vom Individualrecht, Jena 1880. Zur sog. monistischen Theorie vgl. H. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 1997, Seite 140, Rdnr. 306.

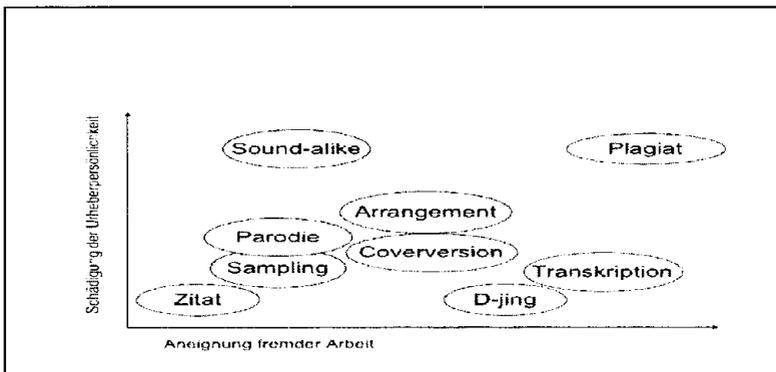
⁵⁰ Art. 6 bis. Die WTO TRIPS-Vereinbarung schließt diesen Paragraphen ausdrücklich aus (§ 9 (1)) Inzwischen sind alle größeren industrialisierten Länder Mitglied der Berner Übereinkunft und an die dort festgelegten Standards gebunden.

ordnen: Erstens berührt eine Aneignung die persönliche Integrität des Autors, und zweitens sind die Resultate produktiver Nutzungen entweder überwiegend als Resultat früherer Arbeit zu werten oder vor allem als Ergebnis der Tätigkeit des Nutzers.

Die Schädigung des Urheberpersönlichkeitsrechts ist in Schaubild 1 auf der vertikalen Achse angezeigt. Wird eine Aneignung kommerziell erfolgreich und der Originalautor von diesem Erfolg ausgeschlossen, so wird der Autor um das Vermögensrecht gebracht, die Früchte seiner Arbeit zu genießen. Dieser materielle Schaden des Autors wird auf der horizontalen Achse angezeigt.

Den maximalen Schaden erleidet der Originalautor im Fall eines Plagiats, d.h. einer Übernahme eines gesamten Werks unter einem falschen Autorennamen. Hier entgeht ihm einerseits das Honorar für die Nutzung des Werks, das ihm ja in voller Höhe zusteht; andererseits wird er aber auch um die Anerkennung seiner künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistung und um den Beifall des Publikums gebracht. Wegen des maximalen Schadens auf beiden Ebenen steht das Plagiat in unserem Schaubild ganz rechts und ganz oben.

Schaubild 1: Traditionelle Analyse produktiver Nutzung. Spannungen zwischen Urheberpersönlichkeitsrechten im Falle produktiver Nutzung und kreativer Wiederverwendung



Die Gegenposition auf beiden Achsen wird durch das Zitat besetzt. Wird ein Autor zitiert, so wird sein Ansehen als Autor nicht beschädigt – im Gegenteil: in den Wissenschaften steigt sein Ansehen sogar durch das Zitiertwerden. Der Akt des Zitierens ist selbst schöpferisch, und auch materielle Einbußen muss der zitierte Autor kaum befürchten.

Im Schaubild rechts unten stehen Transkriptionen, einfache Transpositionen in andere Tonarten oder Übertragungen für andere Instrumente. Durch solche Umgestaltungen wird die Urheberpersönlichkeit der Originalautoren kaum beschädigt, wenn die Anteile von Originalautor und produktivem Nutzer erkennbar sind und nicht etwa der Nutzer fälschlich behauptet, einen größeren Anteil beigetragen zu haben. Die materiellen Einbußen für die Rechteinhaber an der Vorlage aber können beträchtlich sein. Ein CD-Käufer etwa, der sich für die Lautensuiten von Johann Sebastian Bach interessiert, kann möglicherweise durch eine Transkription für die Gitarre völlig zufrieden gestellt werden. Und für einen sowohl des Englischen als auch des Deutschen kundigen Leser kann die englische Fassung eines im Original deutschen Sachbuches einen gleichwertigen Ersatz bieten.

Ganz oben und relativ weit links stehen die Sound-alikes. Durch diese werden die Urheberpersönlichkeitsrechte geschädigt, denn der weniger aufmerksame Zuhörer hält das Gehörte für das bekannte Original. Der Komponist des Sound-alike eignet sich in gewissem Maße das Resultat fremder Arbeit an, doch muss er auch selbst sehr viel Arbeit investieren, damit die Differenz zum Original immer groß genug bleibt, um nicht als unerlaubte Bearbeitung zu gelten.

Durch eine Parodie oder eine andere Form der kritischen Adaption kann die Urheberpersönlichkeit der Originalautoren geschädigt werden. In den meisten Fällen wird man aber die Freiheit der Künste und Wissenschaften höher bewerten als die Kränkung des Urhebers durch eine kritische Auseinandersetzung mit seinem Werk bzw. die Verwendung eines Ausschnitts in fremdem Kontext. Das Sampling wird ähnlich behandelt wie die Parodie: Durch beide Praktiken wird die Persönlichkeit des Originalautors in geringem Maße geschädigt; und er wird in geringem Maße um die Früchte seiner Arbeit gebracht. Arrangements und Coverversionen stehen auf beiden Achsen etwa in der Mitte, denn eine genaue Einordnung kann nur für konkrete Fälle getroffen werden. Wenn sie sehr nah am Original bleiben, können Coverversionen und Arrangements die Urheberpersönlichkeitsrechte schädigen und den Urheber um die Früchte seiner Arbeit bringen. Bei freieren Versionen aber wird der Originalautor auf beiden Ebenen so gut wie nicht geschädigt. Beim DJing werden Urheberpersönlichkeitsrechte in der Regel nicht geschädigt, da ja der Produzent der Schallplatte nur ein Material liefert, aus dem erst der DJ dann die Musik macht. Der Schallplattenproduzent hat also weniger das Ansehen eines Komponisten als das eines fähigen Instrumentenbauers. Der DJ eignet sich aber in beträchtlichem Maße fremde Arbeit an, denn er investiert oft weniger eigene Arbeit in das

Spiel mit den Klangspuren als etwa ein Instrumentalvirtuose, der sein Instrument erst nach jahrelangem Üben beherrscht; zudem ist der vorproduzierte Sound entscheidend für den Erfolg der entstehenden Musik.

Unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft haben sich die Anforderungen an das Urheberrecht gewandelt. Die Urheberrechtssysteme des 18. und frühen 19. Jahrhunderts dienten vor allem dem Interessensausgleich zwischen Verlegern, von denen einige hohe Investitionen für Originalmanuskripte, Druckmaschinen und Kupferplatten refinanzieren mussten, während andere verhältnismäßig billige Nachdrucke produzierten. Seit den 1860er Jahren formierten sich starke Autorenverbände und Verwertungsgesellschaften für Komponisten, literarischen Autoren und Journalisten. So wurde das Urheberrecht im Zuge einer Verbürgerlichung der kreativen Berufe zum Austragungsort für Konflikte zwischen Autoren und Verwertern.

Die Techniken der Digitalisierung seit den 1980er Jahren und die Verbreitung des Internet seit 1996 haben dazu geführt, dass jetzt die Konflikte zwischen Nutzern und Verwertern ins Zentrum urheberrechtlicher Auseinandersetzungen rücken.⁵¹ Mit großem öffentlichem Interesse wurden etwa die Auseinandersetzungen der Phonointdustrie mit Mitgliedern und Betreibern von Musikaustauschbörsen wie Napster verfolgt. Die kreativen Nutzer in unseren Beispielen sehen sich prinzipiell ähnlichen Problemen ausgesetzt wie die in musikalischer Hinsicht unproduktiven Nutzer der Musikaustauschbörse. Auch die produktiven Nutzer müssen, bevor sie überhaupt als Bearbeiter und Interpret selbst urheberrechtlichen Schutz für ihre Tätigkeit beanspruchen könne, zunächst Lizenzen einholen und dafür mit international verflochtenen Musikkonzernen verhandeln, die gegenüber dem einzelnen Künstler übermächtig erscheinen.

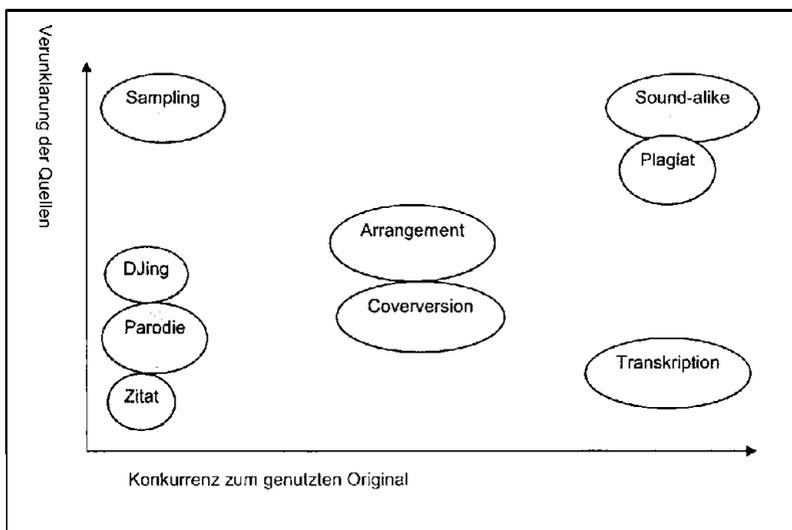
Diese veränderte Interessenskonstellation erfordert neue Kriterien zur Beurteilung produktiver Nutzungen. In Schaubild 2 haben wir deshalb die traditionellen Kriterien ersetzt: Statt um „Schädigung der Urheberpersönlichkeit“ und „Aneignung fremder Arbeit“ geht es jetzt um die „Verunklarung der Quellen“ und, utilitaristisch, um die „Konkurrenz zum genutzten Original“. Nutzungen, die auf der vertikalen Achse im oberen Bereich liegen sind unethisch, weil sie gegen zentrale Prinzipien der Informationsgesellschaft verstoßen. Nutzungen, die auf der horizon-

⁵¹ Siehe dazu ausführlicher: F. Kawohl, Urheberrecht, in: H. Neuhoff/H. de la Motte-Haber (Hrsg.), Handbuch der Musiksoziologie, im Druck. In einigen unserer Beispiele sind die Autoren zunächst in der Funktion des Nutzers vorbestehender Werke, bevor sie überhaupt als Bearbeiter, Interpret usw. selbst für ihre Tätigkeit urheberrechtlichen Schutz beanspruchen können.

talen Achse im rechten Bereich liegen, unterwänden Investitionen und verletzen Wettbewerbsregeln der Marktwirtschaft.

Der Schutz der Urheberpersönlichkeit war wesentlicher Bestandteil der autorenzentrierten Urheberrechtssysteme in den kontinentaleuropäischen Ländern. Über die Berner Übereinkunft wurden Mindeststandards der so genannten „moral rights“ auch in den Rechtssystemen anderer Länder installiert. Wir postulieren, dass die persönlichkeitsrechtlichen Belange der Urheber heute ebenso gut, oder sogar besser im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsrechte als innerhalb des Urheberrechts geregelt werden können. Denn die persönlichkeitsrechtliche Legitimation des Urheberrechts verdeckt den Blick darauf, dass heute nicht mehr Komponisten, Literaten und mit diesen persönlich verbundenen Verlegerpersönlichkeiten die marktbestimmenden Akteure sind, sondern industriell organisierte, weltweit agierende Rechteinhaber, die den Autoren fast alle Rechte abkaufen. Neu zu berücksichtigen sind stattdessen die Interessen sowohl der Kreativen als auch der Konsumenten, über die Quellen einer Information aufgeklärt zu werden.

Schaubild 2: Produktive Nutzung in der Informationsgesellschaft



Aus ähnlichen Gründen halten wir auch die „Aneignung fremder Arbeit“ heute nicht mehr für ein entscheidendes Kriterium zur rechtlichen Einordnung produktiver Nutzungen. Urheberrechtlich geschützte, kreative Leistungen werden heute meist innerhalb von geregelten Arbeits-

verhältnissen erbracht oder durch einmalige Zahlungen an die Urheber vergütet. Die Arbeit der Urheber wird also in der Praxis vor allem durch individuell ausgehandelte Verträge entlohnt und nicht durch das Urheberrecht. Um aber den Kernkonflikt zwischen Nutzern und Verwertern zu moderieren, müssen urheberrechtliche Regelungen auf den Interessensausgleich zwischen diesen Gruppen zielen: Den Verwertern ist ein angemessener Investitionsschutz zuzusichern und den Nutzern ein möglichst breites und gleichzeitig günstiges Angebot.

Plagiat und Zitat stehen auch unter den neuen Kategorien an den extremen Positionen (vgl. Schaubilder 1 und 2). Verschiebungen aber lassen sich bei den anderen Typen produktiver Nutzung beobachten. Die kritische Aneignung, etwa durch eine Parodie, und das Arrangement rücken nahe an das erlaubte Zitat, solange die Quellen genannt werden und der Unterschied zum Original groß genug ist, um nicht in unmittelbarer Konkurrenz zum Original zu stehen. Für kaum einen Hörer oder Leser bieten Zitat oder Parodie einen ausreichenden Ersatz für das Original, so dass er auf dessen Kauf verzichtet. Eher wird die durch das Zitat geweckte Neugier zu einer Steigerung der Nachfrage nach dem zitierten Werk führen. Auch das DJing steht neben Parodie und Zitat, weil es nicht in Konkurrenz zum vorgefundenen Material, d. h. der einzelnen, vorgefertigten Klangspur steht. In Fällen von Sampling sehen wir in der Regel keine Gefahr einer direkten Konkurrenz zum Original, da ja in der Regel nur einzelne Klänge oder einzelne kurze Figuren („riffs“) gesampelt werden. Im Unterschied zu Zitat und Parodie wird den Hörern allerdings nicht klar, welche Quellen benutzt werden.

Um diesem Informationsbedürfnis der Nutzer sowie dem Recht der Musiker der verwendeten Tonspuren auf Nennung ihres Namens gerecht zu werden, schlagen wir die Pflicht zur möglichst genauen Kennzeichnung der verwendeten Tonspur vor: Plattentitel, Labelcode, Name der Musiker, Produzent, Tonmeister usw., die auf dem Plattencover oder im beiliegenden Booklet abgedruckt werden kann. Das Sound-alike ist im Schaubild 2 weit nach rechts in die Nähe des Plagiats gerückt. Hier müssen wettbewerbliche Gründe berücksichtigt werden sowie ein mögliche Irreführung der Konsumenten. Zur Entscheidung von Streitigkeiten um Sound-alikes sind aber wohl eher markenrechtliche Prinzipien anzuwenden als urheberrechtliche. Ob ein Sound-alike verboten oder erlaubt sein soll, kann also nicht am imitierten musikalischen Material (Klangfarbe, Harmonie, Melodie, Rhythmus) gemessen werden, sondern an der Gefahr der Irreführung der Verbraucher, die auch vom Verwendungszweck der jeweiligen Musiken abhängt.

5. Ergebnisse

Musik und andere Künste stehen immer in der Spannung zwischen Altem und Neuem. Traditionen werden fortgeführt, unterschiedliche Traditionen verbunden und durch neue Elemente transformiert. Das muss bei der Analyse der Entgrenzung des Eigentums bzw. der Propertization des künstlerischen Feldes angemessen berücksichtigt werden. Um die immer differenzierteren Ansprüche von immer mehr Anspruchsberechtigten in urheberrechtlichen Termini fassen und damit verhandelbar machen zu können, genügt das durch die Musikpraxis und Musikästhetik des 19. Jahrhunderts geformte Konzept des „abstrakten Werks“ und damit einhergehende kategoriale Differenzierung in Original, Bearbeitung und Interpretation nicht mehr. Durch die Unterscheidungen zwischen freier Benutzung und Bearbeitung und zwischen Bearbeitung und Darbietung konserviert das heutige Urheberrecht Kategorien, die von der Musikästhetik und der Musikpraxis überholt worden sind. Dieses Konzept des abstrakten Originalwerks ist durch eine Reihe exklusiver Rechte ausgestaltet worden. Viele kreative Nutzungen sind heute nur möglich mit der ausdrücklichen Einwilligung des Rechteinhabers, die der sich oft teuer bezahlen lässt.

Diese Lizenzpraxis hat unerwünschte Konsequenzen: Produzenten von Coverversionen leugnen ihren Bearbeiteranteil, weil sie als bloße Interpreten keine ausdrückliche Genehmigung einholen müssen. DJing bewegt sich, spätestens dann, wenn die Ergebnisse auf Tonträgern veröffentlicht werden, im rechtlich unsicheren Bereich der nicht genehmigten Bearbeitung und wird als kreative, musikalische Tätigkeit nicht angemessen honoriert. Weil unlicenzierte Samples toleriert werden, solange sie nicht eindeutig zu identifizieren sind, verbergen kreative Nutzer ihre Quellen, um nicht für ein sekundenlanges Sample bis zu 100 Prozent ihrer Einkünfte abtreten zu müssen. Erkennbare Referenzen werden oft nicht durch eindeutige Zitate, sondern durch Sound-alikes geleistet. Solche Effekte widersprechen dem grundlegenden Bedürfnis der Informationsgesellschaft auf Offenlegung von Quellen und behindern die kreative Arbeit unabhängiger Musiker, die nicht auf die Lizenzabteilung eines Musikkonzerns zurückgreifen können.

Urheberrechtliche Regelungen haben es wohl noch nie vermocht, künstlerische Entwicklungen langfristig zu behindern. Recht kann der Vermeidung und Lösung von Konflikten dienen und passt sich gesellschaftlichen Entwicklungen stets nur zögerlich an. Im Rahmen einer absehbaren Neuorientierung des Urheberrechts an den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft haben wir versucht, rechtliche Kategorien zu entwickeln, die auch unter den Bedingungen heutiger Musikpraktiken

geeignet sind zur Regulierung der kreativen Nutzung vorhandener Musik. Die beiden vorgeschlagenen Kategorien verstehen wir als einen Beitrag für weitere Diskussionen darüber, unter welchen Bedingungen die Nutzung vorbestehender Musik eingeschränkt werden soll.

Statt des bisher für fast alle Nutzungen vorgesehenen exklusiven Verbotsrechts des Rechteinhabers schlagen wir eine Differenzierung vor, die den unterschiedlichen Nutzungsformen eher gerecht werden kann. Alternativen zur Durchsetzung von Exklusivrechten sind insbesondere: eine Pflicht zur Nennung von Quellen an angemessener Stelle sowie die Zahlung einer angemessenen Vergütung, wie sie sich etwa für Tonaufnahmen bereits veröffentlichter Kompositionen, für öffentliche Aufführungen und Rundfunkübertragungen bewährt hat.⁵²

⁵² In unserem Aufsatz „Abstraction and Registration: Conceptual Innovations and Supply Effects in Prussian and British Copyright (1820-50)“ haben wir außerdem vorgeschlagen, unerwartete produktive Nutzungen zu ermöglichen durch die Registrierung von Rechten, die Inhaber zur Verwertung verpflichten, vgl. F. Kawohl; M. Kretschmer, in: *Intellectual Property Quarterly* (2003) 2, S. 209-228. Zur Debatte um alternative Vergütungsmechanismen, vgl. „Berlin Declaration on Collectively Managed Online Rights: Compensation without Control!“, 21. Juni 2004 (www.contentflatrate.org).

Geistiges Eigentum in Kriegszeiten. Der Schutz von Urheberrechten und die Berner Übereinkunft im Ersten und Zweiten Weltkrieg

1. Einleitung

Der grenzüberschreitende Handel mit Büchern und Notenwerken machte es bereits Anfang des 19. Jahrhunderts notwendig, dass sich die Gesetzgeber in Europa bei der Ausarbeitung nationaler Gesetze zum Schutz von Urheberrechten mit Fragen des internationalen Rechtsverkehrs beschäftigten und sich um bilaterale Absprachen mit benachbarten Staaten bemühten. Denn die massenhafte Produktion von Büchern, Kunstwerken und Musik mit Hilfe moderner Vervielfältigungstechniken warf die Frage auf, wem das Recht an der Verbreitung, Verwertung und Rezeption von literarischen und künstlerischen Werken zusteht, wenn ein Werk im Ausland und damit jenseits des eigenen nationalen Rechtsmonopols verwertet wird. Einen qualitativen Sprung für diese Absprachen brachte 1886 die Gründung der Berner Übereinkunft, ein multilateraler Vertrag, der einen flächendeckenden Rechtsschutz für künstlerische Werke im gesamten Territorium der Mitgliedsstaaten gewährleistete. Die Berner Übereinkunft legte einen international ausgehandelten Standard zum Schutz geistigen Eigentums fest, der mit Hilfe des so genannten Prinzips der Inländerbehandlung ausländische und inländische Urheber innerhalb der Vertragsstaaten rechtlich gleichstellte. Durch die Abstimmung von nationalem und internationalem Recht wurden Rechtsnormen und Institutionen geschaffen, die Urhebern und Verwertern über nationale Grenzen hinweg verbindliche Rechte zusicherten und so Handlungssicherheit in den grenzüberschreitenden Handel mit kulturellen Gütern brachten.¹

Die Berner Übereinkunft internationalisierte den eigentumsförmigen Umgang mit kulturellen Gütern. Diese anfänglich auf Europa konzentrierte, spezifische Form der Verrechtlichung geistigen Eigentums expandierte im weiteren Verlauf des 20. Jahrhunderts weltweit, so dass die Berner Übereinkunft zum maßgebenden internationalen Urheberrechts-

¹ Zu Vorgeschichte und Bedeutung der Berner Übereinkunft: H. Siegrist, Geistiges Eigentum im Spannungsfeld von Individualisierung, Nationalisierung und Internationalisierung. Der Weg zur Berner Übereinkunft von 1886, in: R. Hohls/I. Schröder/H. Siegrist (Hrsg.), Europa und die Europäer. Quellen und Essays zur modernen europäischen Geschichte, Wiesbaden 2005, S. 52-61.

vertrag avancierte.² Diese auf den ersten Blick vor allem räumliche Entgrenzung eines nationalen Rechtsregimes für den Umgang mit kulturellen Gütern verdankte die Berner Übereinkunft einer stetig wachsende Zahl von Mitgliedsstaaten, die begleitet wurde von einer permanenten Angleichung des Rechtsschutzes an technische Neuerungen und einer homogenisierenden Wirkung des internationalen Rechts auf die nationalen Gesetzgebungen der Verbandsstaaten.

Mit „Entgrenzung“ ist die besondere Qualität der Gründung einer zunächst europäischen Urheberrechtsunion, ihre feste Verankerung in der internationalen Politik und die Ausweitung ihres Rechtsschutzes auch auf nichteuropäische Länder indessen nur vage benannt. Was ist also das besondere Merkmal, das die Berner Übereinkunft nicht nur als einen langfristigen Prozess der Institutionalisierung und Internationalisierung, sondern als ein sich entgrenzendes Eigentumsregime auszeichnet? Tatsächlich war die Berner Übereinkunft im 20. Jahrhundert der maßgebende internationale Urheberrechtsvertrag und das, obwohl wichtige europäische Mitgliedsstaaten in der ersten Hälfte des Jahrhunderts in zwei Weltkriegen verfeindet waren und obwohl ab den sechziger Jahren das Schutzniveau der Union, das auf den kulturellen Produktions- und Rezeptionsverhältnissen westlicher Gesellschaften basiert, im Rahmen von Entwicklungshilfediskussionen immer wieder heftig kritisiert wurde.³ Das heißt, man kann eine starke Kontinuität und Ausdehnung privater und individueller Eigentumsrechte an geistigen Gütern im 20. Jahrhundert beobachten, bei der sich die Frage stellt, wie diese eigentumsförmige Organisation von Urheberrechten trotz äußerer Widerstände international gesichert wurde. Ist also von Entgrenzung in Bezug auf die Berner Übereinkunft die Rede, meint das einen langfristigen Prozess der Institutionalisierung und Internationalisierung von Eigentumsregeln für den Umgang mit kulturellen Gütern, der trotz politischer, militärischer und wirtschaftlicher Krisen stabil verlief, der homogenisierend auf die nationalen Gesetzgebungen wirkte und der eine flächenmäßige Ausweitung der Rechtsstandards mit Hilfe neuer Verbandsmitglieder brachte.

² G. Schricker, Hundert Jahre Urheberrechtsentwicklung, in: F.-K. Beier/A. Kraft/G. Schricker/E. Wadle (Hrsg.), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, Weinheim, New York 1991, S. 1100.

³ M. Frein, Die Globalisierung von Rechten an geistigem Eigentum und der Nord-Süd-Konflikt, in: Prokla 126. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 31 (2002) 1, S. 103-125.

Wie eine solche institutionelle Stabilisierung und Ausweitung des internationalen Urheberrechtes funktionierte, soll im Folgenden anhand der Geltung und des Umganges mit der Berner Übereinkunft im Ersten und Zweiten Weltkrieg untersucht werden. Dabei wird die These vertreten, dass nicht nur der Status quo der Eigentumsregeln, für Kriege die potentiell größte Gefahrenquelle darstellen, aufrechterhalten wurde, sondern dass die Berner Übereinkunft auch Rechtseindeutigkeit und damit Orientierungswissen für staatliche und nichtstaatliche Akteure in beiden Weltkriegen bot. Es wird gefragt, auf welchen Mechanismen diese Krisensicherheit beruhte und mit welchen Argumenten staatliche und nichtstaatliche Akteure sie aufrechterhielten.

2. Die Berner Übereinkunft als internationale Verwaltungsunion

Bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges war die Berner Übereinkunft knappe drei Jahrzehnte in Kraft. Bis dahin hatte sie zwei Revisionskonferenzen erlebt und war von ursprünglich neun überwiegend europäischen Gründerstaaten auf 18 Staaten 1914 angewachsen.⁴ Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges brachte für die Berner Union eine neuartige Situation, da wichtige Verbandsstaaten in diesen Krieg verwickelt waren und es stellte sich die drängende Frage, welchen Einfluss der Krieg auf diesen multilateralen Vertrag ausüben würde.

Die Konvention überstand beide Weltkriege relativ unbeschadet, eine Tatsache, die von heutigen Kommentatoren nur mit wenig Aufmerksamkeit bedacht wird. Sie stellen vielmehr nur knapp fest, dass die Union im Ersten und Zweiten Weltkrieg prinzipiell nicht erloschen sei, die praktische Verbandsarbeit jedoch zum Erliegen gekommen, nach dem Krieg aber bald wieder reaktiviert und fortgeführt worden sei.⁵ Ein Blick in die zeitgenössische Literatur, die zwischen 1914 und der direkten Nachkriegszeit des Zweiten Weltkrieges entstanden ist, zeigt dagegen, dass die Fortexistenz der Union für die Zeitgenossen nicht selbstverständlich war. Politiker, Juristen und Berufsverbände waren verunsichert über die Frage, wie man mit einem mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommen unter Kriegesbedingungen verfahren sollte. Denn anders als bei bilateralen Verträgen gab es 1914 noch keine Erfahrungswerte mit multilateralen Abkommen in Kriegszeiten.

⁴ E. Rötchlisberger, *Der interne und internationale Schutz des Urheberrechts in den Ländern des Erdballs*, Leipzig 1914.

⁵ Beispielfhaft: H. Hubmann, *Hundert Jahre Berner Übereinkunft. Rückblick und Ausblick*, in: UFITA 103 (1986), S. 13; S. Ricketson, *The Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works: 1886-1986*, London 1987, S. 98.

Die Berner Union gehörte zu den internationalen Verwaltungsunionen, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ins Leben gerufen wurden. Zu den bekannten Verwaltungsunionen zählten neben der Berner Übereinkunft ihr gewerbliches Pendant, die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz gewerblichen Eigentums von 1883 (ab 1893 liefen die permanenten Büros beider Unionen unter dem Namen Vereinigte Büros für den Schutz geistigen Eigentums mit Sitz in Bern),⁶ die internationale Telegraphenunion von 1865, der Weltpostverein von 1874, die internationale Meterkonvention von 1875, die Union zur Veröffentlichung der Zolltarife von 1890 und das Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr von 1893.⁷ Diese internationalen Verwaltungsunionen waren eine Reaktion auf den seit der Mitte des 19. Jahrhunderts anwachsenden grenzüberschreitenden Verkehr von Industriegütern, Rohstoffen, Dienstleistungen und Informationen zwischen europäischen Staaten, im transatlantischen Handel und im Handel mit den europäischen Kolonien.⁸ Mit den internationalen Verwaltungsunionen entstand eine ganz neue Form zwischenstaatlicher Organisation. Denn im Unterschied zu einmaligen internationalen Verträgen, die beispielsweise die Vereinheitlichung metrischer Systeme oder die Festlegung der Zeitzonen regelten,⁹ begründeten die genannten Abkommen eine politische Union mit dem pragmatischen Ziel, technische und rechtliche Fragen international gemeinsam zu lösen und mit der Einführung verbindlicher Standards feste Regeln und damit Handlungssicherheit in den internationalen Verkehr zu bringen.¹⁰ Ihrem Anliegen entsprechend, für soziale, technische und rechtliche Fragen möglichst flächendeckende und fortlaufende Lösungen auf internationaler Ebene zu bieten, besaßen die Verwaltungsunionen eine offene Struktur. Sie waren auf inhaltlichen

⁶ L'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Sa fondation et son développement, Mémoire publié par le Bureau de l'Union de Berne, Bern 1936, S. 103.

⁷ F. Ostertag, Internationale Büreaux in der Schweiz, in: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Bern 1939, S. 619-621; A.S. von Waltershausen, Die Entstehung der Weltwirtschaft. Geschichte des zwischenstaatlichen Wirtschaftslebens vom letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts bis 1914, Jena 1931, S. 473ff.

⁸ Einführend: J. Osterhammel; N.P. Petersson, Geschichte der Globalisierung. Dimensionen, Prozesse, Epochen, München 2003, S. 46-86.

⁹ Eine Übersicht einiger internationalen Abkommen zwischen 1865 und 1890 bei: T.J. Röder, Rechtsbildung im wirtschaftlichen „Weltverkehr“. Das Erdbeben von San Francisco und die internationale Standardisierung von Vertragsbedingungen (1871-1914), Frankfurt am Main 2006, S. 39ff.

¹⁰ M. Vec, Recht und Normierung in der Industriellen Revolution, Frankfurt a. M. 2006, S. 21-164.

Ausbau, Anpassung an technische Neuerungen und die Neuaufnahme von Mitgliedsstaaten angelegt und unterzogen sich zu diesem Zweck stetigen Revisionen mit Hilfe von diplomatischen Konferenzen.¹¹

Um zu gewährleisten, dass die Verträge und technisch-administrativen Absprachen von den Unionsmitgliedern auch eingehalten wurden, gründete man internationale Büros, die als ständige koordinierende Instanz funktionieren sollten und zu diesem Zweck eine gewisse Eigenständigkeit erhielten. Das internationale Büro der Berner Union bereitete die diplomatischen Konferenzen vor, führte ihre Beschlüsse durch, informierte die Mitglieder der Berner Übereinkunft und mahnte sie bei Versäumnissen. Trotz seiner primär administrativen Funktionen kam dem Berner Büro eine zentrale Bedeutung zu, weil das Ziel einer fortlaufenden Vertiefung des Rechtsschutzes und einer allmählichen Angleichung der nationalen Rechtsordnungen nur mit Hilfe eines ständigen Sitzes und einer internationalen Beamtenschaft erreichbar war, die das Funktionieren garantierte und die Weiterentwicklung der Berner Übereinkunft stetig vorantrieb.¹²

Auch wenn die internationalen Büros primär exekutive Aufgaben erledigten, unter Aufsicht der Schweizer Regierung standen und juristisch keine Selbständigkeit besaßen, sondern von den diplomatischen Konferenzen der Mitgliedsstaaten delegiert wurden,¹³ wird ihre Bedeutung in der Forschung für die Entstehung zwischenstaatlicher Strukturen vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus drei Gründen hoch veranschlagt.¹⁴ Erstens brachten sie eine Ausweitung des Themenspektrums, das als relevant erachtet wurde für eine friedliche Regelung internationaler Beziehungen. In diesem Sinne machten sie nicht nur soziale, wirtschaftliche und technische Fragen international salonfähig, sondern unterstützen die nationalen Administrationen tatkräftig bei Aufbau und Erhalt einer Infrastruktur für eine funktionsfähige internationale Zu-

¹¹ F. Ostertag (wie Anm. 7); P. Buck, Geistiges Eigentum und Völkerrecht. Beiträge des Völkerrechts zur Fortentwicklung des Schutzes von geistigem Eigentum, Berlin 1994.

¹² Bureau international de la propriété intellectuelle, La Convention de Berne pour la protection des oeuvres littéraire et artistiques de 1886 à 1986. Centenaire de la Convention de Berne, Genf 1986.

¹³ R. Plaisant, L'évolution des conventions de propriété intellectuelle, in: Les unions Internationales pour la protection de la propriété industrielle, littéraire et artistique, 1883-1963, Genf 1962, S. 54f.

¹⁴ A. Iriye, Global Community. The Role of International Organizations in the Making of the Contemporary World, Berkeley 2004, S. 9-36; I.L. Claude, Swords into Plowshares. The Problems and Progress of International Organizations, New York 1971, S. 21-40.

sammenarbeit im sozialen und technischen Bereich. Zweitens stellten sie mit ihrer strukturellen Anlage von ständigem Büro (feste Mitarbeiter, kontinuierliche Organisation, Konferenzvorbereitung, Ausführung von Beschlüssen, Aufgaben der Recherche, Kommunikation und Publikation),¹⁵ einer Aufsicht führenden Institution und regelmäßigen Mitgliederkonferenzen eine Art Prototyp internationaler Organisationen dar, wie sie erst der Völkerbund und später die UNO mit ihren zentralen Gremien Sekretariat, Rat und Versammlung einrichteten. Drittens schließlich werteten die internationalen Verwaltungsunionen Akteursgruppen international auf, die in der bis dahin gängigen zwischenstaatlichen Diplomatie keinen Platz gefunden hatten. Gemeint sind nichtstaatliche Akteure wie Experten, national und international organisierte Berufs- und Interessenverbände sowie humanitäre Komitees. Besonders bei der Entstehungsgeschichte der Berner Übereinkunft wird immer wieder die Bedeutung international organisierter Berufsverbände hervorgehoben, allen voran die „Association littéraire et artistique internationale“ und große nationale Verbände der Verleger und Buchhändler, die in den 1860er Jahren erste Impulse für die Gründung einer internationalen Übereinkunft zum Schutze von Urheberrechten gaben und die sichtbar ihre Handschrift bei der Gründung und den späteren Revisionskonferenzen hinterließen.¹⁶ In diesem Sinne wirkten die internationalen Verwaltungsunionen und damit auch die Berner Übereinkunft wegweisend, weil sie erstmals Strukturen und Institutionen schufen, die eine internationale Kooperation zwischen Staaten unter Beteiligung nichtstaatlicher Akteure ermöglichten und diese Art technischer Zusammenarbeit als gängiges Instrument in den internationalen Beziehungen etablierten.

3. Die Berner Übereinkunft im Ersten und Zweiten Weltkrieg

Widmet man sich nun den Auswirkungen der beiden Weltkriege auf die Berner Übereinkunft, sind die Rechtstheorie und die Ebene der tatsächlichen Handlungen voneinander zu unterscheiden. Besonders die Kommentatoren im direkten Anschluss an den Zweiten Weltkrieg betonen

¹⁵ Zu den Aufgaben des Berner Büros: J. Secretan, L'évolution structurelle des unions internationales pour la protection de la propriété intellectuelle, in: Les unions internationales pour la protection de la propriété industrielle, littéraire et artistique, 1883-1963, Genf 1962, S. 11-18.

¹⁶ J. Cavalli, La genèse de la Convention de Berne pour la protection des œuvres littéraires et artistiques du 9 septembre 1886, Lausanne 1986; C. Masouyé, Le rôle de l'ALAI dans l'évolution du droit d'auteur international, in: Le Droit d'Auteur 91 (1978) 4, S. 122-128.

einheitlich, dass es aus rechtssystematischer Perspektive gar keine andere Möglichkeit gab, als die Berner Übereinkunft zu bewahren, die Rechte auch im Krieg zu achten und die aktive Verbandsarbeit nach den Kriegen ohne Bruch wieder in Gang zu setzen. Denn, so das Argument, nicht alle, sondern nur ein Teil der Signatarstaaten lagen miteinander im Krieg. Anders als bei bilateralen Verträgen, die mit Kriegsbeginn zwischen den Vertragspartnern automatisch erlöschen und nach Friedensschluss erst wieder in Gang kommen, wenn sie entweder neu abgeschlossen oder explizit wieder in Kraft gesetzt werden,¹⁷ kann ein Staat eine Union nicht gegenüber einzelnen Unionsmitgliedern aufheben, die Vertragsregeln gegenüber anderen Staaten jedoch unangetastet lassen. Sobald also nur einige Unionsstaaten in militärische Konflikte miteinander geraten, haben die Kriegsparteien auf jeden Fall die Konvention weiter anzuwenden.¹⁸ Oder wie es ein Zeitgenosse 1931 prägnant formulierte: „Une Union existe ou n'existe pas.“¹⁹ Wollte ein Staat die Union aus Kriegsgründen für ungültig erklären, bestünde die Möglichkeit entweder des eigenen Austrittes oder aber einer konzertierten Auflösung der Union durch die Mehrheit der Signatarstaaten. Von beiden Möglichkeiten wurde während der Kriege jedoch kein Gebrauch gemacht, so dass alle Kommentatoren einstimmig zum Schluss kommen, die Berner Übereinkunft sei rechtstheoretisch in beiden Weltkriegen nicht erloschen, sondern habe grundsätzlich weiter existiert. Offen blieb nur die Frage, wie sich die Kriegsgesetzgebungen, die beispielsweise den Handel mit Angehörigen der Feindstaaten verboten, auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Kriegführenden auswirkten, die zugleich durch das Unionsrecht aneinander gebunden waren.²⁰

Solche Fragen oblagen der Rechtsprechung, die sich während des Ersten Weltkrieges sehr zurückhaltend verhielt. Es gab nur eine Gerichtsentscheidung des Hanscatischen Oberlandesgerichtes vom Juli 1917 über die Klage eines Mailänder Musikverlages gegen einen Hamburger Musikverleger, der die Rechte an zwei Verdiopern durch unerlaubten Nachdruck verletzt haben sollte. Das Gericht entschied zu Gunsten des italienischen Klägers mit dem Argument, dass alle Rechte, die ein Angehöriger eines Verbandslandes vor Beginn des Krieges erworben

¹⁷ K. Runge, Die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in Kriegs- und Nachkriegszeiten, in: *GIRUR* 50 (1948) 1, S. 31.

¹⁸ B. Mentha, *Berne Convention*, in: H.L. Pinner (Hg.), *World Copyright. An Encyclopedia*, Leyden 1953, S. 1068.

¹⁹ L. Malaplate, *Le droit d'auteur dans les rapports franco-étrangers*, Paris 1931, S. 133.

²⁰ K. Runge (wie Anm. 16), S. 32.

habe, unbedingt weiter gültig seien.²¹ Die aus dieser Entscheidung sprechende ausnahmslose Verbindlichkeit des Konventionsrechtes für die deutsche Rechtsprechung hob 1915 bereits Albert Osterrieth, damals Vorsitzender des „Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums“, in einem Gutachten hervor mit der Feststellung,

„dass aber bei uns in Deutschland diese Verträge insofern weiter rechtsverbindlich sind, als sie durch verfassungsmäßige Verkündung zu einem Bestande der deutschen Privatrechtsgesetzgebung geworden sind.“²²

In der Tat ist das im Verlauf des Ersten Weltkriegs weltweit der einzige Fall, der vor Gericht verhandelt wurde. Fragt man nach den Gründen für diese sehr niedrige Zahl, zeigt sich, dass es über die ganzen Kriegsjahre hinweg verschwindend wenige Fälle von Rechtsverletzung gab, entsprechend also auch kein gerichtlicher Handlungsbedarf bestand. Zwar dokumentierte das Berner Büro in seiner Zeitschrift „Le Droit d’Auteur“ Rechtsbrüche, und auch private Berufsvertretungen wie der Börsenverein des Deutschen Buchhandels sammelten Informationen über solche Fälle, um sie dann im Börsenblatt zu veröffentlichen. Ein Blick auf diese Sammlungen zeigt aber, dass es sich hier um wenige Fälle handelte, die, vergleicht man sie mit Rechtsstreiten vor und nach 1914/1918, keine besondere Beziehung zum Kriegsgeschehen aufwiesen, sondern eher zum Tagesgeschäft des Börsenvereins gehörten.²³

Die Verhaltenssicherheit, die die Rechtstheorie und die Rechtssprechung bzw. die ausbleibenden Anlässe für Gerichtsentscheidungen suggerieren, war jedoch nur vermeintlich. Denn für die Zeitgenossen waren Informationen über den Status und den Umgang mit Urheberrechten in den anderen Verbändsländern nur schwer bis gar nicht zu bekommen, so dass lückenhafte Informationen, Unübersichtlichkeit der Situation und auch die fehlende rechtstheoretische Erfahrung an vielen Orten zu Ratlosigkeit führten. Das lässt sich gut am Beispiel des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels nachvollziehen. Auf eine Anfrage im Januar 1915 an die Handelskammer Leipzig, welche Gültigkeit die Berner Übereinkunft aktuell habe und wie man mit eigenen Rechtsansprüchen im Ausland verfahren solle, kam die Auskunft, dass nach Rücksprache mit

²¹ K. Runge (wie Anm. 16), S. 32.

²² Brief von A. Osterrieth an die Handelskammer Leipzig vom 9.3.1915 (Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Börsenverein des Deutschen Buchhandels I, 21765/91, Bl. 57).

²³ Das zeigen Anfragen von Verlagen und Buchhändlern in dieser Zeit an die Rechtsabteilung des Börsenvereins (wie Anm. 21, 21765/97); zu den laufenden Dokumentationen im *Droit d’Auteur* zwischen 1914 und 1918 zusammenfassend L. Malaplate (wie Anm. 22), S. 134 ff.

dem Auswärtigen Amt in Berlin auch dort keine Antwort zu bekommen sei,

„da über diese verwickelte Rechtsfrage in der Theorie keine Übereinstimmung herrsche und es unsicher und unbekannt sei, wie die feindlichen Staaten sich praktisch in dieser Angelegenheit verhalten werden.“²⁴

Welche Faktoren führten trotz dieser erheblichen Verunsicherung zu dieser in der Rückschau über die nationalen Grenzen hinweg sehr geschlossen wirkenden Haltung der Rechtsexperten, Berufsverbände und der nationalen Regierungen und Rechtsprechungen? Bereits im Oktober 1914 sprach sich der damalige Direktor des Berner Büros, Ernst Röthlisberger für die unbedingte Einhaltung der Übereinkunft aus, unabhängig davon, dass ihre Anwendung durch kriegsbedingte Ereignisse behindert werden könne.²⁵ In der Folgezeit trat das Berner Büro als koordinierende Institution der Union immer wieder öffentlich für die Aufrechterhaltung der Konvention ein und hielt zu diesem Zweck den Kontakt mit den Verbandsländern. Analog verhielt das Büro sich im Zweiten Weltkrieg, als es im „Droit d’Auteur“ frühzeitig Material für die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung sowohl der Berner als auch der Pariser Verbandsübereinkunft veröffentlichte und sich dabei auf die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges stützte.²⁶ Der Beitrag des Berner Büros wird von allen Kommentatoren als das zentrale Moment benannt, das zur Einhaltung der Konvention führte. Denn das Büro trug durch sein frühes, stetiges und vehementes Auftreten maßgeblich dazu bei, die anfänglichen rechtstheoretischen Unsicherheiten aufzulösen, indem es einschlägige Interpretationen der Rechtslage vorgab und damit klare Verhaltensregeln einforderte, die es durch umfangreiche Materialsammlungen nachhaltig stützen konnte. Vor allem aber entfaltete das Berner Büro in seinem Einsatz für die Union eine moralische Autorität, die darauf beruhte, dass es die Berner und die Pariser Verbandsübereinkunft als typische Friedensverträge „*accords typiquement pacifiques*“ und damit als wesentliche Errungenschaft zwischenstaatlicher Zusammenarbeit des 19. Jahrhunderts propagierte, die für den Aufbau einer friedlichen Nachkriegsordnung wesentlich und deswegen unbedingt zu erhalten seien.²⁷

²⁴ Brief des Börsenvereins an die Handelskammer Leipzig vom 15.1.1915 und Antwortschreiben der Handelskammer vom 17.3.1915 (wie Anm. 21, 21765/ 91, Bl. 51, 56).

²⁵ E. Röthlisberger, Das Schicksal der Literarverträge und Literar- sowie anderer Rechtsschutzunionen im Kriege, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 11 (1914), S. 74-78.

²⁶ K. Runge (wie Anm. 16), S. 33.

Aktiv unterstützt wurde das Berner Büro von den nationalen Berufsverbänden, die sich seiner Haltung anschlossen und strikt gegen jede Form der Rechtsverletzung in ihren eigenen Reihen vorgingen. Das belegen die wenigen Fälle von Nachdruck ausländischer Werke im Ersten Weltkrieg, auf die das Berner Büro in Absprache mit den jeweiligen Verleger- und Buchhändlerverbänden reagierte. Zumeist wurde eine Nachricht über den unerlaubten Nachdruck im „Droit d’Auteur“, in dem Publikationsorgan des betroffenen nationalen Buchhändlerverbandes und bei anderen europäischen Berufsverbänden veröffentlicht und eine Aufforderung zum Boykott der Druckerzeugnisse ausgesprochen.²⁸ In diesem Sinne entschied auch der Börsenverein auf einer Vorstandssitzung im September 1916, dass alle Rechte geistigen Eigentums unangestastet bleiben sollten und alle Vorschläge abzulehnen seien, die Repressionen gegen die Urheberrechte der Kriegsgegner vorsähen.²⁹

Ein ähnlich geschlossenes Auftreten legten Rechtsexperten, Berufsverbände und das Berner Büro 1919 an den Tag, als die Versailler Friedensverträge die Berner und die Pariser Verbandsübereinkunft verhandelten. Im Artikel 306 formulierte der Friedensvertrag, dass „die gewerblichen, künstlerischen und literarischen Eigentumsrechte im Sinne der in Art. 286 bezeichneten internationalen Abkommen von Paris und Bern wieder in Kraft gesetzt oder wiederhergestellt“ werden sollten.³⁰ Einschränkend erklärte der Vertrag, dass deutsche Staatsangehörige keine Ersatzleistungen fordern konnten für Werke, die während des Krieges im Ausland ohne Erlaubnis des Urhebers vervielfältigt wurden. Diese – aus der Perspektive der wieder eingesetzten Berner Union – widerrechtlich hergestellten Publikationen durften nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages noch für ein Jahr, das heißt bis zum Sommer 1920, verkauft und mussten danach vernichtet werden.³¹ Bemerkenswert sind die Reaktionen von Juristen und Berufsverbänden der Entente- und der Verliererstaaten, die sich nämlich einhellig über diese Regelung empörten. Im Kreuzfeuer der Kritik stand grundsätzlich die Existenz dieses

²⁷ B. Mentha, *La guerre et les Unions internationales pour la protection de la propriété industrielle et des œuvres littéraires et artistiques*, Zürich, Leipzig 1943, S. 5; L. Malaplate (wie Anm. 18), S. 132f.

²⁸ Ausführliche Beschreibung der Fälle: L. Malaplate (wie Anm. 18), S. 134-137; F. Ruffini, Francesco, *De la protection internationale des droits sur les œuvres littéraires et artistiques*, in: *Recueil des cours de l’Académie de Droit International de La Haye*, Bd. 12, Leyden 1927, S. 459.

²⁹ Protokoll der Vorstandssitzung des Börsenvereins vom 20.9.1916 (wie Anm. 21, 21765/91, Bl. 88).

³⁰ Zitiert nach K. Runge (wie Anm. 16), S. 32.

³¹ K. Runge (wie Anm. 16), S. 33.

Paragrafen als auch seine Details. Einstimmig herrschte Unverständnis unter den Rechtskommentatoren, dass die Friedensverträge einen mehrseitigen Vertrag wieder einsetzten, der vom Kriegsgeschehen unberührt geblieben und gar nicht suspendiert worden sei.³² Auf der Suche nach Erklärungen wurde diese Regelung im angloamerikanischen Rechtsverständnis verortet, das entgegen kontinentaleuropäischer Traditionen auch mehrseitige Verträge als aufgehoben betrachte, sobald einige der Vertragsparteien miteinander Krieg führen. Entsprechend wurde dieses Rechtsverständnis als die Berner Union verfehlend abgelehnt.³³ Darüber hinaus stifteten einzelne Formulierungen des Friedensvertrages Verwirrung, weil sie unpräzise und in Unkenntnis der Berner Übereinkunft formuliert worden seien. Angefangen bei der Bemerkung, dass der Vertrag unter der Überschrift „propriété industrielle“ auch das literarische Eigentumsrecht abhandelte, stand im Zentrum der Auseinandersetzungen der Artikel 310, der alle Urheberrechts- und Verlagsverträge zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen der Alliierten unter dem, aus dem gewerblichen Eigentum entlehnten Begriff der Lizenz abhandelte. In der Folge brach eine Diskussion los, was der Begriff Lizenz im Urheberrecht und besonders für Verlagsverträge von vor 1914 bedeute.³⁴

Auf deutscher Seite hegte man im Börsenverein die Befürchtung, dass bei einer missgünstigen Auslegung der Klausel durch ausländische Verleger die deutschen Verlage entweder alle vertraglich festgelegten Publikations- und Übersetzungsrechte im Ausland verlieren könnten, oder dass ihre Vertragsrechte herabgestuft würden auf den Status einer Lizenz. In Absprache mit dem Berner Büro beschloss der Börsenverein, eine im Versailler Vertrag festgelegte Frist von sechs Monaten nach Kriegsende zur Wiedereinsetzung von „Lizenzverträgen“ zu ignorieren, um so diesem unklaren Begriff auszuweichen und dem Recht der Berner Union explizit Vorrang vor den Regelungen des Friedensvertrages einzuräumen.³⁵ Tatsächlich ignorierte nicht nur der deutsche Börsenverein die Bestimmungen des Friedensvertrages. Indem auch die Urheber und Verleger der Entente-Staaten diese Regelungen ablehnen, konnte der

³² Grundsätzlich: G. Chabaud, *La propriété industrielle, littéraire et artistique et les traités de paix*, Nancy 1921; F. Ruffini (wie Anm. 28), S. 466ff.

³³ K. Runge (wie Anm. 16), S. 32.

³⁴ Übersicht der Diskussion: B. Mentha (wie Anm. 27), S. 24ff; L. Malaplate (wie Anm. 18), S. 140ff.

³⁵ Brief des Börsenvereins an A. Osterrieth vom 25.3.1920 (wie Anm. 21, 21765/199).

Friedensvertrag in der ganzen Zwischenkriegszeit keine Rolle für den europäischen und den internationalen Buchhandel spielen.

Auch im Zweiten Weltkrieg setzte das Berner Büro sich in Übereinstimmung mit den nationalen Interessensverbänden, Regierungen und Rechtsprechungen für die unbedingte Aufrechterhaltung der Berner Union ein. Für die Rechtsprechung sind ein Urteil des Berliner Kammergerichts vom Juli 1942 und eine Entscheidung des Obersten Kanadischen Gerichtshofes vom März 1943 als einzige Rechtsfälle überliefert. Beide sprachen sich für die weitere Gültigkeit der Berner Übereinkunft aus und sanktionierten die erfolgte Missachtung ausländischer Urheberrechte.³⁶ Jedoch wäre es zu wenig festzustellen, dass die Praxis des Ersten im Zweiten Weltkrieg nur fortgeführt worden wäre. Gleich nach Kriegsausbruch wurden die Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg zu Rate gezogen und die dort vor allem von der Rechtstheorie nach 1918 bestätigte Einhaltung der Konvention führte von Beginn an zu einem vergleichsweise niedrigen Grad an Verunsicherung. Sogar im Gegenteil herrschte – ganz im Unterschied zum Umgang mit anderen völkerrechtlichen Abkommen – ein noch stärkeres Verständnis für die Rechtsgültigkeit der Berner Übereinkunft im Krieg, was in den 1950er Jahren eine heute ungewöhnlich anmutenden Bemerkung provozierte:

„Despite the incomparably greater destruction of the Second World War, there has been progress in ideas, at least as far as international protection of copyright is concerned.“³⁷

Als Beleg wird zumeist die britische Kriegsgesetzgebung angeführt, die per Gesetz Ende September 1939 explizit das Prinzip der Inländerbehandlung anerkannte und so die Geltung der Berner Übereinkunft auch während des Krieges bestätigte.³⁸ Damit verhielt sie sich grundlegend anders als noch im Ersten Weltkrieg, als man im August 1916 ein Gesetz erließ, das die Urheberrechte von Kriegsgegnern einfrore und einer öffentlichen Treuhandverwaltung unterstellte. Das Argument lautete, dass künstlerische Werke aufgrund der Kriegsgesetzgebung in Gefahr stünden, jeglichen Rechtsschutz zu verlieren und ihre öffentliche Verwaltung dies verhindern sollte.³⁹ Obwohl das Gesetz nur für Werke galt, die während des Krieges entweder entstanden oder erstmals veröffentlicht wurden, die britische Regierung die Regelung auf die Dauer des Krieges beschränkte und den ausländischen Rechteinhabern eine Ent-

³⁶ K. Runge (wie Anm. 18), S. 34.

³⁷ B. Mentha (wie Anm. 17), S. 1069.

³⁸ B. Mentha (wie Anm. 26), S. 25ff; K. Runge (wie Anm. 18), S. 33.

³⁹ F. Ruffini (wie Anm. 27), S. 462f.

schädigungszahlung nach Friedensschluss zusicherte, wurde das Gesetz von Berufsverbänden, vom Berner Büro und von Experten staatenübergreifend heftig kritisiert, weil es die Geltung der Berner Übereinkunft vorläufig einschränkte und damit gegen das Konventionsrecht verstieß.⁴⁰

4. Schluss

Im November 1942 schickte die deutsche Gesandtschaft in Genf an das Auswärtige Amt ein Schreiben über eine Meldung im Manchester Guardian aus demselben Monat, die den alliierten Umgang mit britischen Urheberrechten kommentierte. In dem Brief heißt es,

„es sei überraschend, wie wenig die USA, die Sowjetunion und China das Eigentumsrecht englischer Schriftsteller respektierten. Häufig höre man jetzt die für englische Ohren merkwürdig klingende Beschwerde, dass Deutschland, Italien und Japan britische Urheberrechte viel mehr achteten, als Englands Verbündete dazu bereit seien. Die Sowjetunion zum Beispiel störe sich an den geltenden Vorschriften überhaupt nicht und habe noch niemals einen roten Heller für die Übernahme englischen Schrifttums bezahlt. Nicht viel besser benahmen sich China und die Vereinigten Staaten. Gerade weil sie die Alliierten Englands seien, ist es gut, einmal auf diese Mängel mit allem Nachdruck zu verweisen, damit man sich vielleicht in Zukunft auf diesem Gebiet besser verstehe.“⁴¹

Anders als die britischen Alliierten waren Japan, Italien und Deutschland Mitgliedsstaaten der Berner Übereinkunft und damit über das Konventionsrecht gegenüber britischen Urhebern rechtlich eindeutig gebunden. Dieses Beispiel zeigt anschaulich die starke Bindungskraft, die die Berner Übereinkunft als internationale Rechtsnorm gegenüber den nationalen Urheberrechtsgesetzen entfaltet. Sie führte zu unerwartet geschlossenem Auftreten der Verbandsstaaten während des Zweiten Weltkrieges, das offensichtlich nicht den Regeln der alliierten Bündnisbildung folgte.

Zusammenfassend kann man Folgendes festhalten. Trotz kriegsspezifischer Gesetzgebungen, die die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Kriegführenden Staaten massiv einschränkten, blieb die Berner Übereinkunft zwischen den Signatarstaaten in beiden Weltkriegen bestehen. Für den Zweiten Weltkrieg kann man sogar beobachten, dass die Einhaltung der Unionsbestimmungen auf einer noch solideren Basis stand als im Ersten Weltkrieg. Blickt man auf die Akteure, so kann man zwei maßgebli-

⁴⁰ L. Malaplate (wie Anm. 18), S. 139.

⁴¹ Bericht der deutschen Gesandtschaft in Genf an das Auswärtige Amt in Berlin vom 20.11.1942 (Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, R 43879).

che Gruppen ausmachen. Federführend und aktiv waren zwischenstaatliche und nichtstaatliche Akteure, allen voran das Berner Büro, das in seinem unbedingten Eintreten für die Union von den national und international organisierten Berufs- und Interessenverbänden der Autoren und Verleger unterstützt wurde und dessen Haltung von Rechtsexperten mit Vehemenz bestätigt wurde. Die zweite Gruppe sind die staatlichen Akteure, die die Berner Übereinkunft nicht zum Gegenstand ihrer Kriegsgesetzgebung machten und den nationalen Berufsverbänden die Einhaltung der Eigentumsrechte ausländischer Urheber auch während des Krieges empfahlen;⁴² genauso sprachen sich die nationalen Gerichte bei der sehr geringen Anzahl von Rechtsfällen zweifelsfrei für die weitere Gültigkeit der Konvention aus.

Der anfänglichen Unsicherheit über die Geltung der Union trat das Berner Büro bereits im Herbst 1914 entgegen, indem es eine Interpretation für die Fortdauer der Konvention auch unter Kriegsbedingungen vorlegte. Diese frühe und zielsichere Stellungnahme schöpfte das Berner Büro nicht aus dem Handeln der staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, die von den Regelungen der Union betroffen waren, sondern aus dem Konventionsrecht und damit aus der Rechts- und Eigentumsinstitution selbst. Es setzte das Konventionsrecht und die nationalen Gesetzgebungen in eine klare Hierarchie und schuf auf diese Weise von zentraler Stelle aus Rechtseindeutigkeit, die die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure aufgrund ihrer direkten und indirekten Verwicklung in das Kriegsgeschehen nicht leisten konnten.

Woher bezog das Berner Büro diese normative Autorität, bedenkt man, dass es doch primär eine administrative Einrichtung zur Verwaltung und Ansführung der Berner Übereinkunft war? Die internationalen Verwaltungsunionen genossen ein hohes Ansehen, weil sie eine effiziente Antwort auf die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wachsende soziale, wirtschaftliche und technische Verflechtung der europäischen Industriegesellschaften waren. Wesentlich ist hier, dass die Kooperation zwischen den europäischen Staaten im technischen Bereich parallel stattfand zu einer sich intensivierenden Politik nationaler Abschottung, die mit den beiden Weltkriegen ihre aggressiven Höhepunkte erreichte. In diesem Sinne kann man die Weltkriege und das gleichzeitige Fortwirken der internationalen Verwaltungsunionen als einen Konflikt zwischen zwei gegensätzlichen Gestaltungsoptionen zwischenstaatlicher Beziehungen beschreiben, in dem das Berner Büro eindeutig Stellung bezog, indem es

⁴² Eine solche Empfehlung sprach das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda in einem Brief vom 5.1.1943 gegenüber dem Auswärtigen Amt aus (wie Anm. 34, R 43879).

sich auf seinen institutionellen Auftrag berief, nämlich die Verteidigung eines spezifischen Eigentumsregimes, den es auch entgegen der kurz- oder mittelfristigen Interessen der Verbandsstaaten durchsetzte. So bot es Orientierung, Rechts- und Handlungssicherheit in einer für die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure unübersichtlichen Situation.

Bezeichnet man diesen langfristig stabilen und krisensichereren Umgang mit der Berner Übereinkunft zwischen 1914 und 1945 als eine Entgrenzung geistiger Eigentumsrechte, ist damit auf der deskriptiven Ebene die homogenisierende und maßregelnde Wirkung des Konventionsrechtes auf die nationalen Gesetzgebungen und Rechtsprechungen gemeint, die zur Folge hatte, dass das Verhalten der Verbandsstaaten nicht parallel zu den Kriegsereignissen verlief. In einer analytischen Perspektive zielt Entgrenzung auf die Qualität und die Art und Weise, wie diese Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Berner Union funktionierte. Denn es waren nicht die staatlichen Akteure, sondern die Rechts- und Eigentumsinstitution selbst, die in Form des Berner Büros die normativen Handlungsvorgaben für die Krisenzeiten formulierte, deren Einhaltung einforderte und es schließlich erreichte, dass das nationale Handeln sich an den internationalen Richtlinien orientierte. Entgrenzung in Bezug auf die Berner Übereinkunft bezeichnet somit die Institutionalisierung geistiger Eigentumsrechte auf der Grundlage von Rechtsnormen und Rechtspraktiken, die so stabile institutionelle Strukturen ausbilden, dass sie trotz heftiger äußerer Widerstände handlungsleitend auf die vertraglich gebundenen Mitgliedsstaaten einwirken. Das heißt, die rechtlichen und institutionellen Strukturen der Konvention garantierten einen Umgang mit geistigem Eigentum, der sich auch unter Kriegsbedingungen behaupten konnte. So erwies die Berner Übereinkunft sich als ein Eigentumsregime, das in schwierigen Zeiten soziale und wirtschaftliche Kooperationen sicherte und das frühzeitig Wege für eine friedliche Nachkriegsorganisation aufzeigte, weil es im Vergleich zu politischen Kooperationen Stabilität versprach und deswegen zukunftsfähig schien.

Die DDR und das internationale Urheberrechtsregime

1. Einleitung

Das Urheberrecht, eine rechtliche Institution zum Schutz literarischer und künstlerischer Werke, dient in modernen Gesellschaften der Aushandlung und dem Austarieren der verschiedenen Interessen von Kreativen, Verwertern und Nutzern (Staat, Öffentlichkeit und private Nutzer). Dies betrifft letztlich das Verhältnis von Entgrenzung und Begrenzung des Eigentums, in diesem Falle des geistigen Eigentums, über das sich die Akteure in modernen Gesellschaften stetig neu verständigen müssen.¹ Das Urheberrecht ist Bestandteil eines Bündels von Handlungsregeln und Handlungsrechten, die den Umgang mit Kultur und Wissen in modernen Eigentumsgesellschaften bestimmen. Diese Handlungsrechte werden aufgrund gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, politischer, kultureller und rechtlicher Vorstellungen, Theorien und Narrativen verschieden definiert, ausgestaltet und jeweils verändert.²

Anlässe für die Notwendigkeit einer Neuaushandlung und Modifikation können technische Modernisierungen oder gesellschaftliche Wandlungsprozesse sein. Dies ergab sich insbesondere in den Nachkriegsgesellschaften des sowjetischen Einflussgebietes, die einem Wandel des politischen Gesellschaftssystems unterzogen worden waren.

Zur internationalen Absicherung der Rechte von Autoren und Rechteinhabern wurde 1886 auf Initiative von Autoren- und Verlegerverbänden die „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“ gegründet. Jeder Unterzeichnerstaat sichert durch diese Konvention den Angehörigen der anderen Vertragsstaaten denselben Schutz zu, den seine Gesetze den eigenen Urhebern gewähren (Grundsatz der Inländerbehandlung). Die Berner Übereinkunft enthält auch so genannte Mindestrechte, deren Umfang auf den Revisionskonferenzen ständig erweitert wurde. Damit konnte wesentlich zur Ausbreitung des Urheber-

¹ Dazu vgl. H. Siegrist in der Einleitung zum vorliegenden Band.

² Vgl. H. Siegrist, Geistiges Eigentum im Spannungsfeld von Individualisierung, Nationalisierung und Internationalisierung. Der Weg zur Berner Übereinkunft von 1886, in: R. Hohls/I. Schröder/H. Siegrist (Hrsg.), Europa und die Europäer. Quellen und Essays zur modernen europäischen Geschichte, Wiesbaden 2005, S. 52-61.

schutzes und somit einer Internationalisierung und Entgrenzung des geistigen Eigentums in der Welt beigetragen werden.³

Der vorliegende Beitrag fragt nach der Integration der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) in das Regime des Internationalen Urheberrechtsschutzes. Es soll gezeigt werden, wie der neue Staat die kulturellen Handlungsrechte im nationalen und internationalen Feld des geistigen Eigentums regelte und wie sich die DDR in den 1950er und 1960er Jahren in das internationale Urheberrechtsregime einzugliedern versuchte. Zunächst werden die Auseinandersetzungen und die Bemühungen um die Mitgliedschaft in der Berner Übereinkunft dargelegt und dann die Aktivitäten der einzigen Verwertungsgesellschaft der DDR, der Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA), im internationalen Feld dargestellt. In beiden Fällen geht es um Prozesse der Internationalisierung und Transnationalisierung auf einem Rechtsgebiet, in dem der nationale Bezugs- und Motivationsrahmen der Akteure, in diesem Falle Juristen, Urheberrechtsexperten und Politiker, oft stark dominierte.⁴ Für die jeweiligen Akteurs- bzw. Interessengruppen war je nachdem der internationale oder nationale Referenzrahmen stärker handlungsleitend – letztlich waren beide aber oftmals eng miteinander verflochten.

2. Geistiges Eigentum im Staatssozialismus

In den staatssozialistischen Gesellschaften des 20. Jahrhunderts stand das individuell orientierte geistige Eigentumsrecht der stärkeren Betonung der Nation und des Kollektivs entgegen und wurde mit dem Argument, dass die Rechte des „Volkes“ und der „Allgemeinheit“ an Wissen und Kultur zu wenig beachtet würden, in Frage gestellt. Die Gesetzgebung der sozialistischen Staaten stellte das Institut des geistigen Eigentums wie auch des gewerblichen Eigentums radikal in Frage. Jedoch wurden diese Termini in der entsprechenden Literatur trotzdem angewendet, wenn es sich um die entsprechenden internationalen Übereinkünfte handelte. Sie wurden als bedingte Begriffe betrachtet, die den Umgang mit Partnern in westlichen Ländern und die Anwendung internationaler Verträge erleichterten.⁵ Die Rechtswissenschaftler in der

³ Vgl. Siegrist, wie Anm. 2; Dazu auch das Kapitel Internationale Governance im Aufsatz von T. Dreier in diesem Band und der Aufsatz von I. Löhr ebenda.

⁴ Vgl. I. Löhr, Transnationale Geschichte und Internationale Rechtsregime, in: *geschichte.transnational*, 10.6.2005, <http://geschichte-transnational.clio-online.net/forum/2005-07-001.pdf>.

⁵ Vgl. W. Schatrow, *Erfinder- und Urheberrecht. Internationale Zusammenarbeit*, Berlin (DDR) 1982, S. 16.

DDR versuchten sich vom „bürgerlichen“ Begriff des geistigen Eigentums abzugrenzen.⁶ Diese rechts- und gesellschaftstheoretisch motivierte Kritik führte aber nicht zu einem radikalen Bruch mit den Traditionen des deutschen und internationalen Urheberrechts, sondern eher zu einem Versuch der Weiterentwicklung bürgerlicher Theorien unter dem „sozialistischen Mantel“.⁷

Bis zur fast gleichzeitigen Verabschiedung der neuen Urheberrechtsgesetze 1965 in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR verblieb das Urheberrecht des Deutschen Reiches von 1901 bzw. 1907 in beiden deutschen Staaten die gesetzliche Grundlage.⁸ Die Transformation des ostdeutschen Rechtssystems erfolgte von 1945 an rechtszweigspezifisch in differenzierter und teilweise recht langsamer Weise.⁹ Letztlich war eine Veränderung der Urheberrechte in erster Linie gar nicht wegen der veränderten gesellschaftlichen und ideologischen Rahmenbedingungen erforderlich, sondern vor allem wegen neuer technischer Möglichkeiten der Reproduktion von Texten, bildlichen und musikalischen Werken.

Noch bis zur Mitte der 1950er Jahre orientierte man sich in der DDR auf dem Gebiet des Urheberrechts an der formellen Rechtseinheit in Deutschland und verfolgte aufmerksam die juristische Diskussion und die richterlichen Entscheidungen im Nachbarstaat. Westdeutsche Rechtswissenschaftler bescheinigten dem 1965 verabschiedeten Urheberrechtsgesetz der DDR in der zeitgenössischen Kritik die Verwandt-

⁶ Vgl. dazu exemplarisch H. Püschel, Die Theorie vom geistigen Eigentum in der Entwicklung des bürgerlichen Urheberrechts, in: Staat und Recht (1967) 5, S. 761. Die Ablehnung des Begriffes ist aber nicht singulär für die DDR Rechtswissenschaft. Auch in der westdeutschen Rechtswissenschaft ist der Begriff umstritten, vgl. Götting in diesem Band und Louis Pahlow, "Intellectual property", "propriété intellectuelle" und kein "Geistiges Eigentum"? Historisch-kritische Anmerkungen zu einem umstrittenen Rechtsbegriff, in: UFITA 115 (2006), S. 705-726.

⁷ Vgl. A. Wandtke, Zu einigen theoretischen Grundlagen des Urheberrechts in der DDR – Historischer Einblick, in: E. Wadle (Hg.), Historische Studien zum Urheberrecht in Europa, Berlin 1993, S. 225-236, S. 226.

⁸ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst von 1901 und Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie von 1907. Zum DDR Urheberrechtsgesetz von 1965 vgl. H. Püschel, Urheberrecht der DDR, Berlin 1969.

⁹ In den meisten Ostblockstaaten waren bis zur Mitte der 50er Jahre bereits neue Urheberrechtsgesetze erlassen bzw. standen unmittelbar vor der Verabschiedung. Vgl. H. Püschel, Zur Entstehung des Urheberrechts der DDR, in: UFITA (2000) II, S. 491-511, S. 495.

schaft mit dem im gleichen Jahr verabschiedeten Gesetz der Bundesrepublik.¹⁰

Am Anfang der Gestaltung des neuen Urheberrechts der DDR stand die Regelung wichtiger Elemente des Inhalts von Autorenverträgen. Vorbild dafür waren Vereinbarungen und Richtlinien, die zwischen Urheber- und Verwerterverbänden in der Weimarer Republik ausgehandelt und abgeschlossen worden waren.¹¹ Davon abweichend betrieb man jedoch eine Abkehr vom Individualverkehr hin zu allgemein gültigen Vertragsbeziehungen. Einige der Exponenten bei der Gestaltung des Urheberrechts waren bereits in der Weimarer Republik aktiv gewesen und stellten sich nach 1945 bewusst nicht gegen die Tradition der Urheberrechtsgesetzgebung Deutschlands und Westeuropas. Vielmehr griffen sie die Reformbemühungen der 1930er Jahre wieder auf.¹² In der DDR stand die Novellierung des Urheberrechts im Konflikt zwischen dem Bemühen zur Verbesserung der Rechtsstellung des Urhebers, als einem wesentlichen Leitgedanken aus den Erfahrungen der Weimarer Republik, und der Stärkung der Nutzungsrechte der Gesamtgesellschaft unter dem Vorzeichen eines sozialistischen Gesellschaftsmodells. Ausgehend von diesem Modell beruhte das neue Urheberrechtsgesetz auf der Vorstellung einer Übereinstimmung der Interessen zwischen den Urhebern und der Gesellschaft. Einseitig vermögensrechtliche Konzeptionen des Urheberrechts wurden abgelehnt, man forderte eine Stärkung der persönlichkeitsrechtlichen und vertragsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts.¹³ Eine Übernahme sozialistischer Rechtsprinzipien aus der Sowjetunion wurde, abgesehen von einigen strukturellen Anleihen bei der Genehmigung und Distribution von Literatur und beim Abschluss von Leistungs- und Entschädigungstarifen für Autoren, vermieden.

¹⁰ Vgl. E. Ulmer, Urheberrechtsfragen in den Beziehungen zwischen Westen und Osten, in: GRUR Int. (1968) 12, S. 406-412, S. 408; W. Nordemann, Das neue ostdeutsche Urheberrechtsgesetz, in: GRUR (1966) 12, S. 660-665; B. Samson, Das neue Urheberrechtsgesetz der DDR, in: Juristische Rundschau (1966) 10, S. 361-365.

¹¹ Vgl. P. Arends, Das Urhebervertragsrecht der DDR, Frankfurt a. M. 1991, S. 22.

¹² Dazu vgl. R. M. Vogt, Die urheberrechtliche Reformdiskussion in Deutschland während der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2004.

¹³ Vgl. A. Wandtke, wie Anm. 8. Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes: H. Püschel 2000 (wie Anm. 9); ders., Erste Vorarbeiten für ein Urheberrechtsgesetz der DDR, in: UFITA (2002) I, S. 145-177; ders., Zum ersten Entwurf des Gesetzes über das Urheberrecht der DDR, in: UFITA (2003) II, S. 441-177; ders., Die letzten Etappen der gesetzgebungsarbeit bis zur Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes der DDR, in: UFITA (2003) III, S. 769-805.

Insbesondere bei der Einbindung in das internationale System des Urheberschutzes folgte man nicht dem Beispiel der UdSSR, die zu jenem Zeitpunkt weder der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst noch dem 1952 gegründeten Welturheberrechtsabkommen oder sonst einem multilateralen Urheberrechtsabkommen angehörte.¹⁴ Nach sowjetischer Auffassung dienten die internationalen Urheberrechtsabkommen „vor allem den Interessen der großen Verlagskonzerne und Monopolunternehmen“. Der Inhalt vieler ausländischer Werke entsprach nicht den Zielen und Aufgaben, der sowjetischen Politik. Der Staat hätte als einziger Verleger die Honorare bezahlen müssen, die Werke nicht mehr beliebig kürzen bzw. sie nicht „in Einklang mit der von ihm verfolgten Politik bringen“ können.¹⁵

3. Die Debatte um die Begrenzung und Entgrenzung des geistigen Eigentums in der DDR

Bis in die frühen 1950er Jahre schwankten Politiker, Verlage und Autoren, inwiefern die DDR die Regeln des internationalen Urheberrechts anerkennen sollte. Einige plädierten für eine resolute Begrenzung der geistigen Eigentumsrechte im Sinne der sozialistischen Ideologie. Andere postulierten mehr aus pragmatischen Gründen, dass der neue Staat seine kulturellen Interessen ohne Rücksichten auf alte, als bürgerlich verstandene, Institutionen, wie das Urheberrecht, durchsetzen sollte. Der Konflikt eskalierte, als Anfang der 1950er Jahre Ausgaben der Bände von Thomas Mann und Hermann Hesse im Aufbau Verlag vorbereitet wurden. Der Generalsekretär des ZK der SED, Walter Ulbricht, liess 1952 die Behörden prüfen, ob und mit welchen Folgen man nach dem Vorbild der Sowjetunion auf die Zugehörigkeit zur Berner Übereinkunft verzichten könne. Man wollte dem Aufbau Verlag die Herausgabe von Werken von Thomas Mann und Hermann Hesse ermöglichen, obwohl dieser bei den jeweiligen Rechteinhabern, d. h. den westdeutschen Verlagen S. Fischer bzw. Suhrkamp keine Lizenzen eingeholt hatte. Im Zuge der sozialistischen Umgestaltung des Eigentums wurde das Verlagsrecht ausländischer, kapitalistischer Unternehmer abgewertet.¹⁶ Unter kulturpolitischen Gesichtspunkten war es das Ziel, vorrangig humanisti-

¹⁴ Vgl. E. Ulmer, Urheberrechtsfragen in den Beziehungen zwischen Westen und Osten, in: GRUR Int. (1968) 12, S. 406-412, S. 406.

¹⁵ Vgl. D. A. Loeber, Urheberrecht der Sowjetunion. Einführung und Quellen, Frankfurt a. M. 1966, S. 13.

¹⁶ Vgl. C. Wurm, Der frühe Aufbau Verlag 1945–1961. Wiesbaden 1996, S. 163; ders., Jeden Tag ein Buch, 50 Jahre Aufbau Verlag 1945–1995, Berlin 1995, S. 38ff.

sche deutsche Literatur der Emigranten möglichst rasch und in möglichst großen und preiswerten Auflagen den durch die nationalsozialistische Ideologie verdorbenen Menschen zur Verfügung zu stellen. Lange Verhandlungen über Rechte und die Zahlung hoher Lizenzbeträge erschienen dabei als hinderlich.

Der Verleger Gottfried Bermann-Fischer beschwerte sich beim DDR-Schriftstellerverband in Anbetracht der unlizenzierten Veröffentlichung und erhob Anklage wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht vor dem zuständigen Ostberliner Landgericht.¹⁷ Doch der Rechts- und Berufsausschuss des Deutschen Schriftstellerverbandes (DSV) in Berlin billigte die Veröffentlichung durch den Aufbau Verlag, da diese aus „kulturellen Gründen“ geschah, „denen sich in diesem Falle alle anderen Bedenken unterzuordnen“ hätten. Der Protest des S. Fischer Verlages sei deshalb zurückzuweisen; „umso mehr als seit jeher die Literatur Allgemeingut des ganzen Volkes ist, und daher nicht bestimmten Bezirken der Nation vorenthalten werden darf.“¹⁸ Das Amt für Literatur- und Verlagswesen im Ministerium für Kultur jedoch warnte Walter Ulbricht vor einer grundsätzlichen Aufkündigung der Berner Übereinkunft und rechnete die ökonomischen Nachteile vor.¹⁹ Deshalb einigte sich der Aufbau Verlag schließlich mit den Autoren und den jeweiligen Verlagen und erreichte eine nachträgliche Legalisierung der Lizenzdrucke.²⁰ Damit wurde signalisiert, dass internationale Urheberrechtskonventionen auch auf dem Gebiet des deutschen Staates mit einer neuen Gesellschaftsordnung Geltung behalten sollten. Eine drohende territoriale Begrenzung des geistigen Eigentums auf den kapitalistischen Westen war damit gestoppt, die Entgrenzung des geistigen Eigentums blieb auch in den Ländern des sowjetischen Einflussgebietes Ländern möglich.

4. Die Stellung des Urheberrechts in der DDR

Das Urheber-, Autoren- und Verlagsrecht der meisten europäischen Staaten richtete sich im 20. Jahrhundert an internationalen Standards

¹⁷ Das Landgericht lehnte die Klage ab. Vgl. LG Berlin, Urt. vom 7. August 1952 – 4 Q 12/52 und Neue Justiz (1952) 13, S. 557-558.

¹⁸ So die Rechtskommission des Schriftstellerverbandes, vgl. Archiv der Akademie der Künste Berlin: SV (alt) 1136, o. P.

¹⁹ Vgl. S. Lokatis, Phasen deutsch-deutscher Literaturpolitik der DDR unter Ulbricht – Devisenprobleme, Außenhandelsinstrumente und Kontrollinstanzen, in: M. Lehmstedt/S. Lokatis (Hrsg.), Das Loch in der Mauer. Der innerdeutsche Literaturtausch, Wiesbaden 1997, S. 32-55, S. 37f.

²⁰ Vgl. C. Wurm, Jeden Tag ein Buch, 50 Jahre Aufbau Verlag 1945–1995, Berlin 1995, S. 40.

aus. Auch die DDR konnte sich dem internationalen Markt der kulturellen Güter (Musik, Literatur, Kunst) bei aller gewollten und ungewollten nationalen und blockpolitischen Abschottung nicht gänzlich entziehen. Sie sah sich als Produzent geistiger Güter und als wirtschaftlich und kulturell entwickeltes Land, das sich am internationalen Austausch aus politischen, wirtschaftlichen und kulturpolitischen Gründen beteiligen musste und die eigenen „Kulturschaffenden“ schützen wollte. Die schöpferisch Tätigen – Schriftsteller, Filmemacher, Komponisten, Bildhauer und Maler – wurden im Prozess der Schaffung einer demokratischen und später sozialistischen Nationalkultur bzw. einer neuen sozialistischen deutschen Nation der DDR gebraucht. Die Intellektuellen sollten dazu beitragen, eine nationale DDR-Identität zur Abgrenzung von der Bundesrepublik zu schaffen und die Loyalität der Bevölkerung Staat und Regierung gegenüber zu stärken.²¹ Wie in der Sowjetunion kursierte auch in der DDR in den 1950er Jahren bei SED Funktionären, wie Walter Ulbricht, die von Stalin geprägte Vorstellung vom Schriftsteller als „Ingenieur der Seele“.²² Literatur und Kunst wurden erzieherische Funktionen in der ‚geistigen Formung des sozialistischen Menschen‘ zugewiesen.

Das Urheberrecht fungierte so als Bestandteil der Kulturpolitik und der gesamtgesellschaftlichen Planung. Es sollte der Förderung des sozialistischen Schöpfungstums und „als wichtiges Instrument zur Weiterführung der sozialistischen Kulturrevolution“ dienen.²³ Zusammen mit dem Auftragswesen und der Ankaufspolitik (bei Werken der bildenden Kunst) dienten die Urhebervergütungen als „wirksame ökonomische Hebel“ in den Kulturwerkstätten des neuen Staates.²⁴

²¹ Vgl. M. Beck, *Literaten im Nationswerdungsprozess der SBZ/DDR 1945-1953. Rolle und Handlungsfelder im Spannungsfeld zwischen staatlicher Disziplinierung und Privilegierung*, Diss. Bremen 2000, S. 39.

²² Vgl. D. Schiller, *Kulturrevolutionen in der DDR nach dem XX. Parteitag der KPdSU*, Berlin 1999, S. 20; Josef W. Stalin am 26. Okt. 1932 bei einem Treffen mit sowjetischen Schriftstellern: „Unsere Panzer sind wertlos, wenn die Seelen, die sie lenken müssen, aus Ton sind. Deshalb sage ich: Die Produktion von Seelen ist wichtiger als die von Panzern...“, vgl. F. Westerman, *Ingenieure der Seele. Schriftsteller unter Stalin – eine Erkundungsreise*, Berlin 2003, S. 39.

²³ Vgl. H. Werner, *Das sozialistische Urheberrecht der Deutschen Demokratischen Republik und die wissenschaftlichen Bibliotheken*, in: *Zentralblatt für Bibliothekswesen* 80 (1966) 3, 129-147, S. 133.

²⁴ Eine Vorlage des Ministeriums für Kultur an das Politbüro des Zentralkomitees der SED, Abteilung Staats- und Rechtsfragen, vgl. Bundesarchiv (BArch): DY30/IV A 2/13/68, Bl. 92.

5. Die proklamierte Wiederanwendung der Berner Übereinkunft in der DDR

Die Urheberrechtsexperten der DDR machten sich zusammen mit den Verantwortlichen im Außenministerium zu Beginn der 1950er Jahre Gedanken über die Mitgliedschaft in den internationalen Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums, wie der Berner Übereinkunft, der Übereinkunft von Montevideo und der Pariser Verbandsübereinkunft. In Hinsicht der letztgenannten Übereinkunft, die gewerblichen Schutzrechte betreffend, war im Herbst 1949 das Berner Büro, immer bestrebt, den räumlichen Geltungsbereich des Unionsvertrages zu vergrößern bzw. zu erhalten, aktiv geworden und hatte beim Präsidenten des Büros für Erfindungswesen der DDR nachgefragt, wie sich der neue Staat zu den verschiedenen Abkommen²⁵ stelle. Der Direktor des Berner Büros übermittelte die Hoffnung, dass die Deutsche Demokratische Republik sich

„an die verschiedenen Abkommen [...] die vordem in Deutschland galten“, halten wird und erklärte, dass man eine diesbezügliche Erklärung „sehr begrüßen“ würde.²⁶

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wurde nach Kriegsende mehrheitlich die Meinung vertreten, dass die Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums „durch den zweiten Weltkrieg auch im Verhältnis der kriegführenden Staaten untereinander nicht aufgelöst, sondern nur suspendiert worden sind“ und eigentlich weitergalten.²⁷ Für Deutschland stellten sich dabei jedoch bestimmte Probleme. Dies waren einmal die Besetzung Deutschlands, der fehlende Friedensvertrag, des Weiteren die Teilung des Landes (und somit das Fehlen einer Zentralregierung für alle Teile Deutschlands) und die Rechtsnachfolge des Deutschen Rei-

²⁵ Gemeint sind hier die Pariser Union von 1883, das Madrider Abkommen von 1891 und die Haager Vereinbarung von 1925.

²⁶ Vgl. Anfrage des Bureau International pour la Protection de la Propriété Industrielle (Internationales Büros zum Schutz des gewerblichen Eigentums, Bern) vom 8. November 1949 an den Präsidenten des Büros für Erfindungswesen: PA: MfAA, A 6161, Bl. 103 f.

²⁷ Vgl. T. Dehler, Der Wiederaufbau des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes Rückblick und Ausblick, in: GRUR (1950) 8, S. 342-349, S. 346; weiterhin K. Runge, Die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in Kriegs- und Nachkriegszeit, in: GRUR (1948) 01, S. 31-35; R. Moser v. Filseck, Deutschland und die internationale Situation auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, in: GRUR (1949) 04, S. 96-105; ebenso der Aufsatz von Isabella Löhr im vorliegenden Band.

ches. Die Frage der Rechtsnachfolge des Reiches wurde in der DDR, ebenso wie in der Bundesrepublik, in den 1950er Jahren diskutiert.²⁸

Rasch wurde klar, dass die Mitgliedschaft in der Berner Übereinkunft und ebenso in der für Patente und gewerbliche Leistungsschutzrechte zuständigen Pariser Verbandsübereinkunft für die DDR noch mit speziellen Schwierigkeiten verbunden war. Ein zentrales Problem der Mitgliedschaft war das permanente Devisenproblem der DDR. Die Diskussionen um das Urheberrecht und die Mitgliedschaft in internationalen Abkommen wurden deshalb auch vom Finanzministerium und von der Finanzabteilung des Ministeriums für Kultur aufmerksam beobachtet, da es auch um Fragen der Devisenzahlungen bei Lizenzgeschäften und den Beitragszahlungen bzw. der Devisenerwirtschaftung durch den Export von Kultur und Wissen ging. Wiederholt wurde auf die finanziellen Konsequenzen bestimmter Entscheidungen hingewiesen bzw. die Frage nach dem finanziellen Handlungsspielraum gestellt. Hervorgehoben wurde, dass durch die Wiederanwendung der Berner Übereinkunft Verbindlichkeiten im Devisensektor entstünden. Deshalb sei die Abstimmung mit dem Finanzministerium unbedingt notwendig und zu prüfen, ob durch eine Änderung des Urheberrechts und eine Besserstellung des Schriftstellers wesentliche Devisenverpflichtungen entstünden.²⁹ Doch letztlich befand man, dass das Land im Endeffekt eine positive Bilanz im internationalen Kulturaustausch, hierbei vor allem auf dem Gebiet der Literatur, verzeichnen könnte. Tatsächlich legte die DDR mit ihren Institutionen zur Exportförderung von Literatur in den mittleren 1950er Jahren den Grundstein für einen langfristigen Erfolgskurs. Auf der anderen Seite wurden der Import und das Lizenzgeschäft zentral gesteuert und auf Sparflamme gehalten, um die Kosten zu begrenzen.

Die Mitgliedschaft in einer internationalen Konvention wie der Berner Übereinkunft wurde für die DDR vor allem wegen des Alleinvertretungsanspruchs der Bundesrepublik Deutschland und der völkerrechtlichen Nichtanerkennung der DDR bis zum Anfang der 1970er Jahre erschwert und weitgehend verhindert. Mit dem Ziel der weltweiten Ächtung der als Marionettenregime angesehenen DDR-Regierung, beanspruchte die Bundesrepublik politisch, rechtlich und moralisch die Al-

²⁸ Vgl. H. Brandweiner, Die Deutsche Demokratische Republik und das Problem der Staatennachfolge, in: Deutsche Außenpolitik 1 (1956) 6, S. 496-502; W. Poggel, Staatennachfolge im Völkerrecht, Berlin (Ost) 1986; R. Amberg; E. Harhammer, Zur Wiederanwendung von Konventionen durch die Deutsche Demokratische Republik, in: Deutsche Außenpolitik (1959) 7, S. 764-769.

²⁹ So die verantwortliche Person im Ministerium f. Kultur, HA Internationale Beziehungen 1956, vgl. BArch: DR1/8351, Bl. 61.

leinvertretung des gesamten deutschen Volkes.³⁰ Die Handlungsmöglichkeiten der Regierung der DDR waren so auf internationaler Ebene erheblich eingeschränkt, der Aufbau des sozialistischen deutschen Nationalstaates erheblich behindert.

Im Laufe der 1950er Jahre versuchte die DDR, ihre außenpolitische Isolation zu durchbrechen, u. a. indem sie bekanntgab, dass eine Vielzahl von multilateralen Übereinkommen wieder angewendet würden.³¹ Des Weiteren bemühte man sich um eine Mitarbeit in Unterorganisationen der UNO.³² Auf allen Gebieten der internationalen Organisationen, Verbände oder Institutionen wollte die DDR gleichberechtigt und unabhängig neben entsprechenden Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

Die internationalen Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums³³ waren sogenannte offene internationale Verträge.³⁴ Damit bestand die Möglichkeit, die „DDR als Nachfolgestaat des ehemaligen Deutschen Reiches“ darzustellen.³⁵ Das Deutsche Reich war 1886 einer der Unterzeichnerstaaten der Berner Übereinkunft. Daran versuchte die DDR anzuknüpfen, indem sie sich als Nachfolgestaat des Deutschen Reiches interpretierte, der Verträge, an denen das Reich beteiligt war,

³⁰ Vgl. dazu R. M. Booz, *Hallsteinzeit. Deutsche Außenpolitik 1955 – 1972*, Bonn 1995.

³¹ Liste von Wiederanwendungserklärungen der DDR, in: *Gesetzblatt der DDR* 1959, Teil 1, Nr. 30, S. 505f. Den Wiederanwendungserklärungen kam nur eine klarstellende deklaratorische Bedeutung und keine sonstige Rechtswirkung zu. Vgl. H. Fellhauer; E. Winkelbauer, *Die Stockholmer Diplomaten-Konferenz und die Pläne zur Umgestaltung des internationalen Systems zum Schutze des geistigen Eigentums*, in: *Der Neucrer* 16 (1967) 3, S. 144-147, S. 147.

³² I. Muth, *Die Rolle der Strukturen, Mechanismen und Inhalte der Außenpolitik im Herrschaftssystem der DDR in der Periode von 1949-1989*, in: *Berichte des Forschungsinstituts der Internationalen wissenschaftlichen Vereinigung Weltwirtschaft und Weltpolitik* 53 (1994), S. 28-39, S. 30. Mitglied der UNO wird die DDR erst am 18. September 1973. S. Zachmann, *Die Mitarbeit der DDR in internationalen Organisationen*, in: *Deutsche Außenpolitik, Sonderheft III* (1959), S. 87-102; H. Alexy, *Die Beteiligung an multilateralen Konferenzen, Verträgen und internationalen Organisationen als Frage der indirekten Anerkennung von Staaten*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 26 (1966) 3-4, S. 495-601.

³³ In Frage kamen die Berner Übereinkunft, die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) und die Übereinkunft von Montevideo.

³⁴ Artikel 25 der Übereinkunft in der Fassung vom 2. Juni 1928. Dort wird der offene multilaterale Charakter zum Ausdruck gebracht und erklärt, dass die Übereinkunft keinen Einspruch der Mitgliedsstaaten gegen Beitritts- oder Wiederanwendungserklärungen vorsieht.

³⁵ Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PA), A 00829, Bl. 2, Bild 76,

die aber durch den Krieg suspendiert worden waren, gegenüber den anderen Vertragspartnern für sein Gebiet wieder in Kraft setzen könne.³⁶

Im Laufe des Jahres 1952 prüfte das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, inwieweit die Berner Übereinkunft für die DDR „als verbindlich betrachtet werden soll“ und „ob es möglich und notwendig ist, die Bestimmungen der Berner Konvention offiziell als verbindlich für die DDR zu erklären“.³⁷ Die Leiter des 1954 neu geschaffenen Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten kamen zu dem Entschluss, ausdrücklich zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse und zur Stärkung der internationalen Stellung der DDR die Wiederanwendbarkeit der römischen Fassung der Berner Übereinkunft auf ihrem Territorium zu erklären. Dies erfolgte seitens des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gegenüber der Schweiz als Depositarstaat am 11. Mai 1955.³⁸ Das Schreiben ging am 11. Juli 1955 durch Vermittlung der Gesandtschaft der Tschechoslowakischen Republik in Bern beim Schweizerischen Politischen Departement ein. Die schweizerische Regierung informierte über ihre Gesandtschaften die einzelnen Signatarstaaten der Berner Übereinkunft über die Erklärung der DDR.

Diese Wiederanwendungserklärung rief sofort die Bonner Regierung auf den Plan und setzte einen aufwändigen und langwierigen diplomatischen Prozess in Gang. Die Bundesregierung befürchtete, dass die DDR die allgemein positive Einstellung zum Schutze der Urheberrechte und den unpolitischen Charakter der Berner Übereinkunft nutzen wollte, um ihre Zugehörigkeit zu multilateralen Abkommen durchzusetzen und somit auch ihre außenpolitische Isolation zu durchbrechen.³⁹ Außerdem

³⁶ Alexy (wie Anm. 32), S. 519. Die DDR-Regierung und mit ihr die Regierung der Sowjetunion gingen zunächst von der Identität zwischen DDR und Deutschem Reich (DR) aus, dann von der Dachtheorie (Fortbestand des DR als handlungsunfähiges Staatsdach über den nicht mit ihm identischen Teilstaaten BRD und DDR) und schließlich (seit Mitte der 1950er) von der Debellationstheorie (das DR sei mit der bedingungslosen Kapitulation untergegangen). Vgl. M. Schweitzer, *Staatsrecht III. Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht*, 7. Neubearb. Aufl., Heidelberg 2000, Rn. 631f.

³⁷ Schreiben des MfAA der DDR an das MfAA der VR Bulgarien vom 3. Okt. 1952, vgl. PA: MfAA, A 9793, Bl. 13.

³⁸ Text der Erklärung und die Reaktionen der Mitgliedsstaaten, vgl. in: GRUR Int. 5 (1956) 11, S. 479-483. In Ermangelung einer diplomatischen Vertretung der DDR in der Schweiz und umgekehrt, nutzte man dazu die diplomatische Vertretung der DDR in der ČSSR.

³⁹ Schreiben des Bundesministers der Justiz an das Auswärtige Amt vom 20.8.1955, Betreff: Wiederanwendung der Berner Übereinkunft sowie der Pariser

nahm man an, dass die DDR bewusst ein Abkommen ausgesucht hatte, dem die USA nicht angehörten.

In Folge machte die bundesdeutsche Regierung ihren Alleinvertretungsanspruch deutlich. Bundeskanzler Konrad Adenauer hatte in einer Erklärung an den Vorsitzenden der Alliierten Hohen Kommission bereits im Februar 1950 die „uneingeschränkte Anwendbarkeit“ der Berner Übereinkunft für das „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ erklärt.⁴⁰ Dies galt in seinem Verständnis für das gesamte ehemalige Reichsgebiet und somit auch die DDR. Die Bundesregierung bat über ihre diplomatischen Vertretungen die Regierungen der einzelnen Mitgliedsländer der Berner Konvention, sich der bundesdeutschen Erklärung über die Bedeutungslosigkeit der Mitteilung der DDR aufgrund ihrer Nichtanerkennung anzuschließen. Besonderes Augenmerk richtete man dabei auf die Haltung der Schweiz, weil diese als Depositarmacht der Berner Übereinkunft die Note der DDR angenommen und weitergeleitet hatte und somit zu befürchten war, dass dies als de facto Anerkennung verstanden werden könnte.⁴¹

Die Regierungen der meisten Signatarstaaten äußerten daraufhin, dem bundesdeutschen Wunsch gemäß, Vorbehalte gegenüber der Wiederanwendungserklärung und Mitgliedschaft der DDR mit der Begründung, dass sie die DDR nicht anerkennen. Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Libanon, Neuseeland, Niederlande, Pakistan, Portugal, Spanien, Südafrika, Türkei, Thailand erklärten, dass sie von der Mitteilung der DDR keine Notiz nehmen oder ihr jegliche Rechtswirkung absprechen. Island, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Philippinen, Schweden und die Schweiz erklärten, dass die Kenntnisnahme der Mitteilung der DDR keine Anerkennung derselben bedeute. Liechtenstein und Finnland hatten sich auf eine einfache Eingangsbestätigung des Schreibens beschränkt.⁴² Abgesehen von den Mitgliedern aus dem „Ostblock“, folgten die Mitgliedsländer der Berner Übereinkunft damit weitgehend dem Wunsch und der Vorgabe der Bundesrepublik. Daran wird die Wirksamkeit des Allein-

Verbandsübereinkunft im sowjetischen Besatzungsgebiet Deutschlands, vgl. PA: AA, B 84 Nr. 233, Band 1, o.P.

⁴⁰ Schreiben Konrad Adenauers und die Weiterleitung der Erklärung an die diplomatische Vertretung der Schweiz als Depositarmacht durch die Alliierte Hohe Kommission, abgedruckt in: GRUR (1950) 9, S. 412f.

⁴¹ Der Versuch einer verstärkten Beeinflussung der Schweizer Regierung von Seiten der Bundesregierung in dieser Frage ist deutlich erkennbar, vgl. Schweizer Bundesarchiv: E 2003(A) 1978/29, Bd. 269 und PA: AA, B 84, Nr. 685.

⁴² Schreiben des Auswärtigen Amtes Betreff: Vordringen der SBZ in internationale Organisationen vom 17. Januar 1963, Vgl. PA: AA, B 84 Nr. 683, o.P.

vertretungsanspruchs in Kombination mit der Hallsteindoktrin und letztlich auch die wirtschaftliche Potenz der BRD deutlich. Keines der Länder und auch nicht das Internationale Berner Büro wollte es sich mit einem politisch und wirtschaftlich mächtigen Partner verderben.

Der Bundesregierung gelang es in der Folge, ihrem Standpunkt, dass die DDR kein Staat sei und folglich auch nicht die Mitgliedschaft erwerben könne, Geltung zu verschaffen. Das zeigte sich vor allem in der Nichteinladung der DDR zu den Revisionskonferenzen von Nizza 1957⁴³, Lissabon 1958⁴⁴ und Stockholm 1967⁴⁵. Die diesbezüglichen Beschwerden der DDR beim Internationalen Berner Büro wies dieses mit dem Hinweis zurück, dass die Verantwortlichkeit in der Einladungsfrage beim die jeweilige Konferenz veranstaltenden Staat liege. Der Protest der sozialistischen Staaten auf den jeweiligen Konferenzen gegen die Nichteinladung wurde mit der Zeit förmlich zur „Pflichtübung“, die alle Beteiligten absolvierten.⁴⁶ Eine Diskriminierung der DDR im praktischen materiellen Rechtsschutz fand jedoch nicht statt. Die Diskriminierung bestand „lediglich“ in der Verweigerung der „Wahrnehmung der organisatorischen Mitgliedsrechte der DDR“.⁴⁷ Die DDR erfüllte korrekt ihre materiell-rechtlichen Verpflichtungen aus der Konvention und zahlte ihren Beitrag.

In den Folgejahren ist die Frage des Status der DDR in der Berner Konvention nie eindeutig geklärt worden. Die Bundesrepublik erreichte mit ihrer Politik, dass die DDR in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte weitgehend behindert wurde. Unterlagen, wie die Diskussionsvorschläge für die Stockholmer Konferenz, mussten sich die Urheberrechtsexperten der DDR stellenweise über diplomatische Kanäle aus der ČSSR beschaffen. Zur Bekräftigung ihrer Mitgliedschaft und der daraus resultierenden Rechte ließ das Ministerium für Auswärtige Angelegen-

⁴³ Madrider Markenabkommen Nr. 2a.

⁴⁴ Pariser Verbandsübereinkunft und Madrider Herkunftsabkommen Nr. 2b.

⁴⁵ Revisionskonferenz der Berner Übereinkunft.

⁴⁶ Berichtstelegramm von der ersten Generalversammlung der WIPO vom 23.9.1970 in Genf an das Auswärtige Amt und das Bundesjustizministerium der BRD, vgl. PA: AA, B 84 Nr. 683, o.P.

⁴⁷ So ein Bericht von Dr. Münzer an die Rechtsabteilung des MfAA vom 7.4.1967, vgl. PA: MfAA, C 1738/72, Bl. 71-73. Außerdem dazu H. Rolin; A. Troller, Gutachten über die Mitgliedschaft der DDR in den internationalen Konventionen für den gewerblichen Rechtsschutz und den Schutz der Urheberschaft, vgl. PA: MfAA, C 1738/72, Bl. 40ff, abgedruckt in: Staat und Recht (1967) 8, S. 1288ff.

heiten 1967 ein Rechtsgutachten durch zwei westliche und zwei DDR Rechtswissenschaftler erstellen und veröffentlichen.⁴⁸

6. Die Mitgliedschaft der Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik in der *Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs*

Ein weiterer Versuch der Integration in das internationale Regime des Schutzes geistigen Eigentums war die Mitarbeit der DDR Verwertungsgesellschaft für musikalische Werke, der „Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik“ (AWA)⁴⁹, in internationalen Organisationen und die Zusammenarbeit mit anderen nationalen Verwertungsgesellschaften. Im Februar 1956 reiste eine kleine DDR-Delegation, bestehend aus dem Direktor der AWA und zwei Mitarbeitern des Ministeriums für Kultur, zu Gesprächen nach Paris.⁵⁰ Erste Station war das *Bureau International des Sociétés gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique* (BIEM)⁵¹ in Paris. Dort führten die DDR-Vertreter Gespräche mit dem Vertreter des Generaldirektors in Hinsicht eines Vertrages zwischen AWA und BIEM. Der Vertragsabschluss erfolgte dann durch den Generaldirektor der BIEM Alphonse Tournier und den Präsidenten der BIEM, Herrn Dommange. Weiteres Ergebnis der Verhandlungen war, dass ab sofort in den Veröffentlichungen der BIEM die DDR und die BRD getrennt aufgeführt und die Bundesrepublik nicht mehr alleinig als Gesamtvertretung für Deutschland genannt wurde. Aufgrund dieser Ergebnisse berichtete der Urheberrechtsexperte Dr. Münzer erfreut nach Berlin: „Damit tritt hier in einer internationalen Organisation auch klar die DDR in Erscheinung“.⁵²

⁴⁸ Vgl. PA: MfAA, C 1738/72. H. Rolin; A. Troller, Gutachten über die Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den internationalen Konventionen für den gewerblichen Rechtsschutz und den Schutz der Urheberschaft, in: Staat und Recht (1967) 8, S. 1288-1293.

⁴⁹ Die AWA wurde als erste Organisation auf dem Gebiet des Urhebervertragsrechts in der DDR im April 1951 per Verordnung gegründet und war zuerst dem Ministerium für Volksbildung und ab 1954 dem Ministerium für Kultur unterstellt. Vgl. E. Schulze, geschätzte und geschützte Noten, Zur Geschichte der Verwertungsgesellschaften, Weinheim 1995, S. 463f; A. Dümling, Musik hat ihren Wert. 100 Jahre musikalische Verwertungsgesellschaft in Deutschland, Regensburg 2003, S. 268-279.

⁵⁰ Vgl. Bericht über die Reise nach Paris von Dr. Münzer, Morche, Folkmann, PA: MfAA, A 8231 und BArch: DR1/8351 o.P.

⁵¹ Die BIEM vertritt die Interessen der Urheber im mechanischen Recht.

⁵² Vgl. BArch: DR1/8351, Bl. 156; PA: MfAA A 8231, Bl. 114.

In den darauf folgenden Verhandlungen mit dem Generalsekretär der CISAC in Paris, dem Schriftsteller René Jouglet, übergab die Delegation die Aufnahmeanträge der AWA. Jouglet begrüßte den beabsichtigten Eintritt der AWA und gewährte den Besuchern aus der DDR eine „sehr herzliche Aufnahme“⁵³. Von ihm erhofften sich die DDR Urheberrechtsexperten auch weitere Unterstützung „für unsere Republik in internationalen Fragen des kulturellen Gebiets“⁵⁴.

Es folgte eine Aussprache mit dem Generaldirektor der *Société des Auteurs Compositeurs et Editeurs de Musique* (SACEM)⁵⁵, Léon Malaplate, in Paris. Dieser begrüßte einen Vertragsabschluss, der auch von der SACEM gewünscht wurde, verwies aber auf die Tatsache, dass auch ein Weg des finanziellen Ausgleiches der gegenseitigen Verpflichtungen gefunden werden müsse. Da der Einfluss von Malaplate im internationalem Kulturleben als groß eingeschätzt wurde, erhofften sich die DDR-Vertreter, dass diese Verbindung helfen könnte, die „internationale Stellung der DDR zum mindesten in kultureller Hinsicht zu stärken“⁵⁶.

Die abschließenden Gespräche bei der UNESCO, welche den Antrag der DDR auf Mitgliedschaft abgelehnt hatte, begannen stockend. Der UNESCO-Mitarbeiter beim ersten Treffen reagierte kühl und war überrascht, dass DDR-Vertreter persönlich in Paris vorsprachen. Durch Vermittlung von René Jouglet von der CISAC kam es zu einem zweiten Gespräch bei der UNESCO, wofür diesmal der Leiter der Urheberrechtskommission, Diaz Lewis, zuständig war. Mit ihm diskutierte man vor allem über das Welturheberrechtsabkommen und bat um Materialien, die dieser auch zusicherte.⁵⁷

Im Frühjahr 1956 reiste eine Delegation des Ministeriums für Kultur nach Bern und Zürich, um auch dort Kontakte für eine internationale Verankerung der AWA zu organisieren. Im Mai 1956 führten Dr. Münzer und Frau Rentmeister ein Gespräch beim Büro des Internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in Bern und wurden dort vom Vertreter des Direktors Secretan, Albert Béguin, „mit Sympathie“ aufgenommen. Dieser nahm in der Deutschlandfrage eine neutrale Position ein und erwähnte die Möglichkeit von zwei Vertretern für Deutschland im Verband. Er riet, den Beitrag von 10.167.00

⁵³ Vgl. PA: MfAA, A 8231, Bl. 115.

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ Die erste musikalische Verwertungsgesellschaft der Welt – 1851 in Paris gegründet.

⁵⁶ Vgl. PA: MfAA, A 8231, Bl. 115.

⁵⁷ Vgl. BArch: DR1/8351, Bl. 156; PA: MfAA, A 8231, Bl. 117-118.

SFr. für Gesamt-Deutschland aufzuteilen. Die Bundesrepublik wollte jedoch, gemäß dem Alleinvertretungsanspruch, alles allein zahlen.⁵⁸

In Zürich sprach Dr. Münzer mit dem Generaldirektor der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA), Dr. Adolf Streuli. Dieser unterbreitete den Besuchern aus der DDR, dass er die AWA als unseriös ansehe, da diese ihre Verbindlichkeiten nicht zahlte. Die nationalen Organisationen der Schweiz und Frankreich hätten große Bedenken in Bezug auf die AWA und DDR-Urheberrechtsorganisationen. Es sei zu befürchten, so Adolf Streuli, dass die Mitarbeit im internationalen Maßstab nur formaler Natur sei, da bisher keine Zahlungen eingegangen seien.⁵⁹ Vertreter der AWA führten in jenem Zeitraum auch mit anderen westlichen Verwertungsgesellschaften, wie der österreichischen Gesellschaft (AKM), der englischen Gesellschaft (PRS) und der spanischen Gesellschaft (SGAE), die sich besonders aktiv zeigte, „Verbindungen zur AWA herzustellen und eine Realisierung der Zahlungen der AWA“ zu erreichen, Verhandlungen.⁶⁰ Letztlich zeigt sich deutlich, dass auch die Verwertungsgesellschaften der westlichen Länder an einer Zusammenarbeit mit der DDR-Verwertungsgesellschaft, den ordnungsgemäßen Zahlungen dieser und somit an der Ausweitung des Geltungsraumes eines internationalen Regimes des geistigen Eigentums, über den „Eisernen Vorhang“ hinweg, interessiert waren.

Im Laufe des Jahres 1955 ließ das Ministerium für Kultur beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten prüfen, ob eine Mitgliedschaft der AWA in der *Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs* (CISAC)⁶¹, dem internationalen Dachverband der Verwertungsgesellschaften, möglich sei. Mit einem Schreiben vom 16. Juli 1955 teilte das Außenministerium dem verantwortlichen Staatssekretär Fritz Apelt im Ministerium für Kultur mit, dass das Außenministerium die Satzungen und Statuten der CISAC geprüft habe und den „Beitritt der AWA als Mitglied dieser internationalen Organisation befürwortet“.⁶² Den wesentlichen Nutzen einer Mitgliedschaft in der CISAC sah man vor allem darin, dass die internationale Vertretung

⁵⁸ Bericht über die Vorsprache beim Büro des Internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in Bern (7. bis 9. Mai 1956) vom 25.5.1956, vorgelegt von Dr. Münzer und Frau Rentmeister, vgl. BArch: DR1/8351, Bl. 107ff.

⁵⁹ Vgl. BArch: DR1/8351, Bl. 113.

⁶⁰ Zusammenfassung über Verhandlungen der Vertreter der AWA mit Vertretern kapitalistischer Urheberrechtsgesellschaften, vgl. PA: MfAA, A 8.231, Bl. 44.

⁶¹ Die CISAC wurde 1926 in Paris gegründet.

⁶² Vgl. PA: MfAA, A 8.231, Bl. 1.

Deutschlands auf dem Gebiet des Urheberrechts nicht mehr der westdeutschen Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) allein überlassen werden sollte. Die AWA sollte gleichberechtigt neben der GEMA in Erscheinung treten und als „Einrichtung der Regierung der DDR internationale Anerkennung verschaffen“.⁶³ Außerdem sollten die AWA-Vertreter, zusammen mit den Mitgliedern aus den anderen Volksdemokratien, Einfluss auf die Politik der CISAC nehmen und den „Bestrebungen der kapitalistischen Rechtsinstitutionen“ etwas entgegensetzen.

Der Beitrittswunsch der AWA traf innerhalb der CISAC nicht nur auf Zustimmung. Laut Bericht der Urheberrechtskommission beim Ministerium für Kultur war es der „Anknüpfung normaler und guter Beziehung zur GEMA zu danken, dass der Beitritt durchgesetzt wurde“, denn die GEMA war im Rahmen der Konföderation stark verwurzelt und spielte eine wichtige Rolle.⁶⁴ Im August 1956 hatte es zwischen den Direktoren der AWA und der GEMA eine Aussprache gegeben. Vorher hatten beide Gesellschaften bereits einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen. Auch die GEMA war an guten Beziehungen interessiert, vor allem um die Zahlungen der Tantiemen an ihre Mitglieder in Westdeutschland nicht zu gefährden.

Für eine Mitgliedschaft der AWA kamen von den Unterverbänden, bzw. Föderationen der CISAC, der Internationale Verband der Gesellschaften von Autoren und Komponisten für die Vorführungsrechte und der Internationale Verband der Gesellschaften von Autoren und Komponisten für die Rechte der mechanischen Wiedergabe in Betracht. Obwohl die AWA noch nicht Mitglied war, war sie eingeladen worden, zu einer Fachtagung der CISAC und zu Tagungen der Föderationen im Juni 1956 nach Paris Vertreter als Gäste zu entsenden. Daraufhin reisten der Direktor der AWA, Morche, und der stellvertretende Direktor, Dr. Anselm Glücksmann, nach Paris. Erstmals trat die AWA als vollberechtigtes Mitglied beim Kongress der CISAC im September 1957 in Erscheinung. Später wird neben der AWA noch das Büro für Urheberrechte (BfU)⁶⁵ der DDR in der ersten Föderation (Große Rechte) und in der fünften Föderation (Film) der CISAC Mitglied.

⁶³ Vgl. PA: MFAA, A 8.231, Bl. 3.

⁶⁴ Vgl. Bericht über die Tätigkeit der Urheberrechtskommission beim Ministerium für Kultur vom 10. Juli 1957, BArch: DR1/1395 o.P.

⁶⁵ Das 1956 gegründete BfU sollte Urheber, staatliche Stellen und gesellschaftliche Organisationen in der DDR in urheberrechtlichen Fragen und deren Wahrung im internationalen Urheberrechtsverkehr beraten. Des Weiteren wirkte das BfU primär als Steuerungs- und Zensurbehörde für Manuskripte, die an ausländische Verlage gehen sollten, bzw. beim Lizenzwerb durch DDR-Einrichtungen.

7. Schluss

Generell zeigt sich auch für die DDR und ihre Stellung zum internationalen Regime des Urheberrechtsschutzes, dass die Institutionen, des geistigen Eigentums eingebunden sind in die Governance von Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft. Sie bestimmen die Handlungsoptionen von politischen und kulturpolitischen Akteuren. Die Internationalisierung der kulturellen Werke und der Urheberrechte zwang die DDR-Akteure in diesem Feld zu einer Denk- und Handlungsweise abseits rein nationaler Gesichtspunkte und kurzfristiger politischer Interessen. Auch wenn es in den ersten Jahren des neugegründeten Staates einige Zweifler und Kritiker der Institution des geistigen Eigentums gab, so setzten sich doch ohne tiefergehende Konflikte die Bewahrer und Schützer der individuellen Eigentumsschutzrechte durch. Die Akteure verließen bewusst den politischen Raum des sowjetisch dominierten „Ostblocks“ und überwandten somit eine doppelte Grenze. Innerhalb des sozialistischen Staatenblocks wurde von Urheberrechtsexperten und Kulturpolitikern wiederholt versucht, den Erfahrungsaustausch über urheberrechtliche Fragen zu intensivieren, sich für einen geschlossenen Auftritt auf internationalen Konferenzen besser abzustimmen und ein eigenes Vertragssystem auf dem Gebiet des Urheberrechtsschutzes und der gewerblichen Schutzrechte zu schaffen. Letztlich blieb der Bezugsrahmen für die Akteure auf dem Gebiet des Schutzes des geistigen Eigentums aber immer die westlich dominierte internationale Bühne. Somit wurde die kontinuierliche Ausdehnung individueller Eigentumsrechte an geistigen Gütern im 20. Jahrhundert auch von der DDR nicht unterbrochen oder konterkariert. Die flächenmäßige Ausweitung eines Rechtsstandards im Umgang mit geistigen Gütern wurde weder aufgehalten noch radikal zurückgedrängt.

Für die politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträger der DDR resultierte aus der internationalen Absicherung und Förderung der schöpferisch Tätigen des Nationalstaates ein höherer Mehrwert im Vergleich zu den Kosten dieser Maßnahmen, d. h. z. B. der Mitgliedsbeiträge und der zu zahlenden Lizenzgebühren. Dies funktionierte auch, da der Zugang von ausländischen geistigen Gütern politisch reguliert werden konnte.⁶⁶

DDR-Autoren waren verpflichtet, die Zustimmung des Büros einzuholen. Hinzu kam die Abwicklung der damit verbundenen Zahlungen, d. h. die staatliche Devisenwirtschaftung.

⁶⁶ Vgl. z. B. die Quote beim Abspielen von Musik in Rundfunksendungen und Diskos der DDR. Ende der 1950er Jahre hatte man eine 60/40 Quote zugunsten

Bei der Wiederanwendung der internationalen Übereinkommen zum Schutz des geistigen Eigentums zeigt sich jedoch auch, dass es hier nicht nur um die Teilnahme am internationalen Urheberrechtsschutz ging, sondern auch um die erstrebte internationale Anerkennung der DDR. Eine voll akzeptierte und aktive Mitgliedschaft der DDR war bis zu Beginn der 1970er Jahre aufgrund der politischen Situation des Kalten Krieges, der Existenz zweier deutscher Staaten, eines sehr vehement durchgesetzten Alleinvertretungsanspruches der Bundesrepublik und der daraus resultierenden internationalen Nichtanerkennung der DDR nicht möglich.

von Komponisten der DDR, der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder geschaffen.

Buchbesprechungen

Sonja Schultheiß-Heinz: Politik in der europäischen Publizistik. Eine historische Inhaltsanalyse von Zeitungen des 17. Jahrhunderts (= Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, Bd. 16), Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2004, 357 S.

Die Untersuchung beschäftigt sich mit dem Umfang, den Themen und der Präsentation politischer Nachrichten in der Zeitungspresse des späteren 17. Jhs. Das Textcorpus besteht aus drei sorgfältig ausgewählten, periodisch erscheinenden Zeitungen aus drei Ländern bzw. europäischen Sprachräumen. Es handelt sich um die Zeitung „Teutscher Kriegs-Kurier“ aus Nürnberg, die englische Zeitung „The London Gazette“ sowie die französische „Gazette“ aus Paris. Die Zeitung aus der Reichsstadt Nürnberg steht für ein Beispiel aus dem Reichsgebiet. Sie erschien seit 1673 im Haus des berühmten Drucker-Verlegers Felsecker, der z. B. auch Grimmelshausens *Simplicissimus Teutsch* von 1668 herausgebracht hat. Als im 17. Jh. noch immer bedeutende Handelsstadt ist Nürnberg auch ein wichtiges Nachrichtenzentrum. Der „Teutsche Kriegs-Kurier“ erschien zweimal wöchentlich mit einer steigenden Zahl von

Beilagen. Er weist Ähnlichkeiten mit dem seit 1659 erscheinenden Frankfurter „Diarium Europaeum“[1] sowie mit dem Verkleideten „Götter-Both Mercurius“ auf, nach Johannes Weber der ältesten politisch-räsonnierenden Zeitschrift in Deutschland, die ebenfalls (seit 1674) bei Felsecker erschien.[2] Die Pariser „Gazette“ vertritt die französische Nachrichtenpresse. 1631 von Théophraste Renaudot unter der Regie Richelieus gegründet, besaß sie eine Monopolstellung und wurde bis zur Revolution nahezu als regierungsamtliches Organ betrachtet. Sie erschien von Anfang an einmal wöchentlich als Hauptzeitung zusammen mit den „Nouvelles ordinaires“, einem ergänzenden Nachrichtenblatt, und verschiedenen „Extraordinaires“. Die „London Gazette“ wurde 1665 ebenfalls in der Regie des Königshofes (von Charles II) gegründet („published by Authority“). Weil sich der Hof in diesem Jahr wegen der in London wütenden Pest nach Oxford abgesetzt hatte, erschien sie im Jahr ihrer Gründung kurzzeitig unter dem Titel „Oxford Gazette“. Anders als nach der ‚Glorious Revolution‘ war die englische Nachrichtenpresse der Restauration, wie schon unter Cromwell, durch Staatsorgane relativ stark re-

glementiert, ja monopolisiert (was eine Blüte nicht lizenzierter Schriften und Pamphlete nicht nur nicht ausschloß, sondern förderte). Zwischen 1672 und 1679 war die zweimal wöchentlich erscheinende „Gazette“ sogar die einzige Zeitung mit einer staatlichen Lizenz (S. 58 f.).

Der Untersuchungszeitraum ist auf die Jahre 1672–1679 begrenzt, in den untersuchten Zeitungen wird in erster Linie über den Holländisch-Schwedischen Krieg, den Englisch-Niederländischen Konflikt sowie den Konflikt um Messina und die Konflikte der Polen, Ungarn und Russen mit dem Osmanischen Reich berichtet. Der weitere Rahmen und Hintergrund für diese Teilkonflikte ist die Frühphase der Hegemonialpolitik Ludwigs XIV. gegen Spanien und die neu etablierten Mächte England und Niederlande, es kommt deshalb 1668 zur (freilich sehr kurzlebigen) so genannten Tripelallianz der Niederlande, Englands und Schwedens gegen Frankreich, und im so genannten Niederländischen Krieg fällt die französische Armee in Holland ein und belagert Amsterdam (1672), was zu einer Allianz des Kaisers und Spaniens mit den Niederländern gegen Frankreich führt. 1678/79 kommt es zu den Friedensverträgen von Nimwegen und dem Separatfrieden von Saint-Germain-en-Laye mit Brandenburg.

Untersuchungsverfahren und Aufbau: „[...] um – unter Verwendung von Zahlen- und Mengenangaben – die Zeitungsinhalte über die Häufigkeit von historischen Ereignissen und Themen, handelnden Personen bzw. Staaten festzustellen, zu vergleichen und in den gesamtpolitischen Zusammenhang der Untersuchungsjahre 1672 bis 1679 einzuordnen und zu deuten“ (S. 31), wurde eine Verbindung von historischer Presseforschung mit quantitativer Inhaltsanalyse gewählt. Diese Methodenkombination ist das Spezifikum dieser Studie. Sie wird in der Einleitung kurz begründet. Der Rückgriff auf ein quantifizierendes Messverfahren kann sich generell aus dem Anspruch ergeben, daß gewonnenes und dargestelltes Wissen über historische Zustände bzw. Prozesse für mehr als den einen bestimmten Fall oder einzelne untersuchte Einzelkontexte – der Normalfall in historiographischen Arbeiten – gelten soll. Vielmehr soll dann innerhalb eines exakt bestimmten und angegebenen zeitlichen und sachlichen Rahmens ‚objektiv‘ erhobenes Wissen mit einem relativ hohen und ausweisbaren Grad an Repräsentativität und Reliabilität der Erhebungsinstrumente dargestellt und ausgewertet werden. Ob man sich für ein derartiges Verfahren entscheiden wird, hängt wesentlich von der Art der Fragestellung, also der Untersuchungsaufgabe, und zum anderen von

der Art und Zusammensetzung der Untersuchungsgegenstände ab – hier die Politikberichterstattung in einem Zeitraum von acht Jahren in drei gezielt ausgewählten Zeitungen in drei verschiedenen, wiederum mit Bedacht gewählten Ländern Mittel- und Westeuropas: Deutschland (Nürnberg), Frankreich (Paris) und England (London). Unter der Prämisse der genannten Geltungsansprüche ist die Entscheidung der Verf. für die quantitative Inhaltsanalyse durchaus einleuchtend. (Nur am Rande sei als eines der Probleme schon der Anlage dieser Arbeit vermerkt, daß „Politik“ hier nahezu ganz auf militärische Ereignisse und deren Folgen sowie auf Diplomatie reduziert wird, was auch nach den Politikbegriffen des 17. Jhs. kaum zu rechtfertigen ist). Für die Inhaltsanalyse werden Zeitungsinhalte (gedruckte Nachrichten) zu zählbaren Datenmengen, die einem System von Inhaltskategorien subsumiert werden, das dem methodischen Standard nach möglichst exhaustiv sein soll, und dessen Einheiten wohl definiert und trennscharf sein müssen. An der Wahl, der Definition und der Konfigurierung der Kategorien zu einem hierarchischen System auf der einen und der Definition der Zählinheit (Untersuchungseinheit) und deren Subsumption unter die Kategorien auf der anderen Seite (Codierung) entscheiden sich die ganze Aus-

richtung und der analytische Wert dieses Verfahrens. Vor allem im Hinblick auf seine wohlgedachte Differenziertheit dürfte das Kategoriensystem in dieser Untersuchung schwer zu überbieten sein.

Die Studie ist in drei Hauptteile gegliedert. Teil I behandelt „Die Zeitung im historisch-politischen Umfeld“, allgemein Zeitungspressen und Öffentlichkeit im 17. Jh.; die untersuchten Zeitungen und ihre Verlage und Verleger; Zeitung und Nachricht usw. Teil II: „Die Zeitung, ihre Themen und ihre [d. i. deren] Gewichtungen“, ist auch methodologisch das Kernstück der Untersuchung. Hier wird noch einmal (Kap. 1), ausführlicher als in der Einleitung, von Anlage und Methode der Inhaltsanalyse ghandelt. Sodann (Kap. 2) wird das Kategoriensystem Schritt für Schritt begründet, bevor die Ergebnisse der Auswertung der Inhaltsanalyse dargestellt werden: 2.1.: Vergleich der Nachrichten nach Sachgebieten, Schwerpunkten und Ereignisregionen. 2.2: Vergleich nach personalisierten Nachrichten. 2.3: Vergleich der Nachrichten zum Sachgebiet Konflikt nach weiteren Themen. 2.4: Vergleich der innenpolitischen Nachrichten. Kap. 3 behandelt noch einmal eigens die Schwerpunkte der Zeitungsanalyse, nämlich die in den Nachrichten enthaltenen Konflikte, während Kap. 4 weitere kulturell interessierende Zeitungsinhalte doku-

mentiert (u. a. 4.3: Anzeigen und Sensationen, darunter Buchanzeigen: S. 168 f., die sich sporadisch auch in Organen der ‚politischen‘ Zeitungspresse befinden).[3] Thema von Teil III ist „Die Zeitung und ihre Berichterstattung“. Die Berichterstattung in den drei Organen wird anhand der quantitativen Ergebnisse verglichen (besonders zum Holländisch-Schwedischen Krieg); es folgt eine Typologie der Berichterstattung mit Beschränkung auf Fragen von positiv/negativer Bewertung und Propaganda vs. Unparteilichkeit. Der sehr allgemein gehaltene Schlussabschnitt zum Thema „Zeitung – ein Medium der Politik“ formuliert keine Zusammenfassung, sondern generelle Überlegungen und Folgerungen, und so vermisst man die Darstellung eines Gesamtbildes der Ergebnisse. Im Anhang enthält das Buch Verzeichnisse der Tabellen, die ja wie die anderen graphischen Schemata und Diagramme über den illustrativen Wert hinaus zu den adäquaten Darstellungsmitteln der Ergebnisse einer quantifizierenden Analyse gehören, sowie den Codeplan. Daneben findet sich ein ausführliches Schriftenverzeichnis, das die berücksichtigten Beilagen aus den untersuchten Zeitungen und dem „Diarium Europaeum“, alle übrigen Quellen sowie die Forschungsliteratur umfasst. Von besonderem Nutzen auch für die punktuelle Erschließung der an Er-

gebnissen überaus reichhaltigen Untersuchung sind die beiden Register der Personen sowie der Sachen und Orte; letzteres enthält auch Begriffe, mit Einschluß der methodischen unter dem Lemma Inhaltsanalyse.

Die Studie von *Sonja Schultheiß-Heinz*, die auf eine Bayreuther historische Dissertation von 2000 zurückgeht, darf als rundum gelungen bezeichnet werden. Gerade im Vergleich zu älteren Versuchen der Auswertung der Presse für die historische Forschung[4] bzw. einer durch quantitative Methoden gestützten historischen Sozialforschung liegt damit eine exemplarische Arbeit vor, die sich, soweit ich sehen kann, an die Spitze dieser Forschungsrichtung gesetzt hat. Sie wird ihren eigenen hohen Ansprüchen, die sie auch in der Auseinandersetzung mit ähnlichen Arbeiten formuliert, jederzeit gerecht und kann als eine Art methodisches Lehrbeispiel, als eine Modellstudie für die ‚historische Inhaltsanalyse‘[5] benutzt werden. Die Studie ist nahezu fehlerlos gedruckt, sie ist sprachlich jederzeit korrekt und zeigt immer wieder großes Formulierungsgeschick. Gerade bei der unumgänglichen Darstellung spröder Materialien ist sie präzise, immer verständlich und gut lesbar. So setzt dieses Buch sowohl in der Applikation der Methode als auch in deren Beschreibung und Begründung wie schließlich in der Darstellung der Ergebnisse

neue Maßstäbe. Was Mängel oder unerfüllte Erwartungen betrifft, möchte ich mich auf zwei beschränken: Erstens bleibt die sprachliche Fassung der Zeitungstexte vollständig unberücksichtigt. Gemeint ist im weitesten Sinn die Rhetorik der analysierten Texte, einschließlich auch der Fragen nach Tropen sowie nach anderen Konnotationen als solchen der Bewertung auf der Skala positiv/negativ (wie in Teil III ausgewertet). Auch wegen dieser Skala und der zentralen Inhaltskategorie des Konflikts beschränkt sich die (eigentlich im Ansatz durchaus vorhandene) Untersuchungsdimension der Präsentation („Typologie der Berichterstattung“) auf rein inhaltliche Kategorien der Bewertung. Aber damit verfehlt die Untersuchung eine Seite ihres Gegenstandes. Dabei hätte es der Rezensent, beeindruckt von einem durchweg intelligenten Umgang mit ihrer Methode, der Verf. durchaus zugetraut, dass sie in der Lage gewesen wäre, auch diese Dimension in ihre Untersuchung einzubauen. Sie ist für eine Inhaltsanalyse mit diesem Thema vielleicht etwas ungewohnt und schwierig, aber das methodische Design als solches hätte derartige Fragen wohl nicht ausgeschlossen. Und es wäre dabei auch auf die Methodologie der Empirischen Literaturwissenschaft zurückzugreifen.[6] Aber der Hinweis darauf, dass es sich dabei um kein Thema für eine

historische, vielmehr etwa für eine literaturwissenschaftliche Untersuchung handeln würde, gilt nicht. Hauptkriterium ist und bleibt, ob die Fragestellungen einer Arbeit ihrem Gegenstand angemessen sind oder nicht.

Schließen möchte ich mit einer zweiten kritischen Anmerkung. Dass gerade eine ebenso mustergültig durchgeführte wie ausgewertete quantitative Inhaltsanalyse die Schattenseiten quantitativer Erhebungsmethoden in den historischen Geisteswissenschaften deutlich erkennbar macht, lässt sich nicht übersehen. Über die semantischen ‚Kosten‘ der Quantifizierung, den Untergang des ‚signifikanten Einzelfalles‘ (‚signifikant‘ nicht im Sinne der Statistik), kommt auch eine so differenzierte und in ‚qualitatives‘ Wissen eingebettete Untersuchung wie diese nicht hinweg. Gewiss wäre es zuviel verlangt, von einer derartigen Monographie eine prinzipientheoretische Argumentation zu erwarten, die auch die meisten methodologischen Beiträge vermissen lassen. Aber dass auch die Verf. sich an die Grobklicheses seit Berelson hält und dem Märchen von der Alternative objektiv-quantitativer Verfahren zur „Hermeneutik“, von Verstehen und Interpretieren gegenüber Zählen und Messen, anhängt, ist doch etwas enttäuschend. Meines Erachtens lässt sich einfach nicht bestreiten, dass auch quan-

titative Methoden von Verstehensoperationen ‚durchsetzt‘ sind, im Falle der Inhaltsanalyse betrifft das vor allem den Akt der ‚Codierung‘, d. h. der Zurechnung von Untersuchungseinheiten (hier aus einer Zeitungsnachricht) zu einer vorher festgelegten Inhaltskategorie, einer Zurechnung (Subsumption), die einen Verstehensakt voraussetzt, der alle die als nicht objektiv, intuitiv usw. gemiedenen Eigenschaften der „Hermeneutik“ (wenn man das große Wort denn verwenden will) besitzt.

- 1 Von diesem vor allem auch als Quellen- und Anekdotensammlung bedeutenden Periodicum mit seinen zahlreichen Beilagen handelt eine frühere Arbeit von S. Schultheiß-Heinz, Das „Diarium Europaeum“ (1659–1683). Verleger und Autoren, Aufbau und Inhalt, in: Archiv für die Geschichte des Buchwesens 48 (1997), S. 315–346.
- 2 Vgl. J. Weber, Götter-Both Mercurius. Die Urgeschichte der politischen Zeitschrift in Deutschland. Bremen 1994.
- 3 Zur Literaturkritik in der Frühen Neuzeit vgl. H. Jaumann, Critica. Untersuchungen zur Geschichte der Literaturkritik zwischen Quintilian und Thomasius, Leiden 1995.
- 4 Besonders J. Wilke, Nachrichtenauswahl und Medienrealität in vier Jahrhunderten. Eine Modellstudie zur Verbindung von historischer und empirischer Publizistikwissenschaft, Berlin 1984; P. Ries, Der Inhalt der Wochenzeitungen von 1609 im Computer, in: Presse und Ge-

schichte II, hrsg. von E. Blühm und H. Gebhardt, München 1987, S. 113–125; H. Neumann, Der Zeitungsjahrgang 1694. Nachrichteninhalt und Nachrichtenbeschaffung im Vergleich, in: Presse und Geschichte II, hrsg. von E. Blühm und H. Gebhardt, München 1987, S. 127–157; U. E. Koch/U. Nawratil/ D. Schröter, Französische Revolution und preußische Zeitungsberichte. Ein Pilotprojekt zur historischen Inhaltsanalyse, in: Französische Revolution und deutsche Öffentlichkeit, hrsg. von H. Böning, München 1992, S. 199–251; T. Schröder, Die ersten Zeitungen. Textgestaltung und Nachrichtenauswahl, Tübingen 1995.

5 Koch u. a. (Anm. 4).

- 6 Ich verweise nur auf die einschlägigen Art. in: Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, 3 Bde. Berlin 1997–2003: Botschaft; Empirische Literaturwissenschaft; Literaturpsychologie; Statistische Literaturanalyse.

Herbert Jaumann

Gisela Engel/Nicole C. Karayyllis (Hrsg.): Technik in der Frühen Neuzeit. Schrittmacher der europäischen Moderne (= Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 8 (2004) 3/4), Frankfurt a.M.: Vittorio Klostermann 2004, 248 S.

Der vorliegende Band befasst sich mit der Bedeutung der Technik für die Herausbildung der Moderne. Untersucht wird

die als solche geläufige, aber gleichzeitig schwierige, da komplexe These von einem kausalen Zusammenhang zwischen beidem: Inwiefern hat die Technik als „Schrittmacher“ der Moderne gewirkt? Diese Frage muss, so befinden die Herausgeberinnen *Gisela Engel* und *Nicole C. Karafyllis* ganz richtig, in ihrem weiteren europäischen Zusammenhang gesehen werden. Berücksichtigt wird vor allem Italiens praktische und theoretische Vorreiterrolle bei der Ausprägung eines modernen Technikdiskurses. Fünf der elf (auf Deutsch, English und Italienisch verfassten) Beiträge widmen sich der italienischen Renaissance und ihren Debatten um Technik, Erfindung und Patentrechte; *Christian Mathieu*, *Daniela Lamberini* und *Marcus Popplow* fördern mit ihren Studien zur Entwicklung der italienischen Patentverfahren neue historische Materialien zu Tage. So zeigt beispielsweise *Popplow* in den ab dem 15. Jh. neu entstehenden Erfinderprivilegien und Maschinenbüchern die Anfänge einer allgemeineren gesellschaftlichen Deutung von Technik bzw. verwandter Begriffe („*machina*“) auf, die in dieser allgemeinen Form vorher weder in der enzyklopädischen, noch in der technischen Literatur bestanden (S. 343). *Romano Nanni* geht der im Rahmen der europäischen „Renaissance“ der Maschinen noch vernachlässigten Entwicklung der modernen

Maschinen für die Textilmanufakturen nach. *Matteo Burioni* rekonstruiert anhand von bisher unveröffentlichtem Material aus *Vincenzo Borghinis* „Selva di notizie“ eine spannende Debatte an der florentinischen Accademia del Disegno über den ambivalenten Status der Architektur zwischen Kunst, Handwerk und Technik.

Die übrigen Beiträge befassen sich mit dem weiteren europäischen Kontext. Außerdem liegt, obgleich im Titel nicht näher präzisiert, ein Schwerpunkt auf den Beziehungen zwischen politischen/ ökonomischen Faktoren und dem frühneuzeitlichen Prozess der Technisierung: so befasst sich beispielsweise *Martin Disselkamp* mit der politischen Funktion der Technik in Justus Lipsius' Schriften zum antiken Rom. Der Autor zeigt, wie Lipsius' Darstellung der römischen Belagerungs- und Bautechniken dem Nachweis der militärischen Tugenden der Römer diene und statt auf Innovation auf Konsolidierung der bestehenden politischen Verhältnisse abzielte. *Ralf Haekel* beschäftigt sich mit der aus Italien kommenden und von deutschen Theaterarchitekten wie Joseph Furtenbach vorangetriebenen Entwicklung der Theatertechnik im 17. Jh. und untersucht, wie diese Entwicklung der Säkularisierung und Demokratisierung der Bühne Vorschub leistete. *Norman Fuchsloch* analysiert die Neu-

gründung der Geologie im 18. Jh. aus den Kosmogonien des Mittelalters und schreibt die Entwicklung dieser Disziplin in einen weiteren politischen und ökonomischen Kontext ein: weil die Geologie zur besseren Nutzung der Bodenschätze in den deutschen Kolonien diene, erfüllte sie auch eine bedeutende ökonomische Funktion.

Der von den Autorinnen und Autoren propagierte institutionelle, politische und ökonomische Ansatz ist an sich interessant, wenn man die tieferen wissenschaftsphilosophischen und erkenntnistheoretischen Fragestellungen mitberücksichtigt, die seit Alexander Koyre und seinen Nachfolgern[1] auch unter dem Stichwort 'wissenschaftliche Revolution' abgehandelt werden. Denn diese bilden doch ganz offensichtlich den weiteren Hintergrund für die Ausbildung eines neuen Technik-, Natur- und Weltverständnisses und auch für den modernen Fortschrittsgedanken. Es ist daher verwunderlich, dass *Petra Schaper-Rinkel* in ihrem Artikel über „Thomas Morus' ‚Utopia', Tommaso Campanellas ‚Sonnenstaat' und Francis Bacons ‚Nova Atlantis'“ glaubt, diese wissenschaftlichen Dimensionen weitgehend ausklammern zu können und sich z. B. mit der lapidaren Feststellung begnügt, Wissenschaft bedeute bei Bacon „nicht mehr abstrakte Erkenntnis, sondern Naturbeherrschung [...]“ (S. 253). Muss nicht Bacons Ideal der

„scientific community“ vor dem Hintergrund seines wissenschaftlichen und naturphilosophischen Projekts gelesen werden? Und erschließt sich nicht gerade aus diesem Blickwinkel die Modernität dieses Denkers, die Schaper-Rinkel ihm aus ihrer ausschließlich politischen Perspektive heraus etwas vorschnell abspricht (S. 246)?

Andere Artikel beziehen die weiteren naturphilosophischen Fragestellungen mit ein. Einen sehr ausführlichen, philosophisch ausgerichteten und lesenswerten Beitrag zum Status des Automaten in der frühen Neuzeit bietet *Nicole C. Karafyllis*. Die Autorin revidiert die gängige Auffassung, dass das Aufkommen der Automaten in der frühen Neuzeit an sich eine Mechanisierung des Weltbildes bedeutete. Stattdessen sieht sie den Automaten sowohl vor als auch bei Descartes zunächst als ein Medium, das dem Betrachter die komplexe Struktur der göttlichen Schöpfung vor Augen führen und so zwischen den Sphären von Natur und Technik vermitteln sollte. Diese Interpretation wirft neue Perspektiven auf aktuelle Debatten der Biotechnologie.

Torsten Meyer befasst sich mit Johann Beckmanns „Anleitung zur Technologie“ (1777), deren deutsche und europäische Vorgeschichte (z. B. das Verhältnis der „Technologie“ zur französischen *Encyclopédie*) noch weitergehende Untersu-

chungen verdient. *Meyer* zeigt (mit Verweis auf die Arbeiten von Ulrich Troitzsch), wie sich Beckmanns „Technologie“ oder „Wissenschaft, welche die Verarbeitung der Naturalien oder die Kenntnis der Handwerke lehrt“ mit der expliziten Zielsetzung „Gewerbe erheben (zu helfen)“ (S. 457) in den weiteren Kontext der ökonomischen Debatten der Zeit einschreibt. *Meyer* schließt eine Diskussion des wissenschaftstheoretischen Hintergrunds an, in der er den Einfluss der Linnéschen taxonomischen Prinzipien und dessen naturwissenschaftlich-funktionalen Sichtweise auf die systematischen Ansätze Beckmanns herausstreicht.

Die Herausgeberinnen ziehen ein eher negatives Fazit: „Die Technik' [...] gab und gibt es nicht, sie kann deshalb auch nicht allgemein als Schrittmacher der Moderne angesehen werden. Vielmehr gab es ein kompliziertes Gemenge aus Erfindergeistern, kulturellen Mythen, historischen Vorbildern, politischen Interesselagen und finanzkräftigen Potentaten, das von Region zu Region verschieden war, aber in seiner Interdependenz die Redeweise von ‚der Technik‘ formte. Technik war und ist Schrittmacher und Hemmschuh der europäischen Moderne, und sie ist in dieser Interpretation gleichzeitig ein Kind der Moderne“ (S. 244). Es ist bedauerlich, dass die Herausgeberinnen hier nicht im

Ausgang von den Detailanalysen einerseits und der bestehenden wissenschaftlichen Literatur zur frühen Neuzeit andererseits zu einer etwas klareren Antwort auf die anspruchsvolle Eingangsfrage gelangt sind.

- 1 Im Überblick bei H. F. Cohen, *The Scientific Revolution. A Historiographical Inquiry*, Chicago 1994, S. 321 f.

Stefanie Buchenau

David Stack: The First Darwinian Left. Socialism and Darwinism 1859–1914, New Clarion Press, Cheltenham 2003, 149 S.

Im *Lexikon Linker Leitfiguren* wird Charles Robert Darwin (1809–1882), der Begründer der Evolutions- und Selektionstheorie, in einem Beitrag von Gerhard Beier vorgestellt, der eine Spalte und damit ca. 300 Wörter länger ist als der Beitrag von Iring Fetscher über Friedrich Engels.[1] Das mag derjenige für merkwürdig halten, dem bei Darwin vor allem der Begriff „Sozialdarwinismus“ in den Sinn kommt und der damit vielleicht gar die Entstellung der Lehre Darwins in der Form der nationalsozialistischen Rassenlehre verbindet.

Im vorliegenden Buch von David Stack wird der mitunter engen Verbindung von Sozialismus und Darwinismus im Zeitraum von 1859 bis 1914

nachgegangen. Beide, Sozialismus wie Darwinismus, gehören zu den wichtigsten Ideen des 19. Jhs. Die meisten der von *Stack* untersuchten Sozialisten waren Darwinisten, bevor sie sich in der Politik der Linken engagierten. Dabei betont *Stack* mehrfach, dass weder Darwinismus noch Sozialismus im 19. Jh. fertige Theorien waren. Zumindest für Großbritannien spricht er dem Darwinismus für den Wechsel vom Radikalismus zum Sozialismus eine große Bedeutung zu. Sozialisten versuchten in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jhs. ihre Arbeit mit wissenschaftlicher Autorität zu fundieren. Aber das geschah in einem offenen Diskurs sozialistischer und Darwinistischer Ideen und nicht in einem nur instrumentellen Verhältnis. "Darwinism was not simply a useful tool to be picked up or discarded at will. Nor was it simply a convenient cover for an independently constructed political argument. Darwinism was woven into the pattern of late-nineteenth- and early-twentieth-century socialism. The two were so intertwined that it makes no sense to regard one as prior to, or making instrumental use of, the other. The language of Darwinism became, for a time, the language of socialism (S. 3)."

Für die letzte Phase seines Untersuchungszeitraums konstatiert *Stack* eine Verflachung des Darwinistisch inspirierten Dis-

kurses der Linken, teilweise Ergebnis der Professionalisierung der Wissenschaften und teilweise der gewachsenen Autarkie der sozialistischen Bewegung. Nach 1859, nach der Veröffentlichung von *On the Origin of Species by Means of Natural Selection*, wurde Evolution zu einem wesentlichen Bestandteil sozialistischer Theorie.

Nicht nur, aber besonders, bei James Ramsey MacDonald (1866–1937), einer zentralen Figur der Untersuchung, gipfelt diese Verbindung in einer eigenständigen, vom Liberalismus auf der einen Seite und vom Marxismus auf der anderen Seite geschiedenen Form sozialistischen Denkens, das mit einer organisch-evolutionären Sprache gesellschaftlichen Fortschritt als eine Unvermeidlichkeit apostrophierte.

Eine gewisse Überraschung bietet das, was *Stack* über Alfred Russel Wallace (1823–1913), den Mitentdecker der auf dem Konzept der natürlichen Selektion basierenden Evolutionstheorie, berichtet. Bei Wallace wird die natürliche Selektion als Argument gegen die Ungleichheit der Rassen eingesetzt. Nach einer Reise nach Malakka kontrastierte er gar die von ihm festgestellte Moralität der Eingeborenen mit dem „social barbarism“ im viktorianischen England. Wallace verband noch in späten Schriften Darwinismus mit Fragen politischer und sozialer Reformen. Sozialismus

war für Wallace untrennbar mit Fragen menschlicher Evolution verbunden.

Stacks Ausführungen sind nicht auf die britische Linke, die den Hauptgegenstand der Untersuchung bildet, beschränkt. Längere Passagen der Untersuchung beschäftigen sich mit deutschen Sozialisten, mit Marx, Engels, Kautsky und Bernstein. Marx und Engels behandelten Darwin trotz dessen auf Malthus basierender Position ernsthaft und mit Sympathie. *Stack* wendet sich in der Frage der Beziehung von Marx und Engels ausdrücklich gegen Peter Singers Vorwürfe, diese hätten das Konzept einer menschlichen Natur zurückgewiesen. Aber er betont auch, dass ihr Denken von der Darwinschen Theorie unabhängig war; es existierte bereits als voll entwickeltes System vor 1859. Bernsteins Auffassung der Gesellschaft als eines Organismus half ihm, Klassengegensätze auszublenden, denn innerhalb eines Organismus konnte es nur schwerlich grundsätzlich völlig gegensätzliche Interessen geben. Kautskys früher Darwinismus ist gut belegt.

Da *Stack* die Auseinandersetzungen innerhalb der deutschen Linken in seine Untersuchung einbezieht, scheint mir folgende Kritik angebracht zu sein: Ein Manko des Buches ist das Auslassen deutschsprachiger Veröffentlichungen aus Debatte und Forschung über das Verhältnis von Sozialismus und

Darwinismus. Das betrifft vor allem die Kontrahenten in der Zweiten Internationale. Als Beispiel für die politische Kontroverse sei hier Karl Korsch genannt, der in *Die materialistische Geschichtsauffassung* (1929) eine Art „Anti-Kautsky“ veröffentlichte. Korsch geht mehrfach auf Kautskys Orientierung an einer von ihm als „Hobbes-Malthus-Darwinschen Kampfunter-Dasein-Theorie“ bezeichneten bürgerlichen Natur- und Gesellschaftsanschauung ein. Auch die umfangreiche deutschsprachige Forschungsliteratur lässt *Stack* beiseite, was an fehlenden Deutschkenntnissen liegen mag, aber dennoch eine Lücke hinterlässt. Zu Bernstein und Kautsky liegen bereits ähnliche Ergebnisse vor.

Stack wendet sich mit seinem Text ausdrücklich gegen Peter Singer und sein Buch *A Darwinian Left*. [2] Weder kann noch will er Singers Beschworung einer unveränderbaren Autorität Darwins, seiner Verabsolutierung des biologischen Arguments, das der Naturalisierung sozialer Beziehungen dient und eine Apologie für Sexismus, Rassismus und Ungleichheit liefert, folgen. Singer möchte den Darwinismus wieder zur Grundlage linker Politik machen und empfiehlt der Linken die Fokussierung auf das Statische und Unveränderliche in der menschlichen Natur; damit, so *Stack*, würde der Linken die Möglichkeit zur Veränderung

ihrer selbst und der Gesellschaft genommen werden. Die Kritik an Singers biologistischer Position ist berechtigt. *Stacks* Buch bietet insgesamt eine Bereicherung der wissenschaftlichen Debatte.

- 1 Lexikon Linker Leitfiguren. Hg. von Edmund Jacoby, Frankfurt a. M./Olten/Wien 1988
- 2 Peter Singer, *A Darwinian Left. Politics, Evolution and Cooperation*, London 1999

Roland Ludwig

**Franz von Benda-Beckmann/
Keebet von Benda-Beckmann/
Melanie G. Wiber (eds.):
Changing Properties of Property,
New York/Oxford: Berg-
hahn Books 2006, 367 S.**

Bereits der Titel und die Gestaltung des Umschlages des von drei Sozialanthropologen herausgegebenen Sammelbandes kündigen an, dass den Leser keine simple Sichtweise des Eigentums als rein juristisch definierte Beziehung zwischen einer Sache und einer Person erwartet. Auf dem Umschlag wird eine Graslandschaft von einer DNS-Doppelhelix überlagert, womit die thematische Spannweite des Bandes von klassischem Bodeneigentum zu geistigem Eigentum angedeutet wird. Der annähernd als Wandel der Eigenheiten/Inhalte des Eigentums zu übersetzende Titel ist die sprachliche Kurzform

einer analytisch komplexen Konzeptionalisierung des Eigentums. Insgesamt liefern die 15 Aufsätze ein gedankenreiches und überzeugendes Plädoyer, gegen ein reduktionistisches Verständnis des Eigentums und für seine Analyse als eines Bündels von Rechten und Pflichten, die auf mehreren Ebenen vorgenommen werden sollte.

Insbesondere wenden sich *Franz und Keebet von Benda-Beckmann* und *Melanie Wiber* in ihrem programmatischen Beitrag gegen eine allein von wirtschaftlichen Effizienzkriterien geleiteten Kategorisierung der Eigentumsformen in vier Typen. Demnach sei die am wenigsten wünschenswerte Form der freie Zugang, gefolgt von Gemein- und Staatseigentum, und lediglich das voll ausgebildete Privateigentum sei in der Lage, wirtschaftlich und sozial die gewünschten Effekte zu erzielen. Neben der eurozentristischen und teleologischen Rahmung dieser Kategorisierung kritisieren die Autoren auch ihre analytischen Schwächen, die auf einer Vermischung von Eigentumsideologien, juristischen Eigentumsformen und der Eigentumspraxis beruhen. So sei das üblicherweise als individuelles Eigentum an einer Sache verstandene Privateigentum nicht in der Lage zu erfassen, dass Objekte auch von Gemeinschaften und Gesellschaften als Privateigentum gehalten werden, oder dass privates Eigentum

sich nicht auf Objekte, sondern auf Rechte (Pacht) beziehen kann. Zum Teil an empirischen Fällen aus Mexiko und Madagaskar aus dem Beitrag von *Monique Nuijten* und *David Lorenzo* sowie *Frank Muttenzer*, zum Teil an häufig zu beobachteten Phänomenen aus dem kolonialen und post-kolonialen Kontext, wird die Diskrepanz zwischen juristisch definierten Eigentumsformen und kulturell bedingter Eigentumspraxis deutlich: Vormals im Gemeineigentum als Weidegrund genutztes Land wird als *terra nullius* verstaatlicht. Da der Staat den Zugang zu dem Land aber nicht überwachen kann, wird es im günstigsten Fall als frei zugänglich Weideland genutzt, oft aber in einem Wettlauf der Dorfmächtigen de facto privatisiert, ohne jedoch wirtschaftlich genutzt werden zu können.

Die von *Benda-Beckmanns* und *Wiber* schlagen ein konstruktivistisches und relationales Modell zur Analyse von Eigentum vor, das aus drei Elementen besteht: Die sozialen Einheiten (Individuen, Gruppen, Gesellschaften, Staat), die Eigentumsrechte und -pflichten halten können; die Konstruktion von Werten als Eigentumsobjekte; und die unterschiedlichen Rechte und Pflichten, die die sozialen Einheiten hinsichtlich der Eigentumsobjekte halten können. Weiterhin betonen sie die Notwendigkeit, die drei genannten Schichten sozialer Organisation

– Ideologien und Kulturen des Eigentums, juristische Eigentumsbegriffe sowie soziale Beziehungen und Praktiken des Eigentums – analytisch auseinander zu halten, um mögliche Diskrepanzen nicht einfach als Defizit zu beschreiben.

Charles Geisler kritisiert die starke Annahme der Eigentumsideologien seit John Locke, wonach modernes Eigentum einen starken Staat voraussetze als empirisch ebenso unzutreffend, wie naiv in normativer Hinsicht. Gerade im Zeichen der Globalisierung werde deutlich, dass Eigentumsformen auf sub-, wie suprastaatlicher Ebene vorkommen. Naiv sei der positiv konnotierte Konnex zwischen Staat und Eigentum, da er unter Ausblendung von Machtbeziehungen voraussetze, dass staatliche Agenturen Eigentumsrechte gleich verteilen, bzw. die staatliche Institutionenordnung die Verteilung der Rechte ausschließlich nach der Marktlogik gewährleisten. Auch *Thomas Sikor* beschäftigt sich mit konkurrierenden Eigentumsideologien im polnischen und tschechischen Kontext, die von Landeigentümern in Anschlag gebracht werden, um nationale und europäische Anforderungen zum Umweltschutz umgehen zu können. Er betont also insbesondere den Aspekt der Pflichten im Eigentumsbündel sowie das mitunter erhebliche Auseinanderklaffen der Gesetzeslage und der Praxis des Eigentums.

John R. Eidsons Text zum Gemeinschaftseigentum in den LPGs der DDR plädiert dafür, Ideologien und Gesetze zum Eigentum vornehmlich als eine Sprache zu konzeptualisieren, in der bspw. innerhalb der sozialistischen Eigentumsideologie von der „reinen Lehre“ abweichende Praktiken legitimiert wurden.

Esther Kingston-Mann hinterfragt die zum Ideologem geronnene positive Verbindung zwischen Privateigentum und wirtschaftlicher Innovation und Prosperität. Die Empirie bestätigt weder in der englischen *enclosure*-Bewegung, noch in den russischen Agrarreformen seit 1861 die Annahme, dass agronomische Innovationen ausschließlich von Bauern vorgenommen wurden, die volle Eigentumsrechte an einem Stück Land hielten. Vielmehr sei dies entgegen der *top-down*-Modernisierung, aber durch die Kenntnisse und die Initiative dörflicher Gemeinschaften – auch im gemeinschaftlich genutzten Eigentum des *mir*-Systems geschehen. Anstelle der glorifizierenden Sicht auf Privateigentum und dem Marx'schen Diktum von der „Idiotie des Dorfes“ stellt *Kingston-Mann* nun aber die „Weisheit des Dorfes“ auch in sowjetischer und post-sowjetischer Zeit, etwa wenn sie die Rückkehr zu alten Werten der Dorfgemeinschaft in den 1970er und wieder in den 1990er Jahren

positiv vermerkt. In einem gewissen Spannungsverhältnis dazu stehen die Ausführungen *Oane Vissers* über die Privatisierung von Grund und Boden im post-sowjetischen Russland. Deren Ergebnisse stünden konträr zum Versprechen des individuell-universalistischen Eigentums auf wirtschaftliche Prosperität und gleichberechtigte Teilhabe des Bauern als Staatsbürger am politischen Prozess. *Visser* findet die Gründe dafür im Privatisierungsprozess und nicht in der Privatisierung selbst: Der Boden sei nicht als katastermäßig vermessenes und ins Grundbuch eingetragenes Objekt privatisiert worden (diese Institutionen gibt es in Russland nicht), sondern lediglich als ein abstrakter Anteil am vormaligen *kolhoz*. Viele Bauern hätten nicht einmal eine Eigentumsurkunde erhalten, wüssten wenig über die Regularien der Privatisierung und bei Rechtsstreiten würden die Gerichte regelmäßig für die lokalen alt-neuen Eliten entscheiden. Als Ergebnis kann das Fortwirken einer autoritär-paternalistischen Beherrschung der ländlichen Bevölkerung einerseits festgehalten werden, andererseits aber auch die endemische „Privatisierung“ durch Diebstahl an Gemeinschaftseigentum seitens der Bauern.

Pauline E. Peters stellt in ihrem vergleichenden Zugriff auf Auseinandersetzungen über Grund und Boden in Afrika und

den post-kommunistischen Ländern fest, dass die Zweifel an der globalen Gültigkeit einer Eigentumsform selbst bei der Weltbank und anderen vergleichbaren Institutionen angekommen seien. Damit hätte die Sozialanthropologie mit ihrer Prämisse von der kulturellen Einbettung des Eigentums Recht behalten. In einem zweiten Schritt warnt sie davor, nun die gegenwärtigen Verteilungskämpfe auf lokaler Ebene als naturwüchsige Prozesse zur Rückkehr in eine vorkoloniale und vorkommunistische Normalität miss zu verstehen, denn die dabei wirkenden Ausschlusskriterien wie Verwandtschaft, Ethnos, Rasse oder Arbeit stellten eine Mischung aus Altem und Neuem dar. Auch *Deborah James* verweist auf die Historizität und nicht Zirkularität des Umgangs mit Landeigentum in Südafrika nach der Apartheid. In Abwandlung der üblichen Sicht von der „Tragödie des Gemeinschaftseigentums“ das darin läge, dass alle darauf zugriffen, aber niemand sich dafür verantwortlich fühlt, führt sie die „Tragödie des Privateigentums“ vor. Diese läge darin begründet, dass der Staat nach der Übereignung des Landes keine weitere Hilfe oder Anleitung folgen ließe, so dass das Land den Bauern schnell wieder verloren ginge, oder darin, dass das Land unter Berufung auf fehlgeschlagene Modelle der Privatisierung bzw. unter Berufung auf angebliche Stammes-

strukturen in Gemeinschaftseigentum behalten und damit individuell nicht nutzbar gemacht werde. Auf die Problematik der Rückgabe von Eigentumsrechten weist auch *Toon van Meijl* hin: Soll der Staat Neuseeland die Einkünfte aus Fischrechten – nachdem er sie als Eigentum der Maori anerkannt hat – in Anteilen an die entsprechenden lokalen Stämme erstatten oder an Maori-Organisationen, die sich vornehmlich in den Städten um deren soziale Belange bemüht sind?

Franz und Keebet von Benda-Beckmann weisen am Beispiel des muslimischen und matrilinearen Minangkabau auf Probleme hin, wenn Gesetzgeber die komplexe soziale Praxis des Eigentums auf einen homogenen juristischen Begriff zu bringen versuchen. Was von außen wie Gemeinschaftseigentum aussieht, kann intern durchaus Formen von Privateigentum zulassen, womit für diesen Fall (sowie auch für die meisten der besprochenen Aufsätze) die Thematik des *legal pluralism* angeschnitten ist. Welches der Gesetze findet für welchen Kontext Anwendung: Sind es Normen aus dem muslimischen Kontext, der keine matrilineare Vererbungspraxis zulässt; oder Normen der Zentralregierung, die auf eine klare Fassung sowohl des Gemeinschafts-, als auch des Privateigentums drängt; oder eine lokale hochspezifische Mischung aus vielen

Formen? Neben einem Text von *Edella Schlager* über den öffentlich geregelten Zugang zu Grund- und Fließwasser in Colorado runden zwei Aufsätze zu Geistigem Eigentum den Band ab. *Gisli Pálsson* geht der Frage nach, wessen Eigentum Stamm-bäume in Island sind, die einerseits für alle Isländer auf einer Datenbank zugänglich sind. Andererseits wird dieses genealogische Material für genetische Forschungen verwandt und mutmaßlich kommerziell vermarktet werden. Ebenso wie *Pálssons* Text bewegt sich auch der *Melanie G. Wibers* auf dem Feld der Entgrenzung des Eigentums und der um sich greifenden Propertisierung. Anhand von Beispielen aus Kanada und den USA beschreibt sie den Konflikt um Rückgabeforderungen von Kultgegenständen von Akteuren aus zwei Stämmen der indianischen Ureinwohner an staatliche Agenturen. Das abschließende Zitat aus *Wibers* Aufsatz kann als Begründung dafür gelesen werden, weshalb die Beschäftigung mit Eigentum nicht auf seine formaljuristische und wirtschaftliche Dimension beschränkt bleiben kann: „Cultural property claims are often an explicit attempt to rejoin physical objects to personhood, social order and cosmology, and to thereby challenge political order“ (S. 333).

Dietmar Müller

Hartmut Walravens (Hrsg.): W. A. Unkrig (1888–1956). Korrespondenz mit Hans Findeisen, der Britischen Bibelgesellschaft und anderen über Sibirien und den Lamaismus (= Asien- und Afrika-Studien, Bd. 17 der Humboldt-Universität zu Berlin), Wiesbaden: Harrassowitz Verlag 2004, 204 S.

Diese Quellenedition gibt einen übersichtlichen, fundierten und sehr leserfreundlichen Einblick in die umfangreiche Korrespondenz des Mongologen, Tibetologen und Kenners der lamaistischen Medizin Wilhelm Alexander Unkrigs. Die inhaltlich sehr weit gespannten Briefe überspannen einen Zeitraum von 1914 bis 1960. Besonders die von Unkrig selbst verfassten, sehr wortreichen Briefe geben einen biographisch tief reichenden Einblick in Leben und Arbeit von Unkrig; der Leser bekommt Auskunft über alltagspraktische Details und biographische Entwicklungen, die manchmal nur wenige Sätze weiter in einen ausführlichen Bericht über Forschungs- und Publikationsprojekte von Unkrig münden, seinen Kontakt mit wissenschaftlichen Kollegen dokumentieren und in denen der interessierte Leser auch intensiv geführte Fachdiskussionen über Transkriptionen und Übersetzungen tibetischer und mongolischer Texte und deren Interpretation findet.

Die nach Empfänger strukturierten Kapitel halten für den Leser zu Beginn eine Übersicht der nummerierten und mit Absender, Empfänger und Entstehungsdatum versehenen Briefe bereit. Begleitet werden die Briefe von einem ausführlichen Fußnotenapparat, der die in den Briefen genannten und dem heutigen Leser nicht immer geläufigen Orte und Literaturverweise erläutert, biographische Notizen der erwähnten Personen bereit hält, den weiteren Werdegang geplanter Projekte und Manuskripte kurz schildert und der schließlich in den aktuellen Forschungsstand einführt.

Isabella Löhr

Ulrike Lindner: Gesundheitspolitik in der Nachkriegszeit. Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 57), München: Oldenbourg Verlag 2004, 581 S.

Als es nach der Bundestagswahl 1961 für Kanzler Konrad Adenauer darum ging, aus der CDU/CSU-FDP-Koalition ein Kabinett zusammenzustellen, wurden seitens der Frauen in der Union die Rufe nach einer Ministerin immer lauter. Die Frauen griffen dabei auch zu unorthodoxen Methoden, um den Kanzler von diesem Schritt zu

überzeugen. Als Kandidatin galt vor allem Elisabeth Schwarzhaupt, eine ausgebildete Juristin und erfahrene Politikerin, die prädestiniert dafür erschien, als erste Frau in der Bundesrepublik ein Ministeramt zu übernehmen. Doch als Juristin wollte Adenauer sie nicht auf das entsprechende Ressort berufen, galt es doch der „roten Hiide“ (Hilde Benjamin) in der DDR einen Mann auf bundesrepublikanischer Seite gegenüberzustellen. So wurde für Elisabeth Schwarzhaupt ein neues Ressort geschaffen, das Gesundheitsministerium. Zwar betonte die Bundesregierung damit auf der einen Seite den Stellenwert, den „Gesundheit“ in der Gesellschaft eingenommen hatte, auf der anderen Seite zeigt diese weitgehend vergessene Gründungsgeschichte des Ministeriums aber, welche tatsächliche Bedeutung „Gesundheit“ im Kontext der Kabinettsbildung zugesprochen wurde.

Gesundheit war zwar Anfang der 1960er Jahre wieder zu einem politischen Problem geworden, der Contergan-Skandal hatte dies nur zur Genüge bewiesen, doch waren die Spielräume einer aktiven Gesundheitspolitik zu diesem Zeitpunkt äußerst begrenzt. Die wichtigen Entscheidungen, wie das Gesundheitssystem in der Bundesrepublik aussehen sollte, waren längst gefallen, die wesentlichen gesundheitlichen Folgen des Zweiten Weltkriegs und der

Nachkriegszeit seit den frühen 1950er Jahren behoben worden und die überaus einflussreichen Interessengruppen wieder erstarkt. Es hatte sich ein weit verzweigtes Gesundheitssystem mit für den Außenstehenden kaum zu überschauenden Kompetenzen herausgebildet, zu dem sich nunmehr ein zusätzliches Bundesgesundheitsministerium gesellte.

Die Hintergründe dieser Geschichte der Gesundheitspolitik in der Bundesrepublik Deutschland sind mittlerweile für den Zeitraum vom Kriegsende bis in die späten 1960er Jahren differenziert untersucht worden. Jedoch blieb dieses Forschungsfeld von der Geschichtswissenschaft lange Zeit kaum beachtet. Mit Ausnahme einiger weniger früherer Studien widmete sich die Fachzunft erst seit den 1980er Jahren diesem Thema, wobei hier vor allem die nationalsozialistische Gesundheits- und Rassenpolitik im Fokus stand. Ab Mitte der 1990er Jahre waren es dann vor allem jüngere Historikerinnen und Historiker, die sich, zumeist im Rahmen von Qualifikationsarbeiten, der überaus wechselvollen Geschichte der Gesundheitspolitik in Deutschland angenommen haben. Forschungsschwerpunkte waren aber auch hier zum einen die Gesundheitspolitik im Nationalsozialismus, zum anderen rückten die gesundheitspolitischen Entwicklungslinien in Deutschland von der Weimarer

Republik bis in die 1960er Jahre in den beiden deutschen Staaten in den Mittelpunkt. So diente die Gesundheitspolitik doch im Zeichen des Kalten Krieges als Profilierungsfeld und der Blick ins jeweils andere Deutschland war ein wesentlicher Faktor der Gesundheitspolitik in beiden deutschen Staaten und in den daraus resultierenden Debatten und Kontroversen.

Ergänzt wird dieses mittlerweile zumindest für die nationalsozialistische Diktatur und für die Bundesrepublik gut erschlossene Forschungsfeld durch die vorliegende Studie von *Ulrike Lindner*. Die Münchener Historikerin präsentiert dabei eine überarbeitete Fassung ihrer 2001 eingereichten Dissertation, in der sie sich auf das schwierige Feld des Staatenvergleichs eingelassen hat.

Sie untersucht die Gesundheitspolitiken der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens (genauer gesagt England und Wales) vom Ende der 1940er bis Mitte der 1960er Jahre. Die Studie liefert dabei nicht nur einen konzisen Überblick über die Ergebnisse der bisherigen Forschung auf nationalstaatlicher Ebene, sondern kann durch den Staatenvergleich dazu beitragen, den Blick auf tatsächliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zweier konträrer Gesundheitssysteme zu lenken. Dies trägt entscheidend dazu bei, mit Legenden und Stereotypen aufzuräumen, die

die gesundheitspolitische Debatte in Deutschland nahezu zeitlos prägen und bis heute beeinflussen.

Ulrike Lindner wählt für ihre Studie den individualisierenden historischen Vergleich zweier Staaten mit völlig unterschiedlichen Gesundheitssystemen: auf britischer Seite ein Staatsgesundheitsdienst, auf bundesrepublikanischer Seite ein Krankenkassensystem. Beide Staaten weisen aber als hoch industrialisierte und hoch technisierte westlich-demokratische Gesellschaften eine ähnliche gesellschaftlich-politischen Prägung auf.

Die Autorin hat den Anfangs- und Endpunkt ihres Vergleiches sinnvoll gewählt: Sie startet ihre Untersuchung mit der Einführung des *National Health Service* (NHS) in Großbritannien 1948. Damit entstand ein neues, staatlich dominiertes Gesundheitssystem. Für die Bundesrepublik setzt sie als Anfangspunkt die im Kontext der Staatsgründung erfolgte Reorganisation des Krankenversicherungssystems 1949. Zu diesem Zeitpunkt waren alle nach 1945 diskutierten oder auch nur angedachten alternativen Konzepte ad acta gelegt und eine Grundsatzenscheidung getroffen worden, die eindeutig zu Lasten des staatlich organisierten öffentlichen Gesundheitsdienstes ging, der fortan einen Niedergang erlebte. Das Ende des Untersuchungszeitraums Mitte der 1960er Jahre ist klar begründet

und entspricht auch den bisherigen Forschungsergebnissen. Seit diesem Zeitraum findet in beiden Ländern ein Ausbau des Gesundheitswesens statt, der die bis dahin zu vergleichenden Indikatoren maßgeblich verändert.

Am Beispiel der Bundesrepublik sei dazu nur verwiesen auf die drastisch steigenden Investitionen in den Gesundheitssektor und die erheblichen Kostensteigerungen im Gesundheitswesen.

In diesem Zeitraum findet aber auch eine international festzustellende Hinwendung zur Individualmedizin mit der zunehmenden Spezialisierung in Fachgebiete statt, was sich wiederum fundamental auf das Gesundheitssystem und seine Finanzierung ausgewirkt hatte.

Die Autorin gliedert ihre Untersuchung chronologisch und zeichnet jeweils in den einleitenden Teilen der Kapitel die historischen Entwicklungslinien nach. Damit gewinnt die Dissertation auch an Wert für Leser, die einen fachlich fundierten, auf breiter Literaturbasis erstellten, handbuchartigen Überblick über zentrale Aspekte der Gesundheitspolitik suchen.

Das erste Kapitel wendet sich den Gesundheitssystemen in den beiden Staaten zu und gibt einen präzisen Überblick über die wesentlichen Grundkonstanten. Neben einer Darstellung der historischen Genese der Gesundheitssysteme werden das öffentliche Gesundheitswe-

sen, die Ärzteschaft und das Krankenhauswesen analysiert und abschließend daran die Unterschiede in beiden Gesundheitssystemen herausgearbeitet.

Den Hauptteil der Arbeit bilden vier Kapitel zu zentralen gesundheitspolitischen Maßnahmenbereichen und deren Umsetzung in den beiden Staaten: die Tuberkulose, die Bekämpfung der Kinderlähmung, die Geschlechtskrankheiten und die Vorsorge für Schwangere und Säuglinge.

Gefragt wird nach den Plänen und Programmen, nach Maßnahmen zur Konkretisierung und nach den Auswirkungen auf die Gesundheitssysteme. Es geht somit nicht zuletzt um den Bedeutungswandel von Krankheiten, um die Reaktionen auf diese neuen Herausforderungen und um die aus den getroffenen Maßnahmen resultierenden Folgen für die Patienten.

Die Kapitel sind so angelegt, dass nach der allgemeinen historischen Einführung in das jeweilige Themengebiet eine für die beiden Staaten getrennte Untersuchung stattfindet, die aber zum Ende des Kapitels gelungen im Vergleich zusammengeführt wird. Gerade diese differenzierte Analyse gesundheitspolitischer Entscheidungen und deren Konsequenzen bieten dem fachspezifisch Interessierten wichtige Erkenntnisse. Die Ergebnisse stützen dabei die bisherige Gesundheitspolitikforschung. Sie zeigen, wie weit die aus der

weitgehenden Rekonstruktion des Gesundheitswesens in der frühen Bundesrepublik hervorgegangene Struktur prägend für die Probleme in diesem Politikfeld waren. So war dadurch die Trennung zwischen präventiver und kurativer Medizin in der Bundesrepublik weit ausgeprägter als in England und Wales. Dort litt der *National Health Service* seit seiner Einführung an der Abhängigkeit vom Staatshaushalt. Dagegen bot gerade diese staatliche Organisationsform mit eindeutigen Hierarchien und Entscheidungswegen den Vorteil, rasch über nötige Maßnahmen zu entscheiden und sie durchzusetzen.

In der Bundesrepublik war dagegen die Finanzierung bis in die 1960er Jahre hinein nicht das zentrale Problem, sondern die kaum miteinander zu vereinbarenden Interessen der Akteure, was wiederum zu einer bis heute stetig kritisierten mangelnden Flexibilität des Gesundheitssystems führte. Beispielhaft lässt sich dies an dem im Grundgesetz manifestierten Zuständigkeitsbereich der „konkurrierenden Gesetzgebung“ festmachen. Die Protokolle der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geben ein illustres Beispiel für den durch die Gesetzeslage evozierten Stillstand, der in einzelnen Bereichen über Jahre hinweg nachzuvollziehen ist. Ein überaus interessantes Ergebnis der Stu-

die ist, dass nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch in Großbritannien die Ärzte einen sehr starken Einfluss auf die Ausgestaltung des Gesundheitswesens hatten.

Gerade dies zeigt die Wichtigkeit des von *Ulrike Lindner* durchgeführten Vergleichs. Er hilft Stereotype abzubauen, da der Blick geschärft wird für tatsächliche Besonderheiten. Die immer wieder gern angeführte besondere Stellung der „Lobby in Weiß“ im deutschen Gesundheitswesen wird dadurch im Vergleich zumindest relativiert, da auch in Großbritannien keine gesundheitspolitischen Maßnahmen, auch wenn sie zentral gesteuert wurden, ohne die Ärzte erfolg versprechend umgesetzt werden konnten. Insgesamt ist *Ulrike Lindner* ein sehr überzeugender Vergleich der Gesundheitspolitiken der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens gelungen. Sie bekräftigt dabei nicht nur die bisherigen Ergebnisse zu den Gesundheitspolitiken der beiden im Vergleich ausgewählten Länder. Sie trägt entscheidend dazu bei, die Forschung zur Geschichte der Gesundheitspolitik zu internationalisieren. Dies hilft Besonderheiten, Gemeinsamkeiten, aber auch gravierende Unterschiede divergierender Gesundheitssysteme zu erkennen und kann auch anregend sein für aktuelle gesundheitspolitische Debatten.

Wolfgang Woelk

Tammo Luther: Volkstumspolitik des Deutschen Reiches 1933–1938. Die Auslandsdeutschen im Spannungsfeld zwischen Traditionalisten und Nationalsozialisten (= Historische Mitteilungen der Ranke Gesellschaft, Bd. 55), Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2004, 217 S.

Die Geschichte der deutschen „Volkstumspolitik“ ab 1933, die im Rahmen einer größeren Monographie die Nazifizierung der Deutungsmuster, Milieus und Politikfelder der geheimen Revisionspolitik des Deutschen Reiches darstellt, ist ein Desiderat. Dabei sind die Probleme komplex. Das einfachste Problem scheint in der begrifflichen Abgrenzung zwischen Revisionspolitik, „Volkstumspolitik“ und „Deutschstumspolitik“ zu liegen. Unter Revisionspolitik fasste die neuere Geschichtswissenschaft in Anlehnung an Norbert Krekelers bahnbrechende Arbeiten aus den siebziger Jahren die geheime Kultur- und Sozialpolitik des Deutschen Reiches zur Stützung der deutschen Minderheiten in der „Diaspora“ Ostmitteleuropas.

Die „Grenz- und Auslandsdeutschen“ galten dem Deutschen Reich als demographischer Aktivposten für eine europäische Neuordnung jenseits der Pariser Vorortverträge. Revisionspolitik bezeichnete den Wunsch nach Rückkehr zu den alten Reichsgrenzen, sei es mit

militärischen oder mit diplomatischen Mitteln. Sie zielte daher auf die Erhaltung und Pflege der vermeintlichen ethnischen Homogenität der deutschen Minderheit durch kulturpolitische Subventionen. Revisionspolitik gilt seit den siebziger Jahren als sicherer Begriff, der zudem zeitgeschichtliche Distanz anzeigt: Sowohl gegenüber der Gewaltandrohung gegenüber den neuen ostmitteleuropäischen Staaten, denen ein Ost-Locarno verweigert wurde, als auch gegenüber dem Dogma der Homogenisierung der Deutschen durch die Exklusion des Fremden.

Nun hat *Tammo Luther* eine Studie vorgelegt, die bereits auf der analytischen Ebene mit der Tradition der bundesdeutschen Zeitgeschichte bricht. Anstatt von Revisionspolitik zu reden, verwendet er durchgehend den Terminus der „Volkstumspolitik“. Warum er diesen Begriff wählt, erörtert er im zweiten Kapitel, das dem Leser die „Problementwicklung“ des Verhältnisses von „Volk und Staat“ vorstellt. *Luther* subsumiert dabei sowohl die Angehörigen der deutschen Minderheit in den USA als auch die aus Rumänien als „Volksdeutsche“, obwohl beide Minderheiten so gut wie nichts untereinander verband außer ihren „deutschen“ Vorfahren. Anstatt nun aufzuklären, dass der Terminus vom „Volkstum“ mit der Staatsdoktrin der völkischen Rechten der Weimarer Republik zu verbinden ist,

die Grenz- und Auslandsdeutschen im Kampf gegen den Versailler Vertrag zu aktivieren und in diesen Kampf um den „Volks- und Kulturboden“ einzubeziehen, nutzt er dieses Wort in den folgenden Kapiteln wie einen analytischen Begriff. Wenn er von „Volkstum“ und „Volkstumspolitik“ spricht, kommt er daher nicht nur ohne Anführungsstriche, sondern auch ohne die Kontextualisierung durch eine kritische Begriffsgeschichte aus.

Nun muss die Forschung Drittes Reich oder Nationalsozialismus nicht permanent in Anführungsstriche setzen, um Distanz aufzubauen. Die Verwendung dieser Begriffe ohne diese ist bedenkenlos, weil es sich um Termini handelt, die eindeutig das NS-Herrschaftssystem meinen. Die Zeit ist vorbei, in dem der unbefangene Leser den Begriff des Dritten Reiches mit einem Staatsmodell in Verbindung setzt, das, wie es Moeller von den Bruck einmal vorgeschwebt hatte, die Suprematie der Deutschen in Mitteleuropa erkämpft, um dort zu landen, wo Hitler angekommen war: nämlich im Dritten Reich. Ähnlich sieht es mit dem Begriff des „Volkstums“ aus. Nicht nur seit der NS-Zeit verbinden wir damit ein rassistisches Konstrukt, das innerhalb der völkischen Bewegung der Weimarer Republik und auch des NS-Staates benutzt wurde, um sich die Bevölkerung als ethnischen reinen Personenver-

band vorzustellen. *Tammo Luther* hingegen, und das ist das Befremdliche an seiner Studie, nutzt den Terminus „Volkstumspolitik“, ohne auf seine schillernde Bedeutungsgeschichte einzugehen. Damit setzt er seine Studie dem Verdacht aus, sie betreibe eine Apologie der geheimen Revisionspolitik der ersten Hälfte des 20. Jhs.

Tatsächlich kommt seine Studie zunächst harmloser daher. So versneit er im dritten Kapitel seiner Arbeit eine Art „Volkstumspolitik“ der Weimarer Republik aufzubauen. Sie verfolgte seiner Ansicht nach lediglich die Absicht, den (durch den Versailler Vertrag) gedemütigten deutschen Minderheiten jenseits der deutschen Reichsgrenze karitativ unter die Arme zu greifen. Niemand anderem als Gustav Stresemann sei die Aufgabe zugefallen, diese selbstlosen Hilfsmaßnahmen zu initiieren. Stresemann, der Deutschlands Beitritt in den Völkerbund durchsetzte und damit die internationale Isolation seines Landes innerhalb der europäischen Staatenwelt durchbrach, gilt *Tammo Luther* als Leitfigur. Doch nicht nur Stresemann, auch die Vertreter der „Volkstumspolitik“ aus den Vereinen und Verbänden des „Volkstums“ wollten nur Gutes: Nämlich die von den slawischen Mehrheiten in Polen, Tschechien und Rumänien bedrohten deutschen Minderheiten vor den

Übergriffen des neuen slawischen Nationalismus schützen.

Die Akteure der Stresemannschen „Volkstumspolitik“ bezeichnet der Vf. unisono als „Traditionalisten“. Dabei wird übersehen, dass die Revisichnisten der 1920er Jahre einen Begriff von „Volkstum“ verwendeten, der höchst ambivalent war, gerade weil er auf dem radikalnationalistischen Postulat ethnischer Reinheit beruhte. Er war antisemitisch aufgeladen und, zumindest im Gebrauch durch Karl C. von Loesch, Max Hildebert Böhm und Karl Haushofer, nach *Tammo Luther* die vermeintlichen Protagonisten der „Traditionalisten“, zudem untrennbar mit dem „Großdeutschen Reichsgedanken“ verbunden. Das Milieu, das diesem Deutungsmuster folgte, war rechtsradikal, aber mitnichten liberaldemokratisch oder konservativ, wie Luther das in seinem dritten Kapitel glauben machen will. Eine solide Arbeit hätte bereits an dieser Stelle zwischen Gustav Stresemanns behutsamer Revisionspolitik und den „großdeutschen“ Aspirationen der Vertreter der „Volkstumspolitik“ unterscheiden müssen, die bereits dort auf eine neue deutsche Lebensraumpolitik abzielte, wo Stresemann den neuen Staatsgründungen wie Polen oder der Tschechoslowakischen Politik lediglich ein zweites Locarno verweigerte.

Eine weitere analytische Restriktion erfährt der Leser im vierten Kapitel, in dem *Tammo Luther* den vermeintlichen Gegensatz zwischen den „Traditionalisten“ in der „Volkstumspolitik“ und den Nationalsozialisten organisationsgeschichtlich zuspitzt. Auch dieser Gegensatz wird mehr assoziativ als historisch-analytisch begründet. Der Zweck dieser Übung liegt darin, die Nationalsozialisten pauschal als die Bösen auszuweisen, von denen sich die guten „Traditionalisten“ abhoben, angeblich. Nach *Tammo Luther* hätten die „Traditionalisten“ den Grenz- und Auslandsdeutschen aus Selbstzweck geholfen, während die Nationalsozialisten sie nur instrumentalisierten. Eine solche Darstellung abstrahiert in jeder Hinsicht unzulässig sowohl von den Schlussfolgerungen der neueren Forschung als auch vom empirischen Material. Kein Forschungsgegenstand wurde in den letzten Jahren intensiver diskutiert als die Frage nach der Interessenüberschneidung zwischen den „jungkonservativ-völkischen“ Rechten und den Vertretern der NSDAP, die sich bereits ab 1932 zu einem Zweckbündnis zusammengefunden hatten, um ein „Großdeutsches Reich“ zu errichten.

Statt nun von einer programmatischen Überschneidung der „großdeutschen“ Ideen unter den völkisch-radikalen Protagonisten der Radikationalisten und den Nationalsozialisten aus-

zugehen, durch die beide sich über alle Gegensätze hinweg einer Anschlussfähigkeit an das Regime Hitlers versichert hatten, kommt *Luther* nur auf die Gegensätze zwischen ihnen zu sprechen. In Verbindung mit der Lesart der veralteten Auffassung über den NS-Staat, dass jede Organisation politischen Handelns durch die widerstrebenden Ressorts aus Parteibürokratie und alter Staatlichkeit zerbrach, geht auch Luther davon aus, dass die „Traditionellen“, die in Rudolf Heß einen „nur“ schwachen Unterstützer fanden, ständig von der Auslandsorganisation der NSDAP angegriffen worden seien. Tatsächlich lassen sich diese Gegensätze quellenmäßig nachweisen, nur wirkten sie sich keinesfalls so destruktiv aus, wie Luther meint. Tatsächlich erwiesen sich die „Traditionalisten“ wie Karl Haushofer oder Hans Steinacher als überzeugte Anhänger der NS-Rassendoktrin. Nur waren sie im Gegensatz zu manchen Laien aus der Parteihierarchie sehr viel realistischer. Antisemitische Maßnahmen gegen deutschsprachige Juden und ihre deutschen Verwandten durch die „Volksgruppe“ drohten diese nur zu gefährden. Die Umsetzung der NS-Volkstumspolitik innerhalb der Grenz- und Auslandsdeutschen wurde in der Früh- und Stabilisierungsphase des NS-Regimes allein schon deshalb nicht verfolgt, um diese nicht unnötig durch reichsdeutsche

Provokation zu gefährden. Hitler hatte das weitgehend respektiert. Erst nach erfolgreicher Aufrüstung des Dritten Reichs und mit Aussicht auf das Münchener Abkommen kam es zu einem grundlegenden Wechsel. Bis dahin waren aber so gut wie alle Verbands- und Parteiorganisationen der Grenz- und Auslandsdeutschen in Europa „gleichgeschaltet“, auch wenn es, wie im Fall von Rumänien, zwei NS-Parteien gab, die um Hitlers Gunst stritten. Als dieser von der Revisionspolitik zur Lebensraumpolitik umschaltete, ließ er die vermeintlichen „Traditionalisten“ in der Tat zurückdrängen. Der „Volksdeutsche Rat“ unter Haushofer und Steinacher und ihr verlängerter Arm, das „Büro von Kursell“, wurden durch die „Volksdeutsche Mittelstelle“ der SS abgelöst. Tammo Luther sieht in diesem Schritt einen bedeutsamen Wechsel am Wirken, weil Himmler und der SD sich nun die „Volkstumspolitik“ angeeignet hatten.

Der Monographie von *Tammo Luther*, die ohne Literaturverzeichnis auf 175 Seiten kommt, ist kaum nachzusagen, dass ihre Würze in der Kürze läge. Auffällig ist nicht der Seitenumfang, sondern die mangelnde Konzeptionalisierungsleistung. Der Autor vermochte das Stimmengewirr der Nachkriegsdeutungen seiner Zeitzeugen nicht zu durchbrechen, die sich teilweise selbst als Ange-

klagte vor dem Nürnberger Tribunal oder als Chefakteure der Vertriebenenparteien rechtfertigen mussten. In den Augen der deutschen Öffentlichkeit wog vor allem die katastrophale Bevölkerungsbilanz nach dem Zweiten Weltkrieg, also der selbstverschuldeten Niedergang der deutschen Minderheiten in Europa, schwer.

Für die ab 1938 durch Himmlers Handlanger in der Tat unfein an den Rand gedrängten Akteure des „Volksdeutschen Rates“ oder des „Büros Kursells“ war es eine notwendige Verteidigungsstrategie, die Verantwortung für die Nazifizierung der Partei- und Vereinsmilieus der Grenz- und Auslandsdeutschen auf Himmler und die in Nürnberg verurteilten Hauptkriegsverbrecher abzuwälzen und ihre eigene Verantwortung auszublenden. Als Hans-Adolf Jacobsen die Biographien von Steinacher und Haushofer und die Monographie der Deutschen Auswärtigen Politik im Dritten Reich schrieb, ließ er sich von diesen Defensivstrategien der Kriegsverlierer leiten. Deren Selbstrechtfertigungen sind bruchlos in die narrativen Dispositionen von Jacobsens Studien eingeflossen.

Tammo Luther ist für diese Zeitzeugen ebenso positiv vorgekommen. Indessen erscheint ihm die 1933 erfolgte Umbenennung des Vereins für das Deutschtum im Ausland in den Volksbund für das Deutsch-

tum im Ausland, die Auswechslung von Stresemanns Gewährsmännern in den Reichsministerien durch Haushofer, Steinacher und andere NS-Parteigänger, aber auch die paradigmatische Umwidmung von 1933, aus den Grenz- und Auslandsdeutschern eine „Volksgruppe“ zu machen, als Bruch im System der Volkstumspolitik genau so wenig erwähnenswert wie Jacobsen. Wie dieser lamentiert auch Luther seitensweise über den Verlust der vermeintlich ordentlichen „Revisionspolitik“ für die Zeit bis 1938. Luthers Studie ist nicht nur vorzuwerfen, dass er die Reichweite der vermeintlichen Anhänger Stresemanns bis in die NS-Diktatur verlängert, womit er nicht nur die NS-Zeit bagatellisiert, sondern auch Stresemanns Wirkungsgeschichte verzeichnet. Er spart auch die Analyse der „Volkstumspolitik“ nach dem Münchener Abkommen und dem Angriff auf Polen aus, als das NS-Regime schließlich daran ging, Europa einer „ethnischen Flurbereinigung“ zu unterziehen, indem es die von Polen und Juden geräumten Regionen Ostmitteleuropas durch „Volksdeutsche“ auffüllte. Den von *Luther* analytisch so eigenwillig gesetzten Schlusspunkt der Studie – das Münchener Abkommen – nimmt der Leser dieser konzeptionell verunglückten Studie aber dennoch erleichtert zur Kenntnis, denn ihm bleibt somit die Aufgabe

eines weiteren Geraderückens erspart.

Ingo Haar

Jan Eckel: Hans Rothfels. Eine intellektuelle Biographie im 20. Jahrhundert (= Moderne Zeit. Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 10), Göttingen: Wallstein Verlag 2005, 479 S.

Die Historiographiegeschichte erlebt seit geraumer Zeit eine Renaissance. So waren es jüngst vielfach Arbeiten zur Geschichte der Geschichtswissenschaft, die intensive Diskussionen nicht nur innerhalb der Fachöffentlichkeit auslösten. In den Fokus geriet das Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Nationalsozialismus, das vielfach entlang der (wissenschaftlichen) Biographien prominenter Vertreter jener Historikergeneration verhandelt wurde, deren Arbeit in der Weimarer Republik begann, die auf unterschiedlichen Pfaden während des Nationalsozialismus fortgesetzt wurde und schließlich die Grundlagen der bundesrepublikanischen Geschichtswissenschaft legte. Neben dem Umstand, dass mit Gerhard Ritter, Werner Conze, Hermann Aubin und nun Hans Rothfels die akademischen Lehrer einer Vielzahl der „Historiker der Bundesrepublik“ (Paul Nolte) in den Blickpunkt rück-

ten, sind es sicher diese spezifischen Zeitumstände, die Fragen nach Kontinuität und Bruch, nach individueller Verantwortung sowie dem Verhältnis von Wissenschaft und Politik zum Gegenstand mitunter heftiger Kontroversen werden ließen. Die Diskussion beschränkt sich freilich nicht auf moralische und wissenschaftspolitische Argumente, die auf die (De-) Legitimierung dieses oder jenes Modus der Produktion historischen Wissens rekurrieren, sondern die wissenschaftsgeschichtliche Perspektive, insbesondere die verschiedentlich erprobten diskursanalytischen, wissenssoziologischen oder narratologischen Zugriffe erweisen sich insofern als Herausforderung, als dass sie die Aufmerksamkeit auf Produktionsbedingungen und Funktionsweise der Geschichtswissenschaft lenken und dabei auf grundlegender Ebene die gesellschaftlichen und kulturellen Determinanten wissenschaftlicher Produktion ebenso thematisieren wie deren Realitätseffekte.

In diesem Kontext ist *Jan Eckels* 2004 bei Ulrich Herbert in Freiburg eingereichte Dissertation zu situern. Angelegt als intellektuelle Biographie des Historikers Hans Rothfels geht sie der Frage nach, „wie sich die extremen Zeiterfahrungen des deutschen 20. Jhs. auf die wissenschaftliche Tätigkeit eines Historikers auswirkten, wie er mit seiner historiographischen Arbeit auf die wechselvollen

Entwicklungen und Erlebnisse seiner Lebenszeit reagierte.“ (S. 10) Geschichtsschreibung wird dabei als Medium der Erfahrungsbildung und -artikulation begriffen, die Deutung historischer Wirklichkeit als Ausdruck der intellektuellen Auseinandersetzung des Historikers mit seiner jeweiligen Gegenwart, als Prozess der Sinnproduktion und Bedeutungszuweisung. *Eckels* Konzeption zielt explizit nicht auf eine möglichst ganzheitliche Erfassung einer Einzelperson in all ihren Lebensäußerungen und -bereichen: „eine ausführliche Lebenserzählung ist nicht beabsichtigt, die Lebensumstände des Historikers werden vielmehr nur insoweit berücksichtigt, als sie zum Verständnis seiner wissenschaftlichen Verarbeitung der Gegenwart nötig sind.“ (S. 20) *Eckels* chronologischer Durchgang rekonstruiert dabei das komplexe, sich stets verschiebende Wechselspiel historiographischer Produktion, fachinterner Positionierung und der jeweiligen politischen, sozialen und kulturellen Kontexte.

Rothfels' wissenschaftliche Qualifikationen und der Entschluss für eine wissenschaftliche Karriere fielen in eine Zeit der teilweisen geschichtswissenschaftlichen Umorientierungen im Zuge der Nachkriegsentwicklungen. So arbeitete er nach der Habilitation am Potsdamer Reichsarchiv, das mit militärgeschichtlichen Forschungen, insbesondere der Kriegsschuldfrage

befasst war. Er nahm im Rahmen dieser Arbeit unmittelbar eine zeitgeschichtliche Perspektive ein, die wesentlich über den Weg einer Reinterpretation der Außen- und Bündnispolitik Bismarcks auf die deutsche Unschuld am Kriegsausbruch hinwies. In zeitgeschichtlichen Forschungen dieser Art zeigte sich bereits der explizit politische Charakter der Rothfels'schen Historiographie, die auf Basis eines entschieden politischen Standpunktes als geschichtswissenschaftliche Intervention in die politische Gegenwart, als historische Situierung der als krisenhaft diagnostizierten Gegenwart konzipiert war. Sie transportierte das Bild eines stets von innen und außen bedrohten Staates, einer prekären Ordnung, die permanent mit politischem Geschick stabilisiert werden müsse. Die je spezifische Aktualisierung dieses Musters machte die Geschichtsschreibung von Rothfels zu einer politischen und Gegenwartswissenschaft, die das historische Geschehen aus einer zeitlichen und inhaltlichen ex post-Perspektive analysierte und beurteilte.

In der Königsberger Zeit (1926-1933) stellten sich für Rothfels neue wissenschaftliche Aufgaben. Die spezifische Situation Ostpreußens forcierte eine weitere Politisierung seiner Historiographie. Auch hinsichtlich der persönlichen Beziehungen stellte Königsberg einen

Einschnitt dar. Rothfels' neuer Schülerkreis wurde zum entscheidenden Beziehungsnetz. „Diese Gruppe war und blieb während seiner gesamten Laufbahn die einzige, die der Historiker im emphatischen Sinne als ‚Gemeinschaft‘ verstand.“ (S. 106) Seine Arbeit nahm in diesem Kontext auch den Charakter historisch-politischer Bildungsarbeit an. Die umfassende Einheit von Wissenschaft und Leben fungierte als gemeinschaftsbildende, experimentell vorgelebte Gegenwart zu den wahrgenommenen Verfallserscheinungen der Gegenwart. Thematisch rückte nun stärker die sog. Nationalitätenproblematik in Osteuropa ins Zentrum, wobei sich gegenwartsbezogene politische Diagnosen, historiographische Analysen und die Konstatierung einer notwendigen politischen Neuordnung untrennbar verbanden. In den entsprechenden narrativen Operationen drückte sich ein „chauvinistisches Superioritäts- und Verfügbarkeitsdenken“ aus, das immer wieder auf die Frage zurückkam, ob und wie ein deutscher Staat in einer „Völkermlschzone“ abgesichert werden könne. Das deutsche Element wurde hierbei stets als Ordnungsfaktor eines politischen Raums akzentuiert, dem ansonsten inneres und äußeres Chaos drohe. „Betrachtet man die Bildlichkeit der Texte, so wird deutlich, dass es sich bei dem Zusammenhang von sich

auflösender Gesellschaft und Notwendigkeit staatlicher Stabilisierung um ein gedankliches Grundschema handelte, das nicht Resultat der Analyse war, sondern dieser vielmehr unterlag.“ (S. 133) Geschichtsschreibung wurde unter diesen Voraussetzungen von einer Kompensations- zu einer geistigen Vorbereitungsarbeit. Die konzeptionelle Retrospektivität der Texte wurde durch ein Reflektieren über Zukunftslösungen ersetzt. Die narrativen Muster, die Rothfels' Texte prägten und sein Denken strukturierten, werden von *Jan Eckel* treffend als fachspezifische Übersetzung und Aneignung rechtsintellektueller Denkfiguren der Zwischenkriegszeit, als „rechtsgerichteter Etatismus“ charakterisiert, dem ein Staatsverständnis zugrunde lag, das nur schwer mit der Realität eines demokratischen Systems vereinbar gewesen sei.

Mit dem Machtwechsel von 1933 verschlechterte sich die Stellung Rothfels' im kollegialen Zusammenhang schlagartig. Aus einem zunehmend einflussreichen Spezialisten wurde der „Fall Rothfels“, ein Prüfstein für die Bereitschaft zu kollegialer Solidarität. Als Rothfels 1934/35 seine Professur verlor, setzten sich insbesondere seine Studenten für ihn ein, immer wieder seine politische Kompatibilität mit den neuen Machthabern betonend, aber verkennend, dass der Diskriminierungsgrund eben

kein politischer war. Die Unterstützung der Fachkollegen blieb demgegenüber spärlich und enttäuschend, wengleich es hier – im Unterschied zu anderen „Fällen“ – wenigstens versteckte Gesten der Solidarität gab. Die sukzessive Ausgrenzung wirkte auch auf die historiographische Produktion. So verschärfte Rothfels seine politischen Stellungnahmen, formulierte Ergebnisadressen, ohne freilich seine Arbeit thematisch oder konzeptionell neu auszurichten. Trotz dieser (wenig erfolgreichen) Versuche erfuhr Rothfels gerade die prekären Positionsverschiebungen innerhalb der scientific community als existentiellen Einschnitt, war es in seiner Vorstellung doch die Existenz einer „Gemeinschaft“ im umfassenden Sinn, die Verstehen und Verstandenwerden überhaupt erst ermöglichte. 1939 erhielt Rothfels schließlich ein zweijähriges Forschungsstipendium und emigrierte – trotz der aus seiner Vorstellung von nationaler Identität resultierenden langen und quälenden Überlegungen – nach Großbritannien.

Der Englandaufenthalt führte nicht zur akademischen Etablierung, so dass Rothfels versuchte, im amerikanischen Universitätssystem Fuß zu fassen. Freilich hieß das auch, die geschichtswissenschaftliche Arbeit nicht mehr als „Beitrag zur Auslegung und Gestaltung des nationalen ‚Schicksals‘“ konzi-

pieren zu können. Die neuen Arbeitsverhältnisse, zunächst an der Brown University in Providence, dann in Chicago, brachten neue Anforderungen bzgl. Sprache, akademischen Habitus und Lehrpraxis mit sich. Rothfels nahm die erforderlichen Anpassungen vor, präsentierte sich seinen Studenten aber bewusst auch als Historiker mit europäischem Hintergrund, der Teile dessen, wovon er sprach, durchlebt hatte. Bereits im Frühjahr 1946 forcierte er die Wiederaufnahme der Kontakte zu ehemaligen Schülern und Kollegen, um jene Verständigung ermöglichende Gemeinschaft wiederzugewinnen, die er mit der Emigration verloren hatte. Er wurde in diesem Zusammenhang für seine Briefpartner „zur zentralen Bezugsfigur für eine Rechenschaftslegung über die persönliche Vergangenheit. [...] Viele der Briefe waren im Duktus eines Geständnisses oder einer Beichte gehalten, und der emigrierte Historiker avancierte für die Korrespondenzpartner zu einer Personifikation ihres Schuldbewusstseins. [...] In seinen Antworten auf die Lebens- und Rechenschaftsberichte der Schüler und Kollegen signalisierte Rothfels Nachsicht und die Bereitschaft, über das Geschehene hinwegzusehen und Neuanfänge zu machen. [...] Die Reaktionen der Briefpartner auf diese Haltung waren eine beinahe überraschte Erleichterung und Dankbarkeit für das

„Verständnis“ des amerikanischen Historikers, womit chifferhaft der Verzicht des Emigranten auf persönliche Anklagen bezeichnet war.“ (S. 225f.) Schnell wurde Rothfels so reintegriert und auf Grund der günstigen Kombination von Amerikaerfahrung und der nach wie vor aktiven Teilnahme am deutschen Selbstbesinnungsdiskurs attraktiv für eine potentielle Rückberufung. In Rothfels' Geschlechtsschreibung dieser Zeit finden sich feine interpretatorische Operationen, die jedoch nicht als fundamentale Umorientierung der etablierten Deutungsmuster zu verstehen sind: das Weglassen der Volksperspektive, des emphatischen Bezugs auf das „Deutschum“; eine Umcodierung auf den „Westen“; die Hinzufügung einer neuen, moralischen Perspektive, die erstmals auch Bismarckkritik zuließ. All dies fungierte als Prozess der Verständigung mit den (früheren) Kollegen innerhalb neuer politisch-sozialer Koordinaten. Paradigmatisch lässt sich dies an der Diskussion von Rothfels' Widerstandsbuch zeigen. Das Buch selbst war von Beginn an als zeitgeschichtliche Verteidigung des deutschen Volkes konzipiert und spiegelt somit Rothfels' ungebrochen nationalpädagogische Haltung. Auf Basis einer Moralisierung des Widerstandsgeschehens, einer narrativen Invisibilisierung deutscher Tätergruppen, sowie der Verlage-

rung der Schuld- bzw. Verantwortungsdiskussion auf die Ebene individuellen moralischen Versagens erfüllte das Buch klar eine Rehabilitierungsfunktion. Dies erklärt die außerordentlich euphorische Rezeption, in der, so *Jan Eckel*, zugleich Rothfels' nationale Zugehörigkeit verhandelt wurde.

Als Rothfels 1951 nach Deutschland zurückkehrte, hatte sich die bundesrepublikanische Geschichtswissenschaft zumindest institutionell fast vollständig wiederhergestellt. Rothfels fand in Tübingen einen Kontext vor, in dem er einerseits auf einen sukzessiven Ausbau der Neuzeithistorie hinwirken und andererseits die nationalpädagogische Dimension seiner Arbeit wieder voll entfalten konnte. Rothfels spielte innerhalb der deutschen, nicht nur fachwissenschaftlichen Nachkriegsöffentlichkeit eine wichtige symbolische Rolle, an verschiedenen Stellen zeigt sich aber, dass er das implizite Normensystem seiner Kollegen nicht mehr uneingeschränkt teilte. Dennoch konnte er seine neue Position nutzen, um neue personelle Netze zu knüpfen oder alte zu re-installieren, wobei die Wiederaufnahme der intensiven Beziehungen zu Siegfried A. Kaehler sowie die Intensivierung der Kontakte zu seinen Königsberger Schülern, insbes. Theodor Schieder und Werner Conze, von Bedeutung wurden und sich zu einer wirkmächtigen wissen-

schaftsstrategischen Allianz verdichteten. Gleichzeitig wechselte der Bezugspunkt der Rothfels'schen Geschichtsschreibung, die nun nicht mehr vom Ersten Weltkrieg und der Versailler Nachkriegsordnung, sondern von der Auseinandersetzung mit den totalitären Systemen her organisiert wurde. Durch diese Operation konnte Rothfels den expliziten Gegenwartsbezug seiner Arbeiten wahren, d. h. den Erfahrungsbezug der Zeitgeschichte sichern und das aktuell Erlebte in die Geschichte rückzuprojizieren. Auch die methodisch-konzeptionelle Bestimmung der Zeitgeschichte als Epoche der „Mitlebenden“ zeigt sich dieser konstitutive, existentielle Selbstbezug.

Wenn *Jan Eckel* resümierend feststellt, dass eine präzise Analyse der verschiedenen Rekonfigurationsprozesse der Geschichtsschreibung von Hans Rothfels dazu geeignet sei, wesentliche Funktionsmechanismen wissenschaftlichen Arbeitens „unter den politisch-historischen Extrembedingungen der deutschen Geschichte in den ersten beiden Jahrhundertdritteln“ (S. 396) zu erschließen, so bleibt dem nur hinzuzufügen, dass seine Arbeit dies in hervorragender Weise geleistet hat. Sie stellt einen herausragenden, für die weitere Diskussion grundlegenden und unumgänglichen Beitrag zur Erforschung eines bedeutenden Teils der „Geschichtswissenschaft im Zeital-

ter der Extreme“ (Lutz Raphael) dar. Darüber hinaus trägt ihr hohes theoretisches Reflexionsniveau zur Klärung des epistemischen Status der Geschichtswissenschaft bei. Es wäre zu wünschen, dass *Eckels* narratologische Perspektive und seine auf den Radikalen Konstruktivismus zurückgreifende Akzentuierung der Geschichtswissenschaft als gegenwärtige soziale Praxis der Selbstbeschreibung der Gesellschaft im Modus der Vergangenheit eine neue Theoriedebatte anstoßen, die ebenso intensiv und kontrovers zu führen wäre, wie die Diskussion darum, was Historiker im Nationalsozialismus getan haben, wie sie ihre Arbeit über politische Zäsuren hinweg fortgeführt haben und welche Auswirkungen dies auf die Historiographie der Bundesrepublik hatte und hat. In einer solchen Theorie-diskussion wäre u. a. zu verhandeln, in welchem Wirkungsverhältnis wissenschaftliche Produktion und soziale Praxis stehen. Die Bezugnahme auf den Radikalen Konstruktivismus wirft hier zwar entscheidende Fragen auf, scheint mir diese aber in letzter Instanz nicht befriedigend klären zu können, zumal die theoretische Unentschlossenheit des Konstruktivismus, sein Pendeln zwischen neurokognitivem Individualismus und sozialem Reduktionismus das für eine Geschichte der Denksysteme nach wie vor zentrale Problem der Beziehung

von Sozial- und Ideengeschichte stets nur über den Weg einer Hypostasierung der kognitiven oder sozialen Dimension zu lösen vermag. Zu diskutieren wäre, ob hier nicht ein Rückgriff auf die diskursgeschichtlichen Überlegungen Michel Foucaults mit ihrem Blick auf die Materialität der Diskurse hilfreich sein könnte, um die Gleichzeitigkeit strukturierter und strukturierender Praktiken, die Zirkularität und das Spiel nicht-kausaler Effekte in den Blick zu bekommen, welches hier wirksam zu sein scheint. Solche Diskussionen ermöglicht und sie innerhalb konkreter geschichtswissenschaftlicher Praxis verortet zu haben, ist eine der wesentlichen Leistungen der Arbeit von *Jan Eckel*.

Timo Luks

Christian R. Bayer: Hochschul-Ranking. Vorschlag eines ganzheitlichen Ranking-Verfahrens (= Abhandlungen zur Bildungsforschung und Bildungsrecht Band 14), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 234 S.

Durch Rankings können Nutzer des Hochschulsystems die Dienstleistungen verschiedener Universitäten miteinander vergleichen. Rankings haben in Deutschland seit mehr als einem Jahrzehnt einen festen Platz in den Medien, in den USA und

Großbritannien werden sie schon seit den 1930er Jahren regelmäßig durchgeführt und publiziert. Sie bewerten Universitäten im Hinblick auf den Nutzen spezifischer Gruppen und orientieren deren Entscheidung zum Studienort, zu Forschungs Kooperationen oder mit Hinblick auf Förderungsstrategien.

In der veröffentlichten Meinung steht man den Rankings positiv gegenüber und meint, sie präsentieren die qualitative Essenz des Universitätssystems. Für Studierende, Universitäten und Bildungspolitiker entwickelt sich ein verführerisches Spiel, bei dem die Qualität wissenschaftlicher Ausbildung, die Reputation von Forschungsinstituten und die Zukunftsaussichten zukünftiger Studierender gleichzeitig und vergleichend bewertet werden können. Dieses Angebot wird von vielen dankbar aufgenommen und die Ergebnisse werden entkoppelt von methodischen Bedingungen – als objektive Wahrheiten kommuniziert. Bei genauerem Hinsehen weiß man aber nicht, ob diese Urteile sich auf eine angemessene Methode stützen, ob nicht Birnen mit Äpfeln verglichen werden oder ob man – als Hilfe suchender Student – nicht einfach im Stich gelassen wird. Auf diese Problemstellungen verweist die sozialwissenschaftliche Literatur, die den Rankings tendenziell misstraut. Als Gründe werden angeführt, dass die methodische Vorge-

hensweise oft unzureichend, die Datenerhebung nicht kontrolliert und die Ausrichtung an Zielgruppen nur unzureichend dokumentiert ist. Zudem stellt sich die Frage, wie weit selbst methodisch perfekte Rankings die Entscheidungen von z.B. Studierenden informieren können, die ihre eigenen Interessen nicht kennen.[1]

Bayers Buch über Hochschul-Ranking zeigt nun, wie man beide Fallen umgehen kann und weder den Verführungen des Ranking erliegt, noch der Skepsis nachgibt und sich dieser potentiell wichtige Informationsquelle für Universitäten, Studierende, Firmen und auch die Politik beraubt: Durch methodische Stringenz. *Bayer* beschäftigt sich vornehmlich mit der Methode des Rankings im Hochschulbereich und insbesondere mit dem Problem, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit solche Bewertungen in die Entscheidungen unterschiedlicher Zielgruppen eingehen können. *Bayer* legt eine Arbeit vor, die sowohl den historischen Kontext, das methodische Selbstverständnis von Rankings als auch ihre Funktion in einem Entscheidungsprozess beleuchtet. Seine Grundthese besagt, dass Rankings keine allgemein gültigen Aussagen über die bewertete Organisation bereitstellen, sondern immer nur mit Hinblick auf eine wohl definierte Zielgruppe und ihre explizierten Entscheidungspro-

bleme aussagekräftig sind. *Bayer* entwickelt diese These in fünf Kapiteln: Erst wird der historische Kontext der Rankingverfahren erläutert. Dazu bezieht sich das Buch weitgehend auf Beispiele außerhalb der Hochschule und skizziert die finanzwirtschaftlichen Ursprünge des Rankings und seiner Ausweitung in andere Bereiche der Wirtschaft und darüber hinaus. Ihre Funktion als Entscheidungshilfe, nicht als wahre Aussage, wird hervorgehoben. Im zweiten Kapitel wird Ranking in der betriebswirtschaftlichen, evaluationstheoretischen und entscheidungstheoretischen Literatur verankert. Dieses Kapitel lässt die wesentliche wirtschaftswissenschaftliche Literatur zum Ranking aber auf so schematische Weise Revue passieren, dass der Abschnitt nur wenig zum weiteren Verständnis beiträgt; auch stilistisch steht es in markanten Widerspruch zum lebendigen ersten Kapitel. Im dritten Kapitel wird die Methode eines *ganzheitlichen Rankingverfahrens* detailliert ausgebaut. Dabei werden methodische Fallen, die Ausrichtung an bestimmten Zielgruppen und die Funktion der Entscheidungshilfe für die Zielgruppen ausführlich diskutiert. Im vierten und fünften Kapitel werden dann die allgemeinen methodischen Überlegungen zum Ranking auf die *Hochschule* angewendet. In Kapitel 4 werden Geschichte und nationale Strategien des

Hochschulranking einander gegenübergestellt, aber nicht verglichen. Kapitel 5 diskutiert die spezifischen methodischen Bedingungen und Schwierigkeiten des ganzheitlichen Verfahrens. Abschließend zeigt *Bayer* die Unzulänglichkeiten der aktuellen Praxis auf und argumentiert nochmals kräftig für seine Auffassung, dass Rankings nur für bestimmte Zielgruppen aussagekräftig sind.

Das vorliegende Buch stellt also die methodischen Fragen des Ranking in seinen Mittelpunkt, es stellt klar, was man sich von Rankings erwarten kann und argumentiert überzeugend für eine bescheidenere, aber dafür methodisch abgesicherte Anwendung dieser Methode, die dann eine wichtige Orientierungshilfe für unterschiedliche Zielgruppen bietet. Das Buch macht einen soliden Vorschlag zur Methodenerwicklung und gibt einen Überblick darüber, was man misst, wenn eine Hochschule für eine bestimmte Zielgruppe bewertet wird. Diese geradlinige Ausrichtung macht die Stärke des Buches aus und ist auch der wesentliche Grund dafür, es als *lesenswert* zu empfehlen.

Das Buch regt aber auch an über die Methode des Ranking hinauszugehen und es in einen breiteren praktischen Kontext zu diskutieren. *Bayer* liefert dazu einige interessante Anhaltspunkte wenn er z. B. die nationalen Geschichten des Hochschulran-

kings präsentiert (vgl. Kapitel 4). Die Spannung zwischen der Betonung der Objektivität der Methode und deren nationalen Interpretationen tritt zwar deutlich hervor, wird aber nicht weiter behandelt. Wenn Gültigkeit, Verwendung und Institutionalisierungsgrade von Rankings sich aber in verschiedenen Ländern deutlich unterscheiden, legt dies nahe, Hochschulranking weniger als Methode, sondern vielmehr als ‚soziale Konstruktion‘ zu interpretieren. Wenn *Bayer* also die methodische Stringenz und Präzision seines Verfahrens hervorhebt, weckt dies auf Hintergrund seiner eigenen Darstellung den Verdacht, dass die soziale Praxis des Hochschulranking sich abgekoppelt von diesen methodischen Vorgaben entwickelt. Um etwas über die Methode zu lernen, muss man mehr über ihre Anwendung erfahren. Damit kommen wir zu dem Teil der Rezension, der die Aspekte auszeichnet, die weiterentwickelt hätte werden können. Damit wird deutlicher in welchen Zusammenhängen *Bayer* einen bedeutsamen Beitrag geleistet hat und welche Anschlussmöglichkeiten das Buch bietet.

In *Bayers* Darstellung informieren Rankings die Entscheidungen der Nutzer des Hochschulwesens. Die Praxis jedoch hat sich in den letzten 15 Jahren entscheidend geändert. Waren Rankings zwischen 1930 und 1990 vorrangig eine Infor-

mationsquelle für Studierende und ihre Eltern, sind Rankings heute eng mit der Ressourcenallokation verbunden. Sie sind unverzichtbares Mittel staatlicher Universitätssteuerung. Dieser historische Bruch wird von *Bayer* übersehen, seine Darstellung legt stärkeres Augenmerk auf die Kontinuität der Rankinggeschichte. Daher entgehen ihm auch einige interessante Aspekte der Methodenentwicklung und der Anschlussfähigkeit von Entscheidungen.

Hängt die Ressourcenallokation vom Ranking ab, wirkt die Entscheidungshilfe direkt auf die Universitätsentwicklung zurück. Daran können unterschiedliche Forschungsprogramme anschließen. So könnte man *Bayers* These aufgreifen, dass Rankings *Entscheidungshilfen* sind, und die Frage aufwerfen, welche Entscheidungen welche Information benötigen und wie dies methodisch auf die Rankings zurückwirkt. Damit wird aber auch die Validität bestimmter Messinstrumente relevant. Dabei geht es um die Bevorzugung bestimmter Methoden ebenso, wie um die Frage, welche Methoden abgelehnt oder übersehen werden. Dies alles wäre noch innerhalb des disziplinären Bezugsrahmens des Buches möglich. Man geht aber darüber hinaus, wenn man fragt, wie das Verhalten der Universitätsmitglieder und Nutzer durch die Rankingverfahren und -ergebnisse geprägt wird. Da be-

stimmte Ergebnisse erwartet werden, um die Ressourcenallokation zu optimieren, richten Universitätsmitglieder ihr Handeln an diesen Erwartungen aus.[2] Hochschulranking ist dann kein Messinstrument mehr, sondern entfaltet eine normative Macht über ihr Objekt, die Hochschule. Michael Power beschreibt am Beispiel des englischen Universitätssystems, wie in solchen Rankingprozessen das Mittel zum Zweck wird, wie sich universitäre Prozesse an den Rankings ausrichten und beispielsweise weniger gelehrt wird, weil Lehre sich schlechter messen lässt als Forschung.³ Ein weiterer Entwicklungsvorschlag zielte darauf ab, die Praxis des Ranking vergleichend zu analysieren. Es bietet sich an, die systematische Verwendung von Rankings für Forschung, Lehre und Verwaltung anhand des englischen Hochschulsystems zu analysieren, da England die Universitätssteuerung durch Rankings am weitesten entwickelt hat. Eine vergleichende Analyse mit Deutschlands Verwendung von Hochschulranking ist sowohl mit Hinblick auf theoretische Konzepte, die Praxis der Rankings, als auch mit Bezug auf politische Beratung in Deutschland von großem Interesse.

Soweit zum Inhalt des Buchs und einigen Anschlussmöglichkeiten. Ich muss aber noch meiner Irritation Ausdruck verleihen, dass das Buch nicht ordentlich redigiert wurde. Ins-

besondere im zweiten Kapitel breitet der ‚Prüfling‘ stolz sein Wissen aus, dessen Nutzen für die Argumentation dem Leser und der Leserin wohl für immer verborgen bleibt. Hätte ein Lektor dieses Buch vor dem Druck in die Hand bekommen, hätte er eine Straffung des Textes vorgeschlagen und auch eingegriffen wenn *deutsche* Professoren (als potentielle Arbeitgeber?) mit Titel und Namen angeführt werden, während alle anderen Autoren – wie in wissenschaftlichen Publikationen üblich – nur mit Namen verzeichnet sind. Die Irritation gilt dem Verlag mehr als den Autor. *Bayer* hat ein wichtiges Buch geschrieben, dem ich eine überarbeitete Version und viele Leser wünsche.

- 1 Vgl. U. Liebeskind/W. Ludwig-Mayerhofer, Auf der Suche nach der Wunsch-Universität – Im Stich gelassen. Anspruch und Wirklichkeit von Hochschulrankings, in: *Soziologie* 34(2005)4, S. 442-462.
- 2 Im Kontext der Sozialwissenschaften wird dies mit dem Konzept disziplinärer Technologien ausführlich behandelt: vgl. M. Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1979.
- 3 Vgl. M. Power, *The Audit Society*, Oxford 1997, S. 95 ff.

Michael Huber

Hartmut Kaelble/Jürgen Schriewer (Hrsg.): Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M.: Campus Verlag 2003, 518 S.

Im weiten Feld der Komparatistik sind die Herausgeber von „Vergleich und Transfer“, *Hartmut Kaelble* und *Jürgen Schriewer*, keine unbekanntenen Namen.[1] Der vorliegende Band geht auf ein Symposium zurück, welches die von *Kaelble* und *Schriewer* geleitete Forschergruppe „Historisch-sozialwissenschaftlicher Gesellschaftsvergleich“ im Jahr 2000 an der Humboldt-Universität ausgerichtet hatte. Für die siebzehn Beiträge aus insgesamt zehn verschiedenen Einzeldisziplinen erhebt der Mitherausgeber *Jürgen Schriewer* den Anspruch, „die umfassendste Übersicht zum Stand der Komparatistik in Geschichts-, Kultur und Sozialwissenschaften, die derzeit im deutschen Sprachraum – und weit darüber hinaus“ (S. 52) zu geben. Dies weckt hochgesteckte Erwartungen.

Um nicht von der Wucht des angesammelten Spezialwissens erdrückt zu werden, sollte man den Band am besten von hinten nach vorn lesen, denn der instruktivste und in die Komplexität des Themas behutsam einführende Artikel steht ganz am Ende, als letzter Beitrag. Wenn man den Fingerzeigen folgt, die

Hartmut Kaelble unter dem bescheiden anmutenden Titel „Die interdisziplinäre Debatte über Vergleich und Transfer“ zu den einzelnen Beiträgen gibt (S. 468-493), dann wird man durch die einzelnen Artikel, die sich mit speziellen Themen befassen, geführt und es ergeben sich Umrisse einer Gesamtperspektive. *Kaelble* vernetzt die verschiedenen Beiträge und stellt sie in einen gemeinsamen Rahmen. Die Schwierigkeiten des Dialogs zwischen verschiedenen Wissenschaftskulturen werden dabei nicht verschwiegen sondern zum Thema gemacht. Da es „explizite interdisziplinäre Dialoge über den Vergleich [...] nur zwischen einigen wenigen geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern“ gibt (S. 468), hat der Beitrag das Anliegen, für den Austausch zwischen den anderen Disziplinen eine gemeinsame Sprache zu schaffen, indem er „funktionale Äquivalenzen“ hervorhebt: denn oft verwenden Autoren nicht die gleichen Begriffe, aber sie beschreiben ähnliche Phänomene. „Wenn der Literaturwissenschaftler Michel Espagne oder der Historiker Osterhammel ‚Transfer‘ oder ‚Austausch‘ sagen, spricht der Politikwissenschaftler Dirk Berg-Schlosser von ‚Diffusion‘ oder ‚Interdependenz‘, der Ethnologe Wolfgang Kaschuba ebenfalls von ‚Diffusion‘, der Jurist Filippo Ranieri von ‚Rezeption‘, der Romanist Peter Brockmeier von

„Intertextualität“, die Psychologen Lutz H. Eckensberger und Ingrid Plath drücken dies mit dem Begriff ‚Galtonsches Problem‘ aus. Alle meinen im Kern Ähnliches.“ (S. 470)

Damit ist das Problem klar erkannt, für seine Lösung sind weitere Schritte notwendig, um nicht zu sagen es ist ein langer Weg. Denn durch die „Übersetzung“ der verschiedenen Wissenschaftssprachen in funktionale Äquivalente wird zwar die Möglichkeit des Dialogs eröffnet – dass man sich jedoch wirklich „versteht“, muss sich erst erweisen.

Kaelble gibt zum Anfang seines Beitrags einige nützliche Definitionen: „In dieser Debatte versteht man unter Vergleich im Allgemeinen nur die Gegenüberstellung von mehreren Vergleichsfällen zur Analyse und Typisierung der Unterschiede und der Gemeinsamkeiten. Unter Transfer versteht man dagegen vor allem die Anverwandlung von Konzepten, Werten, Normen, Einstellungen, Identitäten bei der Wanderung von Personen und Ideen zwischen Kulturen und bei der Begegnung zwischen Kulturen.“ (S. 472) Die Gewichtung der Beiträge des Bandes demonstriert, dass sich der Vergleich als historische Arbeitsmethode völlig etabliert zu haben scheint, während die heuristische Ergiebigkeit des Transferbegriffs noch debattiert wird. Dies verweist auf Grundfragen zum wissen-

schaftlichen Ansatz der Kulturwissenschaften, die bei der Lektüre dieses Buch auf willkommene Weise geschärft werden. Will man Kulturforschung als theoriegeleitete „Wissenschaft“ vollziehen, so öffnet der Rahmen der Komparatistik heute drei Perspektiven: Vergleich, Transfer und der von Michael Werner und Bénédicte Zimmermann kürzlich vorgeschlagene Begriff der „histoire croisée“. Letztere Forschungsrichtung wird vom vorliegenden Band zwar erwähnt, aber nicht explizit behandelt, da sie erst nach dem Kolloquium, in den Jahren 2002 und 2003, eine theoretische Ausarbeitung erfahren hat.[2]

Im vorliegenden Band wird der Vergleich von einer klaren Mehrzahl von Autoren verwendet, zehn von fünfzehn Fachbeiträgen, die sich v. a. auf seine „Wissenschaftlichkeit“ berufen. Dies kommt nicht von ungefähr, denn die Konstruktion eines Vergleichs befriedigt ein Verständnis von Objektivität und Wissenschaftlichkeit, dem viele Geisteswissenschaftler immer noch anhängen: Daten werden abstrahiert und vor dem Hintergrund einer einheitlichen Vergleichsskala zusammengeführt. Die Ähnlichkeit zu naturwissenschaftlichen Methoden und die Möglichkeit, Kausalitäten aufzuzeigen, machen aus dem Vergleich immer noch die methodische „Hauptstraße“ der Geschichts- und Sozialwissen-

schaften. So stimmen die Vertreter der Wirtschaftswissenschaften (*Claude Diebolt*), der Sozialwissenschaften (*Lars Mjøset*), der vergleichenden Politikwissenschaft (*Dirk Berg-Schlosser*), der Soziologie (*Wil Arts* und *Loek Halman*) alle überein, dass der Vergleich als Forschungsmethode aus ihrer Disziplin nicht mehr wegzudenken sei. Die Selbstverständlichkeit, mit welcher der Vergleich rezipiert und angewendet wird, zeigt dass er mittlerweile „kanonisch“ geworden ist. Allerdings gibt es auch eine Zeitachse, die berücksichtigt werden sollte – darauf weist der Beitrag von *Hannes Siegrist* („Perspektiven der vergleichenden Geschichtswissenschaft, Gesellschaft, Kultur und Raum“, S. 305-339) hin, der die Entwicklung des Wissenschaftsdiskurses, von einem sozialhistorischen Ansatz zu einem „kulturwissenschaftlichen“, mehr und mehr die Frage des „Raumes“ einbeziehend, beleuchtet. Die „Kampfzeit“ des Vergleichs liegt weit hinter uns: nach ersten Impulsen um die Jahrhundertwende (Karl Lamprecht) und nach dem Ersten Weltkrieg (Marc Bloch) wurde er vor allem in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg immer häufiger praktiziert, vor allem von den quantifizierenden Sozialwissenschaften und der in den siebziger Jahren dominierenden Gesellschaftsgeschichte. Wurde der „Vergleich“ vor der jetzigen

Forschergeneration im Grunde nur übernommen, um weiterentwickelt zu werden, so ist „Transfer“ dagegen ein Begriff, der sich sozusagen vor unseren Augen etabliert hat. Mitte der achtziger Jahre von Michel Espagne und Michael Werner vorgeschlagen, hinterfragte der Transferbegriff die Objektivität des vergleichenden Vorgehens, indem er auf die Bedingtheiten des Raumes hinwies, in welchem sich die Abstraktion der Daten und ihre Projektion auf eine Vergleichsskala vollzog und vollzieht. Explizit als Kampfbegriff in mehreren programmatischen Artikeln an strategisch platzierten Orten (den Zeitschriften *Annales* und *Genèses*) formuliert, hatte der Transferbegriff zwei Stoßrichtungen: die erste richtete sich gegen die damals in Frankreich dominierende „littérature comparée“, welcher man vorwarf, sich mit vagen, nicht feststellbaren „Einflüssen“ zu begnügen. Der Nachweis von konkreten „Vermittlungen“ sollte helfen, eine bis dato nicht vollzogene Verwissenschaftlichung dieses Forschungszweiges zu erreichen. Die zweite Stossrichtung wandte sich gegen den „Vergleich“, dem vorgeworfen wurde, implizit einen nationalen Rahmen vorauszusetzen, der die postulierte „Objektivität“ in Frage stellte. Der Nationalstaat, in dem die meisten Forscher bis heute einen „guten Vergleichsrahmen“ sehen, ist selber das

Produkt eines Transfers, so dass ein Zirkel entsteht, der unbedingt mitbedacht sein will, wenn man Wissenschaftlichkeit proklamiert. Transferhistoriker beschäftigen sich daher gerne mit Objekten, die von einer die Nation als Bezugsrahmen nehmenden Geschichtsschreibung entweder vernachlässigt oder falsch beschrieben werden, z. B. die Regionalgeschichte oder die „unbewusste“ Präsenz von Vermittlungen im nationalen Gedächtnis. Der Vergleich wird also nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern ergänzt. In seinem Beitrag zu diesem Band beschreibt *Michel Espagne* in dieser Hinsicht die „Interkulturalität in der sächsischen Regionalgeschichte“ als Beispiel für eine Geschichte von „gemischten Identitäten“ (S. 423), für welche die Transfertheorie „eindeutigere Ergebnisse“ erreichen kann als der Vergleich. Auch der in Konstanz lehrende Historiker *Jürgen Osterhammel* („Transferanalyse und Vergleich im Fernverhältnis“, S. 439-466) unterstreicht, dass der Transfer den Vorteil habe, vermeintliche „Wesensunterschiede“ (z. B. zwischen Europa und China) nicht frühzeitig als „gegeben“ hinzunehmen; somit würde eine vorurteilslosere Herangehensweise an das Untersuchungsobjekt ermöglicht.

In jüngster Zeit wiesen die an der *Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales* in Paris lehrenden Wissenschaftler Mi-

chael Werner und *Bénédicte Zimmermann* in ihren schon erwähnten Arbeiten zur „histoire croisée“ darauf hin, dass der Transferbegriff selbst nicht so vorbehaltlos (und damit so objektiv) sei, wie er vorgibt. So fungiere z. B. die „Nation“ trotz aller gegenteiligen Beteuerungen als impliziter Bezugsrahmen. Durch die simultane und bewusste Aneignung mehrerer Bezugsrahmen, möchte die *histoire croisée* den klassischen Vergleich und die Transferanalyse nicht trennen, sondern „kombinieren“ (Kacble, S. 477). Ob sich damit an der „Front“ des Historikers, nämlich der Archiv- und Quellenarbeit wirklich etwas ändert, wird sich zeigen.[3] Seit langem schon arbeiten Historiker nicht mehr nur mit nationalen Quellen, sondern vergleichen ihre Resultate mit ausländischen Referenzen. Blickt man auf das Gesamtergebnis, so muss gestanden werden, dass die Lektüre des Bandes doch einigen Mut abfordert. Kaum ein Beitrag kommt unter vierzig eng, und mit reichlichen Fußnoten gespickten Seiten aus; fast hat man den Eindruck es mit siebzehn kleinen Büchern zu tun zu haben, die handlich unter einem Buchdeckel vereinigt sind. Bedenklich ist, dass viele Autoren keine Anstrengungen machen, ihren eigenen Wissenschaftsdiskurs explizit in Bezug zu den nachbarschaftlichen Disziplinen zu stellen. Eine lobenswerte Aus-

nahme stellt in dieser Hinsicht *Christoph Bochingers* Beitrag über „Religionsvergleiche in religionswissenschaftlicher und theologischer Perspektive“ (S. 251-281) dar, der die Diskussionsangebote von *Kaelble* geschickt aufnimmt und in sein Fach überträgt. Eine ausgezeichnete Zusammenfassung und interessante interdisziplinäre Ausblicke findet man ebenfalls bei *Christiane Eisenberg* („Kulturtransfer als historischer Prozess. Ein Beitrag zur Komparatistik“, S. 399-417) die auf knappsten Raum ein Panorama der Begriffe Vergleich und „transfert culturel“ liefert und die Anwendbarkeit auf anglo-amerikanische „Kulturaneignungen“ (wie Sport, Unterhaltungsmusik etc.) skizziert. Paradigmatisch für die disziplinär beschränkte Perspektive der meisten Beiträge ist dagegen die Abhandlung „Möglichkeiten und Grenzen des ‚variablenorientierten‘ Kulturvergleichs: Von der Kulturvergleichenden Psychologie zur Kulturpsychologie“, von *Lutz H. Eckensberger* und *Ingrid Plath*. Die beiden Autoren kommen auf 55 Textseiten und in nicht weniger als 144 Fußnoten ohne Anspielung auf eine andere Humanwissenschaft aus. Auch *Dirk Berg-Schlosser* mit seinem Beitrag „Vergleichende Politikwissenschaft im Vergleich: multidimensionale Verortung und mögliche Anwendung“ (S. 117-140) befasst sich ausgiebig vor

allem mit den methodologischen Fundamenten seiner eigenen Disziplin.

Zurück zum Anspruch des Bandes, „die umfassendste Übersicht zum Stand der Komparatistik in Geschichts-, Kultur und Sozialwissenschaften, die derzeit im deutschen Sprachraum – und weit darüber hinaus“ (S. 52) darzustellen. Versteht man „Übersicht“ als ein Nebeneinander von einführenden Beiträgen in eine einzelne Disziplin, gespickt mit einer Fülle von Detailinformationen, so liefert dieser Band tatsächlich eine große, hinsichtlich der Disziplinenvielfalt fast umfassende Bandbreite. Für denjenigen, der sich gezielt über eine disziplinäre Diskussion informieren möchte, kann dieser Sammelband wie ein Nachschlagewerk verwendet werden. Versteht man „Übersicht“ jedoch auch als Strukturierung und Vernetzung, so steht dieser Band, trotz der klugen Vorschläge von *Kaelble*, noch am Anfang eines längeren Weges.

- 1 Aus der Arbeit der gleichen Forschergruppe waren schon folgende Bände hervorgegangen: *Gesellschaften im Vergleich. Forschungen aus Sozial- und Geschichtswissenschaften*, hrsg. von H. Kaelble und J. Schriewer (= *Komparatistische Bibliothek* Bd. 9), Frankfurt a. M. 1999, sowie: *Diskurse und Entwicklungspfade. Der Gesellschaftsvergleich in den Geschichts- und Sozialwissen-*

- schaften, hrsg. von H. Kaelble und J. Schriewer, Frankfurt a. M. 1999.
- 2 M. Werner/B. Zimmermann, „Penser l'histoire croisée: entre empirie et réflexivité“, in: *Annales HSS*, 2003, 58-1, S. 7-36, sowie dies., Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der Histoire croisée und die Herausforderung des Transnationalen, in *GG 28* (2002), S. 607-636.
 - 3 Vgl. die Rezension von M. Middell zu: M. Werner, B. Zimmermann (Hrsg.), *De la comparaison à l'histoire croisée*. Paris 2004, in: *H-Soz-u-Kult*, 29.04.2005, <<http://geschichte-transnational.clio-online.net/rezensionen/2005-2-075>>

Alexandre Kostka

Christophe Charle/Jürgen Schriewer/Peter Wagner (Hrsg.): Transnational Intellectual Networks. Forms of Academic Knowledge and the Search for Cultural Identities, Frankfurt a. M.: Campus Verlag 2004, 558 S.

Seit geraumer Zeit machen sich die Sozial- und Geisteswissenschaften den „Netzwerk“-Begriff zueigen, den sie aus seinem ursprünglichen natur- und technikwissenschaftlichen Zusammenhang gelöst und teils adaptiert, teils neu konnotiert haben.[1] Seitdem kursiert er regelrecht transdisziplinär und ist längst auch in der internationalen Geschichtswissenschaft angekommen.[2]

Im Vorwort machen die Hrsg. plausibel, warum sie mit der Diskussion von transnationalen Intellektuellennetzwerken nicht etwa einer Konjunktur folgen, sondern sich eines analytischen Konzeptangebots annehmen, von dem Erhellendes zu erwarten steht: Für die wissenssoziologische und wissenschaftshistorische Forschung nämlich, die die Autoren des Bandes repräsentieren. Im Kontext anhaltender „Globalisierung“ – in deren Zuge einerseits die Disziplinen und akademischen Kulturen im 21. Jh. irreversibel verwoben erscheinen und andererseits für den einzelnen Wissenschaftler weder lokale Standorte der Wissensproduktion noch nationale Voraussetzungen der akademischen Systeme plötzlich ungültig werden – erweist sich der Netzwerkbegriff als hilfreich, weil er zur erforderlichen Reduktion oder Konkretisierung und Zuspitzung komplexer Zusammenhänge einlädt und dennoch verfrühte Eindeutigkeit vermeidet: Der Spannungszustand zwischen nationaler Prägung und internationaler Orientierung von Wissenschaft und seine soziale oder wissenschaftspraktische Vermittlung lässt sich durch die Netzwerkanalyse gleichermaßen abbilden, untersuchen und historisieren: Im Netzwerk wird konkreter bestimmbar, wie Individuen, Forschergruppen, disziplinäre oder universitäre Verbände und Kollektive sowie

Institutionen und Wissenskulturen über die Zeit hinweg an der Produktion von Wissen und Wissenschaft im (inter-)nationalen Bereich beteiligt waren und sind.

Diesem Leitthema des Bandes entspricht eine plausible Anordnung der Einzeltexte. Die drei Hauptteile halten sich an die implizierte Raumdimension und weiten daher den Blick auf nationale Prägungen der Wissensproduktion und ihre transnationale Ausdehnung im ersten Teil in zwei Richtungen: Der zweite Teil thematisiert im spannungsvollen Gegenzug einen gleichzeitig beobachtbaren Regress zu nationalen oder lokalen Wissenskulturen, der dritte schließlich folgt den Spuren diverser Netzwerkbildungen im internationalen Maßstab. Die fast gleichgewichtigen Themenblöcke werden jeweils durch Einleitungen der drei Herausgeber zusammengehalten, so dass die 15 Einzelbeiträge nicht nur übersichtlich arrangiert, sondern auch konzeptionell miteinander verknüpft sind.

Die erste Sektion des Bandes (*National Traditions and the Emergence of Transnational Forms of Knowledge*) wird von der Beobachtung zusammengehalten, dass den seit dem ausgehenden 19. Jh. dezidiert nationalen Wissenschaftstraditionen schon im Vorfeld des Ersten Weltkrieges transnationale Wissensbestände und Wissenschaftspraktiken zur Seite traten.

Die Gemengelage von nationalen und transnationalen Wissensstrukturen und -konzeptionen wird dann im Rahmen von zeitlich und thematisch eingegrenzten Fallstudien aus unterschiedlichen Disziplinen- und Länderperspektiven ermittelt.

Peter Wagner fragt nach den nationalen Traditionen der Soziologie und Sozialwissenschaften allgemein. In den nationalen Wissenschafts- und Wissensformen spiegeln sich demnach zum einen die jeweiligen soziopolitischen Ordnungen (vor allem) der Stand der Staats- und Nationsbildung), in die die Wissensproduktion jeweils eingebettet ist. Zum anderen prägen sich – nicht zuletzt im Rahmen einer spezifischen Nationalsprache vermittelte – kognitive Traditionen der Forscher nationale Wissenschaftscharakteristika mit aus. Bis hierhin beschreibt *Wagner* Wissenschaftsfelder national, um dieser Diagnose allerdings anschließend die relativierende Beobachtung zutiefst heterogener Feldstrukturen etwa in Gestalt unterschiedlicher binnennationaler Subdisziplinen gegenüberzustellen. *Jonathan Harwood* dekonstruiert anschließend den Gemeinplatz von der gegenüber den Geistes- und Sozialwissenschaften per se stärkeren internationalen Ausrichtung der Naturwissenschaften am Beispiel der Genetischen Forschung in Deutschland und den USA zwischen den Welt-

kriegen. Nationale Prägung und transnationale Ausrichtung der Naturwissenschaften werden hier eher in einem Verlaufsmodell untergebracht und es wird von daher für eine stärkere Historisierung entsprechend vergleichender Untersuchungen plädiert. *Jean Dhombres* beobachtet Prozesse der Internationalisierung bis in die frühen 1920er Jahre stärker von einer strukturellen Warte aus und erachtet Internationalisierung auf dem Disziplinenfeld der Mathematik als Ergebnis entsprechender Netzwerkaktivitäten einzelner Wissenschaftler, die keinesfalls zwingend mit wissenschaftlichem Erkenntnisfortschritt, sondern häufig eher mit einer reinen Addition (juxtaposition) bislang national separierter Disziplinenzugänge zusammenfiel. *Peter Schöttler* vergleicht deutsche und französische Historikernetzwerke in der ersten Hälfte des 20. Jhs. und arbeitet implizite Transfers und Abstoßungen zwischen französischen und deutschen Historikern in der formativen Phase der französischen *Annales* heraus. Die Netzwerkanalyse weist *Schöttler* als gewinnbringenden mikrohistorischen Zugriff aus, der im konkreten Fall die Zwischenkriegszeit als Phase epistemologischer Übergänge charakterisierbar macht. *Anne Marie Moulin* illustriert mit ihrer Fallstudie zum 1888 gegründeten Pariser Institut Pasteur, wie sich internationale

Forschernetzwerke in einem komplexen Prozess von Kooperation, Konkurrenz und Hierarchiebildung institutionalisierten. Dies wird als kognitiver Vorteil ausgewiesen, weil die Internationalisierung wesentlich dazu beitrug, die koloniale Prägung der französischen Forschung aufzubrechen. Zuletzt erörtert *Eckhardt Fuchs* am Beispiel belgischer und britischer Projekte zur Etablierung internationaler Bibliographien einen ganz spezifischen strukturellen und praktischen Modus der internationalen Standardisierung von Wissenschaft in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. Dem Wissenstransfer sollte auf diesem Wege eine effiziente Infrastruktur für den Informationsaustausch verfügbar gemacht werden. Freilich organisierten sich die Wissenschaftsinternationalisierer durchaus in konkurrierenden Netzwerken und waren in ihren Aktivitäten so stark von den politischen und kulturellen Rahmenbedingungen ihrer Zeit geprägt, dass man vom Internationalisierungsziel wiederholt im Zuge nationaler Exklusionen (vor allem Deutschlands) abkam.

Damit illustrieren die Beiträge der umfangreichsten ersten Sektion, wie zumindest in den hauptsächlich berücksichtigten Ländern Deutschland, Frankreich und USA starke Institutionen der Wissenschaft nationale Stile aufzuprägen vermochten, während sie paral-

lel dazu transnational aufgelokert wurden: Erstens internationalisierten sich die Strukturen der Wissenschaftspraxis – im Rahmen von Migrations- und Austauscherrfahrungen einzelner Wissenschaftler, von internationalen Kongressen, Wissenschaftsorganisationen und Publikationsunternehmen. Zweitens wurde Internationalität bereits seit Ende des 19. Jhs. zu einem Argument im zeitgenössischen wissenschaftlichen Diskurs selbst, indem sie zugleich für die Erkenntnismöglichkeiten moderner Wissenschaft stand, die keine nationalen Einhegungen kennen dürfe. In dieser Spielart erwies sich die Internationalität der Wissenschaft drittens zugleich als politisches Schlagwort, da sie sich programmatisch gegen die Nationalisierungstendenzen der Zeit wandte.

In der zweiten Sektion (*Intellectual Transfer and Cultural Resistance*), die nach Spuren verweigerter Internationalisierung fragt, legt *Christophe Charle* einleitend einen kritisch reflektierten Transferbegriff zugrunde, in dem brennglasartig die Kriterien für eine international vergleichende Analyse von Wissenschaftstransfers eingefangen werden. Das in der Sektion veranschlagte Kriterienraster berücksichtigt zunächst allgemein Zivilisations- und Kulturunterschiede zwischen der „Ausgangs“- und der „Empfänger“-community, fragt –

ganz auf dem Stand der aktuellen Kulturtransferforschung – nach der Rolle der Mittler. Vor allem betont es die Bedeutung intervenierender Faktoren, die sich ganz handfest aus Sprachbarrieren oder, analytisch schwerer zu fassen, aus einer tatsächlichen oder vermeintlichen Bedrohung identitärer Grundelemente einer Wissenskulturr ergeben können und den Transfer dann modifizieren oder ausbremsen.

Zuerst zeichnet *Michael Werner* Netzwerkbildungen unter französischen Philologen im 19. Jh. nach und rückt mit dem Begründer der romanistischen Philologie, Gaston Paris, und dem Begründer der vergleichenden Grammatik, *Michel Bréal*, die Mittlerfiguren im Wissenschaftstransfer in den Mittelpunkt. *Peter Drewek* untersucht einlässlich die Rezeption amerikanischer Bildungskonzepte im deutschen Forscherdiskurs zwischen 1860 und 1930 und bescheinigt dabei den deutschen Zeitgenossen eine spezifische Verspätung und argumentative Trägheit, die erst nach dem Ersten Weltkrieg abgebaut wurde. Die Wahrnehmungsd disposition (hier) der (deutschen) Rezipienten beim Blick auf potentielle Transferobjekte wird als zentrale Ursache für Tempo und Reichweite des Austauschs benannt. Die beiden folgenden Beiträge dehnen den Horizont den Transferperspektive über Zivilisations-

und Kulturgrenzen hinaus, indem sie nun nach Wissenschaftstransfers zwischen China und der westlichen Welt fragen. *Yongling Lu* und *Ruth Hayhoe* argumentieren am Beispiel der Curricula zweier chinesischer (Sprach)Lehrinstitute, dass zwischen 1860 und der Chinesischen Revolution 1911 europäische Wissensbestände verstärkt auf dem Weg von Übersetzungen ins Chinesische nicht nur Eingang in das dortige Wissenschaftssystem fanden, sondern zügig westliche Wissensbestände nach China schleusten. *Barbara Schulte* demonstriert anhand der sprachphilosophischen und interdisziplinär ausgerichteten chinesischen Subdisziplin der „Kulturlinguistik“, wie Diskurse über den Wissenstransfer mit Europa auch zur Identitätsbildung und Kohärenz der chinesischen Forscher beitragen konnten. Indem Wissenschaftsinternationalisierung hier als Diskursthema verstanden wird und seine zeitgenössische Erörterung als Instrument der Selbst- und Fremdbildprägung, erhält der Beitrag über seinen eigenen Gegenstand hinaus auch Bedeutung für entsprechende Austauschprozesse innerhalb des „Westens“.

In der letzten Sektion (*Network Formation and Mobility Patterns in an Emerging World Society*) fokussiert *Jürgen Schriewer* einleitend noch einmal konkrete Netzwerkkonstellationen wie die mobilen Stu-

denten und Akademiker, die zugleich weit über den wissenschaftlichen Einzugsbereich hinaus zu Exponenten des sozialen, kulturellen und ökonomischen Transfers in einer global vernetzten Welt (*world-level interconnection*) wurden.

Rudolf Stichwehs Beitrag zur Geschichte weltweiter studentischer Mobilität zwischen Universitäten vom späten Mittelalter bis ins 20. Jh. eröffnet eine Langzeitperspektive, aus der die Universitäten von jeher ihre Studenten zwar auf lokale oder nationale Wissenschaftskulturen verpflichteten, ihnen zugleich aber einen fast serankenlosen Kosmopolitismus eröffneten, der selbst in Hochphasen nationalisierender Abschottung nie ganz verschwand. *Victor Karady* untersucht datengesättigt die studentische Mobilität an westlichen Universitäten zwischen 1880 und 1939 und macht plausibel, dass eine historische Bewertung des Prozesses angesichts der heterogenen Motivations- und Interessenlagen der Studenten wie der Universitäten als Vertreter der Bildungssysteme nur schwer zu leisten ist. *Christophe Charle* vergleicht intellektuelle Netzwerke am Beispiel von internationalen Wissenschaftlerkontakten an der Sorbonne in Paris und an der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin zwischen 1890 und 1930. Die Internationalisierungsimpulse verdankten sich demnach auf beiden Seiten

nicht unwesentlich einem direkten Wettbewerb, bevor gegen Ende des Betrachtungszeitraums Europa aus politischen Gründen so stark an Attraktivität verlor, dass die Verlagerung der internationalen Kontaktorte über den Atlantik nach den USA begann. Einer Gegenbewegung zum Internationalisierungstrend trägt *Jean-Christophe Bourquin* Rechnung, indem er in den französischen *Missions Littéraires* zwischen 1842 und 1914 den Niederschlag ungebrochener staatlicher Beeinflussungen der Wissenschaft erkennt. Zuletzt bilanziert *Jürgen Schriewer* die bis in unsere Tage anhaltende Gleichzeitigkeit von internationalen und nationalen oder lokalen Wissenschaftskulturen und stellt die Parameter und ersten Ergebnisse eines entsprechenden transkulturellen DFG-Projekts vor, in dem verschiedene Varianten und Valenzen von Wissenschaftsinternationalismen einschließlich der Netzwerke als ihrer Träger weltweit miteinander verglichen werden.

Insgesamt unterbreiten die Herausgeber und Beiträger ein überaus reiches Argumentationsangebot. Die analytische Reichhaltigkeit bleibt allerdings weitgehend auf die Einzelbeiträge versprengt. Eine abschließend Bemerkung zu den – in den Beiträgen unterschiedlich theoretisch reflektierten – „Netzwerken“ wäre hilfreich gewesen, um deren wissenschaftshistorische und -soziolo-

gische Signifikanz je nach Disziplin, historischer Epoche und gesellschaftlicher, politischer und kultureller Einbettung mit ihren multiplen Konfigurationsmustern, Kohäsionen und Brüchigkeiten, (in)formellen Funktionen und Wissensressourcen noch einmal systematisch zu beschreiben.

Dessen ungeachtet gibt der Band zentrale Impulse für eine Wissenschaftsgeschichte als Geschichte (inter)nationaler Netzwerke. Als Orientierungsmarke kann die Leitthese wirken, dass das vielfach thematisierte Spannungsverhältnis von nationalen und transnationalen Trends der Wissenschaftskulturen und -praktiken nicht in einer Art ‚Whig-History‘ der am Ende „globalen“ Wissenschaft aufzulösen ist. Entsprechend wird immer wieder gezeigt, dass gerade kein Weg zwingend von den nationalen Eigentraditionen hin zu einem unaufhaltsamen transnationalen Universalismus führt oder führen müsste. Aus wissenschaftsgeschichtlicher Sicht und vor dem Hintergrund der facettenreichen Einzelstudien des Bandes scheint an dieser Stelle ein Desiderat auf: es sind historische Studien dringlich, die sich in einem abgesteckten Feld an ein Gesamtpanorama wagen. Empirisch geerdet z. B. in einer vergleichenden Untersuchungsanordnung wären die Gegenläufigkeiten von nationaler Eigentradition, Transferprozessen und Transferblockaden konzise (statt mit wechselnden Ver-

gleichsfällen) darzustellen. Auch wären – stärker, als dies im Transfermodell von *Charle* berücksichtigt scheint – die Transferaktiken und strukturellen und kognitiven Synkretismen zu beschreiben, die am Ende der unterschiedlichen Transferprozesse z. B. in den europäischen Wissenschaftssystemen schon in der ersten Hälfte des 20. Jhs. stehen. Zweifellos braucht es, um mit geschliffenen Analyseinstrumenten dorthin zu kommen, transdisziplinär ausgewiesene Sammelbände wie diesen.

- 1 Die wichtigste Literatur nennt der Sammelband.
- 2 Vgl. hier nur als Beispiel B. Lorentz, Die Commerzbank und die ‚Arisierung‘ im ‚Altreich‘. Ein Vergleich der Netzwerkstrukturen und Handlungsspielräume von Großbanken in der NS-Zeit, in: VfZ 50(2002), S. 237-268.

Helke Rausch

Florence Baillet: L'utopie en jeu. Critiques de l'utopie dans le théâtre allemand contemporain. Paris: CNRS Éditions 2003, 262 S.

Die starke Politisierung, welche die deutsche literarische Debatte nach 1990 gekennzeichnet hat, scheint jetzt ein Ende zu nehmen und einer nüchterneren Betrachtung beider Literaturen Platz zu machen. Eine solche analytische Betrachtung der ost- und westdeutschen literarischen

Entwicklung vor der Wende unternimmt *Florence Baillet* anhand der Kategorie Utopie.

Baillet geht von der Feststellung aus, dass „Ende der Utopien“, Pessimismus und Neigung zur Katastrophe zu vorherrschenden Kategorien in der westdeutschen Zeitschrift *Theater heute* würden. Eine ähnliche Entwicklung macht auch die Autorin sichtbar, was das Theater der DDR anbelangt: In *Theater der Zeit* würden Leiden, Wehmut und Hoffnungslosigkeit zu den Hauptcharakteristika dramatischer Texte. Sie setzt sich daher zum Ziel, diesen ab den 60er Jahren in der ost- und westdeutschen Theaterszene herrschenden Diskurs über Utopie nachzugehen. Als Quelle benutzt die Autorin nicht nur die bedeutendsten Zeitschriften der beiden Länder *Theater heute* und *Theater der Zeit*, die als Vermittlungsinstanzen zwischen der Welt des Theaters einerseits und der politischen Macht, der Gesellschaft und dem Publikum andererseits gelten. Zu diesen beiden Quellen kommen Texte von Heiner Müller und Thomas Brasch (DDR), Botho Strauss und Franz Xaver Kroetz (BRD), die im Hinblick auf ihre Utopiekritik analysiert werden.

Schon in der Einleitung stellt die Autorin eine verschiedene Stellung der Utopie in der BRD und in der DDR fest. Im Gegensatz zur BRD wirkte die Utopie grundlegend für die 1949 gegründete DDR. Die DDR

stellte sich nämlich offiziell als verwirklichte Utopie dar. Utopie wurde hier, als Wirklichkeit transzendierende Projektion, einzig in Bezug auf die Vergangenheit gebraucht und aus dem offiziellen Vokabular verbannt. In der orthodox marxistischen Theorie galten jene Vorstellungen der gesellschaftlichen Ideale und zukünftigen vollkommenen Gesellschaftszustände als utopisch, die nicht aus den objektiven gesellschaftlichen Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten abgeleitet sind, sondern von abstrakten Prinzipien der Gerechtigkeit, Gleichheit, Humanität usw. ausgehen. Die Entstehung des Sozialismus bzw. des Kommunismus, die auf der Kenntnis der objektiven gesellschaftlichen und geschichtlichen Gesetzmäßigkeiten beruht, geht demzufolge mit der Überwindung utopischer Bewusstseinsformen einher. Letztere wurden in die Frühzeiten des Sozialismus verbannt und galten im Zeitalter des „real existierenden Sozialismus“ als „unzeitgemäß“. Erst in den siebziger Jahren wurde der Begriff Utopie in der Literaturkritik der DDR wieder verwendet angesichts der wachsenden Diskrepanz zwischen dem Sozialismus als Vorstellung und den real existierenden gesellschaftlichen Verhältnissen.

In der BRD stellte sich die Frage der Utopie anders dar, insofern die Utopie dort immer in der Krise gesteckt hat (S. 16).

Im Westen gibt es nach dem Zweiten Weltkrieg keine große Erzählung („grande utopie globale“), die allen (Opposition und Regierung) als allgemeiner Bezugsrahmen gedient hätte. Nach Auschwitz schien es schwer, sich eine utopische Zukunft der Menschheit vorzustellen. Die Utopie zerfiel in Ruinen, und die Welt schien unverständlich, ohne jeglichen rationalen Endzweck. Dazu kommt die Tatsache, dass im Westen der Begriff Utopie eher im Zusammenhang mit Totalitarismus gedacht wurde.

Nach dieser Einführung kommt der erste Hauptteil, der sich der Auseinandersetzung mit der Utopie im DDR-Theater widmet. Vor dem Hintergrund der allgemeinen kulturpolitischen Entwicklung werden zunächst die verschiedenen Utopiebegriffe veranschaulicht, die in der Zeitschrift *Theater der Zeit* in historischer Abfolge verwendet wurden. Als Organ der DDR-Kulturpolitik wurde diese Zeitschrift zum Sprachrohr eines affirmativen Diskurses, der die DDR als verwirklichte Utopie darstellte und Theaterstücke danach beurteilte, ob sie diesem Grundsatz entsprachen oder nicht. Hier ist „Utopie“ einfach die sozialistische Wirklichkeit. In der Ära Honecker verliert die Utopie diesen ideologisch-affirmativen Charakter und wird zur (marginalisierten) negativen Utopie (Dystopie). Diese negative Utopie

hatte eine gesellschaftskritische Funktion für die Autoren, daher die skeptische Haltung der Redaktion der Zeitschrift. In einer dritten Phase verliert sogar diese kritische Utopie an Bedeutung für die Autoren. Die allgemeine Utopie zerfiel in Utopien, die jedes große gesellschaftliche Projekt ablehnen. Die Utopie des Ich schließt diese Entwicklung. Die Subjektivität wurde zum letzten Ort der Möglichkeit der Realisierung der Utopie. Alle diese Entwicklungen, die der offiziellen These widersprechen, wurden von Theater der Zeit eher skeptisch registriert. Am Beispiel von Heiner Müllers „Hamletmaschine“ wird veranschaulicht, wie die negative Utopie funktioniert. Fehlentwicklungen, gesellschaftliche Missstände und andere Katastrophen stehen im Vordergrund und gelten als Versuch, eine Utopie zu retten, die nicht näher präzisiert wird. In Thomas Braschs „Mercedes“ wird die Zersetzung der Utopie festgestellt. Der Abschied von Raum-Zeit-Koordinaten, der Verzicht auf eine rekonstruierbare Handlung sowie die diffuse Gestalt der Protagonisten weisen auf problematische Existenzen ohne festen Bezugspunkt hin.

Der zweite Hauptteil ist dem Theater im Westen gewidmet. Dort hat das Theater keinen Gegner in Form einer zu Ideologie verkommenen Utopie. Die Utopie bezieht sich hier weniger auf ein existierendes gesell-

schaftliches Projekt als auf das Theater selbst und seine Möglichkeiten. In den 60er Jahren herrscht eine enthusiastische Debatte in *Theater heute* über die politische (kritische) Funktion des Theaters. Die sozialen Bewegungen der 60er Jahre stellten in diesem Zusammenhang den Höhepunkt des politischen Theaters in der BRD aber auch zugleich den Beginn der Krise dar. Nach diesen sozialen Bewegungen verwandelt sich die Begeisterung für ein politisches utopisches in ein Theater der Intimität (S. 145). Ab den 70er Jahren bildet die „Verschwindung der Utopien“ den herrschenden Diskurs in Theater heute. Der Rückzug des Theaters in die private Sphäre wird als Flucht gegenüber den eigentlichen Aufgaben des Theaters und als Rückgang interpretiert. Die Vergangenheit (die 60er Jahre) wird idealisiert. Am Beispiel von Boto Strauss' „Groß und Klein“ und Franz Xaver Kroetz' „Nicht Fisch nicht Fleisch“ wird dann demonstriert, wie Autoren jede Ordnung zersetzen und jede Utopie als allgemeine Sinnleistung ablehnen.

Mit diesem Buch gelingt der Autorin, die Kategorie der Utopie für beide literarische Szenen der DDR und der BRD fruchtbar zu machen und sinnvoll für die literarischen Texte einzusetzen. Problematisch bleibt jedoch die Übernahme des schematischen Generationenmodells, um

DDR-Autoren zu klassifizieren. Noch problematischer scheint mir die Verwendung des Begriffs Utopie. Der Leser wird nach einer ausführlichen Erörterung der für die Untersuchung doch zentralen Kategorie der Utopie vergeblich suchen. Und man wird den Eindruck nicht los, dass dieser Begriff an manchen Stellen willkürlich eingesetzt wird.

Hyacinthe Ondo

Laurent Mucchielli: Mythes et histoire des sciences humaines, Paris: Éditions La Découverte 2004, 344 S.

Laurent Mucchielli hat sich in Frankreich als Historiker der Geistes- und Sozialwissenschaften einen Namen gemacht: seine seit 1994 erschienenen Bücher betreffen die Geburt der Soziologie in Frankreich zwischen 1870 und 1914 (*La découverte du social*, 1998), die Soziologie Spencers (*Le cas Spencer*, mit D. Becquemont, 1998), die Geschichte der französischen Kriminologie (*Histoire de la criminologie française*, Hrsg., 1994). Im vorliegenden Band hat er mehrere seiner in den letzten Jahren erschienenen Beiträge und Artikel versammelt, denen das Anknüpfen gegen einige hartnäckige Mythen in der Geschichte der Geistes- und Sozialwissenschaften gemeinsam ist. In der Einleitung erklärt der Verfasser, dass es ihm darum

gehe, indem er diese Mythen abbaut, auch das selektive Gedächtnis gewisser Disziplinen (*mémoires disciplinaires*), in diesem Fall der Soziologie, der Geschichte und der Sozialpsychologie, zu hinterfragen und die gegenwärtigen Gründe für eine bestimmte (mythische) Rekonstruktion der Vergangenheit anzudecken. So gehöre zum Beispiel zu den üblichen Darstellungen der Soziologie die Vorstellung ihrer Entstehung aus zwei Hauptströmungen, einer deutschen und einer französischen, einer durch Emile Durkheim und einer durch Max Weber vertretenen, einer durch das „Erklären“ und einer durch das „Verstehen“ gekennzeichneten. Solche vereinfachenden Darstellungen vergleichen nach *Mucchielli* theoretische Texte, um Unterschiede herauszuarbeiten, untersuchen aber nie die empirische Arbeitsweise der beiden Soziologen, die ganz im Gegenteil interessante Gemeinsamkeiten offenbaren würde. Dies gehe Hand in Hand mit einer gewissen Sakralisierung von „höheren Geistern“, die gewiss ein interessantes Licht auf die individuellen Strategien heutiger Akademiker werfe, intellektuell und pädagogisch aber höchst unfruchtbar sei. *Mucchielli* will die Existenz solcher Gründerfiguren als Träger großer Innovationen überhaupt in Frage stellen. Entdeckungen selbst seien im Grunde eine mythische Vorstellung.

Vielmehr geht es *Muchielli* darum, die psychologischen und soziologischen Bedingungen zu beleuchten, die eine Person dazu bringen und befähigen, meist nach einer Phase der „Suche“ mit depressiven Konnotationen, sich selbst als Gründer zu verstehen, sich den anderen gegenüber als solcher hinzustellen, indem eine gewisse Phase der persönlichen und intellektuellen Entwicklung als „Entdeckung“ inszeniert wird. Es geht demnach nicht darum, Individuen in einen Kontext aufzulösen, sondern die biographischen und sozialen Bedingungen des Erfolgs zu untersuchen. Das Ergebnis wäre eine authentische Geschichte der Geistes- und Sozialwissenschaften. Das Lösungswort heißt also Kontextualisierung. Wenn dies auch kein neues Programm ist, so greift *Muchielli* doch mit energischer Kampflust bestimmte harte Kerne an, die diesem Prozess, wie er es zeigt, noch nicht oder nur ungenügend unterzogen worden sind.

Einer seiner Angriffspunkte ist wie bereits erwähnt die Trennung zwischen deutscher und französischer Soziologie. So zeigt ein Text über die Beziehung der französischen Soziologen zu Deutschland zwischen 1870 und 1940, dass diese keineswegs seit dem Ende des 19. Jhs. mit Deutschland gebrochen hatten und dass Weber und Simmel zum Beispiel in Frankreich schon früh gelesen worden

sind. Ein zweiter Angriffspunkt ist die lange Reihe der „Wiederentdeckungen“ des französischen Soziologen Gabriel Tarde oder „Tardomanie“, die nach *Muchielli* vor ungefähr dreißig Jahren begonnen hat. „Wiederentdeckung“ sei in Wirklichkeit eine polemische Rhetorik, die im Dienste eines normativen Eingreifens in ein bestimmtes intellektuelles und wissenschaftliches Feld stehe. Im Falle Tardes geht es, wie *Muchielli* es zeigt, vor allem um die erneute Verteidigung eines individualistischen Paradigmas in den Sozialwissenschaften oder um das Heraufbeschwören einer Soziologie der Zukunft, denn Tarde habe nicht die Gesellschaft „gedacht“, sondern bereits Netzwerke. Gegen solche Projektionen ruft *Muchielli* nach einer objektiven Untersuchung der Soziologie Tardes in ihrem zeitlichen Kontext. Seine Studie belässt es allerdings bei dem Aufdecken der „Manipulationen“ und liefert selbst noch nicht die objektive Analyse, nach der er verlangt.

In weiteren Untersuchungen geht es um die Ursprünge der *Nouvelle Histoire*, die von der Gründung der *Annales* 1929 auf die Zeit zwischen 1885–1914 zurückgeschoben werden müsse, um die Beziehungen von Emile Durkheim zu der Rassenanthropologie, in der sich Elemente aus dem sozio-politischen Bereich (der Antisemitismus und die Dreyfus-Affäre) mit

solchen der wissenschaftlichen Konkurrenz vermengen. Noch präziser wird Durkheims „Erleuchtung“ von 1895 untersucht, um die Entwicklungsdynamik seiner Soziologie in ein neues Licht zu stellen und sie unmittelbar auf die Persönlichkeit des Forschers, der stark für seine eigene innere Befreiung von der Religion kämpfen musste, zu beziehen. Ein existenzielles Problem wurde hier nach *Muchielli* in ein Forschungsprojekt sublimiert.

Zentral für die Geschichte der französischen Sozialwissenschaften war natürlich auch Durkheims Auseinandersetzung mit der Psychologie. Zuerst interessiert *Muchielli* die Entstehung der akademischen Psychologie als universitäres Fach und die ganz wesentliche Rolle von Théodule Ribot in diesem Prozess. Dann untersucht er die Beziehungen von Psychologie und Soziologie zwischen 1890 und 1940 in einer langen Folge von Gegenreaktionen. So ist die Soziologie zuerst eine Reaktion gegen die Psychophysiologie des Endes des 19. Jhs. gewesen, hat dann selbst die Psychologie beeinflusst.

Interessant ist hierbei die wichtige Rolle, die *Muchielli* der Figur von Maurice Halbwachs beimisst, die seiner Meinung nach ein Beweis dafür ist, dass in Frankreich Soziologie und Psychologie vor dem Krieg zu einer Versöhnung strebten. Die meisten der Texte in diesem

Band kreisen um die Figur von Emile Durkheim, und man spürt, wie wichtig die Auseinandersetzung mit dessen Soziologie und ihrem Umfeld für das Herausbilden von *Muchiellis* eigener Forschungsperspektive, u. a. zu den heutigen *banlieues*, gewesen ist. Die Tatsache, dass diese „Vaterfigur“ allerdings genauso wenig „geschont“ wird wie andere große Figuren der französischen Sozialwissenschaften, ist ein Zeichen der hohen Ansprüche, die der Band einer Geschichte derselben stellt.

Céline Trautmann-Waller

Carsten Goehrke: Russischer Alltag. Eine Geschichte in neun Zeitbildern vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart, Bd. 2: Auf dem Weg in die Moderne, Zürich: Chronos-Verlag, 2003, 547 S.

Es ist ein gewaltiges, geradezu spektakuläres Projekt, das *Carsten Goehrke* sich vorgenommen hat: Basierend auf Vorlesungszyklen hat er ein dreibändiges Werk verfasst, in dem er die russische Alltagsgeschichte vom Frühmittelalter bis in die Gegenwart präsentiert. Die Kombination eines so langen Zeitraums mit einem so ausufernden Thema wie der Alltagsgeschichte ist für einen einzelnen Autor eigentlich nicht zu bewältigen. *Goehrke* hat sich

folgerichtig und nachvollziehbar dafür entschieden, Schlaglichter auf die Geschichte zu werfen und einzelne „Zeitbilder“ herauszugreifen. Der erste Band, „Die Vormoderne“, behandelte das 9. Jh., die späte Phase des Kiever Reiches sowie das 15. Jh.. Der zweite Band greift die Zeitbilder der katharinäischen Herrschaft und das späte Kaiserreich heraus, während der dritte Band sich auf das erste Jahrzehnt der Herrschaft Stalins, die Jahre zwischen Chruschov und Gorbachov sowie die Transformationen nach dem Ende der Sowjetunion konzentriert. Eine kluge Wahl, die Konzentration ermöglicht; einführende Kapitel über die Entwicklungen der jeweiligen Epochen betten die „Zeitbilder“ in politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungslinien ein.

Goehrke spricht nicht unbedingt nur ein rein wissenschaftliches Publikum an, sondern wendet sich mit seiner angenehm unpräzisen Sprache, den vielen Abbildungen sowie der Zusammenstellung illustrierender Quellen an den, wie es so schön heißt, „interessierten Laien“. Sehr nützlich ist hier auch das Glossar am Ende des Buches. Diese Vorzüge des Buches machen es auch zu einer geeigneten Einführungs- und Hintergrundlektüre für Studenten.

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt stark auf der Beschreibung von – relativ konkreten – Lebenswelten; *Goehrke* versteht

das Konzept der Alltagsgeschichte sehr weit. Doch ist es das „einfache Leben“, das die größte Aufmerksamkeit auf sich zieht, integriert in die Beschreibung politischer und ökonomischer Strukturen. Eindeutig ist hier eine große kompilatorische Leistung vorgelegt worden. Insbesondere ist auch zu begrüßen, dass die Geschichte Russlands einem breiten Publikum nicht mehr ausschließlich als Geschichte großer Männer und Frauen präsentiert wird, sondern dass die Geschichte des Alltags und vor allem die Lebenswelten von Bauern, Städtern und – in deutlich geringerem Maße – des Adels in den Blickpunkt gerückt werden.

Ausgesprochen traditionell allerdings ist die von *Goehrke* gezeichnete Grundlinie. Bereits der Titel des zweiten Bandes, „Auf dem Weg in die Moderne“, macht deutlich, wie er Geschichte versteht: als einen linearen Weg, eine vorbestimmte und notwendige Entwicklung hin zu einer modernen Gesellschaft. Gerade die Alltagsgeschichte, die *Goehrke* doch selbst auch an die Tradition der Mentalitätsgeschichte knüpft, brächte die Chance mit sich, der Vergangenheit nicht stets nur moderne Wertmaßstäbe anzulegen, sondern vielmehr das Leben und Denken von Menschen aus sich heraus zu verstehen. Die Frühneuzeitforschung hat dies sowohl für Westeuropa als auch für Russland wieder und

wieder in beeindruckender Weise gezeigt. Für *Goehrke* aber ist Geschichte in erster Linie Entwicklung, normativ verstanden als Fortschritt. Seine Sprache zeigt dies ebenso wie seine expliziten Wertungen. Die Erzählung ist bestimmt von Zuordnungen wie „noch immer“, „lediglich“ oder „sogar“. Aus der Sicht des modernen Intellektuellen staunt er über Fremdes in der Vergangenheit und erklärt es sich mit seinen eigenen Begriffen und Modellen, statt nach der Bedeutung und den Funktionen der Merkwürdigkeiten in den historischen Mentalitäten und Gesellschaften zu fragen. In Verbindung mit einem linearen Geschichtsbild ergibt dies dann ausgesprochen klassische Bewertungen wie die vom Widerspruch zwischen der „aufgeklärten Pose“ Katharinas II. und der durch sie gestützten Stärkung der Leibeigenschaft. Nun gilt, um einmal bei diesem sehr einfachen Beispiel zu bleiben, die Aufklärung in der Forschung längst nicht mehr so eindeutig und ausschließlich als ein historisches Phänomen von Freiheit, Fortschritt und modern verstandener Gerechtigkeit, sondern steht seit mehreren Jahrzehnten ebenso für Disziplin, Kontrolle und Effektivität – gesellschaftliche Ziele, die eben auch mithilfe des Instruments der Leibeigenschaft erreichbar schienen.

Es ist schade, dass *Goehrke* auf diese Weise leider die Chance vergeblich, einer nichtaka-

demischen Leserschaft nicht nur neue Wege und Felder der Geschichtswissenschaft zu präsentieren, sondern auch neuere Ergebnisse. Das Gesamtbild, das auf diese Weise entsteht, ist zwar in mancher Hinsicht sehr vielfältig, plastisch und detailreich. Es entspricht jedoch auch dem klassischen Bild vom rückständigen und gewalttätigen – um nicht zu sagen barbarischen – Russland und zeigt so leider nur einem Teil der aktuellen Forschung.

Martina Winkler

Alfred Payrleitner: Österreicher und Tschechen. Alter Streit und neue Hoffnung, Wien: Böhlau Verlag 2003, 300 S.

Als „eiferstüchtige Verwandtschaft“ hatte der österreichische Publizist *Alfred Payrleitner* 1990 das Verhältnis der Tschechen und Österreicher auf einen Punkt gebracht. Gut zehn Jahre später, am Vorabend der EU-Erweiterung, entschied er sich in der Neuauflage seines Buches „Österreicher und Tschechen“ gegen diese Pointierung als Untertitel und wählte die neutrale Feststellung: „Alter Streit und neue Hoffnung“. Der mittlerweile ins Tschechische übersetzte Band wurde durch Themen wie die Beneš-Dekrete und die Abspaltung der Slowakei erweitert.[1] Im Großen und Ganzen ist ein Buch anzuzeigen,

welches einmal mehr den interessierten Laien ansprechen soll, ihm detailliert die jahrhundertlang bestehenden Verknüpfungen zwischen beiden Völkern vor Augen führen will, obwohl, wie der 1935 geborene *Payrleitner* nüchtern kommentiert, „biologisch [...] die beiden Nachbarn nahezu ein Volk [sind]. Mit keinem anderen Land außer Deutschland gibt es derart starke blutsmäßige Verwandtschaften“ (S. 271). Der Verfasser macht eingangs deutlich, dass sich die Völker Mitteleuropas, will man denn ihre Nachbarschaft beschreiben, nicht säuberlich voneinander trennen lassen. Dementsprechend hat der Leser denn auch den Eindruck, das Buch könne durchaus unter dem Titel „Österreicher, Tschechen und Deutsche“ firmieren, einen derart breiten Raum nehmen in ihm die deutsch-tschechischen Beziehungen ein.

Im Vorwort verweist Jiri Gruša, tschechischer Schriftsteller und bis vor wenigen Jahren Botschafter seines Landes in Wien, auf die eigene wissenschaftliche Herkunft als Historiker hin, um anschließend die in ihren jeweiligen Vorurteilen verharrende nationale Geschichtsforschung zu kritisieren.

Dem Publizisten *Payrleitner* geht es aber nicht nur um eine Revision bzw. Hinterfragung nationaler Standpunkte, sondern auch um die Wichtigkeit von „Gefühlen im Bereich des Politischen“ (S. 13). Wie er dieses

Vorhaben umsetzt, das zeigt schon ein flüchtiger Blick auf ein metaphorreiches Inhaltsverzeichnis: *Payrleitners* Beobachtungen setzen noch vor dem Großmährischen Reich ein, wo es in Kapitel I heißt: „Der Löwe war vor dem Adler da“ (S. 19). Weiter geht es mit Überschriften wie „Vierlei Träume vom Ostreich“, „Die unheimlichen Hussiten“, „Habsburgs Glanz – Böhmens Finsternis“, „Sprache sucht Staat, Volk sucht Blut“, „Kollektivschuld ohne Ende?“. Dem eingeweihten Leser erschließen sich anhand dieser Leitmetaphern sofort die historischen Ereignisse, um die es im dazugehörigen Kapitel geht.

Viele der Zwischentitel zeigen, dass *Payrleitner* die österreichisch-tschechische Beziehung in einen Bezug zur europäischen Geschichte stellt, genauer zur mitteleuropäischen „Familienchronik“. Diese ist bei ihm vor allem ein „Gestrüpp trunken machender Begriffe, dümmlicher Klischees und unterschlagener Wahrheiten“ (S. 15). Darauf folgt eine rasant anmutende Aufreihung von Krieg auf Krieg, Herrscher auf Herrscher, Heirat auf Heirat, welche mit Blick auf die Adressaten des Buches, und das sind in erster Linie nicht Historiker, durch auflockernde Einschübe, lakonische Kommentare, rückblickende Spekulationen und erläuternde Vorwegnahmen immer wieder unterbrochen wird. Somit gelingt es *Payrleit-*

ner, den historisch „unbeleckten“ Rezipienten am Lesen zu halten. Der Autor setzt mit seinem Schreibstil auf erzählerisches Tempo, was er immer dann geschickt dämpft, wenn historische Personen von Gewicht geschildert und ihnen ein persönliches Profil verliehen werden soll: So müsse Friedrich II. auf die Babenbergerin Gertrud wie ein Mann „von geradezu unheimlicher Exotik“ (S. 42) gewirkt haben, unter Ottokar II. sei Böhmen zu einem „Land der scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten“ (S. 52) geworden, vor Karl IV. habe man als „ambulanter Monarch praktisch aus dem Sattel regiert“ (S. 57), der „letzte Ritter“ Maximilian I. gelte als „Bankrotteur und mittelalterliches Genie zugleich“ (S. 74). Weiter heißt es, dass Tomáš G. Masaryk zwar ein „unerbittlicher Habsburghasser“ (S. 159) gewesen sei, doch er habe sich „gleichzeitig als ein echtes Produkt dieser verspielten, verwehten Donaumonarchie“ (S. 159) erwiesen. Dass *Payrleitner* ein gutes Gespür für das von ihm betonte „Gefühl im Politschen“ besitzt, zeigt sich z. B. in seiner Einschätzung, „für nationale Zwecke sei Karl IV. eben nur schwer zu gebrauchen“. Dies ist es wohl auch, was übernationale Ausstellungsprojekte zu einem solchen „Großherrscher“, siehe z. B. „The Crown of Bohemia 1347–1437“ im New Yorker Metropolitan Muscum of Art (2005),

nach wie vor schwierig macht.[2] Was sich für den Leser wie ein roter Faden durch die essayistische Sammlung zieht, sind die aus dem geografischen Raum resultierenden, aber „verpassten“ Chancen: nämlich die gescheiterten oder nie verwirklichten Ideen eines wie auch immer konzipierten mitteleuropäischen Zwischenreichs als Dreierkombination aus den böhmischen, ungarischen und österreichischen Ländern. *Payrleitner* gelingt es nämlich, über seine unverhofft anmutenden Gedankensprünge in die EU-Gegenwart zu verdeutlichen, dass all den Konstrukten einer Länderunion in mehr oder weniger großem Umfang der Gedanke der „Goldenen Bulle“ mit seinem Selbstverständnis von der gemeinsamen Existenz verschiedener Nationen im Heiligen Römischen Reich innewohnt. So baut er z. B. in seinen historischen Bogen politische Konzepte wie das vom „Donau-Plan“ eines Milan Hodza ein, der übrigens konsequent ohne Häkchen geschrieben wird.

In der Mitte des Bandes gelangt *Payrleitner* zum 19. und 20. Jh., welche naturgemäß den Schwerpunkt seiner Überlegungen bilden. Naturgemäß deshalb, weil sich vor allem auf sie die Leseerwartung seiner „Klientel“ richtet. Warum sonst sollte im Abschnitt über die „wilden Vertreibungen“ der Sudetendeutschen von 1945 und nach dem Verzicht auf deren

detaillierte Schilderung die deplaziert wirkende Klammer stehen: „In diesem Buch geschieht dies auch nicht bei den Verbrechen der Nationalsozialisten“ (S. 212). Mit nationalen Klischees, so die Beobachtung des Verfassers während seines Blicks auf die Jahrhunderte des Zusammenlebens, sei den politischen Verhältnissen im Donauraum nicht beizukommen. Klischees wirkten im Gegenteil wie sich selbst erfüllende Prophezeiungen, schreibt er angesichts der österreichischen Außensicht auf den tschechischen Nachbarn. Insbesondere hier fällt ins Auge, dass es der deutschsprachige Leser ist, welcher angesprochen werden soll, denn es handelt sich um den Blick des Österreicher auf die Tschechen, Slowaken und auch Ungarn. Das zeigt sich zuvorderst in der augenfälligen „Überblätterung“ der Nachkriegsentwicklung in der Tschechoslowakei. Oder sollten die Österreicher an ihr schlichtweg kein Interesse haben?

Der Verf. greift zum Schluss die aktuellen Debatten um die Beneš-Dekrete im Vorfeld der EU-Erweiterung auf, wobei er die Abhängigkeit zwischen dem Fazit der Gutachten und deren jeweiligen Auftraggebern ohne Umschweife benennt. Der Vollständigkeit halber hat er die entsprechenden Dekrete gleich im Anhang mit freundlicher Genehmigung der Sudetendeutschen Landsmannschaft Öster-

reichs abgedruckt. Seine unpollemischen Beobachtungen der aktuellen politischen Beziehungen führen dem Leser einmal mehr vor Augen, dass es sich auch bei den Beneš-Dekreten nicht um ein tschechisch-österreichisches, sondern um ein tschechisch-(sudeten)deutsches Problem handelt.

Nichtsdestoweniger ist „Österreicher und Tschechen“ ein Werk, das gegen nationale Opfermythen angeht. *Payrleitner* unterstreicht dies mit der Bemerkung, dass keines der hier betrachteten Völker – weder das deutsche, noch das tschechische, noch das österreichische – ein „unbeflecktes historisches Wunschbild“ (S. 226) sein eigen nennen bzw. auf den ungebrochenen Status einer „unschuldigen“ Nation verweisen könne.

Das, was den literarischen Reiz des Buches ausmacht, die lebensnahe Schilderung und relativierende Darstellung politischer Konflikte zwischen den Völkern, erweist sich allerdings zugleich als sein Fallstrick. Die Fülle der vorgestellten Gedanken zur Verknüpfung von Vergangenheitem und Gegenwärtigem wirken stellenweise, vor allem in Einleitung und Epilog, allzu splitter- und sprunghaft und dadurch mit der Zeit ermüdend.

Was die historischen Fakten anbelangt, so bleibt der Rezensentin nichts anderes übrig, als auf die diesbezügliche Einschätzung des Historikers Detlef Brandes zu verweisen: „Der

Leser stolpert zunehmend über sachliche Fehler, wobei es sich sowohl um falsche Angaben als auch oft einfach um Schlampelei handelt (.!).“[3] Dennoch soll mit Jirí Gruša festgehalten werden: „Die Gesolichte kennt nur Punkte nach einem Satz. Sie ist eine narrative Sache und *Payrleitner* ein guter Erzähler“ (S. 11).

- 1 Tschechische Ausgabe unter folgender Angabe: Rakušané a Ceši. Svárlivé přibuzenství, Brno 2003, 180 S.
- 2 Die Ausstellung wurde 2006 in Prag eröffnet. Der englische Begleitkatalog erschien unter: B. DrakeBoehm/J. Fajt (Hrsg.), *The Crown of Bohemia 1347–1437*, New York 2005. Ein erheblich erweiterter und veränderter Katalog erschien 2006 in deutscher und tschechischer Sprache.
- 3 D. Brandes, Alfred Payrleitner. Österreicher und Tschechen (Rezension), in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 53 (2004) 4, S. 596 f.

Alfrun Kliems

Michaela Marek: Kunst und Identitätspolitik. Architektur und Bildkünste im Prozess der tschechischen Nationsbildung, Köln/Weimar/Wien: Böhlau Verlag 2004, 462 S.

„Národ sobě“ – „Die Nation“ oder „Das Volk“ (für) sich selbst“[1], steht als Sinnspruch über dem Nationaltheater in

Prag. Der Adressat des Sinnspruchs aber, der zugleich sein Absender war, musste mit der Errichtung des Nationaltheaters erst konstruiert werden.[2] *Michaela Marek* zeichnet nach, wie die tschechische Nation als Nation im wahrsten Sinn des Wortes ‚erbaut‘ wurde: In ihrer herausragenden Habilitationsschrift beleuchtet sie die Rolle von Architektur und Kunst bei der Entstehung der tschechischen Nation. Detailgenau und mit Gespür für politische Nuancen schildert die in Prag geborene Kunsthistorikerin die Auseinandersetzungen um die Errichtung verschiedener erstmals als national ‚tschechisch‘ codierter ‚Identifikationsbauten‘ im Böhmen des 19. Jhs.

Die sich hierdurch konstituierende tschechische Nationalbewegung gilt als paradigmatisch für die europäischen Nationalbewegungen des 19. Jhs. *Mareks* Untersuchung setzt in der Zeit des Vormärz an, als sich gegen den Niedergang der tschechischen Sprache und die mangelnde politische Repräsentation im Habsburgerreich in Teilen der tschechischsprachigen Bevölkerung Widerstand formierte. Christopher P. Storck, der sich ebenfalls mit der tschechischen „Kulturnation und Nationalkunst“[3] beschäftigt, wenn auch mit anderer Akzentuierung, konstatiert, zu jener Zeit hätten „die nationalen Protagonisten erstmals ihre Gelehrtenstuben“ verlassen, um „Politik

zu machen“.[4] Es scheint folgerichtig, dass es sich bei dieser Politik vor dem Hintergrund mangelnder politischer Mitspracherechte vor allem um ‚symbolische Politik‘ handelte.

Es ist das Verdienst von *Mareks* Studie, aufzuzeigen, dass das entscheidende Feld dieser symbolischen Politik die Kulturpolitik war. Zudem verstand sich die ohne das Dach eines Nationalstaates agierende, im Entstehen begriffene tschechische Nation, wie andere Nationalbewegungen unter ähnlichen Bedingungen auch, in Anlehnung an Herder als „Kultur-nation“.[5] *Mareks* grundlegender Anspruch richtet sich demnach auf die Kunst als Politik, auf die Verbindungslinien „zwischen der Absicht, im Medium der Kunst einen Anspruch auf Eigenständigkeit zu artikulieren – speziell Nation zu repräsentieren und zu charakterisieren – und der Kunst selbst“ (S. 6).

Um diesen Zusammenhang aufzuzeigen, konzentriert sich *Marek* nach der Abhandlung erster „Impulse landespatriotischer Selbstbehauptung in Prag“ (Kap. A), wie der Kaiser-Franzens-Kettenbrücke (1839/41) oder des Baus des Bahnhofs der k. k. Staatseisenbahn (1844/45), auf die beiden prestigeträchtigsten Bauwerke der Zeit: Zum ersten stellt sie das Nationaltheater, dessen Entstehungsgeschichte eine lange Phase (1840er/1880er Jahre) umspannt, und das 1883 endgültig eröffnet

wurde, als „Kristallisationskern der tschechischen Nationsbildung“ (Kap. B) in den Mittelpunkt. Einen zweiten Schwerpunkt legt *Marek*, die dem „Projekt einer nationalen Kunst“ auch anhand zeitgenössischer vergleichbarer Bauten nachgeht (Kap. C), auf die Auseinandersetzungen um das Museum des Königreiches Böhmen (Kap. D), das schließlich 1891 der Öffentlichkeit übergeben wurde.

Das Nationaltheater wie das Landesmuseum repräsentieren verschiedene Phasen der Nationalbewegung. Der Bau des Theaters in der Frühphase der Nationalbewegung wurde auf Initiative eines Theatervereins vorangetrieben. Der Theaterverein diente daher, wie *Marek* analysiert, der Formierung und Ausdifferenzierung tschechischer Politik, womit er zum Ersatzschauplatz der Nationalpolitik wurde, während der Theaterbau selbst als „Katalysator und Projektionsfläche“ (79) und schließlich als Basis sowohl für die Herausbildung kultureller Identität als auch für die Schaffung nationaler Öffentlichkeit fungierte.

Die politischen Koordinaten und Bedürfnisse änderten sich mit dem Sieg der tschechischen Parteien bei der Landtagswahl 1883. Mittlerweile hatte sich die öffentlich-repräsentative Bautätigkeit als „Medium der politischen Argumentation“ (328) etabliert. War man im Vorfeld des Theaterbaus noch darauf

angewiesen gewesen, den Eindruck eines kollektiven nationalen Bedürfnisses zu erzeugen, indem man Sammlungen in allen tschechischsprachigen Landesteilen durchführte (91), verschleierte man in der Planung des Nationalmuseum dessen Charakter als elitäres Vorhaben nicht mehr. Auch hatte sich die Fraktion der so genannten Alttschechen gegen die radikaleren ‚Jungtschechen‘ durchgesetzt, die den Fortgang des Theaterbaus dominiert hatten, weswegen in Ausstattung und Motivik des Museums Loyalitätsbekundungen gegenüber der habsburgischen Regierung wieder stärker in den Vordergrund rückten.

Auf der Basis eines äußerst umfangreichen Quellenmaterials arbeitet *Marek* heraus, wie die politischen Anliegen in die Pläne zur künstlerischen Umsetzung und architektonischen Gestaltung eingingen. Jegliche Details der Bauplanung waren im Vorfeld bereits politisiert und daher umkämpft: Dies galt für die Wahl des Standorts und die Auswahl der Künstler ebenso wie für Baumaterial und Innenausstattung. So spiegelte sich beispielsweise die Absicht, dass das Theater nicht nur die Ebenbürtigkeit der tschechischen Sprache symbolisieren, sondern auch die imaginäre Sozialstruktur der tschechischen Gesellschaft abbilden sollte, in Debatten über die Anzahl der Sitz-, Steh-, Logen-Plätze oder der Gestaltung der „Königs-

loge“ (98, 164, 193). Der Außenbau nach den Plänen Josef Zitek's, der neben barockisierenden Elementen auf die venezianische Renaissancearchitektur und Elemente lokaler Denkmalftradition verwies (167-169), sollte vor allem eins sein: repräsentativ und den Theatern anderer bedeutender europäischer Städte ebenbürtig. Dies führt *Marek* dazu, das Streben nach Anerkennung als zentrales Motiv der Bauunternehmen in den Blickpunkt zu rücken.

Das Streben nach Anerkennung schuf im Anliegen der Protagonisten der Nationalbewegung, eine „nationale Kunst“ zu etablieren, ein inneres Spannungsfeld. Denn die nationale Kunst sollte idealerweise ‚aus dem Volk‘ hervorgehen (243), durfte aber den Rahmen der konventionellen, das heißt, im internationalen, europäischen Kontext angesehenen, Kunstformen nicht überschreiten. Dies führte zu paradoxen Bemühungen: So wurde von einer zeitgenössischen Zeitschrift beispielsweise die Renaissance-Architektur Zitek's als einheimischer Stil gepriesen, der aus Italien als „Land der Kunst“ übertragen worden sei und damit als eine Art Wiedergeburt der Renaissance auf tschechischem Boden angesehen werden könne (149; 310). Ähnliches galt auch für die Auswahl der Künstler und Architekten: So war es einerseits wichtig, dass diese tschechischer Herkunft

waren, andererseits sollten sie die internationalen Standards beherrschen und dementsprechende internationale Anerkennung genießen (139 ff).

Auch beim Projekt eines Landesmuseums, wie es ursprünglich von František Palacký als „Francisceum“ entworfen worden war (321), kam es in erster Linie auf Repräsentation an: Alle drei preisgekrönten Entwürfe „setzten auf monumentale Proportionen und anspruchsvolle Instrumentierung“ (343), und der Standort am Kopfende des Wenzelplatzes dürfte an Monumentalität kaum zu überbieten gewesen sein. Josef Schulz habe, so *Marek*, das Museum im ambivalenten Spiel mit signalhaften Motivzitate[n] zugleich als staatsloyalen Prachtbau wie im Sinne eines nationalen Abgrenzungsgestus konzipiert (348). Die beiden Anliegen wurden je auf Außen und Innen verteilt: Während sich im Außenbau eine „landes-patriotische Linie mit tschechisch-nationaler Tendenz“ (356) durchsetzte, wurde das nationale Thema im Inneren wiederum unter Betonung der Nation als Kulturnation entfaltet (357). So wählte man als Persönlichkeiten, die in den Büsten im Inneren porträtiert werden sollten, vor allem solche, die für Kultur und Gelehrsamkeit standen (371). *Marek* interpretiert dies auch als einen Akt der Diplomatie, der seinen Gipfel-punkt in der Aufstellung von

Marmorbüsten für Kaiser Franz Joseph und Kaiserin Elisabeth gefunden habe. Die Auswahl der Nationalrepräsentanten wie auch die Gestaltung des Wenzelsdenkmals vor dem Museum (378), bei dem eine Debatte darüber entbrannte, wie der Charakter des Nationalsymbols zu interpretieren sei, zeigt vor allem eins: Das imaginäre ‚tschechische Haus‘ als Sinnbild der Nation war gebaut, aber es musste noch mit Inhalt gefüllt werden. Hieran war neben der Nationalbewegung selbst die zeitgenössische Kunstkritik wesentlich beteiligt, die *Marek* als entscheidenden Akteur hervorhebt (394). In der nationalen tschechischen Emanzipation mittels Kunst kam es aber, wie *Marek* betont, noch nicht zu Sezessionsplänen (390). Vielmehr blieb der Bezugspunkt der Selbstbehauptung stets das Habsburgerreich und eine Anerkennung in diesem Kontext.

Dieses Ergebnis markiert einen wichtigen Teil des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns der vorliegenden Arbeit: Sie zeigt auf, welche gewaltige Movers der Faktor der Anerkennung im Prozess der Nationsbildung darstellte. Im Verweis auf Charles Taylor[6] sieht *Michaela Marek* die symbolische Politik der repräsentativen Bautätigkeit, die sich in Prag seit etwa Mitte des 19. Jhs. entfaltete, vor allem als „Politik der Anerkennung“ (390). Diese Erkenntnis spiegelt sich in der Bewertung

der Stilmodi: Nationalstile waren keinem kollektiven Bedürfnis geschuldet, sie waren keine selbstverständliche Erscheinung von Emanzipationsbewegungen, und vor allem stellten sie eine Mischung aus Vorgefundenem und Importiertem dar, betont die Autorin (318). Damit wendet sie sich gegen die einschlägige bisherige Forschung und plädiert für eine Relativierung des Begriffs des Nationalstils selbst (5).

Deutlich macht *Marek* ferner, dass sich Finden und Erfinden eines Nationalstils innerhalb eines europäischen Raumes abspielte. Schön wären hier nähere Hinweise auf die Rolle des Panslawismus und des slowakischen Widerparts gewesen: Letzteres wird in der Erwähnung des Dichters Jan Kollar, der als eine der Repräsentationsfiguren im Inneren des Museum dargestellt war, nur angedeutet (371). Dies schmälert nicht den hohen Informationswert der Habilitationsschrift *Michaela Mareks*, deren kluge Analysen, Detailgenauigkeit und interdisziplinäre Ausrichtung sie zu einem der entscheidenden Werke auf dem momentan prominenten Gebiet von Kunst und Identitätspolitik machen wird.

- 1 „Národ“ hat im Tschechischen sowohl die Bedeutung von „Volk“ wie auch von „Nation“.
- 2 Vgl. als Klassiker zur Theorie kollektiver Identität: A. Assmann, Zum Problem der Identität aus kulturwissenschaftlicher

Sicht, in: R. Linder (Hrsg.), Die Wiederkehr des Regionalen. Über neue Formen kultureller Identität, Frankfurt a. M./New York 1994, S. 13-36; J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992; L. Niethammer, Kollektive Identität: Heimliche Quellen einer unheimlichen Konjunktur, Reinbek b. Hamburg 2000.

- 3 P. Ch. Storck, Kulturation und Nationalkunst. Strategien und Mechanismen tschechischer Nationsbildung von 1860 bis 1914, Köln 2001.
- 4 Ebenda, S. 18.
- 5 Vgl. zur nationalen tschechischen Identität: L. Holy, Ladislav, The little Czech and the Great Czech Nation. National Identity and the post-communist social transformation, Cambridge 1996.
- 6 Ergänzt wäre der Verweis noch durch Axel Honneths Arbeit bzw. durch den Hinweis, dass es sich hier um einen Hegelschen Grundgedanken handelt; vgl. A. Honneth, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt a. M. 1994.

Birgit Hofmann

Geoff Andrews: Endgames and New Times. The Final Years of British Communism 1964–1991, London: Lawrence and Wishart 2004, 264 S.

Mit *Andrews'* Buch, basierend auf seiner Doktorarbeit, liegt der sechste und letzte Band der von

Lawrence and Wishart verlegten umfassenden Geschichte der Kommunistischen Partei Großbritanniens vor.

Nach dem gut lesbaren und gut recherchierten Buch von John Callaghan „Cold War, Crisis and Conflict. The History of the Communist Party of Great Britain 1951–1968“ (London 2003), dem fünften Band der Serie, liegt mit *Andrews'* Studie ein weiterer Titel der Reihe vor, der sich in der kritischen Haltung von den vorangegangenen vier Bänden unterscheidet. *Andrews* ist eine konzentrierte und zugespitzte Studie gelungen, der aber auf Grund der Festlegung des Verfassers auf eine dezidierte Argumentation, der Vorwurf gemacht werden kann, die den Verfasser weniger interessierenden Aspekte nicht zu berücksichtigen. Keinesfalls war die KPGB nur ein britischer Außenposten der Sowjetunion, nein, für *Andrews* waren es zunehmend britische und westeuropäische politische Traditionen, die in Politik und Debatten der Partei zum Ausdruck kamen. Das Hauptargument *Andrews'* ist: „It is the British context that is crucial in understanding the CPGB's ideology, cultural influences and strategic options“ (S. 15).

Die Beziehung zur internationalen kommunistischen Bewegung versteht *Andrews* als nur eine unter diversen internationalen Verbindungen. So bildete der Eurokommunismus der

Mitte der 1970er Jahre zumindest für Teile der britischen KP – in Anlehnung an die Vorbilder in Italien, Frankreich und Spanien – eine kulturelle und politische Orientierung. Die britische KP war klein (30 – 40 000 Mitglieder), aber sie spielte zeitweise eine nicht unbedeutende Rolle in der britischen Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung.

Aus der Krise von 1956 war die britische KP stark geschwächt hervorgegangen, aber – so *Andrews* – Anfang der sechziger Jahre begann für die KP nach einer Phase der Erholung ein langer Weg der Erneuerung. In der Jugendorganisation der KP, der Young Communist League (YCL), kam es in den sechziger Jahren zu einem „cultural turn“, einer Zuwendung der Organisation zu neuen Jugendbewegungen; für den Zeitraum 1964–67 spricht *Andrews* gar von einer kulturellen Transformation der Jugendorganisation der KP. Der soziale Wandel und der Generationswandel der britischen Gesellschaft fanden nicht in allen Teilen der Partei eine zeitnahe Reflexion; die Studentenorganisation der KP war 1968 auf Grund des Konservatismus und der marxistischen Orthodoxie ihrer Führung isoliert von der Studentenbewegung und trat erst nach der Einsetzung eines neuen Vorsitzenden im Jahr 1972 in eine gewisse Hochphase ein. *Andrews'* Argumentation fokussiert auf das sich verändernde soziale

Umfeld der KP-Organisation, die das traditionelle Arbeitermilieu ergänzenden, verändernden und herausfordernden neuen sozialen Bewegungen – Bewegungen wie die schwarze Bürgerrechtsbewegung, die Studenten-, Frauen- und Schwulen- und Lesbenbewegung. Immer weniger war es die weiße, männliche Facharbeiterschaft, auf die sich die KP in Agitation und Propaganda bezog.

Die Partei blieb nicht unberührt – statt um eine leninistische Revolutionspartei handelte es sich in der britischen KP seit den sechziger Jahren um zwei Strömungen: „My argument ... is that from the mid-1960s onwards, militant labourism and socialist humanism, and subsequently ‚British Gramscism‘, provided the decisive ideological contours within which the party formed its communist identity“ (S. 17).

Unter „militant labourism“ versteht *Andrews* den Teil der KP, der den Schwerpunkt seiner Arbeit im Gewerkschaftskampf sah. Die Verfechter des „militant labourism“ verteidigten das „collective bargaining“ (Tarifverhandlungen), standen aber in den sechziger Jahren entstandenen „workers control“-Bewegung äußerst kritisch gegenüber. Der Aufschwung der KP von 1964 bis 1977 wurde von der Gewährung eines Frei-raums für Dissidenten in den eigenen Reihen begleitet. Mit der militanten Gewerkschaftspo-

litik und den Ideen eines sozialistischen Humanismus, was in diesem Fall vielfach einer Rezeption der Ideen Gramscis entsprach, sind die ideologischen Schwerpunkte der britischen KP genannt. Die Wiederentdeckung der sozialistischen humanistischen Tradition, der wesentlich die Argumentation der Dissidenten von 1956 wie E. P. Thompson und John Saville entstammte, verband sich mit einer oder verwandelte sich in eine Orientierung an den Schriften Gramscis. Die außerordentliche Bedeutung der Arbeiten Gramscis für die britische Linke – *Andrews* sieht in keinem anderen Land außerhalb Italiens ein vergleichbares Interesse an den Arbeiten Gramscis wie in Großbritannien – hebt der Verf. mehrfach hervor.

Der partielle Sieg der Gramscianer im Jahr 1977, der in der Neuformulierung des Programms „British Road to Socialism“ mit dem Konzept einer „broad democratic alliance“ statt der alten „broad popular alliance“ zum Ausdruck kam, war nur von kurzer Dauer: 1979 wurden ihre weitergehenden Versuche einer Reformierung der Parteistruktur von der Parteiführung zurückgewiesen. Es kam zu einer de facto-Spaltung der Partei: Die Gramscianer übernahmen die Theoriezeitschrift „Marxism Today“ und kontrollierten den Parteiapparat, während die die Klassenpolitik favorisierende Strömung die

Zeitung „Morning Star“ und die industrielle Basis der Partei leitete. Den Zeitraum 1977 bis 1979 bezeichnet *Andrews* denn auch als einen des Niedergangs der Partei, zu dem ein „second exodus“ (nach 1956) führender Intellektueller zählt. Diesmal sind es die Gramscianer, die gehen.

Die Niederlage des Bergarbeiterstreiks 1984/85 wird von *Andrews* auch als Niederlage der Politik des „militant labourism“ analysiert; sie steht im Kontrast zum Erfolg der von den Gramscianern kontrollierten Zeitschrift „Marxism Today“ unter Martin Jacques, die mit einer Verbreitung von 10.000 Exemplaren zu einer zentralen Zeitschrift der britischen Linken geworden war. Auf den Seiten von „Marxism Today“ erschienen Artikel wie der von Stuart Hall, der zu Beginn der achtziger Jahre die Politik Margaret Thatchers als hegemoniales Projekt analysierte und den Begriff „Thatcherism“ prägte.

Der Thatcherismus, eine Politik der regressiven Modernisierung, wurde möglich durch ein verändertes Wahlverhalten eines Teils der Arbeiterklasse, der 1979 für die Konservativen votierte. Tony Blair setzte mit New Labour das Modernisierungsprojekt fort und fand aber 1994 die Unterstützung von „Marxism Today“, die auf eine Modernisierung ihrer gesellschaftlichen Wirkung setzte. Trotz essentieller Differenzen

zwischen den Kräften um „Marxism Today“ und New Labour bestand auch eine gewisse Familiarität zwischen Blairs „Third way politics“ und der „New Times“-Analyse der Gramscianer. Zudem wurden prominente Autoren von „Marxism Today“ und ehemalige KP-Mitglieder zu Vordenkern und politischen Beratern der New Labour-Regierung oder gar zu ihren aktiven Repräsentanten.

Andrews, während seiner aktiven Zeit in der britischen KP selbst Anhänger des Eurokommunismus, zeichnet ein beschönigendes Bild einer mitunter geradezu liberal wirkenden Organisation, die viel Platz für Kontroversen und dissidente Positionen bot. Sein Fokus auf den Erneuerungskampf in der KP vor allem durch die Gramscianer und Eurokommunisten ist verbunden mit einer überaus positiven Interpretation. Das Erbe leninistischer und stalinistischer Ideologie und Politik, dem *Andrews* einen so geringen Stellenwert beimisst, hätte durchaus tiefer und breiter untersucht werden müssen.

Gramscis eher in Fragmenten vorhandene politische Theorie war keineswegs so „klassenlos“ auf Kulturfragen fixiert, wie es die von *Andrews* favorisierten Gramscianer waren. Der Politikwissenschaftler John Callaghan schätzt den Einfluss der Gramsci-Rezeption in der KP geringer ein als *Andrews*; nach Callaghan beschränkte sich die-

se auf kleine Intellektuellenzirkel. *Andrews* spricht die zunehmende Abhängigkeit der KP von linken Bürokraten in den Gewerkschaften an: So erwähnt er den Fall des Parteimitglieds Des Warren, der als einer der als „Shrewsbury Three“ bekannt gewordenen Bauarbeiter wegen eines wilden Streiks inhaftiert worden war. Warren warf der Parteiführung vor, mehr auf ihre guten Beziehungen zu Gewerkschaftsführern zu achten, als dass sie sich für die Freilassung der Streikposten eingesetzt hätten. Fragen, die sich aus der Unentschiedenheit der KP-Führung, die sich mit den Führungen einzelner britischer Gewerkschaften arrangierten, ergeben, untersucht *Andrews* nicht grundlegend.

Andrews' Perspektive ist geradezu anglozentrisch – zwar werden die Krisen und Niederlagen der Eurokommunisten Ende der siebziger Jahre erwähnt und selbstverständlich ist auch mal von den Entwicklungen in Osteuropa seit Mitte der 1980er Jahre die Rede, aber der Zusammenhang mit der Entwicklung der britischen KP lässt sich höchstens erahnen, herausgearbeitet wird er nicht. Einer Perspektive, die die Verbindungen und Vernetzungen, die Ursachen und Wirkungen berücksichtigt, steht *Andrews'* zentrale These von der im Grunde rein britischen Prägung der Partei im Weg.

Roland Ludwig

Monika Gibas/Rüdiger Haufe (Hrsg.), „Mythen der Mitte“. Regionen als nationale Wertezentren. Konstruktionsprozesse und Sinnstiftungskonzepte im 19. und 20. Jahrhundert, Weimar: Verlag der Bauhaus-Universität 2005, 339 S.

Kulturwissenschaftliche Forschungen zu raumbezogenen Deutungsmustern und Identifikationsangeboten haben heute wieder Hochkonjunktur, und das nicht trotz, sondern wegen der unübersehbaren Globalisierungsprozesse. In dieses Spannungsfeld von Entgrenzung und Verräumlichung ordnet sich auch der im Folgenden zu besprechende Band ein. Er enthält die Ergebnisse einer interdisziplinären Tagung des Forschungsverbundes „Deutschlands Mitte“ vom Oktober 2002 zum Thema „Mythen der Mitte. Zur Konstruktion nationaler Wertezentren im 19. und 20. Jahrhundert“.

Genutzt wird, so die Hrsg. in ihrer Einleitung, der inzwischen in den Kultur- und Sozialwissenschaften bewährte konstruktivistische Ansatz der „imagined community“. Das geschieht aber, ohne wie mitunter üblich die Raumdimension als bloße Fiktion ohne soziale Relevanz abzutun. Vielmehr werden Forschungsansätze aufgegriffen, die nach dem Zusammenspiel von „invention, memory und place“ fragen. In vorwiegend historischer Perspektive wird der auch

theoriesystematisch spannenden Frage nachgegangen, wie geistig-moralische Werte und geographische und/oder imaginierte Räume miteinander verknüpft sind. Dabei soll das Mitte-Motiv in doppelter Weise als Klammer fungieren; einerseits zwischen Raum und Wert (Region als *Ort* der Werteverdichtung), andererseits zwischen regionalen und nationalen Diskursen (Region als *nationales* Wertezentrum).

Als Fallbeispiel solcher Mitte-Mythen dienen Diskurse über „Deutschlands Mitte“ („Mitteldeutschland“). Vor allem zwei Untersuchungsrichtungen werden favorisiert:

Erstens geht es um die Rekonstruktion des Raum- und Wertekonstrukts im Kontext unterschiedlicher politischer Systeme. Dabei soll speziell auch den Gründen für die Langlebigkeit des Konstrukts „Mitteldeutschland“ nachgegangen werden.

Zweitens interessiert man sich in den Untersuchungen für die Konstrukteure bzw. Propagandisten selbst – also die intellektuellen Gruppen, Netzwerke, Milieus, die diese Deutungsprozesse „tragen“. Insbesondere wird den Konstruktionsprozessen „von unten“, der Instrumentalisierung solcher Mitte-Konstrukte durch regionale politische Eliten, nachgegangen (S. 9 f.).

Es ist hier nicht der Platz, die Artikel des Sammelbandes im Einzelnen zu kommentieren.

Die Untersuchungen zeigen aber mit aller Deutlichkeit die Plastizität des Mitte-Dispositivs. Diese Dehnbarkeit scheint geradezu eine Voraussetzung seiner systemübergreifenden Verwendung zu sein. Das gilt einmal für die räumlicher Perspektive, also die Frage, wo sich die Mitte Deutschlands (oder Europas) befindet. Die Ambivalenzen des Mitte-Diskurses zeigen sich aber auch, wenn man sich die unterschiedlichen thematischen Kontexte und sozialen Systemzusammenhänge vergegenwärtigt, auf die sich die jeweils untersuchten Mitte-Diskurse beziehen:

- Mitteldeutschland-Diskurse in der Geographie (siehe den Beitrag von *Schultz* zur Sicht der klassischen länderkundlichen Geographie auf die Mitte),
- Mitte als Naturraum im Rahmen von Heimatdiskursen (siehe die Beiträge von *Hauße* zu Thüringen als grünem Herz Deutschlands und von *Ude-Koeller* zum Harz als patriotischem Erfahrungsraum),
- Mitte als technisch-industrieller Innovationsraum (siehe den Beitrag von *Gibas* zum mitteldeutschen Industrierevier),
- Mitte im Spannungsfeld von ökonomischen, touristischen und kulturellen Diskursen vor dem Hintergrund von regionalen Modernisierungsdefiziten (siehe den Beitrag von *Friedreich* zum Weihnachtsland Erzgebirge),
- Orte als symbolische Mitte des Rechtsraums (siehe den

Beitrag von *Henne* zum Reichsgericht in Leipzig),

– Mitte als Kulturraum (siehe die Beiträge von *Ulbricht* über den Mythos des klassischen Weimar und von *Dilly* über Versuche der kunsthistorischen Konstruktion Mitteleuropas),

– Mitte als Grenzraum (siehe die Beiträge von *Müller* über das Städtedreieck Aachen-Maastricht-Lüttich und von *Haslinger* über den Grenzraum der böhmischen Länder).

Trotz dieser angedeuteten Vielfalt existiert jedoch in den analysierten Mitte-Diskursen ein gemeinsamer Nenner: Die symbolisch aufgeladene Region erscheint nämlich in den meisten Fällen als Referenzraum eines nationalen Mythos: In den Beiträgen des Sammelbandes gelingt es in beeindruckender Weise, die enge Wechselwirkung von Nationalismus und Regionalismus aufzuzeigen. Dass diese Verbindung allerdings nicht zwangsläufig so eng ist, macht der Artikel von *Bo Frandsen* zu Dänemark als „Reich ohne Regionen“ (aber mit einem dominanten Zentrum) deutlich. Aus Sicht des Rezensenten kritisch anzumerken wäre in diesem Zusammenhang, dass man – kontrastierend zur Untersuchung der Regionen als nationale Wertezentren – auch gegenteilige Fälle der Suche der Regionen nach einer „eigenen politischen Mitte“ hätte heranziehen können (wie sie bei-

spielsweise im eher spannungsgeladenen baskischen oder schottischen Regionalismus/Nationalismus zum Ausdruck kommen). Damit wäre dann auch deutlicher herauszuarbeiten gewesen, dass und warum Mitte-Diskurse in der Regel jenseits des politischen Zentrums ihren Platz finden.

Positiv hervorzuheben ist aber, dass die Beiträge überwiegend über den üblichen ideologiekritischen Impetus der zeitgenössischen Nationalismusforschung, der einseitig auf Dekonstruktion aus ist, hinausreichen. Zu den wichtigsten Ergebnissen des Sammelbandes gehört aus meiner Sicht der Nachweis, dass

1. es strukturelle Kontinuitäten im Mitte-Diskurs über die Grenzen sozialer und politischer Systeme (dt. Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus, BR Deutschland, SBZ/DDR) hinweg gibt,

2. die Region als Mitte/nationales Wertezentrum recht unterschiedliche Werte „tragen“ kann (vom rückwärts gewandten Heimatmotiv bis zu nach vorn gerichteten Modernisierungsbestrebungen, von der Abschottung nach außen bis hin zur Betonung der Weltoffenheit der Region) und damit auch das damit verknüpfte Nationsmotiv eine je unterschiedliche Aufladung erhält,

3. im regionalen Mitte-Diskurs häufig nationale und europäische Dimensionen ineinander greifen, nationale und europäi-

sche Mitte-Inszenierungen sich also keinesfalls zwangsläufig ausschließen müssen.

Diese Untersuchungsergebnisse dürften nicht zuletzt für den aktuellen Europa-Diskurs von Bedeutung sein. Insbesondere Konzepte postnationaler Demokratie, die mit der Annahme einer prinzipiellen Andersartigkeit der Konstruktionsprozesse europäischer Identität verglichen mit nationalen Diskursen arbeiten, sind angesichts der aufgedeckten strukturellen Analogien aus meiner Sicht kritisch zu hinterfragen.

Zu begrüßen ist auch, dass die Mitte-Diskurse nicht allein als deutsche Eigentümlichkeit dargestellt werden, sondern eine über Deutschland hinausreichende vergleichende Perspektive eingebaut wird (siehe besonders *Haslinger* zu den Grenzregionen der böhmischen Länder oder den Beitrag von *Bo Frandsen* zu Dänemark). Wünschenswert wäre es allerdings gewesen, wenn die vergleichende Perspektive im Kontext der Konstruktionsprozesse Europas zeitlich auf die neueste Zeitgeschichte ausgedehnt worden wäre. Erinnert sei nur daran, wie vehement von den (ost-) mitteleuropäischen Ländern (v. a. von Polen und Tschechien) im Zuge der Verhandlungen um die EU-Aufnahme die Karte „Mitteleuropa“ ausgespielt wurde.

Die Wünsche beziehen sich aber nicht nur auf die Ausweitung der Gegenstandsebene,

sondern auch auf die Anreicherung der theoretischen Perspektive. Vor allem sollte eine stärkere Systematisierung der Mitte-Diskurse vorgenommen werden, was Versuche der Typenbildung einschließt: Zum einen sind die spezifischen „Füllungen“ des räumlichen Mitte-Topos je nach verwendeter Leitmetaphorik zu beachten. Zu unterscheiden ist etwa zwischen „Mitte“ im Sinne von Herz (Organismus-Metapher), „Mitte“ als Zentrum (Bild konzentrischer Kreise) und „Mitte“ aufgefasst als Mittleres (Bild des Dazwischen-Liegens).

Zweitens sind regionale Mitteleuropa-Diskurse unter funktionalen Gesichtspunkten zu unterscheiden. Hier lassen sich grob zwei Typen voneinander abheben: Die Mitte kann entweder gedeutet werden als Zentrum eines (nationalen bzw. europäischen) Wertekreises oder als Mittler zwischen divergierenden Wertesystemen. Dementsprechend fungiert der regionale Raum zum einen als Ort der Verdichtung/Präsentation der einheitlich gedachten Kultur, zum anderen dient er als Ort der Begegnung, unter Umständen aber auch des Kampfes, unterschiedlicher Kulturen. Angedeutet wird diese Unterscheidung im Beitrag von *Schultz*, der in Hinblick auf den geographischen Mitteleuropa-Diskurs das Modell konzentrischer Kreise von einem zonalen Modell abhebt (S. 23 ff.). Drittens sollte die Diffe-

renz des Mitte-Motivs zu anderen räumlichen Mustern, zum Beispiel dem Teil-Ganzes-Bild, den Bildern des Dammes/Schutzwalles, der Raumverdichtung/Raumüberwindung oder des Netzes/Knotens herausgearbeitet werden. Auf die Bedeutung des Netzbildes für den Ausbau des deutschen Postkommunikations- und Eisenbahnverkehrssystems im späten 19. Jh. wird etwa im Beitrag von *Weichlein* (S. 143 ff.) aufmerksam gemacht. Die Abhebung verschiedener Raummuster ist gerade mit Blick auf die von den Herausgebern beabsichtigte Untersuchung unterschiedlicher Wertmuster von Interesse.

Diese Bemerkungen sind aber weniger als Kritik denn als Anregung für weitere Untersuchungen und mögliche theoretische Verdichtungen zu verstehen. Die Beiträge des Sammelbandes lassen sich jedenfalls mit viel intellektuellem Gewinn lesen. Sie sind über den Kreis der kulturwissenschaftlich und geschichtlich Interessierter hinaus auch Geographen, Politikwissenschaftlern und Soziologen zu empfehlen.

Wolfgang Lutz

Katrin Keller: Landesgeschichte Sachsen (= UTB 2291), Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer 2002, 424 S.

Die Gesamtdarstellung einer Geschichte Sachsens stellt in vielfacher Hinsicht eine große Herausforderung dar. Dies liegt zum einen an der Verwendung des Namens „Sachsen“ für verschiedene Landschaften bzw. politische Gebilde im Deutschen Reich, was eine deutliche Beschränkung bei der Wahl des zu behandelnden geographischen Raumes erfordert. Ferner sind die Vorarbeiten für eine Gesamtdarstellung äußerst unterschiedlich verteilt. Obwohl es zahlreiche Überblicksdarstellungen gibt (Kötzschke/Kretzschmar 1935, Czok (Hg.) 1989, Groß 2001), fehlen für viele Bereiche der Geschichte die Vorarbeiten für Sachsen. *Katrin Keller* hat sich dieser Herausforderung gestellt. Das entstandene Werk erschien in einer Buchreihe, die auf die Bedürfnisse von Studierenden zugeschnitten ist. Die Bände sollen neben einer gestrafften Darstellung des Themas weiterführende Literaturhinweise bieten. Im Vorwort betont die Verfasserin die Schwierigkeiten, die sich aus einer gerafften Überblicksdarstellung ergeben, zumal sich der heutige Zuschnitt des Freistaates Sachsen für viele Zeiträume (so für das späte Mittelalter oder die „Bezirkszeit“ nach 1952) schwer anwenden lässt. Kurz

wird Sachsen als „europäische Region“ charakterisiert, gleichzeitig als ein Durchgangsland, was die positiven kulturellen und wirtschaftlichen Leistungen befördert habe. Im Mittelpunkt der Darstellung sollen Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte stehen, während politisch-administrative Entwicklungen nur einen äußeren Rahmen abgeben. Angesichts dieser Prämissen überrascht der Blick auf die Gliederung des Buches: Mit Ausnahme der ersten beiden Kapitel dominieren rein politische Zäsuren: die Leipziger Teilung 1485, die bürgerlichen Reformen um 1830, die Auflösung und Wiederbegründung des Landes Sachsen 1952 bzw. 1990. Fraglich ist insbesondere, ob das vierte Kapitel, das den Zeitraum von 1485 bis 1830 umfasst, auch im Sinne besserer Lesbarkeit, nicht hätte geteilt werden können. Auch die Unterkapitel beginnen jeweils mit den politisch-administrativen Verhältnissen, ehe Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte angesprochen werden.

Das erste Kapitel führt in der Darstellung der naturräumlichen Gliederung Sachsens sowie seiner territorialpolitischen Wechsellagen auf die Gesamtdarstellung hin. Wie sämtliche Kapitel verzichtet auch dieses auf Nachweise in Form von Anmerkungen, sondern führt Quellen und Literatur im Anhang auf. Das zweite Kapitel behandelt die schriftlose Zeit

der Vor- und Frühgeschichte Sachsens, die geprägt ist von der dauerhaften Besiedlung durch slawische Stämme seit der Völkerwanderung. Das dritte Kapitel ist dem Mittelalter gewidmet, wobei insbesondere die Wechselfälle der wettinischen Herrschaft in geraffter Form dargeboten werden. Anzumerken ist, dass die Wettiner nach 1247 nicht durch das Aussterben der Billinger, sondern das Aussterben der Ludowinger, die Belehnung mit der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen erhielten. Dieser Vorgang kann, trotz seiner Rückwirkung auf den markgräflichen Hof, durch die Beschränkung auf Sachsen, nicht ausführlich gewürdigt werden. Deutlich streicht die Verfasserin die „Verdichtung“ der wettinischen Territorien heraus und betont, dass diese relativ früh modern verwaltet wurden. Dabei spielen auch moderne Forschungsfragen, so die Residenzenbildung, eine wichtige Rolle. Die starke Untergliederung der einzelnen Kapitel in Unterkapitel führt dazu, dass beginnend mit dem Mittelalterkapitel neben der Politik auch Kirchen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie Aspekte kultureller Entwicklung behandelt werden. Dies führt zwangsläufig zu Überschneidungen, zumal, denkt man an die spätmittelalterliche Wüstungsperiode, diese Auswirkungen auf die Politik der Wettiner, aber auch auf das

städtische Gewerbe Einfluss hatte. In aller Regel wird im Text auf die Unterkapitel verwiesen, die Näheres zum angesprochenen Gegenstand enthalten. Zudem treten in anderen Kapiteln Unterkapitel zurück, so die Kirchengeschichte im Kapitel 5 (19. und 20. Jh.), während neue hinzugefügt werden, wie das über die „Geschichte der politischen Bewegungen“ oder „Arbeiterschaft“ und „Bürgertum“. Hervorgehoben seien im Mittelalterkapitel die Ausführungen über die zweite Stadtgründungswelle nach 1250 sowie über das Dorfhandwerk. Letzteres berührt den Bereich der Volkskultur, für die die Verfasserin zu Recht große Forschungsdefizite beklagt. Die abschließenden Unterkapitel über kulturelle Aspekte beleuchten daher oft nur Elitenkulturen, so Aspekte adliger Lebensführung, die als gut erforscht gelten dürfen. Der Verweis auf diese Forschungslücken ist eine Stärke des vorliegenden Buches, das dem Leser, vor allem der Studentin/ dem Studenten, deutlich macht, dass die Erforschung der Geschichte Sachsens nicht abgeschlossen ist, sondern offene Flanken aufweist. Gleichwohl kann *Katrin Keller*, wie sie betont, Forschungsdefizite und wissenschaftliche Debatten nicht im Einzelnen thematisieren.

Im Blick auf die Literatur zum Mittelalterkapitel werden schmerzlich die Arbeiten von

Hubert Ermisch zur Stadtgeschichte und zum 14. und 15. Jh. sowie die von Woldemar Lippert zu den Wettinern und deren Kanzlei im 14. Jh. vermisst. Grundsätzlich bietet das Verzeichnis jedoch einen breiten Zugang zur sächsischen Geschichte des Mittelalters. Als studentisches Hilfsmittel hätten in sämtlichen Literaturverzeichnissen Reihentitel (der Verzicht darauf wird freilich mit dem Platzmangel begründet) mit aufgenommen werden müssen.

Der große zeitliche Rahmen des vierten Kapitels (1485 bis 1830) wurde bereits angesprochen. Deutlich wird, dass in diesem Zeitraum die größten Forschungsdesiderata liegen, was den vergleichsweise geringen Umfang der Ausführungen erklärt. Andererseits können die spezifischen Forschungsfelder der Autorin, so zum Handwerk, der Geschichte der Kleinstädte sowie zu Festen positiv hervorgehoben werden. Politisch-administrativ verweist *Katrin Keller* auf die anhaltende Modernisierung der landesherrlichen Verwaltung, die erst seit den Konfrontationen mit Preußen im 18. Jh. stagnierte. Kurfürst Friedrich August I. („August der Starke“, als polnischer König: August II.) erfährt eine positive Bewertung als kultureller Vermittler, der Sachsen zudem den Weg zur europäischen Großmacht zu ebnen versuchte. Angesichts der sich seit dem späten Mittelalter ausformenden

Mitbestimmung der Stände vermeidet die Verf. im Zusammenhang der Regierungszeit Kurfürst Friedrich Augusts I. den umstrittenen Begriff „Absolutismus“. Gleichwohl stellt die Verfasserin unter Kurfürst Friedrich Christian eine Orientierung an den Staatszielen des „aufgeklärten Absolutismus“ fest. Hatte die Verfasserin einleitend festgestellt, dass die sächsische Identität sich auch in Form von antipreußischen Resentiments manifestierte, so zeigt sie nun deutlich auf, dass der Abstieg Sachsens seit dem Siebenjährigen Krieg nicht allein dem mangelnden Kriegsglück geschuldet war, sondern auch hausgemachte Gründe hatte. Die Bemühungen im Zuge des *Rétablissement*s zeitigten deutlich weniger Wirkung als in Preußen und in den habsburgischen Erblanden. Gleichwohl müssen die Gebietsabtretungen von 1815 als ein wesentlicher Einschnitt in der politischen, aber auch wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung Sachsens gesehen werden. Das Land spielte politisch lediglich eine Nebenrolle. Zudem verweist *Katrin Keller* auf die erstarrten Strukturen innerhalb von Regierung und Verwaltung, die sich kaum dem Bürgertum öffneten. Angesichts einer eingehend beschriebenen stürmischen wirtschaftlichen Entwicklung, die zur Ausbildung von Gewerberegionen führte, mussten sich politische Widersprüche aufzun,

die nach einer Lösung drängten. Deutlich macht dies die Verfasserin auch anhand der sozialen Schichtung im Dorf (die leider im Unterkapitel „Landwirtschaft“ versteckt wird) und der dörflichen gewerblichen Entwicklung. Im fünften Kapitel wird herausgestellt, dass die Revolutionen von 1830 und 1848 Reformen auslösten, die gleichwohl sehr langsam zur Zurückdrängung der politischen Eliten, vor allem des Adels, führten. Deutlich arbeitet *Katrin Keller* heraus, dass für die Bewältigung gesellschaftlicher Probleme, wie der Verelendung der Arbeiterschaft sowie der Benachteiligung von Frauen, von Sachsen wichtige Impulse ausgingen. Insbesondere wird ferner das Vereinswesen für die kulturelle Arbeit hervorgehoben.

Trotz der schwierigen Forschungslage wird somit die Entwicklung Sachsens von den bürgerlichen Reformen bis 1952 möglichst umfassend ausgeleuchtet. Vergleiche mit anderen Staaten werden gesucht, können jedoch kaum breiter ausgeführt werden. So wird nicht recht deutlich, warum „weite Teile Kursachsens“ durch ihre Kontakte zu „europäischen Innovationszentren“ als „europäische Region“ bezeichnet werden können. Es zeigt sich hieran die Schwierigkeit bei der Benennung von administrativ, wirtschaftlich und kulturell differierenden geographischen Räumen.

Im vorliegenden Band zeigt dies besonders die notwendige Einbeziehung der Oberlausitz, die seit 1635 erst nach und nach in das Kurfürstentum bzw. Königreich Sachsen integriert wurde.

Der Schluss des Bandes verdeutlicht die Probleme des Schreibens einer Landesgeschichte in der Bezirkezeit: dieser Bereich bleibt fast völlig ausgespart. Dies zeigt allerdings die recht starke Orientierung an politisch vorgegebenen Strukturen, zumal das letzte Kapitel, das auf Sachsen nach 1990 eingeht, wiederum breiter gefasst ist. In gedrängter Form werden hier die wichtigsten Entwicklungen nach der Wiederbegründung der Länder auf dem Gebiet der DDR aufgezeigt. Leider fehlt jeder Verweis auf die Friedliche Revolution von 1989 (obwohl zahlreiche Literatur genannt wird), die ja im Blick auf die frühen Massenproteste ein sächsisches Ereignis war. Für die neuere Zeit bleibt also festzuhalten, dass die sächsische Geschichte unter den Bedingungen der DDR noch zu erforschen ist. *Katrin Keller* gelingt in gedrängter Form eine Einführung in die wichtigsten Aspekte sächsischer Landesgeschichte, wobei Forschungsdefizite kenntlich gemacht werden und eigene Forschungsgebiete viel Neues bieten.

Als Beigaben enthält der Band lediglich Karten, die territoriale und administrative Veränderungen aufzeigen. Leider

wird auf die Karten nicht konsequent verwiesen, zudem ist die Karte auf Seite 406, die die kursächsische Kreiseinteilung nach 1570 zeigt, gar nicht ausgewiesen. Eine Bereicherung hätte der Band durch genealogische Tafeln und statistische Tabellen erfahren. Schließlich ist bedauerlich, dass der Rücktext des Buches zum Inhalt keinen rechten Bezug hat („Einzelne Fürstenpersönlichkeiten, aber auch Kultur- und Alltagsleben der einfachen Menschen werden lebendig geschildert.“) Dem dort formulierten Anspruch, ein Buch für Schüler und Studenten zu sein, wird der Preis von 24,90 Euro für ein Taschenbuch allerdings nicht gerecht. Positiv ist hervorzuheben, dass das Werk durch ein kombiniertes Orts-, Personen- und Sachregister erschlossen wird.

Markus Cottin

Horst Dreier (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Bd. I: Präambel, Artikel 1-19, XXXV, Tübingen: Verlag Mohr Siebeck 2004, 1741 S.; Bd. II Artikel 20-82 XXXIX, Tübingen: Verlag Mohr Siebeck 2006, 1996 S.

Der aufgeschlossene, als Projekt der zur Zeit der Erstaufgabe – Mitte der neunziger Jahre – jüngeren Generation eines Fachs entstandene wissenschaftliche Standard-Kommentar ist nun

mit zwei von drei Bänden in zweiter Auflage auf dem Markt. Die Autoren sind mit Ausnahme von *Gertrude Lübke-Wolff* dieselben geblieben. Sie konnte neben dem neuen Amt einer Richterin des Bundesverfassungsgerichts und der bisherigen Professur nicht auch eine Kommentierung fortführen, deren Gegenstände im übrigen in dem Senat *sub iudice* sind, dem sie als Richterin angehört. An ihre Stelle ist der Augsburger Ordinarius und Schüler von *Rainer Wahl Johannes Masing* getreten. Aufbau und Ausgestaltung der Kommentierung, die Machart und das Format sind gleich geblieben. Die jüngsten Rechtsänderungen im Rahmen der Föderalismusreform sind naturgemäß im zweiten Band nicht enthalten. Sie betreffen nicht nur die Gesetzgebungskompetenzen. Ein konsolidierter wissenschaftlicher Kommentar hat allerdings nicht die Funktion einer ersten Kommentierung, insofern ist nur zu begrüßen, wenn eine gewisse Distanz zu Rechtsänderungen gewahrt wird, die noch nicht auf die Probe vor allem der Tauglichkeit gestellt waren. Es mag sich sehr rasch erweisen, dass diese „Reform“ nicht nur kurzschlüssig, sondern auch in die Irre führend ausgefallen ist, indem sie die Länder zu stärken sucht, die aber ihrerseits nicht in der Lage sind, das zu schultern, was sie übernommen haben – und das, ohne die Finanzbeziehun-

gen neu zu regeln und sich und der breiteren Öffentlichkeit die realen Strukturen verschleiert hat.

Der Kommentar bleibt demgegenüber mehr als solide, wiewohl nicht ganz gefeit gegen den über den Atlantik wehenden Zeitgeist, so wenn der Herausgeber in seiner Kommentierung zur Würde des Menschen wie sie Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz nicht nur festhält, sondern verbindlich macht, unter Art. 1 I Rn. 133 als Autor im Anschluss an einen seiner Schüler nicht mehr ausschließt, dass eine so genannte Rettungsfolter nach Ausschöpfung aller Alternativen rechtmäßig sein könne. Dies erstaunt, und man darf gespannt sein, wie die Kommentierung zu Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG vom Würzburger Kollegen des Herausgebers Helmuth Schulze-Fielitz demnächst im letzten Band des Kommentars ausfallen wird. Denn diese Vorschrift untersagt jede Form der Folter uneingeschränkt, ebenso wie die völkerrechtlichen Normen, denen sich die Bundesrepublik Deutschland unterworfen hat. Dass Folter regelmäßig in Lagen empfohlen wird, die im Tatsächlichen in hohem Maße von Ungewissheit geprägt sind, und deshalb die Redeweise von der „Ausschöpfung aller Alternativen“ eine kaschierende Formel ist, das geht dabei in dem Gedränge und der Enge einer Kommentierung, die auf alle aktuellen Entwicklungen einge-

hen soll, unter. Dennoch: Der Aufbau der Kommentierung, nämlich für jeden Artikel des Grundgesetzes entsprechend der traditionell und immer noch regelmäßig für die wissenschaftliche Betrachtung aufgeschlossenen Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts zunächst Herkunft, Entstehung und Entwicklung darzustellen, dann an internationale, supranationale und vergleichende Bezüge anzuknüpfen und erst darauf mit den Erläuterungen einzusetzen, das überzeugt unverändert. Zudem werden nicht nur als solche bezeichnete Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch eine Literaturlauswahl vorangestellt, neben zahllosen Literatur- und Rechtsprechungsverweisen in den Fußnoten der Kommentierungen selbst. Auch sind in aller Regel die Kommentierungen in der zweiten Auflage auf den neuesten Stand gebracht, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Es wird nicht ganz leicht sein, all die Hochschullehrer – und das sind sie alle –, die die Kommentierung vorgenommen haben, kontinuierlich anzuhalten, den hohen Standard der ersten Auflage des Kommentars durchzuhalten – angesichts der mannigfachen und stetig wachsenden Verpflichtungen dieser Berufsgruppe, die ein ruhiges wissenschaftliches Arbeiten oft kaum mehr zulassen.

Als Konkurrenz steht in nahezu kopierender Machart dem

Kommentar ein ebenfalls dreibändig angelegtes Kommentarwerk gegenüber, das von dem früheren Göttinger Ordinarius Christian Starck herausgegeben wird und unter v. Mangoldt/Klein/Starck auftritt. Es ist aus einem Großkommentar hervorgegangen, der nie vollendet wurde, und trat erst auf den Plan als der Mohr-Verlag mit dem Dreierschen Kommentar auf den Markt gekommen war. Offensichtlich hat hier der Beck-Verlag nachgezogen, indem er eine „Kopie“ als Konkurrenz aufzog, unter dem Namen des Vahlen-Verlags, der schon lange zu der am Markt dominanten Beck-Gruppe gehört. Dieses Konkurrenz-Produkt hat schon die fünfte Auflage erreicht. Es ist allerdings weniger konsistent, weniger historisch fundiert und auch nicht vergleichend, noch – im Blick auf die europäische Integration – ähnlich integrativ angelegt. Auch ist er nicht ein gemeinsames wissenschaftliches Projekt eines Teams, eher vielmehr das Ergebnis einer beflissenen Reaktion auf die erste Auflage des Dreierschen Kommentars entstanden, und auch deshalb, weil die von Starck herausgegebene genannte Großkommentierung, die auf vierzehn Bände angelegt war, ersichtlich stecken blieb und deshalb scheiterte; der Verlag setzte dann offenbar auf ein beherrschbares, durch einen Herausgeber koordinierbares Unterfangen. Dabei ist nun auch

diese Kommentierung gewiss im wissenschaftlichen Diskurs einzubeziehen, zumal viele, die dem Kreis um *Horst Dreier* an sich nahe stehen, aber etwas jünger sind, eben die Chance, unter seiner Herausgeberschaft zu arbeiten, nicht mehr hatten und dann das Angebot der Mitarbeit bei dem Konkurrenzvorhaben gar nicht ausschlagen konnten. Der Vorgang spiegelt auch die Vermehrung der Zahl der Professoren des öffentlichen Rechts, die sich in der Regel „Staatsrechtslehrer“ – nicht Verfassungs(rechts)lehrer – nennen, an den juristischen Fakultäten arbeiten und sämtlich der Vereinigung dieses Namens angehören.

Der erste Band des *Dreier-schen* Kommentars enthält die Kommentierung zur Präambel des Grundgesetzes und den Grundrechten des ersten Abschnitts des Grundgesetzes, die im dritten Band um die Kommentierung der Justizgrundrechte sowie zum Staatskirchenrecht, d. h. zahlreicher Kautelen zum Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften, zu ergänzen sein wird; insoweit muss man also noch immer auf die erste Auflage zurückgreifen. Weitere wichtige Bestimmungen mit Grundrechtscharakter finden sich in Art. 33 – insbesondere zum Zugang zum öffentlichen Dienst und weiteren Diskriminierungsverboten – sowie zu Art. 38 des Grundgesetzes, hier zum aktiven und

passiven Wahlrecht; insoweit muss man die Kommentierung des zweiten Bandes, der nun in zweiter Auflage vorliegt, heranziehen.

Der zweite Band enthält die Kommentierung zu den Abschnitten 2 bis 7 des Grundgesetzes. Sie verhandeln die zentralen Strukturprinzipien dieser Verfassung, den Aufbau des Staates in Bund, Länder und Gemeinden sowie die Bestimmungen über den Bundestag, den Bundesrat, den Gemeinsamen Ausschuss von Bundestag und Bundesrat, den Bundespräsidenten, die Bundesregierung und die Gesetzgebung des Bundes. Sucht man etwas zur Stellung der Gemeinden, so findet man dies in der Kommentierung zu Art. 28 des Grundgesetzes. Nicht rezipiert und kommentiert sind allerdings – wie gesagt – die Änderungen des Grundgesetzes durch die so genannte Föderalismusreform. Es fehlen im übrigen auch – ganz regulär wie in der ersten Auflage vorgesehen für den dritten Band – vor allem die Abschnitte über die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung, die Gemeinschaftsaufgaben, die Rechtsprechung, das Finanzwesen, den Verteidigungsfall sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen, die – wie gesagt – ganze Normkomplexe enthalten, etwa zum besagten „Staatskirchenrecht“, das aus der Weimarer Zeit stammt, sich aber zunehmend in der Praxis verän-

dert, indem die Gerichte es fortbilden. Hier bestehen starke Bezüge zu den Grundrechten des ersten Abschnitts, nicht nur der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit wegen, sondern etwa auch im Blick auf Verfahrensgarantien wie sie insbesondere der Abschnitt über die Rechtsprechung konkretisiert, Verfahrensgarantien, die bei Gerichten entstanden und daher der Rechtsprechung zugeordnet sind.

Der im Umfang griffige, wie gesagt im Aufbau und in der Methode überzeugende und bisher erfolgreiche Kommentar kann nur empfohlen werden. Seine Autoren sind nicht eingebunden in Loyalitätszusammenhänge etwa von Verbänden, die ihre Sicht trüben könnten. Die Bearbeitung der zweiten Auflage ist bis auf ganz wenige Ausnahmen makellos und auf dem neuesten Stand. Sie fällt nicht hinter die erste Auflage zurück. Insgesamt wird das Werk auch weiterhin seinen Weg machen, gerade auch weil die Strategie des Verlages und der Autoren weiterhin dem seriösen Muster folgt, das bisher zugrunde lag, nämlich eine Neuauflage nur nach hinreichend langen Abschnitten der Weiterentwicklung der Rechtsprechung auf den Markt zu bringen, also nicht im Rahmen der Vermarktung der Bände vor allem Mittel abzugreifen durch rasch aufeinander folgender, kaum veränderter und deshalb fragwürdiger Neuauflagen.

Wünschenswert wäre im Blick auf das Inkrafttreten der Föderalismusreform mit zahlreichen fragwürdigen und komplizierten Änderungen des Grundgesetzes eine raschere dritte Auflage jedenfalls des zweiten Bandes. Angesichts der Qualität des Kommentars erlaubt aber auch ein knapp bemessener Bibliotheksetat die ernsthafte Erwägung, die Neuauflagen dieses Kommentars anzuschaffen. Man kann mit ihm gut arbeiten, das gilt auch für die Nachbardisziplinen der Jurisprudenz, also etwa die Politikwissenschaft, die Geschichtswissenschaft und im weiteren Sinne die alte Staatswissenschaft überhaupt.

Helmut Goerlich

Thomas Fues/Jochen Hippler (Hrsg.): Globale Politik. Entwicklung und Frieden in der Weltgesellschaft. Festschrift für Franz Nuscheler, Bonn: Dietz Verlag 2003, 400 S.

Festschriften sind zuweilen in ihrem Erkenntniswert beschränkt, da es sich typischerweise um nur lose verknüpfte Beiträge handelt, die den Hauptzweck verfolgen, Wichtigkeit (die eigene und die des Geehrten) zu demonstrieren. Für die vorliegende Festschrift zur Emeritierung von Franz Nuscheler gilt das nicht. Es handelt sich um eine umfangreiche und zuweilen schonungslose Bilan-

zierung zum theoretischen und politischen Stand von Global Governance, Frieden und Entwicklung. In dieser Breite und Aktualität dürfte der Sammelband eine gewisse Einzigartigkeit aufweisen. Das erleichtert es, über die teilweise schwärmerischen und allzu persönlich geratenen Beiträge zur Person Nuschelers im ersten Teil des Buches hinweg zu lesen.

Im Anschluss an Vorwort und Grußwort von Johannes Rau und der österreichischen Außenministerin Benita Ferrero-Waldner eröffnet der Einleitungsbeitrag von *Thomas Fues* und *Jochen Hippler* den Band mit der Frage, wie Weltprobleme unter Globalisierungsbedingungen lösbar werden können (S. 17), die das bisherige Werk von Franz Nuscheler in prägnanter Weise auf den Punkt bringt. Die Autoren bemerken zu Recht, dass die Festschrift in einer kritischen Umbruchphase erscheint, die eine Bilanzierung besonders nahe legt. Der erste Buchteil zu Person und Werk Franz Nuschelers enthält Beiträge von *Klaus Hänsch*, *Annelie Buntenbach*, *Erfried Adam*, *Sybille von Fölkersamb*, *Richard Hermlé* und *Ernst Ulrich von Weizsäcker*. Daran schließen sich drei weitere thematisch fokussierte Buchteile an. Der zweite Teil stellt Global Governance auf den Prüfstand, und zwar sowohl in Bezug auf seine Wirksamkeit als Politikmodell als auch auf seine analytischen

Potentiale. AutorInnen sind *Lothar Brock*, *Dirk Messner*, *Marianne Beisheim*, *Achim Brunnengräber*, *Uta Ruppert* und *Inge Kaul*. Im dritten Teil finden sich Beiträge zu den Themen Entwicklung und Frieden von *Michael Bohnet*, *Rainer Tetzlaff*, *Peter Meyns*, *Volker Matthies*, *Herbert Wulf* und *Volker Perthes*. Der vierte Teil schließlich ist mit den Stichworten Nation – Kulturen – Menschenrechte überschrieben. In der Überschrift spiegelt sich der etwas zusammengewürfelte Charakter dieses letzten Teils wider, in dem sehr unterschiedliche Beiträge von *Dieter Oberndörfer*, *Dieter Senghaas*, *Paul Streeten*, *Thomas Heberer* und *Kurt P. Tudyka* versammelt sind.

Da an dieser Stelle nicht alle Einzelbeiträge besprochen werden können, greife ich im Folgenden diejenigen Beiträge heraus, die ich für besonders leistungswert im Kontext der angesprochenen Thematiken halte. Das beginnt mit dem Beitrag von *Lothar Brock*, der bei dem Thema Global Governance gleich zum Kern der Kritik vorstößt: Wie kann man überhaupt noch von Global Governance reden, wenn es der Weltmacht USA möglich ist, Kriege zur vorbeugenden Verteidigung zu führen? *Brock* stellt dieses scheinbare Totschlagargument jedoch sogleich in einen breiteren Kontext und zeigt auf, dass sich im Rahmen der Vereinten

Nationen bereits in den 1990er Jahren der Trend zum demokratischen Erzwingungskrieg abzeichnete, lange bevor die USA ihre Strategie zur Terrorbekämpfung offiziell darauf abstellten. Mit Erzwingungskriegen ist die militärische Rechtsdurchsetzung ohne vollständige Selbstbindung an das Recht gemeint, und *Brock* zeigt überzeugend, wie diese Erzwingungskriege zugleich als Teil und als Infragestellung von Global Governance betrachtet werden können, deren wichtigste Agenda die Zivilisierung der Weltpolitik ist. So plädiert er dafür, das Wiederaufleben und die neuen Legitimationsversuche von Krieg als Mittel der Herstellung von Weltordnung nicht einfach als Gegensatz zu Global Governance zu sehen sondern vielmehr zu fragen, welchen Stellenwert Kriege in der umkämpften Agenda für Weltpolitik und Weltfrieden haben.

Neben der wiederaufflammenden Bedeutung militärischer Macht ist es häufig die ökonomische Macht der Großkonzerne, die Kritiker dem Konzept von Global Governance als Argument entgegenhalten. Diese Thematik greift der Beitrag von *Dirk Messner* auf, indem er sowohl dem neoliberalen als auch dem globalisierungskritischen Skeptizismus gegenüber der politischen Gestaltbarkeit globaler Marktdynamik Ansatzpunkte für neue Governance-

Muster in der Weltwirtschaft entgegenhält. Unter dem Stichwort Weltwirtschafts-Triangle diskutiert er verschiedene Formen von Governance. Er stellt dabei zum einen Formen von Private Governance heraus, die die Abstimmungsprozesse in den netzwerkartigen Verbindungen globaler Wertschöpfungsketten betreffen. Zum anderen verweist er auf die wachsende Bedeutung von globalen (technischen, sozialen, ökologischen) Standards, die durch Abstimmungsprozesse in globalen Politiknetzwerken zustande kommen. Der Beitrag leistet damit den Versuch, die fruchtlose Debatte um mehr Markt versus mehr Staat zu überwinden, indem er auf die neuen Governance-Muster der Weltwirtschaft verweist, die in koordinierten Abstimmungsprozessen zwischen privaten Akteuren untereinander sowie von privaten und öffentlichen Akteuren gemeinsam erzeugt werden.

Eine wesentlich skeptischere Einschätzung der realpolitischen Bedeutung von Global Governance findet sich in dem Beitrag von *Uta Ruppert*, die eine Bilanzierung aus feministischer Sicht leistet. Dabei fragt sie nach den möglichen Anschlussstellen für die Theorie und Praxis globaler Frauenpolitik. Sie sieht zum einen zumindest theoretisch die Offenheit für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und Frauenmensenrechten. Zum anderen verweist sie je-

doch auf die Problematik, dass feministische Politik kein Interesse an Stabilität und Ordnung sondern gerade im Gegenteil an einer grundlegenden Veränderung der Prozesse und Strukturen der Weltpolitik hat. Die Politikauglichkeit von Global Governance scheint aber gerade auf Politikbereiche beschränkt zu bleiben, die solche umwälzenden Veränderungen nicht ermöglichen. Der Ansatz könne daher als Handlungsrahmen nicht einhalten, was er als Analyserahmen verspreche, weshalb Global Governance aus feministischer Sicht eine zunehmend ambivalente Herausforderung darstelle.

Geht es im nächsten Teil des Buches um die Themen Entwicklung und Frieden, so ist wohl kein anderer Kontinent als Afrika besser geeignet, den Prüfstein für eine Bilanz abzugeben. Der Beitrag von *Peter Meyns* leistet das erfreulicherweise, indem er die Rekonstruktion afrikanischer Sichtweisen thematisiert, anstatt sich auf die Kritik zentraler weltpolitischer Akteure wie Weltbank und IWF zu versteifen. Dabei geht es vor allem um die Vorgeschichte und den gegenwärtigen Stellenwert der NEPAD-Initiative (New Partnership for African Development). Zum besseren Verständnis nimmt *Meyns* eine Differenzierung in zwei politische Strömungen vor: dem Panafrikanismus, den er als kulturelle und politische Bewegung von

unten bezeichnet, sowie der eher staatsorientierten Bewegung zur Erzielung einer Panafrikanischen Einheit. Dieses politische Spannungsfeld, in dem sich sowohl die auf Gaddafis Initiative zurückgehende Neugründung einer Afrikanischen Union (AU) bewegt als auch die schon erwähnte NEPAD-Initiative, wird durch diesen Beitrag als wichtiger Ausgangspunkt für die zukünftige Positionierung des afrikanischen Kontinents in der Weltgesellschaft sichtbar.

Volker Matthias schafft mit seinem Beitrag zur Friedensforschung eine interessante Ergänzung zu dem Beitrag von *Lothar Brock*. Er stellt heraus, dass die Aufmerksamkeit für die sogenannten neuen Kriege die Sicht auf die Tatsache verstellt, dass in vielen Regionen der Welt dauerhafter Friede herrscht. Dieses Phänomen solle zum Anlass genommen werden, stärker nach den Bedingungen für Frieden zu suchen, anstatt sich auf die Erklärung von kriegerischen Auseinandersetzungen zu beschränken. Er unterscheidet dabei zwischen der präkonfliktiven Prävention, die an eine theoretisch anspruchsvolle Friedensforschung anknüpfen könnte, und der in der Praxis so häufig überwiegenden postkonfliktiven Friedenskonsolidierung. Indem er Bezüge zu der Global Governance-Diskussion herstellt, schlägt er den Bogen zum zweiten Teil des Buches.

Noch pointierter geschieht dies im Beitrag von *Herbert Wulf*, der die Frage nach den Möglichkeiten demokratischer Kontrolle der Streitkräfte bei militärischen Einsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen stellt. Ausgangspunkt der Überlegungen ist dabei, dass die demokratische Kontrolle von Streitkräften bisher fast ausschließlich national organisiert ist und damit eine systematische Überforderung erleidet, wenn es um multinationale Einsätze geht. Wulf verweist darauf, dass seit Ende der 1980er Jahre sowohl eine zahlenmäßige Ausweitung von UN-Friedensmissionen als auch eine Neubestimmung ihres Aufgabenspektrums zu beobachten ist. Der durch Internationalisierung und Privatisierung militärischer Funktionen gekennzeichnete Wandel des Verhältnisses von Militär und Nationalstaat bleibe in der bisherigen Theorie und Praxis von Global Governance aber weitgehend unbeachtet.

Stellvertretend für den letzten Teil des Buches soll der Beitrag von *Paul Streeten* genannt werden, der u. a. als einer der geistigen Väter des Human Development Index des UNDP die entwicklungspolitischen Diskussionen der vergangenen Jahrzehnte mit geprägt hat. Seine kritische Analyse der Bedeutung von negativen und positiven Menschenrechten im Entwicklungsprozess führt zu der sicherlich umstrittenen Ein-

schätzung, dass der Weg zur Befriedigung von Grundbedürfnissen in vielen Fällen gerade nicht über die Durchsetzung von entsprechenden positiven Rechten (auf Arbeit, auf Gesundheit etc.) zu erreichen ist. Der Absolutheitsanspruch dieser Rechte verdeckt eher, dass es sich um konfligierende Ansprüche an knappe Ressourcen handelt, die selbst im Kontext reicher Volkswirtschaften immer nur bestimmten Gruppen auf Kosten von anderen Gruppen gewährt werden können.

Insgesamt berühren die Beiträge ein weites Spektrum an Themen und kommen zu einer relativ ausgewogenen Bilanzierung, die weder unangemessen optimistisch noch hoffnungslos fatalistisch ausfällt. Das Buch als Gesamtwerk lässt jedoch das Defizit erkennen, dass auch mehr als ein Jahrzehnt nach dem von *Ulrich Menzel* verkündeten Scheitern der großen (Entwicklungs-) Theorie eine theoretisch anspruchsvolle integrierende Sichtweise fehlt. Die Konzeptualisierungsversuche in der Global Governance-Forschung verdeutlichen dieses Fehlen eher noch, als dass sie die Leerstelle besetzen. Hier wäre es interessant gewesen zu prüfen, inwiefern weltgesellschaftliche Theorieentwürfe eine überzeugende Alternative bereitstellen können. Zwar taucht der Begriff der Weltgesellschaft im Titel auf, er wird aber in keinem Beitrag ernsthaft

aufgegriffen. Systemtheoretische Weltgesellschaftsanalysen, neo-institutionalistische World Polity-Forschungen oder die an der Analyse der kapitalistischen Weltordnung interessierten Weltssystemtheorie wären Kandidaten, die auf jeweils spezifische Weise eine radikale Makro-Perspektive einnehmen. In der vorliegenden Festschrift spiegelt der Begriff der Weltgesellschaft eher die normative Vorstellung von einer Welt wieder, die zur Begründung der Notwendigkeit von Weltpolitik herangezogen wird. Versteht man Weltgesellschaft jedoch als Ausgangs- und Bezugspunkt von Makrotheorie, können weltweite Interdependenzen und extreme Asymmetrien im Weltmaßstab möglicherweise angemessener analysiert werden.

Anita Engels

Marc Szydlík (Hrsg.): Generation und Ungleichheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2004, 276 S.

Ogleich es eine Vielzahl an Forschungsbeiträgen zur sozialen Ungleichheit in Deutschland gibt, und ebenfalls schon versucht wurde, den Generationenbegriff in die soziologische Terminologie einzuführen, stellt der sich mit diesen Themenkreisen befassende Sammelband ein Novum dar. Der Band enthält eine Auswahl der Beiträge zur

Erfurter Frühjahrstagung 2003 der Sektion „Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalyse“ der DGS. Die gemeinsamen Bestrebungen der vertretenen Autoren richten sich auf den Versuch, den Generationenbegriff für die sozialstrukturelle Betrachtung sozialer Differenzen fruchtbar zu machen. Dem liegt die Idee zugrunde, mit dem Generationenbegriff die sozialen Ungleichheiten fortschreibende und sogar vergrößernde Faktoren erfassen zu können. Es geht also darum, dynamische Entwicklungsbedingungen sozialer Ungleichheiten in den Blick zu bekommen.

Szydlík gliedert seinen Band in drei Hauptabschnitte, deren erster sich der theoretischen Fundierung der Problematik annimmt. Die Abschnitte zwei und drei versammeln jeweils Einzeluntersuchungen unter den Titeln „generationale Ungleichheit in Kindheit und Jugend“ bzw. „unter Erwachsenen“. In einer kurzen Einleitung unreiht *Szydlík* die Schwierigkeiten, den umgangssprachlich recht geläufigen Generationenbegriff soziologisch gehaltvoll zu formulieren und faßt sowohl die theoretischen Überlegungen wie auch den Kern der Einzeluntersuchungen zusammen. Das ist der Heranführung an die vorgestellte Problematik und dem Überblick über die versammelten Beiträge durchaus dienlich. Dennoch wäre – bei aller Vielschichtigkeit – eine deutlichere

Herausarbeitung des von den Autoren benutzten Generationenbegriffs wünschenswert gewesen, insofern es darum geht, die Einzeluntersuchungen in das gemeinsame Konzept zu integrieren.

Im ersten Beitrag zum Theorieteil des Bandes bemüht sich *Reinhold Sackmann* um eine institutionalistische Bestimmung des Generationenbegriffs zur Annäherung an den sozialstrukturanalytischen Ansatz. Das geschieht auf der Grundlage der strukturanalytischen Einheiten „Kohorte“ und „Altersgruppe“. Einer recht übersichtlichen Darstellung der geläufigsten Kohorten- und Generationentheorien (Norman Ryder bzw. Karl Mannheim) sowie alterssoziologischer Ansätze folgt die Darstellung der Vergesellschaftungsformen von Generationen als Organisationsformen von gemeinsamen Interessen. Es sei nämlich, um zu einem gehaltvollen Generationenbegriff zu kommen – und das ist eines der Hauptanliegen des Bandes – erforderlich, reflexive Mechanismen in die strukturanalytische Betrachtung mit einzubeziehen. Diese Mechanismen, die, der Terminologie Karl Mannheims folgend, Generation vom ‚an sich‘ zum ‚für sich‘ wandeln, erblickt Sackmann in einigen Formen von Vergesellschaftung, strukturanalytisch erfassbar in Organisationen und Institutionen. So wenden in Organisationen und Institutionen

als Vertreter generationaler Interessen generationsspezifische Ungleichheiten ausgedehnt, wie auch neue eingeführt. Das Analysekonzept bleibt so nicht nur auf materielle, jedenfalls statische Ungleichheitsfaktoren abgestellt, sondern kann Ursachen der Erzeugung von Ungleichheit mit einbeziehen. Fraglich bleibt für den Leser jedoch zweierlei: 1) ob und inwiefern mit den erfaßten Personengruppen zeitgeschichtliche Generationen zusammenfallen, und 2) welche der unterschiedlich großen Personengruppen mit verschieden stark und verschieden homogen ausgeprägten Interessen noch als Generation erfaßt werden und welche nicht.

Demgegenüber versteht *Olaf Struck* in dem zweiten um theoretische Fundierung bemühten Aufsatz den Generationenbegriff von vornherein als eine Art Bündel verschiedener Austausch- und Interaktionsbeziehungen auf allen Handlungsebenen der Gesellschaft. Dabei differenziert er zunächst Kohorten nach unterschiedlichen „Erfahrungs-“ und „Ressourcenaufschichtungen“, welche unter der Bedingung spezifischer „Anlässe“ Generationen bilden. Unter solchen „Anlässen“ versteht er Unterschiede in Kohortengröße und Altersabstand, Prägungen durch arbeitsorganisatorische und technische Veränderungen, sowie Zuschreibungen durch politische Akteure. Auf der Basis sowohl selbst- als auch

fremdzugeschriebener wechselseitiger „Erwartungen“ führen die genannten Differenzen zu Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen der Gesellschaft. Der von *Struck* entwickelte Generationenbegriff soll in erster Linie der Erklärung sozialer Wandlungsprozesse dienen, und vermeidet daher auch den bei Sackmann eher statisch akzentuierten Gruppencharakter von Generationen. Der Zusammenhang von Kohorte und Generation ist bei *Struck* jedoch deutlich weniger plausibel dargestellt, als es Sackmann vermittelt der generationsrelevanten Vergesellschaftungsformen möglich war. So verwendet *Struck* beide Begriffe wenig trennscharf genau an der Stelle, wo vermittelt der „Anlässe“ die Spezifizierung von Kohorten zu Generationen gezeigt werden soll.

Thorsten Schneider belegt in seiner Analyse Zusammenhänge zwischen der sozialen Herkunft schulpflichtiger Kinder und der von ihnen bzw. für sie getroffenen Bildungswegentscheidung in der Sekundarstufe I. Seinem Konzept der sozialen Herkunft liegen u. a. das Einkommen der Eltern, das Prestige des von ihnen ausgeübten Berufes sowie deren Bildungsgrad zugrunde. Damit wird als maßgebliche Einflussvariable auf die Sozialisation des Kindes die Ausstattung des Elternhauses angenommen. Diese lässt sich mit

den Mitteln der herkömmlichen Strukturanalyse erfassen. Die Untersuchung geht von der Frage aus, in welchem Grade soziale Differenzen hauptsächlich des Bildungsniveaus auf die Folgegeneration fortgeschrieben werden. Jedoch: was hier Folgegeneration genannt wurde, bezieht sich auf die sozialstrukturell in Kohorten erfassbaren Familien-generationen. Einen im obigen Sinne „vollen“ Generationenbegriff kann – und sollte wohl auch – diese Einzeluntersuchung nicht leisten.

In ähnliche Richtung zielt die Arbeit von *Martin Diewald* und *Jürgen Schupp*, die der Frage nachgehen, in welchem Grade der Zugang zu kulturellem und sozialem Kapital für Schulkinder unabhängig von der jeweils gewählten Schulform ist, bzw. inwieweit dieser von Klasse, Status und unterschiedlichen Familienformen abhängt. Ähnlich wie in der vorangegangenen Analyse, konnte auch hier die maßgebliche Bedeutung der Herkunftsfamilie sowie der Qualität der Eltern-Kind-Beziehung für die Fortschreibung sozialer Ungleichheit herausgestellt werden. Interessant ist, dass für den zeitweiligen Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie eine positive Korrelation mit dem Erwerb kulturellen Kapitals festgestellt werden konnte. Das führt u. a. auf die in der Studie nicht weiter berücksichtigte Frage, inwiefern für die Transmission von Ungleich-

heiten leibliche Elternschaft eine Rolle spielt.

Lazlo A. Vaskovics zeichnet in seinem Beitrag die Entwicklung der Ungleichheitsstruktur in Deutschland seit den 70er Jahren nach. Dabei konnte er eine relativ geringe soziale Mobilität bei annähernd gleich bleibender Familienstruktur feststellen. Der Aufsatz geht der Frage nach der ungleichheitsperpetuierenden Bedeutung einer Herkunftsfamilie in Abhängigkeit von der Ausdifferenzierung der Familienstrukturen in den Folgejahrzehnten nach. Besonders unter dem Hinweis auf die auch in der vorangegangenen Studie unberücksichtigt gebliebene, wie überhaupt bislang kaum erforschte Frage nach der Relevanz der Form der Elternschaft, leistet *Vaskovics'* Arbeit einen perspektivenreichen und daher wichtigen Beitrag für den neuen Forschungsansatz.

Johannes Huinink und *Dirk Konietzka* wenden sich dem Ereignis des Auszugs aus dem Elternhaus als Übergang in das Erwachsenenalter zu. Dabei konnten sie im historischen Vergleich feststellen, dass diese Entscheidung zunehmend weniger an Eheschließung und Familiengründung denn an den Berufseintritt gebunden ist. Der herkunftsspezifische Bezug des Auszugsalters bleibt dabei allerdings nur schwach markiert.

Bezogen auf den sich anschließenden, durch den Erwerbseinstieg gekennzeichneten

Lebensabschnitt, stellt sich *Britta Matthes* der Frage, ob besondere historische Umbruchsituationen die intergenerationale Mobilität verändern, d. h. u. a. auf die Fortschreibung der Herkunftsverhältnisse modifizierend einwirken. Diese Vermutung ist nahe liegend, insofern *Sackmann* den Generationenbegriff u. a. durch eine spezifische Gelegenheitsstruktur, und damit historisch, gekennzeichnet hat. Entgegen dieser Annahme aber kann *Matthes* für den von ihr untersuchten Fall – die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse im Rahmen der ostdeutschen Transformation – keinen Bedeutungsverlust der sozialen Herkunftsverhältnisse feststellen.

Während *Susanne von Below* in ihrem Beitrag den Einfluss der elterlichen Bildung in Migrantenfamilien auf die Qualifikation und Qualifikationschancen der Folgegeneration untersucht, wendet sich *Martin Schmeiser* dem Phänomen des sozialen Abstiegs speziell in akademischen Familien zu. Dort konnte er für die Erst- und Letztgeborenen eine besonders starke Tendenz zur Fortschreibung der Herkunftsverhältnisse feststellen, während die Lebensläufe der in der Mitte Geborenen eher durch sozialen Abstieg gefährdet sind.

Alle im Band versammelten Aufsätze belegen die herausragende Bedeutung der Familiensolidarität für die Fortschreibung (und sogar Vergrößerung)

sozialer Ungleichheiten. Dieser Einfluss ist auch an markanten Punkten der Weichenstellung für den weiteren Lebenslauf, wie auch in historischen Umsturzsituationen ungebrochen.

Marc Szydlík legt mit seinem Sammelband eine maßgeblich nach Lebensabschnitten gegliederte Untersuchung dieses Zusammenhangs vor. Auch wenn, vermutlich dem Anlass der Abfassung geschuldet, Redundanzen auftreten, bietet der empirische Teil dieses Bandes einen perspektivenreichen Einblick in die Thematik. Allerdings handelt es sich bei dem Band – und das ist wohl der hervorstechende Schwachpunkt seiner Konzeption – eben nicht um einen Brückenschlag zwischen der soziologischen Betrachtung von Generation und sozialstruktureller Ungleichheitsforschung. In den empirischen Analysen wurde zumeist der Begriff der Familiengeneration (und das entspricht letztlich einer Abgrenzung nach Kohorten) zu Grunde gelegt, was ei-

nem „vollen“ Generationenbegriff nicht gerecht wird. So steht auch der erste, theoretische Teil des Bandes, in welchem sich *Struck* und *Sackmann* um die Annäherung des Generationenbegriffs an die Sozialstrukturanalyse bemühen, in nur schwachem Bezug zu den empirischen Einzeluntersuchungen. Das, was hier theoretisch versucht wurde, wurde dort empirisch nicht zur Gänze nachvollzogen. Daher können die aus dem Titel des Bandes und den theoretischen Vorüberlegungen resultierenden Erwartungen in den Einzelstudien nicht vollkommen eingelöst werden. Dennoch bietet der Sammelband reichhaltige und, zum Teil auch gerade wegen seiner Inkohärenzen, spannende Einblicke in ein sich neu formierendes Forschungsprogramm und zeigt zudem, wie weit die soziale Wirklichkeit von der viel propagierten „Offenen Gesellschaft“ tatsächlich entfernt ist.

Nils Kasper

Autoren und Autorinnen

Franz von Benda-Beckmann, Prof. Dr., Leiter der Projektgruppe
Rechtspluralismus am Max-Planck-Institut für ethnologische
Forschung in Halle/Saale und Honorarprofessor an den
Universitäten Halle und Leipzig (fbenda@eth.mpg.de)

Christian Berger, Prof. Dr., Professor für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Urheberrecht, Universität Leipzig
(cberger@uni-leipzig.de)

Stefanie Buchenau, Université Paris VIII Saint-Denis
(SBuch24283@aol.com)

Markus Cottin, Historisches Seminar, Universität Leipzig
(markuscottin@web.de)

Thomas Dreier, Prof. Dr. (M.C.J. New York University), Leiter
des Instituts für Informationsrecht der Universität Karlsruhe,
Honorarprofessor, Universität Freiburg
(Thomas.Dreier@ira.uni-karlsruhe.de)

Anita Engels, Prof. Dr., Institut für Soziologie, Universität Hamburg
(anita.engels@sozialwiss.uni-hamburg.de)

Wolfgang Fach, Prof. Dr., Professor für Politische Theorie am
Institut für Politikwissenschaft, Universität Leipzig
(wfach@rz.uni-leipzig.de)

Vera Glas, wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Urheberrecht, Universität Leipzig
(vera.glas@gmx.net)

Horst-Peter Götting, Prof. Dr. (LL.M. London), Professor für Bür-
gerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung von Gewerb-
lichem Rechtsschutz und Urheberrecht, Direktor des Instituts für
Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht, Technische
Universität Dresden (goetting@jura.tu-dresden.de)

Helmut Goerlich, Prof. Dr., Universität Leipzig, Juristenfakultät
(goerlich@rz.uni-leipzig.de)

Ingo Haar, Dr., Zentrum für Antisemitismusforschung, Technische Universität Berlin (haar@zfa.kgw.tu-berlin.de)

Chris Hann, Prof. Dr., Direktor am Max-Planck-Institut für ethno-logische Forschung in Halle/Saale (hann@eth.mpg.de)

Birgit Hofmann, Seminar für Wissenschaftliche Politik, Albert-Ludwigs-Universität Heidelberg (birgit.hofmann@politik.uni-freiburg.de)

Michael Huber, Prof. Dr., Universität Bielefeld, Institut für Wissenschafts- und Technikforschung (huber@iwt.uni-bielefeld.de)

Herbert Jaumann, Prof. Dr., Institut für Deutsche Philologie, Universität Greifswald (jaumann@uni-greifswald.de)

Nils Kasper, Technische Universität Chemnitz (nils.kasper@s2001.tu-chemnitz.de)

Friedemann Kawohl, Dr., Musikwissenschaftler und Historiker des Urheberrechts, Research Fellow des Centre for Intellectual Property Policy & Management der Bournemouth University (fkawohl@bournemouth.ac.uk)

Alfrun Kliems, Dr., Geisteswissenschaftliches Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas, Universität Leipzig (kliems@uni-leipzig.de)

Sebastian Klotz, Prof. Dr., Professor für Systematische Musikwissenschaft, Institut für Musikwissenschaft der Universität Leipzig (sklotz@uni-leipzig.de)

Alexandre Kostka, Dr., Département de Langues, Université Cergy Pontoise (kostka@club-internet.fr)

Martin Kretschmer, Prof. Dr., Professor of Information Jurisprudence, Centre for Intellectual Property Policy & Management, Bournemouth University (mkretsch@bournemouth.ac.uk)

Isabella Löhr, M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Kulturwissenschaften, Universität Leipzig (loehr@uni-leipzig.de)

Roland Ludwig, Dr., Maintal (Rolandludwigmt@aol.com)

- Timo Luks*, M.A., Institut für Geschichte, Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg (timo.luks@mail.uni-oldenburg.de)
- Wolfgang Lutz*, PD Dr., Institut für Politikwissenschaft, Universität Leipzig (lutz@uni-leipzig.de)
- Dietmar Müller*, Dr., wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für Kulturwissenschaften, Universität Leipzig (muellerd@uni-leipzig.de)
- Sylke Nissen*, PD Dr., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Soziologie, Universität Leipzig (nissen@sozio.uni-leipzig.de)
- Hyacinthe Ondo*, Dr., Fakultät für Humanwissenschaften, Universität Yaoundé (hyaondo@yahoo.fr)
- Rebecca Pates*, Dr., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Politikwissenschaft, Universität Leipzig (pates@uni-leipzig.de)
- Helke Rausch*, Dr., Institut für Kulturwissenschaften/ Zentrum für Höhere Studien, Universität Leipzig (hrausch@uni-leipzig.de)
- Hannes Siegrist*, Prof. Dr., Professor für Vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte, Institut für Kulturwissenschaften, Universität Leipzig (siegrist@rz.uni-leipzig.de)
- Pirmin Stekeler-Weithofer*, Prof. Dr., Professor für Theoretische Philosophie, Institut für Philosophie, Universität Leipzig (stekeler@rz.uni-leipzig.de)
- Céline Trautmann-Waller*, Prof. Dr., Institut d'Allemand, Universität Paris 3 (ctw@free.fr)
- Martina Winkler*, Dr., Stanford Humanities Center, Stanford University (mwinkler@stanford.edu)
- Matthias Wießner*, M.A., Lehrbeauftragter, Institut für Kulturwissenschaften, Universität Leipzig (mwiess@rz.uni-leipzig.de)
- Wolfgang Woelk*, Dr., Lehrbeauftragter, Institut für Geschichte der Medizin, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (woelk@uni-duesseldorf.de)

Inhaltsverzeichnis des 16. Jahrgangs 2006

Themen der Hefte:

- Heft 1: *Teaching World History*. Hrsg. von Eckhardt Fuchs und Matthias Middell
- Heft 2: *Deutschland und der Mittlere Osten im Kalten Krieg*. Hrsg. von Wolfgang G. Schwanitz
- Heft 3: *Transfer lokalisiert: Konzepte, Akteure, Kontexte*. Hrsg. von Barbara Schulte
- Heft 4: *Transatlantischer Kulturtransfer im „Kalten Krieg“*. *Perspektiven für eine historisch vergleichende Transferforschung*. Hrsg. von Helke Rausch
- Heft 5/6: *Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften und Rechtskulturen*. Hrsg. von Hannes Siegrist

Aufsätze

	Heft	S.
<i>Stefan Beck</i> , Praktiken der Lokalisierung. Transfer, Hybridisierung und Interdependenz als Herausforderung ethnologischer Beobachtung	3	13
<i>Franz von Benda-Beckmann</i> , Propertization in Indonesien: Parallele und gegenläufige Entwicklungen	5/6	99
<i>Jerry H. Bentley</i> , The Construction of Textbooks on World History	1	49
<i>Christian Berger/Vera Glas</i> , Informationen als Gegenstand von Eigentumsrechten	5/6	157
<i>Tsypylma Darieva</i> , Bringing the Soil back to the Homeland. Reconfigurations of Representation of Loss in Armenia	3	87
<i>Arif Dirlik</i> , Performing the World: Reality and Representation in the Making of World Histor(ics)	1	21
<i>Thomas Dreier</i> , Verdichtungen und unscharfe Ränder. Propertisierungstendenzen im nationalen und internationalen Recht des geistigen Eigentums	5/6	172
<i>Wolfgang Fuchs/Rebecca Pates</i> , Entgrenztes Eigentum. Vom Lebensmittel zum Organhandel	5/6	71
<i>Eckhardt Fuchs/Matthias Middell</i> , Globaler Isomorphismus versus sozio-kulturelle Konfiguration: Weltgeschichtliche Curricula im internationalen Vergleich	1	7

<i>Horst-Peter Götting</i> , Die Komplexität von Schutzrechten am Beispiel des geistigen Eigentums	5/6	146
<i>Chris Hann</i> , Propertization und ihre Gegentendenzen: Beispiele aus ländlichen Gebieten Europas	5/6	84
<i>Laura Hannemann</i> , Gesandte in Fesseln? Kulturtransfer in Kriegsgefangenenlagern des Zweiten Weltkrieges	4	179
<i>Sabine Hofmann</i> , Wirtschaftskontakte versus Realpolitik: Israel und Ost- und Westdeutsche in der Außenwirtschaft	2	64
<i>Michael Hochgeschwender</i> , Das Ende des Konsenses: Die Reformation des US-amerikanischen <i>conservatism</i> seit den 1960er Jahren	4	131
<i>Marnie Hughes-Warrington</i> , World Histor(iograph)y Education and Research from an Australian Angle	1	36
<i>Klaus Jaschinski</i> , Ins Unvermeidliche gefügt? Amerikaner, Iraner und Deutsche driften in den Kalten Krieg	2	126
<i>Deborah Johnson</i> , Wak Ketok Defends <i>Melayu</i> : Mediated Exchange and Identity Formation in late 1930s Singapore	3	68
<i>Hartmut Kaelble</i> , Herausforderungen an die Transfergeschichte	3	7
<i>Friedemann Kawohl/Martin Kretschmer</i> , Entgrenzungen geistiger Eigentumsrechte in der Musik	5/6	202
<i>Sebastian Klotz</i> , Zwischen musikalischer sprezzatura und labour. Komponieren in der frühen Neuzeit als Investition	5/6	193
<i>Rob Kroes</i> , Views of the Good Life: America's Commercial Culture in Europe	4	48
<i>Jörn Leonhard</i> , Krise und Transformation: Die Dekolonisierung Frankreichs und Großbritanniens und der Wandel der transatlantischen Konstellation	4	58
<i>Brigitte Leucht</i> , Netzwerke als Träger grenzüberschreitenden Kulturtransfers. Transatlantische Politiknetzwerke bei der Schuman-Plan-Konferenz 1950/51	4	200
<i>Fred M. Leventhal</i> , Cinematic Representations of Britishness, 1945–1971	4	167
<i>Isabella Löhr</i> , Geistiges Eigentum in Kriegszeiten. Der Schutz von Urheberrechten und die Berner Übereinkunft im Ersten und Zweiten Weltkrieg	5/6	234
<i>Emmanuelle Loyer</i> , Transatlantic Conversations: 'Americanization', Modernization, and Cultural Transfers	4	219
<i>Matthias Middell/Katja Naumann</i> , Institutionalisierung der Lehre in Welt- und Globalgeschichte in Deutschland und den USA – ein Vergleich	1	78

<i>Dietmar Müller</i> , Die Gouvernementalität des Bodeneigentums im östlichen Europa	5/6	112
<i>Sylke Nissen</i> , Die Privatisierung des öffentlichen Raums	5/6	130
<i>Verónica Oelsner/Barbara Schulte</i> , Variationen des Anderen: Die Wahrnehmung ausländischer Bildungsmodelle in der argentinischen und chinesischen Modernisierungsdebatte im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert	3	44
<i>Richard Pells</i> , From Modernism to the Movies: The Globalization of American Culture in the 20 th Century	4	34
<i>Uwe Pfullmann</i> , Anfänge der zweifachen deutschen Beziehungen zum Nordjemen	2	84
<i>Klaus Polkehn</i> , Die Mission des Si Mustapha – ein Deutscher kämpft für Algerien	2	30
<i>Helke Rausch</i> , Blickwechsel und Wechselbeziehungen. Zum transatlantischen Kulturtransfer im westlichen Nachkriegseuropa	4	7
<i>Helke Rausch</i> , Konjunkturen des Austauschs: Der transatlantische Kulturkontakt Frankreichs und der Bundesrepublik in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten	4	89
<i>John F. Richards</i> , An Emerging Field: World Environmental History	1	122
<i>Susan Rößner</i> , Ort und Raum. Funktionsmechanismen und Austauschprozesse in spezialisierten transnationalen Gemeinschaften	3	102
<i>Heidi Roupp</i> , Teaching World History	1	139
<i>Wolfgang G. Schwanitz</i> , Editorial. Nah- und Mittelost: Zweierlei Deutsche im Kalten Krieg	2	7
<i>Wolfgang G. Schwanitz</i> , Ägypten: Zweierlei Deutsche im Kalten Krieg	2	11
<i>Wolfgang G. Schwanitz</i> , Staatsfalke, Reichsadler und Ährenkranz: deutsch-kuwaitische Beziehungen	2	104
<i>Hannes Siegrist</i> , Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne	5/6	9
<i>Pirmin Stekeler-Weithofer</i> , Philosophische Aspekte des (geistigen) Eigentums	5/6	52
<i>Ines Stolpe</i> , Die Mongolisierung des Sowjetsterns. Ein Beispiel für die Rolle des Zufalls beim Transfer von Symbolen	3	30
<i>Angelika Timm</i> , Der Faktor USA in der Entwicklung deutschisraelischer Beziehungen während des Kalten Krieges	2	46

<i>Matthias Wießner</i> , Die DDR und das internationale Urheberrechtsregime	5/6	249
<i>Xia Jiguol/Wan Lanjuan</i> , Teaching World History at Chinese Universities: A Survey	1	66
Forum		
	Heft	S.
<i>Stefan Troebst</i> , Von Nikita Chrusčëv zu Sandra Kalniete. Der <i>lieu de mémoire</i> „1956“ und Europas aktuelle Erinnerungskonflikte	1	150
Literaturbericht		
	Heft	S.
<i>Helmut Goerlich</i> , Verfassungsrecht – Verfassungsgeschichte – Verfassungspolitik. Gängige Inszenierungen einer Wissenschaft und ihre Ebenen	1	171
<i>Helmut Goerlich</i> , Verfassungsorientierte Wandlungen des Staates des Grundgesetzes – vier aktuelle Perspektiven	2	142
Rezensionen		
	Heft	S.
Geoff Andrews: <i>Endgames and New Times. The Final Years of British Communism 1964–1991</i> , London 2004 (<i>Roland Ludwig</i>)	5/6	330
Florence Baillet: <i>L'utopie en jeu. Critiques de l'utopie dans le théâtre allemand contemporain</i> . Paris 2003 (<i>Hyacinthe Ondo</i>)	5/6	315
Christian R. Bayer: <i>Hochschul-Ranking. Vorschlag eines ganzheitlichen Ranking-Verfahrens</i> , Berlin 2004 (<i>Michael Huber</i>)	5/6	299
Franz von Benda-Beckmann/Keebet von Benda-Beckmann/Melanie G. Wiber (Hrsg.): <i>Changing Properties of Property</i> , New York/Oxford 2006 (<i>Dietmar Müller</i>)	5/6	279
Stefan Breuer: <i>Nationalismus und Faschismus. Frankreich, Italien und Deutschland im Vergleich</i> , Darmstadt 2005 (<i>Wolfgang Wippermann</i>)	3	133
Christophe Charle/Jürgen Schriewer/Peter Wagner (Hrsg.): <i>Transnational Intellectual Networks. Forms of Academic Knowledge and the Search for Cultural Identities</i> , Frankfurt a. M. 2004 (<i>Helke Rausch</i>)	5/6	309
Marek Jan Chodakiewicz: <i>Between Nazis and Soviets. Occupation Politics in Poland, 1939–1947</i> , Lanham, Boulder 2004 (<i>Klaus-Peter Friedrich</i>)	3	135

Horst Dreier (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Bd. I, Tübingen 2004; Bd. II, Tübingen 2006 (<i>Helmut Goerlich</i>)	5/6	342
Jan Eckel, Hans Rothfels. Eine intellektuelle Biographie im 20. Jahrhundert, Göttingen 2005 (<i>Timo Luks</i>)	5/6	293
Alexander Endreß: Die Kulturpolitik des Bundes. Strukturelle und inhaltliche Neuorientierung zur Jahrtausendwende?, Berlin 2005 (<i>Thomas Höpel</i>)	3	145
Gisela Engel/Nicole C. Karafyllis (Hrsg.): Technik in der Frühen Neuzeit. Schrittmacher der europäischen Moderne, Frankfurt a. M. 2004 (<i>Stefanie Buchenau</i>)	5/6	273
Elke Fein: Geschichtspolitik in Russland. Chancen und Schwierigkeiten einer demokratisierenden Aufarbeitung der sowjetischen Vergangenheit am Beispiel der Tätigkeit der Gesellschaft Memorial, Hamburg 2000 (<i>C. Schütze</i>)	4	235
Thomas Fischer/Anneliese Sitarz (Hrsg.): Als Geschäftsmann in Kolumbien (1911–1929). Autobiographische Aufzeichnungen von Hans Sitarz, Frankfurt a. M. 2004 (<i>Ulrike Bock</i>)	3	130
Thomas Fues/Jochen Hippler (Hrsg.): Globale Politik. Entwicklung und Frieden in der Weltgesellschaft. Festschrift für Franz Nuscheler, Bonn 2003 (<i>Anita Engels</i>)	5/6	346
Heide Gerstenberger/Ulrich Welke: Arbeit auf See. Zur Ökonomie und Ethnologie der Globalisierung, Münster 2004 (<i>Sigrid Koch-Baumgarten</i>)	4	299
Monika Gibas/Rüdiger Haufe (Hrsg.): „Mythen der Mitte“. Regionen als nationale Wertezentren. Konstruktionsprozesse und Sinnstiftungskonzepte im 19. und 20. Jahrhundert, Weimar 2005 (<i>Wolfgang Lutz</i>)	5/6	334
Carsten Gochrke: Russischer Alltag. Eine Geschichte in neun Zeitbildern vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart, Bd. 2: Auf dem Weg in die Moderne, Zürich 2003 (<i>Martina Winkler</i>)	5/6	320
Gerhard Hauck: Die Gesellschaftstheorie und ihr Anderes. Wider den Eurozentrismus der Sozialwissenschaften, Münster 2003 (<i>Andreas Eckert</i>)	4	248
Manfred Hettling/Bernd Ulrich (Hrsg.): Bürgertum nach 1945, Hamburg 2005 (<i>Gunilla Budde</i>)	2	163
Ann Hughes: Gängraena and the Struggle for the English Revolution, Oxford 2004; Ronald Hutton: Debates in Stuart History, Houndmills/Basingstoke 2004 (<i>Roland Ludwig</i>)	3	124

Hartmut Kaelble/Jürgen Schriewer (Hrsg.): Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M. 2003 (<i>Alexandre Kostka</i>)	5/6	304
Susanne Kaul/Rüdiger Bittner: Fiktionen der Gerechtigkeit. Literatur – Film – Philosophie – Recht, Baden-Baden 2005 (<i>Helmut Goerlich</i>)	3	142
Katrin Keller: Landesgeschichte Sachsen, Stuttgart 2002 (<i>Markus Cottin</i>)	5/6	338
Ulrike Lindner: Gesundheitspolitik in der Nachkriegszeit. Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich, München 2004 (<i>Wolfgang Woelk</i>)	5/6	284
Sepp Linhart/Susanne Weigelin-Schwidrzik (Hrsg.): Ostasien 1600–1900. Geschichte und Gesellschaft, Wien 2004 (<i>Steffi Richter</i>)	2	158
Tammo Luther: Volkstumspolitik des Deutschen Reiches 1933–1938. Die Auslandsdeutschen im Spannungsfeld zwischen Traditionalisten und Nationalsozialisten, Stuttgart 2004 (<i>Ingo Haar</i>)	5/6	288
Allan I. Macinnes: The British Revolution, 1629–1660, Houndmills/Basingstoke 2005 (<i>Roland Ludwig</i>)	3	124
Michael Mann: Fascists, Cambridge 2004 (<i>Stefan Breuer</i>)	4	245
Josie McLellan: Antifascism and Memory in East Germany. Remembering the International Brigades 1945–1989, Oxford 2004 (<i>Mario Keßler</i>)	3	140
Michaela Marek: Kunst und Identitätspolitik. Architektur und Bildkünste im Prozess der tschechischen Nationsbildung, Köln 2004 (<i>Birgit Hofmann</i>)	5/6	326
Laurent Mucchielli: Mythes et histoire des sciences humaines, Paris 2004 (<i>Celine Trautmann-Waller</i>)	5/6	318
Anka Muhlstein, Die Gefahren der Ehe. Elisabeth von England und Maria Stuart. Aus dem Französischen von Ulrich Kunzmann, Frankfurt a. M. 2005 (<i>Roland Ludwig</i>)	4	238
Alfred Payrleitner: Österreicher und Tschechen. Alter Streit und neue Hoffnung, Wien 2003 (<i>Alfrun Kliems</i>)	5/6	322
Robert Rollinger/Christoph Ulf (Hrsg.): Commerce and Monetary Systems in the Ancient World. Means of Transmission and Cultural Interactions, Wiesbaden 2004 (<i>Klaus Geus</i>)	3	119
Sonja Schultheiß-Heinz: Politik in der europäischen Publizistik. Eine historische Inhaltsanalyse von Zeitungen des 17. Jahrhunderts, Stuttgart 2004 (<i>Herbert Jaumann</i>)	5/6	268

Gunnar F. Schuppert: Verwaltungswissenschaft – Verwaltung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre, Baden-Baden 2000 (<i>Helmut Goerlich</i>)	4	231
David Stack: The First Darwinian Left. Socialism and Darwinism 1859–1914, Cheltenham 2003 (<i>Roland Ludwig</i>)	5/6	276
Eva-Maria Stolberg (Hrsg.): The Siberian Saga. A History of Russia's Wild East, Frankfurt a. M. 2005 (<i>Lutz Häfner</i>)	2	155
Marc Szydlik (Hrsg.): Generation und Ungleichheit. Wiesbaden 2004 (<i>Nils Kasper</i>)	5/6	351
Hartmut Walravens (Hrsg.): W. A. Unkrig (1888–1956). Korrespondenz mit Hans Findeisen, der Britischen Bibelgesellschaft und anderen über Sibirien und den Lamaismus, Wiesbaden 2004 (<i>Isabella Löhr</i>)	5/6	283
Eric D. Weitz: A Century of Genozide. Utopias of Race and Nation, Princeton 2003 (<i>Michael Fessner</i>)	4	241
Clemens Wischermann (Hrsg.): Vom kollektiven Gedächtnis zur Individualisierung der Erinnerung, Stuttgart 2002 (<i>Katja Naumann</i>)	2	168

Aus dem Inhalt

<i>Hannes Siegrist</i>	Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne
<i>Pirmin Stekeler-Weithofer</i>	Philosophische Aspekte des (geistigen) Eigentums
<i>Wolfgang Fach/ Rebecca Pates</i>	Entgrenztes Eigentum. Vom Lebensmittel- zum Organhandel
<i>Chris Hann</i>	Propertization und ihre Gegentendenzen: Beispiele aus ländlichen Gebieten Europas
<i>Franz von Benda-Beckmann</i>	Propertization in Indonesien: Parallele und gegenläufige Entwicklungen
<i>Dietmar Müller</i>	Die Gouvernamentalität des Bodeneigentums im östlichen Europa
<i>Sylke Nissen</i>	Die Privatisierung des öffentlichen Raums
<i>Horst-Peter Götting</i>	Die Komplexität von Schutzrechten am Beispiel des geistigen Eigentums
<i>Christian Berger/Vera Glas</i>	Informationen als Gegenstand von Eigentumsrechten
<i>Thomas Dreier</i>	Verdichtungen und unscharfe Ränder. Propertisierungstendenzen im nationalen und internationalen Recht des geistigen Eigentums
<i>Sebastian Klotz</i>	Zwischen musikalischer sprezzatura und labour. Komponieren in der frühen Neuzeit als Investition
<i>Friedemann Kawohl/ Martin Kretschmer</i>	Entgrenzungen geistiger Eigentumsrechte in der Musik
<i>Isabella Löhr</i>	Geistiges Eigentum in Kriegszeiten. Der Schutz von Urheberrechten und die Berner Übereinkunft im Ersten und Zweiten Weltkrieg
<i>Matthias Wießner</i>	Die DDR und das internationale Urheberrechtsregime